This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

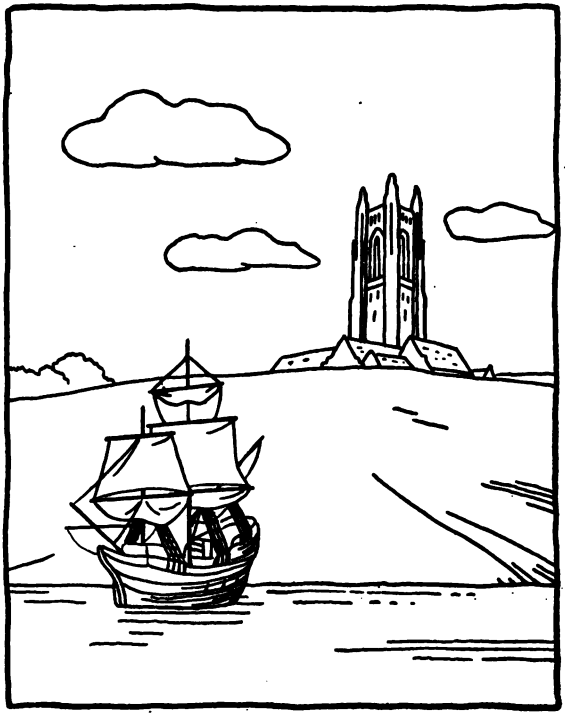

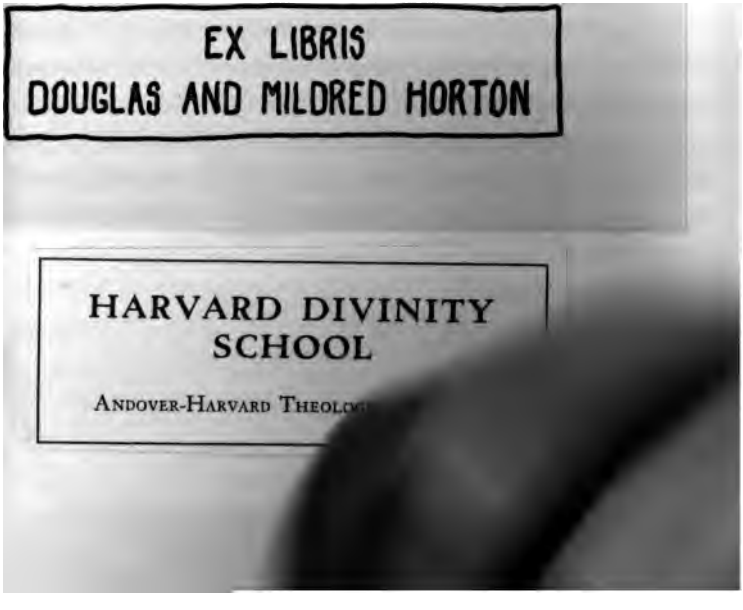
EX LIBRIS
DOUGLAS AND MILDRED HORTON
HARVARD DIVINITY
SCHOOL
ANDOVER-HARVARD THEOLO

Philip, Landgrave of Hesse,
1504-1567.

Philipp's des Großmüthigen

Heſſiſche

Kirchenreformations-Ordnung.

Aus

ſchriftlichen Quellen herausgegeben, überſetzt und mit Rückſicht auf die Gegenwart bevorwortet

von

Dr. Karl Auguſt Credner.

Ich hoffe, daß der Allmächtige Euer Liebden noch erleuchten werde. Aber daß ich der Menſchen Gewiſſen **binden** ſollte, das will ich, ſo Gott will, nicht thun. Es ſtehet mir auch ſolche Gewalt nicht zu, ſondern es ſteht dieß bei Jedes Gewiſſen.

Landgraf Philipp's Brief an ſeine Mutter 1525.

Gießen, 1852.
J. Ricker'ſche Buchhandlung.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK
ZU
WIESBADEN

BR
358
.H4
H4

Vorwort.

I.

Mit Recht gilt die Heſſiſche Reformationsordnung, welche im Jahre 1526, unter Mitwirkung der Heſſiſchen zu Homberg abgehaltenen Synode, entſtanden iſt, als eines der ehrwürdigſten Denkmäler aus dem Anfange der Deutſchen Reformation. Die Urkunde ſelbſt iſt lange ungedruckt geblieben und früh aus den Heſſiſchen Archiven, man weiß nicht wie, verſchwunden. Selbſt in der Sammlung fürſtlich heſſiſcher Landesordnungen, welche ſeit 1767 in Kaſſel erſchienen ſind, ſucht man unſere Reformationsordnung vergebens; doch iſt dieſes Fehlen nur Folge eines Verſehens, wie der Herausgeber, Chr. L. Kleinſchmid, in der Vorrede zum zweiten Theil § 55 ausdrücklich bemerkt. Der gelehrte Züricher Theologe, Joh. Heinr. Hottinger, fand um das Jahr 1660 eine Abſchrift dieſer Urkunde in dem Privatbeſitze eines Freundes zu Kaſſel, wie aus dem dritten, im Jahre 1665 erſchienenen, Bande ſeiner hist. eccles. saeculi XVI. hervorgeht, wo er Seite 648, gelegentlich der Homberger Synode, ſagt: Extant acta ante haec Casellis ab amico communicata. Wahrſcheinlich dieſelben acta, welche Hottinger in Kaſſel in Privathänden geſehen hatte, begegnen uns um das Jahr 1740 in der Homberg'ſchen Bibliothek zu Kaſſel wieder; wenn es in dem supplementum bibliothecae rerum Hassiacarum, collectore potissimum V. clariss. J. J. Homberg, welches Senckenberg in den 5. Band ſeiner selecta juris et historiarum Franco-

furti 1739 aufgenommen hat, S. 51 heißt: Apud domin. Jos. Jac. Homberg latent und dann weiter S. 57: Acta Mscta Colloquii et Conventus sub Philippo Magnanimo Hombergi celebrati. 4to. Neun Jahre ſpäter, im Jahre 1748, erſcheint die Reformationsordnung zuerſt gedruckt im zweiten Theile der von dem Kaſſeler Gelehrten und um die vaterländiſche Geſchichte beſonders verdienten Friedrich Chriſtoph Schmincke herausgegebenen Monimenta Hassiaca, Cassel 1748. Ueber ſeine Quelle bemerkt Schmincke in der Vorrede bloß: Drittens habe die erſte Heſſiſche Kirchen-Ordnung, welche auf dem Synodo zu Homberg in dem Jahre 1527 in lateiniſcher Sprache verfaſſet worden, aus einer alten glaubwürdigen Handſchrift hier an das Licht geſtellet." Es iſt kaum glaubhaft, daß dieſe alte Handſchrift eine andere geweſen ſein ſollte, als die in der Homberg'ſchen Bibliothek aufbewahrte, auf welche erſt kurz vorher durch Senckenberg's selecta die Aufmerkſamkeit gelenkt worden war, und der Umſtand, daß Schmincke die Abfaſſung in das Jahr 1527 ſetzt, was, wie ſich ſpäter zeigen wird, eine bloße und zwar falſche Vermuthung iſt, ſpricht dafür, daß die von Hottinger und Senckenberg erwähnte Handſchrift der acta syn. Homberg. nicht die Protokolle dieſer Synode, welche ins Einzelne gar nicht geführt worden zu ſein ſcheinen, ſondern bloß die von Schmincke S. 588—656 abgedruckte Reformatio ecclessiarum Hassiae enthielten. Schmincke's Handſchrift hatte mehrere Lücken, welche vom Herausgeber gewiſſenhaft bemerkt worden ſind, entweder mit der Bemerkung unter dem Texte lacuna in MS., oder durch ein paar Striche im Texte ſelbſt (1), aber ohne alle Angabe des Umfanges, ſo daß man durchaus nicht wiſſen konnte, wie viel fehlte. Dazu kommt noch im Abdrucke ſelbſt eine lange Reihe ſinnentſtellender Druckfehler. So blieb das Aktenſtück in ein mehrfaches Dunkel gehüllt. Da bald auch jede Spur der von

(1) S. 598 (unten bei uns S. 7) ſcheint von Schm. eine Lücke blos angenommen zu ſein.

Schmincke benutzten Handschrift verschwunden ist: so sah sich Richter, bei seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts (Bd. I, Weimar 1846, S. 56 f.), auf die Aufnahme des Schmincke'schen Abdruckes beschränkt. Nur hätte die Treue des Abdruckes sich nicht auch auf eine gewissenhafte Wiederholung handgreiflicher Druckfehler, wie decentur für decenter u. s. w. ausdehnen sollen. Mir wenigstens ist von allen Druckfehlern nur ein einziges Mal eine Berichtigung im Richter'schen Abdrucke erinnerlich, wogegen dieser Abdruck die Zahl der Druckfehler noch um einige neue vermehrt hat.

Indeß war in den letzten Jahren auch im Großherzoglich Hessischen Geheimen Staatsarchiv eine Handschrift von der Homberger Kirchenreformation gefunden worden, deren Herausgabe der leider viel zu früh, im Jahre 1847, verstorbene Prälat Dr. Köhler in Darmstadt verhieß. Doch fand sich unter seinen nachgelassenen Papieren nicht das mindeste auf diese Herausgabe Bezügliche. Dieß veranlaßte mich schon damals, selbst mich dieser Arbeit zu unterziehen und das Großherzogliche Staatsministerium gestattete mir zu diesem Behufe die Benutzung der betreffenden Urkunde mit bekannter Liberalität.

Die Urkunde selbst, in zierlicher Schrift in Folio geschriebeu, ist eine isolirte Abschrift, ohne alle weitere Notizen und befindet sich in einem Fascikel von Actenstücken, welches im Jahre 1629, auf Veranlassung des kaiserlichen Restitutions-Edictes vom 6. März 1629, angelegt wurde und überschrieben ist:

Conv. Betreff. Welcher Gestalt Herrn Landgraf Philipsens zu Hessen etc. Magnanimi Fr. Gnd. vom Pabsthumb abgetreten in dero angehörigen Landen Kirch- und Schul Reformations angestellt, auch waß bey Seiner Frn. Gnd. Lebzeiten der Religion und Geistlichen Güter halber bey verschiedenen Zusammenkünften vorgegangen und verhandelt worden. de variis annis 1525 — 1629. Das Alter der

Abschrift selbst geht hiernach bis über das Jahr 1629 zurück und ist wahrscheinlicher Weise, worauf schon die Aufschrift des Fascikels führt, aus einem älteren Acten-Fascikel herübergenommen.

Was nun das bei der Herausgabe selbst von mir eingehaltene Verfahren betrifft: so kam es, in Ermangelung eines Originales, nicht sowohl darauf an, die Verschiedenheiten der beiden uns zu Gebote stehenden Texte, nach den Regeln der philologischen Kritik zu einem neuen dritten Texte zu verarbeiten, als vielmehr darauf, nur einen den richtigen Sinn gebenden Text aufzustellen. Die bei weitem größere Zahl der verschiedenen Lesarten bei Schmincke und in der Darmstädter Handschrift sind an sich gleichgiltiger Art und betreffen die Wortstellung, den Gebrauch des Indicativs oder Conjunctivs, der Conjunctionen et, ac und atque u. s. w. und es möchte an sich unmöglich sein, zu entscheiden, welches von beiden jedesmal das dem Orginal Entsprechende sei oder nicht. Da im Ganzen der Text der Darmstädter Handschrift der fehlerfreiere und vollständigere ist: so habe ich diesen zu Grunde gelegt, und nur da, wo die Lesart entschieden falsch war, und bei Schmincke sich das Richtigere fand, ist des Letzteren Lesart in den Text aufgenommen worden. Hiervon, sowie von allen Abweichungen des Textes bei Schmincke geben die Anmerkungen Rechenschaft. Schmincke's Lesarten sind mit dem Buchstaben S., jene auf die Darmstädter Handschrift bezüglichen, mit D. bezeichnet. An einigen wenigen Stellen reichte weder der eine noch der andere Text zur Gewinnung eines richtigen Sinnes aus. Ich habe dies theils in den Anmerkungen, theils unter der Uebersetzung bemerkt. Meist lag die Hülfe nahe. Schmincke's Text hat eine Menge im Drucke hervorgehobener Stellen und Worte. Die Darmstädter Handschrift kennt solche Unterscheidungen nicht. Wahrscheinlich sind sie eine Zuthat Schmincke's, weshalb ich dieselben nicht weiter beachtet habe. Die im folgenden Texte getroffenen Unterscheidungen rühren von mir her, sind aber leider im Drucke nicht ganz gleichmäßig durchgeführt worden.

Das richtige Verstehen des Actenstückes leidet an mancherlei Schwierigkeiten, durch welche nicht Wenige von einem gründlichen Eingehen abgeschreckt worden sind. Viele haben sich begnügt einzelne abgerissene Stücke auszuheben, während doch das Actenstück ein in sich regelrecht fortschreitendes und geschlossenes Ganze bildet. Zwar ist das Latein in der Reformatio eccles., wenn schon es nicht classisch ist, keineswegs schlecht zu nennen; allein dasselbe bewegt sich in einer kirchlichen Sphäre und um kirchliche Gegenstände und Begriffe, die unserer Zeit und namentlich dem protestantischen Gesichtskreise schon sehr entrückt sind, und daher oftmals der geschichtlichen Erläuterung bedürfen. Auch ist eine solche fortlaufende Zusammenstellung von Vorschriften, deren oft mehrere kunstvoll in einen Satz zusammen gefaßt sind, die Auffassung und Uebersicht erschwerend. Martin, in seinen „Nachrichten von der Synode zu Homberg, Kassel 1804" hat S. 160 f. nicht einmal den Sinn der Ueberschriften der Capitel richtig zu treffen gewußt, und Andern, selbst in der neuesten Zeit, die sich auf bloße Auszüge beschränkt haben, ist es nicht besser gegangen. Diesen Schwierigkeiten wird am leichtesten durch eine geeignete Uebersetzung begegnet. Jede Uebersetzung ist schon als solche zugleich Erklärung. Es kann daher durch jede Uebersetzung, sobald sie nicht sowohl wörtliche Uebertragung, als vielmehr richtige und treue Auffassung des Sinnes sich zur Aufgabe macht, das Verständniß wesentlich erleichtert und gefördert werden. Schon P. Heber fühlte das Bedürfniß einer solchen Uebersetzung, wie seine Schrift: „Erste evangelische Synode in Teutschland nebst deren Beschlüssen, Offenbach 1840" zeigt, allein seine Uebersetzung entspricht auch nur mäßigen Anforderungen nicht. Bald fehlen ganze Sätze, man sieht nicht warum, bald sind die Schwierigkeiten durch einfaches Uebergehen der anstößigen Worte beseitigt; bald ist der Sinn verfehlt, bald ein solcher in der Uebersetzung überhaupt nicht zu finden. Ich habe mich daher entschließen müssen, zu leichterem und richtigerem Verständniß, selbst eine

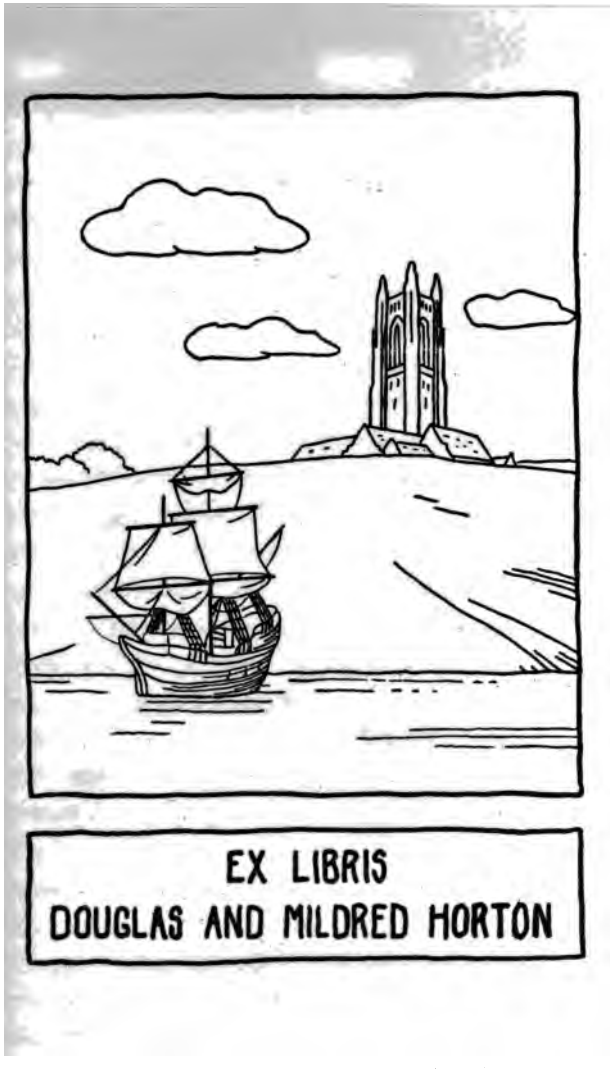

HARVARD DIVINITY SCHOOL

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY

Philip, Landgrave of Hesse,
1504-1567.

Philipp's des Großmüthigen

Heſſiſche

Kirchenreformations-Ordnung.

Aus

ſchriftlichen Quellen herausgegeben, überſetzt und mit Rückſicht auf die Gegenwart bevorwortet

von

Dr. Karl Auguſt Credner.

Ich hoffe, daß der Allmächtige Euer Liebden noch erleuchten werde. Aber daß ich der Menſchen Gewiſſen binden ſollte, das will ich, ſo Gott will, nicht thun. Es ſtehet mir auch ſolche Gewalt nicht zu, ſondern es ſteht dieß bei Jedes Gewiſſen.

Landgraf Philipp's Brief an ſeine Mutter 1525.

Gießen, 1852.
J. Ricker'ſche Buchhandlung.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK
DER STADT
WIESBADEN

BR
358
.H4
H4

Vorwort.

I.

Mit Recht gilt die Heſſiſche Reformationsordnung, welche im Jahre 1526, unter Mitwirkung der Heſſiſchen zu Homberg abgehaltenen Synode, entſtanden iſt, als eines der ehrwürdigſten Denkmäler aus dem Anfange der Deutſchen Reformation. Die Urkunde ſelbſt iſt lange ungedruckt geblieben und früh aus den Heſſiſchen Archiven, man weiß nicht wie, verſchwunden. Selbſt in der Sammlung fürſtlich heſſiſcher Landesordnungen, welche ſeit 1767 in Kaſſel erſchienen ſind, ſucht man unſere Reformationsordnung vergebens; doch iſt dieſes Fehlen nur Folge eines Verſehens, wie der Herausgeber, Chr. L. Kleinſchmid, in der Vorrede zum zweiten Theil § 55 ausdrücklich bemerkt. Der gelehrte Züricher Theologe, Joh. Heinr. Hottinger, fand um das Jahr 1660 eine Abſchrift dieſer Urkunde in dem Privatbeſitze eines Freundes zu Kaſſel, wie aus dem dritten, im Jahre 1665 erſchienenen, Bande ſeiner hist. eccles. saeculi XVI. hervorgeht, wo er Seite 648, gelegentlich der Homberger Synode, ſagt: Extant acta ante haec Casellis ab amico communicata. Wahrſcheinlich dieſelben acta, welche Hottinger in Kaſſel in Privathänden geſehen hatte, begegnen uns um das Jahr 1740 in der Homberg'ſchen Bibliothek zu Kaſſel wieder; wenn es in dem supplementum bibliothecae rerum Hassiacarum, collectore potissimum V. clariss. J. J. Homberg, welches Senckenberg in den 5. Band ſeiner selecta juris et historiarum Franco-

Tacte bewegte er ſich hier langſamer und ruhiger. Schon in dem Zuſpruche, den er, noch nicht ganz ſiebenzehn Jahr alt, an Luther zu Worms richtete: Habt Ihr Recht, Herr Doctor; ſo helf Euch Gott, erſcheint der geiſtige Standpunkt Philipps vollkommen entſchieden. Ob Luther Recht habe oder nicht, darüber hatten ſich damals Pabſt und Kirche ſchon genugſam ausgeſprochen; gleichwohl war der Landgraf von Luthers Unrecht noch nicht überzeugt; er wollte Gründe, nicht bloße Autorität und ſetzte alſo die Ueberzeugungstreue höher als die Bekenntnißtreue oder den der Kirche entſprechenden Autoritätsglauben. Und dem iſt Philipps Verhalten in Sachen des Glaubens auch ſein ganzes Leben hindurch unverändert geblieben. Sein religiöſes Urtheil hing von ſeiner Ueberzeugung ab; ſo lange dieſe unentſchieden war, war es auch ſein Verhalten zur Kirche. Philipps religiöſe Denkweiſe war alſo vom Grunde aus dem Katholicismus und dem Autoritätsglauben überhaupt abgewendet.

Bald konnte es für Philipp nicht mehr ungewiß ſein, welche von den beiden gegeneinander kämpfenden Mächten Recht habe: ob Rom oder Luther. Luther, deſſen Schriften vom Landgrafen mit Eifer geleſen wurden, hatte die eigne Entſcheidung von dem Inhalte der aus ſich ſelbſt erklärten und verſtandenen heiligen Schrift, abhängig gemacht. Im Jahre 1522 erſchien Luthers Ueberſetzung des neuen Teſtamentes zum erſten Male, und alsbald ſtand bei Philipp die Einſicht feſt, daß das Pabſtthum ſich weit von dem Worte Gottes entfernt habe.

Wie ſchon in Worms, ſo hatte auch im nächſten Jahre in Nürnberg der jugendliche Fürſt der Heſſen, kraft ſeiner Betheiligung an den Religionsbeſchwerden der deutſchen Nation, ſich denen angeſchloſſen, die eine Verbeſſerung der kirchlichen Zuſtände in nationalem Sinne erſtrebten; hatte dem von Worms durch Heſſen nach Sachſen zurückreiſenden Luther ſicheres Geleit gehalten und noch in demſelben Jahre geſtattet, daß Johannes Kirchhain zu Kaſſel die Meſſe in deutſcher Sprache las. Jetzt,

seit dem Jahre 1523, sehen wir ihn weiter gehen. Jetzt genügte nicht mehr, wie seit Kostnitz und Basel vergebens verlangt worden war, die Durchführung einer kirchlichen Reform auf bloß nationaler Grundlage, jetzt konnte nur eine gänzliche Reform auf Grund des Wortes Gottes helfen. Aber so lange das Reich und insbesondere sein Oberhaupt mit einer solchen Reform nicht einverstanden waren, war die gesetzliche Durchführung einer solchen für jeden Fürsten und Stand des Reiches bedenklich und strafbar. Philipps Streben ging nun dahin, die Reform im Anschlusse an das Reich und auf gesetzlichem Wege anzubahnen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es des Fürsten und jeder Obrigkeit höchste Pflicht sei, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, stellte er der Predigt des Evangeliums kein Hinderniß entgegen, sobald dabei keine Störung der öffentlichen Ruhe vorkam, schritt dagegen mit Entschiedenheit zu Landesverweisung und Verhaftung, sobald, was oft kaum zu vermeiden war, Unordnungen, sei es auch von den Gegnern angestiftet, dabei sich zeigten, so daß die Gegner der Reform im Reich an dem Hessischen Landgrafen nicht selten einen treuen Bundesgenossen zu haben wähnten. Es waren dieß weder Widersprüche, noch absichtliche Täuschungen oder Scheinmaßregeln, sondern nur die natürlichen Folgen der eignen Grundsätze, wie er denn selbst 1524 sagt (1): „es thut noit, das man allenthalben gut prediger schicke, uf das nicht durch ungelert (ungeschickte) Leuthe ein Ufrur werde" und später dem Thomas Münzer zurief, als diesem Herzog Georg von Sachsen vorhielt: „lasse dir leid sein, das du dein orden verlassen hast, und daß du die (Mönchs) Kappen ausgezogen hast, und ein weib genommen; da sagt ich ja öffentlich: Münzer laß dir das nit leid sein, sondern laß

(1) Brief an seine Mutter vom Ende des Jahres 1524. Bei Rommel, Urkundenb. S. 2.

dir das leid sein, das du ufrurische Leuthe gemacht hast (1).

Das Jahr 1524 führt uns den Landgrafen schon innerlich entschieden vor in seiner kirchlichen Haltung gegenüber dem Reiche. Die seinem trefflichen Kanzler Feige auf den Reichstag nach Nürnberg mitgegebene Instruction lautete auf allgemeine kirchliche Reform und Einberufung eines allgemeinen Concils, letzteres die gewöhnliche Clausel und dabei ein Etwas, worüber man sich evangelischer Seits damals noch nicht recht klar war. Kaiserlicher Seits wurde Vollziehung des Wormser Edictes begehrt; die Mehrheit der Stände setzte es durch, daß in dem Reichsabschied vom 18. April nur Vollziehung so weit es möglich, zugesagt wurde; eine Zusage von sehr unbestimmter Tragweite. In demselben Jahre wurden Verordnungen von dem Landgrafen erlässen, die auch in das Kirchliche mehr oder minder eingriffen, aber ohne irgend bestehende Befugnisse dabei zu überschreiten. In Kassel wurden alle Festtage mit Ausnahme der Sonntage eingestellt (2), und jenes schon erwähnte Fürstliche Ausschreiben zunächst sittenpolizeilichen Inhalts verbreitet sich auch über das Predigen: die Pfarrherrn sollen das Volk im Evangelium und in der Lehre Christi unseres Behalters und Seligmachers, lauter und rein, treulich und christlich unterrichten. Weiter verbot dieses Ausschreiben auch den Stationirern das von der Kirche ihnen gestattete Betteln; aber in allen diesen Beziehungen konnte sich der Landgraf dem Reiche gegenüber für gedeckt halten. Schon Seckendorf (3) hat bemerkt, daß die Bestimmung über das Predigen nur aus dem Nürnberger Reichsabschied herüber genommen ist. Was aber die beiden andern Gegenstände betrifft: so hatten schon die Religionsbeschwerden der Deutschen Nation vom vorauf-

(1) Rommel, Hess. Gesch. III, 1 Anm. S. 223.
(2) Kuchenb. Annal. I, S. 33.
(3) de Lutheranismo I, p. 295.

vergangenen Jahr 1523 eine Abstellung der vielen Feste verlangt (1) und die zu Regensburg im Juni 1524 versammelten katholischen Stände (2) waren theilweise darauf eingegangen (3). Die Abstellung des Stationirens aber war als nothwendig in die Beschwerden aufgenommen worden (4) und eine Vergleichung

---

(1) Goldast: Reichssatz. II. S. 197. „Des h. Römischen Reichs Ständt Beschwerden, so sie gegen dem Stuel zu Rom und dem gantzen geistlichen Standt haben, der bäpstlichen Heiligkeit Oratorn auff dem Reichstag zu Nürnberg (im 1522 Jahr angefangen und im 23 Jahr geendet) in gemein übergeben." Hier lautet die 25. Beschwerde S. 205: „Nachdem dem armen Volck nicht wenig, sonder hoch beschwerlich ist, daß soviel Feyrtag gesetzt und bey dem Bann zu halten gebotten werden: dann sich offt begibt, daß den armen Leuten an Feyrtagen, ungewitters halben, ihre Frucht auff dem Feld verderben und schadhafft werden, die sie, so man nicht so viel Feyrtag halten müst, anheimbsen konden. Zu dem, daß auch an den Feyrtagen, die ohn zwieffel guter Meinung und Gott zu Lob geordnet seind, in mancherley weiß mehr Sünd und Laster, dann Gottes Lob verbracht wird, wie offenbar am tag ligt: bedencken die weltlichen Ständ, daß nutz und gut wer, solch übermeßig Feyrtag abziehen."

(2) Vgl. Ranke Deutsche Gesch. II, 158 ff.

(3) Goldast II, S. 223, Nr. 18.

(4) Goldast II, S. 198. Beschw. 4. „Nachdem auch die Stationierer, so durch das Landt hin und her ihr Samblung suchen, mit ihrem Einschreiben, Bettlerey und predigen von der Heiligen Straff und Plag, viel Gelts von den Leuten bringen, und groß Indulgentz fürgeben: welches allein ein Schatzung des armen einfältigen Manns. Es ist auch etwa Sant Anthonien Bottschafft allein umbgezogen, so kommen jetztund darzu des Heiligen Geists, Sanct Hauprechts, S. Corneli, S. Valentin, und aber new erdacht Gesandte, dadurch das arm einfältig Volck, umb das, so sie in ihrem Blut und Schweiß härtiglich erarbeit, bracht, das fürter in mannigfaltig Weiß unnützlich, schändlich und lästerlich verthon würd, das doch die Armen zu ihrer selbs und ihrer Kinder Leibsnahrung baß bedörfften ꝛc." In des Landgrafen Ausschreiben vom 18. Julii 1524 heißt es dagegen (Sammlung fürstl. Hessischer Landes-Ordn. I. S. 48): „Es ist auch vnnser meynung, das du in vnnserm Ambt, keynenn frembden Bettler, die in vnsern gerichten vnd gepieten, der art nicht geboren, gezogen sein, oder gewont habenn. Desgleichenn stationyrer, oder die mit heylthum furenn umbgeen, der sey was ordens, oder geschlechts er woll zu bettlenn, oder station zu haltenn zulassest. Außgescheyden die Antoniten zu Grumberg, ob die wollen ꝛc."

dieſer Beſchwerde mit Philipps Ausſchreiben, läßt die Abhängigkeit dieſes von jener durchſchimmern.

Dagegen vermied es der Landgraf noch, in der gleichzeitig neu erſchienenen Hofgerichtsordnung, eine Aenderung in der Vereidung der Gerichtsperſonen eintreten zu laſſen. Die zu Vereidenden mußten nach wie vor zu den Heiligen ſchwören (1), nicht weil der Landgraf in ſeiner eignen religiöſen Ueberzeugung noch geſchwankt hätte, ſondern weil eine derartige einſeitige Aenderung vor durchgeführter kirchlicher Reform leicht nachtheilige Folgen hätte haben, und das zu Recht Beſtehende wohl gar erſchüttern können, indem nicht auf die Heiligen verpflichtete Richter bei der Menge leicht Bedenken und Anſtoß erregen konnten. Es zeigt alſo dieß Verfahren nicht ſowohl von einer damals noch vorhandenen Unentſchiedenheit des Landgrafen, als vielmehr von ſeiner Regentenweisheit und von der Beſonnenheit in ſeinen Erlaſſen.

Im Mai deſſelben Jahres 1524 war der Landgraf, auf der von Heidelberg herkommenden Landſtraße, mit Melanchthon zuſammengetroffen, als dieſer von einem Beſuche in ſeiner Heimath auf der Rückkehr nach Wittenberg begriffen war. Nach einigen jugendlichen Scherzen, welche von des Landgrafen heiterer Laune zeugen, mußte der ängſtliche und raſch weiter eilende Melanchthon das Verſprechen geben, ſeine Anſichten über Kirchenverbeſſerung ſchriftlich vorzulegen und dabei namentlich auch darüber ſich auszuſprechen, ob das Unterlaſſen des Genuſſes des Abendmales eine Sünde ſei (2). Melanchthon löſte ſeine Zuſage durch ein mehrfach noch in demſelben Jahre im Drucke, lateiniſch ſowohl als in deutſcher Ueberſetzung, verbreitetes Schreiben: Epitome renovatae

(1) Sammlung fürſtl. Heſſ. Landes-Ordn. I, S. 41.

(2) jusseras ut ad te per scriberem, peccarene, qui Eucharistia non uteretur. p. 709 der Schrift in folgender Note.

ecclesiasticae doctrinae (1). Dieſes Schreiben enthält viele überall ſehr beherzenswerthe Wahrheiten, vermeidet aber und zwar, wie der Schluß zeigt, abſichtlich, jedes nähere Eingehen in das Einzelne. Gleich der Eingang handelt von dem Mangel an ächt religiöſer Geſinnung unter den Menſchen. Ein guter Theil der Biſchöfe und Fürſten hält es mit dem Pabſte, weil es ihnen vortheilhaft erſcheint; viele aus dem Volk ſchwärmen für Luther, als dem Freiheitsmann, aus Ueberdruß am Alten. Ein Theil der Profeſſoren läßt ſich aus Eitelkeit und Gewinnſucht verleiten, eine neue Lehre vorzutragen, mit der ſie ſich bei dem Volke inſinuiren, einige Wenige treten aus Heuchelei als Vertheidiger der Werkheiligkeit auf. Bei weitem die Wenigſten meinen es ernſt und laſſen ſich aus Furcht vor Gottes Gericht in eine Erörterung der Religionslehren und Befolgung derſelben im Leben ein (2)".

Weiter: Ew. Fürſtliche Gnaden ſieht, wie gefahrdrohend der Zwiſt iſt, der jetzt den Erdkreis in Bewegung ſetzt. Faſt dreht ſich der Streit nur um Ceremonien und Menſchenſatzungen. Wofern die Fürſten nur ein Wenig geſundem Rathe folgten, ließe ſich der Friede wieder herſtellen. Auf beiden Seiten wird die Menge vielfach durch aufrühreriſche Prediger in Aufregung gebracht. Denn die Anhänger des Pabſtes erbittern ebenſowohl durch gottloſe Reden und Schriften die Gemüther der Menge, als einige, die ſich fälſchlich Lutheraner nennen, indem ſie durch gemeines und aufrühreriſches Geſchrei der an ſich neuerungsſüchtigen Menge zu Gefallen redend, hier und da Aufruhr veranlaſſen. Es läßt ſich nicht ganz verhindern, daß Privatintereſſen hinter dem Worte Evangelium ſich verſtecken. Ich habe Leute geſehen, welche

(1) Bretschneider: Corp. Reform. I. 708 f., wo zugleich die deutſchen Ausgaben als bloße Ueberſetzungen bemerkt ſind, und mit Recht.
(2) Ebend. S. 703.

lehrten, man müsse den Obrigkeiten und den von ihnen dazu Angewiesenen keine Zehnten noch anderr Leistungen entrichten. Solche Prediger erheben sich auf beiden Seiten, wenn die Fürsten es unterlassen in rechter Weise dem Staate zu Hilfe zu kommen. Denn die, welche es unternehmen das Evangelium einfach zu unterdrücken, werden nichts erreichen. Wenn es Evangelium ist: so reicht keine menschliche Macht zu seiner Unterdrückung aus. Umgekehrt fördern die, das Evangelium nicht, welche aus Furcht oder Kurzsichtigkeit der Menge zuviel nachsehen, sondern unterhalten blos das ungestüme Treiben der Menge zum Schaden des Staates. Wenn aber die Menge mit dem Worte Gottes Unfug treibt: so schadet sie der Ehre des Evangeliums mehr als die Gegner desselben. Darum sollen die Fürsten die Predigt des Evangeliums nur dann gewähren, wenn seine rechte Verkündigung Frieden und Ruhe predigt, nicht Aufregung hervorruft; Einhalt dagegen thun dem wilden Treiben der Menge, die unter dem gottlosen Vorwande des Evangeliums todt und Anderer Gut bedroht. Denn dazu führen die Fürsten das Schwert, damit sie vor bösem Werk Furcht erregen."

Aus dem Schlusse des Ganzen: Opto autem ut Christus spiritum Tibi suppeditet et voluntantem optime consulendi et tuae et publicae saluti, ne vel Evangelii cursum moreris, neve saevias in eos, quos necessitas et conscientia cogit alicubi a pontificiis legibus discedere, sieht man, daß Melanchthon, als er dieß schrieb, zu den Vielen gehörte, die damals noch nicht recht wußten, wohin sich der Landgraf wenden würde, ob sie ihn zu den Evangelischen oder zu den Papisten rechnen sollten. Sein Auftreten gegen Franz von Sickingen, der als ein entschiedener Freund der Reformation galt, sein Verfahren gegen mehrere dem Evangelium anhängende Prediger in Hessen, konnte leicht auf einen Widerwillen gegen die Reformation überhaupt gedeutet werden. Später fanden Manche in des Landgrafen Auftreten gegen die aufrührerischen

Bauern einen weitern Beweis seiner Anhänglichkeit an das Pabstthum. Daher verweist Melanchthon vor Allem auf die Schrift; diese müsse in allen religiösen Angelegenheiten zur Entscheidung dienen; nicht entartete Bräuche der Vorfahren, nicht übel verstandene Schriften der Väter, nicht auf falsche Unterstellungen gebaute Vernunftschlüsse (1), und beschränkt sich auf eine Erörterung des Unterschiedes zwischen christlicher oder evangelischer und menschlicher Gerechtigkeit, nebenbei vor übereilten Aenderungen in den kirchlichen Ceremonien warnend, und den Landgrafen auf Josaphats Beispiel verweisend.

„Die heiligen Geschichten" so sagt Melanchthon (2), „rühmen vom König Josaphat, daß er Leviten zu Religionslehrern bestellt habe. Diesem Beispiele folgend sollten auch die Fürsten Sorge dafür tragen, daß gemäßigte und tüchtige Männer zu Religionslehrern bestellt würden". Er, Melanchthon, lege dem Landgrafen daher die Religionsangelegenheit auf das Gewissen. Wolle er auf dieses achten, so werde er lieber Josaphats als Pharao's Beispiel folgen."

Auf den Landgrafen Philipp hat dieses Schreiben offenbar den gewünschten Eindruck gemacht, ja mehr noch, als Melanchthon irgend erwartet haben mochte. Mit ihm beginnt ein neuer Zeitabschnitt in Philipps Regierung. Nicht nur daß der Landgraf zwei Jahre später abermals über die vorzunehmende Reform sich Raths erholte (1), die Hinweisung auf Josaphats Verhalten, die wir hier zum ersten Male erwähnt finden, hatte in des Landgrafen Seele unerwartetes Licht verbreitet, das sich unauslöschlich seinem ganzen Wesen mittheilte; denn von jetzt an stand es dem Landgrafen, und zwar aus Gottes Worte selbst, auf einmal

(1) S. 704.
(2) S. 716.
(3) S. Melanchthons Schreiben bei Bretschneider I, 819.

klar und lebendig vor der Seele, welche Stellung ihm als christlichen Fürsten zur Kirche zugewiesen sei. Ihm ist auf dem Grunde von Gottes Wort die Reinhaltung der Lehre anvertraut, daher liegt ihm die hohe Verpflichtung ob, diese selbst, wo sie entstellt erfunden wird, auf ihren reinen in Gottes Wort enthaltenen Grund und Gehalt zurückzuführen. Wir können diesen Entwicklungsgang in der religiösen Ueberzeugung des Landgrafen noch nachweisen, wenn wir Melanchthons Aufforderung mit einer ausdrücklichen Angabe in der Homburger Reformationsordnung Cap. 22 oder Nr. 119 zusammenhalten. Hier heißt es nämlich: Der heilige König Josaphat sandte Etliche durch alle Gegenden seines Reiches, damit das bei der Gottesverehrung Entartete nach Maßgabe des Gesetzes umgestaltet würde, 2 Chronik 17, 6—9. Nach diesem Vorgang hat es dem heiligen Geist gefallen das Herz des Durchlauchtigsten Fürsten zu stimmen ꝛc. Gegenüber der Hierarchie der katholischen Kirche, welche die weltliche Gewalt von aller Einwirkung auf die Kirche ausschließt, fand also der Landgraf jetzt in der heiligen Schrift den Standpunkt selbst bezeichnet, der ihm als christlichen Fürsten in Sachen der Kirche zukam; ihm liegt es von Gotteswegen ob, eingerissene Mißbräuche in der Kirche zu beseitigen. Daß aber die Kirche damaliger Zeit im Zustande höchster Entartung sich befand, das war selbst auf den Reichstagen sattsam und offen genug ausgesprochen worden; die Erkenntniß des Verfalles war da und nur über das Wie der Abhilfe herrschte Ungewißheit. Kirchlich stand sie bloß dem Papste zu, der aber stellte die Entartung der Kirche in Abrede. Es fehlte ihm also an Erkenntniß und Willen zur Abhilfe zugleich. Da wird nun ein jugendlicher, begabter Fürst, der den Verfall der Kirche schon länger erkannt und beklagt hat, auf das Verhalten Josaphats hingewiesen, von dem es 2 Chronik 17, 3 ff. nach Luthers Uebersetzung heißt: „Und der Herr war mit Josaphat; denn er wandelte in den

vorigen Wegen seines Vaters Davids und suchte nicht Baalim; sondern den Gott seines Vaters und wandelte in seinen Geboten und nicht nach den Werken Israels. Darum bestätigte ihm der Herr das Königreich und ganz Juda gab Josaphat Geschenke, und er hatte Reichthum und Ehre die Menge. Und da sein Herz muthig ward in den Wegen des Herrn, that er förder ab die Höhen und Haine aus Juda. Im dritten Jahr seines Königreichs sandte er seine Fürsten (Obersten) — — daß sie lehren sollten in den Städten Juda, und mit ihnen die Leviten — — und mit ihnen die Priester, Elisama und Joram. Und sie lehrten in Juda, und hatten das Gesetzbuch des Herrn mit sich, und zogen umher in allen Städten Juda und lehrten das Volk." Was Wunder, wenn bei Betrachtung dieses Vorbildes Philipps Herz, vom heiligen Geiste gestimmt, muthig ward in den Wegen des Herrn? Fortan sehen wir den jungen damals zwanzigjährigen Landgrafen muthig auf diesem Wege, nach Anleitung der heiligen Schrift, vorgehen und ihn, seiner gewonnenen Ueberzeugung treu, verfolgen bis an sein Grab.

Der Vorgang selbst fällt in die letzte Hälfte des Jahres 1524. Nur wenig später, im Anfang des Jahres 1525, schrieb Philipp den schönen Brief an seine Mutter (1), in welchem er mit offenbarer Beziehung auf Josaphats Verhalten sagt: „es ist mir von got befolen, und thut auch noit, daß man allenthalben gut prediger schicke." Unterm 9. Januar des nächsten Jahres übersandte der Guardian der Minoriten zu Marburg, Nikolaus Ferber, dem Landgrafen eine lateinisch geschriebene und mit der kirchlichen Approbation versehene Schrift, lobte in

(1) Der Brief steht bei Rommel Urkundenbuch S. 1, wo er die Jahrzahl 1524 trägt; aber schon Rommel selbst bemerkt Hess. Gesch. III, 1. Anm. S. 218, daß er vermuthlich in das Jahr 1525 gehöre. So auch Hassenkamp, Hess. K. Gesch. I, S. 46.

einem beigefügten Schreiben Philipps Religiosität, warnte aber zugleich vor dem Lesen von Luthers und Melanchthons Schriften. Die übersandte Schrift enthielt eine Aufforderung zur Bekenntnißtreue (de servanda religione majorum). Der Landgraf möge sich vor Allem das Verhalten der heiligen Elisabeth zum Vorbild nehmen, und nach dem Vorgange der Könige und Fürsten von Italien, Frankreich, Spanien u. s. w. mit der Schärfe des Schwertes gegen die Christum nicht lehrenden und nicht bekennenden Lutheraner vorgehen (1). Schon am Mittwoch nach Felixtag, d. i. am 18. Januar, antwortete der Landgraf von Immenhausen (2) aus auf Beides. Der bald nach Empfang der Zusendung geschriebene Brief zeigt uns den Landgrafen zum ersten Mal auf dem neu eingenommenen Standpunkt, zeigt weiter, daß er über diesen Gegenstand schon öftere Briefe mit Ferber gewechselt hatte, und daß eben dieser Ferber, wie er selbst sagte, von seinem Kirchenobern (a Superioribus) (3) gebraucht wurde, um den Landgrafen von seiner neuen, gegen die Bekenntnißtreue verstoßenden Richtung abzubringen. Ebenso hielt auch des Landgrafen Schwiegervater, der Herzog Georg von Sachsen, seinem Schwiegersohne den Abfall vom Katholicismus, das Halten zum Evangelium, als ein Verbrechen vor, bei dem man das, was man gelobt und schwört, nicht hält, es sei von Gott oder den Menschen gesetzt (4), also als eine Versündigung gegen die Bekenntnißtreue. Die Antwort des Landgrafen (5) läßt einen tiefen Blick in sein Inneres thun und zeigt zugleich, welch'

(1) Schrift und Schreiben Ferbers sind leider verloren gegangen; aber Seckendorf hatte sie vor sich und zog sie aus. (De Lutheran. I, p. 296.)

(2) Gegen Kuchenbecker vgl. Rommel, Gesch. v. Hessen III, 1. Anm. S. 230.

(3) Seckendorf a. a. O.

(4) Brief Herzog Georgs an den Landgrafen, bei Rommel Gesch. v. Hess. III, 1. Anm. S. 223.

(5) Gedruckt bei Kuchenbecker Annal. X, 393 ff.

große Vertrautheit mit der Bibel und welche Einsicht in dieselbe er bis dahin bereits gewonnen hatte. Es heißt in diesem Briefe: Wir haben ewer Uns ytzt gethan Schreiben, auch die hefftig und trefflich vorliebte Bit und Ermanung zu fleißiger Uberſehung des darbey geſchickten Büchleins, (denn warlich, nachdem Wir euch mit Gnaden yn dem und einem meerern zu erſcheynen geneygt, auch zu Entpfahung und Unterrichtung Chriſtlicher und Evangeliſcher Leer zu vornemen (vernehmen) ſchuldig ſein, yn Betrachtung des allen nicht von nöthen geweſt weren,) empfangen, und mit Fleiß, auch nicht ohn ſondere Bewegung aller Ynhaltung vorleſen (verleſen) und daraus nicht viel Sanfftmütigkeit, Gedult oder brüderlich Lieb, wie Wir wiſſen untereinander der Leer Chriſti gemeß, den Böſen odder Yrrigen zu beweyſen vorpflicht ſeyn, Aber hundertfalt meer Haß, Neyd, geſchwinde Verfolgung, die Rach, ſo Gott alleine zugehört, yn einem unrugigen und farhenden Geiſt, do Gottes Geiſt nicht beywonet, vernomen. Nun iſts ye nicht anderſt, dann das Wir euch offt haben geſchrieben, und Unſer Gemüt und Meinung entdecket, das (Gott Lob) noch nicht anders ſtehet noch iſt, dann das Wir uns durch Verleyhung gottlicher Gnaden, nach ſeinem göttlichen Wort und Gebot, das gewißlich beſtändig und nicht yrrig iſt, und dermaſſen halten und beweiſen wöllen, als einem Chriſtlicheu Fürſten des Reichs wol anſtehet, nnd Wir des gegen Got und dem Römiſchen Reich zu verantworten ſchuldig ſein ſöllen und wöllen. Doch vermeſſen wir das unſern Krefften und Vermögen nicht zu, ſondern göttlicher Gnaden alleine, an (ohn) welches Ziehung niemant zum Vatter kommen kann. Wo aber alhie leibliche und Chriſtliche Gebräuche, ſo von Alters herkommen, und yn der Schrift gegründet ſein, die gedencken Wir auch, vormittels göttlicher Hülffe, wie Wir zu thun ſchuldig ſein, ſonſt andere menſchliche Satzungen, die Uns unſer Gewiſſen wiedder Gottis Wort verbinden, nach dem

man Gott mehr denn den Menschen muß gehorsam leisten, haben gesetzt zu halten, zu handhaben und zu verzien (vollziehen), darbey begehren Wir aber eins (1), *als einem jungen Fürsten und ungelerten Leyen*, nicht zu verargen, euch auf diese nachfolgende Artickul unser Gemüth anzeygen." Die darauf folgende, mit viel Belesenheit aus der h. Schrift geführte Widerlegung mehrerer Zerbersten Sätze mag dann Spalatins Bemerkung zum Jahre 1526 (2): „Der Landgraf von Hessen übertaumelt wundersam mit den Bischöffen und ist inen allen in göttlicher Schrift weit überlegen", zum Belege dienen.

In demselben Geiste und Sinne ermächtigte der Landgraf unter dem 16. December desselben Jahres 1525 (3) das Martins-Capitel zu Kassel, die Vigilien und Seelmessen abzustellen, statt ihrer bessere Einrichtungen in Cultus zu setzen „und in diesem thun euch christlich, recht und dermassen haltet, *daß ir es gegen Got und den Menschen beständiglich könnt verantwort en*." So stand also des Landgrafen Ueberzeugung bereits jetzt unwandelbar fest; doch konnte derselbe als Fürst des Römischen Reiches, dem es vor Allem oblag, nicht gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu handeln, seiner religiösen Ueberzeugung nicht eher folgen, als bis er durch die Zustimmung des Reiches dazu berechtigt war. Diese zu gewinnen, dahin mußte sein nächstes Bestreben gerichtet sein. Nur mit ihr war ein Vorgehen auf der Bahn des Gesetzes möglich, und darum wollte der Landgraf nur so handeln, wie er es vor Gott und Kaiserlicher Majestät verantworten könnte. Nach den im Reiche giltigen Begriffen hatte nur die katholische Kirche und ihr, damals in der Mönchs- und niedern Volksanschauung nicht selten geradezu *Gott* genanntes Oberhaupt, der Pabst in Rom, zu entscheiden. Dagegen war nun die

(1) lies: *uns*.
(2) Annales bei Menken: Script. rer. germ. II. p. 659.
(3) Kuchenbecker Annal. V, S. 122.

religiöse Ueberzeugung des Landgrafen gerichtet. Nicht der katholischen Kirche überhaupt, noch weniger ihrem Pabste, fand Philipp die Entscheidung Gottes übertragen; er fand sie nur in der heiligen Schrift, als dem Worte Gottes. „Das Evangelium", so schreibt in demselben Jahre 1525 der Landgraf seinem Schwiegervater, Herzog Georg von Sachsen, „das Evangelium muß in allen geistlichen Sachen der Richter sein. Wo man aber den Babst und sein anhang vor die Kirch halt, so wirt es weit felen, wan (denn) der irrt schier in allen puncten und — will Ichs aus gotlicher schrifft anzeigen, das des Babsts und seines anhangs Regiment wider got und sein wort ist" (1). Verlangte daher der Landgraf, daß in göttlichen Dingen nur nach der heiligen Schrift entschieden werde: so schloß dieß schon eine entschiedene Lossagung von dem Pabst und von der katholischen Kirche ein; doch wurde ein etwaiges Eingehen des Reiches in diese Forderung dadurch in etwas vermittelt und ermöglicht, daß auch in der katholischen Kirche die heilige Schrift als Wort Gottes Anerkennung hatte. Philipps Begehren gegenüber dem Reich war auf ein gesetzliches Freigeben alles desjenigen gerichtet, was vor Gott und dem Kaiser aus Gottes Wort verantwortet werden könne (2); einen Standpunct, den sein entschiedener Geist bis an das Ende seines Lebens unverrückt festgehalten hat.

Indeß das Jahr 1525 war der Durchführung einer auf solche Grundlage gebauten und als durchaus nothwendig erkannten Reform der Kirche, „ein ding von dem man nicht denken darf, es kum von Lutter oder einigem mentschen, sunder es ist ein schickung von Got (3), nicht eben günstig. Hemmend traten hier vor Allem entgegen die wiedertäuferische Bewegung, der

(1) Rommel III, S. 6.
(2) S. unten Reformations-Ordn. Nr. 3.
(3) Philipps Schreiben an seinen Schwiegervater bei Rommel III, 5.

Abendmalsſtreit, und die noch ſchwankende Stellung der Parteien im Reiche, die beide auf das Außerſte gefaßt, doch erſt noch weitere Kräfte zu gewinnen ſuchten. Dazu kam, daß jedes weitere Vorgehen mit der kirchlichen Reform im eignen Lande zu einem Conflict mit der geiſtlichen Jurisdiction führen, und, da dieſe rechtsmäßig im Reiche feſtſtand, gerechten Anlaß zur Klage über Verletzung der Reichsgeſetze geben mußte, worauf auch Herzog Georg von Sachſen den Landgrafen, der ſein Schwiegerſohn war, ausdrücklich, und gewiß nicht allein, verweiſt, wie wir aus des Landgrafen Antwort auf das verlorene Schreiben ſehen (1). Stand nun auch bei Philipp, wie aus eben dieſem Schreiben hervorgeht, die Ueberzeugung feſt, daß dieſe geiſtliche Jurisdiction, weil des bibliſchen Grundes entbehrend, eine in ſich nichtige und verkehrte ſei: ſo kam ihm doch Alles darauf an, in Bezug auf ſie der kirchlichen Bewegung auch den Schein des Geſetzwidrigen zu nehmen und die Beſeitigung dieſer Jurisdiction auf geſetzlichem Wege zu bewirken, entweder durch vom Reiche ſelbſt ausgehende Satzungen, oder durch ein förmliches Abfinden mit den ſeitherigen Inhabern. Dem Fürſtenthum Heſſen war es dabei nachtheilig, daß es, von geiſtlichen Landesgebieten, Mainz, Trier, Cöln, Paderborn, Würzburg, auch Fulda, eng umſchloſſen, in ſeiner Mitte keinen eignen Biſchof beſaß, deſſen Wille irgendwie durch landesherrlichen Einfluß beſtimmt werden konnte. Heſſen ſtand, für den bei weitem größern Theil ſeines Gebietes, unter der kirchlichen Jurisdiction von Mainz und, für den Niederlahngau, unter Trier (2). Aenderungen in der kirchlichen Jurisdiction getroffen, wie Aenderungen im Cultus, eigenmächtige Beſetzung von Pfarreien u. ſ. w. hatten alſo keine geſetzliche Geltung im Reiche, ſo lange die auswärtigen Biſchöfe, denen dieſe Jurisdiction zuſtand, den getroffenen Aenderungen nicht ihre Zuſtimmung ertheilt hatten.

(1) Rommel, Urkundenb. S. 3.
(2) Rommel, Geſch. v. Heſſ. III, 1. S. 254, Anm. 42.

Schon dieß mußte dem Landgrafen die größte Vorsicht bei Allem anempfehlen, was gegen die gesetzlich bestehende kirchliche Jurisdiction verstieß. Hessens Lage war in dieser Beziehung eine viel ungünstigere und mißlichere, als die anderer der kirchlichen Reform zugethanen Länder, namentlich Sachsens, das der Bischöffe im eigenen Lande mehrere hatte, und nur der Umsicht und Entschiedenheit seines Philipp hatte es das Hessische Fürstenthum zu verdanken, wenn gleichwohl die bisherige geistliche Jurisdiction hier früher auf gesetzliche Weise aufgehoben wurde, als auswärts.

Derselbe Melanchthon, der von seinem Kurfürsten gegen das Ende des Jahres 1525 befragt, ob ihm, dem Kurfürsten, das Recht zustehe, in die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Prälaten einzugreifen? (1) antwortete: sollt Christus und die Apostel geharret haben, bis Annas und Caiphas das Evangelium zugelassen hätten, würden sie langsam gepredigt haben"; sprach sich über Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen bedenklich aus, als er hörte, wem sie in diesem Lande zustehe.

In der Schwärmerei der Wiedertäufer erkannte Philipp nur eine Verirrung, wie sie im Gefolge jeder bewegten Zeit unvermeidlich hervorzutreiben pflegt; die Quelle dieser Verirrung sah er aber mit richtigem Blicke nicht im Evangelium, sondern in den Misbräuchen und Entartungen des Katholicismus, weshalb er die Wiedertäufer nur als Verirrte behandelt wissen wollte, die nur bei offener Widersetzlichkeit und bei Aufruhr mit dem Tode zu bestrafen seien. In noch weit höherem Grade drängte sich ihm diese Ueberzeugung bei der Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges auf, welche die Gegner in der Predigt des Evangeliums suchten und dieser zur Last legten. Sobald der Bauernaufruhr sich den Hessischen Grenzen näherte, erkannte es Philipp für seine

(1) Indicium de jure reformandi. Corp. Ref. I, p. 766.

Herrſcherpflicht, gegen die Aufrührer einzuſchreiten. Auf den Dienſtag nach Quaſimodogeniti d. i. den 25. April 1525 berief der Landgraf ſeine Heſſiſchen Dienſtmannen zu ſich nach Alsfeld. Dort mahnte er in längerer Rede die in großer Zahl Erſchienenen, zuerſt an das, was er ſeinen Heſſen bisher geweſen, wie er ſich immer dermaßen zu halten gedacht und auch weiter gedenke, wie es einem löblichen und chriſtlichen Fürſten wohl anſtehe und gebühre und ſchloß mit den Worten: Dieweil er nun gleichwohl in glaubliche und gewiſſe Erfahrung gekommen, daß Etliche, in Vergeß ihrer Eide und Pflicht auch der mannigfaltigen Gutthaten, ſo ihnen von ihren Oberherrn bewieſen worden, allein aus ſündlichem Vorſatz und böſem Willen ſich unternähmen, ihn und andere ordentliche Obrigkeiten in ihrem Regimente zu meiſtern, wolle die hohe Nothdurft den gemeinen Landfrieden zu erhalten erfordern, ſolchen aufrühreriſchen Menſchen bei Zeiten zu begegnen, auf daß die Frommen ſich obgemeldeten Friedens und Ruhe länger ungehindert gebrauchen möchten. Welche ihm nun zu ſolchem befugten Werke treulich wollten beholfen ſein, deren jeder ſolle zwei Finger aufrecken; denn daran wolle er abnehmen und erkennen, wie viel und wer die wären, zu denen er ſich angezeigter Treu und Gehorſams ungezweifelt vertröſten möchte." Unter lautem Jubel drängte ſich die ganze Schaar heran, dem Landgrafen die von Allen emporgeſtreckten Finger zu zeigen. Innere Rührung bewältigte jetzt des jungen Fürſten Herz. Er dankte mit thränendem Auge und verhieß: auch ferner für ſie Leib, Gut und was er vermöchte, als Landesvater einſetzen zu wollen (1). Schon am Morgen des nächſten Tages brach Philipp an der Spitze ſeiner treuen Heſſen gegen die aufrühreriſchen Bauern auf; am 15. Mai ſtand er der von Müntzer geführten Schaar bei Frankenhauſen in Thüringen gegenüber. Die Anrede,

(1) Lauze; Leben und Thaten Philippi Magnanimi I, S. 76 ff.

welche der Landgraf hier vor dem Beginn des Kampfes an seine Kriegsschaar richtete, hat bald classische Berühmtheit erlangt, und liegt sie auch nicht mehr in den eignen Worten vor, so ist uns doch ihr Sinn treu erhalten geblieben (1). Er sprach unter Anderem: „Liebe Unterthanen! Ihr sehet die armen Leute vor euch stehen, welche ihr um ihres Ungehorsames und Frevels willen sollet helfen strafen. Nun hat die Fürsten ihres Elends und Unverstands erbarmet, haben mit ihnen um einen Abzug und Ergebung der Anfänger und Obersten handeln lassen. Auf Solches gaben sie keine erhebliche Antwort, sondern rüsten sich dagegen uns zu schlagen. Darum ermahne ich euch, daß ihr sie ritterlich angreifet und den treulosen Bösewichtern, den öffentlichen Mördern wehret, welche der Teufel sogar verblendet hat, daß sie ihnen nicht wollen rathen noch helfen lassen".

„Denn wie wohl sie große Klage über die Fürsten führen, so ist dennoch keine Ursache auf Erden genugsam Aufruhr zu erwecken und Gewalt wider die Obrigkeit vorzunehmen. . . . Ich rede Solches nicht darum, daß ich mich als ein Fürst überhebe und schmücke und dagegen der Bauern Sache arg mache, sondern es ist also die helle Wahrheit. Ich weiß wohl, daß Wir offtmals sträflich sind, denn Wir sind auch Menschen und Uns wohl auch einmal vergriffen. Dennoch soll man darum nicht Aufruhr erwecken. Es gebeut Gott die Obrigkeit zu ehren; alsdann soll man sie aber am allermeisten ehren, wenn sie der Ehre vornemlich bedarf. Nun bedarf Obrigkeit alsdann am Meisten Ehre, wenn sie geschmähet wird, vielleicht auch gefehlet hat. So sollen fromme Unterthanen ihre solche Schmähe und Schwachheiten tragen helfen, zu Ehren bringen und bedenken, wie Sem und Japhet dem blosen Noa, ihren Vater, zudeckten, daß man in Fried und Einigkeit bei einander bleiben und leben möge".

---

(1) Ebendas. S. 103 ff. bes. 106. Vgl. Jo. Sleidani commentarior. lib. 5 ed. Francof. 1610 p. 113 sq.

„Was thun aber dagegen dieſe treuloſen Leute? Sie decken gar nicht unſere Fehler, ſondern machen ſie je mehr ruchbar, lügen viel daneben. — — Sie klagen auch, man wollte ihnen nicht geſtatten, das Evangelium zu hören, dennoch ſoll man darum nicht Empörung anrichten. — — Weiter ſo iſt am Tage, daß Müntzer und ſein Anhang nicht das Evangelium lehren, ſondern Mord uud Raub, und läſtert niemand das Evangelium höher, als dieſe aufrühreriſche Buben, die unter dem Schein des Evangelii allen Muthwillen treiben. — — Die weil nun die Bauern ſo groß Unrecht haben, läſtern Gott und ſchmähen ihre Obrigkeiten, haben auch alſo keine billichen Urſachen ihres Aufruhres, ſollet ihr ſie getroſt angreifen als Mörder und dadurch gemeinen Frieden erretten helfen, euer Weiber und Kinder ſchützen, daran thut ihr Gott einen Gefallen. Und wie wol wir den armen leuten ſtark genug ſind, nach menſchlicher Weiſe zu reden, dennoch wollte ich ſie nicht angreifen, wenn ich nicht wüßte, daß ich Recht daran thäte. Denn Gott hat uns das Schwert gegeben, nicht Mord damit zu treiben, ſondern Mord damit zu wehren. So ich aber nun weiß, daß ich Recht daran thue, will ich ſie helffen ſtrafen und habe nicht Zweifel, Gott werde helfen, daß wir ſiegen. Denn er ſpricht: wer der Obrigkeit widerſtrebt, der werde geſtraft. Darum, liebe Getreuen, greifet zur Wehre, und durch Gottes Hilfe und eure männliche Stärke helfet die Aufrührer tilgen.“

Man ſieht aus dieſen Reden, welch innerer Kampf bei Philipp voraufgegangen ſein muß, ehe der Entſchluß bei ihm feſt ſtand, gegen die armen Verirrten als Aufrührer mit des Schwertes verheerender Gewalt einzuſchreiten. Das einmal Beſchloſſene aber pflegte Philipp ohne langes Säumen mit Fleiß zu exequiren, wie Luther ſagt. Der Pabſt dagegen und ebenſo des Landgrafen eigner Schwiegervater leitete dieſes entſchiedene Vorgehen gegen die aufrühreriſchen Bauern, ohne das Wahre in Philipps Seele zu leſen, von rühmlichem Eifer für den von den Bauern ange-

fochtenen alten Glauben und für die katholische Kirche ab. Der Pabst, Clemens VII., schrieb an seinen lieben Sohn, den Landgrafen, bezeugte ihm seine Freude und seinen Dank dafür, daß er gegen die gottlosen und schändlichen Lutheraner als Vertheidiger des Glaubens aufgetreten sei und dadurch als ein wahrhaft christlicher Fürst sich erwiesen und unsterblichen Ruhm gewonnen habe. Leider sei es nicht ohne Blutvergießen abgegangen; gehe es jedoch nicht anders, so müsse man das räutige Vieh auf jede Weise abwehren und vertilgen, ehe der ganze Schafstall angesteckt und zu Grund gerichtet werde: Möge darum der Landgraf auf dem betretenen Wege weiter gehen, Gottes und der kirchlichen Gerichtsbarkeit Sache gegen die Lutheraner beharrlich weiter verfolgen, den päbstlichen Weisungen dabei sich willfährig zeigen und dafür Gottes und des Pabstes Gunst und Segen gewärtig sein (1). So der heilige Vater in Rom, und in ähnlichem Sinn Herzog Georg, Philipps Schwiegervater, der mit den katholisch Gesinnten im Reiche der Meinung war, daß der Bauern-Aufruhr nur von der neuen Predigt herkomme (2). Schon als der Herzog unterm 27. April 1525 die Hilfe des Landgrafen anrief, hatte er den Predigern des Evangeliums zur Last gelegt: sie hätten „das lutherisch evangelium so lautter und clar gepredigt, daß man es hätte greyffen mögen, daß es die Frucht, so itzundt vor augen sein, bringen muß" (3). Sein weiteres Verhalten zeigt, daß selbst nach Beendigung des Bauernkrieges in Thüringen, er den Landgrafen, den er noch vor seinem Aufbruch von Mühlhausen gebeten hatte, sich der Sache Luthers nicht anhängig zu machen, „in Betrachtung des Bösen, das daraus gefloſſen", immer noch katho-

(1) Das lateinische Schreiben siehe bei Kuchenbecker annal. Hass. IV, 415 f.

(2) Ranke II, S. 227.

(3) Rommel III, 1. Anm. 221.

lisch gesinnt meinte (1), wie er dieß auch 1528 ausdrücklich geglaubt zu haben versicherte (2), worauf ihm damals der Landgraf erwiderte (3): es nehme ihn dieß um so mehr Wunder, als Herzog Georg schon bei Gelegenheit des Bauernkrieges, aus seiner evangelischen Umgebung, namentlich dem evangelischen Prediger Kraft, und aus mehrfachen Aeußerungen hätte entnehmen müssen, daß er dem Evangelium bereits angehangen. „Das auch E. L. schreibt, daß die uffrur von den luterischen sei herkommen, das gestehe ich nicht, denn es ist nimmermehr zu beweisen, denn man weiß wohl wo der ufrur ist herkommen. So habe ich keinen Luterischen mit dem schwert gestraft, sondern boeße ufrureriſche Leute, die sich Luthers leer nicht gehalten haben. Wie das sein vielfeltige Bücher außweisen. So bringt das Evangelion kein paweren (Bauern) ufrur, welches izo muß Luthers leer genennt werthen, sondern allen (allein) friede und gehorsam. So ist auch in deren leuth und gebieten, die dem Evangelio, das doch luterisch genant wirdet, anhangen, weniger ufrur und an eins teils orten gar keine, den (als) in deren, die das Evangelion verfolgen, das sie doch im schein thun, als wenn es Luthers lere." Von Seiten des Kaisers und seiner Anhänger im Reiche hegte dabei Philipp die richtige Besorgniß, daß sie „nach gestalt dieser angangenen beschwerlichen bewrischen krafft in vielen Sachen des heiligen Gotteswortes die wahrheit mit der unwahrheit, das boeß mit den guten" zerstören und ausrotten würden (4).

Mitten hinein in diese frische Begeisterung für das lautere Evangelium, welche aus der Jugendzeit der kirchlichen Bewegung so frisch und warm uns anweht, warf die Eris plötzlich den ver-

(1) Ranke a. a. O.
(2) Rommel, Urkundenb. S. 10.
(3) Rommel, Heſſ. G. III, S. 223 Anm.
(4) Rommel, Urkundenb. S. 11.

derblichen Apfel des Zwistes. Wir meinen den unseligen Abendmalsstreit, der im Jahre 1525, also kaum daß Philipp sich für das Evangelium entschieden hatte, zum eigentlichen Ausbruch kam (1). Auch dieß Mal bewährte Landgraf Philipp ruhige Besonnenheit und einen tiefen Blick in die Folgen des Streites. In der gewaltigen Bewegung und Aufregung der Zeit ist es ihm jedoch nicht gelungen den Weg zu Stande zu bringen, auf welchem, nach seiner Ueberzeugung, die Ausgleichung und Versöhnung der streitenden Parteien zum Heile des Ganzen allein möglich war. Ungeachtet alles versöhnlichen Bemühens des Landgrafen, der dafür nur bittere Angriffe, Lästerungen und Verdächtigungen ärndete, ist der Riß geblieben und die kaum vernarbende Wunde wird gerade in unseren Tagen, selbst in unserem Hessenlande, mit unseligem Eifer aufs Neue wieder aufgerissen, als sei Versöhnung auf diesem Gebiete dem Geiste der Reformatoren zuwider und darum nimmer zulässig. Philipp, der Gegner jedes bloßen Autoritätsglaubens, war bald über sein einzuhaltendes Verfahren mit sich einig. Ihn bestimmte weder die Autorität Luthers, noch die Zwinglis, sondern bloß die Autorität der Bibel, er wollte nicht lutherisch d. h. durch Luther gebunden, sondern bloß evangelisch sein und erklärte unterm 5. October 1525, zu derselben Zeit, wo Chasel von den Schweizerischen und oberdeutschen Theologen behufs einer Aussöhnung nach Wittenberg gesandt war (2), dem Kurfürsten Johann von Sachsen, daß er nicht der Lutherischen Secte, sondern

(1) „Also hat sich nun in dem fatali et funesto anno 1525 auch Zwinglische Sacramentschwärmerei öffentlich und gewaltig herfür gethan, da der Babst seine kremerey mit dem Antichristischen Jubeljahr unverschempt gehalten, da die Wiederteuffer heuffig sich gereget, da die Bawren fast allenthalben in Deudschland auffruhr wieder die Obrigkeit angerichtet und auch jemmerlich darüber geschlagen sind.“ Fründliche und warhafftige historia von der Augspurgischen Confessio u. s. w. Gestellet durch etliche hiezu verordnete Theologen. Leipzig 1584, S. 43.

(2) Fründliche und ausführl. historia S. 58 — Zwinglii epistolae I, p. 439.

allein Christo unserem Erlöser, und Luthers Lehre nur soweit sie mit derselben übereinstimme, anhängen könne und wolle" (1). Weiter sprach sich damals Philipp über den Abendmalsstreit nicht aus. Obschon er sich mehr zur Zwinglischen Ansicht hingezogen fühlte, so sieht man doch aus Zwinglis Briefwechsel, daß man auch auf dieser Seite über seine Ansichten noch gar nicht im Klaren war, und eher Anschluß an Sachsen erwartete.

So im Allgemeinen standen die Sachen, als in Philipps Seele der Entschluß zur Reife gekommen war, als Fürst des Reiches seiner religiösen Ueberzeugung gesetzliche Geltung im Reiche zu verschaffen. Gerüstet trat jetzt der Gedanke des Lichts aus seinem Haupte hervor, und wohl war derselbe jeglicher Anstrengung und jeglichen Kampfes werth. Denn wäre es Philipp gelungen, zur Anerkennung zu bringen jenen Gedanken, von welchem seine Seele schon im ein und zwanzigsten Jahre seines Lebens so ganz erfüllet war, daß sein weiteres Leben nur der Spiegel desselben geworden ist: so würden die Folgen für die gesammte Entwickelung der kirchlichen Reform und mit ihr der neuern Zeit überhaupt unberechenbar geworden sein. Die kirchliche Bewegung hätte eine freiere, geistigere Richtung genommen, der gegenüber St. Petrus Stern nothwendig hätte erbleichen müssen, kein Schmalkaldischer und sogar kein dreißigjähriger Krieg hätte Europa erschüttert und Deutschland verödet. Lutheraner und Reformirte hätten sich nicht aufs Aergste verfeindet, die Kirche nie zur Polizeianstalt sich erniedrigt, kein blinder Bekenntnißglaube hätte Platz gewinnen und den Begriff der Treue verrücken und keine dualistische Kirchenbehörde den Kampf um Ueberzeugungen, die zwei Jahrhunderte lang als heilig gegolten

(1) Rommel, Urkundenb. S. 11 : die luterische Seckt, ver wir doch nicht sunder allein christo unserm Herrn und gottes wort, so ver (lies : vil) sich sein des luters leer mit demselben vergleicht anhängen sollen und wollen."

haben, ohne alle endgiltige Lösung zu einem bloßen Nachtwächterstreit herabwürdigen können! Doch Philipp war es nicht beschieden, das, was er in der Fülle der Jugend mit Geistesfrische begann, auch zur vollen Durchführung zu bringen, wie sehr er auch seiner schon im März 1525 gegebenen Zusage: eher Leib und Leben, Land und Leute lassen, denn von Gottes Wort weichen zu wollen (1), treu, wirklich Land und Leute und Freiheit für seine Ueberzeugung eingesetzt hat.

Es liegt etwas Tragisches im Leben dieses Fürsten. Philipp stand von früher Jugend an hoch über einer Zeit, die ihn nicht begriff und darum vielfach verdächtigte, während die seiner Herrschaft Untergebenen ihm mit einer Freudigkeit, Liebe und Hingebung anhingen, die ihres Gleichen in der Hessischen Geschichte nicht hat. Mit den wechselnden Gefühlen der Freude und des Schmerzes verweilt die Geschichte bei solchen Charakteren. Wird das Edle, wird die Wahrheit im Kampfe mit den feindseligen Mächten immerdar erliegen? Doch bleiben auch hier die Gesetze der Geschichte in ewiger Geltung, und wie die geschichtlichen Wahrnehmungen den Geist des Edlen vielfach darniederbeugen und ihm schier das Herz abdrücken möchten, so sind es wiederum dieselben Gesetze, welche das sinkende Vertrauen neu aufzurichten, den Muth neu zu beleben und so die Versöhnung zu vermitteln vermögen: Denn

Alles Menschliche muß erst werden, wachsen und reifen
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit.

Wenn der Landgraf Philipp, als leitend für sein Verhalten, den Grundsatz aussprach: in Sachen der Religion hat sich ein Jeder so zu verhalten, wie er es vor Gott und seinem Fürsten verantworten kann: so hatte er damit das Wesen der Religion selbst in seiner zwiefachen Beziehung, nach innen sowohl als nach

(1) Seckendorf. Lutheran. II, p. 35. — Spalatini annales bei Mencken scriptores rerum German., II, p. 642.

außen, vollkommen erschöpft, war aber auch damit seiner Zeit wesentlich voraufgeeilt. Eine religiöse Verantwortlichkeit jedes Einzelnen Gott gegenüber ist aber überall nur da denkbar und möglich, wo die Religiosität als ein Innerliches aus der Ueberzeugung hervorgeht. Für diese innere auf Gründe gebaute Ueberzeugung, welche Philipp mit tiefer Einsicht in das Wesen wahrer Religiosität als oberste Voraussetzung aufstellte, giebt es keinen äußeren Richter. In den Bereich äußerlicher Verantwortlichkeit fällt die innere Ueberzeugung des Einzelnen erst mit ihrem Eintreten in die Aeußerlichkeit. Dann erst wird es die Pflicht des Fürsten, als des Staatsoberhauptes, darüber zu wachen, daß die religiösen Ueberzeugungen der Einzelnen nicht eine die sittlichen Zwecke der Gesellschaft und des Staates störende oder gar gefährdende Richtung nehmen. Der Einzelne muß dann seine innere religiöse Ueberzeugung auch gegen den Fürsten oder Staat zu verantworten bereit sein. Philipps Satz in die Sprache unserer Zeit übertragen würde demnach auf den allgemeinen Grundsatz zurückführen: der Staat hat keine Religion, was man nur nicht mit jesuitischer Dialectik böswillig dahin verdrehen darf, als müsse sich der Staat von aller Einmischung in das Religiöse frei und völlig indifferent halten, sondern nur dahin zu verstehen hat: der Staat als solcher soll sich keine eigenmächtige Einmischung in die inneren Ueberzeugungen der Menschen gestatten. Der Staat soll sich daher für gar keine positive Religion ausschließlich entscheiden, vielmehr es anerkennen, daß die innere Ueberzeugung eines Jeden frei ist und jede Art von Zwang bei derselben nur Heuchelei hervorruft, und ebendeßhalb ausgeschlossen bleiben muß. Dagegen hat er als sittliche Anstalt die Verpflichtung, hemmend und verbietend einzuschreiten, sobald die innere Ueberzeugung sich äußerlich auf eine die Freiheit Anderer und die Zwecke des Staates überhaupt gefährdende Weise irgendwie geltend macht. Man müßte in der That erstaunen, wie es kommen konnte, daß der jugendliche, in den Satzungen des Katholicismus, und unter dem

ſtrengen Begriff der Kirche heraufgewachſene Philipp ſich zu einer ſolchen, in jener Zeit ganz und gar einzig daſtehenden, Höhe des geiſtigen Denkens zu erheben vermochte. Philipp würde in dieſem Falle noch über alle philoſophiſchen Denker ſeiner Zeit, der es doch auch an ſehr achtbaren Vertretern nicht gefehlt hat (1), weit hinaus ragen. So weit iſt jedoch Philipp nie gegangen, wie ſehr er auch jedem Glaubenszwange vom Grunde ſeines Weſens aus abgeneigt war und die ächte Religioſität nur in der Ueberzeugung und dem treuen Halten an dieſer ſuchte. Philipp war von den allgemein chriſtlichen Ideen, als denen, in welchen das alleinige Heil der Völker und der Menſchheit überhaupt enthalten ſei, zu tief durchdrungen und hat nie den chriſtlichen Boden verlaſſen wollen; aber, im Gegenſatz zu dem bloßen Autoritätsglauben und der von der katholiſchen Kirche obenangeſtellten Bekenntnißtreue, ſuchte und fand er das wahre Weſen chriſtlicher Religioſität in Ueberzeugungstreue, gegründet auf die heilige Schrift, als der Bewahrerin des Gotteswortes. Und hierin ſtand der Landgraf in Uebereinſtimmung mit dem urſprünglichen Geiſt der Reformation überhaupt. Die Reformation war nur möglich durch einen Bruch mit der von der katholiſchen Kirche geforderten und auf der Tradition ruhenden Bekenntnißtreue, der die in Gotteswort gegründete neue Ueberzeugung entgegengeſetzt wurde. Oder haben nicht alle jene ehrwürdigen Männer, welche die proteſtantiſche Kirche als ihre Vorfechter und Säulen mit Stolz nennt, dem katholiſchen Bekenntniß, in dem ſie getauft und herangezogen waren, ihre beſſere innere Ueberzeugung entgegen- und für dieſe ihr ganzes äußeres Sein muthig eingeſetzt? Hat doch Luther ſelbſt, was er als Katholik

(1) Vgl. K. Hagen: der Geiſt der Reformation und ſeine Gegenſätze. Erlangen 1841—44. — Moriz Carriere: die philoſophiſche Weltanſchauung der Reformationszeit. Stuttgart 1847.

bekannt und gelobt, für nichtig erklärt und gebrochen, darum weil er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sein „Gelöbniß auf eitel Menschenlehren und Geistlichkeit der Gleißner gebauet war, die Gott nicht geboten hat.“ Ihm war das Halten an der von der katholischen Kirche geforderten Bekenntnißtreue, nicht einer Schlehe werth, und wie seine eignen Worte unübertreffbar lauten: ein Verstocktsein in der eignen Frömmigkeit; bei welchem Andere als Menschen ganz verachtet werden (1). Der Landgraf und Luther gingen also ganz im gleichen Sinne an das Reformationswerk. Beide fanden das Christliche nur in der aus der heiligen Schrift geschöpften Ueberzeugung und nicht im überlieferten Bekenntniß. Beide jedoch unterschieden sich bald darin, daß während Luther seine eigne Ueberzeugung als die allein richtige verfocht und zu ausschließlicher Geltung erhoben verlangte, und dadurch dem ursprünglichen Principe der Reformation wieder untreu wurde, Philipp dagegen dem Principe der aus der heiligen Schrift gewonnenen und in ihr begründeten Ueberzeugung fortwährend treu geblieben ist, und eben darum allen, doch nur aus menschlicher Auffassung der heiligen Schrift hervorgegangenen, Bekenntnissen, die ihm deshalb nur als Menschensatzungen galten, entschieden entgegen war. Philipp wollte das Princip der Reformation rein durchgeführt haben. Die Zeit jedoch lenkte, mit Aufgebung des Principes, auf Bekenntnisse zurück, über den inneren Widerspruch mit nichtigen Clauseln sich selbst täuschend. Daher die eigenthümliche Stellung der Hessischen Kirche unter Philipp.

Als nun der Landgraf sein nächstes, auf gesetzliche Anerkennung seines Reformationsprincipes im Reiche gerichtetes Streben weiter verfolgte, kam es vor allem darauf an, sein sonst vereinzeltes Wirken zu kräftigen durch eine engere Verbindung mit andern Ständen des Reiches und so stark genug zu werden, um

(1) Luther's Werke von Walch XIX, 1808.

auf dem Reichstage selbst die Forderung durchzusetzen. Philipp schritt sofort zur That, erkannte jedoch bald, daß der nächste, gegen Ende des Jahres 1525 in Augsburg abzuhaltende Reichstag zur Erreichung solches Zweckes noch nicht ganz günstig war. Der Termin für den Reichstag lag zu nahe; und die Möglichkeit war nicht vorhanden bis dahin in Achtung gebietender Weise den, gerade jetzt mit gebieterischem Uebermuthe und drohender Rede auftretenden, katholischen Ständen entgegen zu treten. Es mußte also dahin gewirkt werden, daß der Augsburger Reichstag ohne Bedeutung vorüberging, um inzwischen Kräfte für den Reichstag des nächsten Jahres zu sammeln. Diese Absicht ward um so leichter erreicht, als auch die gegnerische Partei sich zu einem entscheidenden Schlage noch nicht stark genug fühlte (1). Wir besitzen noch den vom 5. October 1525 datirten Brief des Landgrafen (2) an den Kurfürsten von Sachsen, in welchem ersterer die feste Ueberzeugung ausspricht, ihren dem Evangelium anhängenden Ländern stünden von Seiten gemeiner der Churfürsten und Fürsten geistlicher und weltlicher Versammlung, d. h. vom nächsten Reichstage, den weiteren Fortgang des Gotteswortes hemmende Maßregeln im Sinne der Aufrechterhaltung der bisherigen kirchlichen Misbräuche bevor und zwar als endgiltig auf lange Zeit. „Die Evangelischen müßten daher dem Zustande kommen solcher Maßregeln entgegen wirken und soviel möglich und menschlich dagegen trachten". Der Kurfürst möge deshalb den nächsten auf Martini nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag in eigner Person besuchen, und insgeheim zugleich dahin wirken, daß alle übrigen Fürsten, von denen man wisse, daß sie der Sache des Evangeliums geneigt sein, ein Gleiches thäten.

---

(1) Neudecker, merkw. Aktenstücke I, S. 23. — Ranke, D. Gesch. II, S. 241 f.

(2) Urkundenb. S. 10 ff.

Es werde das persönliche Erscheinen der genannten Fürsten auf viele der Grafen und Herrn so wie auf die Reichsstädte einen guten Eindruck machen. Nach des Kaisers Willen soll auf nächstem Reichstage in Sachen der sogenannten lutherischen Secte endgiltig entschieden werden. Er der Landgraf halte sich zu Luthers Lehre, soweit diese mit dem Worte Gottes übereinstimme, das „helle, klare, lautere, heilige Wort Gottes, müsse unser aller Seelen Speise, unser einziger höchster Schatz, Trost und Zuversicht sein; ihm müßten wir allein festiglich anhängen, trauen, glauben, und unsere Hoffnung beständig darin setzen, und uns allein darnach richten". Sollte ein Beschluß im entgegengesetzten Sinne gefaßt werden: so müsse man dagegen sich erklären und „in Sachen unsere Seligkeit antreffend keine Ordnung dann dem Worte Gottes gemäße annehmen, und diese nach rechter christlicher Meinung vollführen und ausrichten". Er, der Landgraf, habe dieß auf das Beste erwogen und hoffe, daß Gott „Gnade geben, schaffen und ordnen würde, damit dadurch alle böse, ärgerliche Unordnung, verführerische beschwerliche Misbräuche abgeschafft, gute Ordnung und Sitten nach dem Worte Gottes zu Erhaltung aller Obrigkeit und Ehrbarkeit aufgerichtet, vollzogen, Friede und Recht gehabt, alle fromme Christen in einem beständigem christlichen Wesen zu allem Guten angerichtet und unterwiesen, bei dem Ihren erhalten und beschützt, die Bösen von der Obrigkeit gestraft und also ein Jegliches nach seiner Ordnung christlich und recht möchte vollführt werden. Solches hoffen wir, würde uns bei Gott zu Gnade und aller Seligkeit, Kaiserlicher Majestät, Churfürsten und Fürsten Römischen Reiches zu Lob, Ehre, Wohlfarth und Guten entstehen." Man sieht, Landgraf Philipp hatte die hohe Idee eines auf Gottes Wort gegründeten christlichen Staates, als er dieß schrieb, schon vollständig in sich aufgenommen, und die im nächsten Jahre 1526 nach dem Speierschen Reichsabschied erlassene neue Policeiordnung und Kirchenreformation waren, wie sich zeigen wird, nur die

weitere Ausführung des schon hier im October 1525 Angedeuteten.

Der Kurfürst Johann von Sachsen ging freudig auf diesen Vorschlag eines gemeinsamen Zusammenwirkens beim nächsten Reichstag ein und sandte Anfang Novembers seinen Sohn, den Kurprinzen, ab, um in Friedewalde, einem nahe der Werra, an der großen damals über Hersfeld führenden Straße, gelegenen festen Jagdschlosse, weitere Verabredungen zu treffen. Man vereinigte sich zu gegenseitigem Schutz, kam aber zugleich überein, die Anordnungen so zu treffen, daß die kirchliche Frage nicht schon auf dem zu nahen Reichstage in Augsburg, sondern erst im Jahre 1526 in Speier zur Entscheidung käme. Bis dahin sollte ein Jeder nach besten Kräften die gemeinsame Sache fördern (1).

Der wohlangelegte gemeinschaftliche Plan gelang vollkommen. Der von katholischer Seite so drohend angekündigte Augsburger Reichstag ging im Januar des Jahres 1526 auseinander, ohne etwas Wesentliches zu Stande gebracht zu haben. Alle Lebensfragen waren für den nächsten Reichstag ausgesetzt worden und schon dieß allein stimmte die Erwartungen der Gegner der Reformation um Vieles herab (2). Bald jedoch lebten die gesunkenen Hoffnungen mächtiger denn zuvor wieder auf, als die Kunde von dem am 14. Januar 1526 zu Madrid abgeschlossenen Frieden sich verbreitete. Der Kaiser Karl V., jetzt im unnatürlichen Bunde mit dem Pabste und mit dem Könige von Frankreich, hatte sich zur Ausrottung der ketzerischen Lutherischen Lehre verpflichtet,

---

(1) Ranke, D. G. II, S. 244. In diese Zeit, nämlich auf den 31. December 1525, nicht 1526, muß dann auch das eigenhändige Schreiben des Landgrafen an den Kurfürsten Johann von Sachsen fallen, worin er diesen vertraulich bittet, den nächsten Reichstag persönlich zu besuchen, zum Besten des Evangeliums. Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde. Band III, 1843, S. 119 ff. Der Herausgeber Rommel ist dabei, wie die Note S. 120 zeigt, in einen Anachronismus gerathen.

(2) Spalatini annales a. a. O. S. 652.

und Pabſt und König hatten ihm ihre mächtige Mitwirkung dabei zugeſagt. Der Letztere hatte ſogar die Hälfte der Koſten und perſönlichen Antheil am Kriege verheißen (1). Herzog Heinrich von Braunſchweig, als einer der heftigſten Gegner der kirchlichen Bewegung in Deutſchland bekannt, war im Auftrage ſeiner Partei nach Madrid gereiſt und hatte dort die günſtigſte Aufnahme gefunden. Ein kaiſerlicher Erlaß vom 23. März erging an einen Theil der Reichsſtände, forderte dieſe zum Beharren im alten Glauben und zur Vertilgung der neuen Lehre auf, und verhieß in aller Kürze, in Gemeinſchaft mit dem Pabſte zu treffende, Anſtalten zu gänzlicher Ausrottung der Ketzerei. Kühn und trotzig erhob die katholiſche Partei in Deutſchland aufs Neue ihr Haupt; man ſprach „mit einem faſt grimmigen Gemüth" (2) davon, daß die evangeliſchen Fürſten von Land und Leuten verjagt, Herzog Georg Kurfürſt von Sachſen werden, das Lutherthum bald ein Ende nehmen würde (3). So nahete der Monat Mai, an deſſen erſtem Tage, der urſprünglichen Beſtimmung nach, der Reichstag in Speier eröffnet und die Religionsangelegenheiten im Reiche zur Entſcheidung gebracht werden ſollten. Den Anhängern der kirchlichen Reform zeigten ſich die Zeitverhältniſſe ungünſtig und unheildrohend, wie noch nie. Da griff in das mächtig wieder rückwärts rollende Rad der Zeit der zwei und zwanzigjährige Landgraf von Heſſen ein. Seiner Einſicht, ſeinem beharrlichen Muth und Eifer gelang es, daſſelbe wieder zum Stehen zu bringen. Wohl, ſo ſprach der jugendliche Landgraf, ſei er bereit, Land und Leute, Leib und Leben für die Sache des Evangeliums zu laſſen; das ſei jedoch nicht von einem müßigen Zuſchauen und einem Abwarten, deſſen was etwa

(1) Ranke II, S. 348.
(2) Ranke, II, S. 349, nach archivaliſchen Quellen.
(3) Rommel, Urkundenb. S. 22. Auch Zeitſchr. des heſſ. Vereins a. a. O.

kommen wolle, nicht von einem geduldigen Sichverjagenlaſſen zu verſtehen: Man müſſe mit Ernſt handeln und an ihm ſelbſt ſolle es nicht fehlen (1). Unterwerfen werde er ſich nur, wofern er im offenen Kampfe für die gute Sache der Uebermacht der Feinde des Evangeliums erliegen ſollte (2). Dieſe Sprache inmitten der drohenden Gefahren beſtimmte endlich den Kurfürſten von Sachſen, ohne Rückſicht auf die Bedenklichkeiten Luthers und anderer Theologen, die in altprophetiſcher Weiſe nur unbedingtes Gottvertrauen wollten, auf eine Zuſammenkunft mit dem Landgrafen in Gotha einzugehen. Sie fand ſchon Ende Februar ſtatt und ihr Ergebniß war der Abſchluß eines, Sächſiſcher Seits erſt am 4. Mai zu Torgau ratificirten, Bündniſſes, lautend auf gegenſeitige Unterſtützung auf eigne Koſten und Schaden im Falle eines Angriffes wegen des göttlichen Wortes oder der Abſchaffung der Mißbräuche. So brachte Philipp im Augenblicke der Gefahr das erſte Bündniß zum Schutze des Evangeliums zu Stande, und bewahrte dadurch die evangeliſche Sache vor einer Niederlage, gleich der in Folge falſchen Gottesvertrauens bei Frankenhauſen über die verirrten Bauern gekommenen, welche, ohne Widerſtand zu leiſten, durch Anrufen des heiligen Geiſtes auf Hülfe von oben rechneten und jämmerlich umkamen. Dem Bunde ſelbſt ſchloß ſich bald eine größere Zahl von niederdeutſchen Fürſten und die Stadt Magdeburg an. In Oberdeutſchland fand Landgraf Philipp einen weniger günſtigen Boden. Bei der Zerſplitterung des Gebietes in dieſen Gegenden überwog die Furcht vor der kaiſerlichen

---

(1) Schon am 31. Decemb. 1525 (Zeitſchrift des heſſ. Vereins a. a. O.) hatte der Landgraf dem Kurfürſten geſchrieben: „Ew. liebden wolle bedenken was eine chriſtlich Oberkeit ſchuldig iſt zu thun — — on Zweiffel ſo wirt Gott die Sachen dermaßen ſchicken, das der pfaffen ſach und anſchlege werden hinder ſich gehen, und ſein wort vor ſeinen Vheinden erhalten. Doch ſo ſollen wir es auch darzu thun und an uns nichts erwinden laſſen".

(2) Rommel, S. 326. — Urkundenb. S. 13.

Macht (1). Bei Städten wie Straßburg mochten überdieß dem Landgrafen Rückſichten der Klugheit gebieten, das geſpannte Verhältniß der Sächſiſchen Theologen in Betracht zu nehmen (2). Aber auch ohne die oberdeutſchen Stände bildeten von jetzt an die Verbündeten eine anſehnliche Macht, hinreichend genug, um die Furchtſameren, namentlich die Städte, zu einer freieren Haltung auf dem Reichstage zu ermuthigen; wie dies Philipp wohl erwogen hatte (3). Unter ſolchen Vorbereitungen nahete die Eröffnung des Reichstages.

Streng religiös ſittlichen Charakteren iſt die gleichmäßige Beziehung auf Religion und Sitte eigenthümlich. Ihnen beſteht ohne Religioſität keine Sittlichkeit und umgekehrt ohne Sittlichkeit keine Religioſität. Beide durchdringen und ergänzen ſich gegenſeitig. Ein ſolcher Character war der Landgraf Philipp. Daher in ſeinen Regentenhandlungen die ſtets gleichzeitig hervortretende Beziehung auf das Religiöſe und auf das Sittliche. Kirche und Staat mußten ihm in dieſer Beziehung immer Hand in Hand gehen und lag ihm als chriſtlichen Fürſten, nach Joſaphats Vorgange, die Oberaufſicht ſchon darüber ob, daß die Kirche ſich nicht von dem von Gott in der heiligen Schrift gelegten Grunde entferne: ſo lag es ihm als von Gott beſtellten Fürſten noch weit mehr ob, in ſeinem Volke jene Sittlichkeit zu pflegen und zu heben, die mit der wahren Religioſität in unmittelbarem Einklange erſcheint. Man wird die Stellung, welche der Landgraf in ſeiner Zeit eingenommen hat, nie gehörig begreifen,

---

(1) S. Capito's Brief an Zwingli vom 11. Juni. Zwinglii epistolae I, p. 515 u. Ranke a. a. O. S. 351.

(2) Vgl. Sleidan lib. VI, p. 139. Rommel III, 1, Anm. S. 240, ſcheint dieß mißverſtanden zu haben, indem er eine ſpätere Verhandlung viel früher ſetzt.

(3) Rommel Urkundenb. S. 13 u. ö. — Zeitſchrift des heſſ. Vereins a. a. O. S. 120.

so lange man nicht diese zweifache Beziehung auf Religiosität und Sitte ins Auge faßt. Dieß gilt ganz besonders auch von dem zur Zeit und in Folge des Speierschen Reichstages von dem Landgrafen eingehaltenen Verfahren. Ist, so schloß derselbe richtig, die auf das lautere Wort Gottes gegründete religiöse Ueberzeugung die allein richtige und wahre: so müssen die dieser Ueberzeugung wirklich Zugethanen dieß auch durch ihr sittliches Verhalten bethätigen. In diesem Sinn hatte der Landgraf, wie wir sahen, bereits an seinem Hofe und in seinem Lande gewirkt; aber Gleiches war nicht überall von den evangelischen Fürsten geschehen. Auf dem Reichstage zu Speier, den die evangelischen Fürsten in Person zu besuchen übereingekommen waren, durfte jedoch kein evangelischer Stand sittlich zurückbleiben. Deshalb schrieb der Landgraf noch unterm 17. Junius an den Sohn des Kurfürsten von Sachsen an den Herzog, Johann Friedrich, und ersuchte diesen, dahin zu wirken, daß der Kurfürst seinen Hofleuten „das Uebertrinken, Hurerei und andere lästerliche Dinge als eingewurzelte, gotteslästerliche Mißbräuche" streng verbiete, dieß würde der guten Sache des Evangeliums und den Fürsten selbst auf dem Reichstage zu Speier ehrenvoll und förderlich sein. Der Kurfürst ging darauf ein und schrieb in Eisenach seinem Gefolge für diesen Reichstag eine sehr strenge Zucht vor (1), und doch fand Luther noch Anlaß zur Klage über das Treiben in Speier: man trinkt und spielt, sonst nichts. So tief war unter dem Priesterregiment der Verfall christlicher Sitte gewurzelt.

Zu dem auf den 1. Mai 1526 nach Speier ausgeschriebenen Reichstag fanden sich, wie damals gewöhnlich, die Stände des Reiches nur sehr langsam ein. Der Stellvertreter des Kaisers, Erzherzog Ferdinand, hatte deshalb seine Ankunft in Speier bis zum 18. Mai hinausgesetzt, und fand auch da noch „von Kur-

(1) Seckendorf lib. II, p. 45 sq. u. Spalatin a. a. O. S. 658.

fürsten und andern Reichsständen niemandseigner Person", sondern nur erst wenige Botschaften. Dadurch sah sich der Erzherzog Ferdinand veranlaßt, da an diesem Reichstag „trefflich und viel gelegen ist, und die Sachen, so darauf vorgenommen und verhandelt werden sollen, nicht wohl Verlängerung erleiden mögen" unterm 30. Mai nochmals Ladungen an die Einzelnen zu erlassen und sie solchs ausgeschriebenen Reichstags mit sonderm Fleiß zu ermahnen „begehrend, dieselbig wolle sich ohne allen Verzug erheben und hierherkommen, also daß die in zwölf Tagen, den nächsten nach dato dieß unsers Briefs hier sein und weiter auf jemands andern, einige Weigerung nicht nehme". Bei längerem Ausbleiben der Stände, werde er, der Erzherzog, von Speier wieder abreisen (1). Der Landgraf Philipp traf an einem der nächsten Donnerstage im Junius, der Kurfürst Johann von Sachsen sogar erst am 20. Juli, dieser mit einem Gefolge von 700, jener von 200 Pferden ein (2).

Endlich am 25. Juni war der Reichstag eröffnet worden. Sofort war der jugendliche Landgraf, unterstützt von den Theilnehmern am Torgauischen Bündniß und von den Reichsstädten, die Seele der weiteren kirchlichen Entwickelung. Gleich bei Eröffnung des Reichstages war den religiösen Angelegenheiten die erste Stelle zugewiesen, und die kaiserliche Erklärung dahin abgegeben worden: behufs Ausrottung der im Reiche nicht länger zu duldenden Ketzereien, Mißbräuche und Unordnungen gedenke der

(1) Das Schreiben an den Landgrafen s. bei Neudecker: merkwürdige Aktenstücke S. 19 ff.

(2) Was die Umschrift V. D. M. I. A. d. h. Verbum domini manet in aeternum auf den Aermeln des Gefolges und um die Wappen an den Wohnungen des Kurfürsten, des Landgrafen und der Herzöge Ernst und Franz vom Lüneburg betrifft, so muß ich diese Art äußerlichen Auftretens, als dem Charakter des Landgrafen zuwider, für von Sachsen ausgegangen halten, wie denn Spalatin diesen Spruch auch ausdrücklich das proverbium Saxonum nennt. Vgl. Spalatini annales p. 658.

Kaiser in aller Kürze mit dem Pabste über ein allgemeines Concil zu verhandeln. Da dieses noch einige Zeit erfordere: so sollten die Stände über Mittel und Wege sich berathen, „damit christlicher Glaube und wohlhergebrachte gute Ordnung bis zu einem freien Concilium gehandhabt werde" (1). Diese Fassung der kaiserlichen Proposition kam dem Streben des Landgrafen in hohem Grade zu Statten. Gelang es, die Berathung zu dem Beschlusse zu lenken: damit christlicher Glaube und wohlhergebrachte gute Ordnung gehandhabt werde, solle jeder Stand, bis zur Entscheidung durch ein freies Concil, sich so verhalten, wie er es gegen Gott und kaiserliche Majestät verantworten könne: so war sein alter Satz durchgeführt und sein Zweck, freie und dabei gesetzliche Reform der Kirche auf dem Grunde der heiligen Schrift, vollkommen erreicht. Und es ist gelungen. Der Ausgang des Reichstages entsprach vollständig dem von dem Landgrafen Erstrebten. Es kann hier nicht der Ort sein in das Einzelne des Verlaufes der Verhandlungen zu Speier einzugehen; für diese verweisen wir auf Veesenmeyers (2) und auf Ranke's Darstellung, wenn schon diese chronologisch verwirrend ist; wohl aber bedarf es noch des näheren Nachweises, daß es gerade der Landgraf Philipp war, der einen solchen maßgebenden Einfluß auf den Speierschen Reichstag geübt hat. Es hängt dieß mit seiner ganzen früheren Thätigkeit zusammen. Philipp war es, so weit wir wissen, allein, der das religiöse Verhalten der Einzelnen schon seit mehreren Jahren für abhängig erklärte von ihrer vor Gott und vor dem Fürsten verantwortlichen Ueberzeugung; er war es ferner, der zur Gewinnung protestantischer oder evangelischer Freiheit eine engere Verbindung der evangelisch gesinnten Stände angeregt und theilweise erzielt hatte. Beide Zwecke wur-

(1) Neudecker S. 23 u. Ranke S. 354.

(2) Die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Speier 1526 die Religion betreffend in Vater's Archiv 1825 I, 22.

den von ihm mit unermüdlichem Eifer in Speier weiter verfolgt. Hier war bald aller Evangelischen Aufmerksamkeit und Hoffnung auf den jungen Fürsten gelenkt. Immerfort wird sein Name unter den Ersten genannt. Hatte Luther schon 1525 über den Landgrafen Philipp sich an seinen Freund Amsdorf dahin ausgesprochen: „seit der Hesse für Christus gewonnen ist, brennt er für das Evangelium" (1), so hebt nun auch der Straßburger Theologe Capito in seinen Briefen an Zwingli die männliche Stärke und Thätigkeit des Landgrafen in Speier hervor: „der junge Hesse handelt ganz wie ein Mann"; und bald nachher, „der Hessische Landgraf schützt hilfig das Wort" (2), und der erst später eintreffende Spalatin, der sich im Gefolge des Kurfürsten von Sachsen selbst befand, bemerkt in seinen Annalen (3): „Der Lantgraf zu Hessen ubertaumelt wunder fer (sehr) mit den Bischoffen und ist jenen allen in gotlicher schrifft weit überlegen". Dabei gewann der Landgraf noch weiter die Herzen Vieler durch seinen nach Speier mitgebrachten Hofprediger Adam Kraft, welcher hoch über die übrigen in Speier anwesenden evangelischen Hofprediger, die Sächsischen Spalatin und Johannes Agricola, nicht ausgenommen, gestellt und als ein seltenes Muster von einem Hofprediger genannt wird. „Der Landtgraf", so berichtet der treffliche Abgeordnete Straßburgs, Jakob Sturm (4), „hat einen Prädicanten, der do on einig bochen oder schelten gantz sanfftmütiglich Christum prediget und lernet, mit sich bracht" und Capito schreibt an Zwingli (5): Saxo duos habet concionatores. Marchionis Badensis concionator agit magnifice, praecla-

(1) Hessus Christo lucrificatus ardet pro evangelio. Luther's Briefe von de Wette, 2, S. 643.

(2) Zwinglii epistolae I, p. 518: Hessus juvenis plane virum agit; u. p. 531: Landtgravius Hassiae Verbum mordicus tuetur.

(3) annales 659.

(4) Schmincke monum. Hass. III, 293.

(5) Epistolae I, p. 528.

rissime autem omnium Hessi Ecclesiastes. Diesen Kraft zu hören kam einmal, unter „etlich viel tausend Menschen, darunter etlich Fürsten, Grafen, Ritterschaft und Botschafften sind", selbst der Kurfürst Johann von Sachsen (1). Auf dem Reichstage nahmen sodann die Städte eine besonders bedeutsame Stelle ein; mit den Abgeordneten dieser Städte, namentlich der oberdeutschen, war aber der Landgraf in engere Beziehung getreten. So wurden diese für den Sächsisch-Hessischen Bund gewonnen und wo es eine Entscheidung galt, da gab der Landgraf im Rathe der Fürsten sowohl als der Städte den Ausschlag. Es war nicht Indifferentismus, wie Ranke meint, sondern nothwendig im Systeme Philipps gelegen, wenn das Collegium der Fürsten gleich anfangs beschloß, „in Sachen des Glaubens keine Determination d. h. keine festen Normen, machen und die wohlhergebrachten guten Gebräuche beobachten zu wollen", Sätze, die Philipp immerfort festgehalten und als Norm seines Verhaltens in Glaubenssachen befolgt hat. Die Städte, welche schon am 30. Juni die Beschlüsse der Fürsten auch zu den ihrigen gemacht hatten, definirten sogleich richtig weiter: gute Gebräuche könnten keine andern sein, als die, welche dem Glauben an Christum nicht zuwider seien". Noch lange vor Ankunft des Kurfürsten von Sachsen bestellte das Fürsten-Collegium seinen Ausschuß zur Abstellung der geistlichen Mißbräuche. Der Landgraf von Hessen war die Seele dieses Ausschusses. Es ging die freie Predigt des Evangeliums durch (2) sogar mit dem ganz protestantischen Zusatze, daß zum rechten Verstande des Evangeliums es nöthig sei, die heilige Schrift aus sich selbst zu erklären. Was aber die abzuschaffenden

(1) Spalatin S. 858.

(2) Spalatin, S. 658, schrieb am 26. Juli: Man sagt glaublich, daß ob funfzehn Fürsten und unter denselben etlich Churfürsten sollen sich vereinigt haben, das Evangelion frei predigen zu lassen „und darob zu halten".

Mißbräuche betrifft, so wurden deren wieder, ähnlich wie früher in Worms, über hundert aufgezählt (1) und Spalatin bemerkt zugleich: „dafür hält mans, daß man nie auf keinem Reichstag bisher so frei, so tapfer und so kecke mit, gegen und von dem Bapst, den Bischöffen und anderen geistlichen geredt habe, als auf diesem". Als am 20. Juli auch der Kurfürst von Sachsen endlich eintraf, war das Wesentliche durch den Landgrafen schon gethan. Am 1. August wurde ein allgemeiner ständischer Ausschuß zur Berathung der von den einzelnen Collegien ausgegangenen Anträge bestellt. Der Landgraf von Hessen, der Abgeordnete von Straßburg, Jakob Sturm, und der Abgeordnete von Nürnberg, Kreß mit Namen, traten in denselben (2), die letzteren zwei Männer, deren Zustimmung der Landgraf gewiß war. Solche Zusammensetzung des Ausschusses machte, nach Schleidan, den Erzherzog Ferdinand und die neben ihm zu kaiserlichen Commissaren Bestellten besorgt. Auf ihre Veranlassung wurde am 3. August der ganze Reichstag zu einer Sitzung einberufen und hier die unerwartete Eröffnung gemacht: man habe Grund von Seiten des Reichstages ein Ueberschreiten seiner Befugnisse zu befürchten. Laut früherer kaiserlicher Instruction solle bis zur Entscheidung eines nahen allgemeinen Concils von den Reichsständen nichts vorgenommen werden, was gegen den alten Kirchenbrauch, gegen die bestehenden Gesetze und Ceremonien sei, vielmehr solle jeder Stand in seinem Gebiete das Wormser Edict vollziehen.

Allgemeine Entrüstung folgte dieser Eröffnung, welche alles bisher Gewonnene wieder zu Nichte machte. Viele unter ihnen, der Landgraf vorweg, droheten mit sofortiger Abreise, Andere, namentlich die evangelisch Gesinnten, schlossen sich enger aneinander. Die Städte erklärten schon am folgenden Tage, den

(1) „etlich und hundert" heißt es bei Spalatin S. 659.
(2) Sleidan, lib. b, p. 136.

4. Auguſt: jetzt noch das Wormſer Edict durchzuführen ſei, eine reine Unmöglichkeit. Man ſolle deshalb eine Geſandtſchaft an den Kaiſer nach Spanien abſchicken und ihm die wahre Sachlage auseinanderſetzen, inzwiſchen einen Jeden bei den angenommenen Kirchenbräuchen laſſen, „bis einmal ein freies Concilium vermöge des göttlichen Wortes darin Beſtimmung treffe.“ Das fand Beifall. Eine Geſandtſchaft wurde beſchloſſen und am 18. Auguſt (1) eine Inſtruction entworfen, dahin lautend: der Kaiſer möge baldigſt ſelbſt nach Deutſchland kommen, mit eignen Augen die Zuſtände ſehen und die Abhaltung eines Conciles betreiben. Bis zu des letzteren Entſcheidung ſich das Wormſer Edict zum Anhalt zu nehmen ſei unmöglich, deshalb möge bis dahin ſich „jeder Stand ſo verhalten, wie er es gegen Gott und gegen den Kaiſer zu verantworten gedenke“. Das war Philipps alter Satz. Dieſer ſelbſt reiſte bald nachher mitten in der Nacht des 21. Auguſt plötzlich ab. Vier Tage ſpäter, am 25., folgte auch der Kurfürſt Johann mit mehreren andern Fürſten (2). Inzwiſchen waren neue Schreiben des Kaiſers, veranlaßt durch ſeine veränderte politiſche Stellung insbeſondere zum Pabſte und zu Frankreich eingegangen. Sie lauteten nachgiebiger. Erzherzog Ferdinand billigte nun die Geſandtſchaft ſowohl als die Inſtruction. Der ſo beſchloſſene, bewilligte und angenommene Reichsabſchied vom 27. Auguſt beſtimmte: „mittler zeit des Concilii, oder aber Nationalverſammlung, nichts deſto weniger mit unſeren Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, ſo das Edict durch Kaiſerliche Majeſtät auf dem Reichstag zu Wormbs gehalten, ausgangen, belangen möchten, für ſich alſo zu leben zu regieren und zu halten, wie ein Jeder ſolches gegen Gott und Kaiſerliche Majeſtät hoffet und vertrauet zu verantwor-

(1) Spalatin S. 661.
(2) Ebendaſelbſt.

ten" (1). Der Landgraf von Hessen hatte obgesiegt. Nicht eine gesetzliche Grundlage der Ausbildung deutscher Landeskirchen, wie Ranke andeutet, hatte Philipp dabei erstrebt, sondern eine gesetzliche Grundlage für den Aufbau einer Kirche, in welcher die aus Gotteswort geschöpfte Ueberzeugung für Alle einzig maßgebend wäre. Doch Philipps Sieg hat solche Früchte der evangelischen Kirche nicht getragen. Die Noth der Zeiten hat die Freiheit der christlichen Ueberzeugung bald wieder geknechtet und, wie sehr auch Philipp widerstrebte, den Zwang des Bekenntnisses äußerlich an ihre Stelle gesetzt.

Aber innerlich hat in der evangelischen Kirche der Streit zwischen Ueberzeugung und zwischen Bekenntniß, bei welchem sich die Katholiken stets auf Seiten der Vertheidiger des Bekenntnisses gehalten haben, fortgedauert, und so setzt in ihr der alte, in der katholischen Kirche niedergehaltene, Kampf zwischen Buchstabe und Geist sich fort, ein Kampf, in den bald nach Philipps Tode leider auch Hessen schwer hereingezogen worden ist. Bekenntnißtreue ist Papismus, Ueberzeugungstreue dagegen allein evangelischer Protestantismus.

Bevor wir jedoch des Landgrafen Thätigkeit nach dem Reichstage von Speier ins Auge fassen, müssen wir nochmals unsere Blicke auf Speier zurücklenken, um zu erspähen, was ihn dort neben den Reichsangelegenheiten besonders in Anspruch nahm. Unter den persönlichen Bekanntschaften, welche hier von ihm gemacht wurden, steht die mit dem trefflichen Abgeordneten Straßburgs, Jakob Sturm oben an. Von diesem fühlte sich Philipp um so mehr angezogen, als auch seine religiösen Ansichten mit denen Sturms wesentlich zusammentrafen. Die Kirchenfrage und weiter in der-

(1) Daß dieß, nicht: „wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue", die wahre Fassung ist, ergiebt sich aus des Landgrafen Instruction Nr. 20, gegen Ranke II, 370.

selben zu ergreifende Maßregeln traten sonach hier in den Vordergrund. Die Abendmalsfrage, die kirchliche Verfassungsfrage, die Errichtung einer neuen Universität kamen nacheinander in Betracht. Die Lutherische Abendmalslehre brachte den Landgrafen in eine eigene Stellung zu Sachsen und zu seinen übrigen Verbündeten. Ohne argen, leicht zu einer Trennung führenden Verstoß gegen diese, war eine Widerlegung, ja auch nur eine offene Erklärung von Seiten des Landgrafen nicht denkbar. Wie also sich verhalten? Unter den freisinnigen Theologen, die in Speier erschienen waren und dort von Philipp zu Rathe gezogen wurden, befand sich auch ein Busenfreund Zwingli's, Johann Haner (1), ein Mann von hellem Blick und versöhnlicher Gesinnung, damals Geistlicher in Frankfurt am Main. Dieser glaubte an die Möglichkeit einer Vermittelung und rieth, unter Sturm's Zustimmung, den Weg dazu durch ein Religionsgespräch anzubahnen. So wurde der Landgraf darauf geführt die Abendmals-

(1) Ich entnehme diese Notiz einer Mittheilung, die in der neusten Ausgabe von Zwinglis Briefen I, S. 540, Note 3, aus einem Briefe Haners in der Simler'schen Manuscripten-Sammlung zu finden ist. Haner schrieb im December 1529 an Bucer: Ego certe primus fui, qui Hessorum Principi operas meas sollicitanti, conciliandarum partium calcar adhibui, idque sub prioribus Spirensibus comitiis. Interim idem hoc perpetuo agens, ut quatenus scil. per veritatem fieri liceret, vetus in ecclesia concordia, bona omnium pace, coiret; verum a me hactenus et a multis mecum, quod constat, quorundam pervicaci obnitente impotentia, frustra tentatum est. Damit stimmt dann gut Rommel's (III, 2. S. 41) Angabe, daß schon auf dem Reichstag zu Speier Philipp den Entschluß gefaßt, den Abendmalsstreit durch ein Religionsgespräch auszugleichen und (Anmerk. S. 19) daß Jakob Sturm ihn in diesem Entschluß bestärkt gehabt. Von Haner sind fünf Briefe an Zwingli gedruckt, welche den denkenden, tiefersehenden Mann bekunden. Als mir nicht zugängliche Schriften von ihm finde ich rühmend erwähnt: Epistolae duae J. Haneri et G. Wicelii de causa Lutherana 1534, 8. — Theses de poenitentia adversus recens editas Wittebergae. Lps. 1539, 4. — Prophetia vetus ac nova h. e. vera scriptura interpretatio de sincera cognitione Christi, deque recta in illum fide. Lps. 1541. Haner starb als Geistlicher in Nürnberg.

frage, ohne sich selbst über sie auszusprechen, als eine offene zu behandeln.

Darüber, daß die Kirchenreform nach zwiefacher Beziehung, religiöser und sittlicher, sich geltend machen und dabei jene zunächst von der Kirche, diese vom Staate gewahrt werden müsse, blieb sich der Landgraf fortwährend treu. Es erhellt dieß aus einem Brief, der von ihm, von Speier aus, an den Markgrafen Georg von Brandenburg auf Veranlassung einer neuen Brandenburgschen Kirchenordnung gerichtet wurde (1). Ueber Begriff und Wesen einer Kirchenreformation war also der Landgraf bei sich im Reinen. Nur das Wie? der Ausführung erscheint noch nicht entschieden. Doch auch die Ueberzeugung hatte Philipp bereits gewonnen, daß dauernde Durchführung ohne eine der Reform entsprechende neue Bildungsanstalt, d. h. ohne eine Universität, zu welcher die Mittel, wie das überall geschah, zunächst aus dem Vermögen der Kirche zu nehmen seien, nicht bestehen könne. Daß die Errichtung einer Universität schon in Speier beschlossen war, beweist ein Brief Melanchthons (2) vom 7. September 1526. Nach diesem wußte Melanchthon schon damals, daß der Landgraf nach Lehrern bei einer neu zu errichtenden Hochschule sich umsehe. Melanchthon drückt sich dabei in einer Weise aus, daß man sieht, er war nicht unmittelbar zu Rathe gezogen worden und es wurden sogar von Melanchthon d. h. doch wohl von den Wittenbergischen Theologen überhaupt empfohlene Männer nicht gerne gesehen. Des Landgrafen Augenmerk war auf Empfehlungen von einer andern Seite her, wir denken dabei zunächst an Straßburg und an Sturm, gerichtet; während sein eigner Hofprediger, dem Melanch-

(1) Einen Auszug giebt Rommel III, 1. Anm. S. 240.

(2) Corp. Reform. I. 817: Princeps Hessorum molitur scholam, quod ideo at te scribo, ut si τῷ Ἐοβανῷ (Eobanus Hessus) τὰ πάροντα forte non arriderunt, ut statim ad Adamum (Hofprediger Adam Kraft) ejus rei gratia scriberes; nam ego certa quadam de causa ibi tuas literas plus ponderis quam meas habituras existimo.

thon wahrscheinlich die Nachricht verdankte, mehr zu Luther hinneigte (1). Gleichwohl hatte der Landgraf es der Klugheit angemessen gefunden, über eine vorzunehmende Reform der Kirche auch Melanchthons Gutachten einzuholen. Melanchthon antwortete, um dieselbe Zeit mit dem eben erwähnten Briefe, im Monate September 1526, also möglicher, ja sogar wahrscheinlicher Weise, auch noch von Speier aus befragt. Das Schreiben Melanchthons (2) muß bald auf die Anfrage erlassen sein (3) und ist wiederum in auffallender Weise allgemein gehalten. Dasselbe beschränkt sich im Ganzen auf Warnungen vor zu weitgreifenden Veränderungen. Um des öffentlichen Friedens willen solle man am Alten nur so viel als nothwendig ändern. Statt mit den Waffen zu drohen möge der Landgraf sich nachgiebig zeigen: „eher müsse man Alles über sich ergehen lassen, als bei Kirchensachen zu den Waffen greifen" (4). Man sieht auch diesem Schreiben an, daß Melanchthon mit des Landgrafen entschiedenem Vorgehen in Speier nicht einverstanden war. Beide waren aber auch ihrem ganzen Character nach zu verschieden.

Mit der Veröffentlichung des Speierschen Reichsabschiedes, am 27. August, hatte der inzwischen in sein Land zurückgekehrte Landgraf die gesetzliche Grundlage für die Durchführung einer Kirchenreform in seinem Fürstenthum gewonnen. Nach gewohnter Weise ward nun rasch zur Ausführung geschritten. Diese hatte, wie schon bemerkt, zwei Seiten, eine sittliche und eine religiöse. Beide mußten nach Philipp's Ueberzeugung die heilige Schrift zur Unterlage haben. Während jedoch die Ausführung der ersteren in den ausschließenden Bereich der weltlichen Gewalt

(1) Vgl. Rommel III, 1. Anm. S. 245.

(2) Corpus Ref. I, 819 ff.

(3) „Ut ad Vestrae Cels. literas respondeam". Das kann sich nicht auf einen vor langer Zeit geschriebenen Brief beziehen.

(4) Quidvis potius ferendum esse, quam arma capienda ecclesiasticorum negotiorum causa.

fiel, also dem Fürsten zustand, konnte die letztere nur, unter thätiger Mitwirkung der Diener am Gotteswort oder der durch ihre Diener vertretenen Kirche, vorgenommen werden. So wollte es ebensowohl der Vorgang Josaphats, der nach 2 Chron. 17, 8 nur mit Zuziehung von Leviten und Priestern die Reform betrieben hatte, als die gegen Kaiser und Reich laut dem Speierschen Abschied zu wahrenden Verpflichtungen. Kirchliche Angelegenheiten konnten nur unter Mitwirkung der Kirche selbst verhandelt werden. Dieß führte von selbst auf eine Synode, nur daß diese nach Josaphats Vorgang aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein mußte; denn dieser hatte auch seine Fürsten, wie Luther übersetzt, d. h. seine obersten Beamten mit herbeigezogen. Deshalb wieß der Landgraf auch seine zum Reichstage in Augsburg Abgeordneten, in der für sie entworfenen Instruction (Nr. 16) zu der Erklärung an: entsprechend dem Speierschen Reichsabschiede seien von ihm alle und jede Hessischen Geistlichen, sowohl die der katholischen als die der evangelischen Lehre anhängenden, zugleich mit der Hessischen Ritterschaft und gemeiner Landschaft zu einer christlichen Provincialsynode und Unterredung einberufen worden, um sich aus biblischer und evangelischer Schrift zu vergleichen. Die Analogie des Verfahrens mit dem Josaphats ist unverkennbar. Während aber die Zeit drängte, war das Ende und der Ausgang einer solchen Synode ohne eine bestimmte Vorlage unabsehbar. Also mußte zu dieser geschritten werden, und wenn schon das Ganze klar und lebendig vor Philipps Seele stand: bedurfte es doch für die Ausführung im Einzelnen der Mitwirkung eines in derartigen Sachen bereits erfahrenen Theologen. Schneller ließ sich die rein weltliche Seite erledigen. Zu diesem Behufe erschien denn auch die schon früher erwähnte Polizei-Ordnung vom Jahre 1524 in neuer, sehr erweiterter, namentlich in das Kirchliche tiefer eingreifender Gestalt. Leider ist dieselbe ohne Datum. Schon das ihr vorgesetzte Motto, das proverbium Saxonum, wie es Spalatin nennt: Verbum

domini manet in aeternum, läßt an eine Erlassung vor Speier nicht denken. Die weitere Ueberschrift nach dem schon erwähnten Motto lautet: Vnser Lawndtgrawe Philipsen Reformation, vnnd ordenung, vonn allerley gebrechlichkeyt vnnd vnordenung so bisher in vnsern furstenthumb landen vnnd gebieten, geschee sey. Im jar tausent funff hundert zwantzig und sechs" (1). Unterm 18. Juli des nächsten Jahres 1527 wurde sie neu eingeschärft (2).

Bei einer Vergleichung mit der früheren, kürzeren Verordnung fällt sofort die ganz veränderte Motivirung, und Ausdehnung derselben auch auf die Geistlichen auf. Die Verordnung von 1524 war nicht unmittelbar an die damals noch der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfenen Geistlichen gerichtet, und kündigte sich an, als Folge eines Uebereinkommens „viel Oberlendischer und Reinischer Churfürsten, Fürsten" und des Landgrafen; die neue dagegen ist an beide, die Unterthanen „geistlichs und weltlichs standts" und zwar „aus fürstlicher Oberkeyt, wie wir von Got, Kayserlicher Majestät und rechts wegen zu thun schuldig sein" gerichtet. Das erinnert sofort an den Speierschen Abschied. In der erstern war den Antonitern in Grünberg das Stationiren noch gestattet, in der zweiten ist das Verbot des Stationirens unbedingt ausgesprochen. Die erstere gestattete nur eine kirchliche Feier der Kirchweihen, die zweite verbietet die Kirchmesse überhaupt u. s. w. Die neue Verordnung, welche der Landgraf, als ein Mann des Fortschrittes, „zu bessern und zu mehren gedenkt", bewegt sich hiernach auf einem neuen, erweiterten Gebiete und ist in recht eigentlichem Sinne die gesetzliche, allgemeine Grundlage für die seit Speier in Hessen eingetretene

(1) Abgedruckt: Sammlung fürstl. Hess. Landes-Ordn. I, S. 49—54. Während die frühere kaum zwei Folioseiten umfaßte, hat diese deren fünf. Sie steht auch bei Schminke monim. Hass. IV, S. 415.

(2) Sammlung fürstl. Hess. Landes-Ordn. S. 55, Nr. 6.

Entwickelung, auf welche auch die kirchlichen Erlasse von nun an stets Bezug nehmen. Wegen ihrer hohen Wichtigkeit mag deshalb wenigstens der einleitende Theil dieser Verordnung hier einen Platz finden; da schon aus ihm der hohe Ernst einer sittlich religiösen Stellung des protestantischen Staates, in seiner ganzen Bedeutung hervorgeht. Leichteren Verständnisses wegen wende ich dabei die jetzige Schreibart an. „Wir Philips von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenellenbogen ꝛc., entbieten allen und jeglichen unseren Landsassen, Unterthanen und lieben Getreuen beyden geistlichen und weltlichen Stands unsere Gnade und alles Gute zuvor, und fügen euch hiermit ganz treuer, gnädiger und guter Wohlmeinung zu vernehmen, daß Wir vor Augen sehen, befinden und spüren, daß leider jetzt, in diesen gefährlichen, geschwinden Zeiten, viel Jahre her die böse Sünde, Uebertretung göttlicher Lehre und Gebotes, zur Lästerung seines heiligen Namens, in mannigfaltiger Weise, mit unschicklichem Volltrinken, ärgerlichem Ehebruch und unehelichem Beischlafen, unchristlichem Schwören und Fluchen, Einziehung fremder Güter, unordentlichem Leben in Zank und Widerwillen, auch sonst mit Anderem, fast erschrecklich und überschwänklich überhand genommen, von Tage zu Tage sich heuflich (d. h. zu Haufen) gemehrt haben und sich noch täglich mehren und wachsen, daß es leider durch solchen ungeschickten, erschrecklichen Mißbrauch, Mehrung und Zunehmung der Sünden dahin gekommen ist, daß solche Sünden und Laster bei Vielen für geringe, ja wohl auch beinahe für keine (so es doch ärgerliche, hohe, strafbare und verdammliche Uebertretungen und Sünden sind, dadurch auch Gott am Höchsten wird gelästert) geachtet und gehalten werden. Wir sind auch aus täglicher Erfahrung innen worden, daß mancherlei Unordnung und übermäßig Wesen, so in unserm Fürstenthum und Landen, zu Verderbung gemeinen Nutzens, in Schwank und Uebung sind gebraucht (d. h. herkömmlich) worden, die allen Menschen an ihrer Nahrung schädlich und abgänglich, auch gemeinem

Nutzen und bürgerlichen Sitten hochzuwider sind. Darum haben Wir aus fürstlicher Obrigkeit, wie Wir von Gottes, Kaiserlicher Majestäts und Rechts wegen zu thun schuldig sind, solche ärgerliche Uebertretung, ungöttliche Laster, mancherlei Unordnung und verderblich Wesen mit großer Beschwerung zu Gemüth gezogen, und, mit Anrufung göttlicher Gnaden auch gutem zeitigen Rathe, zur Heiligung göttlichen Namens, Mehrung seiner Ehre und Glorie, Abstellung ernenter (d. h. genannter) Sünden und Mißbräuche, Versöhnung Gottes Zorns, Anrichtung und Pflanzung eines ehrlichen züchtigen Lebens, christlicher Einigkeit und ordentlicher Sitten und Förderung gemeinen Nutzens, so viel möglich und Gott Gnade verleihen wird, eine Reformations-Ordnung und Maß vorgenommen und beschlossen, die Wir mit der Zeit zu bessern und zu mehren gedenken (1), welche wir auch also wollen gehalten und vollzogen haben. Befehlen und gebieten darauf allen und jeglichen unseren Statthaltern, Amtleuten, Kelnern, Rentmeistern, Rentschreibern, Schultheißen, Vögten, Richtern, Räthen und Befehlshabern ganz ernstlicher Meinung, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe, diese Unsere nachfolgende Satzung, Ordnung und Gebote von Unsertwegen zu handhaben, und fleißig aufzusehen, die Ungehorsamen und Uebertreter, nach Anzeige eines jeglichen Artikels Satzung (d. h. nach der Bestimmung eines jeglichen Artikels) unabläßig zu büßen und zu strafen. Denn Wir die (diese), wie obgemeldet, von Männiglichen der Unseren wollen unüberschritten gehalten haben, wie nachfolgt. Und vor allen Dingen ist

(1) Vgl. Lauze S. 67. „Ob er (der Landgraf) wol noch jung von Jahren, bedachte er doch auß den treuen Räthen und Angaben seiner Räthe, daß aus jählinger Mutation oder Veränderung nie viel Eutes, sondern in alle Wege großer Schreck und Unglück erfolget."

Unser Befehl, daß ihr alle und jede Prediger ewrer Aemter, so ihr von Uns habt, freundlich ermahnet, das christliche Volk treulich zu erinnern, unseren Schöpfer, Erlöser und Behalter Jesum Christum fleißig zu bitten, uns Allen seine göttliche Gnade zu verleihen, diese Unsere Ordnung aus guter Meinung vorgenommen, so viel seinem göttlichen Willen gefällig, zu handhaben und zu halten, und daran das Volk sich also züchtig, ehrlich, christlich und gehorsam zu erzeigen, mit Fleiß anzuweisen und aufs Höchste zu ersuchen, damit desto weniger Noth sei diese Ordnung aus Drangsal zu handhaben, sondern dieselbe mehr, was Wir aufs Höchste begehren, aus gutem Willen gehalten werde".

Diese wichtige, grundlegende Verordnung handelt dann in zwei und zwanzig Artikeln 1. Vom übermäßigen Zutrinken (1). 2. Von Bettlern und Stationirern. 3. Von

(1) Die Abschaffung des rohen Zutrinkens lag dem Landgrafen ganz besonders am Herzen. In Bezug auf die Geistlichen heißt es in diesem Artikel: „Wollet auch allen und jeden Pfarrherrn, denen das Wort Gottes bei euch allenthalben im Amt (d. h. im ganzen Umfange eines Amtsgebietes) zu predigen befohlen ist, ansagen und sie erinnern, daß sie das Volk im Evangelio und in der Lehre Christi, unsers Behalters und Seligmachers, lauter und rein, treulich und christlich unterrichten zu der Liebe Gottes und des Nächsten, unter ihnen selbst zu Friede und Einigkeit, und gegen ihre rechte Obrigkeit zu Gutwilligkeit und Gehorsam anweisen, von Aufruhr, Widerwärtigkeit oder Widerwillen gegen alle Menschen, wie Christus und alle seine Apostel gelehrt haben, desgleichen vom gemessenen Zutrinken, Füllerei, Gotteslästerung und allen anderen Lastern, namentlich nach der Lehre des heiligen Apostels Paulus, von Ehebrecherei, Hurerei, Unreinigkeit, Geilheit, Abgötterei, Zauberei, bösen Schwüren, Wucher, Geiz, Feindschaft, Hader, Eifer, Zorn, Zank, Zwietracht, Secten, Haß, Mordt, Saufen, Freffen und dergleichen, mit höchstem Fleiß abziehen. Und daß sie ihrer Arbeit zu ihrer selbst, ihrer Weiber und Kinder Nahrung, die Gott verliehen hat (d. h. Nahrung, wie sie Gott verliehen hat. Es gehe gegen die Fasten), fleißig und ernstlich anhängen, und dabei anfangen: wie wohl Wir Unser Bewilligung nach (es ist die Uebereinkunft von Heidelberg im Jahre 1524 gemeint), auch vor Uns selbst schuldig und geneigt

den Kindtaufen. 4. Von den Hochzeiten. 5. Von den Kirchmessen. 6. Vom Brandwein (1). 7. Von armen Kindern und Waisen. 8. Vom Biersaufen und Handwerk-Treiben. 9. Von Weinkellern, Wirthen und Wirthshäusern. 10. Vom Ehebruch und unehelichem Beilager. 11. Von Eheleuten, die von einander sein. 12. Von Denjenigen, die zur Ehe greifen wollen. 13. Vom Jungfrauen- und Wittwen-Schänden. 14. Von inhabenden Gütern. 15. Von wüsten Hofstätten und verfallenen Häusern. 16. Von Aufläufen, Scheltworten und Todtschlägen. 17. Von Wegen und Straßen. 18. Von Aufläufen und Gezänk. 19. Vom bürgerlichen Hausfrieden. 20. Von Drohungen. 21. Von Gassengängern. 22. Von Sonnenkrämern oder Knappsäcken (2).

Gleichzeitig mit diesen, den Boden für den neuen Kirchenbau ebnenden, Verordnungen, schritt nun der Landgraf zur Reform der Kirche selbst. Die Beziehung zu Sachsen war gewahrt durch das von Melanchthon eingeholte Gutachten. Mehr

---

wären jetzt alsbald das Zutrinken bei hoher Strafe mit ganzem Ernste zu verbieten: so haben Wir doch dabei erwogen und bedacht, daß solch Zutrinken leider in unserem Fürstenthum und Landen so hart eingerissen, daß es nicht leichtlich ohne große Mühe und Arbeit zuverkommen ist. Und damit dann je einiger Unmildigkeit halben, als (deren) viel Gott gefällig ist, an Uns nicht Mangels sei: so wollen Wir, daß der gemeine Mann durch die Prediger gewarnt und unterrichtet werden soll, und wir darnach zu Unserer Gelegenheit, solch Zutrinken, wie Wir schuldig sind, ganz und gar verbieten und abschaffen." — Die ganze Stelle ist, mit wenig Abänderung, aus der Verordnung von 1524 herübergenommen, und hiernach der im Abdruck einigemal verdorbenen Text berichtigt worden. Zur Sache ist außerdem das Schreiben des Landgrafen von 1562 bei Rommel III, 1. Anm. E. 225. besonders zu vergleichen.

(1) Die Mäßigkeitsvereine können aus dieser Verordnung ersehen, wie ihnen schon vor 300 Jahren Philipp der Großmüthige vorangegangen ist.

(2) d. i. Hausirern.

jedoch, als zu den sächsischen Theologen, fühlte sich Landgraf Philipp innerlich hingezogen zu den oberdeutschen, namentlich den Strasburgern, und unter diesen befand sich auch der Mann, der in seltener Weise, abgesehen von der Sprache, alle die nöthigen Erforderniſſe in sich vereinigte, um in dem schwierigen Werk dem Landgrafen helfend und genügend zur Seite zu stehen: Franz Lambert ist der Name dieses Mannes (1).

Geboren 1487 in der damals päbstlichen Stadt Avignon, und früh seines Vaters beraubt, zog den vaterlosen Knaben des Herzens innerer Drang nach oben, und wie er selbst sagt in dem Wahne befangen, daß dem äußeren Auftreten auch das Innere entsprechen müsse, fühlte er sich mächtig von der äußerlich strengen Sitte und dem Heiligenschein der Franziskaner angezogen. Er trat in ihren Orden. So, sagt er selbst, wollte Gott, daß ich hier von Menschen betrogen würde, auf daß ich aus eigner Erfahrung die Wahrheit erkennen, von ihnen mich abwenden und aller Welt die Unreinheit und den Moder der übertünchten Gräber offenbaren möchte (2). Als Luthers Schriften bis zu seiner Klosterzelle vorgedrungen waren, verließ er 1522 Avignon und eilte über Bern und Zürich, wo Zwingli's Bekanntschaft gemacht wurde, nach Wittenberg unter dem angenommenen Namen Johannes Serranus. Von Eisenach aus mit einem Empfehlungsschreiben Spalatins versehen, traf er im Januar 1522 in Wittenberg ein, entblößt von Allem. Sofort begab er sich zu Luther, der sich über ihn, in einem unterm 23. Januar an Spalatin geschriebenen, lateinischen Brief (3), so ausspricht: Johannes Serranus,

(1) Commentatio de vita, fatis, meritis ac scriptis Franc. Lamberti in Schelhorn amoenit. lit. IV, p. 397 ff. — Lambert von Avignon. Dargestellt von J. W. Baum. Straßb. 1840. — Beim Folgenden habe ich mich vorzüglich an Lambert's eigne Angaben in der Dedication vor seiner Schrift: in primum duodecim prophetarum, nempe Oseam — — — commentarii. Argentor. 1525, gehalten.

(2) Baum S. 8 f.

(3) Luthers Briefe von de Wette II, S. 302 u. dazu Baum S. 35.

oder vielmehr Franz Lambert, denn das ist sein wahrer Name, ist bei uns; ein Mann aus achtbarem Geschlecht, der, nachdem er zwanzig Jahre bei den Minoriten gelebt hat und ehemals Prediger seines Ordens war, ob der Verfolgung um des Wortes willen, flüchtig und in Armuth ist. An der Ehrlichkeit des Mannes ist nicht zu zweifeln, denn wir haben hier Zeugen, die ihn in Frankreich und in Basel gehört und gekannt haben; auch gaben ihm der Baseler Suffraganeus Tripolitanus und Pellicanus gute Zeugnisse, und wiewohl wir an vortrefflichen Lehrern hier fast Ueberfluß haben, wollen wir ihn doch nicht verachten noch verstoßen, wenn er etwas vermag. Der Mann gefällt mir in allen Stücken sehr wohl, und ich glaube ihn erkannt und durchschaut zu haben, so viel man einen Menschen erkennen kann, als einen der würdig ist, daß wir ihn in seiner Verbannung ein wenig unterstützen und tragen. Aber Ihr wisset ja, wie es um meinen eignen Haushalt steht, und daß es nicht wohl in meinen Kräften steht ihn zu unterhalten, der ich selbst von fremdem Gute lebe (1). Darum so ging mein Rath dahin, den Gn. Herrn (d. i. den Kurfürsten) zu bitten, daß er 20 oder 30 Gulden nicht verliere, sondern unserem Herrn Christo auf Zins und Wucher gäbe, bis der dürftige entweder von seinen Landsleuten oder durch eignen Verdienst und Arbeit sein Auskommen findet. Er wird nicht lange hie bleiben, acht ich wohl, denn er seines Gleichen, ja seine Meister hie finden wird. Aber es wäre nur, daß wir uns der Vertriebenen und Verfolgten erbarmten."

Lange jedoch blieb die gehoffte Unterstützung aus. Da half Luther dem Bedrängten, der inzwischen besuchte Vorlesungen über den Hosea, Lukas, Ezechiel und das hohe Lied hielt. Aber was

(1) d. h. ohne eignes Vermögen, auf mein Einkommen beschränkt bin. Baum übersetzt ipse alienis vivo : der ich selber von fremder Güte leben muß.

brachte das ein? Von der zuletzt genannten Vorlesung wissen wir, daß ihm das sechsmonatliche Collegium ein Honorar von im Ganzen nur funfzehn Groschen, etwa Einem Gulden, abgeworfen hatte (1). Wenn nun schon allmählig auch der Kurfürst Unterstützungen bewilligte: so blieb die Lage Lambert's, der in Wittenberg aus religiös-sittlichen Gründen sogar geheirathet hatte, doch immerfort eine höchst bedrängte. Wittenberg, deß überzeugte sich Lambert bald, war nicht der rechte Ort für sein Wirken, zumal ihm der Ausdruck in deutscher Sprache mangelte. Durch Heimath und Sprache war er auf Frankreich hingewiesen und so gestaltete sich bei ihm der Entschluß, obschon Luther und der Kurfürst widerriethen, seine Thätigkeit der Einführung des Evangeliums in Frankreich zuzuwenden. Ende März 1524 begab sich Lambert nach Metz und von da im nächsten Monat nach Straßburg, wo er seinen Commentar über Hosea herausgab. Dieser, dem bald nachher (5. Mai 1525) gestorbenen Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen gewidmet, giebt uns in der Dedication über Manches nähere Auskunft. Er sagt:

„Vor Allem, Durchlauchtiger Fürst, danken wir Gott und unserm Herrn Jesus Christus, daß ihm seiner Wahrheit Geheimniß, das nach seiner durchaus gerechtfertigten Entscheidung viele Jahrhunderte hindurch unter dem Schmutz von Fleischeserfindungen und von Menschensatzungen verborgen war, in diesen glücklichen Tagen wieder zu offenbaren beliebt hat. Erwählt hat er dazu überdieß zuerst die Landen und die Regierungszeit Ew. fürstlichen Gnaden, auf daß unter ihr, als der des frömmsten Herrschers, nicht anders wie unter dem treuen Zorobabel, Jerusalem, die Gottesstadt, d. i. die heilige Kirche erneuert werde, indem er sich vorzugsweise dazu Ew. fürstl. Gnaden überglückliches Wittenberg ersehen und als obersten Werkmeister seinen Apostel Mar-

(1) Baum S. 30.

tin Luther bestellt hat, der, wie sehr auch ein Sanaballat, Tobia, die Ammoniter, Araber und Asdoditer und die so mit ihnen waren (Nehem. 4, 7) d. h. der Antichrist mit seiner ganzen babylonischen Hure gegen ihn wüthen und toben mochten, doch vom Werk nicht abgelassen, vielmehr, unter fortwährendem Zusetzen mit Gottes Wort, alle Kinder Israels, d. i. die das wahre Israel bildenden, über den ganzen Erdkreis zerstreuten Erwählten zur Erneuerung des genannten geistigen Jerusalems ermuthigt hat; so daß aller Eifer der Sanaballiten d. h. der zur Partei des verlorenen Sohnes Gehörigen, in sich zusammenzustürzen angefangen hat und von Tag zu Tag mehr in sich zusammenstürzt. Die Zahl der treuen Mitarbeiter am Werk überall auf Erden hat er vermehrt und sie so gelenkt, daß sie mit der einen Hand das Werk betreiben, indem sie durch Wort und Schrift die Völker lehren, mit der andern aber das Schwert des Gotteswortes führen, und damit sich mächtig vor der Wahrheit Feinden schirmen. Durch Ew. fürstl. Gnaden ganz besonders hat aber Gott verhütet, daß die Wahrheit selbst von tyrannischer Staatsgewalt nicht unterdrückt worden ist. Da in Folge davon der heilige Bau eben dieses Jerusalems in Ew. Gn. Gebiete glücklich vorschreitet: so fliehen Viele aus allen christlichen Ländern dahin und befinden sich wohl. Denn nach Wittenberg kommen durch einander Grafen, Ritter, Edele und Andere, auch aus meinem Frankreich, um Ew. Gnaden, den gefeierten Herzog, und seinen Oberbaumeister, den Martin Luther, zu sehen. Von solchem Eifer war ich Sünder getrieben, als ich aus meinem Avignon, das jenseits der Allobroger am Rhonfluss liegt, mich voll guter Zuversicht auf die Reise machte und nach dem genannten wahrhaft glücklichen Wittenberg kam, wo mir Vorlesungen über die göttlichen Schriften gestattet wurden, und wo Gott Ew. Hoheit mir wahrhaft zum Vater machte. Ich schweige über die einzelnen von Ew. Durchlaucht empfangenen Wohlthaten, damit es nicht den Anschein gewinne, als wolle ich mehr den Schmeichler machen, denn die

von Ew. Gn. mir bewieſene Huld öffentlich bezeugen. Ich weiß welche Art von Huldigung ein Chriſtenherz nicht erträgt. Es genüge mit Wenigem zu ſagen: Ew. Gnaden haben mir immer wie ein Vater Hülfe und Wohlwollen zugewendet. Deshalb haben es Ew. Durchlaucht vielleicht übel genommen, daß ich vor faſt einem Jahre aus den Ländern Ihres Gebietes wegging, gegen den Rath aller Freunde, auch des genannten Martin (Luther) und des Philipp Melanchthon, ohne Ew. Durchlaucht, die damals zu Nürnberg oder auf dem Wege von da ſich befand, abzuwarten. Wer aber deshalb auf mich zürnte, der, ich bitte, zürne ſo, daß er nicht ſündigt. Denn, in Wahrheit, Gott rief mich und gebot mir aus Wittenberg auszuziehen und nach Metz zu gehen, und für den Fall, daß man mich dort als einen Chriſtus Lehrenden nicht duldete, nach Straßburg oder nach einer andern deutſchen Stadt, Frankreich näher gelegen, damit ich eben den Brüdern in Frankreich näher und ſo nützlicher wäre, bis ich anders wohin gerufen würde. Gottes Gebot drängte, deshalb war ich zu alsbaldiger Abreiſe genöthigt. Bei Widerſtreben hätte ich keine Ruhe gehabt. Es war weder Verachtung noch Undank gegen Ew. Durchlaucht, was mich trieb. Denn wie hätte ich eines ſo erhabenen Fürſten Würde nicht anerkennen ſollen. Das ſei ferne: Ich wenigſtens und die Meinen werden immer Ew. Gnaden angehören. Wo immer wir auch ſein mögen, werden wir auf jeden Befehl Ew. Gnaden im Herrn bereit ſein. Von Wittenberg nun endlich begab ich mich nach Metz, wo mit großer Freude, während die Bürger über meine Ankunft jauchzten, die genannten Sanaballiten und Asdoditer gegen mich wütheten und nach meinem Blute dürſteten. Denn im Rathe der Stadt vereinigten ſich nicht Wenige aus der Zahl der Phariſäer gegen mich. Der Herr aber rettete mich aus ihren Händen. Was weiter noch? Man wüthete in Metz ſo gegen mich, daß ich recht eigentlich gezwungen nach Straßburg kam". Die weitere Schilderung der Vorgänge zu Metz veranlaßt ihn zu der Bemerkung: „Der

Herzog von Lothringen ist ein gütiger und sanftmüthiger Fürst, der kaum seines Gleichen hat. Aber seine falschen Zuträger sind grausam und blutdürstig und überreden ihn, die Wahrheit sei Ketzerei und umgekehrt. Sie bringen es dahin, daß er alle die zum Tode verurtheilt, die der Wahrheit anhängen, welche Gott durch seinen Engel Martin Luther aufs Neue offenbart hat. Denn auf ihren Betrieb hat er ein so grausam Gebot erlassen, wie nur kaum von Diocletian oder Nero ausgegangen ist, ein Gesetz, welches alle, die die göttliche Wahrheit angenommen haben, für Ketzer erklärt. O Jammer und Schande! Solche Propheten des Antichrists vermögen sogar die religiösen Gemüther der edelsten Fürsten unter dem Scheine der Frömmigkeit von Christus abwendig zu machen!" Schließlich verweist Lambert den Kurfürsten auf seine in den Commentar über Hosea eingeschobene Abhandlung von der Unfreiheit des menschlichen Willens. In dieser Abhandlung selbst findet sich aber S. 99 die Erklärung, daß er, als ein unbedingter Anhänger des reinen Gotteswortes, die Untersuchung nicht über dieses hinaus ausdehnen werde; auch sei es nicht ein irreligiöser Aberwitz, der ihn zu der Untersuchung einer verborgenen und überflüssigen Sache führe. „Denn es mißfallen mir, und zwar auf das Höchste, so viele Streitigkeiten über einige unerklärliche Dinge, die, wie Einer sich ausgedrückt hat, richtiger Gott anheimgestellt und im Sinne der Religiosität besser verehrt, als erörtert werden" (1), mit offenbarer Beziehung auf die damaligen Abendmalsstreitigkeiten (2).

Dieß nun war der Franz Lambert, welcher auf Empfehlung des trefflichen und mit dem Landgrafen vertrauten Stadt-

(1) Displicent namque mihi et vehentissime quidem tot contentiones de nonnullis retrusis, quae, ut quidam scripsit, rectius Deo committuntur et religiosius adorantur, quam discutiantur.

(2) Vgl. auch Baum S. 142 ff.

meisters von Straßburg, Jakob Sturm (1), zur Durchführung der kirchlichen Reform in Hessen ersehen wurde. Wirklich besaß Lambert alle zu einem solchen Werke neben Philipp erforderlichen Eigenschaften, wie kein Anderer. Bewunderer und Verehrer Luther's, gehörte er durch seinen Aufenthalt in Wittenberg zu den Sächsischen Theologen, während sein mildes, klares, helles und dabei gediegenes Urtheil ihn wiederum, namentlich in der Abendmalsfrage, auf die Seite Zwingli's und der oberdeutschen Theologen hinlenkte. Schon längst war sein Streben auf die fruchtbare Durchführung evangelischer Kirchenverfassungen gerichtet gewesen und er sonach auf diesem Gebiete kein Neuling mehr. Außerdem hatte er sich bereits in Wittenberg als akademischer Lehrer, besonders im Gebiete der Schrifterklärung, einen guten Namen erworben. Seine, mir nicht zugängliche Schrift: von der Schrifterklärung, Gelehrsamkeit, den Sprachen, vom Geiste und vom Buchstaben, im März 1526 vollendet, wird von Baum für sein bestes und eigenthümlichstes Werk erklärt, in welchem er gegen Erasmus und seine Schule den Satz durchführte: „die Bibel sei nicht für die Sprachgelehrsamkeit, sondern diese für die Bibel da" (2). Endlich war Lambert's Stellung in Straßburg, wo er mit großer Noth zu kämpfen hatte, der Art, daß seine Gewinnung für den Landgrafen keinerlei Schwierigkeit darbot.

---

(1) Die Vermuthung Rommel's u. A., daß Lambert von Luther dem Landgrafen empfohlen worden sei, entbehrt des inneren sowohl, als des äußeren Haltes. Innerlich ist Lambert's entschiedene Hinneigung zur Zwingli'schen Abendmalslehre, äußerlich Sturm's damalige Stellung zum Landgrafen und zu Lambert, und weiter noch Melanchthon's schon erwähnter Brief vom 7. September dagegen. Vgl. auch Baum S. 105.

(2) Commentarii de prophetia, eruditione et linguis deque litera et spiritu. Argentor. 1526. S. Baum S. 102 f., 155 ff. u. 176.

Den Landgrafen Philipp dagegen, dessen vollstes Vertrauen Lambert sich bald erworben hatte, schildert derselbe ebenso treffend als schön, wie folgt (1):

„Wie selten, guter Gott, findet sich ein Fürst, der Solches ausführt (2). Er ja allein eifert vom Grunde des Herzens Christus nach und versäumt nichts, daß auch die Seinen alle, die hohen Herrschaften mit eingeschlossen, dasselbe thun. Er erachtet sich weiter für nichts Anderes, als für einen Diener des höchsten Königs und einen Sohn der heiligen Kirche, einen Bruder im Geiste der anderen Gläubigen und seines Amtes einen Hirten, angewiesen der Gegner (3) Ungestüm abzuwehren, die falschen Propheten zu vertreiben, die Frommen dagegen herbeizuholen, kurz einen Diener Gottes zur Bestrafung der Bösewichter, zum Preise dagegen der Guten. Wenn sich daher in seinem Gebiete der Frömmigkeit irgend widerstrebende Gesetze finden, wenn irgend welche unpassende Verordnungen, wenn irgend ein sachlicher Mißstand, wenn irgend ein Aberglaube, wenn irgend eine Abgötterei, wenn irgend ein Verstoß gegen die Frömmigkeit, wenn irgend welche

---

(1) Wir entnehmen die Stelle der Dedication, welche Lambert seinem Commentar zur Apocalypse (Exegeseos Francisci Lamberti Avenionensis in sanctam Divi Joannis apocalypsin libri VII. In Academia Marpurgensi praelecti 1528. Die mir vorliegende Ausgabe ist nach dem am Schlusse befindlichen Epigramm in Marburg gedruckt, also Original, vgl. Baum S. 173) vorgesetzt hat. — Rommel, III, 1 Anm. S. 231 ff. hat eine Reihe von Charakteristiken Philipp's des Großmüthigen zusammengestellt, aber gerade die schönste und treffendste von allen, die Lambert's, übersehen.

(2) So schrieb auch Zwingli unterm 7. Mai 1529 an den Landgrafen: Didici orbis praesentem confusionem hinc potissimum dimanare, quod paucos admodum habemus tui similes Reges ac Principes. Kuchenb. annal. Hass. IX, S. 397. (Auch in der neusten Ausgabe von Zwingli's Schriften fehlt dieser, sowie die übrigen von Kuchenbecker veröffentlichten Briefe Zwingli's.) Melanchthon schrieb an Camerarius: Ingenium et consilii tantum ei tribuo, quantum purpuratorum nemini. S. Rommel a. a. O. S. 232.

(3) Es sind die Katholischen gemeint.

Verbrechen, wenn irgend welche, den göttlichen Anordnungen nicht entsprechende Sitten, wenn irgend ein Gräuel oder Schmutz noch aus heidnischer Zeit herübergekommen (1) und was es der Art sonst noch giebt: so thut er es ab, verhindert es, weist es zurück mit möglichster Sorgfalt, Beschleunigung, Ausdauer, wie es einst die heiligen Könige David, Josaphat, Hiskia und Josia gethan haben. — — Dazu vor Allem hat er seine Akademie zu Marburg errichtet, daß unerschrockene Bekenner Christi und standhafte Vertreter der Wahrheit aus ihr hervorgehen. Siehe, schon ist Einer (Patrik Hamilton (2)) aus ihr hervorgegangen, und zwar ein in aller Weise Gefeierter. Andere werden, wenn es der Herr für gut halten sollte, folgen. Sein Wunsch ist ferner, daß seine Hessen, mehr der Waffen als der Wissenschaften gewohnt, eine neue Waffenart anlegen, um mit ihr gewaltig gegen den Drachen und das Ungeheuer (3) und ihr Heerlager zu streiten und zu siegen, und aufgeklärter und glücklicher

---

(1) Es sind besonders die Trinkgelage und Kirchweihfeiern gemeint. Vgl. Rommel III, 1. Anm. 257.

(2) Patrik Hamilton, aus hohem schottischen Geschlecht, war dreiundzwanzig Jahr alt nach Wittenberg und von da nach Marburg gekommen, wo er der Eröffnung der neuen Universität 1527 beiwohnte und sich als Studirender einzeichnete. Bald darauf in seine Heimath zurückgekehrt, trat er als der erste Verkünder des Evangeliums in Schottland auf, wurde verhaftet und vor einen geistlichen Gerichtshof gestellt, der den dem Königlichen Hause verwandten Jüngling, als er überzeugungstreu nicht widerrufen wollte, zum Scheiterhaufen verurtheilte. Hamilton, damals 24 Jahr alt, starb am 1. Juli 1528, in der Nähe von Edinburg, den Märtyrertod.

(3) Der in der Apokalypse Cap. 12 u. 13 genannte Drache und das Ungeheuer wurde von den Protestanten, und so auch von Lambert in seinem Commentar zur Apocalypse, auf den Teufel und den Pabst gedeutet, das Heerlager derselben sind also die Papisten. Vgl. Lamberti epist. ad Colon. ed. Draud. p. 6, ea vox antichristi esse dicitur, quae adversus Christum sub Christi nomine traditur: cujusmodi ferme sunt, quaecunque a Papa et suo regno constituuntur. Ohne Bild werden also die Worte heißen: mit ihr gegen Teufel, Pabst und Papisten oder Römlinge zu streiten und zu siegen.

zu leben, und ſo ihr Land mächtiger zu ſchützen, als mit unzähligen Schwertern, Pfeilen, Lanzen, Pferden und Kriegswagen. Dieſe Waffen aber, die er ihnen die Fülle zuführt, ſind Gottes Wort und die freien Wiſſenſchaften alle. O That, würdig eines chriſtlichen Fürſten. Niemals noch iſt Heſſen ſo Herrliches, Heiliges, Koſtbares, Werthvolles von einem Anderen zu Theil geworden! Doch wie kann das wundern? Denn ſo geziemte einem Fürſten, deſſen Auftreten in des neuen Jeruſalems Morgenroth gefallen iſt (1).

---

(1) Quam rarus, bone deus, ex Principibus hoc perficit. Is nimirum solus ejusmodi est, qui toto animo post Christum currit, nihilque negligit, ut sui omnes, etiam primores, idem faciant. Agnoscit denique se nihil aliud esse, quam ministrum summi regis et filium Ecclesiae sanctae, aliorumque fidelium spiritu fratrem, ministerioque pastorem et ad depellendam iniquorum rabiem, ad ejiciendos falsos prophetas, pios vero acciendos, summa ad vindictam malefactorum laudem vero bonorum, Dei ministrum. Ideo si quae in suis dominiis fuere impiae leges, si quae edicta reproba, si qui abusus rerum, si quae superstitiones, si qua idolatria, si qua impietas, si quae seclera, si qui mores divinis institutis parum convenientes, si quae abominationes aut immunditiae, a gentibus relictae, et omnia ejusmodi qua potest diligentia, maturitate, constantia aufert, prohibet, exterminat, velut olim sancti David, Josaphat, Ezechias et Josias fecere. Habuisti anno superiore in tua nova Academia Marpurgensi ex Scotia unum, qui vere suum in Dei ecclesiam attulit gloriam, Patritius Hamilton. — — Hunc veluti suavissimum florem, maturumque fructum ab ipso initio protulit nova et felix illa Academia tua. Non es fraudatus desiderio tuo. Idcirco enim maxime illam erexisti, quod cuperes ut intrepidi, Christi confessores et constantes veritatis assertores ex ea prodirent. Ecce jam unum habes, et eundem inclytum multis nominibus. Alii, cum domino visum fuerit, sequentur. Cupis item ut Hessorum populi, armis potius quam literis assueti, novum armorum genus assumant, quo potenter in draconem ac bestiam, illorumque castra dimicent ac vincant, et prudentius atque felicius vivant, suamque regionem potentius tueantur, quam infinitis gladiis, sagittis, hastis, equis et curribus. Sunt autem ipsa, quae illis abunde ingeris arma, eloquia Dei et universae liberatiores disciplinae: O factum Christiano Principe dignum. Ac nullo profecto tam praeclara, sancta, preciosa, utilia accepit aliquando Hassia tua. Sed quid? Sic enim decuit Principem, qui incoenit in splendore ortus novae Jerusalem.

Mit vereinten Kräften ſchritten nun, nach beendigtem Reichstage, der Landgraf und der aus Straßburg herbeigezogene Lambert zum Heſſiſchen Reformationswerk. Mit Leichtigkeit ging Lambert in des Landgrafen Ideen ein und ordnete ſie zu einer Reformations-Ordnung, welche, da Lambert der deutſchen Sprache nicht mächtig war, lateiniſch entworfen wurde. Wie aber nun dieſen Entwurf zu geſetzlicher Geltung erheben, in einer vor Gott und dem Kaiſer zu verantwortenden Weiſe? Ueber Gottes Willen ſuchte und fand man Auskunft in der heiligen Schrift. Die dem Kaiſer ſchuldige Verantwortung dagegen ward, wie Philipp ſelbſt andeutet (Inſtruct. Nr. 16), durch Abhaltung eines Provinzial-Concils erſtrebt; denn auf dieſen pflegten kirchliche Angelegenheiten im Reiche verhandelt zu werden. So war alſo die Form gewahrt, nur daß die Einberufung und Zuſammenſetzung dieſer Synode von der herkömmlichen abwich und Joſaphat's Verfahren dabei zum Anhalt genommen wurde. Die Synode beſtand daher aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern zugleich (1). Ohne eine feſte Vorlage ließ ſich aber ein Ende ſolcher Synodalberathungen gar nicht abſehen. Dazu diente Lambert's Entwurf. Weiter wurde eine Theilung der Verhandlung beſchloſſen. Nach dem bisher Ueblichen konnte nur von Mitgliedern des geiſtlichen Standes in eine Berathung über kirchliche Angelegenheiten eingetreten werden. Alſo trennte man die Frage über die Faſſung der neuen Kirchenverfaſſung von der Erörterung der allgemeinen, Grundſätze. Dieſe ſtand der Allgemeinheit, jene als die Ausführung nur der Synode im engeren Sinne zu. Auch die allgemeinen der kirchlichen Reformations-Ordnung zum Grunde liegenden Sätze ſtellte Lambert zuſammen und gab ihnen den Namen Paradoxa, darum, weil ſie zu den in der katholiſchen

(1) Deshalb fand ſie auch bei den Gegnern keine Anerkennung als Synode. Der Guardian Nikolaus Ferber bezeichnete ſie nur als congregatio s. Lamberti epist. ad Colonienses ed. Draud. p. 19.

Kirche herrschenden Grundsätzen im schneidenden Gegensatz standen (1).

Sobald Lambert mit den nöthigen Vorarbeiten zu einer solchen Verhandlung fertig war, wurde zur Einberufung der Synode geschritten. Wir besitzen noch einige damals erlassene Einberufungsschreiben (2). Sie sind theils vom 6. theils vom 10. Oktober 1526 datirt und zerfallen hiernach in zwei Classen. Die Ladung vom 10. Oktober ist an die Klöster, deren Vorsteher die höchsten Würdenträger der Kirche in Hessen waren, gerichtet und enthält die Aufforderung, Freitag Abends vor Samstag nach Gallus, d. i. den 19. Oktober nach Homberg zu kommen; die Ladung vom 6. Oktober dagegen ist an die weltlichen Beamten gerichtet und weist diese an: den Pfarrherren und Altaristen anzusagen, daß sie Samstag nach Galli d. i. den 20. Oktober nach Homberg kommen sollen. Die Erlasse enthalten also verschiedene Termine, und zwar fordern die zuletzt unter dem 10. Oktober ausgegangenen den Vertreter des höheren Klerus auf, einen Tag eher zu erscheinen, als die früher am 6. Oktober erst auf den 20. Oktober geladenen Pfarrherren (3). Die öffentlichen Verhandlungen, welche in der Form einer öffentlichen Disputation geführt wurden und kaum den Namen einer Synode verdienen, begannen, nach Lambert's noch vorliegender Angabe, am Sonntage den 21. Oktober (4). Was ist also von den schon auf den Freitag Geladenen

---

(1) Das Wort parador ist hier nicht in der gegenwärtig üblichen Bedeutung gegen den Sinn verstoßend, sondern von Sätzen gebraucht, welche gegen die in der katholischen Kirche üblichen gerichtet sind.

(2) S. dieselben bei Winckelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen ꝛc. IV, 3. S. 413 u. Rommel III, Anm. S. 242.

(3) Außerdem muß noch eine Ladung an Ritterschaft und gemeine Stände erfolgt sein (Instr. Nr. 16). Eine Einberufung der weltlichen Beamten hat nicht Statt gefunden. Verfehlt und unrichtig sind Richter's (Gesch. d. ev. Kirchenverfassung S. 37) Angaben.

(4) Die praefixa, nempe Dominica post Galli. Lamberti op. ad Colonienses cum adnotationibus Draudii. Giessae 1730, p. 21.

am Samstag vorgenommen worden? Die Antwort auf diese Frage giebt uns die Ueberschrift der Reformatio ecclesiarum Hassiae, in venerabili synodo die 20. Octobris Hombergi celebrata, eine Angabe die nicht so unbedingt zu verwerfen oder auch nur zu verdächtigen ist, wie Viele gethan haben (1). Thatsächlich ist am 20. October vom Landgrafen in eigner Person unsere Kirchenreformation mit dem hohen Klerus berathen und angenommen (ordinata) worden. Dieser höhere Klerus bestand aber in Hessen, in Ermangelung eigener Bischöfe, aus den Prälaten nnd Vorstehern der angesehenen Klöster, oder wie der Landgraf, dafür sagt (Instr. für Augsb. Nr. 21) aus den „obern furnemsten und gelertesten der Ordenspersonen". Die bischöfliche Autorität, die dabei nirgends erwähnt wird, weil die Andern auf jene „gesehen und gehofft" (ebend.), wurde in Hessen gewahrt durch einen Official zu Amöneburg, die Archidiaconen zu Fritzlar und Heiligenstadt, den Probst von Hofgeismar und die Decane zu Friedberg und Roßbach (2). Von allen diesen Orten gehörte aber nur allein Hofgeismar zu Hessen. Daher ist die vorliegende, vom 10. October lautende Ladung, schon am Freitag nach Gallus nach Homberg zu kommen, nicht an die höhere Geistlichkeit, sondern an die angesehenen Klöster, zunächst an die Augustiner in Eschwege gerichtet (3). Nach den Andeutungen in des Landgrafen Instruction für den Augsburger Reichstag Nr. 20 bis 23 muß dann der Mehrtheil dieser Klosterabgeordneten (Instr. Nr. 23. 24.) zu der Aenderung seine Zustimmung gegeben haben. Erst später (Instr. Nr. 21) erhob sich Widerspruch, als der Landgraf am

(1) Die größte Verwirrung in dieser Beziehung herrscht bei Hassenkamp S. 82—97. Am Sonntag den 26. Oktober soll die Synode eröffnet sein. Der 26. Oktober war aber ein Freitag.

(2) Rommel, III, 1. Anm. S. 255. Schmidt: Gesch. des Großh. Hessen I, S. 191 ff.

(3) Von einer Zuziehung auch der zahlreichen Bettelklöster findet sich keine Spur. Sie ist auch an sich nicht wahrscheinlich.

23. Januar des nächsten Jhres 1527 vor weiteren Maßnahmen, die Vorsteher der Klöster wieder nach Marburg einberufen hatte (1). Durch das am 20. Oktober eingehaltene gemeinsame Verfahren hatte aber das angenommene Actenstück sofort Gültigkeit erhalten und Bickel's mehrfach nachgesprochenes Bedenken (2), ob dasselbe auch jemals autorisirt worden sei, erscheint ganz und gar überflüssig. Wenn es von dem Klerus und den hessischen Ständen unter Mitwirkung und Zustimmung des Landgrafen, wie die Ueberschrift mit dem Worte ordinata ausdrücklich sagt, aufgestellt und angeordnet war, wer sollte es dann erst noch weiter autorisiren und publiciren? In der Ueberschrift liegt überdieß Beides (3). In der am 21. und 22. Oktober folgenden öffentlichen Berathung der kirchlichen Angelenheiten ist das am 20. Oktober vom Landgrafen und von den Geistlichen gemeinsam berathene Aktenstück nicht in besondere Erörterung gezogen worden; das war sowohl nach der Abfassung in lateinischer Sprache, als

(1) Lamberti epist. p. 28. Princeps enim Clementissimus antequam Marpurgi quaedam facto instauraret, ut Dei misericordia coepit, die 23. Januarii anni hujus congregavit potiores ex omnibus claustris Marpurgensibus (ob Marpurgi?).

(2) In der Zeitschrift für Hessische Geschichte u. Landeskunde. Band I, Kassel 1837, S. 67 ff. und ihm folgend besonders Richter, Hassenkamp u. A. Dagegen schon Denhard (Geschichte d. Entwickelung des Christenth. in den Hess. Landen S. 164 f.) u. W. Münscher, Versuch Gesch. der Hess. reformirten Kirche, S. 64.

(3) Wenn Lambert (epist. p. 44) sagt: Ecce pauca ex actis synodi scripsimus. Jam qui plura cupit expectet donec edantur; so bezieht sich dieß nicht auf die Reformations-Ordnung, sondern auf die acta publica, die sogenannten Protocolle; die von notariis publicis — das waren jedoch keine Schnellschreiber (gegen Hassenk. S. 81) — aufgezeichnet worden waren. Auf diese bezieht sich Lambert, um dem Vorwurfe der Unwahrheit vorzubeugen. p. 12. Veritatem nudam sum scripturus, sicut testantur, qui acta ejusdem synodi conscripsere; nimirum illustrissimi Hessorum Principis jussione a notariis publicis fuere conscripta. Solche fidem publicam besitzende Belege konnte der Landgraf allenfalls zu seiner Rechtfertigung vor Kaiser und Reich gebrauchen. Es war dieß jedenfalls eine Maßregel der Vorsicht.

nach der Anordnung und dem Verlauf der während dieser Tage gepflogenen Berathungen unmöglich. Wenn daher Lambert bemerkt (1), vor dem Schlusse der Synode am 22. Oktober sei noch eine Commission bestellt worden zur Feststellung des in der Hessischen Kirche zu Reformirenden: so kann sich dieß nur auf eine letzte Redaction des am 20. Oktober Beschlossenen und Angenommenen beziehen, eine in solchen Fällen häufig vorkommendes Verfahren, und je mehr sich diese Commission auf die am 20., durch öffentliche Notare zur Berücksichtigung aufgezeichneten Bemerkungen beschränkte, desto angemessener war es, in der Ueberschrift den 20. Oktober, als den Tag des Beschlusses, beizubehalten. Die Redaction selbst hat sich, wie unser Actenstück, die Reformatio Ecclesiarum Hassiae zeigt, darauf beschränkt, die am 20. gemachten Bemerkungen am geeigneten Orte einzuschalten. Von neuen Verhandlungen konnte bei ihrem Redactionsgeschäft gar nicht die Rede sein. Es galt nur dem am 20. Oktober Beschlossenem. Solche nachträgliche Einschaltungen wirken immer um so störender auf den ursprünglichen Entwurf zurück, je mehr dieser die Gestalt eines abgerundeten Ganzen an sich trägt. Sie sind deshalb meist leicht erkennbar, indem sie bald in den Gedankengang des Ganzen störend eingreifen, bald als Wiederholungen anderswo Gesagten sich verrathen (2), bald der Construction sich nicht einfügen. Zu solchen Wahrnehmungen bietet uns nun unsere Reformatio ecclesiarum Hassiae mehrfache Gelegenheit. Sie werden dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, deßhalb will ich nur auf die vorzüglicheren in der Uebersetzung (3) bereits bemerkten verweisen.

---

(1) Ebend. Conclusa igitur fuit venerabilis synodus, electis prius nonnullis qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant. Damit vergleiche man den Schluß der Reformatio eccles. p. 47: Paucis hic conscripsimus, quae ad ecclesiarum nostrarum ordinem pertinere visa sunt, et ut omnia in eisdem juxta Dei verbum fiant.

(2) Nr. 24 u. 142.

(3) Nr. 9. 54. 141. 176. 177.

Bei ſolcher Entſtehung unſerer Kirchenreformations-Ordnung aus einer vom Landgrafen gemachten Vorlage, erklärt ſich dann auch ihr Verhalten zu der bereits beſprochenen Policei-Ordnung von 1526. Beide ſtehen im engſten gegenſeitigen Zuſammenhang und haben, wie ſie einerlei Ideenkreiſe, angehören, ſo auch einerlei Urheber (1). Es erklärt ſich ferner die Aufnahme von Beſtimmungen, gleich denen Cap. 29, über die Errichtung der Univerſität Marburg, die doch ſchon lange vor der Homberger Synode vom Landgrafen beſchloſſen war, und die ihrem Weſen nach in den Bereich der landesherrlichen Befugniß fallen. Daß Philipp derartige Beſtimmungen einem Synodalbeſchluſſe unterbreitet, dafür laſſen ſich in ſeiner damaligen Stellung wohl hinreichende Veranlaſſungen finden. Es galt bei ihnen vor Allem die Verwendung von Kloſtergütern, worüber die Verantwortung vor dem Kaiſer leichter war, wenn ſich die Zuſtimmung der Vorſteher der Klöſter ſelbſt nachweiſen ließ.

Sonntag am 21. Oktober begann die öffentliche Berathung der kirchlichen Angelegenheiten Heſſens, in Form einer öffentlichen Disputation, und dauerte unter dem Namen einer Heſſiſchen Synode zwei Tage. In Gegenwart des Landgrafen, der Geiſtlichen, der Stände und einer gewaltigen Volksmenge, die aus allen Gauen Heſſens nach Homberg zuſammengeſtrömt war, wurde ſie in der daſigen Kirche eröffnet durch eine vom Kanzler Feige vorgeleſene Erklärung Philipp's. Dieſe entwickelte, mit Bezugnahme auf das zu Speier Beſchloſſene, die geſetzliche Berechtigung und Verpflichtung des Fürſten, bis zur Entſcheidung eines allgemeinen oder auch nur eines Deutſchen National-Conciles, in der eingeſchlagenen Weiſe in den Religionsangelegenheiten vorzugehen und fügte zu den Worten des Speier'ſchen Abſchiedes, daß inzwiſchen

(3) Vgl. Nr. 47 mit Heſſ. Landesordn. I, S. 46 u. 51. — Nr. 59 mit L. O. S. 52 f.

ein jeder Stand des Reiches sich so verhalten solle, wie man es gegen Gott und Kaiserliche Majestät verhofft und getrauet zu verantworten, die Mahnung hinzu: sich in Betreff des Mißverstandes und der zweispaltigen Lehre *aus biblischer und evangelischer Schrift* zu vergleichen (1). Diese Beziehung auf die heilige Schrift enthält eine nähere Bestimmung über das Wie des Verhaltens. Eine solche findet sich im Speier'schen Abschiede nicht und konnte in diesen auch nicht aufgenommen werden, da mit ihr das ganze Fundament des Katholicismus, der auf Schrift und kirchlicher Ueberlieferung zugleich beruht, bereits untergraben, folglich über den Katholicismus von vorn herein der Stab gebrochen war. Denn die religiöse Frage drehte sich vom Anfang an darum, ob man für die Kirche, wie es in der katholischen Kirche zu Recht steht, Schrift und Ueberlieferung zugleich, oder wie es die Evangelischen verlangten, die Schrift allein als Grundlage anzunehmen habe. Indem Philipp diese Frage zu Gunsten der Evangelischen vorwegnahm, war eigentlich die Entscheidung in der Hauptsache selbst vorweg getroffen, und es handelte sich nur noch darum, in welcher Weise die evangelische Kirche auf Grund der heiligen Schrift neu aufzubauen sei. Darauf, nicht auf die eigentliche *Wesensfrage*: ob Schrift allein, oder ob Schrift und Ueberlieferung zugleich, beziehen sich denn auch nur die Verhandlungen und Bestimmungen von Homberg, bei welchen gleich vom Anfang an den Katholiken, die nach Schrift und Ueberlieferung entschieden verlangten, der Boden vorweggenommen war. In der protestantischen Kirche selbst ist gegenwärtig derselbe Gegensatz und derselbe Streit über die Grundfragen wiederum eingetreten, indem diese Kirche zwar die heilige Schrift als ausschließlich

(1) *Lambert* (epist. ad Col. p. 22). „Omnia sic institui in terris suis quod Deo et Caesari posset ex divinis eloquiis ratio reddi". Vgl. Instruction für den Augsb. Reichst. Nr. 16 u. 20. Reformation der Kirche Hessens, Nr. 3, S. 49.

maßgebend oben angestellt, die Einen aber gleich den Evangelischen im Zeitalter der Reformation, die Kirche nur allein auf die richtige Auslegung heiliger Schrift, die Anderen dagegen auf die in den Symbolen enthaltene Auslegung derselben, das ist also wiederum das katholische Traditionsprincip, nur in etwas veränderter Form, gegründet wissen wollen. Der Widerspruch mit dem eignen Princip ist hier noch größer, und eine innere Ausgleichung so wenig möglich, als eine Ausgleichung in der Reformationszeit zwischen Katholiken und Protestanten war. Es ist in der evangelischen Kirche der alte Widerspruch zwischen Buchstabe und Geist wieder da.

Nachdem die Synode in Homberg auf solche Weise durch eine fürstliche Verfügung auf das Einhalten einer bestimmten Bahn, nämlich die in der heiligen Schrift vorgezeichnete, hingewiesen und darauf für eröffnet erklärt war, begann die freie Berathung, an welcher man allen Anwesenden die Betheiligung gestattet hatte. Als maßgebender Anhalt bei derselben diente nicht etwa die Tags vorher in engerem Kreise schon berathene Reformations-Ordnung, sondern die gleichzeitig von Lambert aufgestellten und durch Anschlag an den Kirchthurm zu Homberg veröffentlichten, schon genannten Paradora (1). Diese stehen mit der Kirchenreformations-Ordnung selbst äußerlich sowohl als innerlich, d. h. nach Fassung und Sprache sowohl als nach Inhalt, im engsten sich gegenseitig erläuternden Zusammenhang und stellen eigentlich nur die Motive des in jener Angeordneten in logischer, an das scholastische Verfahren der mittelalterlichen Theologen erinnernder Reihenfolge auf, so daß folglich nur die allgemeinen Grundsätze bei der vorzunehmenden Kirchenreform zur öffentlichen Erörterung

(1) Sie sind öfter schon von Lambert selbst dem Druck übergeben worden. Die zugänglichste Ausgabe ist die in von der Hardt: historia literaria Reform. V, p. 98 sq. (68 ist Druckfehler). S. Baum: S. 176 ff. und mehr noch Draud zu Lamberti epist. ad Colon. p. 20.

nach der Anordnung und dem Verlauf der während dieser Tage gepflogenen Berathungen unmöglich. Wenn daher Lambert bemerkt (1), vor dem Schlusse der Synode am 22. Oktober sei noch eine Commission bestellt worden zur Feststellung des in der Hessischen Kirche zu Reformirenden: so kann sich dieß nur auf eine letzte Redaction des am 20. Oktober Beschlossenen und Angenommenen beziehen, eine in solchen Fällen häufig vorkommende Verfahren, und je mehr sich diese Commission auf die am 20., durch öffentliche Notare zur Berücksichtigung aufgezeichneten Bemerkungen beschränkte, desto angemessener war es, in der Ueberschrift den 20. Oktober, als den Tag des Beschlusses, beizubehalten. Die Redaction selbst hat sich, wie unser Actenstück, die Reformatio Ecclesiarum Hassiae zeigt, darauf beschränkt, die am 20. gemachten Bemerkungen am geeigneten Orte einzuschalten. Von neuen Verhandlungen konnte bei ihrem Redactionsgeschäft gar nicht die Rede sein. Es galt nur dem am 20. Oktober Beschlossenem. Solche nachträgliche Einschaltungen wirken immer um so störender auf den ursprünglichen Entwurf zurück, je mehr dieser die Gestalt eines abgerundeten Ganzen an sich trägt. Sie sind deshalb meist leicht erkennbar, indem sie bald in den Gedankengang des Ganzen störend eingreifen, bald als Wiederholungen anderswo Gesagten sich verrathen (2), bald der Construction sich nicht einfügen. Zu solchen Wahrnehmungen bietet uns nun unsere Reformatio ecclesiarum Hassiae mehrfache Gelegenheit. Sie werden dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, deßhalb will ich nur auf die vorzüglicheren in der Uebersetzung (3) bereits bemerkten verweisen.

---

(1) Ebend. Conclusa igitur fuit venerabilis synodus, electis prius nonnullis qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant. Damit vergleiche man den Schluß der Reformatio eccles. p. 47: Paucis hic conscripsimus, quae ad ecclesiarum nostrarum ordinem pertinere visa sunt, et ut omnia in eisdem juxta Dei verbum fiant.

(2) Nr. 24 u. 142.

(3) Nr. 9. 54. 141. 176. 177.

Bei solcher Entstehung unserer Kirchenreformations-Ordnung aus einer vom Landgrafen gemachten Vorlage, erklärt sich dann auch ihr Verhalten zu der bereits besprochenen Policei-Ordnung von 1526. Beide stehen im engsten gegenseitigen Zusammenhang und haben, wie sie einerlei Ideenkreise, angehören, so auch einerlei Urheber (1). Es erklärt sich ferner die Aufnahme von Bestimmungen, gleich denen Cap. 29, über die Errichtung der Universität Marburg, die doch schon lange vor der Homberger Synode vom Landgrafen beschlossen war, und die ihrem Wesen nach in den Bereich der landesherrlichen Befugniß fallen. Daß Philipp derartige Bestimmungen einem Synodalbeschlusse unterbreitet, dafür lassen sich in seiner damaligen Stellung wohl hinreichende Veranlassungen finden. Es galt bei ihnen vor Allem die Verwendung von Klostergütern, worüber die Verantwortung vor dem Kaiser leichter war, wenn sich die Zustimmung der Vorsteher der Klöster selbst nachweisen ließ.

Sonntag am 21. Oktober begann die öffentliche Berathung der kirchlichen Angelegenheiten Hessens, in Form einer öffentlichen Disputation, und dauerte unter dem Namen einer Hessischen Synode zwei Tage. In Gegenwart des Landgrafen, der Geistlichen, der Stände und einer gewaltigen Volksmenge, die aus allen Gauen Hessens nach Homberg zusammengeströmt war, wurde sie in der dasigen Kirche eröffnet durch eine vom Kanzler Feige vorgelesene Erklärung Philipp's. Diese entwickelte, mit Bezugnahme auf das zu Speier Beschlossene, die gesetzliche Berechtigung und Verpflichtung des Fürsten, bis zur Entscheidung eines allgemeinen oder auch nur eines Deutschen National-Conciles, in der eingeschlagenen Weise in den Religionsangelegenheiten vorzugehen und fügte zu den Worten des Speier'schen Abschiedes, daß inzwischen

(3) Vgl. Nr. 47 mit Hess. Landesordn. I, S. 46 u. 51. — Nr. 59 mit L. O. S. 52 f.

ein jeder Stand des Reiches ſich ſo verhalten ſolle, wie man es gegen Gott und Kaiſerliche Majeſtät verhofft und getrauet zu verantworten, die Mahnung hinzu: ſich in Betreff des Mißverſtandes und der zweiſpaltigen Lehre aus bibliſcher und evangeliſcher Schrift zu vergleichen (1). Dieſe Beziehung auf die heilige Schrift enthält eine nähere Beſtimmung über das Wie des Verhaltens. Eine ſolche findet ſich im Speier'ſchen Abſchiede nicht und konnte in dieſen auch nicht aufgenommen werden, da mit ihr das ganze Fundament des Katholicismus, der auf Schrift und kirchlicher Ueberlieferung zugleich beruht, bereits untergraben, folglich über den Katholicismus von vorn herein der Stab gebrochen war. Denn die religiöſe Frage drehte ſich vom Anfang an darum, ob man für die Kirche, wie es in der katholiſchen Kirche zu Recht ſteht, Schrift und Ueberlieferung zugleich, oder wie es die Evangeliſchen verlangten, die Schrift allein als Grundlage anzunehmen habe. Indem Philipp dieſe Frage zu Gunſten der Evangeliſchen vorwegnahm, war eigentlich die Entſcheidung in der Hauptſache ſelbſt vorweg getroffen, und es handelte ſich nur noch darum, in welcher Weiſe die evangeliſche Kirche auf Grund der heiligen Schrift neu aufzubauen ſei. Darauf, nicht auf die eigentliche Weſensfrage: ob Schrift allein, oder ob Schrift und Ueberlieferung zugleich, beziehen ſich denn auch nur die Verhandlungen und Beſtimmungen von Homberg, bei welchen gleich vom Anfang an den Katholiken, die nach Schrift und Ueberlieferung entſchieden verlangten, der Boden vorweggenommen war. In der proteſtantiſchen Kirche ſelbſt iſt gegenwärtig derſelbe Gegenſatz und derſelbe Streit über die Grundfragen wiederum eingetreten, indem dieſe Kirche zwar die heilige Schrift als ausſchließlich

(1) Lambert (epist. ad Col. p. 22). „Omnia sic institui in terris suis quod Deo et Caesari posset ex divinis eloquiis ratio reddi“. Vgl. Inſtruction für den Augsb. Reichst. Nr. 16 u. 20. Reformation der Kirche Heſſens, Nr. 3, S. 49.

maßgebend oben angestellt, die Einen aber gleich den Evangelischen im Zeitalter der Reformation, die Kirche nur allein auf die richtige Auslegung heiliger Schrift, die Anderen dagegen auf die in den Symbolen enthaltene Auslegung derselben, das ist also wiederum das katholische Traditionsprincip, nur in etwas veränderter Form, gegründet wissen wollen. Der Widerspruch mit dem eignen Princip ist hier noch größer, und eine innere Ausgleichung so wenig möglich, als eine Ausgleichung in der Reformationszeit zwischen Katholiken und Protestanten war. Es ist in der evangelischen Kirche der alte Widerspruch zwischen Buchstabe und Geist wieder da.

Nachdem die Synode in Homberg auf solche Weise durch eine fürstliche Verfügung auf das Einhalten einer bestimmten Bahn, nämlich die in der heiligen Schrift vorgezeichnete, hingewiesen und darauf für eröffnet erklärt war, begann die freie Berathung, an welcher man allen Anwesenden die Betheiligung gestattet hatte. Als maßgebender Anhalt bei derselben diente nicht etwa die Tags vorher in engerem Kreise schon berathene Reformations-Ordnung, sondern die gleichzeitig von Lambert aufgestellten und durch Anschlag an den Kirchthurm zu Homberg veröffentlichten, schon genannten Paradoxa (1). Diese stehen mit der Kirchenreformations-Ordnung selbst äußerlich sowohl als innerlich, d. h. nach Fassung und Sprache sowohl als nach Inhalt, im engsten sich gegenseitig erläuternden Zusammenhang und stellen eigentlich nur die Motive des in jener Angeordneten in logischer, an das scholastische Verfahren der mittelalterlichen Theologen erinnernder Reihenfolge auf, so daß folglich nur die allgemeinen Grundsätze bei der vorzunehmenden Kirchenreform zur öffentlichen Erörterung

(1) Sie sind öfter schon von Lambert selbst dem Druck übergeben worden. Die zugänglichste Ausgabe ist die in von der Hardt: historia literaria Reform. V, p. 98 sq. (68 ist Druckfehler). S. Baum: S. 176 ff. und mehr noch Draud zu Lamberti epist. ad Colon. p. 20.

kamen, die Ausführung dieſer Grundſätze in einer Reformationsordnung ſelbſt davon getrennt blieb. Es liegt ein gewiſſer Tact darin, daß man dieſe, die nothwendig eine in ſich geſchloſſene Einheit der Ausführung verlangt, nicht zum Gegenſtand einer öffentlichen Discuſſion und Abſtimmung machen wollte.

Die unter 23 Titel zuſammengefaßte Paradoxa ſtellen den allgemeinen Satz an die Spitze: Alles Verunſtaltete muß neu geſtaltet (reformirt) werden. Fragt man aber, nach welchem Maßſtabe die Neugeſtaltung vorzunehmen iſt: ſo findet ſich die abſolute Wahrheit nur bei Gott und in ſeinem Wort. Folglich muß das Wort Gottes die alleinige und untrügliche Norm für das Rechte ſein; folglich auch für das Rechte in der Kirche: alſo iſt die Neugeſtaltung oder Reform der Kirche einzig und allein nach Maßgabe des Wortes Gottes vorzunehmen (1). Der zweite Titel behandelt, die Verunſtaltung der Kirche als thatſächlich anerkannt vorausſetzend, die Frage: Von wem hat die Kirchenreform auszugehen? Die Antwort iſt: Die Fürſten ſind unmittelbar von Gott beſtellt, ſind Diener Gottes ſelbſt; die Geiſtlichen ſind die Diener am Worte Gottes. Als ſolche haben ſie aus Gottes Wort die vorzunehmenden Veränderungen nachzuweiſen, und die Fürſten haben das Nachgewieſene nachdrücklich in Ausführung zu bringen. Im Uebrigen ſind die Geiſtlichen den von Gott beſtellten Fürſten, als ihrer Obrigkeit, untergeordnet. Irgendwelche Ausnahmen davon giebt es nicht (2). Alle Ausnahmen und Privilegien, welche der katholiſche Klerus für

(1) Der Schluß iſt ungenügend in ſeinem Vorderſatz: Er geht vom allgemeinen Gottesbegriff aus und legt dann der heiligen Schrift als Offenbarung Gottes ohne Weiteres das bei, was jenem zukommt. Der Beweis der Identität für Beide fehlt. Es iſt hier der von der katholiſchen Kirche aufgeſtellte Bibelbegriff als gegeben und zugleich als abſolut richtig herübergenommen, nicht erwieſen. Alſo Beweisführung ex concessis.

(2) Auffallender Weiſe wird die Stellung des Fürſten zur Geiſtlichkeit nur auf das Beiſpiel des Königs Joſia 2 Kön. 23 und 2 Chronik. 34 gegründet; während nach der Kirchenreformations-Ordnung Cap. 22,

ſich beanſprucht, gehen vom Teufel aus. Titel III. Wem ſteht in Glaubensſachen die Entſcheidung zu? Die Antwort iſt: der Kirche, auf den Grund von Gottes Wort. Den Fürſten liegt nur die Ausführung des von der Kirche Beſchloſſenen ob. Im entſtehenden Falle iſt aber keine Entſcheidung, auch die der Kirche ſelbſt nicht gültig, wenn ſie gegen Gottes Wort verſtößt (1). Titel IV. Von der Kirche Gottes und von der Satans Synagoge oder Rotte. Hier wird folgende der Pauliniſchen nahe kommende Definition von der Kirche gegeben: die Kirche iſt die Verſammlung derer, die ein und derſelbe Geiſt, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott, Ein Fürſprecher und Mittler und Ein Wort eint, und die von ihm allein ſich weiden und lenken laſſen und leben. „Sie iſt nach Pſalm 149 die Gemeinde der Heiligen.“ Sie iſt makellos, aber aus ſich ſelbſt, ihrer irdiſchen Erſcheinung nach, behaftet mit Sünde, die ihr jedoch um Chriſto willen nicht angerechnet wird. Darum bleibt ſie ihrer Sünde unbeſchadet makellos. Alles was nicht unter den Begriff der Kirche ſich ordnet, gehört der Synagoge des Satans an. Titel V. Von den Schlüſſeln Chriſti und ſeiner Kirche. Die Macht Chriſti, in ſeine Kirche aufzunehmen und von ihr auszuſchließen iſt ſeine Schlüſſelgewalt. Die Macht der Kirche, auf den Grund von Chriſti Wort zu richten und zu verfügen, d. h. zu löſen und zu binden, zu öffnen und zu ſchließen, iſt ihre Schlüſſelgewalt. Verſchieden davon iſt der Schlüſſel, welcher, als chriſtlicher Geiſt, die Geheimniſſe des Gotteswortes eröffnet. Eine dritte Art Schlüſſel iſt das Evangelium Chriſti, als

Nr. 119, der Landgraf der ausdrücklichen Erklärung zufolge Joſaphat's Beiſpiel (2 Chronik 17, 6 ff.) ſich zum Anhalt nahm. Wie wir geſehen haben, war auf Melanchthon's Veranlaſſung hin der Landgraf zuerſt durch das Beiſpiel Joſaphat's angezogen und beſtimmt worden; Lambert zog Joſia's Beiſpiel vor.

(1) Dieß wird in der Heſſ. Kirchenreformations-Ordnung Nr. 95 noch näher dahin beſtimmt, daß auch durch einen einzigen Bibelbeleg eine Anſicht gedeckt ſei.

Schlüssel zu seinem Reich. Alles sonst als Schlüsselgewalt der Kirche Aufgestellte ist nichtige, leere Erfindung. Die übrigen Titel handeln: Titel VI. Vom wahren Priesterthum. Titel VII. Vom immerwährenden Opferdienst der Kirche Gottes. Dieser besteht in der fortwährenden Kreuzigung und Ertödtung des alten Menschen um in Christus erneut zu werden. Titel VIII. Von Abendmal und Messe. Da Christus ein für allemal für uns gestorben ist: so ist das Abendmal eine Erinnerung, nicht eine Wiederholung seines Opfertodes. Das Abendmal ist Danksagung und Andenken an Alles das, was Christus während seines irdischen Seins für uns gethan hat. Titel IX. Vom falschen und fleischlichen Priesterthum. Das Priesterthum der Opferpriester, zu welchem apostolische Weihe und Tonsur erforderlich sind, ist gar kein Priesterthum Gottes, sondern eine Satans-Erfindung. Es entspricht dem goldnen Kälberdienst zu Jeroboams Zeit. 1 Könige 12. Titel X. Von Bildwerken und Bildern oder Idolen. Sie sind zulässig, sobald keine kirchliche Verehrung mit ihnen verbunden ist, wo dieß geschieht, müssen sie vertilgt werden. Die Befugniß dazu haben aber nicht Alle, sondern nur die Fürsten und Obrigkeiten. So eiferten im A. T. die Propheten gegen den Götzendienst, ein solcher ist aber auch der Bilderdienst, und die frommen Könige, nicht die Propheten oder das Volk selbst, thaten ihn ab. Titel XI. Von den Dienern der Kirche Gottes, ihrer Stellung und den Verpflichtungen, welche den Gläubigen gegen sie obliegen. Die Diener der Kirche zerfallen schriftgemäß in Bischöfe und Diakone. Jenen liegt die Predigt des Gotteswortes ob, was nicht auf Andre übertragen werden kann, und das Spenden der Sacramente, das sich auch auf Andere übertragen läßt. Uebrigens macht nicht das Schneiden eines wunderlichen Fratzengesichts, sondern der lautere Dienst am Worte zum Bischof. Ihre und ihrer Familien Unterhaltung liegt den Gläubigen ob, die dazu von der Obrigkeit anzuhalten sind, und

wenn sie rechter Art, auch ohne Einschreiten der Obrigkeit von selbst dieß thun werden, nach Gottes Gebot: dem Ochsen, der drischt, das Maul nicht zu verbinden. Die Bischöfe können nicht zugleich Herren und Fürsten sein, und als solche Gesetze für die Gläubigen erlassen (1). Das Diakonen-Amt hat es mit der Armenpflege zu thun. Titel XII. Vom gottlosen Cölibat und vom heiligen Ehestand. Titel XIII. Vom Fegfeuer. Titel XIV. Von den Ceremonien. Hinsichtlich ihrer besteht seit Christus Freiheit, mit der einzigen Beschränkung, daß sie dem Worte nicht entgegen sein und nicht als wesentlich zum Heile gelten dürfen. Sie sind nur als Mittel zum Heranbilden und Beschwichtigen von Schwachen und Kindern im Glauben. Titel XV. Von den abergläubigen Einsegnungen des Wassers, Brods, der Früchte und dergleichen. Titel XVI. Von Weihungen und Salbungen von Kirchen, Altären und Personen. Geweiht wird ein Gläubiger nicht durch Oel oder Salbe, sondern durch den Geist Christi. Deshalb sind alle derartigen Weihen, auch das Chrisma bei der Taufe, zu unterlassen. Mißbrauch ist es, die Versammlungshäuser der Gläubigen Tempel Gottes zu nennen. Titel XVII. Von den Begräbnissen. Unchristlich (impium) ist es, zu glauben, das Begräbniß trage etwas zum Heile bei. Es ist ganz einerlei, ob man auf freiem Felde oder auf einen Kirchhof begraben wird. Wer vom Orte sein Heil abhängig macht, der geht zu Grunde. (Qui loco fidit, perit.) Titel XVIII. Vom Gottes-Bekenntniß und vom Kirchengesang. Das Gott-Bekennen ist das Bekennen der Wahrheit seines Wortes. Drei Stücke gehören zum Gottes-Bekenntniß d. h. zum öffentlichen Gottesdienst. Zuerst Dienst am Gotteswort, zweitens Bekenntniß zum Gotteswort, drittens Gesang. Beim letzteren muß Geist und Denken Befriedigung finden; sonst ist es nicht Bekenntniß, sondern Hohn.

(1) Vgl. Hess. K.-Ref.-O. Nr. 138.

Titel XIX. Von der Taufe. Die Taufe ist das Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen. Die äußere Handlung dabei geht von Menschen, die Glaubens-Verleihung von Gott aus. Die Kindertaufe ist zulässig, erstens weil Kinder so gut wie Erwachsene des Geistes Christi fähig sind, und zweitens, weil sie nur die äußere Aufnahme in die Kirche besagt und auch für Kinder der Geist Christi einzuholen ist. Titel XX. Von der wahren und falschen Gottesverehrung. Gott will nur auf die von ihm selbst in der heiligen Schrift vorgeschriebene Weise verehrt werden. Alle im Worte Gottes nicht vorgeschriebene Verehrung geht daher vom Antichrist aus und ist unzulässig. Die wahre Gottesverehrung erwächst aus der innigen Ueberzeugung von der Güte und Vollkommenheit Gottes. Titel XXI. Nur durch den Einen Fürsprecher und Mittler Jesus Christus ist Gott anzurufen. Das schließt also die Anrufung durch Heilige, wie den Heiligendienst aus, der sich nur auf Todte bezieht, statt auf den, der für sie gestorben ist. Titel XXII. Vom Glauben und von der Gerechtigkeit und ihren Früchten, und von der christlichen Freiheit. Unter dem Glauben ist nicht ein geschichtliches Fürwahrhalten, sondern jenes Vertrauen auf Gott zu verstehen, durch welches, nicht durch irgend welche Werke, wir vor Gott gerecht werden. Die aus dem Glauben erwachsene Gerechtigkeit treibt als Früchte die Glaubenswerke hervor. Das macht jedoch nicht frei vom bürgerlichen Gehorsam gegen die Obrigkeit, sondern schärft diesen noch, als zu den Glaubenswerken gehörig. Als äußere Werke stehen in des Gläubigen freiem Belieben: Fasten, Speisen, Kleidung u. s. w., denn von einem Gläubigen läßt sich ein Mißbrauch in dieser Beziehung nicht denken. Wer ihm gleichwohl verfallen sollte, ist ein Ungläubiger. Titel XXIII. Vom Mönchswesen. Die Möncherei bildet eine Secte in der Kirche, die, als eine einige, keine Secten kennt. Wer der Möncherei zugethan ist, der läßt sich statt vom Worte

Gottes, das die Möncherei nicht kennt, von Menſchenſatzungen beſtimmen, und gehört daher nicht zur Kirche. Die Möncherei iſt gegen die chriſtliche Liebe, denn ſie ſucht nur das Ihre, nicht das des Nächſten; ſie iſt gegen das chriſtliche Sittengebot, iſt gegen die chriſtliche Freiheit, und gegen die eigne beſſere Ueberzeugung. Die Armuth der Minoriten (Franziskaner, Bettelmönche) ſteht im Widerſpruch mit ihrer eignen Regel. Auf der Möncherei ruhet ſchon Jeſaia 5. der göttliche Fluch: alſo ſind von den Obrigkeiten alle Klöſter zu ſchließen, und aus ihnen Schulen für die Gläubigen zu machen; die jüngeren und kräftigen Leute in den Klöſtern ſind zur Arbeit anzuhalten, die Alten und Schwachen ſind dagegen nach dem Gebote der Chriſtenliebe zu behandeln.

Zu einer Bekämpfung und Widerlegung dieſer Sätze auf Grund der heiligen Schrift fand ſich, während einer zweitägigen Beſprechung derſelben, ganz und gar Niemand; ſolche dagegen, welche, wie der Franziskaner-Guardian Nikolaus Ferber, und der Leipziger Magiſter und Pfarrer in Heſſen Johannes Sperber, eine Widerlegung auf Grund der kirchlichen Satzungen unternahmen, wurden zurückgewieſen. Als Niemand mehr widerſprach, wurden die in den Paradoxa aufgeſtellten Sätze als mit dem Wort Gottes übereinſtimmend und damit als für die Heſſiſche Kirche zu Recht beſtehend von dem Landgrafen angenommen, und, dem entſprechend, die letzte Redaction der, bereits zwei Tage vorher berathenen und beſchloſſenen, Kirchenreformations-Ordnung angeordnet. Daher konnte der Landgraf in ſeiner Inſtruction ſeine nach Augsburg abzuordnenden Bevollmächtigten beauftragen, vor Kaiſer und Reich die Erklärung abzugeben: In Betrachtung des Speier'ſchen Abſchieds und der darauf auf Grund der h. Schrift erfolgten Unterrichtung auf der mit Unſerer Landſchaft zu Homberg gehaltenen Verſammlung, haben wir Uns mit Rath und Zuthun Unſerer Ritterſchaft und gemeinen Landſchaft als billig verurſacht, d. h. rechtlich beſtimmt gefunden: in Unſeren Gebieten die Predigt von allem dem nicht zu geſtatten, was ſich durch die göttliche Schrift nicht

erhalten könnte, sondern vielmehr befohlen, daß diejenigen, so für ihre Lehre und Meinung das Wort Gottes und die heilige Schrift genugsam auf ihrer Seite hätten, das Predigtamt zu üben und unsere Unterthanen in göttlichen Dingen, d. h. in Sachen die Religion betreffend, zu unterweisen und zu lehren haben sollen (1).

Als die zu Recht bestehenden Quellen für die ursprüngliche protestantische Kirchenverfassung Hessens müssen also gelten: die Reformations-Ordnung oder sogenannte Polizei-Ordnung, die von Lambert auf Geheiß des Landgrafen aufgestellten und genehmigten Paradoxa und endlich die Reformations-Ordnung der Hessischen Kirchen, alle drei vom Jahre 1526.

Nach vollendeter Redaction der Reformations-Ordnung der Hessischen Gemeinden sandte der Landgraf dieselbe an Luther mit der Aufforderung zu einer gutachtlichen Erklärung. Das verlorene Schreiben des Landgrafen braucht nicht gerade ganz an das Ende des Jahres 1526 zu fallen, wenn schon Luther's Antwort vom Montag nach Epiphanien d. h. 7. Januar 1527 (2) datirt ist, denn Luther war nicht gern, wie er sagt, an die Antwort gegangen, konnte sie also sehr wohl um einige Wochen hinausgeschoben haben. Die Antwort lautet wie folgt (3):

Gnad vnd Fride ynn Christo Durchlauchtiger hochgeborner Fürst gnediger Herr Auff die ordnung (4) so mir E. F. G. zugeschickt vnd meine Meinung drauff begerd, antwort ich zwar nicht gerne weil uns zu Wittenberg viel schuld geben, als wolten

(1) Instruction Nr. 21 u. 22.

(2) Schon hieraus erhellt zur Genüge, daß Schminke's und Anderer Angabe: diese Reformations-Ordnung sei erst auf einer zweiten 1527 zu Marburg gehaltenen Synode zu Stande gekommen, eine geschichtlich unhaltbare Vermuthung ist.

(3) Der Brief ist zuerst im Jahre 1832 durch Rommel in Röhr's krit. Prediger-Bibel, Band XIII, S. 263 ff. veröffentlicht worden.

(4) Es ist die Reformations-Ordnung der Hessischen Kirchen gemeint.

wir niemand vor uns laſſen etwas gelten ſo wir doch das weis Gott wol wundſchen daß yderman on (jedermann ohn) vns das allerbeſte thett, Aber E. F. G. zu dienſt vnd weil ſolch ordnung möcht mit dem geſchrey ausgehen, als were mein rad (Rath) auch dazu kommen, iſt das mein trewer vnd vndertheniger rad, das E. F. G. nicht geſtatte, noch zur zeit dieſe ordnung auszulaſſen durch den Druck, denn ich bisher vnd kann auch noch nicht ſo küne ſein, ſo ein hauffen geſetze mit ſo mechtigen worten bey vns fürzunehmen. Das were meine meinung, wie Moſe mit ſeinen geſetzen gethan hat, welche er faſt das mehrere teil, als ſchon ym brauch ganghafftig vnter dem volck von alters vorkomen, hat genomen, auffgeſchrieben vnd geordenet, Alſo auch E. F. G. zuerſt die pharen (Pfarreien) vnd ſchulen mit guten Perſonen verſorgt Vnd verſucht zuuor mit mundlichen befelh odder auff zedel gezeichnet vnd das Alles auffs kürtzeſt vnd wenigſt, was ſie thun ſollten vnd welches noch viel beſſer were, daß die pharhern (Pfarrherren) zuerſt einer drey, ſechs, neune vnter einander anfiengen eine eintrechtige weiſe ynn einem odder drey, funff, ſechs ſtucke bis yme vbung vnd ſchwangk keme, vnd darnach weiter und mehr wie ſich ſache wol ſelbſt werde geben vnd zwingen bis ſo lange alle pfarrer hinach folgenn als dann kund (könnte) mans ynn ein klein buchlein faſſen, dann ich wol weis, habs auch wol erfaren, das wenn geſetze zu frue fur dem brauch vnd vbung geſtellet werden, ſellten wol geraten, die leute ſind nicht darnach geſchickt, wie die meinen ſo da ſitzen bey ſich ſelbs vnd malens mit worten vnd gedanken ab, wie es gehen ſolte, Furſchreiben vnd nachthun iſt weyt von einander vnd die erfahrung wirds geben, das dieſer ordnung viel ſtuck würden ſich ändern müſſen, etliche der oberkeit alleine bleiben, Wenn aber etliche ſtuck ynn ſchwangk vnd brauch komen, ſo iſt dann leicht dazu thun vnd ſie ordenen. Es iſt furwar geſetz machen ein gros, herlich, weitleuftig ding vnd on Gotts geiſt wird nichts gutts daraus. Darumb iſt mit furcht und demut fur (vôr) Gott zuzufaren (zu Werke

zu gehen) Vnd dieſe mas zu halten kurtz vnd gut wenig vnd wol ſachte vnd ymer (immer) an, darnach wenn ſie einwurtzlen wird des zu thuns ſelbs mehr volgen, denn von noten iſt (mehr folgen als von Nöthen iſt), wie Moſi, Chriſto, den Romern, dem Bapſt vnd allen geſetzgebern gangen iſt. Solchs iſt meine meinung mich damit zu verwaren dem E. F. G. vnd der Prediger ynn E. F. G. lande wil ich hiemit wedder zil noch mas ſtecken, ſondern ſie Gottes geiſt befehlen E. F. G. zu dienen bin ich ſchuldig vnd willig. Zu Wittenberg, Montag nach Epiphan. 1527.

Man ſieht es dieſem Briefe wohl an, Luther war mit der Heſſiſchen Reformations-Ordnung weder nach Inhalt noch nach Form einverſtanden. Ueber das Erſtere läßt er ſich nicht näher aus, aber er deutet an, daß er im Fall einer Veröffentlichung durch den Druck, die wahrſcheinlich in einer deutſchen Ueberſetzung erwartet wurde, ſein Mißbehagen vor der Welt nicht würde zurückhalten können. Deshalb widerräth er eine ſolche Veröffentlichung und empfiehlt ein allmäliges Vorgehen. Dem Landgrafen mußte viel daran liegen, eine tadelnde Kritik ſeiner Kirchenreformations-Ordnung von Seiten Luthers zu vermeiden. Deshalb unterblieb jede Veröffentlichung durch den Druck. Was dagegen die Form und die Ausführung betrifft: ſo gingen der Landgraf und Luther eigentlich gar nicht ſo weit auseinander. Philipp konnte auch auf dem von Luther angedeuteten Wege zu ſeinem Ziele kommen, ohne weitere Veränderung. Luther nämlich hatte ein allmäliges Vorgehen mit kirchlichen Erlaſſen und erſt ſpäterer Zuſammenſtellung derſelben empfohlen; der Landgraf dagegen, deſſen entſchiedenes Weſen eine einheitlichere Durchführung des mit klarem Geiſte Erfaßten liebte, hatte umgekehrt von vorn herein eine Zuſammenſtellung der kirchlichen zu einer einheitlichen Verfaſſung erforderlichen Geſetze getroffen, mit dem Willen, dieſe in allmählige Ausführung zu bringen. Das letztere Verfahren war idealer, das erſtere oder das Luthers war

das im gewöhnlichen Gange üblichere und galt für praktischer. Darum darf man jedoch nicht sagen, Luther habe die Hessische Kirchenreformations-Ordnung für zu ideal erklärt, denn das würde sich auch auf den Inhalt beziehen. Dieser bot aber gar Manches, wie z. B. die Abendmalslehre und die übergangene Lehre von der Gerechtmachung durch den Glauben, was Luther keinesweges für bloß zu ideal erklären konnte. Die zurückgehaltene Veröffentlichung der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung schloß nicht zugleich eine Verzichtleistung auf ihren feierlich von einer Synode beschlossenen Inhalt in sich. An diesem, der, wie gezeigt worden ist, sein innerstes Eigenthum war, hat Philipp bis an das Ende im Principe unverrückt festgehalten. Sein Einlenken war vielmehr nur ein scheinbares. Denn scheinbar Luther's Rathe entsprechend, führte ihn auch der Weg in umgekehrter Reihe ganz und gar zu demselben Ziele. Also ließ er den Inhalt der Reformations-Ordnung, ihren eignen Bestimmungen gemäß (1), nur allmälig durch einzelne Verordnungen in Wirksamkeit treten, sobald er dieß für zeitgemäß erkannte. So blieb sein Ideal von einer auf Gottes Wort gegründeten Kirche und Kirchenverfassung unverändert dasselbe. Aber im begeisterten Vertrauen auf die Macht des freien Gottes-Wortes, hatte er sich die Realisirung dieses Ideals näher und leichter gedacht, als die Wirklichkeit bald zeigte. Wenn nun diese zu ideale Haltung der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung nicht von Luther geltend gemacht worden ist: so ist dieß dagegen gleich Anfangs von Lambert und anderen Hessischen Gelehrten geschehen. Es geht dieß, ganz deutlich hervor aus einem Epigramme des Asclepius Bar-

(1) Vgl. oben S. LXII die Polizei-Ordnung von 1526, besonders die in der Note angeführte Stelle. Sodann die K.-Reform.-Ordn. Nr. 49. 51. 63. 124. 125. auch 43. Diese Stellen liefern den Beweis, daß Luther's Bemerkungen eigentlich nichts Neues für den Landgrafen enthielten. Sie waren bei Abfassung der K.-Reform.-Ordn. schon berücksichtigt.

batus, Prof. der Beredſamkeit in Marburg, welches Lambert der Dedication an den Landgrafen Philipp angefügt hat, die ſeiner 1528 gedruckten Auslegung der Apokalypſe vorgeſetzt iſt (1). Sein Anfang lautet:

Du haſt begonnen, o Fürſt, ein Werk, gar groß und bedeutſam,
Nicht vollendbar für dich jemals aus eigner Kraft.
Mag auch zürnen die Welt, aus führſt du die göttliche Sache,
Denn zur Seite dir ſteht freundlich der Lenker der Welt.

Es iſt ſonach eine gänzlich verfehlte, und jede richtige Auffaſſung des kirchlichen Reformationswerkes in Heſſen und das Verhalten des Landgrafen zu ihm unmöglich machende Anſicht, wenn man jüngſt (2), um den Landgrafen „von dem Vorwurfe, den man ihm wegen ſeiner Stellung zur Homberger Reformation gemacht und von der ſchweren Schuld, die durch Vernichtung eines Stückes evangeliſchen Lebens" auf ihm laſte, zu befreien, die Behauptung aufgeſtellt hat: es ſei „ein Verſtoß gegen die Wahrheit, wenn zwiſchen der Homberger Synode und der ſpäteren Synodal- und Presbyterial-Verfaſſung irgend ein geſchichtlicher Zuſammenhang angenommen werde." Der Homberger Entwurf ſei in keinem Theile in das Leben überge-

(1) Ad illustriss. Hessorum principem Philippum Ni. Asclepii Barbati Epigramma.

Caepisti facimus magnum et memorabile, Princeps,
Et cui par nequeas viribus esse tuis.
Divinam irato causam licet orbe tueris
Nam tibi propitius conditor orbis adest.

Ergo tuus populus tecum coeleste precemur
Numen, ut ad finem mite favere velit.
Spondet Joannes, divini nomine verbi
Exul, vincenti nectar et ambrosiam.

(2) Richter: Geſchichte der ev. Kirchenverfaſſung in Deutſchland, Leipzig 1851, S. 36 ff. und daraus bereits im Auszug wiederholt in J. Schmidt's Jahrbuch für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit Deutſchlands. Berlin 1852, S. 24.

gangen, und sei nur ein durchaus *isolirter* Versuch zur Verwirklichung der Idee des allgemeinen Priesterthums, ein Versuch, der von *Lambert*, dem früher spiritualistischen Franziskaner, ausgegangen aber auch bald *spurlos* vorübergegangen sei.

Wer dem religiös-kirchlichen Entwicklungsgange des Landgrafen irgend mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, der muß sich billig der Ueberraschung und des Staunens nicht erwehren können. Also, der so entschiedene und klar-sehende Fürst wäre im entscheidenden Augenblicke der langersehnten und sorgfältig angebahnten neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse seines Fürstenthumes, plötzlich nach kaum angeknüpfter Bekanntschaft mit einem französischen, ja noch mehr Avignon-päbstlichen Franziskaner-Bettelmönche, denn dieß war Lambert gewesen, zu einem übereilten *isolirten Versuch*, den wieder umzustoßen ein einziges Schreiben Luther's hinreichend gewesen, und der auch sofort *spurlos vorübergegangen* sei, fortgerissen worden? Bei Philipp's Charakter ist so etwas schon von vornherein rein undenkbar und rein unmöglich. Die Homberger Reformation ist mit dem, was Philipp erstrebte, auf das Innigste verwachsen und darum auch weder ein *spurlos* vorübergegangenes, noch mit der Idee vom *allgemeinen Priesterthum näher Zusammenhängendes*, wie man uns vom einseitigen Standpunkte des Partei-Interesses aus überreden möchte, sondern ist das Ziel, dessen Erreichung mit wenig Abänderungen der Landgraf bis an das Ende seines Lebens unverrückt nachgestrebt hat. Die Hessische Kirchenreformations-Ordnung ist recht eigentlich eine Schöpfung Philipp's des Großmüthigen. Es liegt uns ob, diesen Satz gegen die Verunstaltungen und Verdrehungen, an welchen besonders die neuere Zeit aus verkehrtem Glaubenseifer reich gewesen ist, zu erweisen. Mit ihm wird zugleich erwiesen sein, daß es in der protestantischen Kirche Deutschlands, und ganz besonders in der protestantischen Kirche Hessens, nicht immer so ausgesehen hat, wie man es von einer Seite her gerne darstellen

möchte; daß vielmehr gleich bei der ersten Gestaltung der evangelischen Kirchen in Deutschland jene zwiefache Richtung hervorgetreten ist, d. h. eine rein biblische und eine mehr speculative oder mit andern Worten: eine bloß an einem Principe, dem formalen, haltende, und eine auf ein zwiefaches Prinzip: ein formelles und ein materiales dringende, eine Richtung welche man von letzterer Seite her schon seit geraumer Zeit in Abrede zu stellen geflissentlich bemüht gewesen ist (1).

Hessen unter seinem Philipp war es vor Allem, wo im Kampfe zwischen Geist und Buchstaben jenes nur Eine, die freiere geistige Entfaltung in der Kirche gestattende, Princip unter heftigen Anfechtungen von außen zur Anerkennung gebracht worden ist. Darauf bezieht sich auch jene Aeußerung Richter's, daß Philipp dem Großmüthigen, der im stolzen und glorreichen Andenken nicht bloß aller ächten Hessen, sondern überhaupt aller evangelisch-freisinnigen Christen, fortlebt, und dem sein erhabener Nachkomme, der Großherzog Ludwig III. von Hessen, ein Denkmal dankbarer Erinnerung zu setzen beschlossen hat, „seine Stellung zu der Homberger Reformation zum Vorwurfe gemacht, und die Vernichtung eines Stückes evangelischen Lebens als schwere Schuld angerechnet worden ist." Richter sucht solchen Vorwurf und solche Schuld von Philipp dem Großmüthigen durch die neue Entdeckung (richtiger Erfindung) abzuwälzen, daß er gegen alle Geschichte die Thatsache, d. h. Philipp's Antheil an der Homberger Reformation, wie überhaupt dessen eigenthümliche Stellung zur evangelischen Kirche leugnet und auf Lambert zu wälzen sucht, damit aber beide zu

(1) So namentlich für Hessen schon in der Parteischrift: Garthe, gründlicher und ausführlicher historischer Bericht von dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen ꝛc. Wittenb. 1606. — H. Leuchter: antiqua Hassorum fides christiana et vera, von dem alten und wahren Glauben derer Kirchen in Hessenland. Darmst. 1607 u. 1620.

etwas macht, was sie nie gewesen sind. Das ist die Sprache des Partei-Interesses. Wir werden, gestützt auf die vorliegenden Thatsachen, solchen Vorwurf und solche Schuld gern auf unserm Philipp ruhen lassen. Sie gehören zu den edelsten Steinen in der Krone eines Fürsten, der eben durch das, was man gern verdecken möchte, hoch über seiner Zeit und hoch über allen Buchstaben-Dienern alter und neuer Zeit steht. Philipp der Großmüthige und die Männer des starren Bekenntnisses werden sich nie zusammenbringen lassen, wie sie denn auch von Philipp stets bekämpft worden sind.

Unsere weitere Aufgabe wird es demnach sein, den Inhalt der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung und das ihr entsprechende weitere Verhalten Philipp's in prüfende Erwägung zu ziehen und zu zeigen, zu welcher in der Geschichte seltenen Höhe, durch Philipps auf Ueberzeugungstreue gerichtete Regententhätigkeit, wahre Unterthanentreue und wahre Volksliebe emporgehoben worden ist. Blind nannte man seitdem der Hessen-Anhänglichkeit an ihr Fürstenhaus und sie hatten Ursache, sich solcher auf Ueberzeugungstreue ruhenden und darum Jahrhunderte lang unerschüttert gebliebenen Blindheit zu rühmen. So schlingt die Ueberzeugungstreue von innen heraus eine festere und köstlichere Kette um Fürst und Volk, als es je der Autoritätsglaube vermag. Wahre Volksliebe und Volkstreue sind nur bei Ueberzeugungstreue gedenkbar und wirklich. Setzet Bekenntnißtreue an ihre Stelle, so schießet bei innerlich hohlem Kerne nur Gleisnerei und leeres Scheinwerk empor.

Nimmt man die Homberger Kirchenreformations-Ordnung mit prüfendem Auge in nähere Betrachtung: so zeigt sich dieselbe als der ideale Reflex eines unbefangenen, aber umsichtigen und eifrigen Lesens der Bibel, auf welches Luther's frühere Schriften anregend und mehrfach maßgebend eingewirkt haben. Die Idee zu einer solchen Kirchenordnung konnte also sehr wohl von Philipp ausgehen. Daß sie schon vor der Homberger Synode

und vor Lambert in Philipp vorhanden war, ist bereits von uns nachgewiesen. Es ist daher durchaus unstatthaft, die Anknüpfungspunkte für die in der Homb. K.-R.-O. niedergelegten Ideen irgendwie außer Philipp zu suchen. Zudem war Philipp schon zu tief in die theologischen Fragen seiner Zeit eingedrungen und stand viel zu selbständig da, als daß er sich ausschließlich irgend welcher fremden Leitung hätte hingeben können. In Philipps ganzem Charakter lag es mehr nach außen zu bestimmen, als sich selbst von außen bestimmen zu lassen (1).

Die leitenden Sätze, welche bei der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung im Allgemeinen zum Grunde liegen, laufen nun dahin zusammen: Für den christlichen Staat sowohl als für die Kirche ist das Wort Gottes, oder die heilige Schrift, die ausschließliche Norm. In diesem Staate steht die Kirche unter der Oberaufsicht des Staates, bewegt sich aber im Uebrigen auf der in der heiligen Schrift vorgezeichneten Grundlage als organisches Ganze, daher so viel möglich frei und selbständig in sich geschlossen. Der Staat übt sein Oberaufsichtsrecht, welches auch das Recht zu reformiren einschließt, nach Maßgabe der heiligen Schrift, im vorliegenden Falle besonders nach Maßgabe von 2 Chronik. 17 (2). Die

(1) Nachdem man früher die Homberger Kirchen-Ordnung im Allgemeinen auf Lambert's Rechnung gesetzt hatte, kam man durch Bickel darauf, die Keime zu derselben in der Kirchenverfassung der Waldenser zu suchen. Man sehe die Literatur bei Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassungen S. 39 ff. Richter selbst ist später von diesem Irrthum zurückgekommen; aber nur um ihn mit einem andern zu vertauschen, nach welchem die Quelle in dem Spiritualismus der Franziskaner, zu welchen Lambert früher gehörte, gesucht werden soll. A. a. O. S. 40. Vgl. desselben evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, S. 56. Wenn es am ersten Orte heißt: „Inwiefern nicht auch der spiritualistische Zug, der durch den Franziskanerorden geht, auf seine (Lambert's) Anschauungen eingewirkt habe, ist eine Frage, die hier nur angedeutet sein möge"; so wird man darin den gelehrten Juristen erkennen, der außerhalb der Bibel sucht, was in dieser selbst enthalten ist.

(2) Siehe Nr. 119. Wenn an dieser Stelle nur auf 2 Chronik 17 Bezug genommen wird; so können darum doch andere biblische Analogien nicht ausgeschlossen sein, die in den Paradoxen oben S. LXXXII vgl. LXXII, aufgeführt waren.

Kirche, als die Gemeinde der Heiligen, muß schon auf Erden sichtbar sich zu verwirklichen streben. Der Organismus dieser sichtbaren Gemeinde der Heiligen stellt sich in der Kirchenverfassung, oder, wie Luther sagt, in dem Regiment nach dem Evangelium dar. In dieser muß man das Wesentliche von dem Unwesentlichen, von dem nur behufs der Gleichmäßigkeit der Durchführung Herbeigezogenen unterscheiden (1). Bei dem Wesentlichen einer christlichen Kirchenverfassung steht in der Hessischen Kirchen-Ordnung bezeichnend genug der Satz oben an: daß Gott nur im Geiste und in der Wahrheit zu verehren sei (2). Ihm folgt als zweiter: die heilige Schrift, als das Wort Gottes, ist die ausschließliche Norm für die Kirche (3). Ferner das Abendmahl muß unter beiderlei Gestalt gefeiert werden u. s. w., wie die Aufzählung dieser Wesenstücke in Nr. 4 enthalten ist. Dagegen wird das bloß Formelle bei der Durchführung dieser Wesenstücke für etwas Unwesentliches, so oder anders Ausführbares erklärt (4).

Die Hessische Kirche ist also einzig auf die heilige Schrift als das Wort Gottes gebaut. „Wo jemand ein ander Wort als nöthig zum Heile lehren sollte, der soll abgesetzt und ihm die Kirchengemeinschaft entzogen werden." Nr. 13. Dem steht der andere Satz zur Seite: jeder soll sich in Sachen der Religion so verhalten, wie er es vor Gott und Fürst aus Gottes-Wort verantworten kann." Die Hessische Kirche ruht also recht eigentlich auf dem Schriftprincip. Es ist dieß dasselbe, von welchem auch die katholische Kirche, zur Zeit ihrer Entstehung im zweiten Jahrhundert, ausgegangen ist, und über das auch Luther in den ersten Jahren seines begeisterten Kampfes gegen den Autoritätsglauben

(1) Nr. 4—7 u. 14.
(2) Nr. 4 u. 12.
(3) Nr. 4. 13. 14. Vgl. Lamberti epist. ad Colon. p. 5 sq.
(4) Nr. 5. 6.

der katholischen Kirche nicht hinausgegangen ist. Die katholische Urkirche verband mit dem Schriftprinzipe den weiteren Satz, daß die heilige Schrift, als von Gott eingegeben, durchweg einerlei Lehr-Inhaltes sei, und ihr nächstes Streben war daher auf das Gewinnen dieser Einheit in mannigfacher Weise gerichtet, bis das Concil von Nikäa im Jahre 325 den Satz durchkämpfte, daß das Gelangen zu solcher Einheit auf dem Wege des natürlichen Denkens unerreichbar sei, daß vielmehr hier dem menschlichen Denken unbegreifliche, nur im Glauben zu erfassende Geheimnisse obwalten, deren Maß und Bedeutung nur die Kirche feststellen könne. Luther, dagegen nachdem er länger vergebens nach dem Schlüssel zu einem einheitlichen Schriftverständniß gesucht, glaubte ihn endlich in der Paulinischen Lehre vom Glauben gefunden zu haben, und verlangte diese sofort ausschließlich angewendet (1).

Der Landgraf endlich und mit ihm die Hessische Kirchenreformations-Ordnung, obschon bei Luther jene Veränderung bereits 1521 eingetreten war, hält sich von beiden fern. Was nicht mit klaren Worten in der heiligen Schrift stand, galt ihm nur als hineingelegte Menschensatzung; oder höchstens als eine Auffassung, neben welcher auch noch eine andere zu Recht bestehe. Sein durchdringender Blick hatte früh erkannt, daß die heilige Schrift, bei Einheit des religiösen Standpunktes durch das Ganze hindurch, doch im Einzelnen mehrfach auseinandergehende Ansichten enthalte, die alle gleiches Recht für sich hätten und die man in keiner Weise, weder auf künstlichem noch auf gewaltsamem Wege, also mit menschlicher Hülfe, zu einer Einheit zwingen oder verdrehen dürfe. Daher in der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung das, auf den ersten Blick befremdende, Fehlen von speziellen

(1) „Ich sammlete auch in anderen Worten nach dieser Regel alle ihre Auslegung zusammen." Luther's Vorrede zum ersten 1545 in Wittenberg erschienenen Band seiner Werke. Auch bei Walch XIV, S. 429. Vgl. meine Erörterungen kirchlicher Zeitfragen I, S. 62 ff.

Glaubenssätzen; daher die fortwährende Abgeneigtheit des Landgrafen gegen alle besondere Bekenntnisse. Das Bekennen zur heiligen Schrift war ihm vollkommen genug, jedes besondere Bekenntniß nur Menschensatzung; und es ist vielleicht der genialste Gedanke in der ganzen Reformations-Ordnung, daß eine einzige deutliche Bibelstelle für hinreichend erklärt wird, sollte der, welcher sich auf sie bezieht, damit auch ganz allein stehen (1). Nie ist Philipp von diesem Grundsatz abgewichen und nur aus ihm erklärt sich sein späteres Verhalten zu Lutheranern, Zwinglianern und Calvinisten, ebenso zu einem Thamer, Schwenckfeldt u. A., wie wir bald sehen werden. Gilt es also im protestantischen Hessen ächtes treues Halten zu den Vätern; so gilt es nicht Halten an späteren Bekenntnissen, sondern ein treues Halten zu der rechtverstandenen heiligen Schrift, es gilt nicht blindes Glauben, sondern klares Wissen. Genüget euch Gottes Schrift nicht, so sprechen Landgraf Philipp und die frommen Väter von Homberg: so seid ihr wieder in die Knechtschaft und so verderblichen Schlingen der Menschensatzungen gefallen d. h. ihr seid mehr Papisten als Protestanten, und die letzte Verirrung ist schlimmer als die erste (2), d. h. ihr seid noch schlimmer berathen, als ihr es vordem in der katholischen Kirche waret. Leider, fügen wir hinzu, zeigt die tägliche Erfahrung, daß sie nur zu wahr gesprochen haben.

Als drittes Wesenstück wird Nr. 4 die Abendmalsfeier herausgehoben. Die Behandlung dieses Gegenstandes war bei der Heftigkeit des damals bestehenden Abendmahlsstreites schwieriger noch, als die früheren. Bei ihr stand Philipp in der Lehre nicht auf Seiten Luther's. Als das eigentlich Wesentliche wird daher Nr. 4 nur der Genuß unter beiderlei Gestalt bezeichnet, und das dritte von der Eucharistie oder der Abendmalsfeier han-

(1) Nr. 95.
(2) Nr. 7.

delnde Capitel Nr. 15 ff. beſchränkt ſich dann auf eine Beſeitigung der in der katholiſchen Kirche mit dieſer Feier verbundenen Vorſtellungen, mit der weiteren Beſtimmung, daß in den Heſſiſchen Kirchen die Feier nur im Pauliniſchen Sinne (Nr. 18), dabei aber, was das Formelle betrifft, nach Luther's Anordnung (Nr. 21) begangen werden ſolle (1). Dieſes beſondere Hervorheben Luther's erſcheint auf eine Beſchwichtigung deſſelben berechnet. Wiewohl Philipp ſeiner Ueberzeugung in der Abendmalsfrage treu geblieben iſt: ſo legte die Augsburger Confeſſion nachmals doch der Heſſiſchen Kirche die Nöthigung zur Ergreifung einer vermittelnden Auskunft auf, nach welcher ſowohl die in der Kirchenordnung bezeichnete Lehrauffaſſung, als die der Augsburger Confeſſion nebeneinander zu Recht beſtanden.

Als weitere Weſenſtücke werden Nr. 4. der Ausſchluß aus der Gemeinde oder der Kirchenbann, und die Wiederaufnahme der Ausgeſchloſſenen nach bezeugter Reue, ſowie die nothwendige Anwendung der Deutſchen Sprache beim Gottesdienſt genannt. Der Gebrauch einer fremden Sprache iſt nur unter Mitwirkung eines Dolmetſchers zuläſſig. Dieſe beſchränkte Geſtattung fremder Sprachen war nicht etwa mit Rückſicht auf den des Deutſchen unkundigen Lambert geboten, ſondern hatte vielmehr in den Sprachengaben der chriſtlichen Urzeit ihren bibliſchen Grund. Luther in ſeiner oft angeführten Schrift vom Jahre 1526: Deudſche Meſſe u. ſ. w. (2), ging darin viel weiter. Indem Luther zugleich den praktiſchen Nutzen für die Bildung der Jugend in das Auge

(1) Der der Abendmahlsfeier voraufgehenden öffentlichen Beichte, wird mit entſchiedener Verwerfung der Ohrenbeichte, in dem von der Beichte handelnden 6. Kapitel, Nr. 33, zu deſſen Verſtändniß Gieſeler's Kirchen-Geſch. II, 2. Aufl. 4. Cap. S. 490 ff. zu vergleichen iſt, ausdrücklich gut geheißen, wogegen Andere darin die Gefahr eines Rückfalles in den Katholicismus erblickten. Chytraei hist. Aug. Confess. p. 299. Strobel: Miscellaneen III, 213. Vgl. Auguſti: Handb. d. Archäol. III, S. 98 ff.

(2) Richter: d. ev. Kirchenordn. I, S. 36.

faßte, eine Beziehung, die übrigens auch unſerer Heſſiſchen Kirchenreformations-Ordnung nicht ganz fremd, aber gemildert iſt (1), hätte er, der auf die Sprachkenntniß ſo hohes Gewicht legte, es gern geſehen, wenn man einen Sonntag um den andern in allen vier Sprachen, Deutſch, Lateiniſch, Griechiſch, und Hebräiſch Gottesdienſt gehalten hätte. Die beiden anderen Weſenſtücke ſtehen im engen Zuſammenhang mit dem dem Ganzen zum Grunde liegenden Gemeindebegriff, als der ſichtbaren Gemeinſchaft von Auserwählten oder Heiligen. Dieß zeigt die Ausführung dieſer Stücke im 15. bis 17. Capitel, oder Nr. 72 bis 85. Hiernach ſind alle außerhalb der Gemeinde Stehenden in der Gewalt des Teufels, oder zur Synagoge des Teufels gehörig (vgl. Nr. 68 und 77). Auch dieſe Anſicht hat ihren guten bibliſchen Grund und wurde deshalb damals auch von Luther feſtgehalten, der ſie, worauf ſchon Richter hingewieſen hat (2), namentlich in ſeiner kurz vor unſerer K. R. O. erſchienenen, und in dieſer ausdrücklich angezogenen (3) Schrift von deudſcher Meſſe u. ſ. w. entwickelt hat. Eben wegen ihres bibliſchen Charakters erklärt es ſich denn auch, daß dieſer Begriff von Gemeinde, der ſich ſchon in der neuteſtamentlichen Zeit als zu ideal und unhaltbar erwies, und deshalb in mehreren neuteſtamentlichen Schriften bereits modificirt erſcheint, in der Reformationszeit öfter aufgetaucht und beſonders von den Wiedertäufern, zuletzt von den Mennoniten aufgefaßt und durchgeführt worden iſt. Wie in neuteſtamentlicher Zeit, ſo iſt es mit dieſem Begriff von der Gemeinde auch in der Reformationszeit gegangen. Die Wiedertäufer ausgenommen wurde bald von Luther und ebenſo von unſerem Landgrafen das Unausführbare erkannt und dieſe gewonnene Einſicht iſt es eigentlich, an welchem nicht die Annahme, wohl aber die thatſächliche Ein-

(1) S. Nr. 70.
(2) Richter a. a. O. S. 56.
(3) S. Nr. 21 u. daſ. Note.

führung der in der Hessischen Kirchenreformations-Ordnung vorgezeichneten Kirchenverfassung scheitern mußte und gescheitert ist. Denn diese Kirchenverfassung setzte, wie man richtig bei der Erlassung derselben erkannt hatte, das Dasein von Gemeinden voraus, wie solche noch nicht bestanden und auch bis jetzt noch nirgends bestehen. Man hatte im Vertrauen auf die treibende Macht des freien Gottes Wortes darauf gerechnet, daß sich solche Gemeinden in aller Kürze bilden müßten, und darum eine mindestens ein Jahr umfassende, möglicher Weise aber auch darüber hinausgehende Zwischenzeit angenommen, während der das oberste Kirchenregiment ganz und ausschließlich in die Hände des Landgrafen gelegt bleiben sollte. Erst nachdem Gemeinden der angenommenen Art sich gebildet haben würden, sollte die in Homberg angenommene Kirchen-Verfassung auch durchgeführt werden. Diese Zeit ist aber nicht gekommen und so das Kirchenregiment, wenn schon Philipp den Gemeinden so viel möglich davon zu überweisen bemüht war, in den Händen des Fürsten geblieben (1).

(1) Nach der herrschenden Meinung soll dem Landgrafen zu Homberg das Kirchenregiment auf die Dauer eines Jahres übertragen worden sein. Das ist aber ganz und gar irrig. So heißt es Cap. 23, Nr. 124: Die Besetzung der Pfarreien soll für dieses Jahr und weiter, so lange bis die Gemeinden, d. h. die zu bildenden Kirchengemeinden, im Worte Gottes unterwiesen sind, vom Fürsten auf Vorschlag der Visitatoren ausgehen, d. h. doch, das Besetzungsrecht der Gemeinden soll so lange ausgesetzt bleiben, bis Gemeinden in dem entsprechenden Sinne da sind. Ebenso soll es, nach Cap. 22, Nr. 119, mit den Visitatoren gehalten werden. Zur Bildung der Gemeinden selbst soll nach Cap. 15, Nr. 63 erst geschritten werden, nachdem durch die Predigt des Evangeliums das Erforderliche hinreichend vorbereitet ist. Nr. 69 wird dann der Aufforderung hinzugefügt, die Bildung der Gemeinden nicht zu weit hinauszuschieben. Thatsächlich war also mit der Annahme der K.-Reformations-Ordnung ein Provisorium in der Kirchenverfassung angeordnet, das, weil sich keine Gemeinden der verlangten Art fanden, ohne Ende blieb. Das Nichtzustandekommen der Gemeinden machte auch das Abhalten von Jahressynoden unmöglich. So mußten denn die den evangel. Gemeinden und der Synode zugewiesenen Rechte in den Händen des Fürsten zurückbleiben.

Auf solche Weise ist der Landgraf gar nicht in die Lage gekommen, die angenommene Verfassung auch wirklich ausführen zu können, und damit in jenen Conflict mit Luther zu gerathen, welchen dieser in seinem Brief drohend angekündigt hatte. Hätte dieselbe aber auch wirklich eingeführt werden können: so würde aus ihr nie und nimmer jener gefürchtete Popanz eines demokratischen Kirchenregimentes, sondern vielmehr ein aus den im Sinne der Kirche Besten zusammengesetztes, also ein ächt aristokratisches Kirchenregiment hervorgegangen sein; denn daß nur ein solches beabsichtigt war, geht aus den Wahl-Bestimmungen in den Capp. 18. 19. 20. 22. 23. 24 und 25 zur Genüge hervor. Das Scheitern dieser Kirchenverfassung lag also weder am Willen des Landgrafen, noch am Widerspruch Luther's, sondern am falschen Gemeindebegriff. Erst eine entsprechende Abänderung der ganzen Verfassung nach dieser Beziehung konnte dieselbe ganz ausführbar machen. Man darf aber bei dem Gesagten die Hessische Kirchenreformations-Ordnung, und die einen Theil derselben bildende Kirchen-Verfassung nicht für einerlei halten.

Weiter werden in Nr. 4 als Wesenstücke einer christlichen Kirchenverfassung die Bestellung von frommen und im Gotteswort bewanderten Visitatoren, sowie das Abhalten von Synoden, welchen einzig die heilige Schrift zur Richtschnur diene, aufgeführt. Das erste Erforderniß wird Cap. 22. Nr. 119 aus 2 Chronik. 17, als biblisch nachgewiesen; das zweite Cap. 18, Nr. 86 als eine nothwendige Erforderniß zur Erhaltung der Einheit unter den verschiedenen Gemeinden eines Landes dargestellt. Beachtenswerth ist auch hier die strenge Durchführung des Schriftprincipes. Immerfort bleibt die heilige Schrift die einzige Norm, von Bekenntnissen, deren die evangelische Kirche doch mehrere aus der katholischen überkommen hat, ist ganz und gar keine Rede. Auf die heilige Schrift allein beziehen sich dann auch die besonderen Bestimmungen über das bei den Synoden einzuhaltende Verfahren.

Sie ſind mit normirenden Bekenntniſſen gänzlich unvereinbar. Die Heſſiſchen Kirchen ſollten fortwährend nur durch das Schriftprincip zuſammengehalten werden. Alles Andere iſt Menſchenſatzung. Durch die Beſtimmung, daß die Synoden bloß Gottes Wort zum Anhalt nehmen ſollten, war aber der Begriff einer evangeliſchen Synode rein dargeſtellt und die Möglichkeit einer mit Katholiken gemeinſamen Synodalberathung vollſtändig abgeſchnitten.

Als weitere Weſenſtücke folgen (Nr. 4) die Beſtellungen von Pfarrern und Diakonen und die Anerkennung der Ehrenhaftigkeit des Eheſtandes auch für Geiſtliche. Man vermißt hierbei eine Beziehung auch auf die Presbytern. Deshalb dürfen wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die Homberger Kirchenreformations-Ordnung Presbyterien gar nicht kennt, alſo keine Presbyterial- ſondern bloß eine Synodal-Verfaſſung aufſtellt. Die in Nr. 73 erwähnten Aelteſten ſind keine Beamten der Kirche, ſondern die an Lebensjahren Aelteſten in der Gemeinde überhaupt. Der Grund dieſes Ueberſehens der Presbytern liegt theils in der verfehlten Vorſtellung von den im N. T. erwähnten Biſchöfen, theils in dem feſtgehaltenen Begriff von Kirche, der (vgl. Nr. 63) die Prebyterien überflüſſig machte (1). Die angeführte Nr. 4 nimmt aber zugleich auch eine Beziehung auf die Wahl der Geiſtlichen: daß Biſchöfe und Diakonen aus frommen und vom Gottesgeiſt erfüllten Männern zu wählen ſind. Die Beziehung auf die Wahl iſt hier ſehr allgemein gehalten; aber das Spätere, beſonders Cap. 23, Nr. 123 u. 125 und

(1) Der kirchliche Organismus geſtaltet ſich nach der Homberger Kirchenreformations-Ordnung ſo: An der Spitze jeder Kirchengemeinde Ein Biſchof oder Pfarrherr, ihm zur Seite je nach Bedürfniß Einer oder mehrere Diakonen oder Gehülfen; alle als Diener am Worte Gottes. Dann, ohne weitere Zwiſchenſtufen, die Gemeinde ſelbſt. Die Gemeinde-Diener oder Armenpfleger ſind, wie ſchon der Name zeigt, mehr Diener der Gemeinde, als des Gotteswords. Vgl. Cap. 25, Nr. 145 ff.

Cap. 24, Nr. 141 zeigt deutlich, daß dabei an Wahlen der Bischöfe und Diakonen durch die Gemeinden gedacht ist. „Jede Gemeinde soll ihren Bischof (Geistlichen) selbst sowohl wählen als absetzen" Nr. 123 und: „Jede Gemeinde soll ihrem Bischof einen Gehülfen wählen" Nr. 141. Diese Wahl der Geistlichen ist nun ganz besonders das, was man gemeinhin der Homberger Kirchenreformations-Ordnung zum Vorwurf gemacht und ihr als rein demokratisch angerechnet hat. Gleichwohl hat nur der Unverstand und das blinde Geschrei Einiger solche Behauptung aufstellen können. Die Pfarrwahlen in der Art, wie sie unsere Reformationsordnung will, sind ganz unverfänglich und beschränken sich in der That nur auf die, durchaus zu billigende, Berechtigung der Gemeinden, bei Anstellung ihrer Geistlichen auch ein Wort mitsprechen zu dürfen. Denn erstens ist bei Wahlen durch die gesammte Gemeinde nicht etwa an Ortsgemeinden, sondern an Kirchengemeinden in dem schon besprochenen beschränkten, idealen Sinne gedacht, also an Wahlen durch die Gemeinde der Heiligen. So lange diese noch nicht bestehen, ist die Besetzung und Absetzung dem evangelischen Landesherrn unter Zuziehung der Visitatoren zugewiesen, Nr. 124, 125. Gemeinden im Sinne der Kirchenreformations-Ordnung sind aber nie zu Stande gekommen. Daher findet sich auch, nach Allem was mir bekannt, das Gemeindewahlrecht in Hessen nicht in Anwendung gebracht; vielmehr ist es immer Philipp selbst, der die Stellen besetzt. Zweitens ist Wahl und Absetzung der Geistlichen nicht der Willkür überlassen, sondern Wahl sowohl als Absetzung bedarf einer kirchlichen Bestätigung, und beide können verworfen werden, Nr. 125. Drittens, die Gemeinde hat nicht bloß für einen der Würde entsprechenden Unterhalt des bestehenden Geistlichen (Nr. 126), sondern auch für das Auskommen des auf ihren Antrag abgesetzten aus Gemeindemitteln zu sorgen (Nr. 132). Viertens, zum Geistlichen kann zwar jedes Mitglied einer Gemeinde gewählt werden, Nr. 131, nur daß dabei

keine Rücksicht auf Armuth (Nr. 129 vgl. 151) und auf Freundesgunst (Nr. 130) Statt findet.

Diese vierte Bestimmung war theils durch die neutestamentlichen Vorgänge, theils durch den Mangel an evangelischen Theologen in jener Zeit gerechtfertigt. Da aber der Gewählte einer weiteren Prüfung und Bestätigung bedurfte, und gleichzeitig (Cap. 29, Nr. 164) ein Universitätsstudium, zunächst zur Bildung tüchtiger Geistlichen, eingerichtet wurde: so war damit ein Maßstab für die zu verlangende Tüchtigkeit gegeben, und die Bestimmung ganz ungefährlich. Nimmt man nun diese Wahlbestimmungen zusammen, so ergiebt sich wohl sofort das Gefahrlose derselben. In der That war auch Philipp ein von seiner fürstlichen Würde viel zu sehr durchdrungener, und dabei viel zu umsichtiger Fürst, als daß er rein demokratische Institutionen in sein Land hätte einführen sollen.

Endlich wird in der Kirchenreformations-Ordnung, Nr. 4, als ein Wesentliches noch der Satz hervorgehoben: daß Secten in der Gemeinde in keiner Weise zu dulden seien. Dieser Satz, recht eigentlich die nothwendige Voraussetzung jeder religiösen Gemeinschaft, oder die Negative derselben, ist in seinen Folgen sehr inhaltsschwerer Art. Sectenbildung wird überall da erfolgen, wo das Wesen der Religion entweder zu weit oder zu eng gefaßt ist; oder mit anderen Worten: wo die Schranken für die religiösen Ueberzeugung der Einzelnen entweder zu eng oder zu weit gezogen sind. Bestimmen wir z. B. den Begriff der Kirche dahin, daß sie sei die Gesammtheit derer, welche Jesus als den Christus oder Herrn bekennen: so ist dieß zuverlässig der geschichtlich einzig richtige Begriff; allein für das religiöse Bedürfniß ist dieser Begriff zu weit und unbestimmt. Die nothwendige Folge davon wird sein, wie dieß auch die Geschichte bestätigt, das Zerfallene in eine Menge von christlichen Religionsparteien oder christliche Secten im weiteren Sinne, je nach dem verschiedenen Begriffe, in welchem Jesus als der Herr dabei genom-

men wird. Es wird daher nöthig, behufs eines festeren religiösen Anhaltes, den mit Jesus als dem Herrn zu verbindenden Begriff näher zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach der thatsächlichen Lage der Dinge nur getroffen werden durch Feststellung der Quellen, aus welchen der Begriff gewonnen werden soll. Dieß ist auch seit ältester Zeit von allen christlichen Religionsparteien, die gnostischen nicht ausgenommen, mehr oder weniger deutlich anerkannt worden. Die Verschiedenheit der aufgestellten bald inneren, bald äußeren Erkenntnißquellen, hat eine Menge unter einander sehr abweichende Religionsparteien hervorgerufen, die sich insgesammt christliche genannt haben. Eine dieser Religionsparteien, die bald als die innerlich sowohl als äußerlich am Meisten Hervorragende sich auszeichnete, die katholische, normirte die Zahl der Apostel auf dreizehn und stellte die Schriften von dreizehn Aposteln zugleich mit der apostolischen Ueberlieferung als die christlichen Erkenntnißquellen auf, aus welchen vor allen Dingen auch der Christusbegriff geschöpft werden müsse; zugleich aber fügte sie die nähere Bestimmung hinzu, daß die apostolischen Schriften, als göttlichen Ursprungs, auch unter sich vollkommen zusammenstimmen müßten. Sie ist also eigentlich auf ein dreifaches Princip gebaut, denn die dritte Bestimmung bringt ein Neues, nicht an sich in der zweiten Gelegenes hinzu.

Nach diesen Gesetzen wurde in der katholischen Kirche der Christusbegriff aufgesucht und, kann man sagen, zu Nikäa auch consequent festgestellt. Da die einzelnen Angaben der Bibel sich nicht immer in begreiflicher Weise zusammenfügen wollten, so lief der Christusbegriff selbst auf ein Unbegreifliches und nur im Glauben Festzuhaltendes, oder auf ein Glaubensgeheimniß hinaus. Es wird dieß immer der Fall sein müssen, sobald dieselben Voraussetzungen unverändert festgehalten werden. Als das christliche Glaubensgeheimniß unter den Händen der Ueberlieferung allmälig eine Gestalt annahm, in welcher die religiöse Ueberzeugung sehr Vieler keine rechte Befriedigung mehr fand

und das Christenthum der katholischen Kirche als ein thatsächlich weit von der apostolischen Zeit Abgewichenes erkannt wurde; da machte in der längst vorbereiteten Reformation die religiöse Ueberzeugung um so erfolgreicher sich frei, als, nach Lossagung von dem hierarchischen Geisteszwange, die große Mehrheit in der einfachen heiligen Schrift allein volle Befriedigung fand. Luther, Zwingli und die ihnen zur Seite stehenden Reformatoren fiel die Masse der Denkenden, zumal auch erleuchtete Fürsten zu diesen gehörten, nur darum so gewaltig zu, weil die Ueberzeugungen, von welchen die Reformatoren ausgingen, mit den allgemeiner gefühlten Bedürfnissen zusammenfielen, die Reform selbst also reif war. Nur dieses Zusammentreffen von religiösen Ueberzeugungen, für die der feste Charakter Alles einzusetzen bereit ist, mit allgemein gefühlten Bedürfnissen hat die Reformation zu Stande gebracht und in dieser Beschränkung hat Ranke ganz recht, wenn er sagt: „Nicht von den Bedürfnissen der Nation, sondern von religiösen Ueberzeugungen war Luther ausgegangen, ohne die er nie etwas gemacht hätte." Treffend setzt er aber auch sogleich hinzu: „Ueberzeugungen, die ihn nun freilich weiter geführt hatten, als es zu jenem politischen Kampfe nöthig oder auch nützlich war" (1). Denn Luther's religiöse Ueberzeugung, fand unter Verwerfung der katholischen Lehre von der Ueberlieferung (Traditions-Princip), ursprünglich ihre Befriedigung in der Uebereinstimmung mit der Schriftlehre.

Das zähe Halten am dogmatischen Theile des katholischen Schriftprincipes, gegen welches den Evangelischen katholischer Seits richtig vorgehalten wurde: woher sie denn wüßten, daß die heilige Schrift die auf göttlicher Eingebung beruhenden Schriften seien, wenn sie dieß nicht als eine von der katholischen Kirche selbst ausgegangene, also auf der Autorität der katholischen Kirche

(1) Deutsche Gesch. I, 479.

beruhende Bestimmung anerkennen wollten? drängte unsern Luther und seine Anhänger zur Aufstellung eines normirenden Bekenntnisses, das seine eigne Ueberzeugung wahren sollte, unwiderstehlich hin. Auf solche Weise wurde Luther durch seine eigne religiöse Ueberzeugung weiter geführt, als es in jenem politischen Kampfe nöthig oder auch nützlich war. Die gänzliche Lehr-Einheit der heiligen Schrift beruhete auf einer Voraussetzung, die nur logisch verschlossen und dogmatisch angenommen, geschichtlich oder thatsächlich dagegen nicht erwiesen war. So entstanden dann jene gehässigen, weder nöthigen noch nützlichen Streitigkeiten in der protestantischen Kirche, die durch einseitige Betheiligung der Regierungen erst gefördert und dann ebenso einseitig gewaltsam unterdrückt worden sind. Die, wenn schon natürliche, doch im Beginne der Reformation nicht sogleich vollständig vorauszusehende, Folge ist gewesen, daß, im Laufe der Zeit, in der orthodoxen Kirche das ursprünglich bekämpfte Autoritätsprincip sich wiederum normirend neben das einfache Schriftprincip gestellt hat. Denn was ist eine durch die Autorität der alten Bekenntnißschriften gebundene und durch sie erleichterte Schriftauslegung jetzt, nach Verlauf von mehr, als dreihundert Jahren anders, als die Herrschaft von seit dreihundert Jahren kirchlich überlieferten Ansichten über die heilige Schrift selbst? Daher denn auch jetzt, wo im Laufe von dreihundert Jahren Zustände, Einsichten und Ueberzeugungen sich mehr noch geändert haben, als früher in fünfzehn Jahrhunderten, dieselbe Unbehaglichkeit und dieselben Zuckungen und Kämpfe, wie sie um die Zeit der Reformation stattgefunden haben. Daher die vom beiderseitigen Principe ausgehende Annäherung zwischen sogenannten bekenntnißtreuen Evangelischen und zwischen Katholiken. Beide, meist vielleicht unbewußt, im Principe einverstanden, reichen sich in der Vertheidigung des äußeren Autoritäts-Principes die Hand und bekämpfen sich nur über die verschiedenen Lehrbestimmungen, welche beiderseits auf Grund desselben Principes erwachsen sind. Man soll sich daher durch

den großen Eifer, mit welchem die Autoritätsgläubigen von beiden Seiten gegen einander in Schrift und Predigt zu Felde ziehen, nicht täuschen lassen. Beide bringen nur Zwist und Aufregung, statt Förderung und Versöhnung, die uns in Kirche und Staat so Noth thut. Man meint, wenn nur die Schule ganz der Kirche untergeben und dort der Bekenntniß- und Autoritäts-Glaube dem jugendlichen Gemüthe recht fest eingeprägt und Alles, was dem in Geschichte und Wissen der Neuzeit entgegensteht, fern gehalten werde, dann werde die alte bekenntnißtreue Zeit wiederkehren und denkt nicht an Rückert's treffendes Geständniß:

Manches, was ich in der Jugend ganz verstand
Halb versteh' ich jetzt es kaum;
Und warum das? weil das blinde Zutraun schwand,
Und den Zweifeln machte Raum.

womit weiter als desselben Sängers Lösung zu verbinden ist:

Das Heilige, womit sich lange
Mein Herz getröstet, wollen sie
Gebrauchen, mir zu machen bange;
Gelingen mög es ihnen nie.

Zerrissen wie sie sind und waren,
So seh'n sie jeden gern zerfetzt.
Ei laß sie auseinander fahren,
Und bleib du selber unzerfetzt!

Mit Zittern laß die Knecht' und Zagen
Sich krümmen vor des Herren Thron,
Und wag's, die Augen aufzuschlagen
Zu deines Vaters Aug', o Sohn.

Das, was man oft unklar und unbestimmt genug Jesuitismus zu nennen pflegt, ist in der Kirche, denn es giebt auch Jesuiten außerhalb der Kirche, überall da vorhanden, wo Menschen dem Triebe nicht widerstehen können, wohl gar auch die Verpflichtung

übernommen haben, irgend einen kirchlichen Glaubenssatz, sei es den von der göttlichen Bestellung des Pabstes, oder den von der gänzlichen Verdorbenheit der menschlichen Natur, oder einen anderen, als auf göttlicher Beglaubigung beruhend und darum unbedingt richtig und wahr, in allen Verhältnissen und Lagen des Lebens unbedingt durchzuführen; denn vor dem Göttlichen muß Alles Andere weichen. Der Jesuitismus ist die Consequenz aus der Vergötterung menschlicher Ansichten und Ueberzeugungen. Daher kann man ebensowohl von katholischem, als von protestantischem Jesuitismus sprechen, sollte auch das Unerhörte und Unnatürliche der Consequenz bei dem ersteren noch schärfer hervortreten und dem katholischen Jesuitismus, seinem auf Vertretung der Gottheit durch einen Menschen lautenden Vordersatze entsprechend, die Meisterschaft zukommen. Schon längst ist, besonders in England, dem Methodismus der Vorwurf gemacht worden, daß er in der Wahl seiner Mittel ebensowenig verlegen sei, als der Jesuitismus und auch sonst fehlt es auf protestantischem Gebiete nicht an derartigen Wahrnehmungen. Die Bekenntnißtreue, sobald sie nicht mit der Ueberzeugungstreue zusammenfällt, hat Heuchelei und Jesuitismus in ihrem nothwendigen Gefolge.

Ein in unsrer so ganz unhistorisch gewordenen Zeit verbreiteter Wahn besteht darin, daß man zu den alten Bekenntnissen zurückkehren zu können meint, um bei ihnen von vorne anzufangen und dann, im neuen Verlaufe der Entwickelung, das jetzt unserer religiösen Ueberzeugung Lästige zu vermeiden. Als ob nicht alle unsere jetzigen Zustände in ganz consequenter Entwicklung aus unserer Stellung zum Bekenntniß hervorgegangen wären? Wäre es möglich, daß wir zu dem Früheren zurückkehren könnten, um von da mit Vermeidung der Consequenz aufs Neue vorwärts zu gehen? Wer die Geschichte im Großen, wer die Geschichte der religiösen Verirrungen und Ueberzeugungen, oder wer auch nur den geschichtlichen Ursprung und Verlauf der christlichen

Glaubenslehre etwas näher kennt, der muß wiſſen, daß im Leben der Einzelnen, wie der Völker und der Menſchheit, die Conſequenz immer mit eiſernem Scepter geherrſcht hat. Auch ohne es zu wiſſen zeigt ſich in allem Thun und Denken der Menſchen eine gewiſſe Conſequenz; ihr vermag ſich kein Einziger zu entziehen. Das Sprichwort dafür lautet: wer A ſagt der muß auch B ſagen. Was man gewöhnlich Macht der Gewohnheit nennt, iſt in der That nur das Beharren bei einer beſtimmten Conſequenz, deren tief greifende Folgen, namentlich auf dem Gebiete des Religiöſen, ſchon von Juvenal (1) treffend geſchildert worden ſind. Schon ſehen wir, daß durch die Bekenntnißtreue in ihrem nothwendigen Verlauf die evangeliſche Kirche wieder auf den Traditionsſtandpunkt des Katholicismus hingeführt worden iſt. Die Conſequenz noch weiter fortgeſetzt und die Rückkehr zum Katholicismus iſt das Einzige, was noch übrig bleibt. Der evangeliſche Bekenntnißglaube iſt im Laufe von mehr als dreihundert Jahren zum überlieferten Autoritätsglauben geworden. Entſcheidet aber die Autorität der kirchlichen Ueberlieferung, wer hat denn der proteſtantiſchen Kirche das Recht gegeben, ſich von der Autorität des viel älteren katholiſchen Bekenntniſſes loszuſagen. Die Conſequenz fordert Rückkehr zum Katholicismus. Ihr ſehet dieß nicht, ihr

(1) Sat. 14. Beſonders gehört hierher V. 96 ff. Der Heide läßt ſich zum Jüdiſchen Proſelyten machen; dem Sohn genügt das nicht mehr, er will die volle Conſequenz und läßt ſich beſchneiden. Sortiti metuentem sabbata patrem — — mox et praeputia ponunt. Judaicum ediscunt et servant ac metuunt jus. Die häufige und für Viele überraſchende Erſcheinung, daß Theologen von milder oder freier Denkart zelotiſche Schüler heranbilden, hat darin meiſt ihren Grund. Wenn ich unter meinen eigenen Schülern leider oft dieſelbe Wahrnehmung machen muß, ſo rührt dieß daher, daß ſie an die Stelle des von mir feſtgehaltenen poſitiven oder geſchichtlichen Bibelbegriffs den dogmatiſchen geſetzt und damit das eigentlich Poſitive verlaſſen haben. Wirklich poſitiv iſt nur das geſchichtlich Thatſächliche, nicht das bloß auf Gefühl und Autorität Beruhende. Consuetudo sine veritate vetustas erroris est, ſagt ſchon Auguſtin.

wollt das nicht sehen, ihr könnt es nicht sehen, denn ihr seid bereits mehr als halb gefangen. Aber das könntet, das müßtet ihr doch sehen, daß eure eifrigsten Bekenntnißtreuen der katholischen Kirche im Principe bereits wieder sich genähert und daher vielfach wieder mit ihr einverstanden sind, wieviel sich auch beide gegenseitig schmähen und verdächtigen und das Volk zu Haß und Verfolgung aufstacheln. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die einerlei Glauben Angehörenden über abweichende Ansichten und Dogmen sich heftiger gegenseitig angreifen, schmähen und verfolgen, als die Bekenner verschiedener Religionen. Friedlicher leben überall Mohammedaner, Juden und Christen beisammen, als Christen verschiedener Glaubensrichtung. Wisset ihr nicht, daß die katholische Kirche längst schon auf eure Bekenntnißtreue ihre Hoffnungen baut und jetzt den Zeitpunkt in nahe Aussicht gestellt glaubt, da ihr, von der Consequenz getrieben, in ihren Schooß zurückkehren müsset? Und ihr gebt ihr allen Grund zu solchem Hoffen. Was doch ist ein dreihundertjähriges Bestehen in der Geschichte? Während in den vereinigten Staaten von Amerika, wo kein Bekenntnißzwang herrscht, der Katholicismus bereits mehr im Abnehmen als im Zunehmen begriffen ist (1), zeigt sich in Europa seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Umgekehrte. Welche Aufforderungen, welche Aussichten für Rom, die katholische Kirche in dem kirchlich gemischten Deutschland bald wieder hergestellt zu sehen! Fahret nur fort, ihr Protestanten, euren Glauben auf Bekenntnißtreue zu bauen und ihr seit auf gutem Wege nach Rom, solltet ihr dabei auch immer nach zwei Schritten vorwärts einen wieder rückwärts machen.

Die jetzt aufs Neue so nachdrücklich geforderte Bekenntnißtreue hat für uns aber auch noch andere Schattenseiten. Sie führt zur

(1) Diese mit den Angaben von katholischer Seite im Widerspruch stehende Behauptung gründet sich auf sorgfältigere statistische Berechnungen und in Amerika selbst eingezogene Erkundigungen.

religiösen Heuchelei und zum Indifferentismus, demoralisirt dadurch die bürgerliche Gesellschaft und lähmt den Widerstand gegen den gemeinsamen Feind.

Sobald in irgend einer religiösen Gemeinschaft die grundlegenden Bestimmungen zu eng getroffen sind, wird sich die religiöse Ueberzeugung der Einzelnen beengt fühlen und Abhülfe suchen. Dieß kann auf verschiedenem Wege geschehen. Im freien Zustande werden die Beengten zunächst zu einer neuen Partei auf erweiterter, das anstößig Gewordene ausschließenden Grundlage zusammentreten. So hat z. B. in den vereinigten Staaten von Amerika der Anstoß an der Lehre von der ewigen Verdammniß aus der Mitte der Strenggläubigen die zahlreichen und fortwährend im Wachsthum begriffenen Universalisten hervorgerufen. Sie haben sich um die von der Orthodoxie verworfene Lehre von einer allgemeinen Bestimmung der Menschen zum Heil gesammelt. Indeß in den meisten Fällen tritt bei uns solcher, im freien Amerika gestatteten Auskunft, der Staat hemmend entgegen; denn die Fürsten sind selten, welche, wie der große Friedrich von Preußen, auf den einstmal von Neufchatel gestellten Antrag auf Absetzung eines Geistlichen, darum weil er die Ewigkeit der Höllenstrafen leugne, den treffenden Bescheid erlassen: „Ich erlaube meinen getreuen Bewohnern von Neufchatel, sich so lange ewig verdammen zu lassen, als sie es für gut finden werden, wenn sie nur diejenigen in Ruhe lassen, welche nicht an die ewigen Strafen glauben wollen.“ So einstmals ein Preußischer König. Die religiöse Ueberzeugung war gewahrt, wenn schon nach zwei wesentlich aus einander gehenden theologischen Richtungen. Ohne solche Entscheidung, was wäre dann den freier Gesinnten und nicht Verdammungssüchtigen zur Wahrung ihrer eignen Ueberzeugung übrig geblieben? Kirchliche Lossagung. Die aber gestattet der Staat nicht. Der Gedanken- und Ueberzeugungslose nimmt es ruhig hin. Der Kluge bequemt sich zum Verleugnen der eignen Ueberzeugung durch willenloses Unterordnen. Beides führt zum reli-

giöſen Indifferentismus, bei welchem, während das Innere hohl iſt, die äußern religiöſen Formen gewahrt werden, und ſo die Religion, die doch recht eigentlich ein Inneres ſein ſoll, zu einem bloß Aeußerlichen gemacht wird. Im glücklichſten Fall entſchuldigt dieß der gehorſame Staatsdiener und der glatte Weltmann noch damit: daß die große, an das eigne Denken nicht gewieſene, Menge doch gewiſſe bindende Formen haben müſſe, über die ſich der Gebildete hinwegzuſetzen habe. Dieſe nicht blos unter den höheren Ständen, ſondern auch hier und da ſelbſt unter Geiſtlichen ſehr verbreitete Denkweiſe führt aber nur zur Heuchelei und zerſtört völlig das innere Weſen ächter Religioſität, die doch eine Grundfeſte jedes Staates ſein ſoll. Was aber kann der Staat, ſo lang er dieſen Standpunkt einbehält, dagegen thun? Man klagt laut über den Verfall der Religioſität, ſchärft die Zwangsmittel, und gräbt damit das eigne Grab nur immer tiefer. Sinnigere und ächt religiöſe Gemüther gehen dann vielfach unklaren Gefühlen nach und gerathen, zu offener klarer Ueberzeugung weder gewöhnt noch getüchtigt, auf myſtiſche Gefühls-Anſchauungen, bei welchen die als Weſenſtücke geforderten Bekenntniſſe ſo lange gedeutet werden, bis ſie mit den eigenen Ueberzeugungen in Einklang zu ſein ſcheinen. Die Philoſophie ſieht ſich zu ihrer Selbſterhaltung meiſt genöthigt, die Deutung auf die Geſetze der Allegorie zurückzuführen, erklärt ſich zur Unterſchrift jedes Bekenntniſſes bereit und vollbringt die Täuſchung ſyſtematiſch. Der aus innerer Ueberzeugung dem herrſchenden Glauben Zugethane ſieht und klagt über den Verfall wahrer Religioſität und der blinde Autoritätsgläubige, der von dem Dünkel des ausſchließlich rechten Glaubens Erfüllte, der Schwärmer, der Ehrgeizige, der Eigennützige, der Schlaue ſtimmt in dieſe Klagen ein, zu welchen ſo reicher Stoff ihm vorliegt, ſieht überall den Schlund der Hölle geöffnet, tobt, verdammt, gebehrdet ſich als den alleinigen Retter des Staates und ſiehet in ſeiner Selbſtverblendung nicht, daß er und ſeine ſelbſtgeprieſene Frömmigkeit recht eigentlich der Teufel

ist, von dem all das Unheil ausgeht. Die ächte religiöse Ueberzeugung tritt nie verdammend auf. Sie ruft mit Christus zu: verdammet nicht, damit ihr nicht verdammet werdet; denn wer verdammt, der ist vom Teufel. Immerfort habe ich dieß meinen Zuhörern an das Herz gelegt, immerfort ihnen dieß zugerufen; und ich werde dabei bleiben bis zu jenem Tage, da Rechenschaft gefordert wird von jedem unnützen Wort, das geredet worden, und wohl wissend, daß ich als Lehrer desto mehr Urtheil empfangen werde (Jak. 3, 1). „Die Zunge ist ein kleines Glied und richtet große Dinge an. Durch sie loben wir Gott den Vater und durch sie fluchen wir den Menschen, die nach dem Bilde Gottes gemacht sind. Aus einem Munde gehet Loben und Fluchen. Es soll nicht lieben Brüder also sein. Wer ist weise und klug unter euch, der erzeige mit seinem guten Wandel seine Werke in der Sanftmuth und Weisheit. Habt ihr aber bittern Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmet euch nicht und lüget wider die Wahrheit (d. h. zeihet euch nicht selbst durch eure Reden der Unwahrheit, denn die Wahrheit giebt sich nur in Sanftmuth und Weisheit kund): denn das (solches Reden) ist nicht die Weisheit, die von oben kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch" (Jak. 3, 5—15).

Als Landgraf Philipp der Großmüthige sich für die Einführung der kirchlichen Reform in Hessen entschied, geschah dieß ebenfalls in solcher Weise, daß das Wort Gottes oder die heilige Schrift als die einzige Grundlage anerkannt wurde. Auch Philipp bekannte sich also zum Schriftprincip. Aber er hat das nicht im Sinne der katholischen Kirche und Luther's gethan. Philipp sah in der heiligen Schrift, etwa ähnlich wie in einer geschichtlichen Sammlung von fürstlichen Landesgesetzen, nur eine Reihe von göttlichen Offenbarungsurkunden, oder göttlichen Erlassen und Anordnungen, durch welche sich zwar ein und derselbe leitende religiöse Gedanke hindurch ziehe, zugleich aber eine Mannigfaltigkeit von äußeren Erscheinungsformen des Göttlichen und den ver-

ſchiedenen menſchlichen Bedürfniſſen entſprechende Aeußerungen des göttlichen Willens ſich kund gebe. Dieß hielt ihn davon ab, die in der Schrift mehrfach vorliegenden äußeren Erſcheinungsformen des religiöſen Lebens in ähnlicher Weiſe, wie dieß Luther gethan hat, auch auf eine nothwendige und zwingende äußere Einheit zurückzuführen. Was bibliſch begründbar war, das war nach ſeiner Anſicht auch kirchlich zuläſſig und nur damit in der Kirche ſelbſt Alles auch mit äußerem Anſtand und nach Ordnung geſchehe (1), hielt er es für nöthig, gewiſſe auf äußere Einheit abzielende Beſtimmungen zu treffen. Daher ſollten ſich dieſe von allen ſpeciellen Beſtimmungen in Glaubensſachen fern halten, denn dieſe, als der individuellen Ueberzeugung angehörig, müßten aus der heiligen Schrift unmittelbar genommen werden. Es galt ihm daher bei Einführung der Reform eigentlich nur die Herſtellung einer religiöſen Gemeinſchaft auf einfach bibliſcher Grundlage. Jede religiöſe Ueberzeugung, auf bibliſchem Grunde ruhend, war daher in der Heſſiſchen Kirche zuläſſig. Das ſpecielle Eingehen in bibliſche Glaubenslehren und in Glaubensſatzungen, die wenn auch von der Kirche, doch durch Menſchen aus der Bibel abgeleitet ſeien, konnte, weil die von Gott in ſeinem Worte geſtattete Freiheit aufhebend, nicht als normirend zugelaſſen werden. Derartige Beſtimmungen waren eben als Menſchenſatzungen gänzlich ausgeſchloſſen. „Wo zu viel vorgeſchrieben wird, da wird immer die Verwirrung am Größten ſein. Mögen darum die Heſſiſchen Gemeinden an Gottes Wort allein und an den wenigen gottesdienſtlichen Beſtimmungen ſich genügen laſſen.“ Dieß, als den leitenden Gedanken für das Ganze der Geſtaltung der neuen Kirche, ſpricht die Heſſiſche K. R.-O. gleich im Anfange Nr. 7 deutlich und beſtimmt genug aus, und ſchreibt in dieſem Sinne den Synodalberathungen noch weiter vor, daß ſchon eine einzige klare Bibelſtelle zufriedenſtellend ſein müſſe (Nr. 87). Wir

(1) Heſſ. K.-R.-O. Nr. 5.

werden ſehen, daß Philipp dieſen Grundſatz, ſo viel es irgend ſeine Stellung zum Reiche zuließ, immerfort durchgeführt hat. Daher eben ſein Widerſtreben gegen alle Bekenntniſſe, als Hemmniſſe der freien Ueberzeugung der Einzelnen innerhalb der bibliſchen Gränzen; eine Freiheit, weit genug, um alle Sectenbildung zu verhüten. So lange dieſe Grundſätze geherrſcht haben, iſt, wie die weiteren Belege zeigen werden, die Heſſiſche Kirche von allem Sectenweſen und allem Religionsgezänk verſchont geblieben; ein glücklicher Zuſtand, den ſich freilich unſere Glaubenseiferer nur aus religiöſer Gleichgültigkeit zu erklären vermögen. Mit dieſer Faſſung des Schriftprincipes iſt aber dieſes ſelbſt auf eine ganz neue, von der in der katholiſchen Kirche ſowohl als in den übrigen proteſtantiſchen Kirchen weſentlich abweichende Bahn gelenkt. Die bibliſchen Schriften ſind ſich ſelbſt wiedergegeben und auf ihren urſprünglichen eigenthümlichen Gehalt zurückgeführt, ohne daß ſie durch menſchliche Auslegungskunſt zu einer Einheit des Inhaltes gezwungen wären, dergleichen ſie ihrer geſchichtlichen Entſtehung nach weder haben ſollten noch konnten. Die Sache iſt bei Philipp da, wenn auch der Begriff noch nicht beſtimmt in Worte gefaßt erſcheint.

Es iſt ein hoher, bei weitem nicht genug erkannter Vorzug des Chriſtenthums, daß ſeine ſchriftlichen Erkenntnißquellen, d. h. die Schriften, auf welche es als heilige Schriften aufbaut, nicht aus der Feder eines einzigen Verfaſſers hervorgegangen ſind. Darin liegt gerade der leider nur zu ſehr verkannte Grund der geiſtigen Beweglichkeit, welche das Chriſtenthum nach ſeiner bibliſchen Grundlage den individuellen Ueberzeugungen ſeiner Anhänger geſtattet; darin größtentheils die reiche geiſtige Anregung und Nahrung, welche das Chriſtenthum wie keine andere Religion giebt. Nicht der beſchränkte Ideenkreis eines Einzelweſens liegt uns in unſeren heiligen Schriften vor, ſondern die religiöſe Entwickelung und Geſchichte eines ganzen Volkes, während eines Zeitraumes von weit mehr als tauſend Jahren. Alſo eine ganze

Welt von Ideen, die sich insgesammt um nur Einen höheren Gottesbegriff ordnen. Wie das feste Halten an diesem Gottesbegriff einen ursprünglich unbedeutenden Stamm groß und stark gemacht hat, wie seine Geschicke aufs Innigste mit demselben verwachsen waren, wie es in ihm bei allen Lagen des Lebens Trost, Beruhigung und Freudigkeit, Zuversicht und Vertrauen gewonnen, wie es diesen Gottesbegriff allmälig fortgebildet und fruchtbar für die ganze Erde, also weit über die ursprünglichen Grenzen hinaus, gemacht hat, das zeigen uns unsere heiligen Schriften. Erwachsen auf solcher geschichtlichen Grundlage, giebt es keine Lage des Lebens, bei welcher ein religiöser Sinn nicht irgendwie einen Anklang für sein religiöses Bedürfniß, also irgendwelche Befriedigung, Stärkung, Tröstung, Warnung, Erhebung, der Geist nicht irgend welche Nahrung in diesen Schriften fände. Deßhalb sind sie unersetzbar und soll man sie Keinem verschließen, wohl aber auf ein rechtes Verstehen dabei hinwirken; denn nur in diesem Falle können sie wahrhaft segensreich und wahrhaft heiligend wirken. Es verhält sich mit unseren heiligen Schriften, so weit die Vergleichung zulässig, etwa ähnlich, wie mit der Sammlung Römischer Gesetze, oder dem Corpus juris, ein Vergleich der schon sehr alt ist, wie der Umstand beweist, daß man schon vor tausend Jahren für beide, die Bibel sowohl als das Corpus juris, denselben Ausdruck, nämlich Pandecten gebraucht hat, d. h. die Alles enthaltende Sammlung, jene nämlich in Bezug auf die Religion, dieses in Bezug auf das Recht. Auch die Sammlung Römischer Gesetze ist der Ertrag einer weitausgedehnten, ebenfalls an tausend Jahre umfassenden lebenden Gesetzgebung, reich an Erfahrungen und Rechtsbeziehungen aller Art, so daß kaum ein Rechtsfall in der Wirklichkeit noch vorkommt, welcher im Römischen Gesetz nicht vorgesehen wäre. Auch beim Römischen Gesetz besteht die Frage nach der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit für die einzelne Gesetzgebung; eine Frage, welche wir dahin entscheiden würden, daß, wenn der Rechtsbegriff nur vom Standpuncte der

individuellen Volksentwickelung aus gesucht wird, das Römische Recht, wie dieß auch in vielen Ländern geschieht, mehr oder minder entbehrlich erscheint; wird dagegen dieser Begriff universal gefaßt, als das allgemein unter Menschen giltige Recht, so wird für den denkenden Juristen und Gesetzgeber ein Zurückgehen auch auf das Römische Recht immerfort unentbehrlich und dieses selbst ein unersetzbarer Schatz bleiben. Das Christenthum ist die Religion der Welt und verfolgt als solche allgemeine Tendenzen. Deshalb sind unsere heiligen Schriften unentbehrlich, nur soll man sie mit Geist, nicht mit einer an der Knechtschaft des Buchstabens haftenden Anhänglichkeit gebrauchen. Der rechte Gebrauch, bedingt durch das rechte Verstehen und die rechte Anwendung oder Auslegung des Bibelsinnes, das ist die schwere Aufgabe bei unserer Bibel, wobei wir das rechte Verstehen und Erklären immer als wesentlich verschieden von der rechten Auslegung betrachten und darum getrennt halten, jedoch so, daß die erstere die nothwendige Voraussetzung der letzteren ist. Es ist für manche meiner Zuhörer ein Stein des Strauchelns geworden, daß sie, fortgerissen vom Strudel der Menge, diesen so tief greifenden, in der Kirche gleichwohl nicht gehörig durchgebildeten Unterschied nicht begriffen und ihn bei Lösung der Glaubensfrage nicht in Betracht gezogen haben. Glauben, heißt es dann, ist besser als Wissen, ohne zu bedenken, daß selbst bei eines Paulus Bekehrung das Wissen dem Glauben vorausgegangen und dieser nur auf jenes gebaut ist. Sagte man, Glauben ist bequemer als Wissen: so möchte das Rechte eher getroffen sein. Aber man soll sich in solchen Gemeinsprüchen überhaupt nicht gefallen, zumal wenn sich auch jeder Flachkopf und geistig Beschränkte, jeder sein Lebenlang geistig Unmündige und jeder Schwärmer hinter ihnen verbergen kann. Ich habe dem kirchlich orthodoxen Glauben nie seine christliche Berechtigung bestritten; auch er ist eine Erscheinungsform christlicher Ueberzeugung, die ich achte, die ich liebe, wenn sie rechter Art ist, die ich aber bestreite und immerfort als in ihrem

innerſten Weſen als unchriſtlich beſtreiten werde, weil ich mich innerlich d. h. vom Geiſte dazu gedrängt und verpflichtet fühle, ſobald ſie in anmaßender Ausſchließlichkeit und damit jeſuitiſch auftritt.

Wenn wir die Aufgabe des Chriſtenthums im Allgemeinen als *Verſöhnung mit Gott* bezeichnen, ſo dürfte dagegen kaum ein erheblicher Einſpruch zu erwarten ſein. Indem das Chriſtenthum dieſe hohe Miſſion am Menſchengeſchlechte fortwährend vollzieht, hat es bisher die Verſöhnung des Ganzen der Schöpfung oder der Welt mit Gott unvollzogen gelaſſen. Der mit Gott verſöhnte Chriſt und die Natur, die ihn umgiebt, und deren Einflüſſen er ſich in keiner Weiſe zu entziehen vermag, ſtehen noch unverſöhnt einander gegenüber. Dieſer Zwieſpalt laſtet ſchwer auf dem Menſchengeſchlecht und iſt die ſtete Quelle unendlicher Störungen und Zerwürfniſſe in der menſchlichen Bruſt. Jetzt, wo dieſer Zwieſpalt der Schöpfung mit Gott zum *deutlicherem* Bewußtſein bei uns gelangt iſt, und Schiller's Zuruf nicht mehr gilt:

Feindſchaft ſei zwiſchen euch! Noch kommt das Bündniß zu frühe;
Wenn ihr im Suchen euch trennt, wird erſt die Wahrheit erkannt.

da die ſchon lange genug beſtandene Feindſchaft *deutlich* vorliegt; jetzt wird es die nothwendige weitere Aufgabe des Chriſtenthums ſein müſſen, *dieſe Verſöhnung der Schöpfung mit dem Schöpfer* zu vollziehen. Schon die heiligen Schriften, beſonders des A. T., deuten in ihrem prophetiſchen Theile auf die endliche Herſtellung eines ſolchen Friedens hin. Der aus Perſien eingedrungene Dualismus trieb dagegen den Gegenſatz ſtörend auf die Spitze, und wenn das neue Teſtament auf dieſen Gegenſtand weniger eingegangen iſt, ſo hat dieß nur darin ſeinen Grund, daß die damalige Zeit geneigt war die Löſung auf anderem Wege, nämlich in der Erwartung eines ganz nahe bevorſtehenden Weltendes zu ſuchen. Erwartungen, die thatſächlich nicht eingetroffen ſind, und nach den Geſetzen der Natur nicht eintreffen können und werden, und darum nur in apokalyptiſchen Schwindeln ſich zu erhalten vermögen.

Je länger unſere Kirche in dem ſonſt ſo viel Treffendes enthaltenden Liede ſingt :

Es giebt keinen Frieden im Reich der Natur,
Die Sinnlichkeit täuſchet die Suchenden nur.

deſto größer wird die Zahl derer, und zwar nicht der unedleren und gemeinen Seelen werden, die mit Rückert ſingen :

Sich legen an der Mutter Bruſt,
Und ruhn in ihrem Schooße,
Das iſt der Erde Himmelsluſt,
Die Seligkeit, die große.

O wär' es immer Blütenmai
Und reins Himmelsbläue,
So wären Menſchen ſündenfrei
Und goldne Zeit aufs Neue.

und am Ende einer Kirche den Rücken wenden, die nur darauf ausgeht, die Feindſchaft mit der Natur fortzuſetzen, und die Seligkeit der mit der Natur Verſöhnten zu ſtören; wie dieß ebenfalls von Rückert bereits angedeutet wird, wenn er an anderer Stelle ſagt :

Mir iſt ein Feſt verdorben,
Da ſich's zu regnen ſchickt,
Doch euch iſt eins erworben,
Ihr Auen, neu erquickt.

Wolan, ſo ward für eines
Ein andres Feſt mir nur :
Ich fei're für mein kleines
Dein großes mit, Natur!

Dieſe Verſöhnung auf pantheiſtiſchem Wege in der Einheit der Schöpfung mit dem Schöpfer zu ſuchen, führt zum Abfall von der Bibel und vom Chriſtenthum, welche beide den Schöpfer von der Schöpfung immerfort getrennt halten und in ihrer ganzen geſchichtlichen Entwickelung entſchieden gegen den Pantheismus gerichtet ſind. Die philoſophiſchen Syſteme der neueren und neueſten Zeit haben dazu den vollſten Beweis aufs Neue gelie-

fert. Die Versöhnung mit der Natur kann nur erfolgen durch ein tieferes Eindringen in die Gesetze der Natur, und durch ein endliches Zurückführen derselben auf eine höhere, über dem Ganzen stehende Ursache, die wir als Christen eben Gott nennen. Jeder getreue Beobachter der Natur ist darum auch ein Mitarbeiter am christlichen Gottesreiche und er steigt zum Priester empor, wenn er es zugleich übernimmt, die ermittelten Gesetze auf den Gott, den uns die Bibel lehrt, zurückzuführen. Das Letztere ist freilich nicht allen Naturforschern gegeben. Die meisten finden ihre Befriedigung in der bloßen Auffindung und Aufstellung dieser Gesetze. Darum darf man aber noch nicht sagen die Naturforschung stehe der Religion feindlich gegenüber und führe zum Pantheismus. In den meisten Fällen schließt der Naturforscher seine Beobachtungen schon da ab, und er soll dieß, wo die Theologie sie erst aufnimmt und für die Religion fruchtbar macht. Die letzte von ihm aufgefundene und ihm nicht weiter erklärbar gewordene Ursache ist am Ende eben nur das, was wir Gott nennen, und ist er zuletzt bei einer einfachen Kraft stehen geblieben, so fragt der religiös Gestimmte weiter: woher das Bildungsgesetz in dieser Kraft? Wer hat dieses in die Kraft gelegt? Denn nur das nothwendige Zusammengehören beider ist es zuletzt, was, wenn jene es annehmen sollten, vom christlich religiösen Standpunkte aus in Abrede gestellt wird. So führen uns die Thatsachen ächter Naturforschung immer auf Gott zurück, und je einfacher und unscheinbarer die Kräfte sind, mit welchen der Schöpfer seine Schöpfung aufgebaut hat, desto höher nur kann, statt sie zu stören, unsere Bewunderung der göttlichen Größe, Weisheit und Erhabenheit steigen, die mit so kleinen und unscheinbaren Mitteln so Großes und Herrliches ausgerichtet hat. Auf der letzten uns erreichbaren Stufe der Leiter der Natur angekommen sinken wir anbetend vor seinem Throne nieder.

Aber, wenden Viele ein, thatsächlich lenkt doch die Beschäftigung mit der Natur vom wahren Christengotte ab und leitet

zum Atheismus hin. Wohin dieß aber für Kirche und Staat führt, das hat uns zuletzt noch deutlich und abschreckend genug für immer der Naturforscher Vogt in der Paulskirche zu Frankfurt gezeigt. Eben darum müssen wir, vom christlichen Standpunkte aus, der Befreundung mit der Natur entgegenwirken, und die innere Mission, die wir treiben, hat besonders diesen Zweck. Nur insoweit es zur Förderung unseres physischen Wohles, zur Verbesserung unserer Boden-Cultur, zur Vermehrung unserer materiellen Kräfte, zur Pflege und Erhaltung unseres Körpers gereicht, ist die Naturforschung zulässig. Wir unserer Seits können alles dieß nur für Irrthum und was noch mehr ist, für verderbliche Begriffsverwirrung halten. Die Klage über eine Entfremdung vom wahren Christengott, läuft doch, näher beleuchtet, zuletzt nur darauf hinaus, daß die Naturforschung häufig, nicht immer, von jenem Gottesbegriff ablenke, der in den jeweiligen christlichen Bekenntnissen liege. Ich will dieß zugeben, doch folgt daraus noch nicht, daß die Thatsachen der Naturbeobachtung entweder nach dem Bekenntniß umzugestalten, oder ganz zu verwerfen seien. Eher würde das Umgekehrte das Rechte sein, da die von Gott selbst in die Natur gelegten Gesetze doch nicht durch Menschensatzungen, wie die Bekenntnißschriften von unserer Hessischen Reformationsordnung genannt werden, umgestoßen werden können. Christliche Religiosität im Sinne des Bekenntnisses und christliche Religiosität überhaupt, sind doch noch in keiner Weise sich gegenseitig ausschließende Begriffe. Es ist doch noch Niemand möglich gewesen, die hervorragendsten unter unsern Naturforschern, eines Roger Bako und Bako von Verulam, nicht zu gedenken, einen Linné, Herschel, Vater, Schwester (1) und

(1) Ich habe in Hannover Gelegenhit gehabt in den Jahren 1825—28 die Miß Karoline Herschel, damals schon über achtzig Jahre alt, näher kennen zu lernen und den eben so frischen Geist, als den durch noch immer fortgesetzte Beobachtung des Himmels und darauf gegründeten Berechnun-

Sohn, Davy, Alexander von Humboldt, Cuvier und so vieler Anderen des Mangels an Religiosität zu zeihen. Der zuletzt Genannte wird jetzt vielfach als ein Beleg dafür angeführt, daß die wahre Naturbeobachtung mit der Bibel in Uebereinstimmung bleiben müsse. Allerdings hat der Protestant Cuvier erklärt, daß seine Untersuchungen der jüngeren Erdbildungen ihn auf Uebereinstimmung mit der Noachischen Fluth — Sündfluth, als ein erwiesen fehlerhaftes Wort, sollte gar nicht mehr geschrieben werden — geführt haben; allein man vergißt, daß derselbe Cuvier in einer Sitzung der Französischen Akademie sich entschieden dagegen erklärt hat, die Naturforschung unter das Gesetz der Bibel oder gar des Bekenntnisses zu stellen. Mit dem so geläufigen Vorwurfe des Atheismus sieht es aber noch viel schlimmer aus. Was ist denn eigentlich Atheismus? Im eigentlichen Sinne müßte es das gänzliche Verleugnen eines höheren übermenschlichen Seins und Waltens sein. Man dürfte aber wohl die Behauptung aufstellen, Atheisten in diesem objectiven Sinne gebe es unter den Menschen gar nicht; denn kein Mensch bei gesunden Sinnen könne doch das Dasein irgend welches höhern Seins und Waltens in Abrede stellen. Daher kann der Vorwurf des Atheismus nur etwas Subjectives sein, nur auf das Fehlen irgend welchen subjectiven Gottesbegriffes sich beziehen. So wurden die Christen der ersten Jahrhunderte von den Heiden des Atheismus angeklagt und auf diese Anklage hin verurtheilt. Sie galten als ἄθεοι und zwar in zwiefacher Beziehung, entweder weil sie an gar keinen Gott glauben sollten, oder weil sie nicht, wie die Heiden, an Götter glaubten. Später wurden in der katholischen Kirche Die Atheisten genannt,

---

gen ungeschwächt gebliebenen, tief religiösen Sinn zu bewundern. Mit der Nacht begann erst ihr eigentliches Geistesleben und es war ein erhebender Genuß, die alte Dame bei sternenhellem Himmel durch das Freie zu geleiten.

welche nicht an die Gottheit des Sohnes glaubten. Als Atheisten wurden die der Hexerei Angeklagten verbrannt, und hinwiederum Die als Atheisten von den angeblich orthodoxen Protestanten bezeichnet, welche den gräßlichen Hexenglauben als widernatürlich und unchristlich bekämpften. Christian Wolf mußte von Halle, wo der Theolog Lange ihn des Atheismus angeklagt hatte, nach Marburg flüchten, wo man keinen Atheismus an ihm wahrnahm, und Fichte, als Atheist verdächtigt, sah sich bestimmt, Jena zu verlassen. Am Ende ist Atheist ein jeder, dessen Gottesbegriff mit dem auf gegnerischer Seite geltenden nicht zusammenfällt. Wenn aber viele Naturforscher ihre Beobachtungen nur auf das in die äußerliche Wahrnehmung Fallende beschränken, ohne in weitere metaphysische Betrachtungen einzugehen, so thun sie am Ende nur dasselbe, was der bei der Grammatik stehen gebliebene Bibelausleger, was der über das Bekenntniß nicht hinausgehende Theologe, was der an der äußeren Aufzählung der kirchengeschichtlichen Data sich Genügende, und was mit ihnen die große Mehrheit der Menschen überhaupt zu thun geneigt ist. Sie bleiben auf halbem Wege stehen und überlassen Anderen das, wozu sie keine Kraft und darum auch keine Anregung in sich fühlen. Gleichwohl ist schon die bloße Aufsuchung und Beobachtung des Thatsächlichen ein nicht hoch genug anzurechnendes Verdienst. Wäre überall das Wissen um das Thatsächliche in der Theologie besser bestellt und richtigerer Art, so würden wir unter uns einiger, und von einer Menge von Thorheiten fern geblieben sein. Der Ehrliche und Redliche sucht nur, auf daß er das Rechte finde, ein Jeder nach Maßgabe seiner Befähigung. Ich muß mir bei dieser Gelegenheit noch ein Wort über Vogt's so oft angezogene Aeußerung in Frankfurt und über ihren Zusammenhang mit seinen naturhistorischen Studien erlauben. Die Vogt'sche Familie war mir aus den beiden ersten Jahren meiner Anstellung in Gießen befreundet, obschon ich ihre politischen Ansichten nicht theilte. Dieß war denn auch der Grund weßhalb ich die Berufung

des jüngeren Vogt nicht unterstützte. Indeß sie ging durch. Wie man sagt hatten zwei hiesige Professoren sich für Vogt's politische Unschädlichkeit verbürgt. Der Zufall fügte es, daß Vogt bei seiner Ankunft eine Wohnung in dem von Anderen zugleich mit mir bewohnten Hause bezog. Meine Neigung zur Naturgeschichte brachte mich bald mit dem neuen Hausbewohner, dem Meister in seinem Fach, in nähere Beziehung. Mit Vergnügen gedenke ich der belehrenden Stunden, welche ich damals im Verkehr mit dem geistreichen jungen Manne genoß, und nie entsinne ich mich der geringsten Frivolität, die sein jugendlich frischer Sinn sich sonst manchmal gestattet haben soll. Durch mich erhielt Vogt die erste Kunde von der Pariser Märzbewegung 1848. Er, der lange in Paris gelebt hatte, erklärte alsbald: das hat eine sociale Bedeutung. In dem Verlaufe der nun eintretenden politischen Bewegung gingen wir alsbald völlig auseinander. Vogt wurde das Haupt der radikalen Partei. Ich ließ mich, wiederholten Aufforderungen folgend, bestimmen, obschon dieß nicht ohne einige Gefahr war, an die Spitze der Gegenpartei zu treten. Das führte zwischen Vogt und mir Spannung, jedoch keine Feindschaft, herbei und er hörte es ruhig und mit Lächeln an, wenn ich, der ältere, ihm über sein politisches Getreibe vertraulich offenen Vorhalt machte. Einer Einladung folgend ging ich eines Abends in einen hiesigen Verein, den Mittelpunct der Vogt'schen Thätigkeit. Das Politische beschäftigte ausschließlich die Menge. Bald war auch ich in ein Gespräch gezogen. Ich machte auf die Nachtheile und Gefahren verwirrter und überspannter Begriffe von Staat und Volk aufmerksam und mahnte zur Inbetrachtnahme der hinreichend vorliegenden geschichtlichen Erfahrung. Gerade in der Herbeiziehung dieser sei uns der sicherste Maßstab für unser im jetzigen Augenblicke einzunehmendes Verhalten geboten. Da hieß es denn von vielen Seiten her: das gilt jetzt ganz und gar nichts. Menschen und Zeiten sind jetzt anderer Art als vormals; das Vergangene gestattet keine Anwendung auf die

Gegenwart. Zeiten wie unſere ſind noch nie dageweſen u. dgl. mehr. Nun denn, fuhr ich fort, ſo ſei das Handeln wenigſtens ein ruhiges und beſonnenes, kein Umſturz. Es giebt kein größeres Unglück als jähe Verſuche an einem Staate, an einem ganzen Volke gemacht. Das Experimentiren gehört wohl in ein chemiſches Laboratorium, oder auf die Anatomie. Dort mag die Zerſetzungskunſt ſich zeigen, dort die das Meſſer führende Hand ihre zerſchneidende Kunſt bewähren; dagegen gehört ſie nicht einmal in ein Krankenhaus, geſchweige denn für eine große Menge von Menſchen, deren Wohl oder Wehe durch ein Staats-Experiment an einem ganzen Volk gemacht auf gefährliches Spiel geſetzt wird. Die Verantwortlichkeit, welche damit übernommen wird, iſt viel zu groß, und das mögliche Gelingen viel zu unbeſtimmt. Als dagegen einige Mathematiker ſich erhoben und die mathematiſche Gewißheit mit geſchichtlicher Wahrheit und Berechnung verwechſelten, nahm Vogt das Wort und erklärte, warum man nicht auch mit einem Staate und Volke, zumal wenn die Zuſtände unbequemer, ja unerträglicher Art geworden ſeien, eben ſo gut Experimente machen ſolle, als mit einem Kranken? warum man das Meſſer nicht eben ſo gut an einen Staat legen ſolle, als an einen Menſchen, dem man Arme und Beine, Wunden und Geſchwüre ausſchneide, in der Abſicht ihn zu heilen? Warum den Staat nicht auch zerſchneiden, gleich dem Thier, warum nicht auch zermalmen, gleich dem Steine, den man in die Retorte werfe, um volle Einſicht in ſeine Zuſammenſetzung, Beſchaffenheit und Zuſtände zu gewinnen, und daraus neue und beſſere Geſetze abzuleiten? Das fand denn natürlich lauten Beifall, ich dagegen kehrte nach Hauſe zurück. Als ich ein andermal Vogt fragte, was er denn eigentlich für Zwecke im Auge habe? war ſeine Antwort: Umkehrung des Beſtehenden. Was liegt daran, wenn die Armen einmal reich und die Reichen auch einmal arm werden? Bei Berathung der Grundrechte, Artikel III, die Religion insbeſondere die Trennung der Kirche vom Staate betreffend, ſprach

derſelbe Vogt am 22. Auguſt in der National-Verſammlung zu Frankfurt: „M. H. Ich ſpreche für das nämliche Princip (die Religionsfreiheit), wie der vorhergehende Redner, wenn auch freilich von einem ganz andern Standpunkte aus. Sie ſind ſeither an mir gewohnt geweſen, gewiſſermaßen einen Sprecher, ich will nicht ſagen einen beauftragten Sprecher, aber einen Sprecher für eine Partei zu erblicken. Ich muß ihnen geſtehen, ja, ich bin Parteimann im vollſten Sinne des Wortes. Allein hier kann ich ſagen, ſtehe ich wirklich erhaben über allen Parteien, bei dieſer Frage ſtehe ich auf einem total neutralen Standpuncte, ſo vollkommen neutralen, daß ich faſt ſagen möchte, es wäre gar kein Standpunct" (1). Kurz nachher kam ich nach Frankfurt und ſuchte, wie gewöhnlich, Vogt auf. „Aber lieber Vogt, ſagte ich zu ihm, was haben Sie nun wieder einmal geſprochen?" Ja, war die Antwort, ich weiß wohl, was Sie meinen, ich bin aber auch gänzlich mißverſtanden worden. „Das glaube ich Ihnen, ich ſelbſt habe Sie nicht mißverſtanden, ſondern nur den Gedanken darin gefunden, Ihre religiöſe Ueberzeugung ſei noch ſo wenig entſchieden, daß Sie ſich noch keiner der beſtehenden Parteien hätten anſchließen können, folglich dießmal völlig unparteiiſch daſtänden". So iſt es, entgegnete Vogt. „Ich kann mir auch nicht denken, daß ein kluger Mann, wie Sie, mit dem Bekenntniſſe des Atheismus hätte prangen wollen. Aber Sie konnten Sich denken, daß Sie mißverſtanden werden würden, und daß Viele darauf ausgehen würden Sie mißzuverſtehen, deshalb war es unüberlegt ſich ſo auszudrücken". Vogt ſchwieg. Man ſieht daraus: Vogt war ganz nur Mann des Experimentes. Er wollte, wie an den Gegenſtänden der Natur, ſo überall auch an Staat und Kirche experimentiren, aber ohne eignes perſönliches Wagniß. Der Erfolg blieb ganz dahin geſtellt. Wenige haben der Erhebung in Baden ſo ſehr das Wort geredet, als Vogt. Sie

(1) Stenographiſche Berichte III, 1668.

war ein Experiment. Als er aber von einer Reise nach Baden und der Pfalz zurückgekehrt, erklärte er, der zum Zuzug aufgefordert hatte, mir und Anderen: „Diese gemeinen Freischärler sind ein Unglück. Da laufen fünfzig Kerle mit großem Geschrei hinter einem kleinen, von ein paar aus ihrer Mitte gezogenen Böller her. Ein Dutzend hat je einer eine, nicht einmal passende, Kugel oder einen Stein in sein Sacktuch gebunden und droht Alles niederzuschießen. Die Anderen schreien gar nur mit. Das Erste muß sein, daß man diesen Kerlen die Kugel vor den Kopf schießt, um sich ihrer zu entledigen." Der mit Messer, Retorte und Lupe so trefflich untersuchende und beobachtende Naturforscher Vogt hatte von Kirche und Staat, sowie von allem Geschichtlichen, keinen rechten Begriff. Der mißverstandene Satz: *Revolution ist das Gesetz der Natur*, stand ihm überall oben an; kehrt die Sachen um; zerschneidet, zerstoßt Alles, so wirds schon anders! Am Ende muß das Rechte von selbst herauskommen. Aber Atheist *wollte er wenigstens damals nicht sein*.

Ich kann hier eine schon vor dem Jahre 1848 wiederholt gemachte Bemerkung um so weniger unterdrücken, als sie zugleich zusammenhängt mit der Beschränkung der Naturwissenschaften bloß auf das Materielle. Ich habe es immer für einen Mißgriff vieler Staatsmänner gehalten, wenn von ihnen, in der Absicht, der Neigung so Vieler zu politischen Träumereien entgegen zu wirken, mit Hintansetzung der höheren geistigen Interessen, wie sie in den philosophischen und geschichtlichen Studien hervortreten, vor Allem das materielle Interesse oben angestellt, und in diesem Sinn auch die Naturwissenschaften vorzugsweise begünstigt werden. Indem man dabei die Wissenschaft in ihrem inneren Zusammenhange, die Universitas literarum, den alten hohen Vorzug der deutschen Universitäten, auf dem die Gleichmäßigkeit geistiger Ausbildung beruht, außer Acht ließ, wich die Gesammtbildung der Einzelnen aus ihrer nothwendigen Einheit. Wo waren noch die rechten Grenzen für jedes? Die einseitige Bevorzugung des von

der Naturforschung zu ziehenden materiellen Nutzens mußte nothwendig bei Vielen auf die Vorstellung führen, daß möglicher Weise von einem Zersetzen und neuem Zusammensetzen der Elemente auch im Staate das Heil ausgehen könne. Der Gedanke lag zu nahe, war dabei neu und deshalb um so verführerischer. Auch Vogt, der Naturforscher, wie so viele Andere, konnten der Versuchung nicht widerstehen. Jede einseitige Uebertreibung rächt sich. Nicht minder wie jenes wird aber auch das einseitige Gegenüberstellen von Gott und Natur, und das Unterordnen der letzteren unter den Glauben nicht länger ohne die traurigsten Folgen bleiben. Treibt man es zum Ausbruche eines offenen Kampfes, so zeigt die Geschichte, daß der Kampf um einseitig herangebildete religiöse Ansichten und Ueberzeugungen noch viel furchtbarer ist, als der um politische. Der Gedanke selbst Gott und Natur in der Kirche zu versöhnen, ist nicht neu. Er drängt sich bei den außerordentlichen Fortschritten, welche die Naturforschung und mit ihr das Verständniß der Natur gemacht hat, mit unwiderstehlicher Gewalt gleichsam von selbst auf. Er ist für uns zur inneren und äußeren Nothwendigkeit geworden und das Widerstreben wider das Nothwendige führt, eben weil es ein in sich vergebliches ist, auf Seiten der Gegner zu jener gefahrbringenden Erbitterung. Am Weitesten ist der Anfang zu einer endlichen Ausgleichung des Streites bis jetzt in einigen Gebieten der vereinigten Staaten Amerika's gediehen, und England gelangt bereits mehr und mehr zu der Einsicht, daß es nicht zurückbleiben kann. England, dessen kirchliche Dogmen dem Katholicismus consequent zuführen, während die Stimmung des Volkes im Großen entschieden dagegen ist, wird in der kirchlichen Versöhnung mit der Natur noch die kräftigste Waffe gegen das weitere Eindringen des Katholicismus finden. Vor Allem sind es die physiologischen und geologischen Forschungen und die von ihnen zu Tage geförderten Thatsachen, welche kirchlich anstößig geworden sind. Der ausgezeichnetste unter den jetzt lebenden Geologen Englands und Präsident der geologischen Gesellschaft in

London, Sir Charles Lyell, hatte wie besondere Veranlassung, so auch besondere Gelegenheit zu einer Beleuchtung der wichtigen Frage. Die letztere bot sich ihm besonders auf seinen mehrfachen Reisen in die vereinigten Staaten von Amerika dar. Der sorgfältige Beobachter nicht bloß der Natur, sondern auch der Völker und Staaten spricht sich hierüber in seiner trefflichen Schrift: zweite Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika (Deutsch nach der zweiten Ausgabe des englischen Originals von E. Dieffenbach, Braunschw. 1851) mehrfach aus. Ausgehend von Carlyle's richtigem Satz, nur dem Irrthum ist die Wahrheit gefährlich, stimmt er in den Ausruf eben dieses Schriftstellers ein: „ich kenne kein so tragisches Schauspiel als das, wo die Religion auf der Landstraße steht und verbietet, daß der Mensch die einfachsten Gesetze des Weltalls lerne, damit er nicht das Höchste vergesse. Im Namen Gottes, des Schöpfers, der da sagte und stündlich sagt: es werde Licht, befehlen wir (die Kirche) euch im Dunkel zu verharren." „Selbst in freien Staaten, bemerkt er weiter, wie in Pennsylvanien, ist doch die geistige Freiheit noch nicht so weit gediehen, daß ein Naturforscher freimüthig die naturhistorischen Fragen besprechen könnte, welche im Fortschritte der Wissenschaften liegen. Er darf nicht einmal ungestraft Resultate verkünden, welche ein halbes Jahrhundert der Beobachtung und des Denkens mit fast mathematischer Gewißheit bestätigt hat. Diese Freiheit zu gewinnen giebt es nur ein Mittel. Nicht wie Goldsmith will, die gleichmäßigere Förderung des Reichthums d. i. soviel als des materiellen Wohles, sondern die Erziehung der Menge, die Entfernung ihrer Unwissenheit, ihrer Vorurtheile und ihrer engherzigen Religionsbegriffe. Die Naturforscher haben einfach die Ergebnisse ihrer Forschungen mitzutheilen (1), und

(1) Vgl. Herschel, über das Studium der Naturwissensch. S. 41. „Zum Ursprung der Dinge hinaufzusteigen und über die Schöpfung nachzusinnen ist nicht das Geschäft des Naturforschers" u. S. 83 „Wir müssen uns begnügen, das, was ist, als eine Sache der That zu beobachten."

ſie müſſen dieß, ohne zu warten bis ſie ein halbes Jahrhundert alt ſind. Die Aufgabe der Erziehung muß ſein, die Menge für ſolche neue Ergebniſſe zugänglich zu machen. Es iſt eben ſo leicht, einem Bauer oder einem Kinde zu lehren, daß die Erde ſich um die Sonne bewegt, als ihm das alte Dogma einzuprägen, daß die Erde der bewegungsloſe Mittelpunkt des Weltalls ſei. Das Kind glaubt ebenſo gern, daß unſere Erde von unermeßlichem Alter, als daß ſie nur 6000 Jahre alt iſt. Was dabei Noth thut iſt weiter nichts, als ein beſcheidenes Maß von ſittlichem Muth und von Liebe zur Wahrheit bei Volk und Geiſtlichkeit; dann wird vom akademiſchen Lehrſtuhl herab, wie in Vorleſungen für das Volk, von der Kanzel herab, wie in der Volksſchule über die das Volksintereſſe in Anſpruch nehmenden Naturerſcheinungen dieſelbe Sprache ertönen. In Nordamerika iſt der Staat Maſſachuſetts, mit ſeiner Hauptſtadt Boſton, in dieſer Beziehung allen übrigen Staaten vorangeeilt, und der Erfolg iſt, nach des Verfaſſers Beobachtungen, der allergünſtigſte geweſen. Nirgends leben die verſchiedenen Religionsparteien ſo friedlich beiſammen, als gerade hier; ſelbſt die Orthodoxie iſt duldſam geworden (1). Ich kann die letztere Angabe aus eigner Erfahrung in ſofern beſtätigen, als ich erſt vor einigen Wochen einen orthodoxen Theologen aus jenem Staate kennen zu lernen Gelegenheit hatte, der mich in Gießen aufſuchte, weil er, ſo waren ſeine Worte, aus meinen Schriften Manches gelernt und die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß es mir mit meiner theologiſchen Ueberzeugung ein Ernſt ſei. Lyell geht aber auch auf die Erörterung der Frage ein, woher es wohl kommen möge, daß gerade unter einer

(1) Vgl. auch Baird: religion in the united States of Am. p. 326. Brandes: Kirchengeſch. d. verein. Staaten von Nord-Am. I, S. 207. 284 u. 293. Entgegengeſetzte und bereits widerlegte Befürchtungen außer bei Lyell I, S. 200 ff. auch bei Büttner: d. V. Staaten von N. A. II, S. 104 ff.

ursprünglich streng puritanischen Bevölkerung, wie sie in Neu-England, zu welchem auch Massachusetts gehört, sich findet, solche Einrichtungen in das Leben treten konnten. „Es scheint, sagt Lyell (1), bei dem ersten Anblick sonderbar und fast paradox, daß eine von Puritanern, die wir als Feinde der schönen Literatur und der Wissenschaft zu betrachten gewohnt sind, bewohnte Provinz jetzt eine so hervorragende Stellung als Beschützerin von beiden einnimmt, daß eine Partei, die ihre Theorie von der Vereinigung von Kirche und Staat soweit trieb, daß sie die bürgerlichen Gerechtsame allen denen verweigerte, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihrer Kirche waren, die eine Zeitlang einige Nonconformisten selbst bis zum Tode verfolgte, dem ungeachtet der Welt ein Beispiel von religiöser Toleranz gegeben und zuerst Schulen für Volkserziehung errichtet hat, die den Kindern aller Glaubensbekenntnisse offen sind, den Katholiken, den Protestanten und den Juden." Zur Erklärung der Erscheinung heißt es dann: „Die Puritaner bildeten eine rein und gewissenhafte Körperschaft. Sie mochten unwissend und fanatisch sein, aber sie waren wenigstens aufrichtig, keine Heuchler hatten sich ihnen behufs weltlichen Vortheils beigesellt, wie dieß später stattfand, als der Puritanismus in dem Mutterlande die herrschende Partei geworden war. Voll von Glauben und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ihre religiösen Grundsätze durch die freie Forschung gestärkt werden müßten, hielten sie dafür, daß das Studium und die Auslegung der heiligen Schrift nicht das Monopol von einer besonderen Classe vom Menschen sein solle, sondern daß jeder Laie verbunden sei, selbst zu forschen." Bei Einschiffung der ersten von Leyden aus nach Neu-England auswandernden Pilger, hielt ihr Pfarrer Robinson eine Abschiedsrede, in der folgende denkwürdige Worte vorkommen: „Ich binde es euch auf die Seele vor Gott und seinen

(1) I, 197.

ſeligen Engeln, daß ihr mir nicht weiter folgt, als ihr mich dem Herrn Jeſus Chriſtus habt folgen ſehen. Der Herr hat euch noch mehr Wahrheit zu eröffnen aus ſeinem heiligen Worte. Für meinen Theil kann ich nicht genug den Zuſtand der der Reformation beigetretenen Kirchen beklagen, die zu einem Stillſtand in der Religion gekommen ſind und jetzt nicht weiter gehen wollen, als die Werkzeuge ihrer erſten Reformation. Die Lutheraner wollen nicht weiter gehen, als Luther. Welchen Theil ſeines Willens Gott dem Calvin mitgetheilt und geoffenbart hat, ſo wollen ſie dieſen doch nicht annehmen, und die Calviniſten ſind da ſtecken geblieben, wo ſie jener Mann Gottes gelaſſen hat, der doch nicht alle Dinge ſah. Dieß iſt ein ſehr beklagenswerthes Unglück; denn obgleich ſie helle und glänzende Lichter zu ihrer Zeit waren, ſo ſind ſie doch nicht in Gottes ganzen Rathſchluß eingedrungen; doch wenn ſie jetzt lebten, ſo würden ſie ebenſo willig weiteres Licht empfangen, wie das, was ſie zuerſt erhielten. Ich beſchwöre euch, denkt daran! Es iſt ein Artikel eures Kirchenbundes, daß ihr bereit ſeid jede Wahrheit zu empfangen, die euch von dem geſchriebenen Worte Gottes bekannt wird. Erinnert euch an dieſen und jeden andern Artikel eures hochheiligen Bundes." Und Lyell bemerkt dazu. „Die Römiſch-Katholiſchen waren ſtehen geblieben bei dem Concil von Trident. Ebenſo iſt faſt jede proteſtantiſche Kirche verfahren. Als wenn die Religion gerade in dem Augenblicke aufhörte progreſſiv zu ſein, wo ſie, nach vielem Widerſtreit und Zwieſpalt der Meinungen ihre Glaubensſätze abgefaßt hat" (1). Mit dieſer Rede des Puritaners Robinſon, des Mannes des religiöſen Fortſchrittes auf dem Grunde der heiligen Schrift (2), befinden wir uns auf einmal wieder auf

(1) Lyell I, S. 201. Vgl. Rhyen: Geſchichte der Congregationaliſten in Neu-England S. 30.

(2) Vgl. über die Puritaner in den V. St. auch Rupp: He pasa Ecclesia, an original history of the religious Denominations at present existing in the United States p. 184 ff.

dem Standpunkte Philipps des Großmüthigen und der Heſſiſchen Kirchenreformations-Ordnung.

In England wieß ſchon im Jahre 1644 Milton, in ſeiner berühmten Schrift über Erziehung, auf die Wichtigkeit der Naturgeſchichte für Volksbildung und auf die Nothwendigkeit einer Aufnahme derſelben in den Jugendunterricht hin. Er eilte damit unſeren Zuſtänden um zwei Jahrhunderte vorauf. Innerhalb der letzten vierzig Jahre haben viele ausgezeichnete Schriftſteller und Würdenträger der engliſchen Kirche offen ihren Glauben an das Alter der Erde und an die durch die Geologie feſtgeſtellten Hauptwahrheiten bekannt. „Die Records of Creation, die im Jahre 1818 von dem jetzigen Erzbiſchof von Canterbury Dr. Sumner veröffentlicht wurden, die Schriften des gegenwärtigen Dekans von Weſtminſter Dr. Buckland, die des Dekans von Llandaff Dr. Conybeare, die des Woodwardian Profeſſors von Cambridge, A. Sedgwick und Andere könnten als Beweis erwähnt werden" (1). In Neu-England iſt dagegen die naturhiſtoriſche Frage bereits um Vieles weiter vorgerückt; denn dort handelt man jetzt darum, ob ein Geiſtlicher „ohne Tadel oder Vorwurf der Indiscretion frei und offen von der Kanzel allen, zu denen er ſpricht, Armen wie Reichen, die Wahrheiten mittheilen kann, über die nur wenige Männer von Bildung noch einen Zweifel haben."

Die hier berührte Frage beſchränkt ſich aber nicht bloß auf die Naturforſchung, ſie greift auch in andere Gebiete menſchlichen Wiſſens, namentlich in die Geſchichte ein. Mehrere Jahrhunderte ſind verfloſſen bis uns die neueſte Zeit endlich die ältere Geſchichte Indiens und China's zugänglicher und nutzbarer gemacht hat. Hatten ſchon des treuen Herodot's Angaben gläubigen Anſtoß erregt: ſo wollten die Jahrzahlen in der Geſchichte der genannten

(1) Vgl. auch des jüngeren Herſchel Schrift: über das Studium der Naturwiſſenſchaft. A. d. E. überſ. von Henrici S. 9. 83 ff.

Völker, mit den biblischen, über die sie weit hinausgehen, gar nicht stimmen. Man fand bestehende Reiche bis in einer Zeit, wo die Bibel nur noch eine durch die Fluth verödete Erde kennt. Natürlich mußte alles Derartige auf Mährchen- und Entstellung beruhen (1). Aber man fand endlich bei den Chinesen auch uralte astronomische Beobachtungen, die sich als richtig erwiesen, und die sich auch für biblische Zwecke benutzbar zeigten. Aus solchen Chinesischen Beobachtungen hat neuerdings Prof. K. Wieseler (2) den Stern der Weisen und mit ihm das Geburtsjahr Jesu zu berechnen gesucht, am Ende aber freilich nur bewiesen, daß jenes im Evangelium des Matthäus, als ein Wunder bei der Geburt Jesu, erwähnte Gestirn nach seiner Voraussetzung kein Wunder gewesen sein könne. Denn was in den Kreis natürlicher Gesetze und damit der astronomischen Berechnung fällt, hört damit von selbst auf ein Wunder zu sein. Erst nach dem Aufgeben hergebrachter naturhistorischer und geschichtlicher Vorurtheile wird auch unser geschichtlicher Kreis wirklich berichtigt und erweitert und mit ihm viel den Zwiespalt bisher nährender Irrthum beseitigt werden können. Alle Wahrheit ist zuletzt versöhnend.

Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich hier die, mit dem Ganzen eng verwachsene, Frage von der Stellung der Kirche zur Schule in auch nur kurzen Betracht ziehen. Ich bekenne mich vom Standpuncte der Ueberzeugstreue, die ich für jeden und von jedem verlange, entschieden zur Unabhängigkeit der Schule von der Kirche. Die Schule gehört der Pflege des Staates, der religiöse Glaube der Pflege der Kirche an. Wir werden auch den christlichsten Staat nicht als eine wirkliche Gemeinschaft von Christen, sondern nur als eine Gemeinschaft von Menschen bezeichnen können. Das Menschliche, als das Allge-

(1) Vgl. zur Sache auch Kaeuffer: das Chinesische Volk vor Abrahams Zeit. Dresden 1830.

(2) Chronologische Synopse der ver. Evangelien. Hamburg 1848, S. 69.

meinere, geht also dem Christlichen, als dem Besonderen, im Staate voran. Wir dürfen folglich, um zu Menschen heranzubilden, nicht mit dem Christlichen anfangen, sondern mit dem Menschlichen. Die Pflicht des Staates bezieht sich nur auf die allgemein menschliche Erziehung und Heranbildung. Sache der Kirche wird es dann sein, so Gebildeten die Weihe christlich religiöser Ueberzeugung zu Theil werden zu lassen, und damit die Verföhnung des Ganzen zu vollziehen. Die Schule an sich soll nicht weiter gehen als die Naturforschung, welche nur das Thatsächliche zu ermitteln und festzustellen und die dagegen bestehenden Vorurtheile zu verbannen hat; diese, am Besten nicht erst von Geistlichen zu lehrenden Thatsachen, dann zur Begründung einer christlich-religiösen Ueberzeugung zusammen zu fassen, das ist nicht mehr Sache der Schule, sondern der Kirche. Beide können sich dabei die Hand reichen und nebeneinander bestehen. Der entgegengesetzte Weg, wie ihn die neuerdings sich wieder geltend machende sogenannte christliche Pädagogik angiebt, ist zwar für die Kirche der bequemere, aber darum nicht zugleich auch der richtigere, heilsamere und würdigere. Es ist das unnatürlichste Verhältniß von der Welt, welches auf unserer Zeit und ihren Zuständen vor Allem schwer, von innen nach Außen störend und auflösend lastet, zu verlangen, daß unser religiöses Denken und unsere religiöse Ueberzeugung nur im Widerspruch mit den unehrwend richtiger erkannten und darum uns immer deutlicher entgegentretenden Thatsachen der Wirklichkeit, in der wir leben, gewahrt und daß nur in dem blinden Beharren bei diesem Widerspruche das Heil gewonnen werden könne. Nur der steht wirklich im Dienste der Wahrheit, wer der Unwahrheit keinen Vorschub leistet. Jenes Verfahren ist eine Versündigung nicht bloß an unserer Jugend, sondern an der Menschheit überhaupt. Es ist nichts leichter, als das kindliche, der Autorität noch so bedürftige und darum hingebende Gemüth der Jugend mit Mißtrauen gegen sein von Natur stets gerades und schlichtes Urtheil zu erfüllen

und ſo entweder zu ſpäteren Zweiflern, oder zu, weil in Vorurtheilen befangenen, fanatiſchen religiöſen Schwärmern heran zu bilden, und ſo jene traurigſten aller Zuſtände herauf zu beſchwören, wie ſie die Religionskriege aufweiſen; gewaltſam herbeigeführte Kriſen, die, nach Ausweis der Geſchichte, wohl das Elend und den Tod von Tauſenden und allgemeine Erſchöpfung, nie aber wahre Heilung herbeigeführt haben. Der Schwärmer beſchwichtigt ſein Gewiſſen und richtet ſich auf an dem bethätigten Glaubenseifer. Als ob erwieſenermaßen die Thorheit und der Irrthum nicht weit mehr blinden Eifer hervorriefen, als die Wahrheit? Der Beſonnene ſieht dagegen in ſolchen Kämpfen nur Verirrungen, als die traurigen Folgen hierarchiſcher Einwirkungen und verkehrter, die große Menge nur aufwiegelnder Volkserziehung. Beiden vom Anfange an zu begegnen, ſollte die heiligſte Pflicht für einen jeden Staat ſein. Daß religiöſe Bekenntnißtreue der Weg nicht iſt, vor ſolcher Verirrung zu bewahren, das ſollte wohl jedem Denkenden und Erfahrenen einleuchten. Wir hatten in unſerem Heſſen einen ſeit lange kirchlich vorbereiteten, guten Anlauf genommen. Wenn der Erfolg nicht ganz entſprach: ſo lag der Grund mehr in der Weiſe der Ausführung, als im Principe ſelbſt; deſſen weitere beſonnene Verfolgung darum nicht aufgegeben werden ſollte. Auch hier könnten wir von Amerika lernen. Freilich dort iſt dieſes Princip der weiteren Verbreitung des Katholicismus nicht förderlich, ſondern eben nachtheilig geweſen! Grund genug von katholiſcher Seite und von allen dieſer principiell Befreundeten her, ihm entgegen zu ſein (1).

Dagegen darf ich einen anderen ſehr weſentlichen Punct nicht unberührt laſſen: ich meine das Schriftverſtändniß. Bekanntlich hat die Kirche ſeit dem Beſtehen des neuen Teſtamentes, und mit ihm ſeit dem Beſtehen der Bibel überhaupt den in dieſer ent-

(1) Ueber einzelnes Gute durch den Widerſpruch von katholiſcher Seite Herbeigeführte vgl. Lyell I, S. 236 ff.

haltenen Schriften göttliche Eingebung im strengsten Sinne des Wortes beigelegt und daraus consequent weiter die Einheit des Schriftsinnes und die Eigenschaft, sich selbst zu erklären, abgeleitet. Das Letztere ist die natürliche Voraussetzung, die wir eigentlich an jede Schrift machen und die bei der Bibel nur darum besonders hervorgehoben ist, weil diese nicht als ein einziges Buch vorliegt, sondern als eine Sammlung von Schriften, die von sehr verschiedenen Verfassern und aus sehr weit auseinander liegender, mehr als tausend Jahre umfassender, Zeit herrühren. Es wird also hier einer ganzen Reihe von Schriften in logischer aber nicht geschichtlich erwiesener Consequenz etwas beigelegt, was sonst nur einer einzelnen Schrift, höchstens den Schriften eines und desselben Verfassers zukömmt. Darin liegt denn die weitere Nöthigung, eine Regel aufzustellen, nach welcher diese Einheit der ganzen h. Schrift erzielbar ist und erzielt werden muß. Hiernach trennen sich die Wege der Schrifterklärung und der Schriftauslegung. Die Schrifterklärung geht nicht über den, mit Hilfe der Grammatik und Geschichte aufgeschlossenen, Sinn einer Schrift oder der Schriften eines Verfassers hinaus; die Schriftauslegung bringt zur Erklärung das weitere Princip hinzu, den Sinn in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Schriften der Bibel zu suchen und aufzustellen. Erklärung und Auslegung sind also wesentlich verschieden und die letztere begeht dabei den Fehler, daß sie als ausgemacht das vorwegnimmt, was, wenn die Voraussetzung ganz richtig wäre, nur als Ergebniß der richtigen Erklärung sich herausstellen könnte. Die Auslegung trägt also in die Erklärung selbst ein dieser an sich fremdes Element hinein, sie legt bereits unter, was sie herausheben will. Dieser, wie in den alten, so auch in der deutschen Sprache, vollständig begründete Unterschied ist ein sehr wesentlicher und erst durch die kirchliche Theologie, welche Schrifterklärung und Schriftauslegung gern für eins nimmt, verwischt worden. Es ist also bei der Schriftforschung ein sehr wesentlicher Unterschied, ob man erklärt oder auslegt. Die Schriftauslegung führte dann bei den

die traditionelle Auslegung der Katholiken verwerfenden Proteſtanten zu den weiteren Sätzen: Die Bibel iſt aus ſich ſelbſt verſtändlich und kann daher von jedem Chriſten mit Nutzen geleſen werden. Es ſind dies logiſch richtige Folgerungen aus dem Auslegungs- nicht aus dem Erklärungs-Princip, wobei der letztere Satz beſonders gegen das Bibelverbot der katholiſchen Kirche gerichtet war. Die älteren Theologen der proteſtantiſchen Kirche haben dabei freilich nie daran gedacht, die Bibel-Auslegung auch der Menge Preis zu geben. Man ſieht dieß ſchon daraus, daß Luther und die alten Dogmatiker entſchieden darauf drangen, daß zur rechten Ermittelung des Sinnes überall auf den Urtext, alſo auf das Hebräiſche und Griechiſche zurückgegangen werden müſſe. Allein dieſe Beſchränkungen haben ſich, gegen die fortreißende Gewalt der allgemeinen Conſequenz aus den Lehrſätzen von der Deutlichkeit und Selbſtverſtändlichkeit der Bibel, nicht haltbar erwieſen. Beſonders iſt dieß der Fall geweſen, ſeit man, womit die Herrenhuther und Methodiſten vorangegangen ſind, das Weſen der Religion weniger in einem richtigen Erkennen als im Gefühl geſucht hat. Der beſonnene Reinhard behauptete zwar auch die genannten Vollkommenheiten der Bibel, aber, wie er ausdrücklich hinzufügt, „gegen die Römiſche Kirche, die ſie deswegen läugne, um ſich deſto mehr auf die Tradition und den Pabſt berufen zu können". Daher konnte er auch die Beſchränkung nicht unterdrücken: „Da es indeſſen freilich eine Menge dunkeler Stellen in der Schrift giebt, die theils von der uns ungewohnten hebräiſchen Denkart und Sprache, theils von dem hohen Alterthume der darinnen enthaltenen Geſchichte, theils von anderen Urſachen herrühren, ſo bleibt es freylich immer noch die Pflicht eines weiſen Chriſten, beym Gebrauche der Schrift vorzüglich diejenigen Theile fleißig zu benutzen, die ihm die deutlichſten und erwecklichſten ſind; Lehrer aber müſſen zu einem ſolchen fruchtbaren Leſen eigne Anweiſung ertheilen und ihre Gemeinen auf die nutzbarſten Bücher der Schrift, beſonders des N. T., auf-

merkſam machen (1)". Aber wie läßt ſich eine ſolche Beſchränkung irgend noch denken, wenn die Deutlichkeit und die Selbſtverſtändlichkeit der Bibel aus ſich ſelbſt principiell feſtſteht? Seit die Methodiſten und die Bibelgeſellſchaften ihre übertreibende Thätigkeit entfaltet haben, ſeit die Religion vorzugsweiſe als im Gefühle beruhend aufgefaßt wird, ſeitdem iſt auch die Deutlichkeit und Verſtändlichkeit bloß aus ſich ſelbſt ſchrankenlos verkündet worden, und jeder Einſpruch erweckt die Gefahr der Verketzerung. Die gründliche Bibelforſchung iſt im Allgemeinen im Rückſchritt gekommen, wenigſtens anſtößig geworden; ſelbſt Lehrer der Theologie rühmen ſich, die Bibel auch ohne Sprachkenntniſſe zu verſtehen; Geiſtliche, die vielleicht in ihren Predigten den todten Luther aus ſeinem Grabe ſich erheben und ſprechen laſſen, brüſten ſich mit dem Nichtverſtehen des Grundtextes, zum Glauben bedürfe es keines Wiſſens, zum Beweiſe, daß ſie nur Luther's Schatten, nicht deſſen Geiſt heraufbeſchworen haben können. Gläubige Candidaten verlangen nur auf die Lutheriſche Ueberſetzung geprüft zu werden und der wenn auch ſtereotype doch ſpeculative Kirchenglaube läßt in ſtereotypen Ausgaben des N. Ts. den Griechiſchen Text mit Luther's Ueberſetzung bequem wieder neben einander drucken. Im Kriegsdienſt ergraute Generale gründen Bibelvereine, dictiren Glaubensbekenntniſſe und ſchreiben Kirchenverfaſſungen und Agenden vor. Wozu bedarf es der Theologen noch, der Glaube öffnet das Bibelverſtändniß. Gefühlvolle Frauen treten als competente Schriftauslegerinnen und Glaubensrichterinnen auf und nicht minder gefühlvollere Geiſtliche finden wohl gar durch ſie ihre eigene Glaubensrichtung beſtimmt. Die Geſchichte bezeugt, daß die Einmiſchung von Frauen in die theologiſchen Streitfragen zu keiner Zeit wohlthätig gewirkt hat. Aber die Bibel iſt gar für alle Gläubigen verſtändig und da ſind doch auch wohl die Frauen nicht ausgeſchloſſen. Siehe, da kommt ja

(1) Vorleſungen über die Dogmatik. Aufl. 5. 1824. S. 77.

gerade eine schöne Frau, etwa eine Preußische Frau Majorin, in offener Gesellschaft auf uns zu. Trägt sie auch noch kein christliches Kleid, in welches, wie dieß vor vierzehnhundert Jahren Hofmode war, der Sündenfall mit dem leibhaftigen Teufel eingestickt ist: so hat doch Christus ihr seine Nägelmale so tief eingedrückt, daß man sie sofort für eine christliche Frau erkennt. Sie sind, sagt sie, ein Theologe? „Ihnen zu dienen gnädige Frau.“ Auch ein christlicher? fragt sie mit schärfener Betonung weiter. „Was soll diese Frage? doch ich verstehe. Sie sind ohne Zweifel eine eifrige Bibelleserin und wollen mir mit dieser Frage auf den Zahn fühlen. Sie lesen doch unstreitig die Bibel?“ Wie könnte ich das Wort Gottes, dieses geistige Manna aller Christenseelen, von meiner Seite lassen. Die heilige Schrift liegt mir im Schlafzimmer zur Seite und begleitet mich an meinen Arbeitstisch. „Sehr vortrefflich, denn die Bibel ist für uns eine unerschöpfliche Quelle religiösen Trostes und religiöser Erbauung. Aber verstehen Sie auch dieselbe?“ Erlauben Sie mir die Frage umzukehren, nahm die Dame das Wort, denn das möchte ich gerade von Ihnen wissen. Man sagt mir, ihre Theologie stände nicht ganz fest im rechten Glauben. „Sehr wohl, meine Gnädige. Sie haben ja wohl eine Bibel leicht zur Hand?“ Hier ist eine. „Haben Sie schon die Briefe an den Timotheus gelesen?“ Und wie könnte ich diese Briefe, welche die an einen christlichen Geistlichen zu richtenden Anforderungen so schön enthalten, ungelesen gelassen haben. „Nun so lassen Sie uns einen Blick auf 2. Timoth. 3, 1—7 werfen.“ Luther hat diese Stelle übersetzt: Das sollst du aber wissen, daß in den letzten Tagen werden greuliche Zeiten kommen. Denn es werden Menschen sein, die von sich selbst halten, Geizige, Ruhmräthige, Hoffärtige, Lästerer, den Eltern Ungehorsame, Ungeistliche, Störrige, Unversöhnliche, Schänder, Unkeusche, Wilde, Ungütige, Verräther, Frevler, Aufgeblasene, die mehr lieben Wollust denn Gott. Die da haben den Schein eines gottseligen Wesens, aber seine Kraft verleugnen.

Und ſolche meide. Aus demſelbigen ſind, die hin und her in die Häuſer ſchleichen und führen die Weiblein gefangen, die mit Sünden beladen ſind und mit mancherlei Lüſten fahren. Lernen immerdar und können nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. „Wie verſtehen Sie, gnädige Frau, dieſe Stelle?" Nun, war ſofort die Antwort, das kann ſich doch nur auf die verderblichen Irrlehrer, und gottloſen Ungläubigen unſerer Zeit beziehen, die darum das Anzeichen des nahen Weltendes iſt. Die Hoffärtigen, die von ſich ſelbſt halten, die Ungeiſtlichen, die Aufgeblaſenen, die mehr lieben Wolluſt denn Gott; die den Schein eines gottſeligen Weſens Habenden, aber ſeine Kraft Verläugnenden, die immerdar nur Lernenden d. h. Kritiſirenden und nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit Kommenden, das Alles ſchildert doch die, gottlob bald ganz überwundenen, Rationaliſten unſerer Tage, ſo treffend, daß man es als eine herrliche Weiſſagung auf dieſe von allen Gläubigen zu meidenden, dem lauteren Evangelium, wie ſolches die heilige Schrift uns offenbart, feindlichen Leute halten muß. — „Sehr wohl, gnädige Frau. Allein ich nehme Sie beim Wort. Denn um mich in der Sprache ihres Landes auszudrücken, das ginge wohl, aber es geht nicht. Sie beziehen alſo die Worte: die mit Sünden beladen ſind und mit mancherlei Lüſten fahren; lernen immerdar u. ſ. w. auf die in den voraufgegangenen Verſen genannten Menſchen, welche von Ihnen als Irrlehrer, Ungläubige und Rationaliſten bezeichnet wurden?" Ei gewiß, denn das fordert ja der ganze Satzbau des Verſes: aus demſelbigen ſind, die hin und her in die Häuſer ſchleichen — —, die mit Sünden beladen ſind u. ſ. w. „Wohl ſcheint es ſo; aber, gnädige Frau, Sie können nicht wiſſen, daß Luther hier undeutlich überſetzt hat; daß das Griechiſche deutlich zeigt, daß die Worte: die mit Sünden beladen ſind und mit mancherlei Lüſten fahren, lernen immerdar und können nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, ſich auf die Weiblein beziehen; folglich die vorher genannten Irrlehrer, die

von sich selbst halten, die den Eltern Ungehorsamen und zum Ungehorsam gegen die Eltern deshalb auch die Kinder Auffordernden, die Aufgeblasenen, die mehr Wollust denn Gott Liebenden, die den Schein eines gottseligen Wesens Habenden aber seine Kraft Verläugnenden u. s. w., keine anderen, als jene scheinbar Gläubigen, besonders Geistliche sind, die in die Häuser schleichen und nehmen die Weiber gefangen, d. h. mit anderen Worten, diejenigen sind, die unter dem Deckmantel eines gefühlvollen Glaubens vor Allem ihren Einfluß auf die Frauen geltend zu machen und durch diese, wenn sie von ihnen gefangen sind, zu herrschen suchen. Verlangen Sie Belege zu dem Gesagten, oder genügt Ihnen die Verweisung auf 1 Kor. 14, 34 u. 35.? — Die Dame schwieg und fragte nicht weiter. Ob sie aber bekehrt worden ist? Ich glaube es nicht; denn sie gehörte zu denen, die nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit kommen können. Aber eine charakteristische Bezeichnung jener Geistlichen enthält unsere Stelle im Briefe an Timotheus, welche in Predigt, Schule und Haus vor Allem es darauf abgesehen haben, die Weiblein mit sich gefangen zu führen, oft aber auch umgekehrt von den Weiblein gefangen geführt werden.

Die bekannte Stelle Matthäus 28, 19 gilt jetzt als die Grundlage des christlichen Missionswesens. Mit ihr wird die Aussendung von Missionären auf ein unmittelbares Gebot Christi zurückgeführt. Diese Auffassung gehört erst der neueren Zeit an. In alter Zeit wurde die Stelle nur auf die Aussendung der zwölf Apostel bezogen, wie denn Vers 16 nur die, nach Ausscheidung des Judas Ischariot allein noch übrigen, eilf Apostel als damals bei Jesus anwesend genannt werden. In richtiger Consequenz ließ man bald die Apostel zu allen Völkern gegangen sein, ließ sie ferner die Länder der Erde durch das Loos unter sich vertheilt haben und wies nun einem jeden Apostel sein Stück von der damals bekannten Erde zu. Die mittelalterliche Zeit ist reich von Gedichten und Anspielungen auf diese Vertheilung der ganzen Erde unter die Apostel. Das lange Unangefochtene und Festgehaltene

erlitt nun kurz vor der Reformation, am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, durch Colombo's Entdeckung eines neuen Erdtheiles, einen gewaltigen Stoß. Mit Schimpfen war hier nichts auszurichten. Ungläubige und Rationalisten konnten dieß Mal die Schuld der Entdeckung nicht tragen. Anfangs machte man den Versuch, auch einen Apostel schon in Amerika gewesen sein zu lassen. Matthäus sollte unter Menschenfressern gewesen sein. Dieß bezog man jetzt auf die Knaben. Erst als die Entdeckungen immer mehr zunahmen, hielt man es für besser zu schweigen. Aber die in die Wissenschaft übergegangenen Folgen ließ man bestehen, und noch in neuerer Zeit hat man von einer Verlosung der Erde unter die Apostel geträumt. Daneben hat man dagegen die Beziehung auf das Missionswerk in die Stelle gebracht und namentlich die zwiefache Beziehung, taufen und zum Schüler ausbilden, in dem griechischen Wort für lehren gesucht. Zu allem dem läßt sich die Stelle beim schlichten Bibellesen jetzt mißbrauchen, wenn es schon beim Gebrauch im Sinne des neueren Missionswesens vielmehr heißen müßte: sendet hin und lehret, nicht gehet hin, was sich auf die Christen insgesammt beziehen und ein Bekehrungswerk hervorrufen müßte, hinter dem die Kreuzzüge noch weit zurückbleiben würden. Welche Erklärung verdient nun den Vorzug? Die alte oder die neue? Oder sollten die Missionäre, welche von unseren Missionsanstalten schaarenweis mit hineinordinirter Weisheit und Kraft in die Welt gesendet werden, wirklich den Aposteln gleichzusetzen sein, gleichwie der Wahn vielfach auch außerhalb der Mission wieder aufkommt, als mache die Ordination vor Allen zum Geistlichen! Je heiliger mir selbst die Verkündigung des Christenthums, als der Lehre von der Versöhnung, von früher Zeit an gewesen ist — ich selbst wollte mich dem Missionsberuf widmen — desto mehr halte ich mich befugt gegen solch mißbräuchliches Treiben und gegen solche pfäffische Ansichten mich zu erklären.

Wahrlich ich sage euch, sprach Jesus nach Matth. 18, 3 ff.,

es sei denn, daß ihr euch umkehret, und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen. Wer sich nun selbst erniedriget, wie dies Kind, der ist der größeste im Himmelreich u. s. w. Nach allgemein biblischem Sprachgebrauche gelten die Kinder bis dahin, wo sie in das Alter der Erkenntniß von gut und bös eintreten, als ein Bild der Unschuld. So ist es auch in dem von Jesus gebrauchten schönen Bilde. Die Reinheit und Unschuld des Herzens, wie sie noch bei Kindern sich zeigt, sie ist es, welche von den Angehörigen des Himmelreiches gefordert wird; ein Bild, welches Matth. 10, 16 mit dem von der Falschlosigkeit der Tauben abwechselt. Dieselbe Stelle soll dagegen, nach übereinstimmenden Mittheilungen von damals Anwesenden, einer jener religiösen Betrachtungen zum Grunde gelegt worden sein, welche, im Frühlinge dieses Jahres, von einem namhaften Theologen des Auslandes in Darmstadt gehalten worden sind. Merkwürdiger Weise soll aber unsere Stelle dabei zu dem Beweise benutzt worden sein, daß sich der Christ in Sachen des Glaubens wie ein Kind, das Vieles zuversichtlich hinnehme, auch ohne es zu verstehen, verhalten, also sein Erkennen dem Glauben unterordnen müsse. Die gewandte und bestechende Durchführung soll auf viele Anwesende, besonders auf die Damen, einen großen Eindruck gemacht und in ihnen den Entschluß bestärkt haben, sich in Absicht auf das Erkennen in Glaubenssachen wie unmündige Kinder zu verhalten. Gleichwohl giebt es nichts so Unbiblisches, nichts so entschieden exegetisch Falsches, als diese Auffassung und Deutung des schönen Gleichnisses. Das biblische Christenthum fordert von seinen Bekennern nicht kindliche Hinnahme, sondern ein klares, festes, männliches Erkennen. Lieben Brüder, sagt Paulus (1 Kor. 14, 20), werdet nicht Kinder an dem Verständniß; sondern an der Bosheit seid Kinder (vgl. Röm. 16, 19), an dem Verständniß seid vollkommen, d. h. erweist euch als Mündige; vgl. Ephes. 4, 13 f., und Hebräer 5, 11 ff. wird der Satz ausgeführt, daß der Mangel an rechter christlicher Einsicht und

Auffassung daher rühre, daß so Viele, statt stark und mündig in der Erkenntniß zu werden, kleinen unmündigen und unerfahrenen Kindern gleich bleiben und als solche sich leiten lassen, ohne das Rechte zu finden. Männer, nicht Kinder im Glauben, will das wahre Christenthum. Jene unbiblische Auffassung des Ausspruches Jesu ist aber auch gefährlich. Denn actenmäßig läßt sich nachweisen, daß mit solchem Kinderglauben auch der Sturz des Staates und der Fürstenmord als nothwendig sich durchführen lassen. Ziehet darum nur solchen blinden Autoritätsglauben heran, ihr Regierungen und Staaten! Kommt die Zeit, da es heißt: Schwinget die Sichel, denn die Erndte ist reif, dann werdet ihr schon erndten, was ihr jetzt säet.

Diese wenigen, leicht ins Unendliche zu vermehrenden, Beispiele zeigen, wie gar bedeutsam und zugleich wie schwer und bedenklich das rechte Verstehen der Bibel ist, namentlich auch bei denen, welche die ächt theologische Exegese zu treiben meinen (1). Das Preisgeben des Bibelverständnisses an jeden Leser geht nicht bloß von einer beliebigen dogmatischen und daher nur fingirten Voraussetzung aus, sondern ist auch in der Ausdehnung, in welcher die Gegenwart dieses Recht treibt, nicht bloß ein verkehrtes, sondern auch ein gefährliches Recht; ist ein Mißbrauch mit der Bibel. Der Satz: jeder fleißige Leser der Bibel versteht auch die Bibel aus sich selber, ist rein demokratischer Natur, und hat, wie die viel gelesene, aber wenig recht gewürdigte Schrift eines gefeierten Theologen der neueren Zeit zeigt, zu dem verführerischen Versuch einer Begründung des Kirchenglaubens auf demokratischer Grundlage sehr wesentlich mitgewirkt. Das Gefährliche der Demokratie liegt nicht darin, daß ein Jeder sich mit politischen Fragen beschäftigt, sondern daß ein Jeder sich auch für reif zum Verstehen und Lösen dieser Fragen hält, darum selbst eine entscheidende Stimme zu führen und die politi-

(1) S. Hundeshagen in der gleich anzuführenden Schrift. S. 13.

ſchen Fragen durch reine Stimmenmehrheit entſchieden zu ſehen verlangt. Dieſes Princip darf ohne Zerrüttung ſo wenig im Staate als in der Kirche herrſchen, und die Geſchichte zeigt, daß rein demokratiſche Verfaſſungen ſich nie auf längere Dauer zu erhalten vermocht haben. Zum richtigen Auffaſſen, Verſtehen und Löſen der kirchlichen ſowohl als der politiſchen Fragen gehört, außer dem bloßen Denken bei letzteren, und dem bloßen denkenden Leſen der Bibel bei erſteren, auch noch die geſchichtliche Erfahrung oder ſogenannte politiſche Reife, die eben ſo wenig Sache eines jeden iſt, als das rechte Verſtehen der Bibel. Darum ſind denn auch Staaten, deren geſchichtliches Beſtehen erſt begonnen hat, und die darum noch keine geſchichtliche Unterlage und keinen geſchichtlichen Rechtszuſtand haben, wie die vereinigten Staaten Amerika's, bei Behandlung der politiſchen Fragen und beim Aufbau ihrer Verfaſſungen viel leichter daran, als die auf geſchichtlichem Boden fortbeſtehenden. Aber mit der Geſchichte, welche ſich und ihre Rechte unabwendbar von ſelbſt ſchafft und gründet, werden auch bei jenen die politiſchen Fragen ſich ändern, erſchweren und die Verwickelungen zunehmen. Eben darum dürfen wir wohl aus der Beobachtung amerikaniſcher Zuſtände entlehnte Erfahrungen, nicht aber die in dem noch geſchichtsloſen Amerika beſtehenden Zuſtände ſelbſt, auf unſeren geſchichtlichen Boden herübernehmen. Die katholiſche Kirche, welche das richtige Bibelverſtehen von der kirchlichen Tradition abhängig macht, hat nach dem Geſagten ein gewiſſes Recht, wenn ſie der proteſtantiſchen Kirche eine gewiſſe Hinneigung zur Demokratie und zu republikaniſchen Verfaſſungen nachſagt. Dieſer nicht unbegründete Vorwurf, meinen nun Viele, könne nur durch eine Beſchränkung, ähnlich der in der katholiſchen Kirche, beſeitigt werden. Es müſſe folglich eine weitere Beſtimmung, ein Poſitives, wornach ſie ſich ſelbſt die Poſitiven nennen, hinzugefügt werden. Sie nähern ſich alſo im Principe dem Katholicismus und täuſchen ſich ſelbſt in kurzſichtiger Befangenheit, indem ſie erſt willkürlich Hineingebrachtes nachmals als

im Christenthum thatsächlich Gegebenes, was es doch nie ist, wieder herausnehmen und darnach sich selbst positiv nennen, was doch nur der ist, der an wirklichen Thatsachen festhält. Mit derartigen, nur auf Willkür und kirchlichem Belieben beruhenden, Bestimmungen ist das Gewinnen des in der Geschichte wirklich Gegebenen oder ächt Positiven, das wir als Christen doch eben nur wollen sollen, unmöglich gemacht. Dieses falsche Positive wird nun protestantischer Seits jetzt wieder gesucht in der Bekenntnißtreue, und da die protestantischen Bekenntnisse aus der Schrift nach dem Grundsatze der analogia fidei gewonnen sind: so wird, als nothwendiger Schlüssel zum Gewinnen des angeblich Positiven und zum Verstehen der h. Schrift, die Auslegung der h. Schrift, nicht die Erklärung, nach der analogia fidei d. h. nach der Glaubensregel verlangt. Da aber dieser Satz nur aus dem bereits besprochenen Satz von der Selbstverständlichkeit oder aus jener der Bibel beigelegten Eigenschaft abgeleitet ist, nach welcher die Bibel nur dann ganz richtig verstanden wird, wenn sie aus sich selbst erklärt wird: so ergiebt sich daraus wiederum das nothwendige Preisgeben des Bibelverstehens an jeden im verlangten Sinne gläubigen Leser. Das ist aber gerade dasjenige, was wir als seinem Wesen nach demokratisch und, wenn schon die Menge bestechend doch als verderblich und daher zu beseitigend erkannt haben. Wir haben also in diesem Falle protestantischer Seits nur eine Annäherung an den Katholicismus, zumal das protestantische Bekenntnißprincip selbst im Laufe der Zeit zu einem bloßen Traditionsprincip geworden ist, ohne die im Preisgeben des Bibelverstehens gelegenen demokratischen Folgen beseitigt zu sehen. Beide Principe, das katholische wie das des protestantischen Bekenntnisses, sind bei näherer Betrachtung nur Ausflüsse des über beiden stehenden Inspirationsbegriffes. Während die katholische Kirche den inspirirten Sinn der Bibel durch die, gleichfalls vom Geiste Gottes geleitete, Kirche herausgefunden und bestimmt werden läßt, protestiren die protestantischen Bekenntnisse gegen

dieſes Mittelglied und laſſen den Sinn aus der, nach Anleitung des Bekenntniſſes interpretirten, h. Schrift unmittelbar hervorgehen. Da nun dieſe Bekenntniſſe, nach welchen die Bibel verſtanden werden ſoll, jetzt ſelbſt traditioneller Art geworden ſind, ſo fällt in ihrem letzten Grunde die Auslegung nach dem Bekenntniß wieder unter das Traditionsprincip der katholiſchen Kirche, die in ihnen nur einen wieder zu beſeitigenden Auswuchs ihrer eignen Tradition ſieht.

Auf dieſen beiden Wegen ſuchen wir alſo die befriedigende Auskunft vergebens, und vermögen proteſtantiſcher Seits nicht einmal das demokratiſche Element los zu werden. Eine andere Auskunft erſcheint daher nur dann gedenkbar, wenn wir auf das über beiden Parteien ſtehende und darum beiden gemeinſchaftliche Princip, d. h. auf den Inſpirationsbegriff zurückgehen, und dieſen, zumal er doch nur ein der Bibel beigelegter, nicht ein nothwendig gegebener iſt, anders faſſen. Wir ſehen, rein geſchichtlich, und damit poſitiv die Sache nehmend, in unſerer heiligen Schrift eine Sammlung derjenigen Schriften, aus welchen der, nach göttlichen Geſetzen erfolgte, Entwickelungsgang unſerer chriſtlichen Religion hervorgeht, von der Kirche zuſammengeſtellt zu dem Zwecke, daß wir aus dieſer Schrift allein das wahre Gotteswort, das ſie enthält, ſchöpfen. Der Weg zum Verſtehen der in dieſer Sammlung enthaltenen Schriften iſt in der ſogenannten grammatiſch-hiſtoriſchen Auslegung gegeben, und der Schlüſſel für die Auslegung des durch die Erklärung Gewonnenen, in der Verſöhnung mit Gott zu ſuchen. Die Aufgabe wird es daher ſein, in gehörig geordneter Folge den Inhalt, beſonders den religiöſen Lehrgehalt einer jeden einzelnen Schrift und, vorkommenden Falles, der Schriften von einerlei Verfaſſer, zu unterſuchen und dann weiter die in ihnen gefundenen leitenden religiöſen Ideen zu einem einheitlichen Ganzen zuſammenzufaſſen. Es iſt dieß zugleich das allgemeine Bekenntniß, das wir ablegen,

innerhalb deſſen wir der chriſtlichen Ueberzeugung der Einzelnen ebenſo keinerlei Zwang anthun, als uns ſelbſt irgend anthun zu laſſen gewillt ſind. Hiernach wird auch die erſt ganz jüngſt durchaus einſeitig und nur im Sinne der evangeliſchen Symbole von Hundeshagen (1) abgehandelte Frage: ob die Schriftauslegung erſchöpft ſei, zu beantworten ſein. Sie läßt ſich nur von dem Standpunkte des Principes aus erledigen, und da dieſes, wie wir ſahen, im Weſentlichen auf ein dreifaches hinausläuft: ſo wird auch die Antwort eine dreifache ſein. Am Weiteſten wie am Längſten ausgebeutet iſt unſtreitig die Schriftauslegung in der katholiſchen Kirche. Dieſer zunächſt ſteht die evangeliſch orthodoxe, nach der analogia fidei geübte, an ſich leichtere, weil weniger Wiſſen erfordernde, welche Hundeshagen als die auf ſeiner Seite ſtehende neuere echt theologiſche Exegeſe (S. 13) bezeichnet (2). Hiernach iſt die Schriftforſchung in Bezug auf die bibliſche Lehre von der Sünde und von der Vergebung derſelben exegetiſch erſchöpft, dagegen die Lehre von Gott, Dreieinigkeit, Schöpfung, Modus der Menſchwerdung, endlich die Lehren von der Kirche und von den letzten Dingen noch nicht; denn die Lehre von der Kirche ſei in den Symbolen nur in den allerallgemeinſten Umriſſen dargeſtellt, die zuletzt genannten nur berührt, „indem die Augsburgiſche Confeſſion die Läugnung der Ewigkeit der Höllenſtrafen, die Wiederbringung aller Dinge und die Lehre vom tauſendjährigen Reiche nur verwerfe". Indeß von wirklich weiter fortgeſetzter Schriftforſchung kann bei dieſen Stücken nicht

(1) Das Princip der freien Schriftforſchung in ſeinem Verhältniſſe zur Kirche und den Symbolen. Darmſt. 1852.

(2) Es iſt dieß eine jener ſo geläufigen Partei-Anmaßungen. Herr Hundeshagen konnte und durfte nur ſagen: die auf meiner Seite ſtehende neuere, vom Standpunkte des Bekenntniſſes aus ächt theologiſche Exegeſe. Dabei iſt, was Hr. Hundeshagen als exegetiſch ausgemachte Lehren der Bibel aufzählt, nur ausgemacht eben von ſeinem Principe der ächt theologiſchen Exegeſe aus; nicht anders, wie die katholiſche Kirche von ausgemacht bibliſchen Dogmen in ihrem Sinne ſpricht.

füglich mehr die Rede sein, sondern nur von einer speculativen Weiterbildung derselben auf den bereits gelegten Prämissen. Von biblischer Theologie ist dabei ganz und gar nicht die Rede, und doch was hat diese ächte theologische Exegese auf diesem Gebiete bisher zu Tage gefördert?? Man hilft sich damit, daß die einzelnen Schriftsteller für sich, obenan ein Paulus, nicht immer consequent und sich gleich gewesen sein sollen. Lediglich eine Folge mangelnden Verständnisses!

Die dritte und letzte Art der Schriftforschung, denn die allegorische ist nur verkehrtes Spiel, ist, wie die in neuerer Zeit erst aufgestellte, so auch noch die am Wenigsten angebaute und unter allen schwierigste, dabei mit dem wahren geistigen Fortschritt im steten Einklang bleibende: die grammatisch-historische. Man kann sagen: sie bedürfe, namentlich beim Neuen Testamente, noch der ersten Grundlegung. Meyer zwar hat, in der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Bandes seines kritisch exegetischen Kommentares über das neue Testament, die Grundsätze der grammatisch-historischen Erklärung sehr richtig und ausführlich entwickelt und eine Erklärung des N. T. in diesem Sinne verheißen, aber ohne seine Verheißung zu erfüllen. Seine Auslegung ist nur eine bittere Ironie der historischen Auslegung, denn seine Selbstthätigkeit beschränkt sich nur auf das Grammatische und auf eine Combination der Grammatik mit der herkömmlichen, in der Kirche angenommenen und von kirchlicher Voraussetzung getragenen Ueberlieferung; eine „conservative" Richtung, wie sie Meyer bezeichnet, welche neben einem liebäugelnden Zusammentreffen mit der orthodoxen Auslegung, nur auf eine Menge paradoxer und absurder Erklärungen geführt hat. Das conservative Halten am Herkömmlichen macht noch keine Geschichte. Die ist nicht so leichten Weges zu gewinnen, als sich Meyer gedacht hat; seine Geschichte ist keine Geschichte.

Es ist nach dem Gesagten leicht abzunehmen, daß wir in unserer protestantischen Kirche ganz wieder auf den Zustand zu-

rückgekehrt ſind, in welchem ſich die Bibelauslegung um die Zeit der Reformation in der katholiſchen Kirche befand. Auch damals verlangten die, welche die ächt theologiſche Bibelauslegung auf ihrer Seite zu haben behaupteten, die Schrift müſſe nach der kirchlichen Tradition ausgelegt werden. Die Gegner behaupteten man müſſe die Bibel aus ſich ſelbſt auslegen, und weil die Gegenpartei auf dieſem Wege ihre Dogmen nicht erweiſen konnte, drang die Reform durch. Jetzt kann in unſerer proteſtantiſchen Kirche die ſich orthodox und poſitiv nennende Partei ihre Dogmen auch nur mit Hülfe ihrer vermeintlich ächt theologiſchen, auf das kirchliche Bekenntniß geſtützten Auslegung beweiſen, eine Auslegungsweiſe, welche die an der reinen Bibellehre, und zwar dem Geiſte, nicht dem Buchſtaben nach, Haltenden, für unzuläſſig und im Princip von der katholiſchen nicht abweichend erklären. Wir haben aufs Neue eine katholiſche und eine antikatholiſche Partei in unſerer Kirche. Menſchenſatzungen ſind nach unſerer Heſſiſchen K. R. O. alle von Menſchen getroffenen Beſtimmungen über die Bibel; auch die Bekenntniſſe der Proteſtanten ſind, ebenſo wie die Tradition der Katholiken, nur Menſchenſatzungen. Was darum Landgraf Philipp in ſeiner Inſtruction Nr. 20 von den ächt katholiſchen Auslegern ſagt, daß ſie die Schrift für ſich gebraucht und dennoch nicht anderes denn Menſchenlehre vorzuwenden gewußt hätten; das gilt auch von unſeren bekenntnißtreuen Auslegern. Philipp der Großmüthige aber hielt es laut Nr. 22 der Inſtruction für billig, dasjenige, ſo durch die göttliche Schrift nicht erhalten würde, auch zu predigen nicht zu geſtatten.

Darnach wird nun auch die Frage zu entſcheiden ſein: wie verhält es ſich mit dem Bibelverſtehen für das Volk überhaupt? Sollen wir das Bibelleſen den Laien überhaupt verbieten? Nein. Sollen wir das Bibelverſtehen unbedingt Preis geben? Auch nein! Aber die Bibelforſchung d. h. das Suchen, nicht das entſchiedene Auslegen ſollen wir frei geben. Wir ſollen darauf hinwirken, daß die Bibel von Allen fleißig geleſen und dabei in ihr geforſcht

werde, wie ſich die Thatſachen der Erfahrung mit bibliſchen Stellen in Uebereinſtimmung bringen laſſen und es wird uns an einer Ausgleichung nicht fehlen. In ſolchem Sinne verlangen jetzt die alten Puritaner allgemeine Bibelforſchung und nur in dieſem Sinne vorangehend und vorbereitend ſchreibt auch unſere Heſſiſche Kirchenreformations-Ordnung Nr. 95 vor, daß ſchon eine einzige Bibelſtelle zu einem Anhalte berechtige, neben dieſer geſtatteten Freiheit auf dem Boden der heiligen Schrift aber weitere Sectenbildung, unter welche auch der Bekenntnißzwang fällt, nicht zuläſſig ſei. Das Grundlage und Princip der Heſſiſchen Kirchenreform! Der Theologie als fortſchreitender Wiſſenſchaft bleibt dann die richtigere Ausführung und innere Begründung des Ganzen vorbehalten. Damit kehren wir denn nach längerem Abſchweif zu unſerer Heſſiſchen Kirchenreformations-Ordnung zurück.

Von den nun nur noch übrigen, in der Kirchenreformations-Ordnung getroffenen Beſtimmungen heißt es ausdrücklich, daß ſie unweſentlicher Art ſeien und daher abgeändert werden könnten. Ihnen liegt bloß die Abſicht zu Grunde, Einheit und Ordnung in die Heſſiſche Kirche zu bringen (1). Hinſichtlich ihrer waren alſo dem Landgrafen bei Durchführung der Reform und allmäliger Einführung der neuen Kirchenverfaſſung, die Hände in keiner Weiſe unbedingt gebunden. Beſſeres (meliora) aus Gottes Wort Nachgewieſene konnte dafür an ihre Stelle geſetzt werden, ſo lange nur das als weſentlich Bezeichnete unverletzt blieb.

Dieſe Beſtimmungen ſelbſt enthalten dann, abgeſehen von dem Inſtitute der Synoden, nur Weniges, was nicht auch ſonſt in den Zuſtänden der neuen kirchlichen Entwickelung, namentlich in den durch Luther getroffenen kirchlichen Einrichtungen, ſein

(1) Nr. 5 u. 6.

Entsprechendes fände; aber alle Bestimmungen in unserer Kirchenreformations-Ordnung zeichnen sich jenen gegenüber durch eine besondere Klarheit, Milde und Besonnenheit aus, worin man sofort den waltenden Geist Philipp's des Großmüthigen erkennt, der sich hierin an Luther so viel als möglich anzuschließen bemüht war. Ich will mich hier nicht auf einen Nachweis von Parallelstellen zu diesen Bestimmungen der Kirchenreformations-Ordnung in Luther's, bis ins Jahr 1526, erschienenen Schriften einlassen, denn es würde mich dieß zu weit führen. Stellen der Art sind zahlreich und leicht aufzufinden, darum genüge die allgemeine Verweisung auf sie. Dagegen muß zur Bezeichnung des religiösen Geistes, der diese Kirchenreformations-Ordnung durchdringt, besonders hingewiesen werden, auf das in Nr. 39, 41 und 42 über die Sonntagsfeier Gesagte; weiter auf das in Nr. 51 über die Vornahme von kirchlichen Veränderungen. Es sind goldene Worte für alle Zeit, welche in unseren Tagen besonders die Gesangbuchs- und Katechismusstürmer u. s. w. beherzigen mögen. Wir heben weiter hervor, das Cap. 13. Nr. 55 über die Begräbnisse Gesagte. Man beachte, daß die katholische Vorstellung, als sei das Begrabenwerden innerhalb von Klostermauern etwas für den Todten besonders Heilsames, mit Abscheu verworfen wird, und verbinde damit das in den Paradoxen Titel XVII Gesagte: Unchristlich ist der Wahn, daß das Begräbniß etwas zum Heile beitrage; beachte ferner, daß in unserer Kirchenreformations-Ordnung Nr. 55 es für etwas ganz Gleichgültiges und darum in den Willen eines jeden zu Stellendes ausdrücklich erklärt wird, sich begraben zu lassen, wo er will, und daß nur der nie zu Stande gekommenen idealen Kirchengemeinde eine gemeinschaftliche Begräbnißstätte zur Bequemlichkeit der Ihrigen vorgeschrieben wird, auf der jeder der Gemeinde Angehörige, der es will, begraben werden kann, und vergleiche und beurtheile darnach die in neuerer Zeit, wo die öffentlichen Begräbnißstätten den Ortsgemeinden angehören, auf welchen sich mit Ausnahme der Juden ein Jeder

begraben laſſen muß, von kirchlichen Oberbehörden ausgegangenen Erlaſſe, nach welchen unkirchlichen Perſonen ein Begräbniß auf dem Gemeindekirchhof zu verſagen iſt. Ja, der Erlaß eines Anhaltiſchen Conſiſtoriums von dieſem Jahre erklärt ſogar einem vierzehnjährigen Knaben, daß er zur Strafe für ſeinen Unglauben auf keinem Kirchhofe, verſteht ſich nur im Bereiche des Conſiſtoriums, bei ſeinem einſtigen Tode begraben werden ſolle. Nun wohin ſollen denn dieſe Todten beerdigt werden, wenn Kirche und Policei ihnen das Begräbniß auf einem Kirchhofe verſagt? Die Antwort giebt uns die Geſchichte. Die heidniſchen Römer verbrannten die für gottlos geltenden Chriſten und ſchütteten ihre Aſche in die Flüſſe. Die Inquiſition verbrannte die Ketzer; die Wiedertäufer wurden auch von den Proteſtanten, nur in Heſſen von Philipp nicht, zum Tode verurtheilt und ihre Leichname unter dem Galgen begraben oder auf den Anger geworfen. Ja im Jahre 1556 wurde in Baſel David Joris, ein aus den Niederlanden vertriebener Wiedertäufer, der zwölf Jahre lang unerkannt in dieſer Stadt gelebt hatte und begraben worden war, wieder ausgegraben und ſein Leichnam auf den Schindanger geworfen. Galgen haben wir nicht mehr, alſo bleiben uns zum Begräbniſſe nur noch die Schindanger übrig. Das iſt die goldene Zeit, welche kirchliche Behörden, durch die „neuere ächte theologiſche Exegeſe" zu dem alten Glauben wieder herangebildet, wieder herbeiholen und womit man ſelbſt vierzehnjährige Knaben ſchrecken möchte, nicht bedenkend, daß all die zahlloſen chriſtlichen Martyrer, deren Seligkeit zu erreichen doch anderen Chriſten nicht möglich ſein ſoll, entweder gar kein Grab, oder doch nur eines außerhalb des Kirchhofes gefunden haben, und daß, wie die h. Schrift ſagt, des Herren die Erde iſt, und was ſie erfüllet.

Wir heben noch weiter hervor, was Nr. 70 von dem Ausſchluß aus der Gemeinde im Gegenſatz zum Katholicismus und zu dem zelotiſchen Treiben mancher unter unſeren jüngeren Geiſtlichen geſagt iſt. Jemand auszuſchließen oder freizu-

sprechen, liegt nicht in der Befugniß des Pfarrherrn allein, sondern der ganzen Gemeinde. Das eigenmächtige Ausschließen durch den Pfarrherrn allein, wird dabei als Papismus bezeichnet.

Weiter Nr. 96. Daß Synodalbeschlüsse unter keiner Bedingung als unumstößliche Satzungen gelten sollen.

Weiter, daß die Ordination zu kirchlichen Aemtern nach Nr. 112 und 116 nur die unter Gebot und Handauflegung erfolgte Einweisung in ein bestimmtes Amt und deshalb bei jeder Veränderung zu erneuern sein solle; wie sie denn nach 140 auch nur so lange gültig war, als der Ordinirte sein Amt würdig verwalte.

Weiter Nr. 139. Daß die Geistlichen, welche neue, von den in Hessen in anerkannter Geltung stehenden abweichende Lehren verkünden und damit die Gemeinden aufregen, abgesetzt werden sollen; wonach dann der dem Landgraf gemachte Vorwurf „von schwerer Schuld wegen Vernichtung eines Stückes evangelischen Lebens" zu bemessen ist. Philipp ließ jenen Theil evangelischen Lebens, über dessen Vernichtung er angeklagt wird, in seinem Lande allerdings zu, ihm aber ausschließende Geltung einzuräumen, davon hat er sich stets fern gehalten und einen derartigen Vorwurf schwerer Schuld in seinem eigenen Lande hätte er sicherlich nicht ungeahndet hingehen lassen. Was doch würde Philipp zu denjenigen in unserem Lande gesagt haben, die mit ihren sogenannten Weckstimmen friedliche Gemeinden in verderbliche Aufregung bringen?

Weiter sind noch die Rechte bemerkenswerth, welche der Landgraf, außer dem Oberaufsichts- und Reformationsrecht Cap. 22, Nr. 119 ff., dem Landesherrn und der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Sachen ausdrücklich vorbehalten hat. Nach Nr. 36 soll der Fürst das Recht haben, Fasttage, jedoch mit gewissen Beschränkungen anzuordnen; ihm ist ferner gestattet, Nr. 87 und 91, die Synoden, die regelmäßig am dritten Sonntage nach Ostern

in Marburg abgehalten werden sollen, an einen anderen Ort sowohl als auf eine andere Zeit zu verlegen; auch steht ihm persönlicher Antheil an den Synoden frei, Nr. 92. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Pfarrgemeinden zu einer einzigen hängt nur von seinem Ermessen ab, Nr. 133. Gegenstände abgöttischer Verehrung sind nur durch die Obrigkeit oder doch unter ihrer Mitwirkung zu entfernen, Nr. 49.

Nur zwei Gebete, die sich jeden Sonntag wiederholen, sind Nr. 29 und 32 vorgeschrieben. Beide zeichnen sich durch ihren einfachen und tief religiösen Inhalt aus. Insbesondere hat das allgemeine Sonntagsgebet auch für unsere Zeit noch wesentlichen Vorzug.

Wiederholt wird eingeschärft, daß die Durchführung dieser Kirchenreformations-Ordnung nicht übereilt, sondern nur allmälig, so daß das Spätere immer durch das Frühere vorbereitet erscheint, erfolgen soll, Nr. 49. 51. 63. 67. 76. 124. 125. Die Durchführung selbst, und mit ihr das ganze kirchliche Reformationswerk, ist, bis zur Herstellung von Gemeinden der verlangten Art, wozu mindestens ein volles Jahr erforderlich ist, in die Hände des Landgrafen gelegt, Nr. 119 und 124.

Philipp's des Großmüthigen Aufgabe bestand also nicht darin, die Homberger Kirchenreformations-Ordnung sofort in Wirksamkeit übergehen zu lassen, was an sich unmöglich war, sondern vielmehr darin, einen solchen Zustand der Dinge in der Hessischen Kirche herbeizuführen, daß, frühestens nach Ablauf eines Jahres, die in der Kirchenreformations-Ordnung aufgestellte Verfassung in Kraft treten könne. Die Hessische Kirchenreformation, so wird man den Begriff zu fassen haben, hatte die Herstellung einer Synodalverfassung nicht zum Anfangs- sondern zum Ausgangspunkt, und alles was Philipp während der weiteren vierzig Jahre seiner Regierung in Sachen der Kirche gethan hat, das hat er in diesem Sinne gethan. Die ideale Aufgabe, deren Lösung er sich gesetzt hatte, ist unerreicht geblieben;

ſo lange Philipp regiert hat, iſt eine Synodal-Verfaſſung in dem erſtrebten Sinne nicht zu Stande gekommen, auch keine einzige Synode, wie ſie in Homberg in Ausſicht genommen, abgehalten worden. Alles, was Philipp in dieſer Hinſicht angeordnet hat, war alſo nur vorbereitender Art, war nur Mittel zum Zweck, nicht der Zweck ſelbſt. Das Zuſtandekommen der Homberger, auf die h. Schrift gebauten, Synodalverfaſſung hing aber innerlich von zwei weſentlichen und daher unerläßlichen Vorausſetzungen ab. Die beiden Coefficienten der Synode ſind Geiſtliche und Gemeinden; die Synode iſt zuſammengeſetzt aus ſämmtlichen Geiſtlichen und aus Abgeordneten ſämmtlicher Gemeinden. Schwerlich iſt es jemals möglich, beide auf jene Stufe religiöſer Tüchtigkeit zu bringen, wie ſie zu einer Synode erforderlich ſind, deren oberſter Grundſatz iſt: auf Grund der heiligen Schrift Anbetung und Verehrung Gottes im Geiſte und in der Wahrheit. Philipp hoffte dieß und daher iſt ſeine ſtufenweis fortſchreitende Einwirkung vor Allem auf dieſe zwei Stücke gerichtet. Doch hat er nicht vermocht es bis dahin zu bringen und iſt am Ende ſeines Lebens bei einer nur beſchränkten Betheiligung von Geiſtlichen und Gemeinden an der Kirchenleitung ſtehen geblieben. Nicht ſämmtliche Geiſtliche, ſondern nur die hervorragenderen unter ihnen, nicht Abgeordnete der ganzen Gemeinde, ſondern nur die neugeſchaffenen Presbyterien ſollten zu den Synoden mitwirken. Die rauhe Wirklichkeit des Lebens, der Druck und die Noth der Zeit, haben unſerem Landgrafen dabei oft und viel, wie er ſelbſt klagt, Hemmniſſe und Schwierigkeiten bereitet, die es ihm unmöglich machten, über das endlich nur ſparſam Errungene hinauszugehen. Aber der hohe Gedanke einer möglichen vollſtändigeren Ausführung iſt nie von ihm gewichen, und nur ein gänzliches Mißverſtehen Philipp's des Großmüthigen und ſeiner Zeit kann die Homberger Kirchenreformations-Ordnung bald nach ihrem Entſtehen, als eine unſerem Landgrafen Aufgedrungene, ſpurlos wieder ver-

ſchwunden ſehen (1). Luther's Drohung mit einem öffentlichen Angriff, im Falle der Veröffentlichung der Heſſiſchen Kirchen-

(1) Es iſt dieß, wie ſchon bemerkt, neuerdings von Richter als ausgemacht behauptet worden, der zur weiteren Begründung dieſer Behauptung, in ſeiner Geſchichte der ev. Kirchenverfaſſung in Deutſchland S. 42, ſich alſo vernehmen läßt: „Wiederholt iſt ihm (dem Landgrafen) ſeine Stellung zu der Homberger Reformation zum Vorwurfe gemacht, und die Vernichtung eines Stückes evangeliſchen Lebens als ſchwere Schuld angerechnet worden. Der unbefangenen Betrachtung kann es indeſſen ſchwerlich entgehen, daß gegenüber einer ſolchen Ordnung (es iſt die Homberger gemeint) die Erinnerung an die zerriſſenen Zuſtände der Gegenwart und die Sorge um die Zukunft ein gutes Recht hatten. Dieſer Einſicht entzog ſich auch der Landgraf nicht, wie aus der Thatſache hervorgeht, daß er Luther's Rath von dem „Büchlein" (der Ref.-Ordn.) dadurch befolgte, daß er den ſächſiſchen Unterricht der Viſitatoren, deſſen gleich näher gedacht werden wird, in ſeinen Landen einführte. Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Homberger Reformation ganz zurückgelegt war, denn das einfache Büchlein iſt in ſeiner großen Einfachheit und Zurückhaltung der unmittelbare Gegenſatz zu Lambert's volltönender und weitgreifender Ordnung. Hiernächſt läßt die Ernennung von ſechs Superintendenten im Jahre 1531 deutlich erkennen, daß von den Homberger Beſchlüſſen nicht mehr die Rede war (Bickell in der Zeitſchr. des Vereins für Heſſ. Geſch. I, Kaſſel 1837, S. 67 ff.). Den vollſten Beweis liefert aber eine erſt neuerdings bekannt gewordene, auf einer Synode zu Homberg beſchloſſene Ordnung vom Jahre 1532, in der das Ideal des Lambert gänzlich verſchwunden iſt (Ordnung der Chriſtl. Kirchen im Fürſtenthumb Heſſen. Ev. K. O. Bd. I, S. 162 ff.). Allerdings hat die Heſſiſche Kirche abweichend von den andern deutſchen Landeskirchen, ſchon im Jahre 1539 ein Element gemeindlicher Verfaſſung in ſich aufgenommen, welches ſie, ein theures Erbtheil, noch jetzt beſitzt. Dieſes können jedoch nur diejenigen aus der Homberger Reformation ableiten, denen der Zuſammenhang zwiſchen der Heſſiſchen Kirche und der Schweizeriſchen und Straßburgiſchen Richtung unbekannt iſt. Am allerwenigſten kann die Behauptung, daß die Homberger Reformation in das Leben eingetreten ſei, durch die Thatſache begründet werden (So z. B. von Bach in der Geſchichte der Kurheſſ. Kirchen-Verfaſſung, Marburg 1832, S. 36), daß um Pfingſten d. J. wirklich die Beſtellung von Viſitatoren erfolgte, denn dieſe ſind nicht die Viſitatoren, wie ſie der Homberger Entwurf als Theile des Organismus der Kirche vorausſetzt, ſondern ſie haben ihr Vorbild in dem, was anderwärts bereits geſchehen und in Sachſen ſchon in jener Zeit vorbereitet war." So kann nur der ſchreiben, wer ſich befähigt zeigen will, in den Sinn eines Eichhorn'ſchen Miniſteriums

R.-O., konnte den Landgrafen nur bestimmen, von der Veröffentlichung abzusehen und in Allem, was diese Ordnung selbst als unwesentlich und darum auch veränderbar bezeichnete, sich so viel möglich den von Luther ausgehenden Einrichtungen anzubequemen, und so den gefürchteten Mann nicht bloß zu beschwichtigen, sondern auch für sich zu gewinnen, wie denn dieß in der That auch geschehen ist.

Da nicht lange Zeit nach der Homberger Synode sich gegen das daselbst Beschlossene Widerspruch erhob, und dieser auch mit Schriftgründen unterstützt wurde: so ordnete der Landgraf zum Ueberfluß, wie er selbst sagt, eine nochmalige Unterredung mit den vornehmsten und gelehrtesten der Ordenspersonen, deren Autorität in Hessen großes Ansehen hatte, an, und bestimmte zu derselben Marburg. Es zeigte sich jedoch auch hier, daß die Gegner für ihre Sache statt der Schriftbeweise nur Menschenlehren, Herkommen und Gebrauch vorzubringen wußten, weshalb es denn bei dem zu Homberg Beschlossenen blieb. Wir entnehmen diese Thatsachen den eignen Angaben des Landgrafen in seiner für den Augsburger Reichstag entworfenen Instruction (1) und wenn sich, wie wahrscheinlich, auch Lambert's Angabe (2) darauf bezieht: so war

---

einzugehen, aber nicht befähigt in den freien Geist eines Philipp einzudringen. Wir werden sehen, daß alle die als vollständig beweisend angeführten Thatsachen, gerade das Gegentheil beweisen. Dabei ist die ganze Beweisführung Richter's logisch falsch. Sie geht von dem Vorwurfe des Mangels eines wesentlichen Glaubenssatzes aus, und widerlegt diesen Vorwurf aus Bestimmungen über die äußere Verfassung, welche in der Homberger Kirchenreformations-Ordnung ausdrücklich für unwesentlich erklärt sind. Welche Logik! Wahrlich Grund genug vor geschichtlichen Ausführungen von dieser Seite her auf der Hut zu sein! Denn in dem Interesse dieser Partei liegt es, die widerstrebenden geschichtlichen Thatsachen möglichst zu vernichten. Das Vorliegende ist nur Ein Beispiel.

(1) Nr. 21 und 23.

(2) Lamberti epist. ad. Colon. geschrieben den 25. Februar 1527, ed. Draud. p. 28. Princeps enim Clementissimus antequam Marpurgi quaedam facto instauraret, ut Dei misericordia coepit, die 23. Januarii anni

es der 23. Januar 1527, also nach dem Empfang von Luther's Brief vom 7. Januar, an welchem die zu Marburg gepflogene Verhandlung Statt fand. Die nächste Folge dieser Verhandlungen zu Homberg und zu Marburg war, daß beide Male das Verlangen nach evangelischer Lehre allgemeiner wurde und viele Klosterpersonen ihre Klöster verließen (1).

Schon im Anfange des Jahres 1527 war, nach Lambert (2), das Reformationswerk von Landgraf Philipp in Gang gebracht. Der Anfang wurde, wie dieß in den Verhältnissen selbst lag, mit dem Klerus und den Klöstern gemacht. Nach der Homberger K. R.-O. Cap. 22 oder Nr. 119 ff. sollten von dem Fürsten und der Synode zu Homberg selbst gemeinschaftlich bestellte Visitatoren eine Untersuchung des kirchlichen Zustandes der Gemeinden und ihrer Geistlichen vornehmen. Die Wahl solcher Visitatoren war am Schlusse der Synode geschehen (3). Pfingsten, welches

---

hujus congregavit potiores ex omnibus claustris Marpurgensibus, et exegit ab eis verbum Dei, quo sua tuerentur, sed non potuerunt. Schon Winkelmann, der, wie ich jetzt sehe, die oben erwähnte Instruction, jedoch ohne sie zu nennen, benutzt hat, combinirte in seiner Beschreib. der Fürstenth. Hessen S. 414 die Angabe bei Lambert mit der Stelle in der Instruction. Es sind dann die vom Landgrafen Nr. 24 erwähnten „obern, furnemesten und gelertesten der ordenspersonen", auf die Klöster in Marburg zu beschränken. Vgl. oben S. LXXVII.

(1) Instr. Nr. 15. 20. 23. 24.

(2) Dieser schreibt a. a. O. unterm 25. Februar 1527: antequam Marpurgi quaedam factos restauraret, ut Dei misericordia coepit.

(3) Lamberti epist. p. 43: Conclusa igitur fuit venerabilis synodus, electis prius nonnullis, qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant. D. h. die ehrwürdige Synode wurde geschlossen, nachdem vorher Etliche gewählt worden waren, die auf Grund von Gottes Wort feststellen sollten, was in sämmtlichen Hessischen Gemeinden abzuändern war." Lambert hat damit nur den Begriff der, nach der Hombergischen Kirchenreformations-Ordnung Cap. 22, für dieß Mal gemeinschaftlich zu bestellenden Visitatoren umschrieben. Seinen Cöllner Lesern war ja der neue Begriff eines Visitators noch unbekannt, und daher das bloße Wort Visitator unbrauchbar. Die Umschreibung selbst ist, wenn man das angeführte Cap. der Kirchenreformations-Ordnung vergleicht, ganz passend;

im Jahre 1527 auf den 9. Juni fiel, begannen nach Winkelmann (1) dieſe erſten Viſitatoren, Otto Hund, Craft Rauen, A. Kraft und Heinze von Ludder oder Lütter, waren ihre Namen, ihre Thätigkeit zu entfalten, wobei ihnen als Rath, aber nicht als ſtehende Norm, die damals kaum erſt fertig gewordene Kurſächſiſche Inſtruction für die Viſitatoren (2) ſowie eine Schrift gegeben wurde, betitelt: Chriſtlicher Unterricht, wie es zu Marburg mit Taufen, Sacramentreichen und Bäten nach der Predigt gehalten werden ſoll. Mit einer Vorrede von Dr. Luther (3). Man ſieht, Philipp der Großmüthige ſuchte ſeine Kirchenreform in möglichſter Uebereinſtimmung mit Luther und Sachſen durchzuführen, wie ihm denn ein möglichſtes Zuſammenhalten der Proteſtanten auch im Aeußerlichen feſtſtehender Grundſatz war. Aber gerade hierin ließ ihm die Homberger K. R.-O. noch ganz freie Hand, denn es betraf ja nur das Unweſentliche (4). Zur vollſtändigen Erledigung der Kloſterfrage wurde erſt, nach nochmaliger Berathung der Angelegenheit, auf einem für Dienſtag nach Dionyſius

---

vergl. Lamb. ep. p. 24: (Princeps volebat) tandem omnia ad verbi dei praescriptum definiri. Geſchichtlich verläuft jetzt Alles klar. — Der herrſchenden Annahme folgend habe ich, oben S. LXXVII f. u. S. LXXXVIII, die betreffende Stelle in Lambert's Brief von einer zur Redaction des Entwurfes der Kirchenreformations-Ordnung beſtellten Commiſſion verſtanden. Ich muß dieſe Auffaſſung jetzt als irrig zurücknehmen und würde die betreffenden Stellen umdrucken laſſen, wenn die Sache erheblich genug wäre. Das S. LXXVII f. Geſagte iſt einfach auf ſchon am 20. October getroffene Abänderungen zu beziehen, bleibt ſonſt unverändert; S. LXXXVII Z. 11 v. u. iſt zu leſen: und damit zugleich die bereits zwei Tage vorher berathene und beſchloſſene Kirchenreformations-Ordnung anerkannt, zu deren Ausführung der ſofortige Anfang durch Beſtellung von Viſitatoren gemacht wurde.

(1) S. 414.

(2) Gedruckt bei Richter: ev. K. Verf. I, S. 77.

(3) Rommel III, 1. Anm. S. 261.

(4) Es iſt daher ganz unbegreiflich, wie Richter a. a. O. daraus ſchließen kann, daß die Homberger Reformation ganz deutlich ſchon damals ganz zurückgelegt war.

d. i. 15. Oktober 1527 einberufenen Landtag geschritten. Gegenüber den nach einem Antheil am Klostergut verlangenden Ständen erklärte hier der Landgraf: er habe sich beständig fürgenommen von den geistlichen Gütern nicht einen Pfennig zu berühren (1). Geist und Ergebniß des in Betreff der Visitatoren der Kirchen und der Klöster eingehaltenen Verfahrens geht am Bündigsten aus einer noch im Jahre 1527 von der Universität zu Marburg aufgestellten und dann öfter im Druck wiederholten Schrift (2) hervor, aus der wir Einiges für unsere Zwecke zu entlehnen nicht umhin können. Nachdem die Schriftwidrigkeit und gänzliche Verdorbenheit des Klosterwesens im Allgemeinen hervorgehoben worden ist, auch diejenigen bündig aus der h. Schrift widerlegt sind, welche, das Fortbestehen des Klosterwesens beschönigend, sagen: es möge wohl sein, daß das Klosterleben und andere Mißbräuche, als Wahlfarten und abgöttische Bildnisse eine gute Zeit her wider die h. Schrift eingerissen und gepflanzt seien, aber sie abzuthun könne nicht wohl ohne Aergerniß geschehen, wird die Nothwendigkeit, dem Klosterwesen jetzt ein Ende zu machen, aus dem letzten Speier'schen Reichstags-Abschied abgeleitet, durch diesen sei den Ständen des Reiches die Verpflichtung auferlegt, dergleichen Unrath, Weiterung und Empörung zuvor zu kommen: Dazu werde durch die Hessischen Klöster der Wohlstand des Landes fortwährend untergraben, indem die Untersuchung herausgestellt habe, daß der Mehrtheil der geistlichen

(1) Vgl. Rommel a. a. O. S. 273 f. und weiter Philipp's Instruction Nr. 23 bis 27.

(2) Der Titel ist: Was der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips Lantgrave zu Hessen: Grave u. s. w? als ein Christlicher Fürst mit den Klosterpersonen, Pfarrherren und abgöttischen Bildnussen, in seyner Gnaden Fürstenthumbe aus Göttlicher Geschrifft, vorgenommen. Marpurg MDXXVII, 4. Anfang: Rector und vorwalter der universität zu Marburg dem Christlichen Leser. Vgl. Rommel, a. a. O. S. 273.

Klosterpersonen dem Auslande angehöre, und nicht der vierte Theil den Landsassen; die Klöster also den Ausländern zum Nutzen, den Unterthanen dagegen zum merklichen großen Nachtheil und Schaden geriethen. Da nun, heißt es weiter, „aus Erkenntniß göttlichs Worts öffentlich", womit offenbar eine Beziehung auf Homberg und Marburg genommen ist, „war befunden worden, daß das Klosterleben, wie es diese Zeit her gestanden, unchristlich, ärgerlich und Gott dem Allmächtigen hochmißfällig ist, und auch der Mehrtheil der Ordenspersonen, die solliches aus klarem Verstande der heiligen Geschrifft selbst bekennen müssen, sich heraus in die Christliche Gemeine begeben u. s. w." so habe Seine Fürstliche Gnaden, der Landgraf „der Ordenspersonen halber Ordnungen vorgenommen, und sich mit ihren Unterthanen nachfolgender Maßen entschlossen, verglichen und vereinigt." Erstlich wollen seine Fürstliche Gnaden denjenigen, so in den Klöstern bleiben wollen (denn sein Fürstlich Gnade niemand heraus zu gehen dringen, sondern einem jeden das freie heim in sein Conscienz, ob er sich darinne enthalten könne, stellen), sie seien von Adel oder nicht, wes Stands sie weren, an gelegenen Orten genugsam nothdürftige Versehung, mit Essen, Trinken, Kleidungen und Wartungen thun u. s. w." Zum Andern haben seine Fürstliche Gnaden vorgehabt, in Ihrem Ober- und Nieder-Fürstenthum, zwei Klöster ordnen, darin die Landsassen von der Ritterschaft ihre Kinder, sonderlich an einem Ort fünfzig Personen, auferziehen und erhalten sollen." Da man aber bedacht, daß die häusliche Erziehung damit nicht ersetzt werden könne, so solle dieß in jährliche Geldunterstützungen aus dem Klostergut, das meist aus Familienstiftungen erwachsen, umgewandelt werden u. s. w. „Zum Dritten wollen Se. Fürstlichen Gnaden von den Klostergefällen die Universität zu Marpurg, wie ein billig, herrlich und Christlich Ding das sei, und so hoch zur Wiederbringung guter Künste und gelehrter Leute es dienen wolle, ein jeder ehrbaren Gemüths wohl abnehmen und ermessen kann,

erhalten. Welches denn die hohe Nothdurft, damit menniglich Sr. F. G. Unterthan, seine Kinder in Ehren und Tugenden auferziehen möge, erfordert." Zum Vierten, damit sich S. F. Gn. des Argwohns eigenen Nutzens gänzlich entheben, „wollen Sie alle andere Klostergefälle — — zu gemeiner Landes Nothdurft verwahrlich hingelegt — — und nicht veräußert noch abgezogen, sondern also bei einander behalten werden, daß wo es Sr. F. G. und gemeines Landts Nothdurft erfordern würde, alsdann solch Geld angegriffen, des Armuts verschonet und mit Schatzungen nicht so erschöpft werde."

„Dieweil auch an der Christlichen Gemein Vorständen, Pfarrherrn, Predigern und Seelwärtern, ob die gut, böß, gelehrt, ungelehrt, gottseligen, ehrbaren, unsträflichen oder ärgerlichen Wandels sein, merklich viel und hochgelegen ist, und die inmassen (d. h. so, wie) uns Sanct Paulus zum Timotheo lehret sein sollen: haben S. F. Gn. ihre sonderlich Gelehrten, allenthalben hin und wieder in Ihren Fürstenthümern auf die Pfarreien geschickt, die Pfarrherrn examiniren, welche untauglich abthun, und, so sie arme sind, nothdürftig aus Gnaden versehen, oder die, so ihr Auskomen gehabt, und nicht nothdürftig gewesen, an das Ihre gewiesen, und an derselbigen Stelle, andere Christliche und gelehrte Personen, so gut man sie immer haben gemocht, setzen, die mit einem ziemlichen Auskommen, bestellen und versehen lassen — — — Und also ihre Pfarreien und Unterthanen mit Pfarrherrn, Predigern, Kirchenpersonen und der Gemeinde Vorständen nothdürftiglich versehen."

„Was ist je Geldsüchtigeres, Geizigeres, Gierigeres und Eigennützigeres geschehen oder gehört worden, denn die vermeinten selbst gemachten und gedichteten Geistlichen, welche mit ihrer verdachten Heiligkeit und wundersüchtigem Vornehmen, den armen einfältigen Laien so jämmerlich seines sauern Schweises und Bluts beraubt, ihm sein Mark entzogen und sie so höchlich erschöpft, daß er Solches, wo es länger gestanden haben sollte, und ihm

der allmächtige Gott durch Offenbarung seines heiligen Worts und gnädigen Willens nicht vorgekommen, hinfort nicht hätte ertragen mögen, sondern seine armen Weib und Kinder im Elende müssen lassen. Dieweil doch nirgend keine Güter, Hof, Zehent, Acker, Wiese, Haus oder Hofreite, sie hätten sich es zugerissen, oder je zum Wenigsten dienstpflichtig und zinsbar gemacht, darauf sie also verhaftet, gesteuert und geflissen, daß wenig Jahre hingegangen wären, es hätten weder Bürger noch Bauern Etwas, und sie Alles gehabt. Und wollt' Gott, daß sie allein die äußerlichen, vergänglichen Güter geraubt und nicht die unsterblichen Seelen auch angetastet, bestraft und gestohlen hätten: wäre ja der arme, elendige, verstockte Haufe erträglicher und mit wenigeren Gewissen zu dulden und zu übersehen, dieweil einem Christgläubigen an den äußerlichen Gütern, ob ihm der viel oder wenig mit Recht oder Unrecht abgedrungen werden, nicht hoch, sondern an der Seelen, so ihm Gott gegeben und befohlen hat, bevorab (d. h. vor Allem) gelegen ist."

„Was ist aber schädlicher je gehört worden, dann der einige höllische Greuel, die Abwege, Mißbräuche und Verführung, so der Teufel durch solche Geistlichkeit unter die Christliche Gemeinde eingeschleift und geführt hat. — — Hinaus mit dem leidigen teuflischem Gedicht und Unglauben, Mönchen, Pfaffen, Kappen und Platten!"

Zu den eben erwähnten vier Arten der Verwendung des Klostergutes in Hessen fügte Landgraf Philipp bald noch eine fünfte hinzu. Drei reiche Klöster und eine besonders reich dotirte Pfarrei wurden von ihm zu Kranken-Hospitälern eingerichtet, in welchen Gebrechliche aller Art, Taube, Blinde, Irre u. s. w. vom Lande, die Städte hatten ihre eignen Hospitäler, unentgeltlich aufgenommen und verpflegt wurden. So entstanden die Hospitäler zu Haina, Merrhausen, Gronau und Hofheim. Wo sonst feiste, faule Mönche gehauset und sich gepflegt, das Mark des Landes verzehrt hatten, da erblüheten jetzt Anstalten zur Aufnahme

der leidenden Menschheit. Eine alte Ueberlieferung berichtet, als, auf Klage des Abtes von Haina hin, kaiserliche Commissarien in Haina erschienen, um die Rückgabe des Klosters zu begehren, da öffnete der Vorsteher der Anstalt Heinze von Lüdder die Räume des Klosters, und führte den Commissarien die Hunderte von gebrechlichen Menschen vor, die aus den Einkünften des ehemaligen Klosters unterhalten wurden. Sie, die Commissarien, sprach er dann, möchten ihr christliches Gewissen zu Rathe ziehen, ob man diese vertreiben und statt ihrer wieder gefräßige Mönche einsetzen solle? Bei solchem Anblick verwundert, erklärten überrascht und betroffen die kaiserlichen Commissarien: sie wollten vor weiteren Schritten Bericht an den Kaiser erstatten, der werde als ein christlicher Herr zu entscheiden wissen (1).

In jeder dieser vier Anstalten ließ Landgraf Philipp im Jahre 1530 ein Bild in der Kirche aufstellen, welches in Stein gehauen, aber außer der Kirche auch auf Holz gemalt, in der Mitte eine Harpyie, links die heilige Elisabeth, rechts das Bildniß des Landgrafen, links neben ihm das Hessische Wappen und einen grünen Baum darstellt. Zur Seite eines jeden Bildnisses findet sich ein Spruch (2). Zusammenstellung und Ausführung, dem Geschmacke jener Zeit entsprechend, verrathen wenig Künstlersinn; aber der Gedanke ist tiefsinniger Art, und namentlich steht die Auffassung des Landgrafen einzig und unübertrefflich da. Die in der Mitte des Bildes befindliche Harpyie deutet auf die früheren Bewohner dieser Anstalten, auf die Mönche und Pfaffen hin, welche im Rufe der Gefräßigkeit und des Gestankes stehend, vom Witz der Zeit mit den alten Harpyien verglichen wurden.

---

(1) Die Sache berichtet zuerst Lezner in Kuchenbecker Ann. Hass. IV, S. 324 ff. Seine Erzählung leidet an chronologischen und anderen Verstößen, wie dieß bei der Ueberlieferung oft der Fall ist, hat aber innere Wahrheit. Gegen Rommel, III, 1. Anm. S. 304.

(2) Lezner in Kuchenbecker's Annal. Hass. IV, 331 ff. Winkelmann a. a. O. S. 434 f.

Unter dem Bilde der Harpyie, die an eine Kette gefesselt dargestellt ist, stehen die Verse :

Harpyia ist mein alter Nam,
Nichts schnöders aus der Hellen kam,
Von Gott gesandt zur Straff vnd Sundt,
Von Hunger ist mir bleich mein Mundt,
Nach Raub mein krumen Klawen stahn,
Ein Stanck laß ich, wohin ich kom,
Doch giebt mein Antlitz schönen Schein,
Mein Gesellen sindt weg, ich allein,
Alhie zum Spott gebunden an,
Das mich bespeit ein jederman.

Das Bild der heiligen Elisabeth stellt dieselbe dar Trank und Speise einem kranken Armen verabreichend; darüber, unter der Aufschrift : Sanct Elisabethen Spruch, die Verse :

Wer Hoffnung hat zu Gottes Reich,
Der thut nicht dem Exempel gleich,
Wie vngenandt der Reiche Man,
Der vnbarmherziglich ließ stan
Lazarum vor der Thür voller Schwern,
Darum muß er nun, wiewohl ungern,
Ewig leiden große Qual,
Zur hellen (Höllen) Glut, das nempt war all.

Neben diesen Versen läuft auf der äußersten linken Seite des Bildes eine andere Reihe von Versen in Goldschrift herab, überschrieben Anno Christi 1530. Der Anfang der ersten Hälfte lautet :

Ein lange Zeit bin ich geweſt,
Der hungrigen Harpien neſt;
Bis das ein newer Hercules,
Sie hat verjagt aus dieſem Neſt,
Das ich nun fort hie bleiben ſoll
Der armen Kranken Hospital,
Dazu mich geben vnd geweiht,
Ja genediglich auch hat gefreiht,
Vnd mitgetheilt ſein milde Handt
Der Chriſtlich Fürſt in Heſſen Landt u. ſ. w.

Der Landgraf Philipp der Großmüthige selbst ist lebensgroß dargestellt, angethan einen goldenen Panzer, zur Seite ein großes Schwert, auf dem Haupte einen befederten Hut, in der Rechten einen Stab haltend. Ueber dem Kopf die Jahrzahl 1530.

In welcher Situation hat bei diesem Bilde Philipp der Großmüthige sich dargestellt gewollt? An dem Anzug, dem Schwerte und dem, unter einem grünen Baum daneben stehenden, Hessischen Wappen erkennt man leicht den als höchste von Gott gesetzte Obrigkeit das Schwert führenden Hessen-Fürsten, dessen dem Erlöschen nahe gekommener Stamm (1) zum kräftigen grünen Baume bereits wieder emporwächst. Aber was soll der Stab in der Rechten? Darüber giebt uns Lambert, in der 1528 geschriebenen und bereits oben (2) mitgetheilten Stelle, vollkommenen Aufschluß: Philipp wollte nicht bloß der das Recht aufrechterhaltende Fürst seines Volkes, er wollte auch sein Hirte sein.

„Er erachtet sich für nichts Anderes, als für einen Diener des höchsten Königs und einen Sohn der heiligen Kirche, einen Bruder im Geiste der anderen Gläubigen und seines Amtes einen Hirten (3), angewiesen der Papisten Ungestüm abzuweisen, die falschen Propheten auszutreiben (4), die Frommen dagegen herbeizuziehen, kurz einen Diener Gottes zur Bestrafung der Uebelthäter, zum Lohne dagegen der Guten." Das Bild zeigt, daß Lambert in der angeführten Stelle Hessens Stolz, Philipp

(1) Philipp war der einzige noch übrige Sprößling des Hessischen Hauses, worauf hin mehrere auswärtige Fürsten und Grafen in Erbverträgen, die sie mit Philipp schlossen, ihre bald getäuschten Hoffnungen gegründet hatten, z. B. Henneberg.

(2) S. LXXI ff.

(3) So sagt der Landgraf 1531 von sich: der Allmächtige habe ihn seinen Landen und Leuten „einen Vogt und Verwalter gnädiglich gesetzt." Rommel III, 1. Anmerk. 262. Ebenso Ordnung der christl. Kirchenzucht 1539, Hess. Landes-Ord. I, S. 109. „Uns hat der Herr ja dazu gesetzt und verordnet, daß wir ihm seine Schäflein also weiden" u. s. w.

(4) Bezieht sich auf die Wiedertäufer.

den Großmüthigen, rein nach der Wirklichkeit geschildert hat. Und nun noch die Verse, welche Philipp's Bild in goldenen Buchstaben rechts zur Seite stehen. Sie beginnen unter der Ueberschrift:

Des Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten Landtgraff Philips zu Hessen Spruch:

Gott helff verbreiten mir dein Ehr,
Das ist mein höchster Wunsch vnd gehr,
Darnach das ich dein Volck regier,
Das wir all beidt gefallen dir.

Wo der Fürst, der sich Hessens Philipp, dem Ahnherrn des ietzigen Hessischen Fürstenhauses, vergleichen ließe, ihm, auf den nur ein verkehrter Religionseifer aus blinder Bekenntnißtreue „eine schwere Schuld" wälzen möchte! (1)

Größere Sicherung für alle diese und weitere neue Schöpfungen auf kirchlichem Boden hatte Philipp vorher durch den Hitzkircher Vertrag gewonnen. In diesem am 11. Juni 1528, im Feldlager zu Hitzkirchen, zwischen dem Landgrafen und dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz, als Bischof über den größten Theil von Hessen, abgeschlossenen Vertrag, überließ der

(1) Der gegenwärtig gnädigst regierende Großherzog von Hessen, Ludwig III, hat seinem erlauchten Ahnhern mit ächter Pietät bereits ein Denkmal in Stein ausführen lassen; noch aber fehlt ein Denkmal Philipp's des Großmüthigen von seinem Volke und überhaupt von seinen geistesverwandten Verehrern aufgerichtet. Die im Jahre 1855 zum dritten Male wiederkehrende Säcularfeier des Augsburger Religionsfriedens, schon 1755 von der Universität Göttingen zum Andenken an Philipp's Verdienste öffentlich gefeiert, giebt uns dazu einen passenden äußeren Anlaß, der innere ist längst schon vorhanden. Die Aufstellung eines Philipp muß es sein, wie er inmitten seines Volkes lebt und wirkt. Ideen und Inschriften liegen uns insgesammt in der Geschichte selbst schon fertig vor. Sollte der Gedanke in weiteren Kreisen, wie ich hoffe, Anklang finden, so würde ich gern zu weiterer Vermittelung die Hand zu bieten mich bereit zeigen.

rzbiſchof, unter Bezugnahme auf den Speier'ſchen Reichstags-
ſchied, dem Landgrafen den ruhigen Beſitz der Geiſtlichkeit und
risdiction in Heſſen, ſo lange bis durch Kaiſerliche Majeſtät
d ein gemein, frei, chriſtlich Concilium ein Anderes würde ver-
dnet werden" (1). So war Heſſen, eher als irgend ein anderes
r Reformation zugethanes Land, von der geiſtlichen Jurisdiction
r Biſchöfe befreit und die neuen Einrichtungen, die in der Kirche
eſſens von dem Fürſten vorgenommen wurden, ruheten auf
m Boden des Rechtes.

Alles dieß war jedoch nicht im Stande, die Pfarrherrn der
uen Kirchengemeinden in Heſſen auf jene Stufe von Tüchtigkeit
erheben, wie ſie zu einer Synode in Philipp's Sinn uner-
ßlich war. Die Mehrheit der Pfarrer erhob ſich nicht über
s Nothdürftige und Viele blieben auch noch hinter dieſem zurück.
aher die beſtändigen Klagen über die an der Geiſtlichkeit noch
ſtenden Mängel, und daher ſchon allein deßhalb die Un-
öglichkeit, die allgemeine Synode mit Zuziehung ſämmtlicher
farrherrn ins Leben treten zu laſſen. Belege dazu finden ſich in
ülle. Ich verweiſe nur auf das bei Rommel (2) bereits Zu-
mmengeſtellte, und führe bloß die letzte hierauf bezügliche Ver-
dnung vom 18. Juni 1565 an (3): „Nachdem hiebevor in
lichen Synodis (der Superintendenten) beſchloſſen, daß man
einen zum Dienſt der Kirche leiden ſoll, der mit öffentlichen
ſtern ſeine befohlene Schafe mehr ärgert, denn mit der Lehre
beſſert, weil wir aus angeborner Unart mehr auf das Leben,
nn auf die Lehr acht haben, unter welchen Laſtern aber vor-

(1) Kopp: Nachricht von der älteren und neueren Verfaſſung der
ſtlichen und Civilgerichte in Heſſen I, S. 107. Vgl. Rommel III, 1.
. 342 und Anm. S. 254. III, 2. S. 18 und Anm. S. 6; auch Rinck:
rinnerungen an Philipp den Großmüthigen S. 25 f.

(2) III, 1. Anm. 45, S. 260 ff.

(3) Rommel a. a. O. S. 272.

nehmlich die Trunkenheit benennt (namhaft gemacht) worden, weil es ein Laster, das die Leute aus dem Reiche Gottes ausschließt, wie Paulus 1 Kor. 6; Epheſ. 5 bezeugt, und auch daraus ein unordentlich Weſen erfolgt, und ohne Zweifel ein jeglicher Superintendent ſeine Pfarrherrn und Kirchendiener freundlich ermahnt, auch darauf ernſtlich angehalten, daß ſie ſich von ſolchen und dergleichen Laſtern enthalten, welches aber bei etlichen wenig Frucht gebracht hat, derohalben wir ſolches ſtetig hören müſſen, daß unſer gnädiger Herr und Fürſt uns Solches vorwirft, wie jetzund wieder geſchehen: ſo iſt in dieſem Synodo beſchloſſen worden, dieweil keine Vermahnung und Vorbitten mehr helfen will, lehren Andere und ſich ſelbſt nicht, daß welcher nun hinfort ſich mit dieſen und dergleichen anderen Laſtern, ſo daraus gemeinlich zu erfolgen pflegen, als unordentlich Weſen und anderer Ergerniß (behanget), ſoll nicht allein ſeines Dienſtes entſetzt und deponirt werden, ſondern auch in den Kirchen nicht geduldet, er ſei denn durch wahre Reue und Beſſerung mit der Kirche, ſo er verergert, nach Ordnung der apoſtoliſchen Lehre wiederum verſöhnet" (1).

Was indeß von Vielen galt, das galt darum doch nicht von Allen, es gab auch tüchtige Geiſtliche unter den Pfarrherrn. Dieſe wenigſtens bei der Berathung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im Sinne der Homberger Synode herbeizuziehen, wurde im Jahre 1537 verordnet, daß die Superintendenten in ihren Bezirken, in den Städten ſowohl als auf dem Lande, eine Zahl von Pfarrherrn zu Aufſehern über die benachbarten Geiſtlichen, „wie ſie lehren und leben", beſtellen; es ſollen ferner die Superintendenten jährlich einmal ſämmtliche Pfarrherrn ihres Bezirkes zu gemeinſchaftlicher Beſprechung zuſammenberufen, und endlich ſollen zu der jährlich einmal von den ſechs Super-

(1) Vgl. Kirchenreformations-Ordnung Nr. 76. 83. 84 u. 135.

tendenten zu Kaſſel oder Marburg zu haltenden Synode zehn
r gelehrteſten und geſchickteſten Pfarrherrn zur gemeinſamen
rathung und Beſchlußnahme in den die Kirchen des ganzen
ndes mitgebracht werden. Gewählt ſollen dieſe Pfarrherrn von
n Bezirksſynoden werden, und zwar in den vier Superinten-
turen des Fürſtenthums je zwei; in den zwei Superintenden-
ren der beiden Grafſchaften ober und nieder Katzenellenbogen
er je einer (1). In dieſer Weiſe iſt dann auch die 1539 zu Zie-
nhain, von drei Superintendenten des Fürſtenthums, ſechs Geiſt-
hen und einem Profeſſor der Theologie, abgehaltene Synode
ſammengeſetzt (2), zu welcher außerdem die fürſtlichen Räthe
d Abgeordneten der Städte (3) gezogen waren.

Denſelben Verlauf haben nun auch die Einrichtungen der
irchengemeinden genommen. Kirchengemeinden im Sinne der
mberger Synode wollten ſich nirgends zeigen. Noch allgemei-
r als die Klagen über die Pfarrherrn ſind die Klagen über
e Gemeinden (4). Dieß führte dann im Jahre 1539 von ſelbſt
i einer ähnlichen Ausgleichung in den Gemeinden, wie zwei Jahre
üher unter den Pfarrherrn; nämlich zur Einführung von Presby-
rien. Es iſt dieß geſchehen durch die von der Synode in Ziegenhain
539 ausgegangene Ordnung der chriſtlichen Kirchenzucht (5), wo es
ißt: nachdem wir unlängſt genugſam erfahren, daß der Satan
cht allein durch allerley Rotten und Secten, ſondern auch durch
iſchliche Ueppigkeit und verlaſſen Weſen eben viel armer Leut,
on der Gemein Chriſti zum Theil gar entfremdet
nd abhaltet, zum Theil ſo viel abzieht und äußert,
aß ſie ſich in die wahre und ganze Gemeinſchaft der

(1) Heſſ. Landes-Ordn. I, S. 104 f. Art. 12.
(2) Ebend. I, 109—115.
(3) Der Adel, noch zum Katholicismus hinneigend, zeigte wenig Theil-
hme an Philipp's Reformation.
(4) Vgl. z. B. Heſſ. Landes-Ordn. I, S. 125. 126. 128.
(5) Ebend. S. 109.

Lehre, Sacramenten und Zucht Christi nicht begeben, haben wir uns im Herrn beforschet und berathen. Als aber wir unserer Kirchen und Gemeinden alle Gelegenheit, Mängel und Fehler erwogen, und gegen das in aller Schrift und in dem Exempel unsers lieben Herrn Jesu, des Erzhirten und Bischofs unserer Seelen, und seiner lieben Apostel, von dem Hirtendienst und rechter Seelsorge uns vorgeschrieben ist, gehalten, haben wir uns auf Christliche Verbesserung unseres gnädigen Herrn und eines jeden rechtverständigen Christen, nachfolgender Ordnung bedacht und entschlossen (1). Unter Nr. 2 heißt es hierauf, S. 110: „Haben wir's anders nicht erkennen mögen, denn daß die hohe Nothdurft unserer Kirchen erfordert, daß wir die alte Ordnung des h. Geistes, wie wir die in den apostolischen Geschriften haben, bei uns wieder aufrichten und zu den Dienern des Wortes, in jeder Kirchen, nachdem sie groß oder klein an Leuten sein, etliche Presbyteros, d. i. Aeltesten verordnen, und die nemlich aus jeder Gemeinde, welche die verständigsten, bescheidensten und eifrigsten im Herrn, und auch bei der Gemeinde die bestvertrautesten und wohlgemeintesten sein, so man in jeder Gemein haben mag." So erhielt man in diesen Presbyterien im Kleinen, was die Homberger Kirchenreformations-Ordnung für die ganze Gemeinde in Aussicht genommen hatte (2).

---

(1) Ihre neue Einschärfung wurde schon 1542 wieder nöthig, denn damals waren in vielen Gemeinden noch keine Presbyterien eingerichtet. L. O. I, S. 125 f.

(2) Der Weg, auf welchem man in Hessen zur Einführung von Presbyterien gekommen, ist hier bestimmt genug vorgezeichnet. Darnach wird dann zu beurtheilen sein, was Richter sagt (Gesch. d. ev. K. V. S. 42): „Dieses (presbyteriale Element) können jedoch nur diejenigen aus der Homberger Reformation ableiten, denen der Zusammenhang zwischen der Hessischen Kirche und der Schweizerischen und Straßburgischen Richtung unbekannt ist." !!? Wie wenig Studium der Quellen ist doch zur Aufstellung solcher meistens nur Herrn Bickell nachgesprochenen Behauptungen nöthig!

Im Zusammenhange hiermit steht der in der Homberger Kirchenreformations-Ordnung Nr. 4 ausdrücklich für ein Wesenstück erklärte Ausschluß aus der Gemeinde, oder der Kirchenbann. Seine Zulassung fand den Beifall selbst von Luther und Melanchthon (1), seine Durchführung aber stieß auf die größten Schwierigkeiten. Aber das Schwierige ist noch nicht das Unmögliche. Philipp bestand auf der Durchführung, gab das Princip also nicht auf, milderte es aber in der Ausführung. Dieß ist namentlich 1539 in der Ziegenhainer Synodal-Ordnung über Kirchenzucht geschehen (2), deren abermalige Einschärfung schon im Jahre 1542 erfolgte (3). So wurden in Hessen die Anstände beseitigt, welche die scharfe Kirchenzucht bald unter den Mennoniten hervorrief; zugleich aber auch der Beweis geliefert, daß die Homberger Ordnung nicht „spurlos verschwunden" war, und weiter der Satz bestätigt, daß eine freie Kirchenverfassung nur dann haltbar ist, wenn ihr eine entsprechende Kirchenzucht zur Seite geht.

Ein weiteres Wesenstück der Homberger Kirchen-Reformations-Ordnung sind nach Nr. 4 die Visitatoren. Ihrer waren, gemäß Nr. 119, vom Landgrafen in Gemeinschaft mit der Homberger

---

(1) Rommel III, 1. Anm. S. 254 bringt eine Stelle aus einem Briefe Melanchthon's im H. Kasseler Reg. Arch. bei: Respondit Lutherus et dissuasit consilium instituendae excommunicationis. Bei Bretschneider (Corp. Ref. II, 655) heißt dagegen die Stelle: Respondit Lutherus nec dissuasit consilium instituendae excommunicationis. — — Idque hic ita saepe judicavimus, Lutherus et ego. Dieß nec, nicht et, ist unfehlbar die richtige Lesart, wie der übrige Inhalt des Briefes und Luther's einen Tag später, den 26. Juni geschriebener Brief an die Hessischen Theologen zeigt. Damit stimmt dann auch noch eine weitere von Rommel in den Berichtigungen und Zusätzen S. 350 beigebrachte Stelle überein, wo Luther 1543 nach Pirna in Sachsen schreibt: Placet exemplum Hassiae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis. Sed centauri et harpyiae aulicae aegre ferent.

(2) H. L. O. I, 111 u. 112.

(3) Ebend. I, 126.

Synode vier auf die Dauer eines Jahres bestellt worden. Nach Ablauf eines Jahres war ihr Amt eigentlich erloschen, eine neue Bestallung aber, da eine neue Synode noch nicht einberufen werden konnte, unmöglich. Die getroffene Auskunft scheint darin bestanden zu haben, daß man die alten Visitatoren fortbestehen ließ. Das hatte aber auch sein Bedenken. Ein Theil der Visitatoren war auch anderwärts im Amte thätig, wie wir dieß von Heinze von Lüdder wissen, der dem Hospital Hainà vorgesetzt wurde und im Jahre 1530 scheint von den ursprünglichen Visitatoren nur noch ein einziger, Adam Kraft, übrig gewesen zu sein. Diesem mußten, behufs seiner Anerkennung im Amte, sowohl im Jahre 1530 als 1531, besondere Vollmachten, sogenannte Gewaltsbriefe ausgefertigt werden. Obschon früher, wissen wir nicht, zwei nur haben sich erhalten (1). Daß dieß ein unnatürlicher Zustand war, ergiebt sich ohne unsere Bemerkung. Ihm abzuhelfen theilte Philipp sein Land in sechs kirchliche Bezirke und setzte einer jedem derselben einen Superintendenten vor „die geschicktesten Geistlichen, ehrbaren Wandels und Exempel ihrer Zeit" und giebt als Grund an, da die Abhaltung eines christlichen freien Concilii̇ms sich wider Verhoffen hinausschiebe, so habe er, nach gepflogener Berathung mit seinen geistlichen und weltlichen Räthen, die Bestellung von sechs Superintendenten vorgenommen (2). Nähere Bestimmungen folgten erst im Jahr 1537. Sie lauten dahin: Die Bestellung neuer Superintendenten solle, bei vorkommender Erledigung, durch Wahl erfolgen, in solcher Weise, daß sämmtliche Pfarrherrn des betreffenden Superintendentur-Bezirks drei aus ihrer Mitte, wenn sich dazu Geeignete unter ihnen finden, wählen. Aus diesen sollten dann die übrigen fünf Superintendenten Einen dem Landgrafen zur Bestätigung vorschlagen, der

(1) Im Auszuge theilt sie Rommel III, 1. Anm. S. 261 f.
(2) Rommel a. a. O. 262.

jedoch die Bestätigung ablehnen kann (1). Es werden dann die Bestimmungen der Homberger K. R.-O., wie sie in Nr. 120—122 kurz angegeben sind, auf die Superintendenten ausführlicher übergetragen, und dieß zum Theil 1539 wiederholt, in der von der Ziegenhainer Synode ausgegangenen Verordnung (2). „Hiernach", so läßt sich nun Richter vernehmen (3), „läßt die Ernennung von sechs Superintendenten im Jahr 1531 deutlich erkennen, daß von den Homberger Beschlüssen nicht mehr die Rede war". Hätte Richter die Homberger Beschlüsse genau angesehen: so würde er in Nr. 4 gesehen haben, daß das Wesenhafte bei der Bestellung von Visitatoren nur darin gesucht wird, „daß die Gemeinden von frommen und im Worte Gottes unterwiesenen Männern visitirt werden" und das ist doch durch die Bestellung der Superintendenten, für welche der Name immerhin aus Sachsen entlehnt sein mag, genugsam gewahrt. Aber dem Landgrafen selbst genügte diese Einrichtung zur Durchführung seines Oberaufsichtsrechtes über die Kirche noch nicht. Er hielt an dem in der Homberger K. R.-O. Nr. 119 Gesagten fest. Deshalb fügte er der Kirchen-Ordnung von 1566 noch die ausdrückliche Bestimmung hinzu (4): So thun wir Uns hiermit erklären, daß Wir zum Wenigsten alle drei Jahr, oder auch unterdeß, so oft es Unser Gelegenheit giebt und die Nothdurft es erfordert, eine besondere Inquisition und Visitation durch die Unseren, so Wir jedesmal hierzu verordnen werden, anstellen und vornehmen wollen." Ich sollte meinen, alles dieß ließe doch deutlich genug erkennen, daß der Landgraf die Homburger Beschlüsse nichts weniger als aus der Acht sich geschlagen hatte, und daß er in ihnen etwas Anderes sah, als einen bloß von Lambert „aufge-

(1) Hess. L. O. I, S. 100.
(2) Ebend. S. 109 f.
(3) a. a. O. S. 42.
(4) L. O. I, S. 225.

drungenen" Einfall. Mit der Bestellung von Superintendenten verschwindet übrigens die Bezeichnung der Pfarrherrn als Bischöfe sofort. Hie und da findet sich dieselbe nur noch den Superintendenten beigelegt. Endlich sagt Richter noch: „Den vollsten Beweis liefert aber eine erst neuerdings bekannt gewordene, auf einer Synode zu Homberg beschlossene Ordnung vom Jahr 1532, in der das Ideal des Lambert gänzlich verschwunden ist." So müssen wir denn auch diesen „vollsten Beweis" noch etwas betrachten, sollte es auch nur sein, um seine vollste Nichtigkeit zu finden. In seine Sammlung evangelischer Kirchenordnungen (1) hat Richter aus dem Kasseler Regierungsarchiv auch eine „Ordnung der Christlichen kirchen im fürstenthumb zu Hessen" aufgenommen, die von einer 1532 zu Homberg gehaltenen Synode aufgestellt worden ist. Von einer in diesem Jahre zu Homberg gehaltenen Kirchensynode weiß die Geschichte nichts. Sie war nach dem 1526 zu Homberg Beschlossenen auch gar nicht möglich. Gleich der Anfang: „Den werdigben und wohlgelerten Pharhern und predicanten des Fürstenthums zu Hessen unsern in Christo gelipten Hern und Brudern Gnad u. s. w." und ebenso der weitere Inhalt zeigen, daß es eine Synode der, im vorigen Jahre angeordneten, Superintendenten des Fürstenthums gewesen ist. Veranlassung und Zweck sind deutlich ausgesprochen. Die Verordnung soll keine Beschränkung „unserer Freiheit in Christo" sein. Nur um des äußerlichen „Friedens willen" sei diese nur die äußerlichen Kirchengebräuche belangende Ordnung aufgestellt worden. Der Schluß wird mit der Bemerkung eingeleitet: „Was nun weiter im äußerlichen Dienst zu lehren oder zu lassen von Nöthen sei, solle mit der Zeit vorgenommen werden." Die heilige Schrift bekenne man dabei als den alleinigen Magister." Die Ordnung selbst handelt darauf in sieben, zwei Quartseiten füllenden Artikeln,

(1) I, S. 162.

von den Feiertagen, Sonntagen und Festen. Von des Herrn Jesu Abendmahl (1), von Ordnung und Brauch des Nachtmahls, von der Werthschaft des Ehestandes, von Besuchung der Armen und Kranken, von Lehre in Genere. Kann nun wohl jemand, der die Homberger K. R.-O. und diese spätere Ordnung von 1532 auch nur flüchtig verglichen hat, in Ernst behaupten wollen, daß in dieser „das Ideal Lambert's gänzlich verschwunden sei". Ist nicht vielmehr in ihr die Hinführung zu diesem Ideal unverkennbar? läßt sich irgend behaupten, daß diese nur auf einige Aeußerlichkeiten, die nach der Homberger K. R.-O. unwesentlich sind, bezügliche Ordnung an die Stelle der Homberger K. R.-O. zu treten bestimmt gewesen sei? Von Richter's Sätzen steht also auch nicht ein einziger richtig. So die Thatsachen entstellend soll man keine Geschichte treiben und schreiben. Wir wollen jedoch bei dieser Widerlegung nicht stehen bleiben, sondern unsere Behauptung, daß das Ideal der Homberger K. R.-O. dem Landgrafen Philipp während seines ganzens Lebens vorgeschwebt habe, noch weitere als richtig nachweisen.

Was zunächst die Bestellung der Pfarrherrn betrifft, so ist eine solche durch die Gemeinden nie zu Stande gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil keine Gemeinden der dabei vorausgesetzten Art zu Stande gekommen sind. Die Kirchenordnung von 1537 (2) überträgt die Besetzung der Pfarrstellen der Synode der Superintendenten (3). Das scheint im Widerspruch mit Nr. 123 der Hessischen K. R. O., ist es aber nicht; denn dieselbe Ordnung bezeichnet unter Nr. 4 als das Wesentliche nicht die Bestellung durch die Gemeinde, sondern die Bestellung von frommen und vom Geiste Gottes erfüllten Geistlichen.

---

(1) Vier Zeilen. Der Pfarrer soll bei der Abendmahlshandlung einen Chorrock anlegen.

(2) Landes-Ord. I, 102.

(3) Doch wurden billige Wünsche der Gemeinden berücksichtigt. Bach: Kurze Geschichte der Kirchenverfassung S. 39.

Die im achten Capitel der K. R. O. abgehandelte Sonntags- und Festfeier gehört zu den unwesentlichen Stücken. Die freien Grundsätze, auf welchen die getroffenen Bestimmungen beruhen, fanden aber bei der Menge nicht die gerechte Würdigung und verfehlten daher vielfach die beabsichtigte Wirkung. Die Kirchen-Gesetze aus Philipp's Zeit sind voller Bestimmungen, zu dem Zwecke diesen Mängeln abzuhelfen. Schon die Verordnung von 1532 sagt (1): Nachdem bisanher eine lange Zeit ein Unterschied der Tage (2) in der Kirche nicht besonders hergewesen, wollen wirs fortan, mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen Tagen und Tagen, also halten. Zum Ersten, alle Sonntage u. s. w., soll man sich aller anderen Arbeit insonderheit aber Fressens, Sauffens, Spielens und unnützen Müssiggangs enthalten u. s. w. Nicht sagen wir, daß diese Tage besser oder heiliger sein, denn andere, sondern daß Solches des gemeinen Mannes und der ungelehrten Jugend dermaßen vorzunehmen, hohe Nothdurft erfordert u. s. w. Daß aber auch dieß nicht den gewünschten Erfolg hatte, sieht man aus der Visitations-Ordnung von 1537, welche verordnet (3): Man soll auch bei Pön (Strafe) von fünf Schilling gebieten, daß unter der Predigt niemand auf dem Kirchhofe oder am Markte müssig stehe, Anderen zu Aergerniß. — Es soll auch kein Wein- oder Bierwirth Sonntags oder heiligen Tags vor der Predigt Wein oder Bier reichen oder verkaufen, es wäre denn fremden wandernden Leuten, bei Pön von zehn Alb u. s. w. Das half aber Alles nicht, wie die zwei Jahre später 1539 für Kassel aufgestellte Kirchenordnung zeigt, in der es heißt (4): Wiewohl christlich und fein wäre, daß wir viel heiliger Feste im Herrn hielten. Als aber die heiligen Feier

(1) Richter ev. Kirch. Verf. I, S. 163.
(2) Dieß kann sich nur auf H. K. R. O. Nr. 41 beziehen.
(3) L. O. I, S. 94 f. 3. u. 5.
(4) Ebend. S. 119.

bei uns verfallen, sollen die Obrigkeit, Diener des Wortes und Aeltesten mit allem Ernst daran sein, daß doch der heilige Sonntag dem Herrn recht geheiligt und in den Uebungen der Gottseligkeit allein verzehret, und das so üppige und schändliche Wesen, damit man dem Herrn auf keinem Tag mehr trotzet, abgestellet werde. Also auch alles leiblich unnöthige Arbeiten, das man wol umgehen kann, denn wir Christen aus freiem Geist solchen Tag dem Herrn viel fleißiger halten sollten, denn die Juden aus Gebot des Buchstabens je gethan haben. — Weil aber je leider solche Verachtung des heiligen Sonntags und aller Feste bei uns so grob eingerissen, so wollten wir, daß der größte Ernst erstlich den heiligen Sonntag in seine rechte Haltung zu bringen angekehrt (angewandt) würde, damit man demnach auch andere besserliche Feste recht halten könnte, wissen aber derhalben noch zur Zeit nicht auf sonderlich Feier über den Sonntag, die heiligen Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu dringen." Endlich im Jahre 1543 entschloß sich der Landgraf in einer Polizei-Ordnung, mit der Ueberschrift: Verbum domini manet in aeternum; den Besuch der Kirchen bei einer Strafe von jedesmal sechs Schillingen anzubefehlen (1). Da auch dieß nicht half und überdieß unausführbar sich zeigte, so erschien 1546 eine neue Verordnung, welche über die vernachlässigte Sonntagsfeier und Nichtbeachtung der darüber bestehenden Verordnungen klagt, und dann fortfährt (2): So ist abermals unser Befehl, mit besonderem Ernst, daß ihr — Aufsehens habt, daß des Sonntags, (welcher durch Gott selbst gesegnet, gefeiert und von uns billig auf solchem siebenten Tage sein heiliges Wort gelehrt, gehört, gepreist und auf christliche Besserung getrachtet werden soll) niemand einige Arbeit vollbringe, noch auf den Märkten, Gassen oder anderen Orten stehe, sonder-

(1) L. O. S. 130, 4.
(2) Ebend. S. 147.

lich vormittags und die Zeit, wenn man predigt, ſondern der Predigt und der Kirchen warte, wie das chriſtlichen Leuten gebührt und wohl anſteht." Die Geldſtrafen ſind alſo wieder aufgegeben. Daß es darum nicht beſſer geworden, zeigt die neue Verordnung, während des Landgrafen Haft im Jahre 1549 vom Statthalter, Kanzler und Räthen erlaſſen, in welcher die früheren Verordnungen neu eingeſchärft und dann fortgefahren wird (1): Sonderlich ſo werden die Predigten, auf die Sonntagfeier und andere zur Predigt verordnete Tage, verſäumt; die Unterthanen ſuchen, anſtatt des Reiches Gottes, den gebrannten Wein und andere Zechen, ein Theil fährt Miſt aus, braut Bier und treibt Anderes, dazu man ſonſt durch die ganze Woche Zeit genug hätte, ein Theil geht ſpatziren auf den Kirchhöfen oder anderen Plätzen. Alles unſeres gnädigen Herrn Ordnungen zuwider, alſo daß man eigentlich ſpüren und bekennen muß, daß die Liebe gegen Gott und ſelig machendes Wort erkaltet, daraus dann ohne Zweifel der Zorn und Strafe Gottes vornehmlich erfolgt, und wo es nicht durch Beſſerung unſeres Lebens und emſiges Gebet zu Gott abgewendet wird, weitere Strafen, ſo der Allmächtige wolle gnädiglich verhüten, erfolgen werden." Der Landgraf ſelbſt erneuerte unterm 12. Juni 1562 die Verordnung von 1543 mit namentlicher Hinweiſung auf die Geldſtrafen, jedoch unter Beſchränkung auf das Tanzen am Sonntag, und Unanſtändigkeiten beim Tanze, beſonders bei Hochzeiten, worauf es dann weiter heißt (2): „Als auch bisweilen, beides in den Städten und Dörfern, des Sonntags vor und unter der Predigt gefahren und damit nicht allein dem dritten Gebot zuwider der Feiertag entheiligt, ſondern auch andere Leute durch ſolch Fahren und Gerämpel an Gehör des göttlichen Wortes gehindert werden, ſo wollen wir auch ſolch Fahren auf den Sonntagen und unter der Predigt hiermit ernſt-

(1) L. O. S. 150.
(2) Ebend. S. 193.

lich und bei Pön zweier Gulden verboten haben, es wäre denn Sache, daß es die höchste Nothdurft erforderte." Als jedoch über einen Pfarrer in Gießen ob seines übertriebenen Eifers für die Sonntagsfeier u. s. w. Klage einlief: so verfügte der Landgraf die Versetzung desselben mit dem Bemerken (1): Darum ist unser gnädiges Begehren, ihr wollet Euch mittlerweil in Eurem Predigamt zu Gießen, nämlich zu Kranken zu gehen, sie zu trösten und Sacrament zu reichen, also halten, daß deshalb keine billige Klage an uns gelange. Und sonderlich die Leut auf den Predigtstuhl (der Kanzel) nicht schmehlen, auch sie zu den unnöthigen Feiertagen (2) nicht bringen, sondern da sie die vornehmsten Feste als Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und die Sonntage wohl feiern ist genug; die anderen heiligen Tage sind nicht nothwendig zu feiern, wollen auch, daß ihr sie dazu nicht dringet, denn ihr wisset, daß zu Gießen ein arbeitsam Volk ist, als Wollweber, Fuhrleute, Ackerleute und andere. Und wir wissen, daß auf solche Feiertage gewißlich mehr Böses geschieht, denn auf die Werktage." Man sieht hieraus, der Hessische Landgraf dachte bei Abfassung dieses letzteren Erlasses über die Sonntagsfeier noch geradeso, wie zur Zeit der Homberger Synode, man sieht aber auch, daß die Klagen über die vernachlässigte Sonntagsfeier so alt sind, als unsere Kirche selbst. Mit bloß äußeren Geboten ist hier nichts Dauerndes zu gewinnen; die Abhilfe muß ohne hierarchischen Zwang von Innen kommen. In Hessen mußte namentlich der zu sehr vereinfachte und darum dem religiösen Gefühl nicht genugsam Nahrung gebende Gottesdienst zum Nachtheile des Kirchenbesuches ausschlagen. Bei der engen Beziehung der Religion zum Gefühle ist kein befriedigender Gottesdienst denkbar, welcher letzteres vernachlässigt. Noch

(1) Rommel, Urkundenb. S. 337.
(2) Es sind die in der K. O. nicht genannten gemeint.

jetzt fällt das übergroße Einerlei im Heſſiſchen Gottesdienſte ſofort jedem Fremden auf. Auch mir iſt es ſo gegangen, und geht es noch jetzt ſo. Wir beginnen faſt jeden Sonntag mit dem Erflehen des heiligen Geiſtes, wenn wir ſingen: „Komm heiliger Geiſt, Herr Gott", aber nichts giebt uns bis an das Ende unſeres Gottesdienſtes irgend eine äußere Andeutung, daß dieſer Geiſt auch wirklich komme. Wie einfach und großartig iſt dagegen der Eindruck, wenn der Geiſtliche nach Abſingung jenes Liedes zu der Gemeinde die Worte ſpricht: „Der Herr und ſein Geiſt ſei mit Euch." Iſt es dann nicht als ob der erflehete Geiſt des Herrn wirklich auch durch die Herzen der Gemeinde dringe und ihre Stimmung heilige? Als ich in den dreißiger Jahren auf die Errichtung eines akademiſchen Gottesdienſtes drang, hatte ich ganz derartige Zwecke im Auge, namentlich auch die Einführung eines verbeſſerten Geſangbuches; denn unſerem jetzigen Geſangbuche wird niemand, nicht einmal ein Rationaliſt, das Wort reden können. Der Grund davon iſt darin zu ſuchen, daß die Redaction dieſes Geſangbuches in die Hände von Männern gelegt worden iſt, welche ohne alle Poeſie nur einſeitige Lehrzwecke verfolgt haben können. Dieß letztere würde auch bei einer neuen Redaktion im gegenwärtigen Augenblicke nicht ausbleiben; deshalb iſt es beſſer, wir behelfen uns vors Erſte noch mit dem beſtehenden, ſo mangelhaft es iſt. Die Errichtung des gegenwärtigen akademiſchen Gottesdienſtes vereitelte alle derartigen Beſtrebungen, und eben deshalb habe ich mich auch von aller Betheiligung an der akademiſchen Kirchencommiſſion auf eigenen Betrieb fern gehalten.

Noch bleibt uns in unſerer Heſſiſchen Kirchenreformation und der für ſie in Homberg aufgeſtellten Ordnung ein ſehr weſentlicher Punct übrig, nämlich der Glaubenspunct. Wie ſchon früher nachgewieſen worden, iſt es das Eigenthümliche der Homberger K. R. O., daß ſie über den Boden der heiligen Schrift nicht hinausgeht und alles auf dieſen Boden aufgebaute für ver-

gängliches Menschenwerk und Menschensatzung erklärt, einen Begriff, unter welchen auch die kirchlichen, darum jedoch nicht gleich wie die heilige Schrift unfehlbar bindenden Bekenntnisse fallen. Dieser Standpunct nun ist von Philipp während der ganzen Dauer seines Lebens wenn auch nicht unverkümmert doch unverrückt eingehalten worden. Zum Beweise dafür nur die nachfolgenden Belege aus vielen.

Als am 17. Mai 1528 Philipp den Druck eines neuen Testamentes in grober Schrift zur Anschaffung in allen Kirchen verfügte (1), geschah dieß mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Drucker in Marpurg „solich New Testament in gutter grober Litter gantz rein, on allen Zusatz drucken soll." Daher sind nur die einfachen Ueberschriften der neutestamentlichen Bücher und die Capitel ohne alle Inhaltsangabe u. s. w. aufgenommen. In allen weiteren Zuthaten, wie sie unsere Uebersetzungen der Bibel von Luther enthalten, sah also der Landgraf nur Dinge, durch welche das Verstehen des reinen Gotteswortes gefährdet werden könne. Als Grund zu dieser Verfügung wird angegeben, daß das Neue Testament „ydermann zu lesen gemein sein möge". Damit wollte der Landgraf aber so wenig als Luther (2) auch das Verstehen und Auslegen der heiligen

(1) Ein Privilegium, wie man es genannt hat, ist es nicht.

(2) Luther's Werke von Walch X, S. 545 f. Luther sagt: Was ist uns aber nutze Lateinische, Griechische und Ebräische Zungen? Könnten wir doch wol Deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren; die uns genügsam ist zur Seligkeit. Antwort: Ja ich weiß leider wohl, daß wir Deutsche müssen immer Bestien und tolle Thiere sein und bleiben. . . . . Die Künste und Sprachen, die uns ohne Schaden, ja größerer Schmuck, Ehre und Frommen sind, beide zur heiligen Schrift zu verstehen und weltlich Regiment führen zu wollen wir verachten? So lieb als uns nun das Evangelium ist: so hart laßt uns über den Sprachen halten. . . . . Und laßt uns das gesagt sein, daß wir das Evangelium nicht wohl werden halten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheidten, darin das Messer des Geistes steckt, sie sind der Schrein, darinnen man dieß Kleinod

Schrift jedermann Preis gegeben wissen. Abgesehen von vielen einzelnen Aeußerungen des Landgrafen verweisen wir auf die Statuten der theologischen Facultät in Marburg. Nach der Homberger K. R. O. Nr. 165 sollen bei der theologischen Facultät nur solche angestellt werden, die sich rein (purissime) zur heiligen Schrift bekennen; im Falle des Abweichens sollen sie abgesetzt werden. Sie sollen nach Nr. 164 im Stande sein, Geistliche zu bilden, die den Gemeinden in Predigt und Lehre vorzustehen und die rechte Auskunft zu geben im Stande sind. Die drei Jahre später 31. August 1529 publicirten Statuten bestimmen dann die Zahl der theologischen Professoren auf zwei (1), welchen behufs der praktischen Fächer ein paar Geistliche beigegeben waren. Jene beiden Professoren „nuhn fur und fur die Bucher Alten und Neuen Testamentes noch (nach) Auffslegung der heiligen Schrifft, lautter und unvermengt Frembder lere, und kurtzlich dermassen lesenn prädigen und leren sollenn, damit das Was zu bewegung gemeinen mans Widder die Oberkeyt oder sonndern

---

trägt. Ebendaselbst heißt es auch: Man sieht nicht viel, daß der Teufel die Sprachen hätte sollen durch die hohen Schulen und Klöster aufkommen lassen; ja sie haben allerzeit aufs Höchste darwider getobt und auch noch toben; denn der Teufel roch den Braten wohl; wo die Sprachen hervorkämen, würde sein Reich ein Fach gewinnen, das er nicht könnte leicht wieder zustopfen. Weil er nun nicht hat mögen wehren, daß sie hervorkämen, denkt er doch, sie nun also schmal zu halten, daß sie von ihnen selbst wieder sollen vergehen und fallen." Das gilt nun auch ganz von jener Exegese, welche jüngst als die „licht theologische Exegese" bezeichnet worden ist. Sie hält die Exegese so schmal, daß ihr alle wahre Freiheit genommen ist.

(1) Da die beiden zuerst bestellten Professoren Lambert von Avignon und Adam Kraft, zu welchen 1528 (s. Hassencamp S. 79 u. 137) noch ein dritter, Erhard Snepf, kam (wahrscheinlich weil Kraft als Visitator zu wenig an der Universität thätig sein konnte), die theologische Doctorwürde nicht besaßen: so traf man die Auskunft, daß zu jedem Actus Doctoralis der Pfarrer, nachmaliger Superintendent von Alsfeld, Dr. theol. Tileman Schnabel herbeigeholt wurde. Retter, Hess. Nachrichten 3, S. 57 f.

personen in Irrunge zu furen ursach geben möchte — Keinswegs gespurt noch gefurt werde (1). Damit steht dann auch die im Jahre 1566 aufgestellte Prüfungsordnung für die Candidaten des Predigtamtes im vollsten Einklange, auf welche wir jedoch erst später zurückkommen werden.

Hier dagegen können wir nicht umhin, das anzuführen, was Lauze in seiner Schrift: Leben und Thaten Philippi Magnanimi, als des Landgrafen Gemüth bei Errichtung der Universität Marburg anführt (2). „Denn was für unaussprechlicher Schade und große Irrthümer daraus gefolgt sein, daß man verschiener (vergangener) Jahr ungelehrte Leute zu Bischöffen und Predigern angenommen, davon wissen Verständige wol zu sagen, Auch ist das gemeine Sprichwort nicht vergebens aufgekommen: Wer desjenigen Sprache und Rede nicht verstehet, mit dem er handelt, da ists auch kein Wunder, daß der oft betrogen werde, und etwa eine Kuh für ein Pferd nehme. Aber sobald die Sprachen und guten Künste wiederum sind zu Tage gekommen, da ist auch von Stund an der rechte Gottesdienst offenbaret und die eingerissene Irsall erkannt worden. Darum sind das gar thörichte und verblendte Menschen, die da meinen, ohne Wissenschaft guter Künste und Sprachen, die heilige Schrifft wohl zu verstehen und auszulegen, wollen also selbst gewachsene Doctores sein. Denn wo die Sprachen und Künste nicht besondere hohe Gaben Gottes und zu wissen und zu lernen darzu von Noth wären, warum hätte sie denn Gott nur Etlichen gegeben, wie zu den Ephesern am 4 Cap. stehet: er habe Etlichen die Gabe Sprachen zu verstehen gegeben? So hören wir ja Alle wohl, daß der Pro-

(1) Hildebrand: Urkundensammlung über Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen. Marburg 1848, S. 9.

(2) Zeitschr. des Vereins für Hess. Geschichtskunde. Kassel 1841, II, 1. S. 147.

pheten und Aposteln Schriften und Bücher gemeiniglich und faſt alle, in Hebräiſcher und Griechiſcher Sprache erſtlich geſchrieben ſind, und daß die Juden in dem Theil nicht einen geringen Vorzug haben. Sollen ſolche Schriften nun recht verſtanden werden, ſo muß man zuvor von derſelbigen Sprache etwas wiſſen. — Daher auch der Hochgelehrte Mann Dr. Erasmus von Roterrdam für eine ſonderlich große Thorheit und gottloſes Vornehmen geachtet, da ſich einer die heilige Schrifft recht zu verſtehen oder auszulegen unternehme, ohne Erkenntniß dieſer drei vornehmſten Sprachen, Hebräiſcher, Griechiſcher und Lateiniſcher; denn ſolches könnte nicht abgehen ohne Verletzung und Verunehrung Gottes und ſeines theuren Wortes (1).

Bekannt iſt, mit welchem Eifer Landgraf Philipp im Jahre 1529 das Zuſtandekommen des Marburger Religionsgeſpräches betrieb. Gleichwohl ließ er die dort vereinbarten Artikel von den Heſſiſchen Theologen, nicht unterſchreiben. Philipp freute ſich der erzielten, freilich nur ſcheinbare Verſöhnung der ſtreitenden Theologen, ſah aber in dem Vereinbarten ſelbſt nur eine von Theologen

---

(1) Ich kann hier nicht umhin noch eine Stelle des ehrwürdigen Reinhard, aus ſeinem Syſtem der Moral II, S. 206 einzuſchalten. Wirklich gelehrte Kenner des Alterthums und gründliche Ausleger der Schrift ſind, wie die Geſchichte bezeugen kann, nie Schwärmer geweſen. Die Urſachen dieſer merkwürdigen Erſcheinung liegen unläugbar in dem angeſtrengten Fleiße, welchen dieſe Art von Gelehrſamkeit fodert, und welcher das Feuer der Phantaſie ſehr glücklich dämpft; in der Uebung der Vernunft, eine Menge von kleinen Umſtänden, welche auf die Auslegung Einfluß haben können, zu bemerken und gegeneinander abzuwägen, in dem unabläſſigen Beſtreben, Alles richtig zu verſtehen, d. h. nicht eher nachzulaſſen, als bis das Dunkle auf klare Vorſtellungen gebracht und mit faßlichen Worten ausgedrückt iſt; und endlich in dem Umſtande, daß ſolche Männer auch bei der Schrift ſo verfahren und ſie daher nie zu Träumereien mißbrauchen. Dagegen iſt bekannt, daß die Schwärmer aller Zeiten ſchlechte Sprachkenner und Exegeten geweſen und eben dadurch in ihren Thorheiten am meiſten beſtärkt worden ſind.

getroffene Uebereinkunft über gewisse Bibellehren, durch welche jedoch der schlichte Sinn, wie ihn die heilige Schrift bietet, nicht gebunden werden dürfe. Er war dabei durch die ganze Verhandlung nur noch mehr für Zwingli und dessen Auffassung des Bibelsinnes gewonnen worden, als vorher, so daß Lambert die Hoffnung aussprechen konnte: Hessen werde hoffentlich nicht bloß lutherisch bleiben (1).

Diesem Verhalten Philipp's zu dem in Marburg Verglichenen entspricht nun auch ganz und gar die Instruction, welche derselbe, nicht lange nachher im März 1530, für seine nach Augsburg zum Reichstag Abzuordnenden entwarf. Hier wird diesen Nr. 4 die bestimmte Weisung gegeben, in Augsburg „in nichts zu geheln noch zu bewilligen, das widder die lare und reynen verstand des euangelion ist, noch das einige regel vnd satzung im glauben, dieß oder jhens zu halten zuthun aber zu lassen zuglauben, anders dan mit euangelischer schrifft vffgericht werden". Das heißt doch nichts Anderes, als sich auf ganz und gar nichts einzulassen, wobei von den einfachen Worten der heiligen Schrift irgend abgewichen werden sollte, besonders wenn es sich um auf solche Weise gewonnene Glaubensregeln und Glaubenssatzungen handele.

Was Philipp hier seinen Abgeordneten vorgeschrieben hatte, das durchzuführen ließ er sich bei seinem Erscheinen in Augsburg selbst, wo er am 12. Mai eintraf, angelegen sein. Sein Grundsatz war und blieb, wie er zwei Jahre später sagte: „zur Ehre Gottes seinem Worte freien Lauf zu behalten" (2). Daher war sein nächstes Streben darauf gerichtet, die Lutheraner und Zwinglianer zu freundlichem Zusammenwirken in Sachen der Religion zu vermögen. Während er im engeren Kreise seine entschiedene Hinneigung zu Zwingli erklärte (3), mit dem

(1) Rommel III, 2. Anm. S. 28.

(2) S. Hassenkamp S. 321.

(3) Bekannt ist des Urbanus Rhegius Schreiben an Luther vom 21. Mai 1530 (Bretschn. Corp. R. II, 58), in welchem es heißt: Hes-

ſehnlichſten Wunſche nach Eintracht unter ſeinen Gelehrten, übernahm er, gegen Melanchthon und Brentz, die heftigſten Gegner der Zwinglianer, in eine theologiſche Fehde eingehend, ſelbſt die Vertheidigung der Angefochtenen. Auf ein Schreiben der beiden genannten Theologen vom 11. Juni 1530, in welchem die Worte des Paulus Galat. 5, 21 nach einer in alter Zeit viel gemachten Auslegung, auf die Zwinglianer bezogen waren, antwortete Philipp unter Anderem (1): daß man die nicht für Brüder erkennen ſoll, die unrechte Lehre vorhaben, und darauf den Spruch Pauli führet: weiß ich nicht, ob ſolcher Spruch das vermag, das ihr daraus anziehet. Denn ich halte dafür, daß ſolcher Irrthum mit der Beſchneidung viel ein ander Ding iſt geweſen, denn dieſer Fall. Denn die Juden meineten, die Beſchneidung wäre nöthig; darum ſtrafet ſie auch Paulus, und iſt dennoch beſchnitten, ſpricht: ich wollte, daß ſie weggeſchnitten wären, ſpricht nicht: ihr ſeyd des Teufels und nicht mehr zu dulden. So iſt dieſe Irrung des Sacraments nicht eine ſolche Irrung wie jene, ſondern wir ſind alleſamt eins, und glauben und bekennen einen Chriſtum, und ſuchen durch denſelben ſelig zu werden. Es halten auch, die ihr Irrende nennet, Gottes Wort in allem wahr, ſondern ſie ſind des Verſtandes in ſolchen Worten des Nachtmals einer anderen Meinung denn ihr. — — Daß ihr aber euern Glauben bekennet, kann man euch nicht verdenken, iſt auch zu loben eine rechte aufrichtige, wahrhaftige

---

sorum Princeps nuper me ad prandium vocavit, adolescens vehementi ingenio et scripturae sanctae supra hujus fortunae rationem studiosus, quocum de universa Evangelii causa diu multumque disceptavi, duas vero horas de Eucharistia. Adducebat Princeps ille innumera sacramentariorum argumenta, quorum dilutionem a me audire voluit, et gratia praestante sic ea de re disserui, ut mihi ejus mentem intelligere haud fuerit difficile. Nam sentit cum Zwinglio ut ipse mihi est fassus, votis tamen ardentissimis exoptat doctorum suorum concordiam. Vgl. Rommel III, 2. Anm. S. 29 ff.

(1) Corp. Ref. II, p. 96 sq.

Bekenntniß. Daß man aber einige Lehre mit Gewalt verbieten will, da nicht die Artikel des Glaubens verläugnet, oder Aufruhr an sich haben, halte ich nicht für recht. Doch begehre Unterweisung. Ursachen, da seien noch drei hie zu bewegen. Die erste, daß Christus spricht: lasset das Unkraut bei dem Weizen aufwachsen. Und Paulus: es liegt nichts daran, es werde Christus rechter Weise oder Zufallens, allein, daß Christus nur geprediget werde. Die andere, daß im Anfang, da Luther hat anfangen zu predigen und schreiben, er treulich die Obrigkeit vermahnet und gelehret hat, daß ihr nicht zustehe Bücher zu verbiethen, oder zu predigen nicht geschehen zu lassen, und daß sich ihr Amt nicht soweit erstrecke, sondern die Obrigkeit habe allein über Leib und Gut zu regieren und nicht über Seelen und Gewissen. Die dritte, daß die Zwinglischen, wie man sie nennet, noch nicht überwunden seyn, daß sie ihren Irrthum bekennen, oder daß ein Irrthum sey, der wider die hohe Majestät Gottes sey."

Philipp's redliche Bemühungen blieben ohne Erfolg. Von einer Spaltung der protestirenden Stände mußte er aber für das Ganze und für sich das Aeußerste fürchten. So gab er der Noth des Augenblickes nach und setzte am 25. Juni seinen Namen unter die Augsburgische Confession (1), jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen: daß ihm in der Abendmahlslehre kein Genüge geschehen sei (2). Der Landgraf gehörte von da an den Augsburgischen Confessions-Verwandten an und Melanchthon hielt damit, wie ein Brief desselben vom 26. Juni zeigt (3), die Sache für abgemacht. Philipp jedoch sah in seiner, bei der Unterschrift abgegebenen Erklärung einen Vorbehalt und die Möglichkeit, seine

(1) Melanchthon's Brief an Luther im Corp. Ref. II, p. 126 vgl. S. 155 u. 158.

(2) Rommel III, 2 Anm. S. 43.

(3) Corp. Ref. II, 142.

Beziehungen zu den Zwinglianern fortzusetzen (1). Die Augsburgischen Confessions-Verwandten hatten bald alle Ursache, sich des gewonnenen Landgrafen zu freuen, der unerschütterlichen Muthes, und dabei unzugänglich den glänzendsten Anerbietungen von Seiten der Gegner (2), der Nachgiebigkeit Melanchthon's in den weiteren Unterhandlungen mit den Katholiken entschieden entgegen trat. Sein plötzlicher Aufbruch von Augsburg am 6. August machte die Gegner nachgiebiger und auch noch nach seinem Aufbruche von Augsburg schrieb er, unterm 29. August, an seine dort zurückgelassenen Räthe: daß von etzlichen unseres Theils so viel darinnen nachgelassen würde und ihre Gemüthe so ungewiß und ungericht stehen, hören wir nicht gern. Zweifeln nicht, weil der Gegentheil die Leut so weich findet und sie sich lenken lassen, sie werden weiter mit Ernst nachsuchen und anhalten und sie in weiter ihre Meinungen zu führen unterstehen. Denn wenn man ins Weichen kommt, kann man nicht genug weichen (3). Und die Nürnberger Gesandten bezeugen, unter Klagen über Melanchthons Nachgiebigkeit, „daß die Hessischen Gesandten, die sich hierin ganz wohl und ehrbahrlich gehalten, deshalb öffentlich verunglimpft worden (4).

Die neue Stellung, in welche der Landgraf Philipp in Augsburg durch die Noth der Zeit hinein gedrängt worden war, gestattete indeß noch immer eine Ausgleichung mit den in der

(1) Kuchenbecker, Ann. Hass. X, S. 412 ff. Vgl. Strobel: Miscell. III, S. 206 und Philipp's Brief vom 29. Aug. im Corp. Ref. II, 327.

(2) Lauze I, 197.

(3) Strobel: Miscellaneen III, S. 195. Vgl. Philipp's Brief vom 29. Aug. im Corp. Reform. II, 327. Gleichzeitig klagte er in einem Briefe an Zwingli vom 4. September, daß Melanchthon den Krebsgang genommen habe. Zwinglii Epist. II, p. 504. — Es mußte dieß dem Landgrafen um so empfindlicher sein, als dieser bei seinem Aufbruche von Augsburg dem Kurfürsten von Sachsen die Versicherung hinterlassen hatte: daß er „Leib und Gut, Land und Leute bei E. Lbd. und Gottes Wort lassen wolle." Seckendorf II, 172.

(4) Strobel ebend. S. 215.

Homberger K. R. O. aufgestellten religiösen Grundsätzen, die ja, wie wir sahen, nichts Anderes, als Philipp's eigene innerste Ueberzeugung enthielten. Dieß mochte des Landgrafen durchdringender Verstand, vor Unterschrift der Augsburger Confession, richtig erkannt und ihn um so eher zur Unterschrift bewogen haben. Von diesem Standpunkte aus gab es in der heiligen Schrift der religiösen Erscheinungsformen nicht eine, sondern mehrere. Die Augsburger Confession war nur eine solche und darum die Möglichkeit auch noch anderer nicht ausgeschlossen. Vom Standpuncte des Schriftprincipes aus war nun das gleichzeitige Nebeneinander Bestehen mehrerer solcher Auffassungen gestattet, und die Aufgabe der Kirche war es, diese verschiedenen Auffassungen nicht sowohl der Zahl nach abzuschließen, und etwa auf zwei zu beschränken, sondern vielmehr sie alle auf eine höhere Einheit zurückzuführen.

Der letztere Weg als der höhere wurde von Philipp um so mehr verfolgt, als auf ihn zugleich das weitere Gesetz einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Aeußeren in der Kirche, behufs Wahrung von Anstand und Ordnung, hinlenkte. Ein völliges Erreichen dieses Zieles zeigte sich jedoch unmöglich, und so mußte sich der Landgraf mit dem ersteren Wege zufrieden stellen. Wie nun einmal die Sachen gekommen waren: so trat die Abendmahlsfrage dabei fortwährend recht eigentlich in den Vordergrund. Dieß zeigt sich denn auch sofort in jener Kirchen-Ordnung, welche im Jahre 1532 von einer Synode der Hessischen Superintendenten, Kraft, der entschieden zu Sachsen hinneigte, an ihrer Spitze, ausgegangen war. Mit sichtbarer Beziehung auf Cap. 3 der Homberger K. R. O. wird bestimmt (1), daß künftig die Abendmahlshandlung „in allen Stücken Ordnung und Inhalt übergebener Confession und Apologie" gehalten werden solle, dabei

(1) Richter, Kirchen-Verf. I, S. 163.

aber wird sofort hinzugefügt, und das ist eben das Charakteristische des eingehaltenen Verfahrens, „nicht als vfs not oder gesetzes zwanck, sondern drumb das wir nichts vnrechts, vngeschuts oder verwerflichs drynne finden", d. h. doch offenbar: nicht als die einzig richtige und darum nothwendige, sondern als eine biblisch begründete und darum zulässige Art der Feier. So war Nr. 4 der K. R. O. vollkommen gewahrt, zumal am Schlusse der K. O. von 1532 ausdrücklich hinzugefügt ist: daß die Anerkennung der heiligen Schrift als des einigen Richters unverändert feststehe. Indeß ist es nicht erweisbar, daß diese auf die Augsburger Confession Bezug nehmende K. O. jemals in der Hessischen Kirche in das Leben getreten ist (1). Gewiß ist, dem Landgrafen genügte diese Auskunft nicht, vielleicht schon darum nicht, weil sie bloß in Hessen ausführbar war. Sein Streben ging um so mehr auf ein Allgemeineres, als er selbst damit nur auf die Ausführung eines Gedankens zurückkehrte, der von ihm schon seit dem Speier'schen Reichstag von 1526 eifrig, wenn schon, wie das Marburger Religionsgespräch bewies, vergebens verfolgt worden war, wie Haner den Gedanken aussprícht (2) dahin lautend: daß ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, die alte kirchliche Eintracht in solcher Weise erreicht würde, daß Alle friedlich neben einander beständen.

Von Luther's Unnachgiebigkeit überzeugt glaubte der Landgraf in dem Straßburger Butzer (Bucerus), einem milden Theologen, den rechten Mann, und in dem Jahre 1534 die rechte Zeit zur Wiederaufnahme solcher Verhandlungen gefunden zu haben. Sie führten am 26. Mai 1536 zu der bekannten Wittenberger Concordia. Beim bloßen Lesen dieses Actenstückes fragt man billig betroffen: was denn eigentlich durch dasselbe in der Kirche

(1) Vgl. Richter a. a. O. S. 162.

(2) Zwinglii Epistolae I, p. 510: ut, quatenus scilicet per veritatem fieri liceret, vetus in Ecclesiis concordia, bona omnium pace coiret.

gewonnen worden sei. Bedenkt man jedoch, daß es auf dem Reichstag zu Augsburg nicht einmal möglich war, Melanchthon auch nur zu einer bloßen Unterredung mit den Theologen der Zwingli'schen Partei zu vermögen (1), daß im Kadaner Frieden (29. Juni 1534) die Zwinglianer als Sacramentirer aufs Neue ausdrücklich verdammt waren u. s. w. (2) : so erklärt sich die große Bedeutung einer Uebereinkunft, durch welche eine gegenseitige Anerkennung der Lutheraner und Zwinglianer ermöglicht war. Mochte nachmals auch über den Sinn der in der Urkunde gebrauchten Worte gestritten werden, und jede Partei dabei die Worte in ihrem Sinne nehmen, so war zwar eine jede dabei gewissermaßen in ihrem Rechte : immer aber lag doch nun eine öffentliche, auf gegenseitiges Anerkennen und Vertragen gerichtete Urkunde vor, und das war es gerade, was Philipp zur öffentlichen Anerkennung gebracht wissen wollte, und weshalb er, den allgemeinen Gedanken festhaltend, nicht an den Worten klaubend, die Wittenberger Concordia als fortwährendes Kirchengesetz aufstellte, was sie in Hessen, freilich nur in wechselnder, vom Geiste sich wieder zum Buchstaben wendender Deutung, auch fortwährend geblieben ist (3). Kurz nach Abschluß der Wittenberger Concordia am 26. Mai 1536 versammelte Philipp die Stände seines Landes zu einem Landtag in Homberg, am 2. Juli desselben Jahres. Es ist der glänzendste unter allen, die er gehalten. Auf ihm ließ er die Ratification seines Testamentes schon im voraus vernehmen, und weiter jetzt erst die vorgenommene Kirchenreform und die mit ihr zusammenhängenden Anstalten durch die Hessischen Stände feierlich garantiren (4). Erst mit dieser Zeit beginnen

(1) Hassenkamp S. 265.

(2) Rommel III, 2. 188 f., dazu Anm. S. 143 ff.

(3) Vgl. auch W. Münscher's treffliche Schrift : Geschichte der Hessischen reformirten Kirche S. 10 ff.

(4) Rommel III, 2. 192 besonders 197 f. und Anm. S. 166 f. Wir können dabei nicht umhin, aus Kuchenbecker's Analecten X, 426

die zahlreichen Verordnungen des Landgrafen in Sachen der Kirchenverfassung. Eine Beziehung auf die Augsburger Confession befindet sich in ihnen nicht, woraus sich doch nicht der Schluß ziehen läßt, den man in Absicht auf die Homberger K. R. O. hat ziehen wollen, daß Philipp dieselbe ganz bei Seite gelegt gehabt. Die erste Bestimmung über die Abendmahlslehre ist in der Kasseler Kirchen-Ordnung im Jahre 1539 enthalten (1). Diese Ordnung war unter Zuziehung Butzer's entstanden. Auch hier findet sich die ausdrückliche Erklärung (2): So soll daſselbige niemandt dahinn deutten, als hielten wir dieſe weiſe darumb die beſte, auch bei andern Kirchen, Unnd wolten darmit die, ſo andere preuche und weiſe inn dem haltenn verunglimpffen. Von der Abendmahls-

---

noch Folgendes aufzunehmen. Am 14. October 1544 richtete nämlich Philipp einen Erlaß „an die Theologen in Marpurg" und sagte darin unter Anderem: „Wir khomen in glaublich Erfahrung, wie das wiederumb etzlich Leut sein, die da underſtehen die Concordi des so hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi halben getroffen und gefunden, anzufechten, zu zerrütten, und darwider zu predigen und zu schreiben, darauß an (ohne) allen Tzweiffel große Frolockung den Papiſten, und dargegenn merglicher (merklicher) Anſtoß und Ergernuß unzelich vilen gutherzigen Leuttenn, auch gemeinem Handell des Evangelii unwiderpringlicher Nachtheil, Schad und Zerrüttung ervolgen wurde .... dieweill aber uns fürkumpt, als ob unter euch villeicht etzliche zu finden, die dieſem unnötigem Zank aus Rumgirigkeit oder zur Erhaltung unnützer Disputation angeneigt und dartzu mit Schreiben, Predigen oder ſonſt komen möchten, ſo wollen wir nit unterlaſſen, biß unſer Schrifft an euch zu fertigen, mit gnedigem ernſten Begeren, Ir wollet alle menſchliche Affection von euch legenn, geſtracks uf den Handell des göttlich Worts ſehen, dieſe obemelten unnotwendigen Umraith mit chriſtlichem Eifer woll ergründen, erwegen und bedencken, und demnach euch zu nichts, das obbemelter Concordi, wilch wir vor recht und der göttlichen Geſchrifft gemes halten, zu wider, entgegen oder zu Zerrüttung fallen mocht bewegen oder durch andere bewegen laſſen. Dann wollen wir alſo zu Euch gewißlich verſehenn und euch des vertrawet haben u. ſ. w."

(1) Heſſ. L. O. I, S. 117.

(2) S. 118.

lehre selbst aber heißt es vorher: die gegebene Erklärung und Ermahnung „auch erlängert oder verkürtzet werden sol, nachdem es jedesmal dem volck besser sein mag."

In dasselbe Jahr 1539 fällt noch eine theologische Verirrung unseres Landgrafen, die in ihren Folgen schwer wie kaum eine andere auf ihm gelastet hat; wir meinen die Doppelehe, welche in diesem Jahre von ihm eingegangen wurde. Der Fall ist einfach der. Philipp lebte in der Ehe mit einer zwar herzensguten, aber nicht eben mit besonderem Liebesreiz ausgestatteten Gemahlin, Christina, geb. Princessin von Sachsen. Die Folge dieser aus bloßer Convenienz hervorgegangenen Verbindung war, wie dieß so häufig der Fall ist, daß Philipp außer der Ehe sich zu entschädigen suchte, und dann, allem Maitressenwesen entschieden entgegen, bei seiner heftigen Sinnlichkeit bald keinerlei Maaß zu finden wußte. Oft machte er sich selbst darüber bittere Vorwürfe und suchte durch selbst auferlegte Buße und Uebernahme des nach der Homb. Kirchenreformations-Ordnung Nr. 76. 83. 84. vgl. 33 f. aufzuerlegenden Kirchenbannes, seine Schuld zu tilgen. Schon hatte ihm seine Gemahlin sieben Kinder geboren, als er, am Hofe seiner Schwester Herzogin Elisabeth von Sachsen-Rochlitz, das siebenzehnjährige Hoffräulein Margaretha von der Saal kennen lernte. Philipp, damals 35 Jahre alt, sah sich bald von ihren Reizen gefesselt. Aber wie die flüchtige Margaretha für sich gewinnen? An eine bloße Verführung zu denken, dazu war er zu ritterlich gesinnt, und der Gegenstand seiner Liebe ihm zu hoch. Das Eingehen eines bloßen Concubinates, wie solches in der katholischen Kirche als eine Folge der strengen Scheidungs-Gesetze sehr üblich war, erschien ihm als biblisch nicht zulässig und als Ehebruch; dagegen fand er in der Bibel kein Verbot mehrerer gleichzeitigen Gemahlinnen. Er entschloß sich also, mit Zustimmung seiner Gemahlin Christina, die schöne Margaretha zur zweiten Frau zu nehmen. Die Zustimmung der Landgräfin Christina, welche schon längst wußte, daß ihr Gemahl die eheliche Treue nicht

wahre, erfolgte; fünf Heſſiſche Theologen, Melander, Lening, Corvin, Krafft und Winter, zum Theil wol zu ſehr durch Rückſicht auf höhere Gunſt beſtimmt, zeigten ſich um ſo mehr nachgiebig, als Philipp von da an geſchlechtliche Enthaltſamkeit außer der Ehe verſprach, und ſelbſt Butzer, Melanchthon und Luther ließen ſich zu einem ſogenannten Beichtrath beſtimmen, der unter allerlei Verclauſulirungen wenigſtens kein unbedingtes, deutliches Verbot enthielt. So wurde denn am 4. März 1540 Margaretha von der Saal, in Rothenburg, insgeheim zur linken Hand getraut. Melanchthon ſelbſt war nebſt andern Zeugen zugegen. Aber das Geheimniß verlautete nur zu bald, und hat dem Landgrafen, wie den Reformatoren, bei Freund und Feind bald bittere Früchte getragen. Die hier zu ſtellende Frage iſt nun nicht die: wie kam es, daß Philipp ſo gewaltig von den Reizen der ſchönen Margaretha gefeſſelt wurde, daß er ihren Eindrücken nicht mehr widerſtehen konnte, worauf nur die Antwort lauten kann: es war dieß eine Folge ſeiner ſinnlichen Natur, welche ſchon lange der Verſuchung nicht mehr widerſtanden hatte; ſondern die Frage iſt die: wie konnte Philipp auf den Gedanken des Eingehens einer Doppelehe kommen und dieſe kirchlich für gerechtfertigt halten? Bei dieſer gewiß allein zuläſſigen Stellung der Frage bleibt das ſchmutzige Herbeiziehen aller früheren Liebeshändel des Landgrafen ganz und gar ausgeſchloſſen dieſe; wie ſehr ſich auch bis in die neueſte Zeit Viele gerade in ihnen gefallen, haben mit der Löſung der Frage ganz und gar nichts gemein. Dieſe Löſung wird freilich unmöglich, wenn man ſich von vornherein das richtige Verſtehen und eine richtige Würdigung des Landgrafen Philipp und der heſſiſchen Kirche unmöglich macht, wie dieß noch jüngſt von Richter geſchehen iſt. Es iſt eine wenn ſchon vielfach verbreitete, doch geſchichtlich und thatſächlich ganz falſche Anſicht, als ſei die Monogamie ein ihrem Urſprunge nach durchaus chriſtliches Inſtitut. Das iſt es nicht. Das Chriſtenthum hat nur eine ſittlich idealere Auffaſſung der Ehe in ſolcher Weiſe

aufgestellt, daß ihre Lösung einzig in der Monogamie möglich ist. Die Monogamie ist nicht ausdrückliche Lehre des Christenthums, sondern nur Consequenz aus seinen sittlichen Lehren. Die ganze Bibel, selbst nicht einmal das neue Testament, enthält nicht ein einziges Verbot der Polygamie, und noch weniger ein bestimmtes Gebot der Monogamie. Der orientalischen Denkweise, besonders bei den Völkern Semitischen Stammes, entsprechend, hält das ganze alte Testament an der Polygamie fest. Der Mann kauft sich seine Frau und wer die Mittel dazu hat, kauft und unterhält derselben mehrere; Fürsten und Große ein ganzes Harem. Diese orientalische Denkweise verstieß aber in der Griechischen und Römischen Zeit mit den Sitten der Griechen und Römer, bei welchen die Monogamie von jeher volksthümlich war und, besonders bei den Römern, in hoher Geltung stand. Römische Sitte und Römische Gesetze haben in vieler Beziehung nur die Voraussetzung ihres edleren Ehebegriffes zur Grundlage. Die Sitte eines Volkes ist eine Macht. Als nun die Juden mit Griechen und Römern in nähere Beziehung kamen, da scheiterten natürlich ihre Begriffe von Ehe an der Macht der stärkern Griechischen und Römischen Sitte. Anstößig war besonders die Vielweiberei. Wie half sich der Jude? Er machte seine, ebenfalls auf orientalischer Grundlage beruhenden, Gesetze von Ehescheidung geltend. Das Gesetz sagte nur: wenn einem Manne seine Frau, die er sich, was wohl zu merken, gekauft hat, nicht mehr gefällt, so stelle er ihr einen Scheidebrief aus, d. h. eine Erklärung, daß er sie nicht mehr als seine Frau betrachtet, und sie daher jeden Anderen heirathen kann. Die alte Volkssitte zog, wie wir noch jetzt in Arabien sehen, den Mißbrauch im Großen verhütende Schranken. Aber dieß fand nicht mehr in Römischer Zeit Statt. Um den Anstoß der Vielweiberei zu vermeiden, nahmen die Juden, wie sich dieß thatsächlich belegen läßt, nur Eine Frau auf einmal, entließen dieselbe aber, wenn sie ihnen nicht mehr gefiel, nach mehreren Jahren, und vom Standpunkte des Mosaischen Gesetzes

aus genommen, war es unanstößig, und dabei noch überdieß bequemer, wenn ein Jude zwar nur Eine Frau auf ein Mal, wohl aber deren fünf, sechs und mehr nach einander hatte. War aber damit die Ehe selbst und ihr Begriff ein Besseres geworden? Was dürfte wohl vorzuziehen sein: viele Frauen nach einander oder nebeneinander? Da trat das Christenthum dazwischen und griff in den unter den Juden bereits strittig gewordenen Begriff von Ehescheidung ein. Es erklärte die Ehe geschlossen für immer. Jetzt erst befreundete sich die Römische Sitte der Monogamie mit der christlichen Sitte von Ehe trieb aber dafür in der katholischen Kirche, in einseitiger Auffassung, bald die übertriebenen Vorstellungen von Ehescheidung hervor, nach welchen das Wesen der Ehe nur von der kirchlichen Einsegnung abhängig ist. Wenden wir dieß nun auf unsern Landgrafen Philipp an; so wird uns sein Verhalten bei der Doppelehe klar, sobald wir dabei zugleich auf die in der Homberger Kirchenreformations-Ordnung aufgestellten Grundsätze zurückgehen. Der Grundgedanke bei derselben ist, wie gezeigt, daß ausschließliche Zurückgehen auf die heilige Schrift, und zwar so, daß Alles gestattet erscheint, was in dieser nicht ausdrücklich verboten ist, und daß, wer ein solches Schriftzeugniß für sich hat, im Recht sein soll, *auch wenn er damit allein stehen sollte*, Nr. 95. Ich habe diesen Gedanken als genial bezeichnet; aber er ist auch, wie alles Geniale, in solcher Allgemeinheit leicht gefährlich. Endlich sind noch in Betracht zu nehmen die Cap. 6 oder Nr. 33 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Beichte. Philipp's Lage bei Eingehung der Doppelehe war also diese: seine Ehe, in der Wirklichkeit eine ihm nicht behagende, galt ihm nach den Geboten des Christenthums als unauflöslich, ein Concubinat nur als Eins mit dem ebenfalls ausdrücklich verbotenen Ehebruch. Aber das Verbot einer Doppelehe fand sich nirgends. Also kam er auf diese und fand sein Gewissen um so mehr beschwichtigt, als ihm ein nicht gerade abschläglicher Beichtrath zur Seite stand. So konnte Phi-

lipp ſich von ſeinem kirchlichen Standpunkte aus vollkommen im Recht halten. Er befand ſich dabei in einem Irrthum, und zwar in einem theologiſchen, der um ſo verderblicher war, je mehr er gegen die allgemeine chriſtliche Sitte verſtieß, wobei er freilich wieder ſagen konnte, daß gerade dieſe, ſeit lange entſtellt, im Zuſtande der Reform ſich befinde. Erklärt und in gewiſſem Sinne gerechtfertigt, aber darum noch lange nicht von uns gutgeheißen, ſteht alſo dieſer Fall da. So wenig wir aber des Landgrafen Verirrung gut heißen, für welchen ihn die rächende Nemeſis ſchwer genug getroffen hat, ſo wenig können wir das Verhalten eines Butzer, Melanchthon und Luther, trotz Allem, was man zu ihrer Beſchönigung vorgebracht hat, gutheißen. Es war dieß eine Schwäche, die ſich am Wenigſten Männer durften zu Schulden kommen laſſen, die gerade unſerem Landgrafen ſo oft mit der Erklärung entgegen getreten waren, daß man ſich nicht auf Menſchen, ſondern allein auf Gott verlaſſen müſſe. Doch auch ſie waren ja eben nur Menſchen und darum von Verirrung nicht frei. Oder iſt es jetzt etwa beſſer. Wollte ſich jemand dem Geſchäfte unterziehen, die religiöſen und ſittlichen Verirrungen nur allein vieler der Theologen unſeres jetzigen Jahrhunderts zuſammenzuſtellen, würde man dann nicht mit dem Schluſſe des Evangeliums des Johannes ſagen müſſen: „die Welt würde die Bücher nicht begreifen, die zu beſchreiben wären.“ Uebrigens zeigt Philipp's Fall recht augenſcheinlich, daß auch das fleißigſte Leſen und ſelbſt das Auswendigkönnen der Bibel noch nicht hinreichen zu einem richtigen Verſtehen derſelben (1).

(1) Das Nähere wie das Beſte über Philipp's Doppelehe findet ſich noch immer bei Rommel III, 2. S. 230 ff. und in der dazu gehörenden Anm. 149, auf welche ich in Betreff des Thatbeſtandes verweiſe. Für durchaus unwürdig und tadelnswerth muß ich dagegen die jüngſt von Haſſenkamp a. a. O. S. 46. 469 ff. gegebene Darſtellung erklären, der ſich aufs Neue gefällt, die Motive im Schmutze der Sinnlichkeit zu ſuchen. Soll die Bibel aus ſich ſelbſt erklärt werden: ſo hat auch noch vielmehr der Einzelne das Recht, ſein ſittlich religiöſes Verhalten aus der Geſammt

In einem ganz ähnlichen Falle befinden wir uns bei einer anderen gegen Philipp den Großmüthigen erhobenen Anklage. Wir meinen sein Verhalten zum Interim. Wie bekannt, wurde Philipp am 19. Juni des Jahres 1547 in Halle zu aller Anwesenden Staunen plötzlich verhaftet und bis zum 4. September 1552, oder fünf Jahre eilf Wochen und zwei Tage in schwerer Gefangenschaft gehalten. Wie es sich nun auch mit den Einzelheiten dieser offenbar mit einer Perfidie zusammenhängenden Verhaftung verhalten mag (1), so viel steht fest, Philipp für seinen Theil suchte den eigentlichen Grund in seinem Ablehnen der verlangten Annahme der Beschlüsse des Tridentinischen Conciles. „Dan daß", so schreibt er den 24. December 1552 an Bullinger in Zürich (2), „wir zu Hall in Sachsen in die custodien kommen, hat allein das verursacht, daß uns angemutet, das wir das, was das Trientisch Concilium beschließen würde, willigen sollten, unnd wir uns des weigerten, wurden wir in Gefengnüß gezogen." Die Homberger K. R. O. führt es unter Nr. 4 als ein christliches Wesenstück auf, daß eine Synode nur allein das Wort Gottes sich zum Anhalt nehmen müsse, und in diesem Sinn war auch das im Jahr 1539 abgegebene Gutachten der Hessischen Theologen gehalten, in welchen es heißt (3): „Vnd ob der Babst

---

heit seines Sinnes erklärt zu verlangen, nicht wie noch jüngst in einem vielbesprochenen theologischen Gutachten geschehen, mit Hintansetzung des Rechtsbodens, Einzelnheiten beliebig auszuheben. Die Kassel'schen Behörden hatten alles Recht und allen Grund, Herrn Hassenkamp die Veröffentlichung seines gesammelten Schmutzes nicht zu gestatten, und unpassend, weil nur Argwohn erregend, war eine Bemerkung wie S. 459.

(1) Siehe über sie Rommel in der Zeitschrift des Vereins für Hess. Landeskunde Band V, S. 97 ff.

(2) Kuchenbecker Annal. Hass. XI. S. 225. Vgl. sein fünf Jahre vorher in der Haft aufgestelltes Verzeichniß u. s. w. bei Rommel im Urkundenbuch S. 265: „Das wir nun nit frey Inn solch Trientisch Concilium haben willigen wollen, darumb seint wir Inn Custodien genommen." u. ö.

(3) Neudecker, merkw. Aktenst. S. 127 f.

ſollichen gewalt ordentlich hatte hergepracht ein gemein frei Concilium anzuſetzen, vnd mit den ſeinen nach verhor zu richten, So wurde Jme doch ſollichs disfals nitzgepuren. — Vber das ſo iſt es des Babſtes eigen ſache — kann darumb In ſeinen ſelbſt ſachen nit richter ſein, ſonder muß als wol alß diß theils des vrtels von andern tuglichen frommen und gelarten mennern vß der ſchrifft vnd rechten erkenntnuß vnterworffen ſein, ſonſt hette er gewonnen ſachen." Der Landgraf konnte alſo durch Ueberzeugung und Gewiſſen gebunden auf kein Concil im Sinne der Römiſchen Kirche eingehen. Auf die Forderung, das Tridentiniſche Concil und ſeine Beſchlüſſe anzuerkennen, antwortete Philipp (1) mit der ſchriftlichen Erklärung: liberi, pii et generalis concilii decretis velle se parere. Das war nur eine Ablehnung in anderer Form; denn katholiſcher Seits wußte man nur zu wohl, welcher Begriff von den Proteſtanten mit einem freien chriſtlichen (d. i. pium) Concil verbunden wurde (2). Standhaft hielt er alſo auch hier bei dem aus, was, ſeiner Ueberzeugung nach, als ein Weſenſtück in der Kirche feſtſtand. Anders verhielt es ſich mit dem Augsburger Interim. Dieſe Kirchenordnung, welche bis zur endgiltigen Entſcheidung durch ein allgemeines Concil eingeführt werden ſollte, geſtattete die Prieſterehe und die Feier des Abendmahles unter beiderlei Geſtalt und bezog ſich im Uebrigen vorzugsweiſe auf Ceremonien und Cultus, Gegenſtände, welche die Homberger K. R. O. Nr. 5 für unweſentlich erklärt. Der Hauptvorwurf aber, den man dem Interim machte, daß es dem Glauben der Evangeliſchen zu nahe trete, berührte die Homberger K. R. O. gar nicht, da dieſe einfach an das Bibliſche ſich haltend, hierüber nichts beſtimmt, weshalb es unſtatthaft iſt, den Landgrafen der

(1) Nach Schleidan 19tes Buch.

(2) Vgl. Gieſeler: K. G. III, 1. S. 290. Vgl. Lauze II, S. 294 ff.

Verleugnung ſeines Glaubens zu zeihen, auf den Grund von etwas, das für ihn gar nicht in ſolcher Abgeſchloſſenheit und Bedeutung vorhanden war, wie für Andere. Da überdieß Alles nur bis zur Entſcheidung durch ein Concil gelten ſollte, was wiederum mit Nr. 5 der Homberger K. R. O. zuſammentraf: ſo ſah ſich der Landgraf mehr als irgend ein anderer proteſtantiſcher Reichsſtand in der Lage, das Interim anzunehmen. Und er that dieß nach längerem Bedenken, als er fortwährend darum angegangen und ihm ſeine ſofortige Freilaſſung als gewiſſer Preis ſolcher Anerkennung verheißen wurde. Die Vorwürfe, welche, und meiſt nicht mit Unrecht, Melanchthon wegen ſeiner Nachgiebigkeit gemacht worden ſind, paſſen nur zum kleinſten Theil auf Philipp, und noch weniger iſt eine Vergleichung des Verhaltens des Kurfürſten Johann Friedrich mit dem des Landgrafen Johann Friedrich zuläſſig, da die Vorausſetzungen bei beiden ganz verſchieden ſind. Dabei hatte Philipp noch mehr Grund als Kurfürſt Moritz, von einem zeitweiligen Nachgeben neue Kräfte für das Werk der Reform zu hoffen.

Erſt 48 Jahr alt und am Geiſte noch friſch, aber dem Anſehen nach ein Greis, dem Kummer und Noth das Haar vor der Zeit gebleicht hat, kehrte der Landgraf aus ſeiner ſchweren Haft zurück. Seine Auffaſſung der kirchlichen Verhältniſſe und Zuſtände iſt noch immer dieſelbe, ſein Streben noch immer darauf gerichtet, das Schriftprincip in oberſter Stelle geltend zu machen und auf den Grund der heiligen Schrift den einzelnen Auffaſſungen des Schriftſinnes freie Entwicklung zu geſtatten, das Beſtehende alſo nicht als ein Geſchloſſenes zu betrachten, ſondern als ein weiterer Fortbildung Fähiges und daher auch nicht Abzuſchließendes. In dieſem Sinne räumte er der Augsburgiſchen Confeſſion als einer ehrwürdigen, aber nichts weniger als ausſchließlichen Lehrvorſtellung, hohes Anſehen ein, ohne darum andere auszuſchließen. In dieſem Sinne, jedes Excluſive vermeidend, hat Philipp immer für Vertretung verſchiedener Richtungen in

der theologiſchen Facultät zu Marburg (1) Sorge getragen, nur mit der entſchiedenen Weiſung, im Geiſte der Wittenberger Concordia ſich zu verhalten und zu vertragen, alſo keine excluſiven Richtungen zu verfolgen. „Das wollen wir uns alſo zu Euch gewißlich verſehen und euch des verwarnet haben, da darwider von ewer eynem oder merern gehandlet oder fürgenommen wurde, das wir den oder dieſelben derwegen mit Ernſt anzuſehen, und vielliber ſeiner außer unſers Lands zu entraten dan im dieſes zu verſtaten gedenken (2). In demſelben Sinne hat dann Philipp auch auf die Verhandlungen der Religions-Angelegenheiten im Reiche fortwährend, beſonders bei dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, eingewirkt, wofür ich der Kürze wegen mich auf meine frühere Ausführung (3) berufe. Es war dieß ein bibliſch geiſtiger Standpunct, den freilich viele nicht begreifen und darum auch den Landgrafen Philipp nicht verſtehen. Es iſt das im weiten Gebiete des Chriſtenthumes nichts Neues. Schon Jeſus erklärte: Dieſe Rede faſſet nicht jedermann, ſondern die, denen es gegeben iſt. Wer ſie aber faſſen kann, der faſſe ſie (Matth. 19, 11).

In des Landgrafen eigenem Lande gediehen darum keine Secten. Der ſich ſelbſt noch nicht ganz klare, und daher von ſeiner Zeit mißverſtandene, Thamer wurde mit möglichſter Schonung behandelt (4), keine Wiedertäufer wurden hingerichtet, der verfolgte Caspar von Schwenckfeld fand bei Philipp Aufnahme, und der Prediger Hachenburger in Erfurt fürſtliche Belobung (5). Doch wir beſitzen noch ein Denkmal von Philipp's

(1) Vgl. Rommel III, 1. Anm. S. 326 ff.

(2) Erlaß an die Theologen zu Marpurg vom 14. Oktober 1542 bei Kuchenb. X, 427 f.

(3) Die Berechtigung der proteſtantiſchen Kirche Deutſchlands zum Fortſchritt 1845, S. 70 ff. und dazu Beleuchtung S. 30 ff.

(4) Rommel III, 1. Anm. S. 327, dazu Urkundenb. S. 293 ff.

(5) Rommel, Urkundenb. S. 331.

theologiſcher Geſinnung in dieſer Zeit, welches ſchon bei ſeinem erſten Bekanntwerden, wie die vielen noch vorhandenen Abſchriften zeigen, großes Aufſehen erregt hat, und am Beſten geeignet iſt einen Blick in des Landgrafen Inneres zu werfen.

Verfaßt von den Jenaiſchen Theologen Stiegel und Flacius, aber unter dem Namen der Herzöge von Sachſen veröffentlicht, erſchien im Jahre 1559 das ſogenannte Weimariſche Confutationsbuch. Sein weitläuftiger Titel lautet in der Hauptſache: Des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johans Friderichen des Mitlern, Hertzogen zu Sachſen u. ſ. w. in Gotteswort, Prophetiſcher und Apoſtoliſcher ſchrifft, gegründete Confutationes, Widerlegungen und verdammung etlicher ein zeit her, zuwider demſelben Gotteswort und heiliger Schrifft, Auch der Augspurgiſchen Confeſſion, Apologien und den Schmalkaldiſchen Artikeln, Aber zu fürderung und wider anrichtung des Antichriſtiſchen Bapſtums eingeſchlichenen und eingeriſſenen Corruptelen, Secten und Irrthumen. Wie dieſelben unterſchiedlich und in specie namhaftig (1) angezeiget werden, An ihrer F. Gn. getrewe Landſtende, unterthanen und Verwanten ausgangen, damit ſie ſich u. ſ. w. Dieſe Schrift nun wurde von den Sächſiſchen Herzögen auch anderen evangeliſchen Ständen des Reiches zur Begutachtung oder Annahme mitgetheilt. Auch der Landgraf Philipp erhielt unterm 24. Februar 1559 ein Exemplar nebſt entſprechender Aufforderung. Der Landgraf ließ nicht lange auf Antwort warten; er gab ſein Gutachten ſchon unterm 17. März deſſelben Jahres ab. Die theologiſche Einſicht und Klarheit und

(1) Dieß geſchieht gleich nach der Vorrede: „Regiſter oder Verzeichnis aller Irrthum, ſo inſonderheit und nach einander in dieſer Confutation widerlegt ſind.“ I. Widerlegung des Irrthums Serveti. II. Schwenkfelts. III. der Antinomer. IV. der Widerteuffer. V. der Sacramentirer. VI. vom freien Willen. VII. Oſiandri und Stancari. VIII. D. Majoris. IX. der Adiaphoriſten.

Ruhe des Landgrafen erregte allgemeines Aufsehen; das Gutachten wurde bald in einer Menge von Abschriften verbreitet, deren immer neue zu Tage kommen (1). Da weder in Gotha noch in Kassel das Original sich aufgefunden hat: so müssen wir uns an diese Abschriften halten, die freilich in den Worten nicht immer genau übereinstimmen; denn nicht nur, daß von den Abschreibern die Namen oft falsch geschrieben sind, auch die Mundart ist je nach der Gegend, welcher der Abschreibende angehörte, verschieden, und hier und da finden sich bei flüchtigen Abschreibern auch Lücken. Auch die willkürlichen Ueberschriften wechseln. Zu den von Rommel und Bretschneider (2) angeführten Handschriften sind neuerlich noch eine Gießer Handschrift, welche Herr Doctor Soldan (3) veröffentlicht hat, und eine später von demselben Gelehrten verglichene, aber noch nicht weiter veröffentlichte, im Herzoglich Nassauischen Archive zu Idstein gekommen. Bei solcher Sachlage gebe ich den Text in der Schreibart unserer Zeit, mit Zu-Grundlegung des im Corpus Reformatorum enthaltenen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung aber auch der übrigen Handschriften. Philipp schreibt an Herzog Johann Friedrich den Mittlern:

Hochgeborner Herr, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Bruder. Wir haben Ew. Liebden Schreiben, das da gegeben ist Grimmenstein (4) den 24. nächst verschienen Monats Februar, empfangen und darnach das Buch der Confutation, und Widerlegung und Verdammung etlicher Secten mit weiterem Anhang mit Fleiß durchlesen. Weiß Gott der Herr, daß uns wehe thut, daß wir sollen befinden eine solche Tren-

(1) a. a. O. III, 2. Anm. S. 403.

(2) Corpus Reformat. IX. S. 752.

(3) in Wigand's Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer II, 3. 1845. S. 304 ff.

(4) Alter Name des Schlosses von Gotha, welcher später in Friedenstein umgeändert wurde.

nung und Spaltung zwiſchen denen, die von allen Seiten Chriſtum bekennen und die Augsburgiſche Confeſſion für wahrhaftig und unſerm chriſtlichen Glauben gemäß halten. Hätten gern gewollt und wünſchen noch, daß alle Augsburgiſchen Confeſſionsverwandte Fürſten und Stände und Städte ſamt ihren Theologen zuſammen kommen wären, oder noch kämen, und mit Fleiß die Artikel der Spaltung und Trennung vor die Hand nähmen, erwägten, ermäßen, warum doch ein Theil wider den andern wäre, ob es mehr ein Wortzank, da man doch im rechten Verſtand nicht ſo weit von einander wäre, und darnach Fleiß thäten, wie dieſer Streit, Uneinigkeit und Spaltung zu guter, friedlicher Einigkeit und wahren chriſtlichen Verſtand, dem heiligen Evangelio und der Apoſtel Schriften gemäß, zur Vergleichung gebracht würde (1). Denn leider alle Widerwärtigen dieſer Religion lachens in die Fauſt, daß man ſich alſo trennet; will geſchweigen, was große Aergerniß manchem Chriſtenmann, der gern zu dieſer Religion käme, gegeben und er damit abgeſchreckt wird (2). Wir haben geſehen in dem Buch, was Ew. Liebden in ihrem Lande für Secten anziehen, davor ihre Unterthanen warnen, die der Augsburgiſchen Confeſſion, Apologien und den Schmalkaldiſchen Artikeln (3) zuwider lehren ſollen.

I. Widerlegung des Irrthums Serveti.

Und daß Ew. L. erſtlich den Servetum verdammen, können wir nicht anders befinden, denn daß ſolcher Servetus dem chriſt-

(1) Vergleiche dazu Philipp's Schreiben an Herzog Johann Chriſtian von Sachſen vom 30. April bei Rommel im Urkundenb. S. 308, und ebenſo an Piſtorius vom 28. Oktober 1560 bei Kuchenbecker Annal. H. XII, 437 und des Piſtorius Bericht von 1561. Ebend. IV, S. 434 ff.

(2) Das bei Bretſchneider fehlende wird findet ſich in der Gießer und Idſteiner Handſchrift. Es iſt durch das folgende Wir ausgefallen.

(3) Die Worte „Augsburgiſchen — — Artikeln" ſind aus dem Titel des Confutations-Buches genommen.

lichen (1) Glauben und heiliger Schrift zuwider gelehret und ihm wohl geantwortet, und seine Argumente etlicher Maßen widerlegt; wäre aber viel besser, daß solches durch gemeinen Rath der Confessionsverwandten geschehen wär, auf daß es desto besser (her) ausgestrichen, seine Argumente genugsam widerlegt, die gemeiniglich von der Vernunft herkommen, damit alle fromme (2) Gläubige erkennen, daß ihm genug geschehen wäre, und so viel mehr Ansehns hätte.

II. Widerlegung des Irrthums Schwenckfeld's (3).

Zum Andern haben wir gelesen, was gegen den Schwenckfeld in dem Buche steht. Wir haben Schwenckfeld's Bücher auch gelesen, auch vor etlichen Jahren mit ihm selbst geredt, und ist nicht weniger wahr befunden (4), daß Schwenckfeld einen Unwillen wider die Prediger hat, welches uns aufs Höchste von ihm mißfällt. Daneben müssen wir aber auch die Wahrheit sagen, daß Schwenckfeld von der Herrlichkeit Christi und in etlichen Artikeln fast wohl schreibt (5), das auch zum Theil mit den alten Lehrern der ersten Christlichen Kirche zustimmt (6). Er, der Schwenckfeld, regt auch wohl an, daß etliche unverständige Prediger das äußerliche Wort gar zu hoch heben, und ihm solche Kraft geben, daß solches viel Ding vermögen sollt, ohne den Geist Gottes, und Gottes innerliche Treibung und Wirkung, oder zum wenigsten gar selten von Wirkung und Treibung Gottes und seines

---

(1) Andere Handschriften haben „wahren christlichen"; wer aber hätte das gestrichen, wenn es ursprünglich gestanden hätte?

(2) fromme statt wahre hat die Gießer Handschrift.

(3) Vgl. Rommel, Urkundenb. S. 340 ff.

(4) Breitschn. liest wir befinden; wie im Text (war = wahr) die Gießer Handschrift.

(5) So die Idsteiner Handschr. Auch die Gießer, nur daß diese und wegläßt.

(6) Nach derselben Handschrift.

Geistes anzeigen; welches doch der gottselige Mann Lutherus nicht gelehret noch geschrieben, sondern gelehret, daß man das äußerliche Wort treiben solle, und Gott um seinen Geist bitten, daß er das Wort inwendig in uns lebendig mache. Der Schwenckfeld richtet (1) auch das wohl, daß nicht alle Menschen von Gott allein durch das äußerliche Wort zu Erkenntniß der Wahrheit kommen, als (2) Johannes, Jeremias und andere, so im Mutterleib geheiligt sein; daß Gott etliche Personen berufen und sie rechtgläubig gemacht, nicht durch das äußerliche Wort allein, sondern auch durch andere Wege; doch so sei die gemeine Ordnung Gottes: durch das mündliche Wort-Predigen die Christen zu berufen und zu Gott führen. Dawider ist auch Schwenckfeld, daß ein gottloser Mensch nicht die Gaben Gottes, sonderlich den Geist Gottes geben könne; darin denn Cyprianus und andere alte Lehrer dem auch nicht ungleich reden. Denn Judas der Verräther, Simon Magus, der auch wol einen Glauben hätte an Christum, aber nicht recht, Julianus Apostata, da er sich auch einen Christen am Ersten erzeiget, und Andere nicht den Geist Gottes geben konnten, wie er, Schwenckfeld, vermeinet.

Unsere Gedanken sind also: so man thät, wie in primitiva Ecclesia geschehen ist, auch lange Zeit hernach, ließ Schwenckfeld und die Andern, so seiner Meinung sind, in einem Synodo vorkommen, hörete ihre Antwort: sie sollten sich wol weisen lassen. Es klaget der Schwenckfeld gar sehr, daß Viele seine Bücher verdammen, lästern und schelten, die sie auch nicht gesehen oder gelesen haben. Darum wollten wir wünschen, daß man alle die, so man für Ketzer ausschreiet, vor einem Synodo versammlete und sie vorkommen ließe, sie genugsam verhörte, wenn sie denn auf unrechter und unchristlicher Meinung verharren würden,

---

(1) Bretschn. rühret. Idst. Handschr. dichtet; noch A. führet.
(2) Gießer und Idst. Handschr., dagegen Bretschn. sondern.

sie alsdann excludirte, auf daß sie nicht sagen dürften, sie wären unverhört verdammt.

III. Widerlegung des Irrthums der Antinomer.

Die Antinomer wissen wir wahrlich nicht, wer die sein. Da sie aber so lehreten, wie man ihnen Schuld giebt, und das Gesetz gar wollten wegthun, welches uns doch zur Buße treibt und die Sünde zu erkennen giebt, wäre unseres Ermessens nicht unbillig, ihnen darin nicht beizufallen. Doch ist vonnöthen, daß man sie und ihre Antwort auch hörete vor einem Synodo, der von allen evangelischen Verwandten versammelt. Denn wahrlich die frommen christlichen Väter haben nicht liederlich jemand verdammt, haben erst genugsam gehört und sie unterwiesen, wie sie denn mit dem großen Ketzer Ario und Macedonio und Anderen, die allhie nicht alle zu erzählen nöthig, gehandelt haben.

IV. Widerlegung des Irrthums der Wiedertäufer (1).

Zum Vierten haben wir gelesen, was Ew. L. haben lassen ausgehen wider die Wiedertäufer. Es ist nicht weniger (d. h. es ist wahr) die Wiedertäufer ihrer viel haben, eine unchristliche böse Secte, wie sie das denn zu Münster und anderswo wohl bewiesen, sie sind aber ungleich. Etliche sind einfältige fromme Leut; ist derwegen mit denselben mit Bescheidenheit zu handeln. Die mit der That handeln und das Schwert angreifen, ist billig, dieselben auch wiederum mit dem Schwert und Recht zu strafen. Die

(1) Im Jahre 1528 ließ Philipp zuerst in Marburg die Schriften gegen die Wiedertäufer von Melanchthon (darnach zu ergänzen Bretschn. Corp. Ref. I, p. 955) und von Johann Brentz drucken (s. Hassenkamp I, S. 114). Darauf folgten ausführlichere Verordnungen 1537 und 1546, s. L. O. I, 94 f. und 147 f. Sie sind alle in demselben Geist, wie das hier folgende Gutachten gehalten.

aber im Glauben irren, mit denen ſoll man beſcheidentlich handeln, nach Art der Liebe gegen den Nächſten ſie unterweiſen, und allen Fleiß unaufhörlich bei ihnen thun, ſie auch hören, und ſo ſie nicht wollen bei der Wahrheit bleiben und Irrthum und böſen Samen unter die Chriſten mengen, ſo ſoll man ſie alsdann hinwegweiſen und ihre Predigt zerſtören. Am Leben aber zu ſtrafen, wie in etlichen Fürſtenthumen und Landen, auch anderswo geſchehen, die da nichts mehr gethan, denn daß ſie im Glauben geirret und mit der That nicht gehandelt, wird man mit dem Evangelio nicht wohl verantworten können. Sind auch die chriſtlichen Lehrer, als Auguſtinus und Chryſoſtomus und andere auf Heftigſte dawider.

V. Widerlegung des Irrthums der Sacramentirer.

Zwinglianer, Sacramentirer, oder wie man ſie nennen will, hören wir ganz ungern, daß die Spaltung noch alſo iſt; ſondern wir hofften, ſo die Lutheriſchen und die man Sacramentirer nennet, bei der Concordia, die Lutherus, Philippus Melanthon, Bucerus und Andere angericht, geblieben und noch bleiben, ſollt des Zankes nicht noth ſein. Wir glauben auch, wenn Ew. L. derer Bücher etliche läſen, ſowohl als des andern Theils, Ew. L. würden ſehen, daß ſie ſoweit nicht von einander wären, ſo ſie von allen Theilen der Wahrheit wollten Statt geben. Und wie wir vor geſchrieben, ſo man ſie für Schwärmer, Ketzer oder Sacramentsſchänder halten wollte, ſo wäre gut, daß man einen chriſtlichen Synodum aller evangeliſchen Stände und ihrer Theologen in deutſcher Nation verſammelte, und ſie dahin kommen ließ und ihre Antwort hörete. Denn wahrlich ſie auch viel treffenlicher Argumente haben aus der Schrift und ſonderlich aus den alten Lehrern der Kirche, als dem Auguſtino, Tertulliano, Cypriano, Fulgentio und anderen. Da ſie denn würden befunden, daß ſie lehrten wider die Wahrheit des Evangelii und der Epiſtel Pauli, und dem Gebrauch zuwider, wie es in primitiva Ecclesia

gewesen, und sie davon sich nicht wollten lassen abweisen: so könnten sie alsdann in dem Artikel excludirt werden. Wir besorgen aber, daß mit dieser Ew. L. Verdammniß derer, so man Sacramentirer nennt, den Papisten die Thüre aufgethan werde, viel frommer, wahrhaftiger (1) Christen zu martern, zu tödten und aufs Grausamste mit ihnen zu handeln; wie es denn bereits an vielen Orten gethan. Denn wie eigentlich berichtet (2), daß der mehrer Theil in Niederland, Frankreich, Hispania und Italia, die unsers Glaubens sind, doch die Opinion haben, daß Christus wesentlich nicht also im Nachtmahl mit dem Munde und Zähnen gegessen werde. Wollten den Theologen wohl gönnen, die dieses Buch gestellt, daß sie sich hierin besser bedacht, und nicht eine Anleitung gegeben, daß die Thore aufgethan, daß viel frommer, wahrhaftiger christlicher Leute getödtet, gemartert und gequält würden. Und wollen Ew. L. diese unsere Vermahnung nicht unfreundlich vermerken. Denn wir nicht allein auf uns sehen sollen, sondern auch auf andere Christen, daß es denen auch wohl gehe, und, ob sie vielleicht in einem Artikel irreten, sie darum nicht auf die Fleischbank gewiesen würden.

Es ist in primitiva Ecclesia eine Secte gewesen, die da geheißen hat Novatianer, hatten eine große Irrung, als wenn einer nach empfangener Taufe sündigte, so wollten sie ihn nicht annehmen noch absolviren. Doch befahlen sie ihn Gott, der könne ihnen die Sünde verzeihen. Nochdan (3) waren die from-

---

(1) „wahrhaftiger" fehlt in mehreren Abschriften. Siehe die Anm. von Soldan zu der Stelle. Streng lutherische Abschreiber scheinen es nicht über sich vermocht zu haben, die Zwinglianer mit Philipp für wahrhaftige Christen zu halten.

(2) Vgl. Butzer's Schreiben vom 27. August 1530 bei Kuchenbecker Annal. Hass. X, 417. Philipp's Schreiben vom 18. September 1559. Urkundenb. S. 313. Desgl. vom 11. April 1563. Ebend. 337.

(3) Noch dennoch Bretschn.; die Gießer Handschr. hat Nochtant so v. als nachdem u. s. w. S. Soldan. Noch dennoch scheint eine falsche Auflösung in das Hochdeutsche.

men, christlichen alten Lehrer ihnen so freundlich, daß sie sie nicht ausschlossen, und ließen ihnen ihre Kirchen und mieden sie nicht, sagten auch, dieweil sie in dem Artikel wider die Arianer bei ihnen gestanden, und sonst fromme Leute wären, ob sie denn schon in dem Artikel irreten, solle man sie doch leiden. Also obschon die Sacramentirer, die doch viel anders jetzund vom Sacrament denn vor Zeiten reden, in einem Punct irreten, so sie doch in allen andern Artikeln der Augsburgischen Confession sind, sollte man um der christlichen Liebe willen nicht so geschwind und unfreundlich mit ihnen verfahren.

VI. Widerlegung des Irrthums vom freien Willen.

Vom freien Willen haben wir vor langer Zeit Lutheri und Erasmi Schriften und Widerschriften gelesen, und wiewohl sie im Ersten weit von einander, so hat doch Lutherus in etlichen Jahren hernach gesehen, wie der gemeine Pöbel gesinnet und sich besser erkläret, und glauben, so ein Synodus gehalten und einer den andern hören würde, so sollten sie sich in dem Artikel brüderlich vergleichen.

VII. Widerlegung des Irrthums Osiandri und Stancari.

Soviel Osiandri Opinion betrifft, daß er Christum theilen will und sagen, daß wir allein durch die göttliche Natur Christi gerechtfertigt werden und nicht allein durch die menschliche, ist ein grober Irrthum. Wir lassen uns aber sagen, es sollen seine Discipel und Nachkommen davon abgestanden, und wieder zu der rechten Lehre getreten sein. Wo dem also, so wäre es gut; wo nicht, so ist solche Opinion nicht zu dulden. Desgleichen des Stancari böse opiniones sind auch nicht zu dulden. Wäre aber viel besser, daß Osiander anfangs gefordert wär worden (1), vor

(1) So die Gießer Handschr., gewöhnlich: Osiandri Anhang oder Anhänger würden.

einen christlichen Synodum, wie oben in den anderen Artikeln davon geschrieben, auch ihre Antwort gehört und sie zur Wahrheit gewiesen, und so sie in dem Irrthume beharrten durch den Synodum sämmtlich excludirt (1).

VIII. Widerlegung Doctoris Majoris.

Doctor Majors Propositiön (2) belangend (3) wäre wohl gut, daß solche seine Propositiön und der Anderen Antwort allein in Latein durch die Gelehrten in den Schulen gehandelt und disputirt würde und nicht sogleich für die Laien in deutsch ausgegangen wäre. Wiewohl wir nun Major's Bücher nicht gelesen, so befinden wir doch in der Widerlegung, so in diesem Buch ist, daß wohl ein Mißverstand sein möge, daß sie in den Reden ungleich redeten und in der Substanz und Sinne einig wären. Denn sie von allen Theilen wollen, daß der Glaube nicht leer, sondern die Lieb, die Hoffnung, die Bekenntniß und gute Werke bei sich habe oder daraus folgen sollen. Und hat dennoch Doctor Major in der Epistel ad Rom. 10. ein trefflich Argument: so man von Herzen gläubet wird man gerecht und so man mit dem Munde bekennt wird man selig. Und so man lieset die vorhergehende und folgende Worte in solchem Capitel, daß es dennoch ein solch Ansehen hat; so man im Herzen glaubt wird man gerecht, so man mit dem Munde bekennt wird man selig; wie denn auch im Evangelio steht: wer mich bekennt vor den Menschen u. s. w. Wir sind aber ohne Zweifel, so, wie vorher

(1) Ebenfalls nach der Gießer Handschrift. Gewöhnlich: excludirt würden.

(2) Die Handschriften schwanken zwischen Opinion und Propositiön, daß Letzteres das Richtige, zeigt das Confutationsbuch, wo Artikel VIII. überschrieben ist: Widerlegung der Propositiön D. Majoris.

(3) Jdst. In den andern Handschr. fehlt das Wort, worauf Bretschn. ergänzte: anlangend.

gemeldet, ein christlicher Synodus gehalten, sie würden sich in dem Artikel leichtlich vergleichen.

IX. Widerlegung des Irrthums der Adiaphoristen.

Solchen Artikel haben wir auch mit Fleiß gelesen, finden aber leider, daß auf allen Seiten die Liebe gar kalt, und daß sie nicht so freundlich thun, ermahnen, dulden, einander tragen und lieben, wie Paulus, Petrus und andere Apostel gethan und ihre Schriften ausweisen. Es sollte billig ein Theil mit dem andern Geduld haben, keiner den andern schänden, wie Paulus gar trefflich ad Rom. et Corinth. und an anderen Orten anzeigt, daß man der Kirchen Bräuch und Ceremonien halben nicht also zanken soll, denn ein Jeglicher stehe und falle seinem Herrn. So sind die Ceremonien Mitteldinge, darum einer den andern nicht also verachten, schmähen und lästern sollte. Wie lange ist bei Zeit Lutheri die Elevatio des Sacraments zu Wittenberg gehalten, welche doch Etliche für eine Abgötterei ansehen? Ward darum Luther noch die Kirche zu Wittenberg der Zeit (damals) nicht gelästert. Wir mögen auch das mit Wahrheit sagen, daß auf unsere und andere Vermahnung Lutherus und der Pfarrer Bugenhagen Solches abgestellt (1). Es sollte ein

---

(1) Es ist dieß 1543 geschehen. In Luther's Schrift von 1526: Deudsche Messe u. s. w. Richter ev. K. V. I, S. 39 (Walch, Luth. W. X, 284) heißt es: das Aufheben wollen wir nicht abthun u. s. w. Es wurde daher in Wittenberg bei dem Abendmahle, welches der Pfarrer im katholischen Meßkleide hielt, bei der Elevation noch geklingelt und an die Brust geschlagen, angeblich der Einfältigen willen. Aber man benutzte die Elevation auch für die Ubiquitätslehre. Im Jahre 1542 bat der Landgraf Luthern persönlich, diesen Mißbrauch abzustellen. Luther antwortete: er habe das bisher nur aus Opposition gegen Karlstadt beibehalten. Endlich 1543 gelang es den fortgesetzten Bemühungen des Landgrafen, von Luther die Abschaffung der Elevation, die vom Anfang an in Hessen nicht mehr bestanden hatte, zu erhalten. S. Rommel III, 2. 191 und Anm. S. 151 und 243, woselbst auch die weitere Literatur sich findet.

Theil mit dem andern Geduld haben, einander freundlich und brüderlich tragen und dulden, zu Hauf kommen und mit einander christlich unterreden und vergleichen, und nicht Pracht, Hochmuth oder eines Anderen guten Leumund abzuschneiden, oder etwas anders suchen. Das wäre christlich und löblich und aufbaulich; da würden alle Nationen desto lieber zu dieser Religion sich begeben.

Hilf Herr Gott, wie ist die Liebe noch so kalt bei denen, die wir uns Christen nennen und solche Ergernuß anrichten, daß wir vor Gott Antwort geben müssen und schwer Urtheil tragen! (1) Der allmächtige Gott verleihe Gnade durch seinen heiligen Geist, daß sie von allen Theilen mögen zu Hauf kommen und sich christlich vergleichen zu guter Einigkeit und Aufbauung christlichen Glaubens, daß der Name Christi geehret, groß gemacht und seine Kirche erweitert werde, seinen lieben Christen zu Besserung ihres Lebens und folgends zu erscheinen bei Christo, daß das erfüllt werde, das Christus sagt: wo ich bin, da soll auch mein Diener sein. Dieses haben wir Ew. L. auf derselben Schreiben freundlich antworten wollen, und ob etwas darin wäre, daß Ew. L. mißfiele, wolle uns Ew. L. in dem nicht verdencken. Denn was wir hierinnen geschrieben, thun wir aus gutem Gewissen und habens Ew. L. als einem frommen Fürsten aus christlicher Liebe und aus Grund des Herzens nicht verhalten wollen, sie freundlich zu ermahnen. Und Ew. L. freundlich zu dienen sind wir willig. Datum Cassel, 7. Martii 1559.

Philippus von Gottes Gnaden
Landgraf zu Hessen.

---

(1) So die Gießer Handschr. Bretschn. liest: O Gott, wie ist die — — nennen und werden, die ein solch Aergerniß anrichten, vor Gott Rede und Antwort müssen geben und ein schweres u. s. w.

Man sieht aus diesem Gutachten, daß sich der Landgraf der Hoffnung hingab, die strittigen Puncte ließen sich wohl noch auf einer Synode vergleichen. Melanchthon, dem Philipp sein Gutachten mitgetheilt hatte, schrieb diesem unterm 20. März zurück: daß aber E. F. G. vom Synodo schreiben ist wahr . . wie es aber möglich sei kann ich nicht sehen (1). Die Vorgänge der nächsten Jahre bewiesen auch in der That nur zu sehr, daß hierbei eine Täuschung obgewaltet hatte. Johannes Pistorius in Nidda führte auf eine Anfrage des Landgrafen unterm 18. Januar 1561 den Satz aus, daß es thöricht sei auf einem Concile zu erscheinen, von dem sich voraussehen lasse, daß nur ein verdammendes Urtheil gefaßt werden würde, das sei am Ende nichts Anderes als Mitwirkung zu einer Selbstverdammung. Schon die Väter hätten solche Concile geflohen, von welchen sie bereits schon im voraus nur eine Verdammung ihrer selbst erwarten konnten (2). In dem letzten Schreiben, welches Philipp am 31. Juli 1566 in Sachen des Abendmahles nach Zürich gerichtet hatte, spricht er daher seine Ansicht dahin aus: „Wir vor unser Person hetten wol lust zu einem gesprech, doch anderer gestalt nicht, dan allein das etliche schiedtliche Leuthe wehren (wären), welche keinem theil anhengig, die uff media gedachten, was maßen uff einicherlei weise die wort vom nachtmal des hern zu reden gepraucht werden solten" (3).

Die immer widerwärtigere Richtung, welche bald nach Melanchthon's im Jahre 1560 erfolgten Tode die theologischen Streitigkeiten unter den Protestanten in Deutschland nahmen, riefen in dem jetzt älter werdenden Landgrafen allmälich die Ueberzeugung hervor, daß es für ihn unmöglich geworden, jene freiere geistige Richtung auf dem Gebiete des religiösen Glaubens zur allgemeinen

(1) Corpus Ref. IX. 779.
(2) Kuchenbecker's Annal. Hass. XII, 445—47.
(3) Rommel Urkundenb. S. 339.

Anerkennung zu bringen. Er mußte ſich mit dem Bewußtſein des Edlen, das er erſtrebt hatte, begnügen. Vielleicht daß dann eine Hinweiſung auf das Erſtrebte ſeinen Nachkommen ein Anlaß würde, unter günſtigern Verhältniſſen das höhere Ziel weiter zu verfolgen. Für jetzt, hatte ſchon Melanchthon (1) erklärt, ſei es ſchon Gewinn, wenn nur „etliche Lande Einträchtigkeit auf die Nachkommen erben.“ Bei ſolcher traurigen Lage der Sachen gebot, nach nochmals wiederholten vergeblichen Verſuchen, die politiſche Klugheit, ſich mit den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten zu halten, jedoch mit jener Milderung, die in der Wittenberger Concordia ermöglicht war. Von ſolchen Ueberzeugungen und Hoffnungen durchdrungen ſchritt Philipp 1562 zur Aufſtellung ſeines Teſtamentes. Philipp hatte im Laufe ſeines bewegten Lebens öfter Veranlaſſungen zur Errichtung von Teſtamenten gehabt. Noch im Jahre 1560 war dieß geſchehen. Sein letztes Teſtament iſt vom 6. April 1562 (2). Als einen der Gründe der Zurücknahme, auch des erſt vor zwei Jahren errichteten Teſtamentes, giebt er namentlich an „auch es mit der euangeliſchen verſtendnüs eine andere meynung gewonnen,“ und weiter „auch ſich die leufft vnd zeiten, betreffend die Chriſtliche vereinigung und anderr ding, viel geendert“ (3). „Doch haben wir“, fährt er fort (4), „die alten nicht wollen verbrennen, ſondern in vnſere Regiſtratur zu Ziegenhain gelegt, vff daß vnſere Söhne demneſt ſehen mügen, was gemuts wir von jahren zu jahren und von zeiten zu zeiten geweſen.“ Es liegt eine tiefe Bedeutung in dieſer Stelle. Sie iſt die ergreifendſte im ganzen Teſtamente. Noch einmal richtet ſich der Landgraf beim Gedanken an ſein vielleicht nahes Lebensende an dem auf, was er im Laufe eines bewegten Lebens

(1) a. a. O. S. 781.
(2) Steht bei Schmincke monim. Hass. IV, S. 577 ff.
(3) S. 580 und 584.
(4) S. 585.

erſtrebt hat. Iſt es ihm auch nicht vergönnt geweſen, ſein Ziel zu erreichen: ſo kann er doch mit ſtolzer Ruhe auf ſein Streben zurückblicken. Sein Streben war auf ein Hohes gerichtet, das ſoll die Nachwelt wiſſen und erkennen. Darum wünſcht er das, was ſein Gemüth, d. h. der Gedanke ſeines Lebens war, ſeinen Nachkommen gleich einem Spiegel ſeines Lebens und Wirkens vorgehalten. In dieſen hineinzuſehen und aus ihm höhere Weisheit und Antriebe zur Fortſetzung des Begonnenen in günſtigerer Zeit zu entnehmen, das iſt es, was ihnen anheim geſtellt ſein und höher ſtehen ſoll, als die bloßen Worte ſeines den Zeitverhältniſſen angehörenden Teſtamentes. Sein Geiſt, nicht der Buchſtabe ſeines letzten Willens, ſoll in ſeinen Nachkommen dauernd fortwirken. Nicht bindend für ewig ſollen ſeine letztwilligen Verfügungen ſein, ſondern in beſſerer Zeit wieder beſſeren weichen. Auch im Anblicke des Todes bleibt Philipp der Großmüthige ſich gleich und ſeines Volkes Hirte. So denkt, ſo ſtirbt nur ein großer Fürſt, der einſt in jugendlicher Begeiſterung erklärt hatte: ich will den Heſſen helfen.

Der dritte, vierte und fünfte Paragraph des Teſtamentes betreffen die religiöſen Angelegenheiten. In den beiden erſten heißt es: „Wir wollen vnſere Söhne ermanet haben, daß ſie bey der wahren Religion des heiligen Evangelii alten vnd des neuen Teſtaments vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion bleiben wollen, vnd ſich daruon in keinem wegk nicht laſſen abwenden, auch die Prediger in gnedigem bevehl haben, inen keinen vberlaſt thun, beſchwerung oder etwas das inen nachtheilig vnd verdrießlich ſein mochte, zufügen laſſen. — — Nachdem auch ein zweyſpalt des Sacraments vnd Abentmals des Hern vnder den Predigern iſt, wilche Prediger nun bey der Concordi, die Bucerus ſeeliger zwiſchen den Lutheriſchen vnd Oberlendern hieuor gemacht, bleiben, vnd bekennen, daß warhaftig im Abendmahl vnd Sacrament der Leib vnd Blut Chriſti geben vnd genoſſen werde, ſollen ſie keinen weg verjagen, noch weiter in ſie dringen.“

Der fünfte Paragraph: „Wegen der Wiedertäuffer vnd vereinigung mit den Romisch-Catholischen" wiederholt in Betreff der Wiedertäuffer kurz das schon bei Gelegenheit des Confutations-Buches Gesagte und hebt besonders den Satz hervor: „Einigen menschen aber umb deswillen, daß er unrecht glaubt zu tödten, haben wir nie gethan, wollen auch vnsere Söhne ermanet haben, solchs nit zu thun." In Bezug auf die Katholiken aber heißt es: Ob vnser Herr Gott gnad geb, daß sich die Papisten wurden vnserer Religion nehern, vnd da es zu einer vergleichung kommen möchte, die nicht wider Gott vnd sein heiliges Wort (als doch, wie zu besorgen, schwerlich geschehen wird) wollen wir treulich gerathen haben, daß vnsere Söhne mit rath vnserer gelehrten vnd vngelerten, frommen vnd nicht eigennützigen Rethen, die mehr dencken, daß sie ire kinder vff grosse stifft bringen, als darauff sehen, daß sie rathen, was mit Gott zu thun oder nicht, solliche vergleichung befördern helffen vnd nicht ausschlagen."

Endlich enthält noch §. 51 die fromme Mahnung: „Wir wollen auch vnsere Söhne vätterlich ermanet haben, daß sie wollen gottesfürchtig sein, Gott vor Augen haben, vnd alle ire hoffnung und vertrauen allein zu dem setzen, vnd vestiglichen an den Herrn Jhesum Christum vnsern einigen Mittler gleuben, vnd Gott den heiligen Geist bitten, daß er sie darin stercke vnd erhalte, vnd sich in alle wege hüten vor aberglauben, zauberey, wahrsagern, Cristallensehern, Schwartzkünstlern vnd mit denen dingen gar nichts vmbgehen, dan es die höchste vnd fürnembste sünde ist wider Gott, sich auch, wo sie bey vnserm leben nicht ehelich worden, beweiben, vnd einen guten wandel vor Gott vnd irer Landschafft führen, vnd sich vnzucht vnd hurenleben enthalten, das wird inen vor Gott, irer Landschafft vnd der welt zum besten kommen, auch wohl nachgesagt vnd gerümpt werden."

Was lange bei Philipp der Gedanke seines Lebens gewesen war, Hoffnungen, die der Landgraf noch im Jahre 1560 theil-

weiſe genährt hatte, eine evangeliſche Kirchengemeinſchaft auf rein bibliſcher Grundlage aufgerichtet, entſprechend jenem bei der Homberger Kirchenreformations-Ordnung angeſtrebten Ideale, das, ſieht man aus dieſen teſtamentariſchen Verfügungen, war für die Gegenwart als unerreichbar aufgegeben. Der leidige Abendmahlsſtreit vor Allem, hatte ihn um ſein Ideal in ſolcher Weiſe gebracht, daß er, um nicht Alles auf das Spiel zu ſetzen und Alles zu verlieren, ſich der Augsburger Confeſſion anſchloß, über ſie hinaus ſich einzig noch jene Freiheit wahrend, welche ſeine Wittenberger Concordia bezweckte, leider eine Freiheit, deren Umfang ſehr verſchiedene Deutung zuließ, immer aber doch das ſagte, daß man auch in der Abendmahlslehre anders Denkende in Liebe tragen ſolle und wolle; auf theologiſchem Gebiete, wo die Unduldſamkeit und Liebloſigkeit ſelbſt im Chriſtenthum, das doch die Religion der Liebe ſein ſoll, ſo gleisneriſch und ungebehrdig auftritt, ein großer Gewinn. Ungeachtet dieſer im eignen Teſtamente gezogenen Schranken kämpfte der Landgraf auf den Reichstagen, namentlich noch in dem Jahre 1566, dafür, daß auch die Reformirten, jetzt aus Zwinglianern zu vermittelnden Calviniſten geworden, in den Augsburgiſchen Religionsfrieden mit eingeſchloſſen ſein müßten. Edler Fürſt, wäre dein Streben auch in dieſer Beſchränkung noch ſieggekrönt geblieben: kein Weſtphäliſcher Friede hätte, nach dreißigjährigem Kriege, über Europa's Leichen hinweg mit einem verödeten Deutſchland erkauft zu werden gebraucht!

Vier Jahre nach Abfaſſung ſeines Teſtamentes, im Jahre 1566, legte der Landgraf Philipp an eine durchgreifende gleichmäßige Geſtaltung der Heſſiſchen Kirche nochmals die für zeitgemäße Einrichtungen unermüdliche Hand. Die Kirchenordnung von 1566 iſt nicht ganz mehr fertig geworden. Butzer's 1557 durch den Druck zuerſt bekannt gewordene Schrift: De Regno Christi Jesu servatoris nostri libri duo ad Eduardum VI. Angliae Regem, ſcheint bei ihr nicht ohne Einfluß geblieben zu ſein. Die neue Kirchenordnung iſt ihrer Anlage nach umfangreicher als

alle früheren; aber es wehet aus ihr nicht mehr der belebende Frühlingsodem der ersten Jahre seiner Regierung. Dürre, gelehrte Erörterungen ermüden nicht selten da, wo vordem jugendliche Frische uns entgegentrat; doch fehlt es auch nicht an vielen auf gereifter Erfahrung beruhenden Bestimmungen. Schon der Titel zeigt den jetzt gegen früher ganz veränderten Standpunkt. Er heißt (1): „Kirchen-Ordnung, wie sich die Pfarrherrn und Seelsorger in jrem beruff mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien vnd guter Christlicher Disciplin vnd Kirchenzucht halten sollen: Für die Kirchen inn dem Fürstenthumb Hessen: Aus der Aposteln, jrer Nachfolger vnd anderer alten Christlicher reiner Lehrer schrifften gestellet. Vom 21. October 1566." Von dem genannten Tage ist nämlich die Landgräfliche Bestätigung der von den sechs Superintendenten mit Zuziehung „etzlicher anderer Theologen" gemachten Vorlage. In der Vorrede heißt es dann (2): „Wir hetten vns wol versehen vnd verhoffet, Es solt ein mal eine Gemeine Kirchen-Ordung von allen stenden des Römischen Reichs, so die wahrheit des Euangelii haben und bekennen, eintrechtiglich beschlossen vnd fürgelegt worden sein, welche wir vns zu gebrauchen vnbeschwert hetten finden lassen: Derwegen auch desto senffter mit vnserm fürnemen fortgeschritten worden ist. Dieweil aber solchs biß daher verblieben, vnd sich leider die sachen noch dermassen anlassen, das je lenger je weniger hoffnung hirzu gegeben wirdt, Seindt wir der Christlichen zuversicht zu allen Gottliebenden vnnd guthertzigen Christen, sie werden vns nicht verdencken, das wir zu errettung vnserer gewissen, für die Kirchen vnd Gemeinen, so vns von Gott vnd vnsern Gnedigen Fürsten und Herrn vertrawet vnnd befohlen seind, etwas aus der Aposteln vnnd alten reinen Lehrer schrifften colligirt vnnd zusammen getragen haben. — —"

(1) H. L. O. I, S. 223.
(2) Ebend. S. 228.

„Vnd wir bezeugen offentlich für Gott vnd allen heiligen Engeln, das wir hiemit von der Kirchen, so zur Augspurgischen Confession, inn welcher der Propheten vnd Aposteln Lehr inn kurtze Hauptstück trewlich vnd eigentlich zusammen gezogen vnd verfasset ist, sich bekennen vns nicht wollen abgesondert haben." — — „Ob aber nicht alles so zur besserung vnd erbawung vnserer Kirchen notwendig, gnugsam bedacht vnd nottürftiglich declarirt vnd ausgefuret were, wie denn, darumb das wir im jar nur einmal zusammen kommen, vnd hiruon deliberiren vnd rathschlagen mögen, vielleicht wohl geschehen kan, Sol in der andern Edition, wenn man das vierdte theil verfertigen, vnd diese drei ersten mit demselbigen zugleich wiederumb im druck geben wirdt, mit Gottes hülff vnd gnad erstattet vnd gebessert werden."

In dieser Kirchen-Ordnung wird dann zuerst das Amt und der Titel eines Bischofes mit Beziehung auf Hieronymus u. A. nur den Superintendenten vorbehalten (1), dann die Weise der Wahl wie früher aber ausführlicher vorgeschrieben. Zum ersten Mal werden weiter Vorschriften über das Verfahren bei der von der ganzen Gemeinde vorzunehmenden Wahl der Presbytern gegeben (2). Ausführlich wird weiter von dem Examen zum Predigtamt gehandelt (3). Dieses Examen soll zwei Mal im Jahre und zwar immer zu Marburg, „dieweil beid die lehrer Gottes Worts und die Professores der h. Schrifft daselbst zugegen" abgehalten werden, und zwar durch den Superintendens und die Prediger desselbigen Orts, darzu die Professores Theologiä auß der schul. Im Examen selbst ist „das erst stuck von der gewissen red nach der Lehr, das ist, von den hauptstücken vnsers Christlichen glaubens vnd von der gantzen lehr vnserer Religion, welcher fragen summe vnd ordnung auß den büchern so die Locos

(1) Ebend. S. 230.
(2) Ebend. S. 237 f.
(3) Ebend. S. 238 ff.

Communes unſerer Chriſtlichen Religion in ſich haben (es ſind Melanchthon's loci communes gemeint) ſol genomen werden. Die Phraſes aber, das iſt, die art zu reden vnd die probation, ſol der ſchrifft gemeß ſein." Dieſe letztere Beſtimmung erſcheint noch als ein Ueberreſt von der urſprünglichen Beſchränkung der Heſſiſchen Kirche bloß auf die heilige Schrift. Dieß tritt noch entſchiedener in dem längeren Abſchnitte hervor, welcher überſchrieben iſt: Daß die lehr der kirchen gewiß vnd allezeit einerlei ſei (1). Hier heißt es unter Anderm: dieſe ewige unwandelbare vnd allezeit gleiche lehr der kirchen bekennen wir, das ſie in den büchern des geſetzes, der Propheten, Euangeliſten vnd Apoſteln beyde im Alten vnd Neuwen teſtament verfaſſet iſt, vnd das in denſelbigen durch den heiligen geyſt, damit ſolche heylige leut ſeindt begabt vnd erleuchtet geweſen, reichlich alles geoffenbaret iſt, was man zur ſeligkeyt des menſchen vnd gewiſſen vnterricht der kirchen wiſſen muß, Vnd den büchern, welchen die alte reyne kirche beſtendiglich zeugnuß gibt, das ſie Canonici ſeien, geben wir gern die ehr, das man aus jnen allein gewiſſe beweiſe vnd beſtetigung aller Chriſtlicher artickel nemen ſol. Was man aber außerhalb denſelbigen vorbringt, oder das mit jnen nicht vbereynſtimpt, wollen wir in keynen weg ſo hoch als das vorige gehalten haben." Nach einer Reihe von Stellen aus den neuteſtamentlichen Briefen, Cyprian und Auguſtin, die als das Geſagte beweiſend angeführt werden, heißt es dann weiter: „Wir gleuben auch von hertzen vnd bekennen für alle menſchen die berumpte Symbola, Apostolicum, Nicaenum, Athanasii, nicht alleyn darumb das die hauptſtück der heiligen Chriſtlichen lehr kurtzlich darinnen begriffen ſeindt, ſonder auch dieweil ſie die eynhelligkeyt der allgemeinen rechtgleubigen kirchen

(1) Ebend. S. 247—250.

ſehr klar vnd helle an tag geben. Dieweil den die Augſpurgiſche Confeſſion aus der Heiligen Schrifft gezogen vnnd mit der gentzlich vbereyſtimmet ſampt den Symbolis, bekennen wir vns auch in allen puncten zu derſelbigen .... „Indem wir aber alſo allerley bücher durchleſen, nemen wir eygentlich acht, ob etwan etliche wahren, welche zanck ſpaltung vnd ergernuß anrichten mochten, fur denſelbigen hüten wir vns. — — Derhalben ſo halten wir es, vnd haben gemeynſchafft mit allen denen kirchen, ſie ſeien gleich an welchem ort der welt ſie wollen, bei welchen zu dieſer zeit auß ſonderlicher wolthat vnd gnaden Gottes, on allen verdienſt der menſchen, der Propheten vnd Apoſteln ſchrifft (wie es billich iſt) vorgehalten werden, vnd die gantze lehr von ſauerteig der phariſäer, heuchler vnd verblendung der Sophiſten gereynigt iſt.“ Eben ſo wird bei der Entwickelung der Abendmahlslehre (1) Alles fern gehalten, was entſchieden an Zwingli oder Calvin erinnerte, aber zugleich auch das ſpecifiſch Lutheriſche umgangen (2).

Der angekündigte vierte Theil dieſer Kirchen-Ordnung, welcher von den Verſammlungen der Kirchen-Aelteſten oder Presbytern, von den Synoden, Schulen und Hospitälern handeln ſollte, iſt nicht erſchienen. Philipp ſollte das Ende dieſer ſeinen Idealen nicht entſprechenden, aber von der Zeit ihm abgenöthigten Ordnung der Heſſiſchen Kirchen nicht erleben. Der zweite Oſtertag des Jahres 1567 war auch ſein Auferſtehungstag. Von vielen körperlichen Leiden wohl erſchöpft, aber ungebeugt am Geiſte, fühlte er ohne voraufgegangene Krankheit, am Abende des erſten Oſtertages von himmliſcher Freude ſich gehoben und ſtarb am Abende des zweiten ſchmerzlos mit den Worten: „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geiſt.“

(1) L. O. I, S. 310.
(2) Vgl. Münſcher: Geſchichte der Heſſ. reform. K. S. 19.

Endtlich vonn dießem Jammerthall
Der Furſt verſchiedt chriſtlich vnd wohl
Als man zehldt Funffzehn Hundert Jahr,
Auch Sieben vnd Sechzig furvahr,
Am lezten Tag im Merz Monnatt
Deß Abents nach Vierſchlagen ſpadt,
Als er hatt drey vnnd Sechzig Jahr
Vnnd lengern Lebenß wirddig wahr,
Zu Caſſell wardt ſein Leich beſtatt,
Gar manch mennſch die betrawert hatt,
Vnd daß zwar nicht on groß Vrſach
Im Laundt ein groſſer Riß geſchach,
Ein trewen Vatter hatts verlohren
Wie man ſeindther wohl hatt erfahren,
Der arm Mann fühlts teglich mit nott,
Vnndt klagt deß frommen Furſten thodt
Mit Regln ſollt außgraben gehrn
Wennß müglich wehr den altten Herrn.

Heſſ. Reimchronik.

III.

Citius emergit veritas ex errore
quam ex confusione.

Baco Verul.

Den von Philipp dem Großmüthigen letztwillig getroffenen Beſtimmungen gemäß, theilten ſich ſeine vier Söhne von ſeiner erſten Gemahlin Chriſtina, in das von dem Vater hinterlaſſene Gebiet, jedoch in ſolcher Weiſe, daß der älteſte Wilhelm, den größern, der nächſtfolgende Ludwig den nächſtgroßen, die beiden jüngeren Philipp und Georg, die ziemlich gleichgroßen, kleinſten Antheile erhielten. Der älteſte Wilhelm (IV), mit dem Beinamen der Weiſe, iſt der Stifter des Kaſſelſchen jetzt Kurfürſtlichen, der jüngſte, Georg I, der Stifter des Darmſtädtiſchen jetzt Großherzoglichen Hauſes geworden. Die beiden Zwiſchen-Linien ſind früh erloſchen. Nach Philipp's des Großmüthigen Willen

ſollte unbeſchadet der Gebietstheilung das Heſſiſche Fürſtenhaus und das von ihnen beherrſchte Gebiet in einer gewiſſen Einheit, oder, wie man dafür ſagte, Sammt-Verband fortbeſtehen. Dazu gehörten unter andern auch die Univerſität und die Kirche. Zur Durchführung dieſes Sammt-Verbandes wurden, nach erfolgter kaiſerlicher Belehnung, am 29. Auguſt 1567, zu Kaſſel der Brüdervergleich und am 28. Mai zu Ziegenhain eine Erbeinigung oder der erbliche Brudervergleich abgeſchloſſen (1). Erſt im letzteren kamen die Univerſität und die Religionsangelegenheit zur Sprache. Dem Teſtament Philipp's des Großmüthigen gemäß ging man von dem Grundſatze aus, daß Univerſität und Kirche im Geiſte und Sinne Philipps des Großmüthigen aufrecht erhalten werden ſollten: „Univerſität, Spittäll, Sichenheuſer und andere dergleichen milte Stiftungen — — ſollten in esse (im Beſtand) erhalten, vndt es damitt vermöge des vätterlichen Teſtaments gehalten werden" (2). Nach eben dieſem Teſtament (3) war aber die Univerſität zu Marburg der ausſchließlichen Leitung der beiden älteſten Linien, damals durch Landgraf Wilhelm in Kaſſel und durch Landgraf Ludwig in Marburg vertreten, übertragen: „ſoll Landgraue Wilhelm neben Landgraue Ludwigen die zu beſtellen haben, auch darvff ein gut vffſehens haben, daß rechte vnd gelerte Profeſſores erhalten, kein eigener nutz noch freundſchafft darin angeſehen vnd geſucht, auch mit den Stipendenten vnd Stipendiis gute ordnung gehalten, vnd denen gegeben werden, ſo gute Ingenia haben, auch ſonderlich mit ernſt vnd fleis darzu thun, daß in der Theologie viel Studenten vferzogen vnd rechtſchaffen vnderweiſet vnd erhalten werden u. ſ. w." (4) In dieſem Sinne und oft mit denſelben Worten,

(1) Beide bei Rommel V, S. 112—168.

(2) Ebend. S. 132.

(3) Schmincke Monim. IV, 589.

(4) Nach Philipp's Beſtimmungen ſollten die erſten Profeſſoren in den damals als Hauptfacultäten geltenden Facultäten 200 fl. Beſoldung haben,

führt dann auch die weitere Erbeinigung die getroffenen Bestimmungen über Universität und andere Stiftungen weiter aus (1).

Was aber die Religion betrifft: so besagt die Erbeinigung (2) wörtlich: Wir vns zuvorderst vnnd vor allen dingen schuldig erkennen, vnser selbst, vnnd vnserer vntergebenner Vnterthanen, so wol ewige als zeitliche wolfarth zu suchen vnnd zu befördernn, so erklerenn vnd bezeugenn wir hirmitt offentlich, vnnd vor Jdermenniglich, das wir bey der erkannten vnd bekanten Lähr des heyligen Evangely mit gnediger hülff vnd beistanndt Gottes des heyligenn Geists, bis inn vnser absterbenn verrharren, vnnd vnser Jeder in seinem orth Landes die ernste Versehung thun soll vnnd will, daß allenthalben in Kirchen vnnd Schulen, den Prophetischen vnnd Apostolischen schrifften, vnnd der darin gegruntten, vnnd im Religionfrieden begriffenner vnnd zugelassener Augspurgischen Confession gemeß vnd gleichformig gelert vnnd gepredigtt, vnnd dero zujegen keine wiederige Secten verstattet noch eingefurett, sondern denen mitt embsigen Vleis vnnd sorgfeltigkeit,

---

wozu meist noch freie Wohnung kam. Die geringste Besoldung in Abstufung von 140, 120 Gulden u. s. w. betrug 70 Gulden. Gleichzeitig bezog ein Geheimerath im Staatsdienst 100 bis 130 fl.; der Staats-Canzler 200 fl. Es waren also die Gehalte der Professoren, auf Klostergut angewiesen, sehr hoch. Nach unserem jetzigen Geldwerth muß der Werth der damaligen Besoldungen vierzehnfach genommen werden, um ihn mit der Gegenwart zu vergleichen. S. Hildebrandt a. a. O. und Rommel III, 1. Anm. S. 324. Gegenwärtig klagt man über zu große Kosten und doch ist in der jetzigen ev. th. Facultät zu Gießen kein einziger Professor, der nur den geringsten Gehalt eines theologischen Professors zu Philipp's Zeit d. h. 120 fl. bezöge. Man vergißt bei diesen Klagen überdieß, daß unser Universitätsgut in neuerer Zeit gegen eine sehr geringe Rente an den Staat abgetreten worden ist, mit der wiederholten Bemerkung, daß diese Rente nur eine Form sei, indem der Staat ja doch für die Bedürfnisse der Universität sorgen müsse. In der Wirklichkeit sind also die angeblich so hohen Zuschüsse aus Staatsmitteln kaum vorhanden, oder kaum erheblich, zumal wenn man die bei Erweiterung des Landes hinzugekommenen neuen Professuren in Anschlag bringt.

(1) Rommel, S. 143 ff.

(2) Ebend. S. 141 f.

wie vns sollichs alles vnser her Vatter Gottseliger gedechtnus, in seinem hinterlassenen Testament, gantz christlich vnnd vatterlich ermanett, vorkommen vnd begegnett werde, vnnd darmit dem desto vleißiger nachgesetzt, so soll vnser Jeder seinen orth Lanndes, mit getrewenn, frommen vffrichtigen, gottfurchtigenn vnnd gelerthen Superintendenten bestellen, vnnd denselbigen beuehlenn, die Inspection der Pfarren mit getrewenn Vleis zu uersehen." Es folgen darauf Bestimmungen über die jährlichen General-Synoden. Es sind ganz dieselben, wie sie sich von Philipp schon seit 1537 angeordnet finden (1). Nicht einmal die Zuziehung von ein oder zwei Professoren, wie sie jetzt vorgeschrieben wird, ist neu, sondern hat 1539 (2) thatsächlich bestanden. Fortwährend steht also Satz und Wille fest: Kirche und Universität im Geiste Philipp's des Großmüthigen weiter zu führen, was um mit Paulus Worte zu reden (Röm. 4, 29) im Geiste nicht im Buchstaben geschieht (3).

Bei Auffassung dieses Geistes in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, kam bald unter den vier fürstlichen Brüdern eine immer weiter greifende Verschiedenheit zum Vorschein. Während Wilhelm der Weise, mit seines Vaters Sinn und Geist am Meisten vertraut, die Stellung der Hessischen Kirche auch im Geiste Philipp's des Großmüthigen auffaßte und aufrecht zu erhalten bemüht war, hielt sich Landgraf Ludwig in Marburg an des Buchstabens strengen Wortlaut, und an ihn hingen sich bald alle die, welche das Wesen und den angeblichen Geist des deutschen Protestantismus in dem Halten am Buchstaben der Augs-

(1) S. oben S. CLXXIV f.

(2) Ebendaselbst.

(3) So ist z. B. Heppe in seiner Geschichte der Hessischen Generalsynoden von 1568—82 die rechte Auffassung unmöglich gemacht, indem er von der ganzen voraufgegangenen Zeit absieht. So viel ich mich entsinne, wird die Homberger Synode und ihre Kirchenordnung kaum einmal erwähnt. Heppe baut bloß auf den Buchstabenlaut von 1568 auf.

burgiſchen Confeſſion ſuchten. So bildeten ſich, was Philipp immer niedergehalten hatte, bald verſchiedene Parteien, die genährt von oben raſch zu verderblichen Spaltungen fortſchritten. Nie, auch durch kein Bekenntniß, wird es je möglich ſein, die Menſchen in religiöſer Beziehung zu einerlei Ueberzeugung zu bringen. Neben richtigen religiöſen Ueberzeugungen wird es daher auch nie an Einſeitigkeiten mangeln, die ſtets leicht in religiöſe Verirrungen, Uebertreibungen und Schwärmereien ausarten. Solche Verirrungen und Schwachheiten bleiben, nach Ausweis der Geſchichte, ſo lange ungefährlich, als ihnen ebenſowenig ein unnatürlicher Zwang angethan, als ein beſonderer Vorſchub geleiſtet wird. Geſchieht dieß letztere in Folge ſtörender Zeitverhältniſſe, oder durch eine einflußreiche Begünſtigung von oben: ſo wächſt die der Feſſel entledigte Verirrung zur furchtbaren Macht empor, die, je näher dem religiöſen Wahne verſchwiſtert, deſto verderblicher auftritt. Iſt der religiöſe Glaube ſchon an ſich ſtärker, als das Schwert: ſo gilt dieß noch vielmehr vom religiöſen Wahne, ein Ungeheuer, das ſich meiſt nur im furchtbaren Religionskriege austobt. Das ſollte bald auch Heſſen erfahren, dem ſein Philipp ein Helfer geweſen war (1), der es bis an ſeinen Tod glücklich durch die religiöſen Verirrungen ſeiner Zeit hindurch geführt hatte. Es iſt als wenn ein auf Philipp's Erfolge neidiſches Geſchick ſeine lange zurückgehaltene Tücke jetzt über Heſſen hätte ſchütten wollen.

Die erſten Jahre nach Philipp's Tode ſchien ſich zwar noch alles ganz gut zu geſtalten. Durch die Erbtheilung

(1) Rommel bringt im Anhange zu Band V, S. 861 ff. noch einen Brief des Landgrafen an Melanchthon, aber ohne Datum bei, in welchem Philipp von ſich ſagt: Ich will den Heſſen helfen. Nach Rommel ſoll der Brief vor der Homberger Synode geſchrieben ſein. Seinem Inhalt nach muß er aber in das Jahr 1527 und zwar in die zwiſchen der zweiten Verhandlung mit den Klöſtern und zwiſchen dem Landtag im Oktober liegende Zeit gehören.

und Erbeinigung Heſſens hatten ſich kirchliche Beziehungen und Verhältniſſe gebildet, welche zur Aufrechthaltung der Einheit und Gleichmäßigkeit, einige ausgleichende Beſtimmungen nöthig machten. Dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen wurden von den vier fürſtlichen Brüdern die betreffenden alten Kirchengeſetze mit neuen Beſtimmungen vermehrt, in eine neue Reformations-Ordnung in Kirchen- und Polizei-Sachen umgeſtellet, oder wie die Worte ſelbſt lauten: „erneuert und verbeſſert (1), und von der im Jahre 1572 abgehaltenen Generalſynode gut geheißen. Gleich der erſte Artikel ſchärft den Superintendenten ein: Das ſie nicht allein vor ſich ſelbſt, bey der reinen geſunden Lahr des heiligen Göttlichen Worts, ſo vns in den Prophetiſchen vnd Apoſtoliſchen Schriften offenbaret, vnnd in den dreyen bewerten Symbolis der Kirchen, auch der Augſburgiſchen Confession, in kurtze Artikel verfaſſet iſt, beſtendiglichen verharren, vnd die eintracht ſo bey lebzeiten vnſers geliebten Herrn Vaters, biß anhero in vnſern Fürſtenthumben vnd Graveſchafften, in Schulen vnd Kirchen geweſen iſt, auch hinfürs vnder ſich erhalten: Sonderlich aber ſich in das vnnötige, ergerlich vnd gefehrlich disputiren vnd zanken, ſo von etzlichen ſtreitigen Theologen zu wenig erbauwung der Kirchen erregt wirt, nicht immengen, ſondern ſich deſſen gentzlich enthalten.“ Gleichzeitig ſtand die Univerſität in Marburg, beſonders die theologiſche Facultät daſelbſt, in höchſter Blüthe; Lutheraner und dem reformirten Lehrbegriffe zugethane Lehrer wirkten in voller Lehrfreiheit nebeneinander, jene von Wilhelm dem Weiſen in Kaſſel, dieſe dagegen von Landgraf Ludwig in Marburg bevorzugt und geſchützt. Calviniſten und Lutheraner aus Deutſchland, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Italien ſtudirten gleichzeitig mit und neben

(1) Heſſ. L. O. I, S. 358.

ander. Aber der gute Friede in Kirche und Universität war nicht
n langer Dauer. Neben den jetzt von Jakob Andreä in Tü-
gen angeregten Verhandlungen, welche zur Aufstellung der
ncordienformel führten, brach auch der Zwiespalt im eignen
use aus.

Der Landgraf Ludwig (IV) zu Marburg, geb. 27. Mai
37, hatte sich vier Jahre lang, von 1561—1565, am Herzog-
en Hofe zu Stuttgart aufgehalten, und dort nicht bloß eine
schiedene Hinneigung zum strengen Lutherthum, wie es Brenz
d den Tübinger Theologen eigen war, angenommen, sondern sich
h mit der geistreichen Hedwig, der ältesten Tochter des Her-
s Christoph vermählt (1563). Bei kinderloser Ehe übte diese
Würtembergischen Theologie mit ganzer Seele zugethane
rstin einen großen Einfluß auf ihren Gemahl. So geschah
daß im Jahre 1576 ein in Tübingen gebildeter junger Theo-
e, Aegidius Hunnius (geb. 1550), als Professor der Theo-
ie nach Marburg berufen wurde. Sein Auftreten fiel gerade
die Zeit der Streitigkeiten über das Concordien-Buch. Hun-
s, gewandter Dialectiker und als solcher besonders glänzender
rtheidiger der Ubiquitätslehre, war kaum einige Wochen in Mar-
g, als die früher friedlichen Verhandlungen der eben damals in
ser Stadt abgehaltenen General-Synode sich in Zwist auflösten.
e von Landgraf Wilhelm ausgehenden Verwarnungen blieben
chtlos; Hunnius beherrschte die Fürstin, diese den Fürsten, und
te so am Hofe des Landgrafen Ludwig sicheren Rückhalt. Es half
hts, daß Wilhelm, im Anfange des Jahres 1577, an Pistorius und
dere Theologen aus der alten friedlichen Zeit unter Anderem schrieb:
as seid ihr denn für Leute? Wie bedenket ihr euer
nt? Was seid ihr für stumme Hunde, daß ihr solche
ölfe nicht anbellen wollt? — Ihr thut recht, daß ihr
s vorwerfet, daß wir in vocatione Hunnii uns nicht eines
sern bedacht, und einen berufen hätten, der sich unitatis et
cis nostrarum ecclesiarum gemäß verhalten hätte.

Wir bekennen, daß wir gesündigt haben (1). Aber dies Fürstliche Bekenntniß vermochte nicht den begangenen Fehler wieder gut zu machen. Philipp's Geist war und blieb aus seinen Schöpfungen verscheucht. Spaltung trat an die Stelle der Einheit, Streit an die Stelle des Friedens. Während Hessen-Kassel sich dem freieren Calvinismus zuwandte, befestigte sich, nach dem Vorgange des Marburger Hofes, in Oberhessen das strenge Lutherthum. Geisterartig ragt bald in der oberhessischen Kirche nur noch eine hehre Gestalt aus früherer Zeit hervor, wir meinen den treuen, vielbewährten Diener und Rathgeber Philipps des Großmüthigen, den alten Pistorius in Nidda. Dieser, ein Schüler des Johannes Sturm in Straßburg (2), hatte schon an den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 Theil genommen (3). Er war entschiedener Anhänger Butzer's, mit dem er auch nach Augsburg gekommen zu sein scheint, und darum, ganz wie Landgraf Philipp der Großmüthige, neben der Augsburgischen Confession, auch der, auf demselben Reichstage von den vier oberländischen Reichsstädten, Straßburg, Lindau, Memmingen und Kostnitz, übergebenen sogenannten Confessio Tetrapolitana von Herzen zugethan. Noch im Jahre 1561 erklärt er von dieser Confessio der vier Städte: daß sie gar schön auch sei, und mit heyliger Schrift und Vätter Schrift wol befestigt (4). Bald nach dem Augsburger Reichstag finden wir diesen Pistorius als Pfarrer in Nidda, auf einer Stelle, welche von einem Comthur des Johanniter-Ordens vergeben wurde (5). Seit dieser Zeit

(1) Heppe: Gesch. der Hess. General-Synode I, S. 230.
(2) Kuchenbecker's Annal. Hass. VIII, 430.
(3) Ebend. XII, 441.
(4) Ebend.
(5) Kuchenbecker, Ann. Hass. XII, S. 428. Pistorius schreibt 1548 auf Veranlassung des Interims eaque de causa Collatori meae Paraeciae Comendatori Joannitarum Niddano renunciavi, jubens ut Parae-

urde Piſtorius vom Landgrafen Philipp zu allen wichtigen Ver-
ndlungen in Religionsangelegenheiten zugezogen (1), ihm auch
41, als der Superintendent von Alsfeld, Tilemann Schnabel,
gen hohen Alters die Geſchäfte eines Superintendenten nicht
hr beſorgen konnte (2), die Alsfelder Diöceſe, jedoch mit dem
tze in Nidda übertragen. Als in Straßburg das Lutherthum
geführt wurde, richtete Piſtorius, auf ausdrückliches Befragen,
18. Auguſt 1561 von dem in der Nähe von Nidda gelegenen
hzell aus, an Sturm in Straßburg ein lateiniſches Schrei-
(3), in welchem es heißt: Ungern ſei von ihm vernommen
rden, daß die Lehre Butzer's, der doch in frommem Andenken
he, jetzt in Straßburg verworfen werde. Er hege zu dem
riſtlichen, gelehrten und überhaupt durch tiefe Einſicht ausge-
hneten Rathe der Stadt Straßburg das Vertrauen, daß er
rechter Zeit und Gelegenheit dieſe Teufelsbiſſe (morsus Sa-
nae) zu heilen und wieder gut zu machen wiſſen werde. „Wir
ben der auswärtigen Feinde genug; es iſt von den Unſeren
nug geſtritten und gekämpft worden, nicht ohne ſchwere Wun-
n für uns und andere Kirchen Chriſti. Es ſollte doch Zeit ſein,
Bedeutung des Pauliniſchen Zurufes zu beherzigen (Gal. 5, 15):
ihr euch unter einander beißet und freſſet: ſo
het zu, daß ihr nicht untereinander verzehret wer-
t. Ich hoffe, daß Dr. Marbach Klugheit genug beſitzt, um einzu-
hen, welchen Nutzen die Streitigkeiten unſerer Theologen unſeren
rchen gebracht haben, und daß er daher gern dahin wirken wird,

---

Niddanam ministris talibus procuret etc. Hiernach iſt ſowohl Schmidt: Geſch. des Großh. Heſſen, II, S. 123, als Heppe a. a. O. II, S. 95 zu vervollſtändigen. Wenn Jöcher im Gelehrten Lexicon, unſern Piſtorius früher ſelbſt einen Johanniter-Ritter geweſen ſein läßt: ſo beruht dieß offenbar auf einem Mißverſtändniß.

(1) Siehe des Piſtorius Schreiben bei Heppe II, Urk. S. 62.

(2) Ebend.

(3) Kuchenbecker Annal. Hass. VIII, S. 430 f.

dieſem Trauerſpiel ein Ende zu machen. Auf dem Katheder läßt ſich über viele wahre Dinge ſprechen, die auf die Kanzel nicht paſſen, und nicht mit Nutzen unter das Volk gebracht werden." Nach Philipp's des Großmüthigen Tode, ſtand dieſer Piſtorius als Neſtor an der Spitze der Heſſiſchen Geiſtlichkeit, und auf ſeine Geſinnung und Erfahrung hatte noch Landgraf Wilhelm ſeine Hoffnung gebaut, als der noch jugendliche aber zelotiſche Hunnius kampfgerüſtet in die Heſſiſche Kirche hineintrat. Schon auf der erſten Synode zu Marburg im Jahre 1576 vermochte der greiſe Mann des jungen Hunnius Ungeſtüm nicht zu widerſtehen, und zog ſich deshalb mehr auf ſich ſelbſt zurück. Seit dem Jahre 1578 beſchäftigte ſich Piſtorius mit einer actenmäßigen Darſtellung der vom Jahre 1540 bis 1557 gepflogenen allgemeinen Religionsverhandlungen, an welchen er Theil genommen hatte, und erbat ſich im Jahre 1579 aus den Heſſiſchen Archiven noch Abſchrift mehrerer Actenſtücke zur Vervollſtändigung ſeiner Papiere. In ſeinem bei dieſer Gelegenheit an den Landgrafen Wilhelm in Kaſſel gerichteten Schreiben ſagt Piſtorius (1): „Weil vor einem Jar uff ein neues widerumb von ſtatlichen Leuten angeſuchet worden, und ich auch geſehen, wie die Papiſten widerumb anfangen ihre Köpffe uffzurichten und zum theil nit ſcheinen ihre vorige ineptias und ungeſchickte Boßen offentlich zu verleugnen. Alſo hab ich mich hierzu, der Wahrheit und dem heiligen Evangelio zum beſten bewegen laſſen, und derhalb nun ein Jahr hero mich der Arbeit underfangen, und das ſo viel mehr, weyl ich befinde, daß der liebe Gott mit meinem zeitlichen Leben ein Ende machen und mich zu ſeinen vätterlichen Gnaden erfordern will. Derwegen ich dann meine Commentarien erfur geſucht, und do ich vermergkt, daß mir etliche nothwendige Stücke mangeln mochten, ſo viel bey etlichen Chur-

(1) Kuchenbecker Annal. Hass. X, S. 458.

und Fürſten, auch Reichſteden, durch meinen Sohn und andere gute Leuth, gleich wol nit mit geringen Koſten zu wege gebracht, daß nhunmehr meine uffgezeichneten Acta und Commentarien, aus denen Archivis und Canzleyen, collationiret und das mehrere Theil ergenzt ſeind."

„Dieweil aber über ſolchs alles dennocht etliche wenig Mengel noch geblieben und ich nichts gern auszulaſſen bedacht, was zur Religion gehörig, und auch nit allein die fünff Colloquia, als das erſte zu Hagenawe anno 40. das andere zu Wormbs anno 40 et 41. das dritt zu Regenſpurgk anno 41. das vierte wiederumb zu Regenſpurgk anno 46. und das fünffte abermals zu Wormbs anno 57. ſondern darneben und damit alles, was ſich offentlich in Religions-Streytten vor dem Reich zugetragen, ab anno 40 bis uff annum 57 inclusive, an den Tag zu bringen, und ſolchs E. F. G. und dem ganzen hochleblichen Hauß-Heſſen als zu einem underthenigen Chriſtlichen wolgemeinten Valet, vor meinem Abſcheyd, underthenigklich zu dediciren gemeynet."

— — „Und will ich mich auch dermaßen darin verhalten, daß yderman ſpüren ſoll, daß ich die Wahrheit trewlich angezeigt, und nichts unrechts vermeldet habe, wie ich dan auch nichts anders hierinnen vermengen will, als allein was die Religions-Spaltung zwiſchen den Lutheriſchen und Papiſtiſchen vermage, damit doch unſer Nachkommen ſehen mögen, wie auffrichtig die unſern die Wahrheit yderzeit geſucht, und hergegen, wie das Gegentheil alwege das Liecht geflohen, und mit böſen Argeliſten daſſelbig auszuleſchen vergeblich unterſtanden u. ſ. w. (1)"

(1) Die hier verheißene wichtige Schrift iſt, wie bekannt, nicht zur Oeffentlichkeit gelangt und wahrſcheinlich vernichtet. Piſtorius hinterließ bei ſeinem Tode 1583 einen einzigen Sohn, ebenfalls Johannes Piſtorius.

So nahete das Jahr 1580. Nach längeren Bedenken der beiden Landgrafen Wilhelm und Ludwig, hervorgerufen durch die Besorgniß eines feindlichen Zusammenstoßes, wurde endlich die jährliche Generalsynode auf den 4. Juli nach Marburg ausgeschrieben. Vorher jedoch suchte Landgraf Ludwig, wohl nur auf Hunnius Betrieb, den alten Pistorius, der in Oberhessen der unter der Mehrheit der Geistlichen herrschend gewordenen Richtung schon nicht mehr zusagte, durch Bestellung eines anderen für orthodox geltenden Geistlichen noch zu beseitigen. Durch ordnungswidrig am 20. Juni vorgenommene Wahl wurde der Pfarrer Nigrinus zu Gießen zum Superintendenten mit dem Sitze in Echzell bestellt. Landgraf Wilhelm war darüber sehr entrüstet und Pistorius selbst scheint, nach seinem gleich anzuführenden Briefe zu urtheilen, das eingehaltene Verfahren nicht mit seinen Wünschen in Uebereinstimmung gefunden zu haben (1). Pistorius selbst, damals den 80 Jahren nahe, war krank, körperlich erschöpft und fast erblindet. Unterm 1. Juli richtete er ein Schreiben (2) an die am 4ten in Marburg zusammentretende Synode, welches man unbeschadet einer gewissen bittern Empfindlichkeit, die sich in demselben ausspricht, nicht ohne

---

Dieser, erst Arzt, dann Jurist, kehrte zur katholischen Kirche zurück und starb 1608 (Amthor. de apostasia 123). Als die Landgr. Regierung zu Darmstadt, im Anfange des dreißigjährigen Krieges, Nachforschungen nach des alten Pistorius hinterlassenen Papieren anstellen ließ, hieß es, sein abgefallener Sohn habe Einiges mitgenommen, das Meiste verbrannt. Acten des Großh. Geh. Staats-Arch. zu Darmst.

(1) Heppe II, S. 82 läßt den alten Pistorius Anfang Juni sein Amt niedergelegt haben und dann S. 95 gleichwohl auf der General-Synode zu Marburg um Dispensation vom Besuch der Synode bitten. Den Brief selbst, welcher bei Kuchenbecker steht, hat er nicht beachtet, sondern bloße, in diesem Fall nicht genaue, Angaben in den Synodal-Protokollen; wenigstens stimmt der Brief selbst mit den Angaben bei Heppe nicht zusammen.

(2) Kuchenbecker Ann. Has. X, S. 466 ff.

ernſte Betrachtungen über den Verlauf irdiſcher Geſchicke leſen kann. Nach einer bittern Klage über das gehäſſige, teufliſche Getreibe in der Kirche, bei welchem ſelbſt treue, ſeit vielen Jahren mit Erfolg thätige und verdiente Männer der Verdächtigung nicht entgehen könnten (Satan — eos, qui in castris Christi multos annos fidelem operam non sine fructu Dei auxilio vocarunt, suspectos reddendo) (1), erklärt Piſtorius, daß er, der alt, krank, blind und dem Tode, den er nur wünſchen könne, nahe, von dem Verlangen erfüllt ſei, noch einmal in ihrer Mitte zu erſcheinen, nicht um den Durchlauchtigen Fürſten für die ihm immer bewieſene Gnade zu danken, auch nicht um von den Mitgliedern der Hochwürdigen Synode Abſchied zu nehmen, ſondern „um in dieſem bewegten und der Kirche Chriſti gefahrvollen Getreibe und Zerriſſenſein ſein Glaubensbekenntniß abzulegen, und zwar abzulegen als ein unangreifbares Vermächtniß und gleichſam ſichere Zuſammenfaſſung ſeines Glaubens, gegen des Teufels Verruchtheit, mit welcher dieſer auch mich nach dem Tode noch anfechten könnte. Der Vater des Erbarmens hat mir dieß jedoch verſagt u. ſ. w. Ich danke aber Gott, dem Vater unſers Herrn Jeſus Chriſtus, durch dieſen ſeinen Sohn über Alles dafür, daß er mich zu ſolchem Alter, das ſogar einem königlichen Propheten als das höchſte erſchienen iſt, hat gelangen laſſen, und zwar nicht ohne beſondere Beweiſe von ſeines Geiſtes Führung und Gegenwart. Unter ſo vielen Gefahren, die unabwendbar ſchienen, hat er uns bei dieſem Zuſammenſturz der Welt und bei des Teufels Toben geſchützt; insbeſondere aber danken wir dafür, daß er uns und faſt alle Kirchen unſeres Vaterlandes und die Univerſität (scholam) bei den faſt unzähligen Anfechtungen von Seiten der Häretiker, den entſtellenden Uebertreibungen der Schwärmer, den Angriffen und Verläſterungen feindlicher

(1) Bei dieſen Worten kann Piſtorius nur an ſich und Hunnius gedacht haben. Warum hat aber Heppe dieſen Brief ganz weggelaſſen und bloß die falſche Actenangabe über denſelben mitgetheilt?

Parteimänner; außerdem auch gegen die betrügerischen Ränke und Verschmitztheiten Vieler, bei seines Wortes einfacher Wahrheit und auf dem Pfade des Rechtes, sowie bei aufrichtiger, wie ich hoffe, Eintracht (concordia) so erhalten hat; daß keine Macht, keine Hinterlist jenes bösen Betrügers, worin wir einen Beweis des göttlichen Segens erblicken, bislang alles dieß zu zerstören vermocht hat. Das ist es, was ich als mein Vermächtniß und als mein Bekenntniß hinterlasse. Gott den Herrn über Alles bitte ich aber durch Christus, den Stifter des Friedens und der Eintracht, er wolle uns Alle, bis an unser Lebensende gnädig dabei erhalten. Jeden Einzelnen und alle insgesammt erinnere und ermahne ich aber, daß sie eben hierauf all ihr Sinnen, Beginnen und Beten richten, damit nicht durch Auseinanderhalten der Gemüther des Friedens Band und der Kirche Einheit aufgelöst, vielmehr die Kirche, durch Gesinnung engverbunden, immer mehr in den Stand gesetzt werde, gegen den gemeinsamen und unversöhnlichen Feind, den Teufel, muthig Stand zu halten und zu Felde zu ziehen, bis der Teufel durch unseres Herrn Jesu Christi herrliches und glanzvolles Erscheinen endlich ganz vernichtet ist, und wir zur Einheit und Freude der himmlischen und triumphirenden Kirche gelangen. Amen." — — Geschrieben aus Nidda im kläglichen Zustande der Erblindung, nicht des Geistes, sondern der Augen. Am 1. Juli 1580.

In solcher Weise trat der letzte edle Kämpe in Philipp's Geist und aus Philipp's Zeit vom Schauplatze seines langen Wirkens zurück. Auch er hatte den Hessen geholfen, hatte sie lange vom Bande religiöser Eintracht und Liebe umschlungen gehalten, ohne einer Spaltung in Lutheraner und Calvinisten Raum zu geben. Der blinde Glaubenseifer seines Nachfolgers löste dieses Liebesband und streute dafür den Samen des Hasses und der Zwietracht in die Herzen der Hessen, die nun als Lutheraner und Calvinisten, was Philipp immer zu verhüten gewußt hatte, sich feindlich einander entgegenstanden: „Hilf Herr Gott, wie

ist doch die Liebe so kalt, bei denen, die wir uns Christen nennen!" Noch drei Jahre lebte Pistorius, von seiner Krankheit wieder genesen. Achtzig Jahre alt und lebenssatt ging der edle Greis 1583 in die Wohnungen des ewigen Friedens ein; jenes Friedens, für welchen schon auf Erden zu wirken seines Lebens hohes Ziel gewesen war.

Aegidius Hunnius behielt in Marburg die Oberhand, trotz den von allen Seiten eingehenden Klagen über sein zelotisches Getreibe. Erst als die Landgräfin Hedwig 1590 gestorben war, setzte Landgraf Wilhelm 1592 seine Entlassung durch (1). Die strengen Lutheraner sahen in dem aus Hessen entlassenen Hunnius, wo er der Stifter so vielfachen, erst in der Folge reifenden Unheiles gewesen ist, alsbald einen Martyrer seines Glaubens. Noch in demselben Jahre 1592 wurde der Entlassene in Kursächsische Dienste nach Wittenberg, als erster Professor, Konsistorialassessor und Schlosspredigter, berufen. Hier hatte er denn bald reiche Gelegenheit seinen wilden Glaubenseifer, in der Aufsuchung und Verfolgung der als Krypto-Calvinisten angeklagten Anhänger Melanchthons, geltend zu machen. Seine seit jener Zeit gegen die Calvinisten geschriebenen Schriften zeugen von seinem Ungestüm und dienten nur dazu, die Erbitterung gegen den 1601 hingerichteten angeblichen Krypto-Calvinisten Nikolaus Crell, der als Canzler das Verdammen der Calvinisten auf der Kanzel verboten hatte, zu schüren. Nach Hunnius Tod, am 4. April 1604, wurde von seinem aus Alsfeld gebürtigen Schwiegersohne Helvicus Garthe eine 1606 in Wittenberg erschienene Rechtfertigung seines Verhaltens in Hessen und „seiner daselbst geleisteten treuen Dienste" herausgegeben, unter dem Titel: Gründlicher, ausführlicher historischer Bericht, von dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen u. s. w.

(1) Strieder: Hess. Gelehrten- und Schriftst. Gesch. VI, 246.

Hier war, ein Jahr nach Hunnius, im Jahr 1604 auch Landgraf Ludwig in Marburg und zwar kinderlos gestorben, aber mit Hinterlassung eines Testamentes (1), welches die Theilung seines Gebietes zwischen den allein noch übrigen beiden landgräflichen Linien von Hessen-Kassel und von Hessen-Darmstadt verordnete, mit der Bestimmung: Was nun ermelten Vnsern Erben an Vnsern Landt vnd Leuthen in der Theilung vnd Vergleichung zukommen wurdt, pitten Wir sie nicht allein zum hochsten vnd fleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bey Verlust deßjenigen, so ihnen hierein verordnet, vnd sie von Vns zu erben haben, vfferlegt vnd anbeuohlen haben, das sie Vnsere gehorsame Vnderthanen bey Vnserer wahren Religion, dero in Gottes Wortt, den prophetischen vnd apostolischen Schrifften gegrundten vnd in Anno 1530 weiland Keißer Carln durch Vnsern gottseligen Herrn Vatter vnd andere Reichsstand zu Augspurg vbergebenen Confession vnd deroselben Apologi, so biß anhero bey Vns gehalten wordenn, vnd noch, vnd dan Vnsere Superintendenten, Pfarher vnd Prediger, so zu Zeitt Vnsers Absterben sein werden, in ihrem Beruff vnd Lehr, pleiben, vnd daruon nicht abweißen oder vertringen lassen, sondern sie vnd ermelte Vnsere Vnderthanen in genedigem Schutz vnd Schirm haben, vnd wan ihrer der Superintendenten vnd Pfarher einer mit Todt abgehen wurd, alßdan mit allen Vleiß dahin sehen wollen, damitt deßelben erleddigte Stedt widderumb mit einer qualificirten vnd tauglichen Personen, so berurter Confession vnd Bekandtnus zugethan, ersetzt, vnd keine solcher Confession vnd deroselben Apologi widdrige oder irrige Meinung, die werd auch gleich genannt wie sie wolle, im Landt eingefhuret und vortgepflantzt werde, wie Wir dan auch in gleichem Vnsern Erben

(1) Häufig gedruckt. S. Rehm, Gesch. von Hessen II, S. 137 Note. Ich folge dem Abdruck bei Rommel VI, S. 72 ff.

dieſes anbeuehlen thun, weil die Schulen Seminaria Ecclesiae ſeind, das ſie vleißige Vffſicht haben, darmit Vnſer Universitet alhier zu Marpurg, wie auch die Particular-Schulen hin vnd widder in Städten, ſo Einem oder dem Andern vnter ihnen zukommen werden, mit ſolchen Professoren vnd Praeceptorn, die vorberurter Augsſpurgiſchen Confession verwandt vnd zugethan, vnd keiner wieddrigen oder irrigen Lehr anhangig ſein, beſteld werden, damit es nicht etwa dem gemeinen Spruchwortt nachgehe: „Morbida facta pecus totum corrumpit ovile" (d. h. ein räudig Schaf verdirbt die ganze Herde).

Des Landgrafen Wilhelm Sohn Moriz, in Kaſſel, erachtete ſich durch dieſe über die Religion getroffenen teſtamentariſchen Beſtimmungen, die jedesfalls nicht im Geiſte Philipps des Großmüthigen waren, nicht gebunden, wogegen eine ſolche Verbindlichkeit von Heſſen-Darmſtädtiſcher Seite eingeräumt wurde. Als darauf Moriz gleichwohl mit kirchlichen Aenderungen, die auf den Calvinismus offenbar abzielten, vorwärts ging, da wurde von Seiten Darmſtadts, das den Kaiſer für ſich hatte, die Clauſel des Teſtamentes geltend gemacht, nach welcher im Falle einer Religionsänderung alle und jede Erbſchafts-Anſprüche erloſchen ſein ſollten. Indem nun von Darmſtädtiſcher Seite her die ganze Erbſchaft, mit Ausſchließung Heſſen-Kaſſels, in Anſpruch genommen wurde, kam es zu jenem traurigen Erbfolgeſtreit, der bald mit dem furchtbaren dreißigjährigen Kriege zuſammenfiel und die Stellung der beiden Heſſen während deſſelben bedingte. Kaum daß der Weſtphäliſche Friede nach langem Streit auch in den beiden Heſſen wieder einen geſicherten Rechts- und Friedensſtand herbeiführte. Da die Darmſtädtiſchen Anſprüche auf die Marburger Erbſchaft auf das Luther'ſche Bekenntniß gegründet waren: ſo war die Bekenntnißtreue jetzt eine Weſensfrage für das ganze Darmſtädtiſche Land geworden, und vom ſtrengen lutheriſchen Bekenntniß hing jetzt die ganze beanſpruchte Gebietserwerbung ab. Dieſe Bekenntnißtreue zu bewahren wurden ſelbſt in die kleinſten Einzeln-

heiten eingehende, und ſogar die Denunciation der auch nur im Stillen anders Denkenden, als durch die Verhältniſſe unabweisbar, geboten. So erwarb ſich das Fürſtenthum Heſſen-Darmſtadt bald den Ruf des ſtrengſten und reinſten Lutherthums. An ſtrenger Bekenntnißtreue wurde Heſſen-Darmſtadt von keinem andern Lande übertroffen. Aber die glänzende Schaale, mit welcher die Lutheriſche Bekenntnißtreue das Land umgab, verbarg bald in ſich einen faulen Kern. Denn dem äußeren Bekenntniß entſprach trotz aller angewandten Mittel nicht immer die innere Ueberzeugung. Die Bekenntnißtreue und die Ueberzeugungstreue kamen bald mit einander in Widerſpruch. Religiöſe Ueberzeugungen laſſen ſich unmöglich gebieten, und wo nicht die Bekenntnißtreue aus der innern Uberzeugung hervorgeht, da richtet der Teufel ſein Lager auf und wird ſein Reich gefördert.

Im Anſchluß an die in Ludwigs Teſtament enthaltene Hinweiſung, daß vor Allem die Univerſität und die Schulen die Pflanzſtätten der Kirche ſeien, war bei der neuen Einrichtung der Univerſität die Bekenntnißtreue ihrer Angehörigen vorzugsweiſe in Betracht gezogen worden. Mündlich eidliche Zuſagen und ſchriftlich ausgeſtellte Reverſe ſollten bei allen akademiſchen Lehrern die Bekenntnißtreue wahren. Es dauerte nicht lange, ſo ſtellten ſich bei der geforderten Zuſage Bedenken ein. Wie gewöhnlich beſchwichtigte man das mit der abweichenden Ueberzeugung erwachende Gewiſſen längere Zeit, wie dieß unſere Univerſitätsacten ausweiſen, mit der Annahme, daß dieß nichts Anderes als einmal durch die äußeren Verhältniſſe nöthig gewordene Formen ſeien, mit deren Befolgung es nicht ſo genau zu nehmen ſei, und die ein jeder ſich deuten möge, ſo gut er könne (1). So vernichteten Staat und Kirche ſelbſt mit der geforderten Bekenntnißtreue die Gewiſ-

(1) Vgl. auch Köhler Handb. der kirchl. Geſetzgebung des Großh. Heſſ. II, S. 315, 317 u. 332.

ſenhaftigkeit ihrer Diener. Auch der Theologe K. Fr. Bahrdt unterſchrieb ohne allen Anſtand die verlangte Bekenntnißtreue. Noch ſoll die Feſſel gefunden werden, ſtark genug um den Geiſt dauernd gefangen zu halten. So gewiß der Geiſt ſtärker iſt als der Leib, ſo gewiß werden auch keine leiblichen Feſſeln irgend ſich ermitteln laſſen, ſtark genug den Einwirkungen des Geiſtes zu widerſtehen, ſollte dieſe unter dem hemmenden Widerſtand auch nur in verkrüppelter und entſtellter Weiſe zum Vorſchein kommen. Der wahre Staat und die wahre Religion werden immer dahin wirken, daß die Gebilde des Geiſtes auch in ſchöner, reiner und wahrer Geſtalt zu ihrer wenn auch ſtufenweiſen Entfaltung gelangen.

Nachdem bereits 1775 das Fürſtliche Miniſterium mit den Conſiſtorien zu Darmſtadt und Gießen über eine mildere Verpflichtungsform der Geiſtlichen in Benehmen getreten war (1), gab die Erklärung eines neu an die Univerſität berufenen Profeſſors, Schlettwein mit Namen, Veranlaſſung, auch die akademiſchen Zuſtände, ſo weit dieſe die Religion betreffen, in zeitgemäße Erwägung zu ziehen. Der Senat der Landesuniverſität legte das betreffende Aktenſtück, nebſt den ſchriftlich darüber abgegebenen Erklärungen, zur Einholung allerhöchſter Entſcheidung in Darmſtadt vor, worauf ſchon unterm 31. Oktober 1777 die nachſtehende Verfügung erfolgte:

„Von Gottes Gnaden Ludwig u. ſ. w. Würdig und Hochgelehrte resp. Räthe, liebe Getreuen! Wir haben aus Eurem Berichte vom 26. curr. und deſſen Beylagen erſehen, welchergeſtalt der Regierungsrath und Profeſſor Schlettwein Bedenken getragen, den bißhero nach Anleitung der Statuten gewöhnlich geweſenen Religions-Revers auszuſtellen, und den Profeſſoren-Eid in ſeiner vorliegenden Geſtalt abzuſchwören, auch was ſich disfalls

(1) Köhler ebend. S. 309.

wegen des Professor Breidenstein (1) vor Anstände ergeben und wie sich darüber particulariter votando geäußert, Alles aber zu Unserer Landesherrlichen Entscheidung ausgesetzt worden.

„Wir haben zugleich aus Eurem Berichte mit Empfindung entnommen, daß schon mehrere neu angehende Professoren über diese vom Geist der Liebe und Verträglichkeit, als den ächten Kennzeichen des Christenthums, so sehr abweichenden Zwang- und Bann-Formule doliret, gleichwohlen aber (mit welcher Ueberzeugung läßt sich von selbst urtheilen) geschwohren und unterschrieben haben.

„Die unglückselige Erbitterung, welche im vorigen Jahrhundert und zur Zeit der erneuerten Stiftung der Universität, zwischen den drei Christlichen Religions-Partheien überhaupt und den zwo Evangelischen Religions-Theilen insbesondere obgewaltet und, nach der damaligen Denkungsart, jene Gattung von Vorsicht und Zwang erlaubt und nothwendig gemacht, trifft Gott lob! unsere Zeiten nicht mehr, wohl aber ist ehender Religions-Mengerey und Gleichgültigkeit gegen das Kleinod der evangelischen Wahrheit das schmähliche Zeichen und Seuche unserer Tage.

„Um also einerseits dem Gewissen keinen ungebührlichen Zwang anzulegen, andererseits aber, nach gleichmäßig theuren Pflichten, zu verhüten, daß unter dem Namen Toleranz und Freiheit, Irrlehrer, Verführer und Religionsspötter der Lehrstühle sich bemächtigen: So habt Ihr vorderst den Unterschied zwischen solchen öffentlichen Docenten zu beobachten, welche im eigentlichen Sinn Lehrer der Religion und christlichen Sittenlehre vorstellen, und solchen, die sich nur mit andern ins menschliche Leben gehörigen Wissenschaften beschäftigen. Es hat solchem nach die theologische Facultät, mit gänzlicher Präscindirung von dem Religions-Revers, eine solche Eidesformel zu ent-

(1) Es war dieß der erste Reformirte, der in Gießen angestellt wurde.

werfen, welche ein Berufener, oder aus der philosophischen Facultät in die theologische übergehender Professor theologiae, mit billiger Zulaß- und Beibehaltung christlicher Freiheit einer- und Sicherstellung der Kirche und Universität gegen heimtückische, auf reservationes mentales und den Jesuitischen Unterschied der Gesinnung als Mensch und als Lehrer sich stützender Gefährden anderer Seits, abzuschwören im Stande ist ꝛc."

Nach sechs Jahren, die unter sorgfältigen Verhandlungen hinflossen, erschien unterm 16. Juli 1783 folgende weitere allerhöchste Verfügung an die Universität:

„Von Gottes Gnaden, Ludwig ꝛc. Würdig und Hochgelehrte resp. Räthe, liebe Getreue! Euch ist vorhin bekannt, wasmaßen nach denen Statutis academicis jeder Professor und Lehrer am Pädagog zu Gießen bisher verpflichtet gewesen, bei Antretung seines Amtes einen von ihm eigenhändig ge- und unterschriebenen Religions-Revers auszustellen und zur Registratur einzuliefern. Nachdem Wir nun aus bewegenden Ursachen für gut befinden, daß dieser Gebrauch von nun an bei denen Professoren der juristisch- medicinisch- philosophisch- und öconomischen Facultäten cessiren, in Ansehung der theologischen Facultät und der Lehrer am Pädagog aber, es zwar bei solchem Revers gelassen, dahingegen anstatt des seither gewöhnlich gewesenen Formulars, ein anderes, auf die dermaligen Zeiten passendes Formular, welches lediglich auf Lehre und Vortrag, keineswegs aber auf einigen Gewissenszwang seine Beziehung hat, entworfen und zur Revision und Approbation eingesendet werden solle, inmaßen Wir keinem ehrlichen Mann mehr zu denken zumuthen, als blos dasjenige, was seine eigene Ueberzeugung, sein Gewissen und seine inneren Seelenkräfte ihm zulassen: So habt Ihr das Nöthige hierunter zu besorgen und den Entwurf hiernächst mit Euerem Bericht einzusenden, und seind Euch mit Gnaden gewogen."

Endlich unterm 5. Januar 1785 fand die definitive Erledigung des fraglichen Gegenstandes statt. Unter dem genannten Datum erfolgte nämlich ein aller Höchstes Rescript, in welchem es heißt:

„Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraff ꝛc. Wir lassen Euch hierauf das in Abschrifft anliegende, von Uns gnädigst approbirte Formular unter dem Befehl hierbei zugehen, daß Ihr Euch darnach achtet, und Euch dessen in vorkommenden Fällen ohne einige Abänderung gebrauchet ꝛc."

Eides-Formula.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr ꝛc. mich Endesunterschriebenen zum Professore Theologiae der löblichen Universität zu Gießen (zum Lehrer am hiesigen Paedagogio) auf und anzunehmen gnädigst geruhet: so verspreche und gelobe ich, diesem mir gnädigst anvertrauten Amte gemäs, hiermit durch Ausfertigung und in Krafft gegenwärtiger Schrifft, an eines geschwornen Eides statt, daß ich die reine christliche Lehre, wie sie in dem, in den prophetischen und apostolischen Schrifften enthaltenen Worte Gottes gegründet ist, nach meinen besten Einsichten und Vermögen lehren, vertheidigen und befördern will. Auch versprech ich hiermit der Augsburgischen Confession, wie solche im Jahre 1530 weyland Kayser Karl dem fünften, allerhochlöblichsten Andenkens, von etlichen protestirenden Churfürsten und Ständen und nahmentlich von dem Höchstseeligen Landgrafen, Herrn Philipp dem älteren, übergeben worden, auch der Apologie, den beiden Catechismis Lutheri und den Schmalkaldischen Artikeln, wie solche mit gedachten prophetischen und apostolischen Schriften bestens übereinstimmen, und in die christliche Besserung, Beruhigung und Rechtschaffenheit einen Einfluß haben, aufs gewissenhafteste gemäs zu lehren, wie ich es vor Gott und meinem gnädigsten Landes-

Herrn zu verantworten mir getraue, und dahin zu sehen, daß Gottes Ehre und die wahre Wohlfahrt meiner Nebenmenschen befördert, alle Verführung verhütet und gute Sitten verderbenden Irrthümern gesteuert werde. Und da Sanftmuth, Liebe und Duldung das große Gesetz Christi ist, will ich dieselbe bei Vertheidigung der Wahrheit stets vor Augen haben, und mich alles unnöthigen Polemisirens und Verketzerns sorgfältig und gewissenhaft enthalten, auch allen bereits ergangenen oder noch künftig mir bekannt werdenden hochfürstlichen Verordnungen, Kirchen und Schulen betreffend gebührend nachleben."

Bei diesen die evangelische theologische Facultät zu Gießen betreffenden Bestimmungen, deren jüngste vor 67 Jahren getroffen worden ist, hat es bis jetzt sein Bewenden gehabt, doch ist seit dem Hinzukommen von reformirten Gemeinden zu dem vormaligen Fürstenthum Hessen-Darmstadt, deren Geistliche fortan auch auf der Landesuniversität studirt haben mußten, die Unterzeichnung dieser bloß auf die lutherischen Symbole Bezug nehmenden Eidesformel in richtiger Consequenz unterlassen worden, und bloß die allgemeine Vereidung auf „Gottes heiliges Wort" eingetreten. Ich finde in unsern Universitätsacten nichts darüber bemerkt; da aber die jeweilige Vereidung der Professoren durch den Universitäts-Canzler erfolgt: so muß dieser, der zugleich tutor legum ist, damals zum Aufgeben der alten Formel bei der Vereidung höheren Orts angewiesen worden sein. Damit ist jedoch der allgemeine Inhalt jener für die Theologen vorgeschriebenen Eidesformel in keiner Weise verändert oder aufgehoben, und noch viel weniger das Frühere, das als gänzlich präscindirt dasteht, wiederhergestellt.

Für die kirchliche Stellung der evangelisch-theologischen Facultät zu Gießen, ergiebt sich aber aus diesen Aktenstücken Folgendes. 1. Die evangel. theol. Facultät ist gesetzlich gebunden, nicht an die Bibel als Gotteswort; sondern an das in der Bibel enthaltene Gotteswort. Es ist aber ein großer Unter-

ſchied, ob ich etwas als reines Gold, oder nur als Gold enthaltend zugewieſen bekomme. Der dogmatiſche Charakter der Bibel iſt alſo hier ein weſentlich verſchiedener. 2. Die kirchlichen Symbole, von einem ganz andern Bibelbegriff ausgehend, ſind nur verpflichtend *in ſo weit*, oder *in ſo fern* ſie mit dem in der Bibel *enthaltenen* Gotteswort übereinſtimmen; denn daß das *Wie*, in dem Satze: „*wie ſolche mit gedachten prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften beſtens übereinſtimmen*", keineswegs in dem Sinne von weil, wie man mir einſtmal hat verdrehen wollen, ſondern von *in ſo fern* zu nehmen iſt, ergiebt ſich, außer dem inneren Zuſammenhange des Ganzen, aus den von *Köhler* (1) beigebrachten Acten-Belegen auf das Unwiderlegbarſte. 3. Bei dieſem Suchen nach dem Worte Gottes und nach ſeiner Uebereinſtimmung mit den kirchlichen Symbolen ſind wir Gießer Theologen zunächſt Gott oder unſerem eignen Gewiſſen und nächſt dieſem unſerem Landesherrn verantwortlich gemacht; denn ſo heißt es im Eides-Formulare: *wie ich es vor Gott und meinem gnädigſten Landesherrn zu verantworten mir getraue.*" Darnach iſt aber die Erwähnung der Symbole eine bloße Beſchwichtigungs Formel, die auch unbeſchadet ganz hinwegbleiben konnte. Und daß bei Anfertigung dieſes Formulares dieß auch wirklich die leitende Anſicht geweſen iſt, geht aus den von Köhler mitgetheilten Verhandlungen ebenfalls hervor (2). Damit ſind wir aber thatſächlich auf jenen Standpunct zurückgekehrt, den Philipp der Großmüthige, nach ſeiner Durchkämpfung in Speier, zur Grundlage der Heſſiſchen Kirche gemacht hat; ſie ſoll auf das aufgebaut werden, *was aus Gottes Wort vor Gott und Fürſt ſich ver-*

(1) *Köhler* II, S. 320 f. Nach längerem Schwanken entſchied man ſich für *in ſo weit*, das jedoch in ein allgemeineres „*wie*" verwandelt wurde, wie es in den Acten heißt: „um jenen vielleicht manchen allzu auffallenden Ausdruck zu vermeiden".

(2) Ebend. II, §. 66 und 67.

antworten läßt (Homb. K. Ref. O. Nr. 3). Dieser Grundgedanke der Hessischen Kirche ist nie spurlos vorübergegangen, nie ganz aus ihr gewichen, wie die fortwährende Beibehaltung der Wittenberger Concordia von 1536 als symbolisches Buch, selbst in allen aus der Zeit des Bekenntnißzwanges herrührenden Religions-Reversen zeigt (1). Die neuere Fassung der Eidesformel hat dabei noch den Vorzug, daß sie den früher schwankenden und zu Philipps Zeit zwar erkannten, aber nicht in Worte gefaßten Begriff von Gottes Wort dogmatisch fixirt. Gottes Wort ist nicht Alles, was in der Bibel steht, sondern nur die in derselben enthaltene religiöse Wahrheit. An diese ist der Gießer Theologe gebunden. Von ihr abzuweichen ist ihm nicht gestattet; es ist dieß gegen seine Pflicht und sein Gewissen. Wir sollen biblische Theologen sein, und zwar dem Geiste der Bibel, nicht dem todten Buchstaben nach. Wir sollen uns auf biblischem Grunde verständigen und vertragen, auch bei Verschiedenheiten im Einzelnen. Unsere Aufgabe ist nicht eben eine leichte, aber die ächt christliche. Schon mehrmal habe ich erlebt, daß neu Eintretende bemerkten: Was sollen wir denn ohne Symbol lehren? Der Rückhalt des Symboles ist freilich viel bequemer und leichter; aber ob auch des wahren Theologen würdig?

Diesem vom ersten Beginne der Reformation an vorhandenen und der Hessischen Kirche als ein theures Kleinod eigenthümlichen freierem Standpunkte gemäß, muß auch unsere Theologie sich, wenn schon nicht Lutherischer oder Calvinischer, so doch im Allgemeinen biblischer gestalten. So wie nur erst der wahre Standpunkt klar erfaßt geworden ist, muß auch der Bibelerklärung und Bibelauslegung, der Kirchengeschichte und Dogmatik u. s. w. der confessionellere Charakter mehr und mehr abgestreift werden, um einen biblisch-christlichen Charakter anzunehmen. Erforschung

(1) Köhler II, S. 352 steht ein solcher Revers.

der Wahrheit, um durch sie mit Gott versöhnt zu werden, wird vom biblischen Grunde aus zum höchsten Gesetz. Und dieser Standpunkt ist zugleich der uns gesetzlich zugewiesene.

In so fern ist also unser Standpunkt abweichender Art von dem aller übrigen evangelischen Facultäten Deutschlands, die mehr auf das Confessionelle hingewiesen sind, und in so fern haben die meist sehr unbedeutenden und unwissenden Schreier in unserer Nähe Recht, wenn sie in der Hengstenbergischen Kirchenzeitung oder in der Kreuzzeitung u. s. w. verkünden, daß die Theologen in Gießen einen ganz unbegreiflichen, exorbitanten Standpunkt u. s. w. einnehmen, dergleichen sich bei den übrigen theol. Facultäten nicht finde. Es ist ihnen nur unbekannt geblieben, daß unser schon von Philipp eingeleiteter Zustand, bei dem sich die Hessischen Gemeinden, nach längerer störender Unterbrechung, über 75 Jahre lang friedlich und christlich zusammen gefunden haben, bis ganz jüngst nach länger wieder fortgesetzten Verläumdungen die Wühlerei von außen aufs Neue eingedrungen ist, ein durchaus gesetzlicher, im Großherzogthume Hessen der allein gesetzliche ist. Das fortwährende Widerstreben unserer Gemeinden gegen die neuen, ihren Frieden störenden theologischen Wühlereien, zeugt am Besten, wie fern ihren Bedürfnissen solch confessioneller Zwist liegt. Eben diese unserer eigenthümlichen Stellung wegen können wir uns aber auch dem Urtheil gar keiner auswärtigen, confessioneller gestalteten Facultät unterwerfen. Mit Philipp's letzter Kirchenordnung „bekennen wir diese ewige unwandelbare und allezeit gleiche Lehre der Kirchen, daß sie in den Büchern des Gesetzes, der Propheten, Evangelisten und Apostel, beide im alten und neuen Testamente verfasset ist, und daß in denselbigen durch den heiligen Geist, daß solche heilige Leut sind begabt und erleuchtet gewesen, welchen alles offenbaret ist, was man zur Seligkeit des Menschen und gewissen Unterricht der Kirchen wissen muß. Und den Büchern, welchen die alte, reine Kirche beständiglich Zeugniß giebt, daß sie Canonici seien, geben wir gern die Ehre, daß man sie

ihnen allein gewisse Beweise und Bestätigung aller christlichen Artikel nehmen soll. Was man aber außerhalb denselbigen vorbringt, oder das mit ihnen nicht übereinstimmt, wollen wir in keynem Weg so hoch als das Vorige gehalten haben (1)".

Unserem uns gesetzlich auferlegten, dem Geiste des Christenthums entnommenen Verpflichtungen nach, sind wir gegen confessionelle Verschiedenheiten nicht indifferent, aber milde, so lange nicht verdächtigende oder verdammende Stimmen sich erheben, die wir nicht bloß zu bemitleiden, sondern auch ernst zurückzuweisen genöthigt sind, und nimmer, so lange unsere Gesetze in Geltung bleiben, kann es vernünftiger Weise dahin kommen, daß sich unsere theologische Facultät soweit verirrt, die uns im Geiste schon der alten Hessischen Kirche zugewiesene Union dahin zu deuten, daß kirchlich und staatlich die beiden protestantischen Confessionen, unter einer kirchlichen Oberleitung vereinigt, in Absicht auf ihr confessionelles Bekenntniß streng getrennt bleiben müßten, ohne in eine dritte über beiden stehende Einheit sich auflösen zu dürfen. Eine solche Kirchenbehörde, die auf zwei Schultern tragen würde und müßte, wäre recht eigentlich eine religionslose zu nennen, und damit was man am Staate verwirft, an der Kirche zu Stande gebracht. Es ist dieß, nach meinem Erachten, die größte Kränkung, die im Kreise der protestantischen Kirche den beiden sie trennenden Confessionen angethan werden könnte. Ich vermag mich, so oft davon die Rede ist, der Vergleichung mit Gellert's Nachtwächterlied gar nicht zu erwehren, nach welchem uns bewahrt und verwahrt den bittern Streit zweier Nachtwächter ausmachte. Nach oben hatten dabei beide recht, denn beide stimmten ja darin überein, daß sie das Licht, gleichviel ob bewahrt oder verwahrt, doch vor Umsichgreifen gesichert wissen wollten. Wenn man bedenkt, welche Streitigkeiten und

(1) Kirchen-Ordnung von 1566. — Hess. L. O. I, S. 248.

Kämpfe zwiſchen Lutheranern und Reformirten ſeit Jahrhunderten geführt worden ſind, und vielfach zwiſchen Männern, die dabei ihre heiligſten Ueberzeugungen einſetzten, welche wie Luther verſicherten, daß nach ihrem Dafürhalten eine Ausgleichung auf menſchlichem Wege gar nicht möglich, ſo dringt durch die Seele ein tiefer Schmerz. Sollte es wahr ſein können, daß jetzt, nach vielfacher gegenſeitiger Annäherung, die vernarbende Wunde neu aufgeriſſen und unheilbar gemacht und dabei zugleich für indifferent erklärt würde! Nach allen Geſetzen des Denkens ſoll doch da, wo zwei Sätze einander gegenüber ſtehen, die Ausgleichung in einem Dritten geſucht werden, und ſo lange dieß nicht gefunden iſt, die natürliche Fortentwickelung beider geſtattet ſein; Beide zu geſtatten, dann aber zu gebieten: bis hier her und nicht weiter; ſtehet jetzt ſtill; obſchon zweiwüchſigen Stammes und als ſolcher als unvereinbar anerkannt, ſeid ihr doch Eins: ſo etwas iſt mehr als bloß unbegreiflich. Der Gärtner, um einen einheitlichen Stamm zu bekommen, ſchneidet entweder den einen ab, oder beide, um ein neues Reis aufzupfropfen. Die Kirche that das erſtere, indem beide ſich gegenſeitig verdammten. Jetzt will man die Kunſt erfinden, auf zwei Stämme ein Pfropfreis zu ſetzen. Daß wir endlich auch gegen katholiſche Zudringlichkeiten nicht gleichgiltig ſind, davon glaube ich ſelbſt einen Beleg gegeben zu haben, deſſen vollſtändige Richtigkeit früher vielfach in Abrede geſtellt, jetzt ſchon längſt vollkommen ſich bewahrheitet hat.

In unſerem Heſſiſchen Lande wurden mit den Aenderungen bei der theol. Facultät auch theils gleichzeitige entſprechende, theils ſucceſſiv zur Ausführung zu bringende Aenderungen bei den Conſiſtorien des Landes eingeleitet (1). Die Veränderung erfolgte, einen einzigen Widerſpruch von Seiten eines Patronatsherrn (2) ausgenommen, ohne alles Aufſehen, und ſo konnte, als

(1) S. Köhler, ebend. S. 314 ff.
(2) Ebend.

durch Mediatisirung von früher reichsunmittelbaren Herrschaften mehrere dieser Gebiete zum Großherzogthum Hessen geschlagen wurden, die in diesem Lande schon längst eingetretene Veränderung ganz unbekannt geblieben sein. Erst in den letzten Jahrzehnten fing sie an ruchbar zu werden und zwar, da man den gesetzlichen Hergang, selbst bei den betreffenden Behörden, nicht mehr kannte, als eine willkürliche, alles gesetzlichen Grundes entbehrende Neuerung. Als der verstorbene Prälat Köhler im Höchsten Auftrage sein Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung, zu welchem ihm alle Archive geöffnet waren, herausgab, konnte er lange zu keinem Aufschluß gelangen. Endlich wandte er sich an mich. Da zeigte sich, was ich selbst nicht gewußt, daß meine Jahre lange Nachforschung mich in den Besitz von Actenstücken gebracht hatte, die sich in den Archiven gar nicht mehr auffinden ließen. Ein großer Theil der bei Köhler über diesen Gegenstand enthaltenen nnd erst 1848 gedruckten Aktenstücke ist aus meinen Sammlungen, die ich ihm gern zur Benutzung überließ, hervorgegangen. Einen Umstand hätte ich jedoch von Köhler zur richtigen Würdigung des Ganzen mehr hervorgehoben gewünscht. Beim Eingehen in eine zeitgemäße Reform der kirchlichen Zustände ging man, mit richtigem Tact, zuerst an die Universität; dann erst an die Abschaffung der bei Angestellten überhanpt eingeführten Religions-Reverse. Auch die der Geistlichen wurden aufgehoben (1). Künftighin sollte das Nöthige bloß bei der Ordination der Geistlichen gewahrt werden. Die Ordination erfolgte nach Anleitung der Agenda, welche aber auch den neuen Anforderungen nicht mehr entsprach. Deshalb wurde Oberhofprediger Starck mit einer Verbesserung der Kirchen-Agenda beauftragt, und er versprach im Jahre 1783 bei dieser Gelegenheit auch auf die Ordinations-Formel Rücksicht zu

(1) Das Formular jener Reverse für Geistliche findet sich bei Köhler II, S. 351. Es ist fast ganz gleichlautend mit dem früher für die Professoren an der Universität bestandenen.

nehmen, damit ſie „unſeren Zeiten und Bedürfniſſen eindringlich genug ſei“ (1). Dieſe für die Durchführung der Aenderungen ſo weſentliche Agenda iſt aber nie erſchienen und ſo eine ſehr fühlbare Lücke entſtanden. Zuerſt ſcheint man ſich bei dieſer Verlegenheit damit geholfen zu haben, daß von dem Gebrauch der Ordinations-Formel in der alten Agenda ganz abgeſehen wurde, zumal da ſpäter auch mehrere in den mediatiſirten Herrſchaften in Gebrauch geweſene Agenden beibehalten blieben, bis zur Aufſtellung einer neuen. Hatte der Einheimiſche von dieſen Verhältniſſen kaum eine Kunde: ſo mußte dieß bei Fremden noch viel mehr der Fall ſein. Als der von Weimar nach Darmſtadt berufene Prälat Schwabe eine Verfügung entworfen hatte, in der es hieß: die Ordination ſolle nach der Agende vorgenommen werden; bereitete dieß Verlegenheiten, denn man wußte nicht, nach welcher? die alte Heſſiſche war ja außer Brauch. Der Zuſatz „nach der Agende“ mußte wieder entfernt werden. Die kluge neue Zeit brachte dagegen in ihrer Unſchuld und in ihrer Unbekanntſchaft mit den geſchichtlichen Verhältniſſen heraus, die unterlaſſene Ordination nach der alten Agende, ſei eine bloß willkürliche Neuerung, und mehrte dann durch Wiederbeiziehen der alten Agende, die doch, weil ſie für die neuen Einrichtungen nicht paßte, ſchon ſeit 70 Jahren hatte verändert werden ſollen, die Aufregung und die Verwirrung. Dieſer Stand der Agendenſache, der ſoviel ich weiß, gar nicht gehörig bekannt iſt, hat dann weſentlich um ſo mehr dazu beigetragen, in neueſter Zeit die Bekenntnißfrage wieder in den Vordergrund zu ſtellen, als eben dieſe Frage auch auswärts wieder aufgenommen iſt. Die in Verwirrung gekommene Sachlage hat noch jüngſt in unſeren Ständekammern die verkehrteſten Aeußerungen und Deklamationen von plötzlich confeſſionell gewordenen Geiſtlichen hervorgerufen. Von der-

(1) Köhler II, S. 358, in einem erſt durch mich an den Herausgeber gelangten Actenſtück.

ſelben Seite her, von welcher ſchon Philipp, bei Einführung der Kirchenreform, den meiſten Widerſtand erfuhr, ſo daß er ſich noch ſpäter veranlaßt ſah, in Sachen der Reform ohne die Ritterſchaft vorzugehen; von derſelben, von der ſpäter der Jeſuitismus offen begünſtigt, gegen die Aufhebung der Reverſe dagegen Einſpruch erhoben wurde, geſchieht es auch jetzt, daß dem ſeit mehr als ſiebenzig Jahren bei uns geſetzlich Beſtehenden als einer willkürlichen Abweichung entgegengetreten wird. Es iſt alſo die Frage, ob die beſtehenden Geſetze unſeres Großherzogthums, oder ſeit alter Zeit her ſich immer wiederholende Widerſprüche, für die Heſſiſche Kirche maaßgebend ſind, und ob das Oberhaupt der Kirche und des Staates die dem Geſetze Treuen aufrecht erhalten oder fallen laſſen will. Von welcher Seite geht aber im vorliegenden Falle die Auflehnung gegen Staat und Kirche aus?

Man hat die alte Bekenntnißtreue als die einzige Quelle aller bürgerlichen Tugenden und alles wahren Wohles geprieſen. Das iſt ſie nach Ausweis der Geſchichte ganz und gar nicht, ſondern das gerade Gegentheil. Hatte irgend ein deutſches Land Gelegenheit Erfahrungen hierüber zu ſammeln: ſo war es Heſſen-Darmſtadt, während der Dauer der Religions-Reverſe. Gerade dieſe Wahrnehmungen waren es, welche weſentlich dazu beitrugen, die alte Confeſſions- oder Bekenntnißtreue abzuſtellen, da ſie nur zu Heuchelei, Gewiſſenloſigkeit und Entſittlichung der verderblichſten Art geführt hatte (1). Die Achtung vor einer geläuterten religiöſen Ueberzeugung wurde damals, als das einzige dem be-

(1) Belege geben ſchon die oben in den Jahren 1777—1785 mitgetheilten Erlaſſe an die Univerſität; mehrere noch Köhler II, §. 66 und 67. Zu meinem Bedauern hat Köhler das ihm von mir mitgetheilte Gutachten, das reich an ſolchen Belegen iſt, nicht ganz, ſondern nur in einem kleinen Auszuge mitgetheilt. Vielleicht finde ich bald Gelegenheit daſſelbe in einer Schrift über Starck, wozu mir ein reiches Material zu Gebote ſteht, mit abdrucken zu laſſen.

ſtehenden Uebel abhelfende Mittel, erkannt. Daß ſich mit Bekenntnißtreue viel ausrichten läßt, beweiſt der Jeſuitismus, deſſen Wahlſpruch die Bekenntnißtreue, und iſt auch das von den evangeliſchen Kirchen geforderte Bekenntniß edler und höherer Art, als das des Jeſuitismus, ſo liegt es doch im evangeliſchen wie in jedem Bekenntniß, daß es die unbedingte Unterwerfung unter eine menſchliche Autorität verlangt, die bald mehr und mehr den Charakter einer göttlichen annimmt und damit in die Reihen des Jeſuitismus eintritt. Bei Erledigung einer einträglichen reformirten Pfarrſtelle in einer nahen Stadt wurden auch mehrere lutheriſche Geiſtliche als Bewerber genannt, deren ſtreng confeſſionelle Richtung mir bekannt war. Als ich meine Verwunderung gegen einen Dritten hierüber ausſprach, löſte mir dieſer das Räthſel mit der Bemerkung, dem Vernehmen nach habe einer dieſer Bewerber zu ſeiner Rechtfertigung geſagt: „ei dieſe reformirte Gemeinde ſtehet nicht feſt im Glauben: ſo könnte ich ſie vielleicht für meinen Glauben gewinnen". Das iſt dasſelbe Experiment, welches die Jeſuiten gegen die Proteſtanten machen, und um deſſen willen z. B. vor ſchon bald dreihundert Jahren den Katholiken der Aufenthalt in Schweden, wo Jeſuiten ſich zu Lutheriſchen Profeſſoren hatten machen laſſen, verboten wurde. Um die Nothwendigkeit eines feſten Haltens am Bekenntniſſe zu rechtfertigen hat man ſich neuerdings beſonders auf den Unfug berufen, der von der ſogenannten freien Gemeinde in Kirchbrombach ausgegangen iſt. Da ich über den wahren Hergang der Dinge in Kirchbrombach, aus Documenten, die ſich in meinem Beſitz befinden, und vielleicht noch einmal eine Veröffentlichung erhalten können, genauer als irgend jemand unterrichtet, ja ſogar eines gewiſſen Zuſammenhanges mit denſelben von großen Seelen verdächtigt worden bin, da ich daſelbſt den dort vorgekommenen Verkehrtheiten entgegen zu wirken geſucht habe, von dem damaligen Vorſtand einſt auch um Uebernahme der Vermittelung erſucht worden bin, die ich nur ablehnte wegen eines mir nicht gemachten Zugeſtändniſſes,

die Entfernung Kattmann's betreffend: ſo kann ich verſichern und beweiſen, daß dieſe ganze Sache urſprünglich mit dem Bekenntniß gar keinen Zuſammenhang hatte, und nur ſpäter durch verfehlte Maßregeln auf dieſe Bahn hingetrieben worden iſt. Mit der eigentlichen Bekenntnißfrage hat alſo dieſe Sache gar nichts gemein.

Man hat endlich behauptet, daß die Bekenntnißtreue auch zum Wohl der Staaten und zur Treue des Heeres nothwendig ſei; Bekenntnißtreue bilde gute Bürger und treue Soldaten. Dieſer Satz, wenn er nicht geradezu von einer jeſuitiſchen Inſinuation ausgeht, beruht auf einer häufigen Verwechſelung von Bekenntnißtreue mit Ueberzeugungstreue und mit Pflichttreue. Daß die letztere nicht von der Bekenntnißtreue ausgehe, das hat uns in Heſſen die Zeit des ſtrengen Bekenntniſſes zur Genüge dargethan. Wo hat es in Heſſen einen Fürſten gegeben, der geliebter war als Philipp, der allem Bekenntniß, weil es nur Menſchenſatzung ſei, ſo entſchieden entgegen war? Von wo datirt die Leidenszeit für Heſſen? von wo anders, als von der Einführung des Bekenntniſſes? Was waren die Folgen des ſtarren Haltens am Bekenntniß im Volke und bei Beamten? Ich brauche die ſchon oft gegebene Antwort nicht zu wiederholen. Mit wem begann, wer forderte, wer ſchirmte die Ueberzeugungstreue, und war widerum ſeiner Heſſen Liebling? wer anders als Großherzog Ludwig I, der ſchon als Erbprinz der beſſeren Richtung die neue Bahn brach (1). Freilich ſagen Viele: dieſe Fürſten hatten alle den rechten Glauben nicht; ſie waren in Sachen der Religion indifferent. Iſt das etwa die Sprache wahrer Fürſtenliebe und Fürſtentreue, ihr Bekenntnißtreuen? — Aber ohne Bekenntnißtreue keine treuen Soldaten. Nun wohlan, ſeit 75 Jahren verlangt unſer Heſſen ſtatt der früheren Bekenntnißtreue, Ueberzeugungstreue. Zeit genug um über die Wirkung

(1) Siehe ſein Schreiben bei Köhler II, S. 327.

der Ueberzeugung ein Urtheil zu fällen. Wer war es denn, der im Jahre 1849 die Probe der Treue bestand? etwa die in das Bekenntniß neu eingeschulten Badenser, oder die seit alter Zeit bekenntnißtreuen Würtemberger, oder die überzeugungstreuen Hessen? Fraget doch unsere treuen, in jüngster Zeit von einer Seite her, wo sie es wahrlich nicht verdient, in gemeiner Weise angegriffenen Hessischen Krieger, woher ihnen die Treue gegen ihren Fürsten gekommen? ob von ihrem religiösen Bekenntniß, oder von ihrem in der Ueberzeugungstreue wurzelnden Pflichtgefühl? Treffend erklärte einst der im Felde ergraute Constantius Chlorus, als Diocletian die Verfolgung der Christen gebot: wer seinem Gott d. h. seiner religiösen Ueberzeugung nicht treu sein dürfe, könne auch seinem Fürsten nicht treu sein. Nur im furchtbaren Religionskrieg gibt die Bekenntnißtreue den Ausschlag, aber nur um sofort das Schreckliche ihres ganzen Wesens zu entfalten. Das sollte doch vor bekenntnißtreuen Heeren warnen.

Ich glaube jetzt das Motto dieses Abschnittes: „Schneller taucht die Wahrheit aus dem Irrthum, als aus der Verwirrung auf" genugsam gerechtfertigt. Wir sind in einen Zustand kirchlicher Verirrung hineingerathen. Schließlich sei nur noch die Bitte um eine zwiefache Belehrung an Herrn Oberconsistorialrath Palmer in Darmstadt gerichtet, eigentlich nur in seiner Eigenschaft als Mitherausgeber der allgemeinen Kirchenzeitung; aber, da uns verboten ist einen „Jesuitischen Unterschied der Gesinnung als Mensch und als Lehrer zu machen", auch als Oberconsistorialrath. Ich wünsche nemlich darüber belehrt zu werden: ob die als Programm der allgemeinen Kirchenzeitung aufgestellten Grundsätze als mit unserer kirchlichen Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen in Uebereinstimmung befindlich gelten sollen und können, und ob, nach eben diesem Programm, Philipp der Großmüthige, der hochherzige Gründer der Hessischen Kirche, der durch seine schwere Haft zum Confessor derselben geworden, für einen

ächten evangelischen oder nur für einen mit einer schweren Schuld behafteten Christen zu halten ist?

IV.

Inspicere in vitam tanquam in speculum.

Als die Hessischen Landgrafen von Sachsen aufgefordert wurden, sich an den Verhandlungen über die Concordienformel zu betheiligen, wurde von ihnen der Beitritt gemeinschaftlich abgelehnt. In einer sogenannten Sammterklärung sagten sie unter Anderem, gelegentlich der Frage über die unveränderte Augsburgische Confession: „Solche Berufung auf menschliche Autorität entferne nicht nur von der Haupt-Norm der heiligen Schrift, sondern gebe auch den Papisten gleiches Recht, auf eben der Tradition der Kirchenväter zu beharren, von welcher Luther uns abgeführt habe" (1). Diese treffenden Worte besagen, daß ein starres Halten am Bekenntniß erstens die Evangelischen im Principe wieder auf das Autoritäts-Princip der Katholiken zurückführen müsse; zweitens die Katholiken nur ermuthigen könne, ihr eigenes, durch Luther erschüttert gewesenes Traditions-Princip aufs Neue zu entschiedener Geltung zu bringen; und endlich drittens, daß im Grunde die strengen Bekenntnißtreuen unter den Evangelischen mit den Katholiken einerlei Richtung verfolgen, daher auch durch ein gemeinschaftliches Interesse zusammengehalten werden, wie sehr beide auch sonst auf einander schimpfen und in Controvers-Predigten sich bekämpfen mögen. Ihre Controvers betrifft nicht mehr den eigentlichen Kern der Religion, sondern nur auseinan-

(1) Rommel V, S. 193.

dergehende Autoritäten. Einig im Verfolgen einerlei Zieles, des Autoritätsglaubens, ſtreitet jener für die Autorität der katholiſchen Kirche, dieſer für die Autorität Luther's oder Calvin's; immer aber nur für Autoritäten. Der Geiſt aber, der doch dem Menſchen überall obenan ſtehen ſoll, kennt keine ſolche Autorität über ſich. Die Richtungen, welche in neueſter Zeit der Katholicismus und Proteſtantismus, oder um das Wort nicht zu mißbrauchen, die Evangeliſchen, eingeſchlagen haben, liefern zur Beſtätigung der tiefen Wahrheit, die in jener Erklärung der Heſſiſchen Fürſten enthalten iſt, einen ſchlagenden Beweis mehr. Beide Gegner überbieten ſich gegenſeitig aufs Neue in zelotiſchem Eifer, und der Katholicismus, durch das höhere Alter und die feſtere Begründung ſeiner Autorität dabei im entſchiedenen Vortheil, macht aufs Neue ſeine, dem Mittelalter angehörenden, Anſprüche geltend. Er ſtellt die Lehren des Hildebrandismus, der, wegen ſeiner Eingriffe in die Rechte des Staates, der Kämpfe ſo viele hervorgerufen hat, mit einer Offenheit und Zuverſicht auf, als hätte es von Gregor VII. und Innocenz III. ab bis auf die Gegenwart gar keine Geſchichte gegeben. Bekannt ſind in neueſter Zeit beſonders die Anſprüche der Biſchöfe in der Oberrheiniſchen Kirchen-Provinz geworden. Sie verdienen um ſo mehr Beachtung, als die Bevölkerung der Länder, welche dieſe Kirchenprovinz umfaßt, nicht bloß eine gemiſchte, ſondern eine überwiegend proteſtantiſche iſt und an der Spitze ſämmtlicher Staaten dieſer Provinz proteſtantiſche Fürſten ſtehen. Auch die katholiſche Bevölkerung unſeres Großherzogthums Heſſen gehört zu dieſer Kirchen-Provinz. Ich kann daher nicht umhin, auch auf die katholiſchen Zuſtände in dem von Philipp's Nachkommen beherrſchten Gebiete meine Blicke zu richten und einige allgemeine Bemerkungen mir zu erlauben, um ſo mehr, als auch der Proteſtant, und der Profeſſor der proteſtantiſchen Theologie insbeſondere, Recht und Pflicht hat, das Derartige in den Kreis ſeiner Beobachtung zu ziehen. Als überzeugungstreuer Proteſtant gehöre ich in keiner Weiſe zu denen,

welche den religiösen Ueberzeugungen der Katholiken irgend zu nahe treten wollen und können. Ihre Ueberzeugungstreue stelle ich so hoch, als meine eigene; da aber, wo Anderer Ueberzeugung durch die der Katholiken in ihrem Rechte gefährdet werden könnte, da halte ich es für mein Recht und für meine Pflicht und fühle ich auch Resignation, Muth und Kraft genug in mir, den Uebergriffen und den das protestantische Bewußtsein verletzenden und gefährdenden Schritten auf katholischer Seite entgegen zu treten. Als die Händel über das Erzbisthum Cöln begannen, habe ich zu den wenigen Protestanten gehört, welche das Recht auf Seiten des Erzbischofes anerkannten, wie ich in neuester Zeit wieder bei den, durch die Todesfeier des Großherzogs Leopold in Baden entstandenen Zerwürfnissen mich auf die Seite des Erzbischofs stellen muß. Man muß als überzeugungstreuer Protestant auch in die katholische Denkweise, in ihre Grundsätze und in ihre Consequenzen sich hineinzudenken im Stande sein, um über die Frage: ob Recht ob Unrecht, unpartheiisch entscheiden zu können. Es ist eine häufige Wahrnehmung, daß besonders protestantische Staats-Beamte und Rathgeber, im guten Glauben an ihr Recht, mit der katholischen Kirche leicht fertig werden zu können meinen, und dann ihre Maßregeln an der inneren Consequenz eben dieser Kirche scheitern sehen. Ich will mich hier nicht auf eine gründliche Erörterung der in der oberrheinischen Kirchen-Provinz noch schwebenden Kirchenfragen einlassen, dazu wäre hier der Ort nicht; aber zwei amtliche Erlasse des Bischofes von Mainz, die beiden Hirtenbriefe desselben, aus den Jahren 1851 und 1852, mögen bei ihrer Bedeutsamkeit für unser Großherzogthum und auch für seine protestantische Bevölkerung noch eine kurze Erwägung rechtfertigen.

Es ist eine allgemeine Verirrung der Zeit, daß sie, besonders in den demokratischen Bewegungen des Jahres 1848, so ganz und gar den geschichtlichen Boden und damit das geschichtliche Bewußtsein verloren hat. Für Völker und Staaten, die, wie

unſere Europäiſchen, eine geſchichtliche Grundlage haben, iſt dieß ein ſchwerer, ja für lange unerſetzlicher Verluſt. Man braucht nur Zuſtänden auf geſchichtlicher Grundlage emporgewachſen, mit Verkennung alles hiſtoriſchen Rechts, welches nicht, wie man einſtmals in Frankfurt hörte, ein bodenloſes, ſondern eben nur ein in und mit der Geſchichte beſtehendes iſt, bodenlos zu machen, um Kirche und Staat ſofort in boden- und troſtloſe Verwirrung zu bringen. Alle Geſchichte ſchreitet auf dem Wege der Entwickelung vor. Sprünge ſind ihr fremd. Ein bodenloſes Recht iſt ein ungeſchichtliches Recht. Aber eben ſo fehlen die, welche die Geſchichte zum Stillſtehen zwingen und das geſchichtliche Recht zu einem ewigen machen wollen.

Die beiden biſchöflichen Hirtenbriefe leiden an beiden Mängeln zugleich. Sie laſſen das geſchichtliche Recht bodenlos ſein, um es zu einem ewigen zu machen. Zu dieſem Behufe ignoriren ſie das Gewordenſein in der Geſchichte gänzlich, und gebehrden ſich mit merkwürdiger Naivität, als wenn es für die katholiſche Kirche nur ewige Rechte und gar keine geſchichtlichen gäbe. Sie ſtellen Sätze, Bedenken, Fragen mit kecker Zuverſicht auf, welche dazu beſtimmt ſind, das Urtheil der Leſer gefangen zu nehmen, aber bei geſchichtlicher Beleuchtung ganz und gar anders ſich verhalten, als hier angegeben und beabſichtigt war. Es kommt hier meiſt nur darauf an, dem entſchwundenen geſchichtlichen Gedächtniß wieder in etwas zu Hilfe zu kommen, wozu einige Beihülfe in dem Folgenden geleiſtet werden mag.

Von den beiden Hirtenbriefen, welche gleich lautende Titel führen (1), iſt der erſte gegen den Deutſch-Katholicismus gerichtet. Was ſich nur Nachtheiliges über den Deutſch-Katholicismus ſagen

(1) „Hirtenbrief des Hochwürdigſten Herrn, Wilhelm Emmanuel, Biſchofs von Mainz, an die Geiſtlichkeit und die Gläubigen ſeines Kirchenſprengels, bei dem Anfange der Faſtenzeit.“ 1851 der eine und 1852 der andere. Auf dem erſteren iſt bei meinem Exemplare noch bemerkt: Fünfter Abdruck. Beide ſind in der biſchöflichen Buchdruckerei und Buchhandlung von Joh. Wirth in Mainz erſchienen.

läßt, iſt hier ohne allen Beleg in den derbſten Ausdrücken zuſammengehäuft. Es iſt wahr, die Deutſch-Katholiken ſind nach dieſer Schilderung eine ſchaudererregende Religionsgemeinſchaft, der weiter nichts übrig bleibt „als der baare Atheismus, der auch ihr trauriges Ende ſein wird". Wohlan, wir wollen dem Herrn Biſchof aufs Wort glauben, wollen ſeine grauſenvolle Schilderung dieſer nach S. 8 ſeit „ſechs Jahren" beſtehenden Atheiſten-Gemeinſchaft für vollkommen wahr und richtig halten; ſo muß doch Alles in der Welt ſeinen Grund oder ſeine Urſache haben. Worin iſt nun der Grund der Entſtehung dieſer religiöſen Mißgeburt gelegen? Darüber hat die Geſchichte Auskunft zu geben. Und dieſe ertheilt auf die Frage: wer iſt die Mutter des Deutſch-Katholicismus? die Antwort: er iſt aus dem Schooße der heiligen katholiſchen Kirche hervorgegangen. Und auf die andere Frage: wer iſt denn aber der Vater? antwortet ſie weiter: der heilige Rock in Trier, der hat das Ungethüm im Jahre 1844 gezeugt. Es iſt ſonach dieſe ſo gräßlich gezeichnete Religions-Gemeinſchaft recht eigentlich ein Erzeugniß, eine Frucht der in der neueſten Zeit in der Römiſch-Katholiſchen Kirche eingehaltenen Richtung. An ihren Früchten, ſagt Jeſus, ſollt ihr ſie erkennen. Leſet nun den Hirtenbrief, um dieſe Früchte recht zu erkennen und werdet Ihr Euch dann noch der Frage enthalten können: wie muß es doch um die Aeltern eines ſolchen Kindes ſtehen? Mit ſolchen Schilderungen bricht der Herr Biſchof nur über ſeine eigne Kirche den Stab. Von allen dieſen, in der katholiſchen Kirche ſelbſt liegenden, Urſachen der anſtößigen Erſcheinung des Deutſch-Katholicismus ſagt der Hirtenbrief nichts. Welche kluge chriſtliche Frau wird ſich auch ſelbſt als die Mutter eines im Götzendienſt erzeugten atheiſtiſchen Kindes bekennen? Was aber die Mutter und ihr Biſchof nicht ſagt, das ſagt die Geſchichte. Für den „von Gott beſtellten Wächter des katholiſchen Glaubens" iſt aber dieſe Frage ganz unerheblicher, gar nicht zur Sache gehöriger Art. Ihm kommt es nicht auf Abhülfe, ſondern nur darauf an, ein Verbot des Deutſch-Katho-

licismus zu Stande zu bringen, und dazu die Farben recht ſtark aufzutragen. Was ſchadet es dann, wie viel bei der Wahrheit geblieben iſt, wenn nur der Zweck erreicht wird!

Ich habe dem einſt ſo gewaltig geprieſenen Deutſch-Katholicismus nie eine höhere religiöſe Bedeutung beilegen können, nie ihm eine große Zukunft verheißen; aber ich habe ihm das Wort geredet, und zwar aus Menſchlichkeit: man ſoll ein in die Welt geborenes menſchliches Weſen nicht böslich morden, am Wenigſten ſollen es die eigenen Aeltern; ſondern man ſoll es, verſtoßen von den Seinen, in ein Rettungshaus aufnehmen. Der Deutſch-Katholicismus war ein Rettungshaus für ſolche Katholiken, deren Ueberzeugungen an der eigenen Mutterkirche irre geworden waren. Der Selbſtdünkel der Deutſch-Katholiken hat ſie um dieſen Vortheil gebracht. Ich habe dem Deutſch-Katholicismus aber auch das Wort geredet, aus kirchlicher Politik. Seit die römiſch-katholiſche Kirche ihre hierarchiſche Anmaßung aufs Neue ſo weit trieb, daß die Zeiten des Mittelalters wieder hergeſtellt werden ſollten, konnte es kein kräftigeres Mittel geben, den römiſchen Uebergriffen entgegen zu wirken, als die Geſtattung des Deutſch-Katholicismus. Jede Uebertreibung römiſcher Seits, war von da an ſofort in ſich ſelbſt gerächt und gelähmt. Die in ihrem Innern verletzten Gewiſſen ſahen ſich ſofort zum Abfall getrieben und fanden ein Aſyl bei den Deutſch-Katholiken. Damit ſind wir denn auch an die eigentliche Urſache jenes ſo giftigen Auftretens des Mainzer Biſchofes gekommen. Soll der Hildebrandismus oder Ultramontanismus ſein Treiben ungefährdet fortſetzen können: ſo muß vor Allem der Deutſch-Katholicismus unterdrückt und die Möglichkeit eines Abfalles den geängſteten Gemüthern abgeſchnitten werden. So lange dieſer beſteht, iſt keine ſtrenge Durchführung katholiſcher Hierarchie und ihrer Kirchengeſetze, namentlich auch ihrer Ehegeſetze möglich. Daher ſofort nach Einnahme des biſchöflichen Stuhles der zornige Hirtenbrief, ein auf Vernichtung zielender und kein Mittel ſcheuender Ausfall auf

den Deutsch-Katholicismus. Denn ein Abfall zum Protestantismus hin, der schon seit Jahrhunderten als gefährliche Ketzerei in Schule und Kirche dem Gewissen eingeprägt ist, ist für den Katholiken an sich viel schwerer, zumal da, wo der Protestant an das strenge Halten am Bekenntniß gebunden wird. Es lohnet nicht, sagt dann meist der Gebildete, die eine Autorität mit der anderen zu vertauschen. Daher wenig Uebertritte vom Katholicismus zum bekenntnißtreuen Protestantismus, vielmehr eher umgekehrt, häufiger dagegen ist solcher Uebertritt da, wo die protestantische Denkweise in milderer Form auftritt. So kommen sich auch hierin die Männer des strengen Bekenntnisses, der protestantischen und der katholischen Kirche, einander entgegen, und katholische Regierungen wissen sehr wohl, welchen Dienst sie ihrer eigenen Kirche leisten, wenn sie die Protestanten streng auf die Bekenntnisse gewiesen verlangen.

Da die Deutsch-Katholiken, durch eigenes Verschulden, sich herabgebracht und fast überlebt haben, so ist ihre dermalige Stellung eigentlich zu einer bedeutungslosen geworden. Der Kampf gilt also nicht sowohl mehr ihnen, als dem Princip. Der Satz: für verletzte katholische Gewissen darf es kein Asyl außerhalb der Kirche geben; steht mit der staatlich gewährleisteten Freiheit der religiösen Ueberzeugung im Widerspruch. Diese ist es, welche die bloß Bekenntnißtreuen überall zu fürchten haben, daher das beiderseitige Zusammenwirken für Durchführung der Beschränkung um jeden Preis. Da es also ein Princip gilt: so ist bei diesem Kampfe der Protestant nicht minder betheiligt, als der Deutsch-Katholik, wird auch dieser kluger Weise zunächst nur allein genannt. Die Römlinge haben dabei den Vortheil, daß sie den Kampf nur gegen einen unbedeutend gewordenen Gegner führen. Sollen aber darum wir vorläufig Geschonten schweigen, und ruhig dem Treiben zusehen, und warten bis das Messer auch uns an die Kehle gesetzt wird? Von unseren Controvers-Predigern in der Beziehung Hilfe zu erwarten, ist eine gewaltig große Thorheit. Diese

ſetzen nur Autorität gegen Autorität, im Herzen dabei mit den Katholiken einverſtanden in der Unterdrückung Aller, die ihre Autorität nicht anerkennen wollen.

Beſonders anſtößig iſt dem Mainzer Herrn Biſchof der Name Deutſch-Katholiken. Ich glaube es gerne, der Name iſt läſtig. Aber hören wir die Gründe dagegen. Der Hirtenbrief vom Jahre 1851 beginnt S. 8 mit einer „Verwahrung" gegen das Recht dieſer Partei, den Namen Deutſch-Katholiken zu tragen. „Wo immer Menſchen auf Erden beiſammen wohnen, iſt es Ordnung und Gebrauch, daß ein Name, in deſſen Beſitz eine Geſellſchaft ein religiöſer, ja ſogar ein Handelsverein ſich befindet, nicht von einem neu entſtehenden Vereine angenommen werden darf. Was einer Handelsfirma gewährt wird, hätte wahrlich der katholiſchen Kirche nicht vorenthalten werden ſollen, einer Kirche, die ihren Namen und ihr Recht ſo tief in die Geſchichte Deutſchlands verwebt hat. Nur die eine heilige, katholiſche, apoſtoliſche Kirche, die unter der Oberleitung des Nachfolgers des heil. Petrus unter den Völkern der deutſchen Zunge beſteht, hat das Recht, den Namen der deutſchen katholiſchen Kirche zu tragen." Das iſt ein wunderlicher Proteſt, den wir rechtlich und geſchichtlich doch etwas beleuchten müſſen. Der mit: „Wo immer" beginnende Satz ſteht richtig. Um ihn auf den vorliegenden Fall anwenden zu können, wäre nun der Beweis nöthig geweſen, daß die Deutſch-Katholiken einen in rechtlicher Geltung bereits beſtehenden Namen ſich beigelegt hätten. Statt deſſen beruft ſich der Biſchof auf die Rechte einer Handelsfirma. Was es mit der für eine rechtliche Bewandniß hat, darüber hätten ſchon die zahlreichen Handelsfirmen des von dem Erzbiſchöflichen Cöln kommenden Waſſers, die alle auf J. Maria Farina lauten, aufklären können. Sonſt weiß man in der katholiſchen Kirche doch ſehr wohl, daß ein einzig Wort, ja ein einziger Buchſtabe eine große Aenderung nach ſich zieht; daß einige Haft und ewige Haft weit aus einander gehen; warum weiß man es nur hier nicht?

Statt des nöthigen Beweiſes wird weiter der Satz untergeſtellt: in Deutſchland haben nur allein die Katholiken das Recht ſich deutſche Katholiken zu nennen, welche ſich unter den Nachfolger des heiligen Petrus ſtellen, d. h. nur die Römiſchen Katholiken. Welche Logik! Iſt denn Deutſch-Katholiſch und Römiſch-Katholiſch einerlei Firma? Iſt da irgend eine Verwechſelung zu befürchten? Wenn aber zur Führung des Prädicats *katholiſch* ausſchließlich die Römiſche Kirche berechtigt iſt, was doch nun und nimmer erweisbar iſt, aus welchem andern Grunde, als um Verwechslungen vorzubeugen, läßt ſie ſich ſelbſt die Bezeichnung *Römiſch-Katholiſch* gefallen? Warum verbietet ſie nicht auch der Griechiſchen, Armeniſchen, Ruſſiſchen, Engliſchen Kirche ſich das Prädicat katholiſch beizulegen? Dazu kommt, daß ſchon zwiſchen den Ausdrücken *Deutſch-katholiſche Kirche* und *Deutſche katholiſche* Kirche, ein die Firma weſentlich ändernder ſprachlicher Unterſchied iſt. Aber ſogar den Namen *Deutſche katholiſche Kirche* hat bis dahin die Römiſch-Katholiſche Kirche immer entſchieden von ſich gewieſen. Rom hat *keine* Deutſche katholiſche Kirche, wie etwa eine Franzöſiſch-Katholiſche, oder Spaniſch-Katholiſche, zulaſſen wollen, um keine Einheit in die Verfaſſung der katholiſchen Kirche Deutſchlands zu bringen. Es hat alſo die Firma als auf ſich nicht anwendbar zurückgewieſen, daher, um mich blos an die neuere Zeit zu halten, ihr Widerſpruch gegen die Emſer Punctation 1781, und in unſerem Jahrhundert ihr entſchiedene Ablehnung, ſich nach dem Pariſer Frieden mit dem *Deutſchen Bunde* in Verhandlungen über die Bildung einer *Deutſchen katholiſchen* Kirche einzulaſſen. Nur Concordate mit einzelnen Ländern wurden damals beliebt und ſo ſind wohl die Bezeichnungen Oeſterreichiſche, Baieriſche, Preußiſche, Oberrheiniſche u. ſ. w. katholiſche Kirche, aber durchaus nicht Deutſche katholiſche, rechtlich vergebene Firmen. Aber auch abgeſehen hiervon haben die Deutſch-Katholiſchen ein unläugbares Recht zu ihrem Namen; denn ſie haben Heimathsrecht in der katholiſchen Kirche Deutſchlands. Pa-

ter est quem nuptiae demonstrant. Trier mit ſeinem heiligen Rock liegt aber in Deutſchland. Oder die Ehe war keine kirchlich eingeſegnete. Dann heißt es: partus sequitur ventrem. Immer iſt der Katholicismus und Deutſchland ihre Geburtsſtätte. Die Deutſch-Katholiken mögen alſo glauben, was ſie wollen, ſo haben ſie eben als Deutſch-Katholiken mit den Römiſch-Katholiſchen in Deutſchland und mit ihren Biſchöfen nichts gemein als die Abkunft. Daher ſteht den katholiſchen Biſchöfen, da, wo die Deutſch-Katholiken eine vom Staate anerkannte Stellung einnehmen, auch gar nicht das Recht zu, ſich durch Schmähungen und Läſterungen über den vom Staate zu gewährenden Schutz hinwegzuſetzen und wohl gar die gewaltſame Zurückführung in den Schooß der Römiſchen Kirche zu verlangen. Eben darum fand der Hirtenbrief von 1851, bei dem bei weitem größeren aufgeklärten Theil der Bevölkerung des Großherzogthums Heſſen, nicht den gehofften Anklang. Alle Beſſeren waren einſtimmig in der Verwerfung. Selbſt die beiden Ständekammern des Großherzogthums ſprachen ſich, obenan gemäßigtere Katholiken, über ſolches Auftreten des neuen Biſchofes tadelnd und beſchwerend aus. Das war aber nur Oel in das Feuer gegoſſen. Der auf Weſtphäliſcher Erde heraufgewachſene Biſchof von Mainz ließ in dieſem Jahre einen noch heftigeren Hirtenbrief als den früheren folgen. Wir wollen kurz ſehen, ob er beſſer begründet iſt. Jedenfalls hat der Hildebrandismus vor acht hundert Jahren, wo er geſchichtlich nothwendig war, einen anders vorbereiteten Boden, als jetzt gefunden; denn damals wußte man noch nicht, was wir jetzt wiſſen. Der verſtändige Mann läßt ſich nicht mehr die Behandlung eines unmündigen Kindes gefallen.

Der neue Hirtenbrief beginnt wieder mit Ausfällen auf den „Rongeanismus, der ſich den Namen Deutſch-Katholicismus beigelegt". Zwiſchen dieſem und dem Chriſtenthum ſei jedes geiſtige Band zerriſſen. Wenn wir dieß Chriſtenthum ausſchließlich im Römiſchen Katholicismus ſuchen, und das geiſtige Band

in der Liebe, welche im N. T. ausdrücklich als das höchste Gebot aufgestellt wird: so müssen wir dem Herrn Bischof allerdings den Ruhm lassen, jedes geistige Band vernichtet zu haben. Wenn aber den Deutsch-Katholiken weiter vorgeworfen wird, daß sie „altchristliche Namen gebrauchen" um dadurch zu täuschen, so scheint es uns fast, daß sie in dieser Beziehung von der katholischen Kirche noch lange nicht genug gelernt haben. Der im vierten Jahrhundert lebende, katholisch-orthodoxe Syrer Ephräm, nahm die in Syrien beliebten Lieder des allmälig zu einem Ketzer gewordenen Bardesanes, und änderte sie im orthodoxen Sinne um. Und der fromme Ephräm ward von der katholischen Kirche belobt: daß er klüglich gethan habe. Sic vos non vobis. Unter den drei allgemeinen und in der katholischen Kirche geltenden Symbolen steht das sogenannte apostolische Symbolum oben an; und doch herrscht jetzt kein Zweifel darüber, daß dieses Symbol zu den Aposteln in ganz und gar keinem Bezug steht, Jahrhunderte jünger ist, als diese. Der biblisch durchgebildete Theologe weiß weiter, daß es die reine apostolische Lehre nicht enthält, und von gewissenhaften Geistlichen auch nicht in diesem Sinne gebraucht werden kann. Von dem unter dem Namen des Athanasianischen von der katholischen Kirche eingeführten Symbol oder Glaubensbekenntniß ist es längst ausgemacht, daß es mit Athanasius nichts gemein hat, und ebenfalls viel jünger ist. Das Pabstthum zu heben führte die katholische Kirche die falschen Isidorischen Decretalen ein, und baute auf sie ihr göttliches Recht; den Kaisern gegenüber beriefen sich die Päbste auf die untergeschobene Urkunde von einer Schenkung Constantins; Sirmische Beschlüsse wurden im Römischen Interesse als Nikänische verbreitet und was dem mehr ist, der zahlreichen Jesuitischen Fälschungen nicht zu gedenken. Gilt da nicht Christi Ausspruch: Was siehest du aber den Splitter in deines Bruders Auge und wirst nicht gewahr den Balken in deinem Auge?

Nach solchen Ausfällen sieht sich der Hirtenbrief nach auswärtigen Verbündeten um, und sein Scharfsinn hat sie glücklich herausgefunden. Was unter den Katholiken die Deutsch-Katholiken, das sind unter den Protestanten die Anhänger der freien Gemeinden. Leider ist es wahr, auch die freien Gemeinden sind, wie die Deutschkatholiken, nur durch hierarchische Uebertreibung entstanden, und diese Thatsache liefert einen neuen Beweis von der Verwandtschaft der extremen Richtungen auf katholischem, wie auf protestantischem Gebiet. Eine besonnene Kirche mußte solche Erscheinungen gar nicht hervorrufen. Jetzt, wo sie durch die Schuld ihrer Gegner da sind, soll man die Ursachen beseitigen, die Deutsch-Katholiken selbst aber mit christlicher Liebe und Duldung gewähren lassen, dann werden sie vergehen, wie sie entstanden sind. Ihre Grundlage verbürgt keine Dauer. Vieles, was Einzelne unter ihnen gesündigt haben, wird jetzt böswillig der Gesammtheit, die der Edlen so Viele zählt, zur Last gelegt, und gilt wo der Spruch: Gott bewahre mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich selber fertig werden: so gilt er hier.

Auf Seite 9 kommt der Hirtenbrief auf einen anderen Gegenstand zu sprechen. „Ferner haben mich zu dieser abermaligen Erklärung einige Vorgänge in unserem engeren Vaterlande bestimmt. Man hat, wie Euch bekannt geworden ist, meinen Hirtenbrief, in dem ich, Euer katholischer Bischof, Euch den Katholiken dieses Landes, einfach den Rongeanismus als den Widerspruch gegen das Christenthum bezeichnet habe, als eine maßlose Verhöhnung, Verläumdung und Provocation vor die Stände dieses Landes gebracht. Die zweite Kammer hat diese Beschwerde zur geeigneten Maaßnahme an die Regierung übergeben. Ich glaube nicht, daß etwas Aehnliches noch in der Welt vorgekommen ist." Was hat sich der Verfasser bei diesen so keck ausgesprochenen Worten wohl gedacht? Wir wollen doch dieselben etwas näher betrachten. Die Deutsch-

katholiken stehen unter dem gesetzlichen Schutze des Staates, und Anklagen derselben können nur bei der Regierung des Staates angebracht werden. Das hat der Mainzer Herr Bischof nicht gethan, sondern sich selbst als katholischer Bischof zum Ankläger und auch zum Richter mit furchtbarer Verdammung einer gar nicht zu seiner Heerde gehörigen Kirchen-Gemeinschaft aufgeworfen. Das ist wohl schon öfter in der Welt vorgekommen, aber ist es auch in der Welt, d. h. vor dem Richterstuhl der Geschichte, erhört und gebilligt gewesen? Der Herr Bischof „der von der Lehre der katholischen Kirche kein Jota abnehmen kann", hat sich ferner aus übergroßer Gewissenhaftigkeit erlaubt, eine Lehre der Deutschkatholiken aufzustellen, die als solche nirgends in der Welt vorkommt. Einzelne noch dazu verdrehte und entstellte Ansichten machen noch keine Lehre. Ein solches Verfahren ist allen Begriffen der Sittlichkeit, ist der Würde eines christlichen Bischofes zuwider, und die zweite Kammer ist in ihrem vollen Rechte, wenn sie, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Staates, dasselbe als eine maaßlose Verhöhnung und Verläumdung nicht bloß der Deutsch-Katholiken, sondern auch des Staates, der sie rechtlich anerkannt hat, zu geeigneter Maaßnahme an die Regierung übergeben hat. Der Herr Bischof dagegen glaubt nicht, daß etwas Aehnliches in der Welt vorgekommen. Hätte er Geschichte studirt, so würde er dieß nicht haben glauben können, sondern gewußt haben, daß die Welt schon so alt ist, daß nichts Neues mehr geschieht. Aber was ist denn das Aehnliche, von dem der Herr Bischof nicht glaubt, daß es noch in der Welt vorgekommen? Seine, des christlichen Bischofs unerhörte Art der Anklage? Nun das würde wenigstens dem Herzen des Herrn noch einige Ehre machen. Aber das kann es nach dem Zusammenhange nicht sein, sondern das Bevorworten einer Beschwerde über einen Bischof von Seiten einer Ständekammer, ist es. Da hat aber dem Herrn Bischof seine gänzliche Unbekanntschaft mit der Geschichte wieder einen

argen Streich gespielt. Was dem Herrn Bischof in der Geschichte nicht bekannt ist, das ist darum weder ewig, noch gar nicht existirend, sondern eben nur ein Zeugniß von Unbekanntschaft mit geschichtlichen Thatsachen. Um kurz zu sein verweisen wir, unter den vielen Beschwerden deutscher Nation, nur auf den Titel von einer solchen Beschwerdesammlung. Er lautet: „Die Beschwerungen des Heiligen Römischen Reichs und besonders ganz Teutscher Nation, vom Stul zu Rom und seiner anhängenden Gaystlichkeit, zu Worms im Reichß-Tag des 1521 Jars, Röm. Kaiſ. Maj. von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reychs, ernstlich fürbracht." 8½ Bogen füllend. Der Herr Bischof dagegen verlangt eine Widerlegung ins Einzelne. Das ist von einer Anklage dieser Art viel verlangt. Wenn er aber sagt, man kann ihm nicht nachweisen, daß er unwahr gesprochen, so heißt das mit anderen Worten, den Gegnern die Beweise für seine nicht begründete Anklage zuschieben. Wir verzichten darauf, gehen dagegen nur zwei Blätter weiter, wo es S. 13 vom Heiland wörtlich heißt: „Er spendete die Sakramente — Endlich lenkte und leitete er seine Heerde, und bestellte Jene zu Aposteln und Priestern, die er dazu erwählte". Die Taufe ist ein Sakrament. Johannes 4, 2 heißt es aber: „Jesus selbst hat jedoch nicht getauft", und die Stelle soll doch im neuen Testament noch gefunden werden, wo es von Jesus heißt, daß er zu Priestern bestellt habe.

Eine Aeußerung des katholischen Kanzlers der Universität Gießen in der ersten Stände-Kammer giebt dem Herrn Bischof Veranlassung, sich Seite 12 in folgender Weise auszusprechen: „Es ist Euch, Vielgeliebte, bekannt geworden, daß nach Vorgang aller Bischöfe Deutschlands zuletzt auch die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz in einer Denkschrift vom März 1851 von den betreffenden Staatsregierungen jene Freiheit für die Kirche gefordert haben, die ihr nach göttlichem und histo-

rischem Rechte zusteht, und die ihr durch feierliche Verträge mit dem heiligen Vater zugesichert ist. Kaum gelangte die Kunde hiervon in die Oeffentlichkeit, als fast sämmtliche Blätter, die in Eure Hände kommen und die von Haß gegen die Kirche erfüllt sind, diese Forderungen Eurer Bischöfe verdächtigten, und selbst Männer, die sich Katholiken nennen, haben sich seitdem nicht entblödet, mit Hinblick darauf von hierarchischen ultramontanen Bestrebungen zu reden und sich an einer Stelle gehässiger Parteinamen zu bedienen, wo man vor Allem Mäßigung und ruhige Prüfung erwarten sollte".

Abgesehen von der Sprache, welche ein von Gott bestellter Bischof in einem von der Kanzel zu verlesenden Hirtenbriefe zu gebrauchen sich „nicht entblödet", weil er und seine Kirche nach der Bulla in Coena domini keinen Widerspruch dulden darf, ist es entweder eine schlaue oder eine aus Unkunde erwachsene und dann lächerliche Zumuthung, daß man in einer Stände-Kammer eine Frage, wie die hier vorliegende, erst in ruhige Prüfung nehmen soll. Wer bei seinem Eintritt in eine Stände-Kammer über Fragen, wie diese, mit sich noch nicht im Reinen ist, der wird es bei aller Prüfung auch in keiner Stände-Kammer werden. Wie lange sollte eine solche ruhige Prüfung wohl dauern? Nahe an Tausend Jahre wird in der katholischen Kirche selbst darüber gestritten und noch ist dem Streite kein Ende gefunden. Sollte ihn die Hessische Stände-Kammer schlichten? Auch die häufigen gravamina nationis germanicae, doch von Katholiken ausgegangen, nehmen auf diesen Streit Bezug; im Jahr 1457 schrieb der Mainzer Kanzler Martin Meyer dem Cardinal, nachmaligen Pabst Pius II, Aeneas Silvius: „Bei meinem Herrn dem Erzbischof laufen häufige Klagen über den Römischen Bischof ein, der weder die Beschlüsse von Kostnitz noch von Basel einhält, noch durch die von seinem Vorgänger eingegangenen Verträge sich gebunden erachtet und unser deutsches Volk verachten und ganz erschöpfen zu wollen scheint". Alles dieß geschieht nach göttlichem und

hiſtoriſchem Rechte. Denn das im Hirtenbriefe erwähnte göttliche Recht iſt eben kein ander Recht, als das päbſtliche Recht. Die zwiſchen den Päbſten und dem Reiche, alſo zwiſchen Katholiken, ſeit 1122 geſchloſſenen Concordate, beziehen ſich auf dieſes Recht, welches die Päbſte als ein göttliches anerkannt verlangten, während Kaiſer und Reich dieſes göttliche Recht als ein angemaßtes beſtritten. Unter vielen Anderen entblödete ſich auch der Staatsſecretär des Königreichs Neapel, Marcheſe Fraggiani nicht, ſeinem Monarchen im Jahre 1761 in einem langen und leſenswerthen Schreiben auseinander zu ſetzen, daß keines katholiſchen Fürſten Regierung mit ſolchem göttlichen Pabſtrecht beſtehen könne. Aus dieſem ſogenannten göttlichen und darum „ewigen und unveränderlichen" Rechte der Päbſte, fließen dann auch alle die Forderungen, welche die deutſchen Biſchöfe, nach dem Verfaſſer unſeres Hirtenbriefes, jetzt überall für die Römiſche Kirche in Anſpruch nehmen. Nicht eine ruhige Prüfung der Ständekammer, ſondern die Geſchichte vieler Jahrhunderte hat über dieſe Forderungen ſchon längſt den Stab gebrochen. Aus dem Ausſpruche Jeſu, Matth. 28, 18: Mir iſt alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; wird dann S. 18 ff. das Recht der Kirche auf die Schulen abgeleitet, und weil die Apoſtel meiſt arme Fiſcher vom See Genezareth geweſen: ſo müſſen auch die katholiſchen Prieſter vorzugsweiſe aus den ärmeren Klaſſen des Volkes genommen werden, nicht um die eigene Ehre und Nutzen, ſondern nur die Gottes zu ſuchen. Es wird ferner die freie Bildung, Berufung und Anſtellung ihrer Geiſtlichen verlangt. Mit dieſer letzten Forderung hängt der Verfall der katholiſch-theologiſchen Facultät in Gießen zuſammen. Die Biſchöfe der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz verlangen Aufhebung des auch für die katholiſche Theologie Studirenden beſtehenden Univerſitätszwanges. Ich muß bekennen, daß ich vom katholiſchen Standpunkte aus dieſe Forderung für berechtigt halte. Ich bin aber auch vom proteſtantiſchen Standpunkte aus mit

derselben einverstanden. Die Forderung katholischer Seits ist alt. Zur Besserung der kirchlichen Zustände bestimmte die pragmatische Sanction von Bourges 1438, in ihrem 4ten Capitel, auf Grund der Beschlüsse des Baseler Conciles, daß die, welche in Städten oder mit Mauern umgebenen Orten Pfarrer werden wollten, wenigstens drei Jahre lang studirt haben müßten. Zu Kaiser Maximilians Zeiten dagegen entstanden Klagen darüber, daß den katholischen Theologen das Studiren auf den Universitäten nicht zuträglich sei. Weil man Seitens der Sophisten auf den Universitäten „veracht, was durch Bapstliche Authoritet befohlen und gebotten ist, und allein das annimpt, so ungewiß, ja das als untüchtig verworffen und verdampt ist: so muß gewißlich folgen, daß solche Meister zuweilen gröblich irren, mit trewmen (Träumen) umgahn und durch die Hülsen sehen" (1). Daher geschieht es denn in den meisten katholischen Ländern, so auch in Oesterreich, daß die zu katholischen Priestern sich Ausbildenden, nur mit specieller Erlaubniß ihres Bischofs, zu ihrer weiteren Ausbildung auch eine katholische Universität besuchen dürfen. Daher in Oesterreich von jeher die geringere Zahl von Theologie Studirenden auf den Universitäten, bei welchen doch theologische Professoren bestellt sind, deren viele mir als ebenso gebildete, mit der theologischen Literatur in ihrem weitesten Umfange wohl vertraute, als humane und liebreich entgegenkommende Männer persönlich bekannt geworden sind. Die erst der neueren Zeit angehörenden Simultan-Universitäten sind Einrichtungen, welche den wahren kirchlichen Frieden und das wahre kirchliche Interesse nach keiner Seite, am Wenigsten nach protestantischer hin gefördert haben. Es ist daher billig, daß da, wo die katholische Kirche dieß verlangt, für die Bildung ihrer Priester andere Auskunftsmittel ergriffen werden. So entschieden ich aber dieß

(1) Kaiser Maximilian an Pabst Leo X. in Goldast's Reichs-Satzungen I, S. 239.

Recht für die katholische Kirche in Anspruch nehme, wobei es dann die Sache des Staates bleibt, seine Rechte bei diesen kirchlichen Anstalten zu wahren, damit nicht Rechte, welche nur Staatsanstalten zukommen, wie z. B. Universitätsrechte, Facultätsrechte und dergleichen, auch von diesen bloß kirchlichen Bildungsanstalten einseitig beansprucht oder wohl gar eigenmächtig in Besitz genommen werden; ebenso entschieden muß ich mich gegen die von der Kirche beanspruchten Rechte auf die Volksschule erklären. Die Bildung des Volkes ist lediglich Sache des Staates, und nur die Unterweisung in einer der vom Staate anerkannten Religionen steht der Kirche zu. Das in den Hirtenbriefen beanspruchte Recht auf die Leitung der Volksschule ist nur ein Ausfluß jener absolut göttlichen Autorität und jenes angeblich ewigen Rechtes, das der Herr Bischof seiner Kirche beilegt, und ihn sofort auch eine rein unmoralische Forderung an die Regierung stellen läßt, nämlich die der unbedingten Autonomie für die göttliche Kirche. Eine solche, wie der Ursprung der Concordate zeigt, nicht einmal von katholischen Regierungen in katholischen Ländern gestattete Autonomie, nimmt in protestantischen Ländern und protestantischen Regierungen gegenüber einen rein unsittlichen Charakter an. Selbst eingeräumt, daß von jedem Katholiken das Ueberzeugtsein von dem ewigen und göttlichen Recht der katholischen Kirche gefordert werden könne: so ist dieß doch nur eine katholische Ueberzeugung, und es ist eine rein unsittliche und wenn sie gestattet wird demoralisirende Forderung, auch die, welche diese katholische Ueberzeugung nicht haben, nöthigen zu wollen, den aus dieser Ueberzeugung entspringenden Folgerungen sich eben, weil sie ja dem Katholiken göttlicher Art seien, zu unterwerfen. Wenn ein Mensch von der Ueberzeugung durchdrungen ist, einen Diamant von unschätzbarem Werth zu besitzen, während es doch nur ein Glasstein ist, den er hat: so wird niemand berechtigt sein, ihn in seinem Glauben gewaltsam zu stören. Sobald dagegen der Besitzer auch Andere nöthigen will diesen

seiner Ueberzeugung nach unschätzbaren Stein, als solchen anzuerkennen und anzunehmen: so wird der Zudringliche vor jedem Gerichtshofe und vor aller gesunden Vernunft verlorene Sache haben. Wir Protestanten glauben aber nicht an ein göttliches Recht der katholischen Kirche.

Ich meinerseits habe den Inhalt der beiden Hirtenbriefe, ganz so, wie es in denselben verlangt wird, einer ruhigen Prüfung unterworfen, und bin zu dem Ergebniß gelangt, daß man in ihnen überall nur den Grundsätzen und Geboten in der berüchtigten Bulle in Coena domini begegnet. Es ist an der Zeit, diese lange für verschollen gehaltene Bulle wieder in Erinnerung zu bringen, und sie der Welt gleichsam als den Spiegel vorzuhalten, in welchem die ultramontanen Forderungen in ihrer ganzen Consequenz und ihrem ganzen Umfange zu lesen sind. Unerhört nennt man die aufs Neue gestellten Forderungen der Ultramontanen; das sind sie nicht. Die Geschichte zeigt uns, daß sie schon seit lange gehört worden sind; es gibt nichts Neues unter der Sonne. Daher unser Motto: inspicere in vitam tanquam in speculum.

Wie soll sich nun eine protestantische Regierung solchen Forderungen gegenüber verhalten? Soll man, wie es die lang erprobte Römische Tactik ist, Rom erst Besitz ergreifen lassen und dann mit ihm unterhandeln? Ich will die geschichtliche Frage aus der Hessischen Geschichte beantworten.

Als ähnliche Fragen auf dem Augsburger Reichstag 1530 verhandelt wurden, da schrieb Philipp der Großmüthige seinen zu diesem Reichstage Abgeordneten: Wenn man ins weichen kumpt, kan man nit genug weichen (1). Und in einem zweiten Schreiben von demselben Tage, dem 29. August, durch Philipp Melanchthon's zu große Nachgiebigkeit besonders veranlaßt, weiter (2): „Da ist nit Zeit Weichens, sondern

(1) Strobel: Miscell. III, S. 195.
(2) Bretschneider, Corp. Ref. II, p. 327 f.

stehen bis in den Tod bei der Wahrheit. Vielweniger ist der Bischöfe Jurisdiction zuzulassen, dieweil sie das Evangelium in ihren Landen nit zu predigen noch zu treiben gestatten wollen. Denn da würde ein fein Narrenspiel aus werden, so die sollten Examinatores über christliche Prediger seyn, die selbs in der Lehre und Leben Caiphas, Annas und Pilatus wären. — — Kanns nit gut werden, muß mans Gott befehlen. Willigt aber der Churfürst (nämlich von Sachsen) in etwas, so möcht ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten diese meine Handschrift, und sagt ihnen, daß sie nicht Weiber seyen, sondern Männer. Es hat kein Noth. Gott ist auf unserer Seiten. Wer sich gern furchten will, der furchte sich.

„In keinem Wege verwilligt, daß man die Zwinglischen mit Gewalt dämpfe, noch verjage und überziehe. Denn Christus hat uns nicht berufen zu vertreiben, sondern zu heilen.

Greift dem vernünftigen, weltweisen, verzagten (ich darf nicht mehr sagen) Philippo (es ist Melanchthon gemeint) in die Würfel!"

V.

Per ardua ad astra.

Schon seit dem Jahre 1848 ist es meine Absicht gewesen, die Hessische Kirchenreformations-Ordnung, mit einer kurzen Betrachtung der in ihr niedergelegten Grundsätze, durch den Druck zu veröffentlichen. Ostern dieses Jahres ward endlich zur Ausführung geschritten. Vor Pfingsten war bereits der Druck bis auf das damals nur kurze Vorwort fertig. Da kam mir Schmidt's S. XCII genanntes Jahrbuch für die protestantische Geistlichkeit in die Hand, welches Richter's Angaben über die

Homberger Synode wiederholte. So trat die Absicht hervor, den wahren Standpunkt der Hessischen Kirche, und damit auch der Gießer Facultät geschichtlich bodenlos zu machen. Ich legte deshalb mein früheres Vorwort wieder bei Seite, um, wozu bald auch andere kirchliche Erscheinungen aufforderten, an seine Stelle ein anderes zu setzen. So ist das jetzt so umfangreiche Vorwort entstanden; bei welchem ich übrigens die Nachträge und Berichtigungen am Ende nicht zu übersehen bitte. Ihre frühere Vollendung wurde durch eine längere Badekur hingehalten.

Dem erhabenen Hessischen Fürstenhause, und der Hessischen Kirche mit ihm, ist, seit dem Beginne des kirchlichen Reformations-Werkes in Deutschland, durch Philipp den Großmüthigen eine eigne, hohe, vielverkannte, viel verdächtigte und viel verläumdete Mission geworden. Es ist die Mission friedlicher Ueberzeugungstreue nicht auf dem Grunde des Symboles, sondern der heiligen Schrift. Was Philipp begonnen, ist, nach langer Unterbrechung, seit des Großherzogs Ludwig I. Jugendjahren und auf Betrieb dieses erhabenen Fürsten, schon Dreiviertelsjahrhunderte her wieder hervorgezogen, gepflegt und zur gesetzlichen Geltung erhoben worden. Seitdem kannte man in unserem Hessen den Unterschied zwischen Lutheranern und Calvinisten nicht mehr, sondern auf dem Grunde des in der heiligen Schrift enthaltenen Gottes-Wortes nur Brüder in Christus. Eine der inneren Ueberzeugung entquollene, und darum im Grunde der Herzen geschlossene, Vereinigung von Lutheranern und Calvinisten gilt mehr, als eine nur auf dem Papiere bestehende. Unser Princip hat uns, die wir bald nach Philipp's Tod confessionell zerrissen wurden, wieder geeinigt und die Ueberzeugungstreue, die wir, nach unserer kirchlichen Gesetzgebung, für uns selbst fordern, die haben wir willig und friedlich auch Anderen gern eingeräumt. Das hat bis auf die neueste Zeit gedauert, wo theils geschichtliche Unbekanntschaft mit unseren Kirchen-Gesetzen, gefördert durch eine in den-

ſelben ſeit 75 Jahren gebliebene Lücke, theils die Verirrungen der Zeit überhaupt, dieſen friedlichen und ächt chriſtlichen Zuſtand aufs Neue zu gefährden drohen.

Als im Jahre 1755 zwei Heſſiſche Prinzen auf der Univerſität Göttingen ſtudirten, da nahmen Prorector, Canzler und Senat der Univerſität Anlaß, am 16. April, als „dem Geburtsfeſte des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludewigs, regierenden Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt", eine öffentliche akademiſche Feier zu veranſtalten „zum Andenken des vor zweihundert Jahren zu Augsburg geſchloſſenen Religionsfriedens." Der damalige Proreetor Dr. G. G. Richter, nebſt Canzler und akademiſchem Senat, lud zu dieſer Feier durch ein akademiſches, wahrſcheinlich vom Canzler Mosheim verfaßtes Programm über Conrad von Marburg, ein, in welchem es S. 14 heißt: Es habe ſich Herr Peter Chriſtian Dietz, aus Darmſtadt, vorgenommen: zum Andenken des vor zweihundert Jahren zu Augsburg beſtätigten Religionsfriedens, und der beſonderen Verdienſte des Hochfürſtlichen Hauſes Heſſen um ſelbigen," im großen Hörſaale eine Rede zu halten. „Die Durchlauchtigſten Prinzen von Heſſen werden hierbei Gelegenheit finden, zu zeigen, daß auch in Ihren erhabenen Seelen, in Ihrem Heſſiſchen Fürſtenblute Funken des edelſten Feuers ſich regen, nicht Ketzer zu verbrennen, ſondern die unterdrückte Freiheit zu beſchützen, Völker und einzelne Perſonen glücklich zu machen."

Es iſt nicht denkbar, daß unſer demſelben Heſſiſchen Fürſtenhauſe entſproſſene Landesherr, unſer gnädigſter Großherzog Ludwig III. ſolche „Funken des edelſten Feuers" nicht auch in ſich bewahren ſollte, ein Fürſt, der von ſeiner erhabenen Ahnherrn Philipp und Ludwig I. Andenken und Verehrung ſo ganz durchdrungen iſt, der Philipp's des Großmüthigen Denkmal bereits in Stein hat ausführen laſſen, und bei kirchlichen Dingen mir perſönlich wiederholt erklärt hat: haltet nur meinen Phi-

lipp in Ehren, — es ist nicht denkbar, daß ein solcher Fürst den „Vorwurf" schwerer Schuld auf Seiten Philipp's des Großmüthigen, gleichgiltig hinnehmen, seiner erhabenen Ahnherrn Landgraf Philipp's, des Confessors seiner Kirche, und Großherzogs Ludwigs I. großartige Pflanzungen wieder zerstört wissen wolle; daß er aufs Neue den confessionellen Frieden und die Hessische Concordie beseitigt und nur sich gegenseitig ausschließende Lutheraner und Calvinisten, Namen, die Philipp, wie er ausdrücklich sagt, in seinem Lande gar nicht hören mochte, wieder hergestellt wünschen oder wohl gar, unseren giltigen Kirchengesetzen entgegen, für nothwendig halten solle. Daraus, daß die kirchlichen Behörden eine Weisung des Fürsten seit drei Vierteljahrhunderten unerledigt und damit eine, früher auf andere Weise umgangene, Lücke gelassen haben, daraus, einer bloßen Fahrlässigkeit, folgt noch nicht die Ungiltigkeit der längst in das Leben getretenen übrigen kirchlichen Bestimmungen. Es ist endlich nicht denkbar, daß unser erhabener Landesherr sein Gefallen daran finden könne, daß Männer, die als schwer betheiligt an dem berüchtigten Attentat zu Frankfurt im Jahre 1833 genannt werden, (1) jetzt aufs Neue durch ihr verführerisches Treiben, der eine als Führer der Jesuiten-Väter, der andere dagegen wiederum mehr nur mittelbar, als Haupt der Bekenntnißtreuen, das Großherzogthum Hessen in Aufregung und Verwirrung setzen.

So stehet denn fest, ihr treuen Hessen, im Sinne der alten Zeit, stehet fest zu Eures Philipp's aufs Neue verdächtigten und ge-

(1) Der Eine von ihnen büßte, nach dem Frankfurter Journal vom 20. April 1852. Beil., in Folge gerichtlichen Erkenntnisses, seine Strafe mit mehrjähriger Haft; der Andere entzog sich, laut aktenmäßiger Darstellung der im Großherzogthume Hessen in den Jahren 1832—35 stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen, Darmst. 1839, durch Weggang in das Ausland der weiteren Untersuchung, und es war mir vor seinem Weggange von hier nicht einmal von Seiten des Staates gestattet, ihm die Würde eines Doctors der Theologie bei unserer Facultät zu erwirken.

ſchmäheten Banner. Es iſt kein ſchuldbeflecktes, wie man Euch glauben machen möchte, es iſt das Banner eines Fürſten, dem ſelbſt Luther, Zwingli und Melanchthon das Zeugniß eines großen und frommen Fürſten nicht verſagen konnten; es iſt das Banner auch Eures Landesherrn, der im Geiſte Philipp's und Ludwig's I. ſeine Regierung führen will.

Was du gewillet, o Fürſt! es eint dich mit Philipp und Ludwig,
Unerreichbar jedoch bleibet es eigener Kraft.
Denn es zürnet die Welt, ausführt nur die göttliche Sache
Wer unerſchütterten Sinns baut auf den Lenker der Welt.

Gießen, am 1. Advents-Sonntage 1852.

Dr. K. A. Credner.

I.

Reformatio ecclesiarum Hassiae

iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clementissimum Hessorum principem PHILIPPUM anno MDXXVI die XX Octobris Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps Illustrissimus interfuit.

Synodus Hessiaca in nomine Domini apud Hombergum congregata universis et singulis Christi nomen invocantibus, ad quos haec nostra pervenerint, pax et gratia a Deo patre nostro et Domino nostro Jesu Christo.

Benedictus Deus Dominus noster, qui post tam diutinas tenebras nostri misertus, aeternae veritatis suae lucem immisit, et Christum, quem Spiritus impostores et doctrinae daemoniorum subobscurarunt, nobis denuo palam fecit. Hinc nobis laetitia vera, et perpetua sui nominis (1) benedictio, cuius fiducia decernimus abiectis impiis hominum traditionibus vivere et regi verbo suo, quod omnium fidelium est unica et ea quidem certa ad salutem regula. Erravimus et ut coeci olim a via veritatis et salutis declinavimus, ambulavimus in via erroris et perditionis, iam Dei misericordia illustrati in ipsam, a qua apostataveramus, viam sic nos rediisse laetamur, ut cupiamus ad eam universos pellicere

(1) nominis sui *S.*

et agere, ut sic eam amplectantur, ut nunquam ab ea deficiant. Ea ratione pro universis nostrae Hassiae (1) ecclesiis, et si deinde nonnullae aliae ad idem nostro exemplo provocarentur, conscripsimus hic, quae ipsis ecclesiis utilia fore videmus, de quibus parati sumus Deo et Caesari ex Dei verbo reddere rationem, prout in novissimis Imperialibus Comitiis *Spirae* (2) celebratis fuit definitum.

Ex his nonnulla cunctis fidelibus sunt necessaria, quippe quia in eis purum Dei eloquiorum sensum expressimus. Tantum admonere voluimus, ut omnes ecclesiae sint memores institutionum Dei. Eiusmodi sunt, quae posuimus de cultu Dei vero, de ecclesiarum regimine, de eucharistia sub pane et vino sumenda, de excommunicandis notorie crĩminosis, de absolutione resipiscentium et ut omnia coram ecclesia lingua vulgi dicantur, nisi interpres adsit, visitandas ecclesias a piis et in verbo Dei eruditis, earum synodos niti oportere verbo Dei, Episcopos et Diaconos ex piis et spiritu Dei plenis eligendos, coniugium universis honorabile, etiam Episcopis et Diaconis, sectas in ecclesia nullatenus ferendas, et id genus alia.

Caetera (3), ut coenae Dominicae laudumque matutinarum et vespertinarum ritus, numerus electorum synodi et similia cuncta non pro necessariis legibus scripsimus, quod et nobis haud quaquam licet, sed tantum ut in nostris ecclesiis impleatur illud praeceptum, non dubium quin Domini, scriptum a Paulo *1 Cor. XIV:* omnia decenter et secundum ordinem fiant. Haec autem in nostris ecclesiis ob uniformitatem observari volumus, parati interim locum dare, si in generali aut nationali synodo meliora fuerint ex Dei sermonibus ordinata.

Fecimus autem haec paulo fusius, ne in eiusmodi amodo plura ordinentur. Admonemus proinde et obsecramus per nomen Dei omnes, qui in futuris synodis congregabuntur,

(1) Hassiae nostrae *S.* — (2) Sphyrae *D.* — (3) Caeterum *S.*

ne ordinationum multitudine et (1) varietate ecclesias onerent, scientes, quod ubi tam multa ordinantur, ibi cuncta semper sint inordinatiora. Sint sola scriptura Dei et his nostris circa ceremonias ordinatiunculis contenti, faciant ut haec serventur unanimiter, et vitent ne ecclesiae, quas Christus suo sanguine liberas fecit, denuo incidant in servitutem et laqueos pernitiosissimos traditionum hominum, sitque novissimus error peior priore.

Proinde si ab ecclesiis dubia nonnulla mittantur, paucis ex Dei verbo respondeant, tantum (2) ut nihil eis tradant sub novarum constitutionum (3) titulo. Quod si ecclesiae necessitas eos aliquid iubere cogat, non tam ipsi, quam Deus in eis suo praecipiat verbo.

Nemo autem miretur, quod aliquoties contra eos, qui Domino contradicunt, et scandalo fiunt ecclesiae Dei, ab eaque apostatant, precamur, ut anathema sint, quod zelus gloriae Dei et veritatis eius salutisque omnium nos ad id Pauli exemplo admodum (4) impulerit. Caeterum id genus impii et apostatae non ob nostram precationem, sed propterea quod Dominum nostrum Jesum Christum ac veritatem eius calcant, etiam tacentibus nobis, anathemati subiiciuntur, tametsi nihil omnino dubitamus eos iuxta carnem nonnihil passuros, et nisi resipuerint, horrendius disperituros, quod sanctum ecclesiae Dei zelum fuerint aspernati. Omnium quippe verum bonum et gloriam Dei quaerimus, unde et sancte irascimur impietati et apostasiae. Praemonemus autem, ne quis putet nos (5) per episcopos alios intelligere quam ministros verbi Dei (6): sic enim ab Apostolis, quorum doctrinam sequimur, vocati sunt, ut in Paulo et Actis Apostolicis (7) est videre.

---

(1) ac *S.* — (2) Die Darmstädter Handschrift hat tamen, der Text bei Schmincke: tamen tantum. Weiter unten Cap. III schwanken die Lesarten zwischen tamen und tantum. Es scheint das tantum im Original undeutlich zu lesen gewesen zu sein, woraus das Schwanken an beiden Stellen zu erklären. Tantum halte ich hier für das Richtigere. — (3) conscientiarum *D.* — (4) a modo *S.* — (5) nos hic *S.* — (6) Dei verbi *S.* — (7) Apostolorum *S.*; vergl. S. 14.

Hortámur autem per sanctum Christi nomen, ne quis nobis in re tam seria, tamque pio ac necessario instituto sit de caetero molestus; causam enim Domini agimus et sermo eius, imo ipsemet nobiscum est. Magis autem precamur, ut una sententia unoque ore ambulemus in viis iustitiae ac veritatis, honorificemusque Deum et Patrem Domini nostri Jesu Christi, quem toto corde obsecramus, ut nos in dies magis illustret ac corroboret spiritu et veritate sua, donetque nobis, ut ab eo nunquam deficiamus, sed augeamus et perficiamur usque in diem suum. Cui honor, gloria, decus et imperium in secula seculorum. Amen.

De Cultu Dei vero.

Cap. I.

Venit hora, qua Deus vult spiritu et veritate coli *Johann. IV*, quod tum fit, dum iuxta verbum aeternae veritatis suae colitur. Proinde in omnibus ecclesiis nostris iuxta idem verbum purissime colatur, et omnis diversus cultus ab eis propellatur. Tametsi enim cultus ipse Dei in fidei puritate sit, opera tamen quaecunque externa, quae iuxta verbum fidei a nobis fiunt, et quibus nos Dei cultores esse testamur, ad cultum Dei pertinent. Sic Deus in omnibus ecclesiis colendus est.

De ecclesiarum Regimine.

Cap. II.

Quia grex Christi solam audit vocem pastoris sui, et non exaudit voces alienorum (1) *Johann. X*, non admittimus verbum aliud, quam ipsius pastoris nostri, quin potius in Dei virtute interdicimus, ne aliud omnino verbum ab episcopis in ecclesiis (2) doceatur, et secundum illud de caetero ipsae ecclesiae regantur. Quod si quis aliud verbum, quasi ad salutem necessarium docuerit, deponatur et

(1) aliorum *S.* — (2) ecclesia *S.*

communione privetur. Porro quaecunque hic pro decenti Agendorum in ecclesiis ordine conscripsimus, et Dei verbo speciatim haud quaquam iubentur, nolumus alioqui quam pro sanis et a verbo Dei non dissentientibus consiliis a quoquam haberi, quae tamen possint urgente Christi gloria immutari.

De Eucharistia vel Coena Dominica.

Cap. III.

Quotquot *Coenae Dominicae* participes esse volunt, simul et *pani* et *poculo* benedictionis communicent, sicut Dominus instituit, et qui aliud docuerit, et admonitus Dei verbo non acquieverit, communione privetur, et praeterea, si episcopus est, deponatur. Non celebretur ipsa coena, nisi adsint, qui communicent. Admoneant autem ecclesiam episcopi, ut ad hanc venerabilem Coenam singulis Dominicis conveniant, eidem participaturi; verum se ipsos prius probent, ne in iudicium conveniant, ad idque, si desolutae sunt eorum (1) conscientiae, laudamus et consulimus, ut adeant Episcopum vel illius adiutorem, aut aliquem ex piis doctisque fratribus confitentes peccatum suum, et audituri ab eis verbum sanctum, ut infra de *Confessionibus*. Caeterum qui eam cupiunt, episcopo aut ministro eius se ipsos indicent, et ante Coenam ipsam segregentur in locum unum ab his, qui tum participare nolunt, ut eorum numerus sciri valeat. Admonemus autem universos in Domino, qui tum aderunt, etiam eos (2), qui sanctae mensae non sunt externe participaturi, ut sint memores sacrificii nostri Christi semel pro nobis oblati, cuius haec coena memoriale est, quod et paucis ab episcopo semper est declarandum.

Canon ille missarius, et universae orationes, in quibus reperitur sacrificii aut hostiae vox, a nemine ultra in hac coena dicatur. Nemo praeterea audeat hanc coenam sacrificare, ut loquuntur, pro vivis et mortuis, aut quacunque occasione, quod non sit nostrum sacrificium, sed Dei Coena,

---

(1) ipsorum *S.* — (2) etiam qui *S.*

et pro accepta per Christum beneficientia gratiarum actio, ac specialis commemoratio sacrificii, quo semel pro nobis semet ipsum obtulit, omniumque mirabilium (1) eius. Est quoque signum communionis omnium, qui Christi, quoad (2) invicem, nos membra esse sub ipso et eodem quidem uno capite Christo, profitemur, sumus enim invicem membra *Rom. XII. 1. Corinth. VI et XII*, et ipse caput nostrum *Ephes. V. Col. I.* Praeterea nullae in ea dicantur orationes, quibus aut sanctorum invocatio aut meritorum eorundem memoria sit, solus enim Christus est advocatus noster *1. Joh. II.* et unus mediator Dei et hominum *1. Tim. II.* Denique ipse solus est, qui pro nobis omnibus meruit gratiam, gloriam et omne bonum. Quodsi haec nobis mereri possemus, gratis Christus mortuus esset. *Galat. II.* Confitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus imprecatoriis, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi, quod est ipsissimum verbum suum, cuius ipsae voces signa sunt. Omniaque in hac coena agantur *vulgi lingua* praeter has consuetas voculas *Kyrieleyson*, *Hallelujah*, *Osiannah*, *Sabaoth*, *Amen*, quas episcopi aliquando interpretentur, ut plebs omnia capiens in Dei verbo consoletur et spiritu et mente psallat. Servetur in ea ritus, quem servus Dei *Martinus Lutherus* ultimo germanice conscripsit, et ut iuxta Paulum cuncta decentius fiant, laudamus si in eius ministerio ad minus induatur *superpellicium*, incendantur *cerei*, et decens *calix* habeatur. Amodo nullae fiant impensae pro *altarium* (3) *paramentis*, *casulis*, *cappis* seu *chlamidibus* et similibus, sed magis dispensentur egenis, quae in his frustra consumi consueverunt. Nimirum qui se putat in his colere Deum, sine causa id facit, quod sint purae et vanae hominum traditiones. Liberum autem sit habenti *casulam* eadem in Coenae dominicae ministerio uti vel non, tantum (4) de caetero haud quaquam emantur, quod non in haec, sed in pauperum usus, quae donare volumus, sint convertenda. Praeterea

(1) memorabilium *S.* — (2) quod ad *S.* — (3) altariorum *D.* — (4) tamen *D.*

infirmorum solummodo causa iam emtis uti permittimus, certi quod nihil horum a nobis (1), et maxime quidem ut egenis misericordiam praestemus, et illis nostra (2) partiamur. Denique semper habentur (3) pauperes, quibus bene facere opus sit. Idcirco universis ecclesiis in verbo eruditis liberum sit omnia id genus paramenta divendere, quod si fecerint, eorum pretium diaconorum ministerio pauperibus dispensetur.

Dalmaticas h. e. Papisticorum Diaconorum vestes aut Subdiaconorum nemo de caetero induat. Nolumus enim favere ordinibus illis sine Dei eloquiorum testimoniis introductis.

Caeterum Scriptura alios nescit ministros, praeterquam *episcopos*, seu (4) *presbyteros et pauperum diaconos*, de *missariis* autem (5) *diaconis* nec iota quidem unum in utroque instrumento reperimus, tametsi episcoporum adiutores non incongrue diaconi, id est, ministri vocentur. Diaconus enim ministrum, et diaconia ministerium significat.

Admonemus deinde in nomine Domini, ut *organa* nunquam aut rarissime pulsentur, ne in priscos relabamur errores. Si enim praesente ecclesia non est lingua peregrina utendum, nisi interpres adsit, ne homines non intelligant, quod dicitur : minus profecto organis, quod solis auribus sine animi fructu inserviant; plebs enim sonum quidem (6)

---

(1) Schmincke bemerkt dazu : Lacuna in MS. Forte legendum *postuletur* vel *requiratur*. Die Darmstädter Handschrift giebt ohne Lücke denselben Text. Die Worte sind auch für sich vollkommen verständlich. — (2) necessaria *S.* Der Gedanke aber ist : wir sollen als Christen das Unsere nicht auf unnütze Dinge wenden, sondern mit den Armen theilen. — (3) *D.* verbindet diesen Satz mit dem vorhergehenden, und läßt das denique abhängen von certi quod. Sie liest : certi quod nihil horum a nobis . . . . partiamur : denique semper habeantur etc. *S.* giebt das Richtigere. Der allgemeine Gedanke ist ausgesprochen in den Worten : Amodo nullae fiant impensae etc. Das Folgende enthält die Begründung. Erstens : in pauperum usus, quae donare volumus sunt convertenda. Zweitens : Nihil horum a nobis. Drittens : es fehlt nie an bedürftigen Armen, oder Denique semper habentur pauperes. — (4) seu fehlt bei *S.* — (5) aut *S.* — (6) enim quidem sonum *S.*

audit, sed sensum rei, quae organo pulsatur, ignorat. Neque a lege sumendum est exemplum, quod tum iusserit Dominus musicalia instrumenta pulsari in Christi et ecclesiae figuram, at figura, praesente veritate, evanuit. Praeterea eadem pulsatio ad Levitici sacerdotii ministeria pertinebat, quae adveniente Christo cum ipso sacerdotio evacuata sunt.

Campanae ad Dominicae coenae celebrationem et ad omnium fidelium congregationes sic pulsentur, ut audire valeat populus et congregari. Hortamur autem in Domino, ut vanus ille ac pomposus pulsationum strepitus ab universis vitetur, satis enim atque abunde foret campanam unam mediocrem pro signo pulsari.

Non reservandam in Armariis Eucharistiam, nec per plateas etiam infirmorum occasione circumferendam.

Cap. IV.

Quia usus sanctae eucharistiae est perceptio eius, et communio fidelium in Christi commemorationem, nullibi a modo in *armariis* sive *arcellis* reservetur, nullaque ratione circumferatur. Haec namque figmenta hominum sunt, ideoque vitanda. Quod si quis *infirmorum* ipsam *eucharistiam* petit, accedat minister quacunque hora fuerit, et in domo infirmi coenam hanc celebret, ad quam, si fieri potest, fratres (1) aliquot vocet, qui cum infirmo communicent orentque pro eo, et consolentur eum cum verbo Domini, et minister ille paucis tantae Coenae mysteria declaret.

De Oratione, Lectione et Canticis tam matutinis quam vespertinis.

Cap. V.

Quaecunque in praesentia ecclesiae dicuntur, nisi adsit interpres iuxta Paulum *1. Corinth. XIV* lingua cunctis no-

(1) tres für fratres, bei *S.* ist wohl nur Druckfehler.

tiori tradantur, sive *Orationes* sive *Lectiones*, sive *Psalmi* sive *Cantica* sint, ut ex eis cuncti consolentur, et ad benedictionem loquentium respondere possint: »Amen«. Proinde absente interprete linguae peregrinae sileant, quod non Pauli solius, sed Domini praeceptum sit. Nimirum praescripto loco de his aliisque nonnullis dicit: *si quis propheta aut spiritualis est, agnoscat quae scribo vobis, quia Domini sunt praecepta, si quis autem ignorat, ignoret.* Admonendi autem sunt universi fideles, ut ad publicam orationem et lectionem, item ad Coenam Dominicam diligentissime conveniant. Caeterum haec a modo non fiant in *choro*, sed in medio ecclesiae decenter (1) celebrentur, ut omnes utriusque sexus discant, ac concorditer et unanimiter psallant, nomenque Dei simul glorificent, omnes enim in Christo sacerdotes facti sunt.

Ordinamus denique, ut in universis ecclesiis laudes matutinae et vespertinae hoc ritu quotidie serventur, et primum matutinae sic: Cantetur psalmus: *Venite, exultemus*, et unus duo vel tres alii secundum iudicium episcopi, et id quidem sub tonis communibus, quibus psalmi hactenus latine cantati sunt. Psalmus quoque: *venite, exultemus* eodem tono, quo alii cantetur. Servetur autem is ordo in psalmis cum tonis, ut una hora omnes in primo, alia in secundo, alia in tertio et sic de aliis cantentur. Posthaec cantent in rythmo Psalmum (2): *Deus misereatur* pro dilatatione Regni Christi, vel Psalmum: *Salvum me fac Deus, quoniam defecit sanctus*, aut alium (3) ex his, qui in rythmo positi sunt. Deinde episcopus aut eius adiutor legat unum caput ex *veteri instrumento*, cui liberum sit aliquid interpretari, modo id paucis agat, maxime infra hebdomadam, nihilque dicat, nisi diligentissime praemeditatum et examinatum. Denique cantetur: *Benedictus Dominus, Deus Israel*, et hoc tonis consuetis, tono quotidie iuxta ordinem mutato. His absolutis dicat episcopus: *Dominus vobiscum.* Respon-

---

(1) decentur *S.* und nach ihm auch bei Richter, obwohl es nur ein Druckfehler sein kann. — (2) in rythmo: Christus *S.*, wohl nur falsche Auflösung der Abkürzung von psalmus. — (3) alius *S.*

deatur : *et cum spiritu tuo.* Postea : Oremus : *Pater noster,* quod totum alte dicat, et in fine ecclesia respondeat : *Amen.* Item dicat Episcopus : Infunde nobis, quaeso Domine Deus noster, Spiritum tuum, qui nos in cunctis dirigat, illustretque ac dirigat aeternam veritatem tuam, ac confirmet sic in ea, ut nunquam dividamur a te, et faciat, ut ex fide vivamus, ac (1) omnia ex eadem agamus per Dominum nostrum, Jesum Christum, filium tuum, qui tecum etc. Respondeatur : Amen. Dominus vobiscum, Resp. et cum spiritu tuo. Benedicamus Domino, Resp. Deo gratias.

Quod spectat ad vespertinas laudes, omnia fiant sicut in matutinis, excepto quod non dicunt Psalmum : *venite, exultemus,* et cantent psalmum rythmicum ab eo, quem mane cantarunt et non ex Veteri instrumento sed *Novo* legant caput unum, et pro : *Benedictus,* canant : *Magnificat,* aut *Nunc dimittis,* tonis consuetis. Dominicis tamen diebus ac festis cantent (2) utrumque, prius : *Magnificat,* postea : *Nunc dimittis.*

In lectione is ordo servetur. Mane legant per ordinem librorum et capitum ex Veteri Instrumento, et dum totum compleverunt, denuo incipiant. Sic faciant vespere ex Novo instrumento. In Psalmis vero is sit ordo, quod psalmorum ordinem sequantur (3), ut si mane legerint XX, vesperi legant XXI. Et cum totum Psalterium absolverint, a capite denuo incipiant. Dominicis praeterea festisque diebus tam mane quam vespere in fine laudum, et si visum fuerit episcopo post coenam Dominicam haec oratio post alias dicatur :

Deus a quo, per quem et in quo omnia sunt (4), et cui soli gloria est reddenda, miserere Caesaris nostri et omnium Regum ac Principum ac Magistrtuum orbis terrae, illustra eos lumine tuo, et fac ut iuxta verbum tuum praesint populis tuis, ad idque eos pertrahe vinculis sanctitatis ac veritatis tuae, ut conterantur universae impietates, quae a multis fuere seculis, augeaturque populus tuus, et tu solus regnes in omnibus gentibus. Caeterum Principem nostrum,

---

(1) et *S.* — (2) cantetur *S.* — (3) sequatur *D.* — (4) sunt omnia *S.*

et omnes, quos iam ad te attraxisti, fecistique aeternae veritatis tuae participes, in ea sic confirma, ut nunquam in ea deficiant, sed verus eorum zelus augeatur de die in diem. Perfice in eis Domine, quae coepisti spiritu tuo, et suscita in iis spiritum per (1) omnipotentiam manus tuae, sicut suscitasti spiritum servorum tuorum Danielis, Josaphat, Ezechiae et Josiae, terrorem autem et reverentiam eorum immitte super omnes hostes veritatis tuae, ut erubescant et conturbentur valde velociter, nosque in gloriam regni tui magnificemus nomen sanctum tuum. Et tu, o Pater noster, ne deseras nos, et ne sinas nos libertate, qua nos ditasti, abuti in carnis occasionem, nec a pietate deficere, ne denuo pristinis erroribus ac tenebris involvamur, sed dona, ut videamus semper victricem manum tuam super hostes tuos, ac nos et omnem terram tuo spiritu regi, teque solum ubique regnare per Dominum nostrum Jesum Christum.

De Confessione.

Cap. VI.

Nemo quenquam ad confessionem illam peccatorum, sine Dei eloquiorum auctoritate introductam, compellere, ut hactenus, audeat. Nimirum hae solae sunt peccatorum gratae confessiones primum, si quis iuxta (2) *Psal. 31* suam iniustitiam adversum se Domino confitetur. Item dum quis fidelis non se negat peccatorem, sed id vere et ex animo etiam (3) coram tota Ecclesia confitetur. Proinde laudamus publicam confessionem, quae in coenae Dominicae initio fieri consuevit, modo lingua vulgi distincte et ab omnibus simul fiat. Item si quis in peccato deprehensus non declinat os suum in verba malitiae ad excusandas excusationes (4)

---

(1) spiritum omnipotentiam *S.* — (2) Statt iuxta hat *S.* in Christo, in Folge falscher Lesung, bei welcher das xta als Abkürzung für Christo angesehen war. — (3) *S.* hat et. So stand auch in der Darmstädter Handschrift, ist aber von der Hand des ersten Schreibers durchstrichen und darüber geschrieben : etiam. — (4) excursiones *S.* Wie der Text hat die Vulgata Ps. 140, 4.

in peccatis. *Psalm.* CXL. Item, dum si aliqui fratrum se invicem offenderunt, iuxta *Jacobum*, suae Epistolae Cap. V, confitentur alterutrum ipsa sua peccata, quibus alter alterum offendit. Item si quis (1) venit ad episcopum aut aliquem pium fratrem, in genere confitens peccata sua, et petens ab eo consolari verbo Dei, verbumque (2) bonum, quo testificetur a Deo peccata sibi dimitti, ut est illud *Matth. IX. Confide fili, remittuntur tibi peccata tua.* In quo genere confessionis laudamus, si primum frater confitetur incredulitatem suam, neglectum verbi sancti ac veritatis inquirendae, et abusum Evangelicae veritatis ac libertatis, itemque generatim incredulitatis fructus. Porro si is, qui confitetur, verbi sancti directione indiget, hoc quaerat humiliter, et alius id praestet, quantum a Deo accepit, quo facto dicat: *Confide fili, remittuntur tibi peccata tua in nomine Patris et* (3) *Filii et Spiritus sancti.*

De Ieiuniis.

Cap. VII.

Quia necesse est, ut omnia fidelium opera sint ex fide, quod, quicquid non est ex fide, peccatum sit *Rom.* XIV. interdicimus universis Episcopis in virtute Dei, ne quis eorum dies aliquos ad ieiunandum Ecclesiis praescribant, sed sinant unumquemque in divini Spiritus libertate vivere, ut omnia secundum verbum Dei atque ex fide faciant. Admoneant illos ad temperantiam atque (4) sobrietatem, et iubeant constanter ex verbo Domini (5) ut commessationes et ebrietates devitent, et in omnibus vitam Christo dignam vivant, servantes omnia praecepta Dei, et satis fuerit. Nolumus ut cuiquam prohibeant ieiunia, sed neque volumus, ut speciatim praecipiant, quod neutrum eorum eisdem liceat. Verum si quae gravis causa seu necessitas urgeat, liberum est Principi cum aliquo Ecclesiarum consilio et assensu diem unum et alterum ad ieiunandum instituere, non tamen de hac re legem perpetuam facere. Consulimus tamen,

(1) dum si quis *S.*— (2) utrumque *S.*— (3) patris filii *S.*— (4) et *S.* — (5) Dei *S.*

et gratius erit Deo, ut id potius rogando, quam iubendo faciat, neque enim competit Christiano Magistratui, qui inter fratres alioquin habetur, ut aliquid durum imponat per imperium suis ex fide confratribus, nisi in rebus maxime urgentibus, et ad bonum publicum necessariis. Veruntamen si iusserit, ab universis, qui possunt, est parendum. Licebit itidem cuilibet ecclesiae, cum aliquid arduum est aggressura (1), ut ieiunii diem constituat, sic tamen ut neminem cogant, et ne hoc pro lege tradant. Hortamur autem fideles omnes in Domino, ut in his casibus ad ieiunandum difficiles haud quaquam sint.

De Festis et Commemorationibus.

Cap. VIII.

Praeter *Dominicum diem* nullum festum celebretur, nisi pro mysteriis nostrae redemtionis. Adeo haec sola de caetero habeantur : *Nativitatis Christi*, *Circumcisionis*, *Epiphaniae*, *Praesentationis Domini in templum*, *Incarnationis Verbi Dei* sive *Annuntiationis*, *diei Parasceves*, *Paschae die primo*, *Ascensionis* et *Pentecostes die primo*. Item *dies Visitationis B. Mariae*. Interdicimus autem in virtute omnipotentis Dei, ne quis in ipsis festis quicquam agat eorum, quae hactenus contra puritatem sermonum Dei introducta fuerunt, ut sunt *Benedictio candelarum* in die praesentationis, et superstitiones, quae in diebus aliis praescriptis servabantur. Horum quippe celebratio non in factis superstitiosis, sed in verbi sancti frequentia et operibus misericordiae est sita. Proinde in his primum fiat *matutina oratio* et *lectio* vice *Missae matutinae* (2); deinde, facto modico intervallo, celebretur *Dominica Coena*, et in ea fiat sermo; postmodum hora secunda a prandio fiat vespertina oratio, in qua, post lectionem capitis Novi Testamenti, habeatur sermo, post quem mox cantetur : Magnificat, et ipsae laudes absolvantur. Quod si tempore, quo nihil horum fit, aliquis vult *operari*, quae spectant ad artem suam, nihil dubitans operetur in nomine

(1) aggressum *S.* — (2) matutinae Missae *S.*

Domini, nimirum hoc illi verbo Dei iubetur potius quam otiari, ipsum autem otium interdicitur. Otium non vocamus, si quis studet aut meditatur, sed si nihil utile facit, aut impia desideria sectatur. Maxime enim ut Dei sermo a toto populo libere audiri possit, et dies Dominicus et alia festa dimittantur, quod alioqui veris fidelibus omnes dies liberi sunt. Non licebit autem ipsis diebus opificum famulos cogere ad opera, nisi eo casu, quo ultra conciones, Coenamque Dominicam vacarent contra verbum Dei comessationibus, ebrietatibus, ludis atque aliis id genus, sed magis ipsi dies eisdem liberi permittantur in Domino, ut non nisi ad ea, quae sunt domui in horas necessaria, impellantur. Verum qui operatur, viderit, ut id sine scandalo ex fide faciat, laudabilius tamen et sanctius fuerit, si post auditum verbum Domini infirmis, aut carceratis aut aliis desolatis visitandis ac consolandis intenderint. Item si studiis sacris, aut sanctis de Dei verbo colloquiis, aut id genus aliis se ipsos occuparint, cum id diebus reliquis operariis minime liceat, his saltem, qui opificibus inserviunt, consulimus, quod magis conducit. Verum si quis a Deo est, a fide et charitate plenius dirigetur atque erudietur. Haec de festis.

Fiant deinde in universis Ecclesiis nostris memoriae *Divi Johannis Baptistae*, *Sanctorum Apostolorum* et *Evangelistarum* et Beati *Stephani* Protomartyris, non ut his diebus non operetur arte sua quisquam, sed ut confestim post laudes matutinas habeatur publicus sermo, quo facto, vadant ad labores suos in nomine Domini. Admonemus autem universos, ut ad ipsum sermonem conveniant audituri verbum sanctum, quo ad fidem sanctorum imitandam provocentur. Nolumus autem, ut alicuius sanctorum praedictorum fiat commemoratio (1) plus quam die uno, excepto quod Divi Johannis Baptistae tam *nativitas* quam *decollatio* memorandae sunt, quod ipsis diebus propria sint (2) Evangelia. Fiat quoque memoria conversionis Divi Pauli, ob insignem ex Actis Apostolicis Epistolam.

---

(1) concio *S.* — (2) sunt *S.*

Episcopi eorumve Diaconi sive adiutores singulis diebus Dominicis pronuntient tam dies festos quam memorias, quae per hebdomadam (1) sunt futurae. Si quis episcoporum aut adiutorum eorundem audet ipsis diebus post sermonem supra dictum aliquos de caetero praepedire a labore, diebus inquam commemorationum, quasi velit eos pro festis haberi, et admonitus non resipuerit, deponatur et communione privetur, si notum est, quod fecit.

Interdicimus universis Ecclesiis nostris in virtute Christi, ne ultra *dedicationes* celebrent, quod non conveniant verbo Domini, et nihil fiat in eis, quod non sit a pietate diversum. Denique post Christum nullum proprie lapideum templum est in Dei ecclesia, sed soli fideles et ipsa ecclesia sunt viva Dei templa (2). Nam quae nunc a nonnullis templa vocantur, nihil minus sunt, quam quod esse dicuntur. Nullum enim externum a Deo constitutum est praeter Hierosolymitanum, quod cum suo sacerdotio suisque mysteriis finem in Christo et Ecclesia habet. Iam si nullum est templum, profecto illorum dedicatio non est celebranda. Celebret quisque fidelium in corde suo ecclesiae consecrationem, qua sanctius potest, quod toties facit, quoties laetus in Domino de sua et omnium fidelium vocatione gratias agit, et quotquot potest, ad sanctum ecclesiae gaudium coelestesque epulas verbo sancto invitat.

Interdicimus denique, ne quis *sanctos* invocet, quod sit contra verbum Domini, et nemo illis dedicet locum, et qui contrarium fecerit, communione privetur, et locus sic dicatus conteratur. Praeterea nulla ecclesia nullo alio *Patrono* glorietur, quam Deo et Domino nostro Jesu Christo. Et ne praecedentium errorum reliquiae novos pariant, universi episcopi doceant populum ex verbo Dei vocare *Domus, quae hactenus templa vocata* sunt, domos ecclesiarum, et nulla amodo vocetur templum huius et illius sancti, sed simpliciter *domus ecclesiae, talis civitatis* (3), *oppidi vel pagi.* Verum quaelibet ecclesia definiat de domo sua, qua ratione vocanda sit, tantum ne superstitiosa sit vocatio eius.

---

(1) hebdomadum *S.* — (2) templa Dei *S.* — (3) civitatis talis *S.*

Exterminandum Imaginum et Idolorum Cultum.

Cap. IX.

Quia statuae et imagines in ecclesiarum domibus ac platearum angulis locisque eminentioribus positae contra Dei verbum a multis coluntur, auferantur, et amodo nullae ad id fiant, et qui diversum fecerit, communione privetur. *Exod.* XX. *Deut.* V. illis a Domino fuit interdictum. *Denique* adversus primum Dei praeceptum ex diametro repugnant. Auferantur autem a magistratibus cum tota ecclesia, posteaquam ab episcopis ablationis earundem necessitas fuerit in templis Dei verbo (1) ostensa, et si, plebe verbo Dei edocta, visitatores easdem adhuc (2) repererint, agant cum magistratibus, ut mox auferantur et exterminentur. Sic Rex sanctus Ezechias delevit serpentem aeneum, quem etiam (3) Deus fieri iusserat, delevit autem eum, propterea quod colebatur.

Altaria cuncta ab universis ecclesiarum domibus auferantur, eo dempto, ex quo Coena Dominica administratur, quod etiam non altare, sed *mensa* vocetur. Universa quoque *Pseudotempla*, quae tam in civitatibus, quam in agris et silvis impia superstitio exstruxit, ac supra modum multiplicavit, diruantur a magistratibus, aut in alios usus communitati utiles convertantur, et solae *domus parochiales* seu ecclesiarum maneant. Memores quippe (4) esse oportet universos Principes et magistratus, eos solos Reges in sacris historiis laudatos et Deo fuisse acceptos, qui omnia huiusmodi exterminarunt. Veruntamen antequam aliquid horum fiat, verbum sanctum in tempus praedicari necesse est, ut eruditus populus sponte ipsa (5) idola altariaque illorum, ac quaecunque ad ipsorum impium cultum spectant, execretur.

---

(1) verbi *D.* — (2) easdem adhuc *S.* — (3) etiam fehlt bei *S.* — (4) quoque *S.* — (5) ista *S.*

De Superstitiosis Benedictionibus.

Cap. X.

Nec panis nec vinum, nec aqua nec sal, nec fructus, nec aliud quidquam ullo tempore superstitiose benedicatur, neque aliquid tale in fidelium domibus habeatur. Nimirum creaturae per verbum Dei benedictio, de qua *1. Timoth. IV.*, non est aliquid tale, sed ut cum gratiarum actione et Dei laude omnia percipiamus. Idcirca et ante cibum, et ab eo sumto aliquid ex Dei verbo a fidelibus recitetur, et orent aut gratias agant, tametsi hoc non adiicimus, ut quemquam obligemus ad externum verbum laudis et gratiarum actionis, sed ut spiritu et mente id faciant. Nimirum haec (1) creaturae benedictio, de qua *Paulus*, ubi supra ait, maxime capitur, ut spiritu ac fide quis ipsis creaturis utatur. Verbum namque Dei spiritus est, in cuius fide dum creaturis utimur, per ipsum, cui credimus, verbum sanctificamur.

De Baptismo.

Cap. XI.

Baptismus vulgariter administretur, in quo, posteaquam verbum aliquamdiu fuerit praedicatum, nolumus *unctionem clrismatis pigmentarii*, magis cupientes baptizatis Spiritus Christi unctionem. Interdicimus autem in nomine Domini, ne quis prohibeat fidelium parvulos baptizari, si quis vero contra fecerit communione privetur. Interdicimus praeterea, ne quis *denuo* baptizetur. Quod si qui parvulorum ab obstetricibus aut aliis quibusvis secundum Christi institutionem in *partus periculo* fuere baptizati, nullatenus *rebaptizentur*. Si vero propter ignorantiam baptismi dubitatur, an recte fuerint baptizati, tum *sub conditione* baptizentur sic : *Si tu non est baptizatus, ego te baptizo in nomine patris etc.*

---

(1) hae bei *S.* und nach ihm bei Richter kann nur Druckfehler sein.

De Infirmorum Visitatione.

Cap. XII.

Si quis fidelium infirmatur, mox, ut notum est episcopo aut eius adiutori, visitet *infirmum* cum aliquot senioribus et orent Deum pro eo, ut sanus fiat, si sit ad gloriam Christi, consolenturque eum verbo Domini.

Episcopi autem admoneant frequenter ecclesias ad infirmorum visitationem, eorumque auxilium, si pauperes sunt, et ut (1) orent pro eis, atque ad (2) alia id genus charitatis opera, et super ipsis infirmis pauperibus diaconi maxime advigilent. (3)

De ritu Sepeliendi.

Cap. XIII.

Nemo sepeliatur in claustris ne praeteritae abominationes denuo statui videantur, alioqui sepeliatur unusquisque ubi voluerit, exemplo Abrahami et Patrum. Verum quia multi non habent propria sepulcra, eligat ecclesia quaelibet locum unum, in quo liberum sit cuivis fideli sepeliri, modo non sit excommunicatus. In sepulturis *psalmi* aliqui legantur ad iudicium cuiuslibet episcopi, et orent *pro vivis*, ut sancte vivant et moriantur. Omnia autem *vulgi lingua* fiant, tamen si omnes, qui sepulturae intersunt, latini sunt, possunt etiam (4) latine omnia dici.

Dimittantur *pompae* et *impensae funerales* superfluae, magis autem pauperibus dispensentur, quae in his frustra insumerentur. Laudandum autem si in funere habeatur aut sincera *praedicatio verbi Dei*, aut saltem iuxta ipsum brevis admonitio. Nemo de conficto illo *purgatorio* amodo quicquam doceat, alioqui communione privetur, et, si episcopus fuerit, deponatur. Non est enim aliud purgatorium, quam Dei ecclesia, in qua fide purgamur et mundamur a peccatis.

---

(1) et orent *S.* — (2) atque alia *D.* — (3) invigilent *S.* — (4) et *S.*

De sacro Coniugio.

Cap. XIV.

Qui uruntur, et non se continent, iuxta Paulum *1. Corinth.* VII., *matrimonium* contrahant, etiam *episcopi, monachi* et *moniales.* Connubium nimirum venerabile est universis, honorabilis thorusque impollutus. (1) *Hebr.* XIII. Porro hi uruntur, et se non continent, qui in alterius sexus concupiscentia (2) vivunt. Videat ergo quisque, ne in adustione vivens dispereat, et ne aut animo aut facto scortetur. Ad id vitandum habeat quilibet vir uxorem suam, et quaelibet mulier virum suum *1. Cor.* VII. Quotiens aliquis uxorem ducturus est, primum *tractatum* habeant partes, qui antequam omnino concludatur, notum fiat *episcopo*, qui in *publico sermone* admoneat, ut si quis putet iuxta Dei sermonem impedimentum esse, infra aliquot dies palam faciat *episcopo*, quibus diebus elapsis, si nemo obstiterit, desponsentur in Domino.

Advigilent autem *episcopi*, ne quid in *nuptiis* fiat, quod earum non deceat sanctitatem, maxime ut ebrietates et spurca verba vitentur. Qui aequalibus potationibus aut obscoenis et spurcis cantilenis aut impuris gestibus nuptiarum sanctitatem conspurcarit, a Christo anathema sit, quod non expavit contumeliam facere sacro coniugio, quod in Domino Jesu Christo et ecclesia sua praeclarissima et sublimia admodum mysteria habet. Unde et Paulus *Ephes. V.* ipsum coniugium in Christo et ecclesia magnum mysterium habere dicit. Si quis verbi Dei auctoritate non solutus a priori uxore illam deseruerit, et aliam duxerit, communione privetur, praeterea quod secunda non uxor, sed scortum est, ab ipsa dividatur, et priorem ad se revocet. Si qui graves *casus matrimoniales* inciderint, solo Dei verbo definiantur. Quod si quis episcoporum perplexus in his est, consulat *visitatores* aut alios, qui ex *scripturis sanctis* (3) de eiusmodi casibus iudicare possint,

(1) So auch in *S.* Die Stelle ist ungenaue Nachbildung von Hebr. 13, 4: „Honorabile connubium in omnibus et thorus immaculatus.“ *Vulg* — (2) concupiscentiam *D.* — (3) sacris *S.*

et qui in his nonnihil contra Dei verbum definierit, et res innotuerit, communione privetur, quod novam et alienam doctrinam attulit, praeterea ipsa eius definitio irrita fiat.

De conventibus Hebdomatariis et qui in eos admittendi.

Cap. XV.

Quia iuxta praeceptum Domini *Matth.* XVIII. si quis e fratribus peccans in confratres suos, eos admonentes audire contemserit, ecclesiae est dicendum; ecclesia autem Dei congregatio fidelium est: fideles sunt aliquando congregandi, ut eis dicatur fratris imbii rebellio et contemtus. Item, si iuxta Pauli *1. Corinth. V.* ad correctionem publice criminosorum, et ut separentur ab ecclesia, tradanturque (1) Sathanae in carnis interitum, ut spiritus eorum salvus fiat in die Domini, fideles sunt congregandi. Quod et fieri debet aliis causis, nempe ut de Pastoris sui voce iudicent, eligantque sibi episcopos et diaconos, id est, ministros sive adiutores (2) eorum ac pauperum diaconos, de quibus infra, utque illos deponant, si causa exigit (3), et si quae alia a tota ecclesia sunt iuxta Dei verbum definienda.

Ordinamus idcirco, ut in quavis parochia, postquam (4) verbum Domini fuerit in ea aliquamdiu praedicatum, singulis diebus Dominicis, aut mox a Coena Dominica, aut a prandio fiat *conventus fidelium* in congruo loco, ad quem, quotquot ex viris negotio Christi favent, et in sanctorum numero habentur, conveniant, ut cum episcopo de universis, quae in ecclesia tractanda occurrerunt, definiant ex verbo Domini. Porro si episcopus legitime praepeditus fuerit, non proinde non fiat ipse conventus, modo adsit, qui vice episcopi ecclesiam ex Dei verbo dirigere possit, ut, quaecunque in ea fient, digna sint fidelium congrega-

---

(1) tradantur *S.* — (2) adiutores et ministros *S.* — (3) existit *S.* — (4) posteaquam *S.* Auch in *D.* hatte der Schreiber postea geschrieben, aber schon mit dem Beginne des q das ea mit dem q in Eins zusammengezogen.

tione; non enim licet, ut in eiusmodi conventibus quicquam profanum agatur, ut Dei ecclesia contemnatur. Huic fideles *mulieres* interesse quidem possunt, verum eis loqui in ecclesiis non permittitur *1. Corinth. XIV.* et *1. Timoth. II.* Soli ergo viri definient.

Quia autem ad fidelium congregationem admittendi non sunt, qui contra fidei rationem vivunt, et ne quicquam immaturo consilio agatur, volumus, ut pro hoc principio fiat separatio verorum fratrum a falsis fratribus ordine hic posito.

Primo die Dominico, quo post verbum in tempus annuntiatum conveniant, episcopus notam faciat Dei voluntatem ex Paulo *1. Corinth. V.* et ex *2. Johann. Epistola.* Nempe quod fidelibus veris (1) non sit communicandum etiam his, qui in fratrum numero habentur, si sunt scortatores, ebrii, adulteri, raptores, maledici, aut alias criminosi, aut qui aliam doctrinam adferunt (2), quam purissimum Dei verbum. Quam ob causam, iuxta idem Dei verbum, nullus sit amodo in ipsum conventum recipiendus, sed ab eo excommunicandus, cuiuscunque sit conditionis aut sexus, qui praescriptis aut similibus criminibus offendiculum praebebit Evangelio. Ideo si quis nolit extra ipsam ecclesiam fieri, et videt se id genus criminibus irretitum, ad cor redeat, veteremque exuat hominem, et vitam vivat Christo et ecclesia dignam, quod si infra XV. dies non mutaverint vivendi rationem, ut non ultra sint scandalo ecclesiae Dei, die XV, id est tertia Dominica, ab ipsa ecclesia excommunicabuntur, etiam nominatim universi, quorum scelera nota sunt, donec resipiscant. Per totos autem illos XV. dies episcopi haec saepius inculcent, ne, se non praemonitos fuisse, queri possint. Quod si quis huic legi et praecepto Domini non vult subiici, nec in ipsum conventum, nec ad Coenam Domini recipiatur, nec pro fratre habeatur : non potest enim nec debet divinae (3) mensae ac communionis particeps fieri, qui Deo iubente non vult pro criminibus

---

(1) veris fidelibus *S.* — (2) adserunt *S.* — (3) doctrinae *S.*

suis extra communionem fieri. Idcirco ut praescripta sine tumultu fieri possint, verbum sanctum, sicut praediximus, aliquamdiu praedicetur, ut prius sit *ecclesia Dei, quae fide in ipsum verbum constituatur*, quam congregetur.

Demum ut nemo dicere possit iudicio praecipiti quicquam factum, antequam fiat alicubi (1) conventus iste, mense uno singulis Dominicis ac festis pronuntietur futurus Dominica, quae hunc mensem sequetur, et praemoneant (2) omnes, ne in ipsum conventum veniant, nisi velint et praescriptae et omnibus Dei legibus subiici, sicut opus est fidelibus cunctis. Mox autem ut praescripta Dominica congregati fuerint, qui in Sanctorum numero haberi volunt, etsi pauci sunt, nihil expavescant, certi quod eorum numerus Deo propitio brevi augebitur verbi Dei efficacia, etsi a principio nonnisi viginti aut triginta essent. Deinde interrogentur singulatim (3) ab episcopo, si volunt praedictis legibus subditi esse, et iuxta Dei verbum excommunicari, quando causa esset, tum, quotquot acquieverint, conscribantur. Quod si qui virorum contradicant, uxores eorum et liberi ac servi conscribantur, si acquieverint pietati. In ecclesia enim non est personarum delectus, quod in nullis externis sita sit. Qui vero acquiescere noluerint, exeant, et pro Ethnicis, ac his, qui foris sunt habeantur, in fratrum vero numero minime supputentur. Veruntamen in omnibus conventibus fratrum admoneat episcopus, ut tam pro ipsis, quam pro aliis omnibus oratio fiat a singulis.

Obsecramus per nomen Domini, ne ipsi conventus differantur in dies multos, ne hac occasione et iniquitas et multitudo eorum, qui Evangelica libertate abutuntur, adaugeantur. Caeterum in ipso primo conventu, posteaquam eiecti fuerint hi qui pietati acquiescere noluerunt, praemoneat omnes episcopus, ut, qui ex eis criminosi fuerint, vitam mutent, ad horteturque singulos seorsim, ut non oporteat eos tertia proximiori Dominica ab ecclesia pelli,

(1) talicubi *S.* Ein Druckfehler, welchen Richter nicht hätte wiederholen sollen. — (2) praemoneantur *S.* — (3) sigillatim *S.*

in qua, nisi resipuerint, nominatim excommunicabuntur. Obsecramus autem omnes per charitatem Dei, ut si pro suis criminibus a fratribus separentur, non indigne ferant, sed resipiscant et agnoscant, quod Dei verbum sit, et quod nonnisi in eorum salutem fuerint abiecti, praeterea viderint, ecclesiam nunquam fuisse sine *excommunicatione*, etiam Apostolorum diebus, et Paulum pro nulla re tam durum fuisse Corinthiis, quam quia fornicarium non excommunicaverant, quem praecepit ab eis congregatis in spiritu et virtute Sathanae tradi. *1. Corinth. V.* Tum, ut ex eo loco patet, criminosi per totam ecclesiam a communione arcebantur, quod demum larvis quibusdam solis contra fas commissum est, atque eo usque progressa est insania, ut quod in salutem et resipiscentiae stimulum a Deo constitutum est, factum sit instrumentum vindictae, rapinae ac malignitatis in proximos, quod in Papistarum regno nemo non videt. Non enim solius est episcopi, sed totius ecclesiae excommunicare et absolvere quenquam; ideo nulla ratione id solis episcopis permittimus, sed simul ipsis cum ecclesia. Non est ergo dimittenda excommunicatio, sed quae in ea hactenus perperam facta sunt, Dei verbo reformari necesse est, sicut et caetera ferme omnia.

In his *conventibus* tractentur omnia cuiuslibet ecclesiae negotia : eligantur *episcopi*, *diaconi*, excommunicentur criminosi, et, dum vere resipuerint, ad communionem denuo recipiantur. Interroget semper omnes episcopus, si quis aliquid novit, in quo sit admonenda ecclesia, aut in quo sit iactura negotiorum regni Dei et salutis proximorum, aut aliquid fieri contra caritatem, et audiatur quisque (1) patienter, modo non loquatur indigna fideli. Nemo enim in hoc sancto conventu audiendus est, nisi adferat verbum Dei, aut aperte videatur, quod nonnisi iuxta Dei verbum loquatur. Quod si quis sua garrulitate, aut profanis et impiis sermonibus sanctam congregationem turbare, aut profanare non expavescit, et admonitus resipiscere contem-

(1) quisquam *D.*

nit, carpatur durius ab episcopo et senioribus. Quod si adhuc contemserit, differatur usque ad proximum conventum, in quo, si peccatum suum non agnoverit, communione privetur. In his conventibus praesint *episcopi*, ut Dei verbo omnia dirigant, et nihil admittant, quod Dei verbo non competat. Verum tempore visitationis, *visitatores* praesint. Quoties autem in ipso conventu de persona episcopi agitur, egrediatur, donec revocetur, et aliquis ex senioribus praesit. Idem fiat, quoties speciatim loquuntur de diaconis aut adiutoribus, aut aliquibusvis aliis, ut scilicet hi egrediantur, de quibus fit sermo. Hos conventus sic lingua vulgi concludat episcopus, aut qui praeest vice eius: Qui abnegat Dominum Jesum Christum et verbum eius, anathema sit; pax autem, misericordia, et veritas omnibus invocantibus eum. Et respondeat tota ecclesia: »Amen.« Benedictus, qui in his conventibus sacris negotium Domini non egerit fraudulenter, id est, qui nec timore, nec odio, nec amore proximorum aut alias contra verbum Dei in huiusmodi aliquid fecerit, aut dimiserit etiam. Amen.

De Excommunicatione.

Cap. XVI.

Quia fieri non potest, ut ecclesiae sint ordinatae, nisi ab eis separentur falsi fratres, per quos nomen Dei inter exteros male audit, et, sicut paulo ante diximus, nemini fidelium liceat cum eis habere consuetudinem, multi autem falsi fratres sunt, necesse est, ut in omnibus ecclesiis sit criminosorum separatio. Et vere, si ipsa *excommunicatio* dimittitur, sermo Dei in hac parte abiicitur, ac impiis ac falsis fratribus ansa praebetur, ut deteriores fiant. Propterea constituimus in virtute Dei, ut in omnibus ecclesiis nostris iste articulus diligentissime observetur. Igitur post verbum sanctum in tempus annuntiatum et post dies XV. a primo conventu hebdomadario, sicuti capite praecedente dictum est, separentur ab ecclesiis omnes *adulteri*, *scortatores*,

ebriosi, *maledici*, *usurarii*, et (1) alii id genus publice criminosi. Amodo autem si quis in haec crimina notorie inciderit, mox a communione privetur, etiam nominatim, neque enim admonitione nova digni erunt, antequam excommunicentur, qui perpetuum Dei verbi tam gloriose revelati admonitionem contemnent, et tam turpiter sanctae ecclesiae forent offendiculo. Criminosorum excommunicationes autem (2) nominatim fiant, quod ex Paulo notum sit, ita velle Dominum, ut fideles sciant, quos vitare oporteat. Servetur deinde is ritus in excommunicationibus : Primum qui excommunicandi sunt iubeantur egredi ex conventu hebdomatario, et mox episcopus dicat eos ex Dei verbo excommunicandos, ac cuiuslibet crimen explicet, ubi autem ecclesia responsum et consensum dederit, surgat episcopus, et nomine totius ecclesiae dicat : Hunc qui adulterio, aut usura, aut ebrietate etc. scandalo fuit ecclesiae Dei, privamus communione et conventibus nostris, et prohibemus, ne quis fidelium cum eo habeat consuetudinem, ut confusus ad cor redeat. Praeterea in virtute Domini nostri Jesu Christi tradimus eum Sathanae in carnis interitum, ut spiritus eius salvus fiat in die Domini. Respondeatur: Amen. Post haec dicatur : Potens Deus misereatur nostri, sine cantu, et tandem sic oret episcopus : Oramus te, omnipotens et misericors Deus, ut hunc, quem te volente a nobis separavimus, perire non sinas, sed da tandem ei, ut redeat in ovile tuum, a quo digne abiectus est, nos autem confirma in fide et veritate tua, ne unquam dividamur a te per Christum Dominum etc. Resp. Amen. Haec de notoriis criminibus.

Caeterum de privatis, quae vel uni, vel paucis nota sunt, ut sunt *proximorum iniuriae*, *usurae occultae*, et alia id genus, de quibus *Matth. XVIII. Luc. XVII : Si peccaverit in te frater tuus* etc. sciat fidelium quisque, se hoc Christi verbo obnoxium, ut si quis ex fratribus aliquid tale aut contra se (3) aut noscente se admisit, eundem inter se et

(1) vel *S.* — (2) autem excommunicationes *S.* — (3) contra aut *D.*

ipsum corripiat, cuius admonitionem si contemserit, adhibeat secum duos aut tres, et admoneant eum, quorum etiam admonitionem si spreverit, in conventu hebdomadario prius admonito (1), tum advocetur ab ecclesia et admoneatur, ecclesiae admonitionem episcopo proferente, aut mittat ecclesia duos aut tres, qui suo nomine eum admoneant, tandem, si ecclesiam audire noluerit, communione privetur, et donec resipuerit, vitetur ab fidelibus, quod sit a Christi grege alienus, et quia praeceptum Christi et admonitionem ecclesiae contemsit.

Nolumus autem, ut quispiam *excommunicetur* pro *causis civilibus*, nisi simul crimina intervenerint. Tum enim excommunicandi essent pro criminibus ipsis. Si quid autem inter fratres gravis contentionis pro terrenis exorietur, remittat eos ecclesia ad Christianum *Magistratum*, apud quem eorum negotia definiantur; non enim convenit, ut haec in sancta congregatione tractentur.

Diximus paulo ante, nemini fidelium licere ex verbo Dei (2), ut cum *excommunicatis* habeat consuetudinem, quod sic intelligimus, ut nemo cum eis manducet, aut bibat, aut cum eis veniat ad convivia aut nuptias, aut aliquid negotietur, nisi sit, quod maxime urgeat, ut audire verbum Dei. Item si quid illis necessario venditur, aut ab eis emitur, ut vitae necessaria. At tum sic fiat, ut colloquantur in tempus, et nihil interveniat aliunde consuetudinis. Licebit eos veruntamen commonefacere ad resipiscentiam. Nullus excommunicatus in sua pertinacia moriens in fidelium *sepulchris* condiatur. Sic aliquando legimus impios non fuisse positos in sepulchris piorum. Prophetae enim, qui Dei iussione venerat in Bethel, cadaver non fuit illatum in sepulchrum patrum suorum, quia non obedivit voci Domini *3. Reg.* XIII. Et impiissimi Reges Juda, Joram, de quo *2. Paral.* XXI. et Joas Apostata, de quo *2. Paral.* XXIV. propter iniquitates suas non fuere sepulti in sepulchris regalibus.

---

(1) admonito episcopo *S.* — (2) licere, ut cum *S.*

Si quis fidelium cum excommunicatis et scortatoribus sive ebriis, aut alias publice criminosis habet consuetudinem, et admonitus non resipiscit, communione privetur, et si episcopi idem faciunt, et communione priventur et deponantur.

De Absolutione Resipiscentium.

Cap. XVII.

Nemo excommunicatorum ad *communionem* denuo recipiatur, nisi coram tota ecclesia cognoscat peccatum suum, et cunctis nota sit resipiscentia eius, adsit autem, qui absolvitur, et peccatum suum confiteatur coram tota ecclesia, quod si prorsus interesse nequit, alium mittat, qui ex ore eius loquatur, petens suo nomine absolutionem; deinde ab ecclesia duo aut tres mittantur, qui admoneant eum, ne se sinat horrendis Sathanae laqueis denuo vinciri. Cum vero est absolvendus, et ad id consentit ecclesia, eius nomine dicat episcopus :

Hunc N. N. fratrem nostrum, quem Dei voluntate ob *ebrietatem* vel *adulterium* etc. a nostra communione excluseramus, iam Dei dono resipiscentem in eam denuo recipimus, et in virtute Domini Jesu Christi a Sathanae potestate absolvimus, ne ei quicquam nocere praevaleat. Resp. Amen. Mox dicant psalmum (1) : Beatus vir, qui timet Dominum. Deinde oratio haec dicatur ab episcopo : Benedicimus et laudamus nomen tuum Domine Deus noster, qui hunc fratrem nostrum N. N. reduxisti in ovile tuum, a quo te iubente eundem abieceramus, quique nobis donasti, ut denuo ipsum receperimus. Confirma hoc Domine, quod per nos de ipso operatus es, et corrobora eum, et nos, ac universas ecclesias tuas in veritate tua, ut nunquam deficiamus a te per Christum etc. Resp. Amen.

Interdicimus autem universis fidelibus per nomen Dei, ne ipsis resipiscentibus improperent, quod fuerint commu-

(1) Mox dicat episcopus *S.*

nione privati. Omnes enim peccatores sumus, et nemo non est a se ipso indignus inter ecclesiae filios numerari, qui vero contrarium fecerit, et ob id fratri publice contumeliam intulerit, communione privetur; quod si privatim fecit, et ordine pro privatis criminibus supra posito admonitus non resipuerit, etiam communione privetur. Maledicus enim fuit, et maledici vitandi sunt. *1. Corinth. V.*

De Anniversaria Synodo.

Cap. XVIII.

Quemadmodum, sicut in superioribus visum est, pro specialium ecclesiarum ordine ac regimine peculiares earum synodi necessariae sunt : ita pro omnibus cuiuslibet regionis ecclesiis *maiores et provinciales synodos* congregare opus est, in quibus de his, quae totam provinciam circa regimen et ordinem ecclesiarum concernunt, *ex Dei verbo definiatur.* Proinde constituimus, ut semel pro *tota Hassia* celebretur *Synodus apud Marpurgum tertia Dominica post Pascha*, cuius tamen principium sabbato ante eandem Dominicam sit, ipsum tamen Princeps illustrissimus occasione legitima immutare poterit. Ad eam conveniant universi episcopi, nisi sint infirmi, aut alioquin legitime praepediti, quo casu rescribant excusationem suam, quam tradant commisso ecclesiae, cui praeest. Volumus autem, ut appropinquante ipsa synodo quaelibet ecclesia congregetur, et eligat ex se ipsa unum plenum fide et spiritu Dei, cui committat vices suas in omnibus, quae ad synodum pertinent. Tum videant, si quid dignum habeant contra *visitatores* et *episcopos* aut *adiutores* eorum, et quae digna fuerint mittant ad synodum, nihil autem mittant (1) contra aliquem, nisi diligenter et (2) sufficienter probatum. Praeterea si deponunt episcopum, alium eligant, et mittant synodo causas depositionis prioris. Item si quid dubii est, a quo velint per synodum certiores fieri, mittant singula fideliter conscripta. Precamur autem omnes in Domino, ut ad summum infra triduum omnia

(1) mittatur *S.* — (2) ac *S.*

Synodi negotia absolvant, et ideo faciant, ut quinta hora matutina cuiuslibet diei incipiant. Haec autem faciant.

I. Ex tota congregatione eligant tredecim plenos fide et spiritu sancto, quorum ministerium erit perplexa quaecunque delata ad synodum ac omnia eiusdem negotia definire; sic tamen, ut quicquid arduum fuerit, prius toti synodo palam fiat. Ipsi incipient sequentem synodum, et dirigant eandem, donec novi electi sint. Item si quid gravis quaestionis infra sequentem synodum exorietur, ita ut sine gravi discrimine in ipsam synodum differri nequeat, hi cum visitatoribus congregabuntur apud *Marpurgum*, nisi aliud iusserit Princeps, et eos voluerit alibi congregari. Eo casu obsecramus omnes ecclesias, per quas transierint, ut ipsis laborantibus in via praebeant alimentum : quia enim ecclesiis deserviunt, ab eisdem alendi sunt. Porro si plures tredecim electi fuerint, tredecim illi pro electis habebuntur, qui plures caeteris voces habuerint. Visitatores etiam eligi possunt ex absentibus, electi vero synodi non nisi ex praesentibus.

II. Vocem habebunt primum Clementissimus Princeps, item Comites et Nobiles, si eligere voluerint, et praesentes fuerint, cum universis episcopis et commissis ecclesiarum. Nemo autem vocem habeat, nisi praesens sit, propter quod volumus, ut mox a synodi principio nominentur omnes episcopi, et quilibet, ut audit se nominari, respondeat voce intelligibili : Adsum, et qui pro absentibus literas habet, idem coram omnibus dicat.

III. Omnes commissi ecclesiarum reddant literas suae commissionis tredecim electis.

IV. Electi tredecim segregabuntur (1) in unum locum et diiudicabunt de universis, quae ab ecclesiis sunt missa. Mox autem ubi inter se definierint, quid sit ad omnia respondendum, mittent duos ex se ipsis ad totam multitudinem, quorum unus dicat : Fratres (2) tale dubium a vobis quaeritur, cui nos iudicamus ita respondendum moti hoc

(1) segregabunt *D.* — (2) frater *S.*

et illo scripturae textu. Si cui vestrum aliud ex Dei verbo videtur, aedificet ecclesiam, nec putet sibi liberum tacere, quod communis Christi gloriam omnes quaerere debeamus. Tum si quis aliud dixerit, et habuerit certius ac clarius scripturae testimonium, habeat locum (1), etiam si solus esset. Maior est enim Dei sermo omni hominum multitudine, et melius est adhaerere uni habenti verbum Domini, quam multis proprium iudicium sequentibus. Quod si nemo ab electorum iudiciis dissentit, secundum ea ipsis ecclesiis respondeatur.

Precamur autem per nomen Dei, ut eiusmodi iudicia nemo statutorum nomine publica faciat, sed si quis ea desiderat, hoc titulo eadem conscribat : *Responsiones* talis synodi Hessiacae ad dubia eidem ab ecclesiis missa. Nulla quoque responsio edatur, quae non sit solidis scripturae locis roborata, ut universae ecclesiae aedificentur.

V. 1. Primus Electorum iubeat singulos episcopos et Commissos ecclesiarum paratos esse, dum vocabuntur ad consilium illorum tredecim, qui tum segregabuntur in locum unum, ut definiant de his, quae sunt ad eos commissa tam de episcopis, quam visitatoribus. Vocent deinde singulatim eos, sicut necessum fuerit, admoneant admonendos, criminosos deponant, communione privent. (2) Notum est autem, qui sint pro criminosis habendi (3), ut supra de Conventibus hebdomadariis visum est.

2. Si accusati excusare se (4) voluerint, patienter audiantur, et si quis falsus testis deprehenditur fuisse, etiamsi absens fuerit, coram tota synodo communione privetur, et si in aliquo ecclesiae ministerio fuerit, deponatur.

3. *Episcopi* iuste depositi a propriis ecclesiis eodem anno nulli ecclesiae praeficiantur. Caeterum qui electi sunt,

---

(1) locum et testimonium *D.*, testimonium et locum *S.* Der Text beider ist offenbar verdorben. Testimonium et locum ist tautologisch und der Nachsatz fehlt. Statt des : et locum, welches zu viel ist, lese man : habeat locum, was ich, wie es der Zusammenhang fordert, in den Text gesetzt habe. — (2) priventur *S.* — (3) qui pro criminosis habendi sint *S.* — (4) se excusare *S.*

nisi indigni essent, confirmentur. Quod si aliquis in variis locis electus est, praeficiatur illi ecclesiae, cui putatur fore utilior in gloriam Dei, aliis autem ecclesiis, a quibus etiam electus erat, mittatur, ut alios eligant per visitatores confirmandos.

4. Tandem vocent ad se *visitatores* anni praecedentis, et si quis eorum aliquod crimen perpetravit, aut contemsit verbum Dei, aut aliquid pro suo ministerio accepit, et haec sunt nota aliquot ecclesiis, coram tota synodo communione privetur, declareturque inutilis ad idem visitatoris ministerium, priveturque episcopi functione, si in ea est, et amodo non possit eligi in visitatorem, in episcopum autem sic, modo fuerit per totam synodum restitutus, nec restituatur, nisi patienter hoc iudicium ecclesiae pertulerit. Omnes qui per synodum communione privati sunt, si vere resipiscant, ad communionem denuo recipiantur per ecclesias, in quibus habitant, et illorum absolutio publica fiat in vicinioribus ecclesiis, et in synodali urbe, nempe Marpurgo.

5. Durante synodo sit quotidie bis sermo ad populum, sicut primus Electorum consilio fratrum suorum ordinaverit.

6. Priusquam autem novi tredecim eligantur, veteres de his, qui primo die praedicaturi sunt, ordinent. Laudamus etiam, si a synodi principio *sermo latinus* habeatur.

7. Consiliis tredecim electorum nemo nisi ab eis vocatus interfuerit. Liberum tamen sit Principi illustrissimo et Comitibus nostrae regionis verbo faventibus, cum his (1), quos ipse Princeps secum habere voluerit, eorum actis interesse.

8. Igitur completis omnibus, quae ad ipsam synodum spectant, pro conclusione eius unus electorum praedicet *lingua vulgi*, et in eius sermone omnes utriusque sexus interesse poterunt. Is paucis explicet *dubia*, quae ex Dei verbo synodus definivit, nominet falsos prophetas ac errores specificet, sicut hos synodus ipsa damnavit, nominetque eos, quos communione privavit, itidem eos, quos absolvit,

---

(1) et his *S.*

quorum aut excommunicationem aut absolutionem pronunciet, et pro eis in communi orent, ut supra capitibus de Excommunicatione et Absolutione. Quibus absolutis haec dicat alta voce, et ad singula respondeat tota ecclesia: Amen.

»Omnes, qui Domini nostri Jesu Christi verbum amplexi sunt, et ad ecclesiam eius attinent, non sinat Deus aliquando sic anathema fieri, ut pro sua cupiditate propriisve commodis unquam apostatent.« Resp. »Amen.«

»Benedictus sit a te, Domine Jesu, Princeps noster ac universi magistratus, qui gloriam Regni tui ex animo quaerunt, videantque filios filiorum suorum et pacem super omnem ecclesiam tuam.« Amen. »Benedicti sint (1) a te, Domine Jesu, omnes, qui amplectantur veritatem tuam, et permaneant (2) in ea; benedicat illis Dominus et custodiat eos, ostendat faciem suam illis, et misereatur eorum, convertat vultum suum ad eos, et det eis pacem.« Resp.: »Amen.«

Tum paucis scribant literas, quibus paucis respondeant ecclesiarum dubiis, et si quae ecclesiae tepide agant in verbo Domini, literis corripiant.

De Electionibus et Depositionibus tam Electorum Synodi, quam Visitatorem, quae infra tempus Synodi fiunt.

Cap. XIX.

Si quis Electorum synodi aut Visitatorum infra sequentem synodum animam Christo reddiderit, alius eius loco mox eligatur ab ecclesia Synodalis civitatis et in ea ordinetur. Si quis *Visitatorum* aut *Electorum* aliquod crimen perpetravit, nempe aut *adulterium* aut *fornicationem* aut

(1) sunt *S.* — (2) amplectuntur und permanent *S.*

ebrietatem aut *munera* accepit pro *ministerio* suo, idque certum sit, et per hoc offendit unam aut plures ecclesias, ipsae ecclesiae offensae ad synodalem civitatem (1) mittant negotium totum, ut in eadem deponatur et alius eligatur, ac tum communione privetur, itidem functione episcopatus, si episcopus est; qui, si *resipuerit* vere, denuo ad communionem admittatur (2), nunquam autem admittatur ad ministerium aut visitationis aut electionis synodi, neque etiam ad functionem episcopi, nisi a tota synodo restitutus.

Qua ratione procedendum in Electionibus.

Cap. XX.

Universae electiones tam in anniversaria synodo, quam in universis ecclesiis nostris, sic fiant. Tres ex omnibus eligentibus segregentur in locum unum ad signandas omnium voces (3), nec opus fuerit scribere eligentium nomina, sed satis fuerit nomina scribere eorum, qui electi sunt, deinde parvis lineis signare, quot quilibet voces habet. Unus horum trium scribet et signabit, alii duo testes erunt fidelis conscriptionis et signationis.

In electione episcopi tres episcopi implebunt hoc ministerium. In electione XIII. Electorum synodi tres visitatores anni praeteriti. In electione trium visitatorum tres primi ex electis XIII. In electione diaconorum tam ecclesiarum quam episcoporum, item in electione commissorum ab ecclesiis ad synodum, episcopus et duo seniores.

De Ordinatione Ministrorum ecclesiae per orationem et manuum impositionem.

Cap. XXI.

Episcoporum, Electorum synodi, Visitatorum et omnium ecclesiae Ministrorum ordinatio apostolorum exemplo per orationem et manuum impositionem fiat, et id quidem hoc ordine.

---

(1) civitatem synodalem *S.* — (2) admittatur ad communionem S. — (3) voces omnium *S.*

Congregabitur ecclesia, et omnes simul pro his, qui electi sunt, orabunt, primo eorum reliquos coram (1) ad id admonente; denique electi statuentur in medium, et super singulos eorum tres ad minus manus imponant. Si plures sunt electi, ut, dum electi XIII. synodi, aut visitatores ordinantur, tres manus imponent super primo electo, quorum unus alta voce dicet : *Accipe spiritum sanctum, quorum remiseris peccata etc.*, vel sic : *Accipe claves regni coelorum, quodcunque ligaveris super terram etc.* Et sic fiat super singulis. Super XIII. electis synodi manus imponent tres ex electis veteribus, aut tres visitatores. Super visitatoribus manus imponant tres primi electi. Quodsi quis visitatorum non interest synodo, ordinetur apud *Marpergum*, et tres episcopi manus illi imponant. Super episcopis manus imponant tres alii episcopi, si visitatores aut electi synodi non intersunt. Super diaconis ecclesiarum et diaconis seu adiutoribus episcoporum manus imponant duo ex senioribus, nisi alii episcopi intersint. Dum episcopi, aut visitatores, aut XIII electi, aut adiutores episcoporum ordinantur, unus manus imponentium dicat : *Accipite spiritum sanctum etc.* Dum vero aliis manus imponunt, unus eorum dicat : *Impleat te Dominus spiritu suo, et erudiat cor tuum, illudque fide roboret, ut digne perficias ministerium, ad quod electus es.* Resp. *Amen.*

In omni manuum impositione tandem dicatur haec oratio ab eo, qui praeest ordinationi, hoc praemittens : *Dominus vobiscum.* Resp. *et cum spiritu tuo :* Oremus. „Deus qui tuo spiritu et verbo praecipis populos tuos regi, supplices te deprecamur, ut his famulis tuis, supra quos invocavimus nomen tuum sanctum, et in ipso nomine tuo manus nostras imposuimus, tui spiritus charismate infundas, et da illis, ut digne, sancte, et ad gloriam nominis tui ecclesiae tuae utilitatem impleant ministerium, ad quod electi sunt per Dominum nostrum Jesum Christum, filium tuum, qui tecum regnat etc.

---

(1) eorum *S.*

Si vero solus est, qui ordinatur, oratio in singulari fiat. Omnibus ordinationibus universi utriusque sexus interesse poterunt, propter quod vulgi lingua omnia fiant.

De Visitatoribus eorumque ministerio.

Cap. XXII.

Sanctus rex Josaphat misit nonnullos per omnes terras regni sui, ut quae in Dei cultu deformata erant, iuxta legem reformarentur. 2. *Paralip.* XVII. Eius exemplo visum fuit spiritui sancto (1) mittere in Principis Illustrissimi cor, et nos verbo suo ad idem commonefacere, ut amodo eligantur per anniversariam synodum in *Hassia tres* pleni fide et spiritu sancto, qui semel in anno *omnes Hessorum ecclesias visitent.* Verum pro hoc anno, ecclesiis nondum in Dei verbo institutis, pro *visitatoribus* habebuntur, quos *Princeps* cum *electis synodi* eligent. Horum ministerium est primum ipsa anniversaria visitatio; deinde iudicare, si electi ab ecclesiis in episcopis digni sunt, abiicere (2) praeterea indignos et dignos confirmare, semperque iuvare ecclesias et illarum episcopos iuxta verbum sanctum, ac modis omnibus agere, ut Dei verbum et nostrae ordinationes, quas iuxta idem verbum conscripsimus, observentur. Quaelibet ecclesia solvet impensas visitatorum ac ministrorum eorundem, nec ciborum delicias exigant, sed iuxta Christi verbum manducent, quae eis apponuntur. Interdicimus autem eis in nomine Domini, ne vel *munuscula* pro suo ministerio accipiant, scriptum est enim. »Non accipias personam et munera, quae excoecant oculos prudentum, et mutant viam (3) iustorum.« Item :»Gratis accepistis, gratis date,« et qui diversum fecerit, et sua functione et communione privetur, si alicui ecclesiae res nota fuerit, quo casu ecclesia, cui (4) nota est res, id significet ecclesiae civitatis synodalis, a qua tum deponatur, et alius eligatur. Sed de his paulo ante diximus. Et quum impensae hospitiorum pro muneribus haberi possint (5), in episcoporum domibus visi-

(1) Spiritus sanctus *S.* — (2) tertio abiicere *S.* — (3) verba *S.* — (4) cuique *S.* — (5) Et quia . . . . possunt *S.*

tatores nullatenus *hospitentur*, nisi ipsis episcopis pro impensis satisfiat. Interdicimus quoque eisdem cum *Paulo 1. Timoth. V.* ne cuiquam facile et sine gravi iudicio manus imponant, sed prius diligenter expendant, an tales sint in episcopos electi, quales Paulus vult esse *1. Timoth.* III. *et* ad *Tit.* I. Nihil expavescant (1) abiicere indignos, et per id displicere hominibus, quod melius sit eos incidere in odia et manus hominum, quam Dei.

De episcoporum Electione, Ordinatione, Provisione et aliis, quae ad eos spectant.

Cap. XXIII.

Eligat quaevis ecclesia aut deponat episcopum suum, quod ad eam spectet **iudicare de voce pastorum**. *Pro hoc veruntamen anno, et donec verbo Dei instructae sint ecclesiae, a Principe clarissimo et visitatorum consilio episcopi vocentur, instituantur aut deponantur, et literae ad id petantur a Principe, ut eius praecepto episcopi recipiantur.* Cum autem ecclesiae verbo doctae fuerint, et elegerint episcopos suos, sat illis erit, ut a duobus visitatoribus, si tres adiri nequeunt, ipsa electio confirmetur, et si ipsi visitatores personaliter convenire nequeunt, ut eisdem manus imponant, rescribant paucis ecclesiae epistolam, qua ostendant se confirmasse episcopum ab eis electum, committantque illi, ut vocet tres ex vicinioribus episcopis ad sui episcopi ordinationem. Si ecclesia inutilem et insincerum episcopum elegerit, deponatur a visitatoribus, *et alium mittant.*

Alat quaevis ecclesia episcopum suum, quod non sit claudendum os bovi trituranti, sicque illi administret, ut cum sua familia vivere possit, et sicut Paulus iubet, hospitalis esse. Praeter id autem *nihil exigant episcopi pro ministeriis privatis.* Nullis episcopis quidquam detur, nisi praesentibus, et actu suo ministerio incumbentibus, sicut Paulus

(1) expavescat *S.*

dicit : Qui non laborat, non manducet. Praeterea quisquis eiusmodi est nihil minus est, quam episcopus.

Episcoporum autem ordinatio fiat coram ecclesia per manuum impositionem cum oratione. Si quis ad episcopatum muneribus pertingere nititur, abiiciatur, quod voluerit ministerium sanctum pecunia adipisci. Qui ob pauperiem episcopi functionem ambiunt, nullatenus admittantur, cibos nimirum non Dei gloriam aut animas quaerunt. Qui idem cupiunt favore amicorum aut cognatorum, repellantur, quod rem sanctam petant medio impio atque profano. Imo proprie non quaerunt rem sanctam, sed ex ipsa suam gloriam propriumque bonum.

Si quis pius in verbo sancto exercitatus docere petit verbum sanctum, non repellatur, a Deo enim interne mittitur, quod solam Dei gloriam et animarum salutem velit. Hi sunt, qui dum episcopatum cupiunt, bonum opus desiderant. 1. *Tim.* III.

Qui ex episcopis, qui hactenus fuerunt, deponuntur et pauperes, alantur ab ecclesiis, et iubeant diaconis, ut eorum maxime rationem habeant, praesertim si sunt senes, aut alias infirmi, et ad labores inepti.

Parochiae admodum parvae et omnino vicinae, quae non sufficiunt alere episcopos suos, et dare, quo hospitales esse possint, uniantur, praesertim cum pro tam multis parochiis, sicut modo in Hassia sunt, satis episcoporum reperiri non possint. Specialis autem parochiarum unio Illustrissimi Principis voluntati ac dispositioni relinquitur.

Qui episcopos electuri sunt, viderint, ut, quantum fieri potest, iuxta Paulum *1. Tim.* III et ad *Tit.* I *sint sine crimine, unius uxoris viri, ornati, prudentes, pudici, hospitales, doctores et fideles dispensatores mysteriorum Dei, non superbi, non commessatores, non vinolenti, non percussores, non avari, non litigiosi, sed suae domui bene praesidentes, et filios habentes subditos cum omni castitate, non neophyti, sed probati, et habentes testimonium bonum, ac potentes exhortari, et eos, qui contradicunt, arguere.*

Qui ex episcopis aut mollitie, aut pompa vestitus, aut suae conversationis levitate ecclesiae, cui praeest, praebet offendiculum, et admonitus resipiscere comtemnit, ab ecclesia deponatur. Oportet enim, ut episcopi sint aliis in exemplum vanitatis huius seculi contemnendae atque calcandae. Si vero adulteri, aut scortatores, aut *ebriosi*, aut alias criminosi sint, et deponantur et communione priventur. Nemo in episcopatus functionem (1) admittatur ac confirmetur, nisi velit permanere cum populo etiam pestis ac (2) cuiusvis tribulationis tempore. Et si quis tempore pestis et angustiae ecclesiam suam dimiserit, a sua functione deponatur et alius eligatur. Cives pii et docti ac (3) irreprehensibiles, cuiuscunque artis sint, in episcopos eligi possunt.

Ministri sunt episcopi, idio Principes (4), Domini ac magistratus non fiant, quod Dominus dixerit Apostolis suis: *Reges gentium dominantur eis, non itâ erit inter vos.* Qui novis aut peregrinis dogmatibus ecclesias sibi commissas perturbant, deponantur et communione priventur.

Nullus episcoporum aut diaconorum eorundem admittatur aut confirmetur, nisi sub conditione, *quam diu sincere, pure sanctum verbum docuerit, et vitam vixerit Christi et ecclesiae ministris dignam.*

De episcoporum Diaconis.

Cap. XXIV.

Eligat quaevis ecclesia sui episcopi adiutorem, quem cum oratione et manuum impositione coram tota ecclesia confirmet, quibus ab ipsis ecclesiis de omnibus ad vitam (5), necessariis provideatur. Viderint autem, qui eos eligunt, ne indignos vocent, sed irreprehensibiles, sicuti de diaconis aperte iubet Paulus *1. Tim.* III. Qui tametsi sunt hi, de quibus sequenti capite agemus, tamen non inconve-

---

(1) functione *S.* — (2) et pestes et *S.* — (3) ac docti et *S.* — (4) princeps *S.* — (5) ad unum *D.*

nienter pro adiutore seu ministro episcopi capitur. *Diaconus* enim graeca vox est, et ministrum significat, et indubie diaconi, de quibus Paulus ait, sunt nedum hi, de quibus sequenti capite, sed etiam ipsi coadiutores (1) episcoporum. Si ecclesia tam parva est, ut cum episcopo adiutorem seu diaconum eius alere non queat, desistat ab ipsius adiutoris electione, attamen si minores parochiae uniantur, prout supra diximus, cessabit haec causa.

Hortamur autem omnes ecclesias in Domino, ut singulae suis episcopis de uno aut pluribus diaconis aut adiutoribus provideant, curent autem, ut sint tales, quales Paulus describit *1.* Tim. III.

De Diaconis ecclesiarum et pauperum Provisione.

Cap. XXV.

Liquet ex *actis apostolicis* cap. VII, septem ab apostolis ad diaconiam, id est, ministerium quotidianum electos, quorum primus *Stephanus* fuit. Exemplo igitur apostolorum ordinamus, ut a singulis ecclesiis tres ad minus pleni fide et spiritu sancto eligantur ad quotidianum ministerium pauperum, ut scilicet fidelium eleemosynas pauperibus dispensent. Erigantur ad id in omnibus ecclesiis aeraria, in quae mittat quisque quantum potest, ad quod episcopi populum diligentissime commonefaciant. Praeterea unus diaconorum diebus Dominicis et festis mane, tam ad sermonem quam post, egenorum causa per ecclesiam postulet, et quaecunque receperit, in aerarium ponatur. Ipsum autem aerarium tribus clavibus occludatur, e quibus unam habeat episcopus, alias *diaconi seniores.* Ex his, quae in aerario congregantur, provideatur egenis cuiuslibet parochiae primum, deinde peregrinis et exulibus, praesertim his, qui pro verbi sancti confessione exulant. Si aliquot *praebendae* et *bona* in hunc usum dentur, diaconorum ministerio in auxilium pauperum convertantur. Benedictus, qui in hoc ministerio

(1) adiutores *S.*

non ambulaverit fraudulenter. Nihil magnum a diaconis tribuatur sine ecclesiae consensu. Magnum dicimus, quod est ultra communes necessitates, ut si quis peteret X aut XX aureos.

Praeterea quoties aperietur aerarium, intersit episcopus et adnotet, quantum receptum fuerit, ut sciat, quam largiter contribuerit ecclesia ad pauperum fratrum indigentiam, et avaros possit opportunius et efficacius increpare. Quodsi episcopus interesse non potest, vocetur ad id adiutorum unus. Hortamur autem per Christum, ut, si commode fieri potest, in ecclesiarum diaconos hi soli eligantur, pro quibus alendis non sit opus onerare ecclesias, et ne propria egestas praebeat stimulum suffurandi et mentiendi spiritui sancto, verum in eis ante omnia pietas et Domini spiritus requiratur.

De non ambiendo Primatu, et de Ordine ministrorum ecclesiae, et quod faciles omnes in Domino sint.

Cap. XXVI.

Qui primatum cupit, ad Christi ecclesiam spectare non potest. Ideo si quis aut electorum synodi, aut visitatorum, aut episcoporum, aut diaconorum cum fratribus suis de primatu contendit, ab ipso ministerio deponatur. Verum, ut omnia decenter fiant, ordinamus, ut in synodis primi sint *electi*, deinde *visitatores*, deinde *episcopi*, deinde *ecclesiarum commissi*. Sint autem cuiuslibet ecclesiarum commissi iuxta suum episcopum. Porro inter electos synodi, visitatores et diaconos ille primus censeatur, qui plures voces habuit *(1)*, et secundum hunc ordinem loquantur et sedeant. Verum non proinde alius sit suo collega maior aut dignior. Ordinem quaerimus, superbis et ambitiosis favere non possumus.

Admonet autem venerabilis synodus per humilitatem, mansuetudinem et charitatem Jesu Christi universos electos,

(1) habebit *S.*

visitatores, episcopos et diaconos secundum voluntatem Dei, aliis non sibi vivant, quaerentes non quae sua sunt, sed quae proximorum. Id circo sint fratribus in sua functione in Domino faciles, audiant eos cum iudicio, et dirigant atque (1) consolentur in verbo Domini et tales omnino se exhibeant, ne difficultate ac severitate nimia absterreant a se fratres suos (2) ministerio indigentes, aut oves sibi concreditas, et per id contingat aliquem (3) aut perire aut nimium desolari, et ipsi fiant rei sanguinis eorum. Severos quidem et graves eos esse opus est, verum hoc non est (4) situm in difficili consuetudine, sed in hoc, ne sint praecipites in iudiciis, et non convivant ebriis, commessatoribus, lusoribus, scurris, et aliis criminosis ac leviculis hominibus, propter quos male audit sermo Dei et ecclesia Christi.

Item ne sint pueri sensibus, ne puellarum more vestium quaerant mollitiem, ne inconstantes et varii sint in doctrina, sed semper magis firmi et solidi in verbo veritatis. Quod si impii, severi et graves esse volunt, quid minus facient superbis illis larvis, ad quorum ianuas sexcenties frustra venire oportuit? Quod si à nobis fit, nonne ad priores abominationes revertimur? Ideo si quis eiusmodi esse vult, a sua functione deponatur, quod omnino illi ineptus sit. Et si quis eiusmodi electus fuerit (5), aut decernat mutare hanc vivendi rationem, aut nullatenus admittatur ad functionem, in quam electus est, quod nimirum in perniciem sibi verteretur (6). Hoc non constituit synodus, ut episcopi, aut visitatores, aut alii in arduis negotiis ecclesiae praepediti omnes pro quavis levicula occasione admittere debeant, sed ne quis ab eis sine causa gravissima emittatur, et si aliquando admittitur, sic fiat, ut nemo desoletur.

---

(1) atque *S.* — (2) fratres suo *S.* — (3) aliquando *D.* — (4) non situm *D.* — (5) Et si quisquam eiusmodi est, electus fuerit *D.* Es müſste wenigstens heiſsen : Et si quisquam eiusmodi est, qui electus fuerit. — (6) verteret *S.*

De Otiosis, deque vagis et falsis Fratribus.

Cap. XXVII.

Otiosis ne cibus quidem tribuendus est, quod iuxta Paulum : *qui non laborat, nec manducet.* Ideo egenis sanis et fortibus ac laborare nolentibus nihil detur, sed si ex ecclesia fuerint, ad laborem cogantur, si vero alieni, emittantur. Secus est, si non reperiant, quod laborent; illis vero non reperientibus, provideant si possunt, aut aliquid auxilii in tempus praebeant.

Ceterum quia (1) multi et vagi et falsi fratres omnia ferme loca circumeunt, a simplicitate verbi plurimos abducentes et multis misere imponentes, ordinamus, ut huiusmodi impostores a nostris ecclesiis pellantur, et ut nemo habeat cum eis consuetudinem.

De peregrinis et exulibus Fratribus.

Cap. XXVIII.

Quoniam verbi Dei perpetua comes est crux : fieri non potest, ut non sit peregrinorum et exulum multitudo, quae nisi Christum negare velit, in propriis terris habitare non potest. Nolumus, ut fratres sic peregrini et exules a nostris ecclesiis ulla (2) ratione pellantur, cum scriptum sit : *frange esurienti panem tuum, et egenos vagosque induc in domum tuam.*

Verum quia, sicut praediximus, multi falsi fratres circumeunt, nolumus, ut ipsi *peregrini* admittantur in *conventum hebdomadarium*, nisi noti sint, aut alias vere probati. Prius enim probandi sunt, denique admittendi. Caveat autem sibi quisque a falsis fratribus.

Denique (3) quia *Christianismus* non est in natione, sexu, aut quavis re externa, interdicimus, ne quis aliquem peregrinum fratrem nationis causa contumelia afficiat, fratres enim sumus. Qui autem diversum fecerit, communione privetur, si nota est res, maledicus enim fuit. Et nullus

---

(1) quum *D.* — (2) nulla *S.* — (3) Demum *D.*

peregrinorum, quantumlibet pauper, a nostris ecclesiis pellatur, modo velit Christiane vivere, et otiosus esse nolit, iubente namque Deo peregrinorum habenda est ratio.

De universali Studio Marpurgensi.

Cap. XXIX.

Quia placuit Deo movere cor Principis nostri, ut nunc fulgente Evangelii gloria universale studium apud Marpurgum erigere velit, idque maxime necessarium sit, ut in ecclesiis nostris multiplicentur, qui in verbo et doctrina eisdem praesidere, ac quae recta sunt consulere possint: interdicimus in virtute Dei, ut nihil in ea legatur, quod negotiis regni Dei obesse possit. In ea sint primum, qui *Sacras literas* profiteantur, et id quidem purissime, alioqui deponantur. Deinde sint, qui *leges civiles* praelegant, sic tamen ut cautelae impiae Dei verbo circumcidantur, et quae Dei verbo non conveniunt, per illud corrigantur. Idcirco vocentur Iure Consulti docti simul et pii, qui sciant Dei verbum omnium doctrinarum adhibere censorem, e quibus, si quis nonnulla contra Dei verbum adseruerit et suo ministerio et communione privetur. Tertio habeatur ad minus *unus Medicinae Professor*, doctus simul et pius. Quarto praelegantur *artes liberales* et *politiores literae*, adhibito in omnibus, praesertim in *Mathematicis*, censore tutissimo, nempe sermone Dei. Quinto sint *Professores linguarum.*

Porro *ius illud contra fas vocatum Canonicum, omnino legi prohibemus.* Qui in hoc venerabili studio aliquid contra Dei (1) sanctum verbum decernere ausus fuerit, anathema sit.

De Scholis puerorum.

Cap. XXX.

In omnibus civitatibus, oppidis et pagis sint *puerorum scholae*, ubi rudimenta et scribendi rationem doceantur,

(1) contra sanctum *S.*

donec qui (1) desideraverint apti sint (2) studio Marpurgensi, et ad illud veniant maiora audituri. Et si in nonnullis pagis omnia rudimenta tradi nequeunt, episcopi saltem aut eorum adiutores pueros legere et scribere doceant. Viderint autem ecclesiae, ut aptos huic ministerio eligant, qui et ad bonos mores, et ad laudabilia studia pueros cum efficacia commonefacere possint, quibus de necessariis omnibus provideatur, ut liberius se huic negotio totos dedant, et super his visitatores et episcopi advigilent, quod non parum, imo maxime retulerit, si fidelium iuventus bene instituatur.

Volumus autem, ut amodo in ipsis scholis et mane et vespere cantent unum, duos aut tres psalmos pro voluntate paedagogi, et id quidem *latine*. Sequantur autem omnium psalmorum ordinem. Et mox unus legat unum caput ex Bibliis, mane ex veteri, vespere ex novo instrumento, nihilque dicatur praeter psalmos et caput unum. Hac ratione volumus pueros sensim in divinis eloquiis exerceri. Hoc fiat mane cum primum ad scholas venerint, et vespere, cum ab eis discedere volunt.

De Scholis puellarum.

Cap. XXXI.

Sint praeterea in civitatibus et oppidis, si fieri potest etiam in pagis, puellarum scholae, quibus doctae, maturae et piae *foeminae* praesint, quae eas doceant fidei principia, item legere, nere, operari acu (3) sollicitas ac operosas esse, ut bonae tandem matres familias (4) sint. Episcopi autem et visitatores instent, ut haec fiant. Praeterea volumus, ut tam mane quam vespere ipsae puellae exerceantur in divinis litteris, ut psalmum unum communiter legant, et una earum caput unum Bibliorum, ut supra de pueris diximus. Legant autem haec vulgariter.

---

(1) donec qui fehlt bei Schmincke, der dazu bemerkt : Lacer hic et in aliis nonnullis locis Codex MS. — (2) sunt *S.* — (3) operari acu fehlt bei Schmincke, der jedoch die Lücke durch einen Strich angedeutet hat. — (4) matronae domus *S.*

De Studiosis pauperibus.

Cap. XXXII.

Ordinamus, ut si fundatis et institutis lectionibus praebendae nonnullae superfuerint, constituatur et dotetur *Marpurgi* una domus, studiis apta, in qua certus studiosorum numerus pauperum (1) ad triennium ad minus ali possit, hoc est, singuli tribus annis. Interdicimus autem, ne in ea quisquam recipiatur, si aliunde ali potest. Et qui contra hoc instutum in ea receptus fuerit, quasi raptor substantiae pauperum expellatur, et qui eum recepit, pro Rectorum Universitatis iudicio puniatur.

De Beneficiatis.

Cap. XXXIII.

Beneficiati omnes intersint lectioni et orationi tam matutinae quam vespertinae, item et Coenae Dominicae. Caeterum, qui absunt, notentur ab episcoporum adiutoribus, et pro absentiis eorum census diminuatur ecclesiarum arbitrio in conventu hebdomadario.

Porro qui ex eis Marpurgi habitant, liberi quidem sint istis, sed lectiones ibi frequentent, ne frustra panem suum manducent, quod de sanis et ad studia dispositis intelligimus. Caeterum, qui non sunt studio dediti, et sani sunt, faciant ea, quae paulo ante diximus alioqui (2) sui census diminutione puniantur, quod etiam intelligimus de his, qui (3) e claustris erepti sunt, et donex vixerint aut in tempus annuum (4) censum e claustris habent, nisi alioqui christiano negotio; aut discendo opificio occuparentur. Proinde volumus nomina eorum scribi, et interrogari (5), quas lectiones audire cupiant, quas si neglexerint in conventu hebdoma-

---

(1) pauperum numerus *S.* — (2) alioqui fehlt bei *S.* in Folge einer Lücke. — (3) intelligimus de his qui. Dafür hat *S.*, dessen Handschrift hier unleserlich war, in reliquis — —. — (4) aut in tempus annuum fehlt aus demselben Grunde bei *S.* — (5) interrogare *S.*

dario, et pro absentiis ab ecclesia eorum census diminuatur. Nemini ultra, ut hactenus, beneficia tradantur, sed mortuis possessoribus convertantur in usus, qui conveniunt sermonibus Dei. Quod diximus de mortuis possessoribus, non intelligimus de episcopatibus, functio enim episcoporum perpetua esse non debet, nisi veritatis professio constans et perpetua sit; dignitas nimirum, aut beneficium non est, sed opus : quod si quis non, sicut (1) oportet, exequitur, deponendus est.

De Claustris et Monachis.

Cap. XXXIV.

Quia *monastice* pugnat ex diametro contra illud Pauli *1. Corinth. VII : Empti estis pretio magno, nolite fieri servi hominum,* nemo sani iudicii non videt, eam contra sermonem Dei esse introductam, quae non solum huic loco Pauli, sed aliis multis est contraria et vere multis modis impia (2). Ideo in virtute Dei interdicimus, ut nullus ex universis ecclesiis nostris de caetero monachus fiat. Sed neque *puellae* fiant *moniales*, sed maneat quisque in vocatione baptismi, cui monastice est oppositissima. Praeterea iubemus omnia utriusque sexus monasteria libera esse, quod non sint servanda, quae contra verbum Dei voverunt. Caeterum egredientibus reddantur, quae tulerunt. Iuvenes laborent manibus, qui vero nesciunt, discant, et qui apti sunt studiis, studeant in nomine Domini. Puellis aliquid detur, quo (3) matrimonium contrahere possint. Senioribus et ad laborem prorsus ineptis vel infirmis (4) provideatur, quantum opus est. Summa universis e claustris (5) pro ratione et indigentia personarum provideatur de monasteriorum substantia (6), ut nemo iuste queri possit.

---

(1) ut *S.* — (2) est impia *S.* — (3) ut *S.* — (4) Für ineptis vel infirmis hat *S.* inutilibus, aber in Klammern, weil er das Unleserliche nur errathen konnte. — (5) e claustris fehlt bei *S.* in Folge einer Lücke. — (6) de monasteriorum substantia fehlt desgleichen bei *S.*

Mox autem ut ex aliquo monasterio omnes egressi ıerint, fiant ex eo fidelium scholae, praesertim Marpurgi, isi campestria sint. Quod si alioqui satis est scholarum, ı usus ecclesiae aut reipublicae convertatur pro ecclesiae uiuslibet iudicio.

Tandem si in nonnullis est tam potens erroris spiritus (1), ıt contra Dei verbum in claustris velint esse servi homiıum, tolerentur in tempus, hac tamen lege, ut nullatenus ıissent aut boent, sicut hactenus, nec campanas proinde ›ulsent. Nolumus autem, ut alicui ministrent sacramenta, ıec confessiones audiant, publice vel privatim, aut egreliantur de monasteriis eorum cum crucibus, aut mortuos epeliant. Summa : volumus, ut servent angulum suum, ːt de ecclesiarum nostrarum regimine nullatenus se adnisceant. Hos admonenus per sanguinem Jesu Christi, ıt sint memores salutis suae, orentque, ut illuminentur. ludiant praeterea lectiones sacras, et intersint coenae)ominicae, si tandem Dei misericordia a caecitate (2), ua tenentur, liberi fieri possint. Si quis autem ex eis on est professus loci, in quo nunc est, nolumus, ut in eo latur, sed mittatur in locum suum. In claustris autem, bi adhuc supererunt aliquot monachi, aut moniales, conituatur unus, qui eis praedicet verbum Dei, nisi ad ublicas conciones accedere velint.

Exterminet Deus omnes sectas perditionis (3), et reucat omnes dispersos in unum ovile sub uno pastore et apite Christo. Si quis autem denuo sectam inter fideles ıtroduxerit, anathema sit.

Conclusio.

Paucis hic conscripsimus, quae ad ecclesiarum nostrarum rdinem pertinere visa sunt, et ut omnia in eisdem iuxta)ei verbum fiant. Superest ut unanimiter eadem servenur ad gloriam Domini (4) nostri Jesu Christi, cui cum

(1) species *D.* — (2) a obecitate *S.* — (3) perditionum *S.* — (4) ad ›loriam Domini, dafür hat *S.*, aber in Klammern : in nomine.

Patre et Spiritu sancto sit honor, gloria decus et imperium (1) in secula seculorum. Amen.

Finis Reformationum Ecclesiarum H. Homb. (2)

---

(1) honor, laus et gloria *S.* — (2) Diese Schlußbemerkung hat nur *D.*

Ueberſetzung.

Reformation der Kirchen Heſſens

auf den Grund des Wortes Gottes, als der ſicherſten Richtſchnur angeordnet auf der Hochwürdigen, durch den Gnädigſten Fürſten der Heſſen, Philipp, unter eigener Betheiligung des Durchlauchtigen Fürſten am 20. October 1526 zu Homberg abgehaltenen Synode.

Die Heſſiſche, im Namen des Herrn zu Homberg verſammelte Synode, wünſcht Allen und Jeden, die Chriſti Namen anrufen, wenn Gegenwärtiges zu ihnen gelangt, Frieden und Gnade von Gott, unſerm Vater und unſerem Herrn Jeſus Chriſtus.

1. Geprieſen ſei Gott, unſer Herr, der, nach ſo langer Finſterniß unſerer ſich erbarmend, ſeiner ewigen Wahrheit Licht geſandt und Chriſtum, den Trug-Geiſter und die Lehren in un-

seliger Verblendung befangener Menschen verdunkelt hatten (1) uns aufs Neue kund gemacht hat. Darob ist unsere Freude wahr und immerwährend seines Namens Preis. Im Vertrauen auf diesen Namen haben wir beschlossen, mit gänzlicher Hintansetzung der gottlosen Ueberlieferungen der Menschen zu leben und uns leiten zu lassen von seinem Wort, welches aller Gläubigen einzige und dabei sichere Richtschnur zum Heile ist.

2. Wir waren im Irrthum und irreten vordem gleich Blinden vom Wege der Wahrheit und des Heiles ab, wir wandelten auf des Irrthums und Verderbens Pfade; nun, durch Gottes Erbarmen erleuchtet, freuen wir uns, auf den Pfad, den wir verlassen hatten, in solcher Weise zurückgekehrt zu sein, daß wir wünschen müssen Alle insgesammt auf ihn herüberzuziehen und zu leiten, und sie so für denselben zu gewinnen, daß sie nimmer von ihm weichen.

3. Aus diesem Grunde haben wir für sämmtliche Gemeinden unseres Hessenlandes, und wenn nachmals einige andere Gemeinden durch unsern Vorgang uns nachzufolgen bewogen werden sollten, dasjenige schriftlich zusammengefaßt, was wir als den Gemeinden selbst von Nutzen erkannt haben, und „was wir vor Gott und dem Kaiser aus Gottes „Wort zu verantworten" bereit sind, gemäß dem Abschiede des jüngst zu Speier gehaltenen Reichstages.

4. Von dem Folgenden ist Einiges für die gesammten Gläubigen nothwendig, weil wir damit den reinen Sinn der Aussprüche Gottes wiedergegeben haben. Wir haben damit allen Gemeinden nur die göttlichen Anordnungen in Erinnerung bringen wollen. Der Art sind unsere Bestimmungen, über die wahre Gottesverehrung; über das leitende Princip der Kirche; über das Abendmal unter Genuß von Brod und Wein; über den Ausschluß derer, die sich entschiedene Vergehen zu Schulden kommen lassen; über die Lossprechung der in sich Gehenden, und daß vor der

(1) Es ist damit, wie mit dem Folgenden, die auf der Tradition ruhende katholische Kirchenlehre gemeint.

Gemeinde durchweg die Volksſprache anzuwenden ſei, wofern nicht ein Dolmetſcher zugegen; daß die Gemeinden von frommen und im Worte Gottes unterwieſenen Männern zu viſitiren; daß die Kirchenſynoden das Wort Gottes zum Anhalt nehmen müſſen; daß Biſchöfe und Diakonen aus frommen und vom Gottesgeiſt erfüllten Männern zu wählen; daß der Eheſtand Allen, auch den Biſchöfen und Diakonen, zur Ehre gereiche; daß Secten in der Gemeinde in keiner Weiſe zu dulden ſeien u. dergl. mehr.

5. Sonſtiges, wie die Einrichtung des Mahles des Herrn und des Gottesdienſtes am Morgen und am Abend (1), die Anzahl der von der Synode Erwählten und alles dem Aehnliche, haben wir nicht als nothwendige Beſtimmungen aufgezeichnet, was uns auch keineswegs zuſteht, ſondern nur um in unſeren Gemeinden in Geltung zu bringen jene Vorſchrift, welche ohne Zweifel als eine Vorſchrift des Herrn, von Paulus aufgezeichnet iſt 1. Kor. 14, 40: „Alles geſchehe mit Anſtand und nach Ordnung."

6. Dieſes aber wollen wir in unſeren Gemeinden der Gleichförmigkeit wegen eingehalten wiſſen, bereit indeſſen dem Raum zu geben, was; etwa auf einer General- oder National-Synode, Beſſeres aus Gottes Wort angeordnet werden ſollte.

7. Es iſt dies aber etwas ausführlicher von uns im Folgenden geſchehen, um ein Mehr derartiger Anordnungen für die Folge abzuſchneiden. Wir ermahnen und beſchwören daher um Gottes willen Alle, die auf künftigen Synoden zuſammentreten werden, mit vielen und mannigfaltigen Anordnungen die Gemeinden nicht zu belaſten, eingedenk, daß um ſo größere Unordnung im Ganzen immer da Statt findet, wo zu viel verordnet wird. Mögen ſie an Gottes Schrift allein und an unſeren folgenden kurzen Anordnungen über die gottesdienſtlichen Gebräuche ſich genügen laſſen; mögen ſie bewirken, daß dieß

(1) laudes matutinae et vespertinae iſt der herkömmliche Ausdruck für den Gottesdienſt am Vormittage und Nachmittage nach den bei demſelben gebrauchten Pſalmen, 91 und 140.

einmüthig eingehalten werde, und verhüten, daß die Gemeinden, welche Christus durch sein Blut frei gemacht hat, wieder in die Knechtschaft und so verderblichen Schlingen der Menschensatzungen fallen, und die letzte Verirrung schlimmer sei, als die frühere.

8. Sonach sollen sie, wenn von den Gemeinden etwelche Bedenken eingehen, kurz aus dem Worte Gottes antworten, nur daß sie nichts unter dem Titel neuer Satzungen aufstellen (1). Sollte ein dringendes kirchliches Bedürfniß sie zu einem Befehle zwingen: so muß das Gebot nicht sowohl von ihnen, als von Gott in ihnen vermittelst seines Wortes ausgehen.

9. Niemand aber möge es verwundern, daß wir etliche Mal die, welche dem Herrn widersprechen, und der Kirche Gottes Anstoß geben und von ihr sich abwenden, dem Fluche des Himmels verfallen begehren, wozu der Eifer für Gottes Ruhm und für seine Wahrheit und für das Heil Aller, uns nach des Paulus Vorgange durchaus getrieben hat. [Uebrigens trifft derartige Gottlose und Abgefallene nicht in Folge unseres Begehrens, sondern darum, weil sie unsern Herrn Jesus Christus und seine Wahrheit mit Füßen treten, auch wenn wir schweigen, der Fluch]; obschon wir ganz und gar nicht zweifeln, daß dem Fleische nach Leiden über sie ergehen, und sie, wofern sie nicht in sich gehen, ein höchst schreckenvolles Ende nehmen werden, weil sie den heiligen Eifer der Gemeinde Gottes verachtet haben (2). Wir suchen nämlich das wahre Beste Aller und Gottes

---

(1) Sinn: Nur daß in zweifelhaften Fällen keine Synode sich herausnimmt, aus eigener Machtvollkommenheit neue Bestimmungen zu treffen. Sie beschränke sich einfach auf ein Verweisen an ein Entsprechendes in der heiligen Schrift.

(2) Der mit obschon (tametsi) beginnende Satz schließt sich logisch nicht an den unmittelbar vorauf gegangenen Satz an, wohl aber an den vorvorigen Satz: »Niemand — — — getrieben hat.« Wahrscheinlich gehörten beide Sätze ursprünglich zusammen, und ist der mittlere Satz erst bei der Berathung dazwischen geschoben worden. Ich habe deßhalb diesen Satz in Klammern eingeschlossen, nicht als unächt, sondern als den Gedankengang unterbrechend.

Ruhm, weshalb wir auch bei Gottloſigkeit und Abfall in heiligen Zorn gerathen.

10. Wir ſchicken aber die Bemerkung vorauf, es möge niemand meinen, daß wir im Gegenwärtigen unter Biſchöfen jemand anders verſtehen, als die Diener des Wortes Gottes; denn alſo ſind ſie von den Apoſteln, deren Lehre wir folgen, genannt worden, wie aus Paulus und der Apoſtelgeſchichte zu erſehen iſt (1).

11. Schließlich ergeht um Chriſti heiligen Namens willen unſere Mahnung: niemand wolle uns bei einer ſo ernſten Sache, und bei einem ſo frommen und nothwendigen Vorhaben ſonſt beſchwerlich fallen; denn wir führen des Herrn Sache und ſein Wort, ja er ſelbſt iſt mit uns. Mehr noch aber bitten wir, laſſet uns einmüthig und einſtimmig wandeln auf den Pfaden der Gerechtigkeit und Wahrheit, und laſſet uns ehren Gott und den Vater unſers Herrn Jeſus Chriſtus, zu dem wir aus Herzensgrunde flehen: er wolle uns von Tag zu Tage mehr erleuchten und mit ſeinem Geiſte und mit ſeiner Wahrheit kräftigen und uns verleihen, daß wir niemals von ihm abfallen, ſondern zunehmen und uns vervollkommnen bis zu ſeinem Tag.

Ihm ſei Ehre, Ruhm, Herrlichkeit und Herrſchaft in alle Ewigkeit. Amen.

Cap. 1.

Von der wahren Gottesverehrung.

12. „Es kommt die Stunde, da Gott will im Geiſte und in der Wahrheit verehrt werden, Joh. 4, 23.“ Dieß geſchieht dann, wenn er dem Worte ſeiner ewigen Wahrheit gemäß verehrt wird. Darum ſoll er in allen unſeren Gemeinden eben dieſem Worte gemäß auf das Reinſte verehrt und alle Verehrung entgegengeſetzter Art von ihnen ausgeſchloſſen werden. Denn obſchon die [reine] Verehrung Gottes ſelbſt in der Reinheit des

(1) Es ſind Phil. 1, 1. 1. Timoth. 3, 2. Tit. 1, 7 und Apſtg. 20, 28 gemeint.

Glaubens wurzelt: so gehören doch äußere Werke jeder Art, welche dem Worte des Glaubens gemäß von uns geschehen und durch welche wir uns als Verehrer Gottes bezeugen, zur Verehrung Gottes. Auf solche Weise ist Gott in allen Gemeinden zu verehren.

Cap. 2.

Von der obersten Leitung der Kirche (1).

13. Weil Christi Herde nur auf die Stimme ihres Hirten hört und den Stimmen von Fremdlingen kein Gehör giebt, Joh. 10, 4. 5, so lassen wir kein anderes Wort zu, als das unseres Hirten selbst, gebieten vielmehr in Kraft Gottes: es soll durchaus kein anderes Wort von den Bischöfen in den Gemeinden (1) gelehrt und sollen im Uebrigen die Gemeinden selbst ihm gemäß geleitet werden. Wo jemand ein ander Wort als nöthig zum Heile lehren sollte, der soll abgesetzt und ihm die Kirchengemeinschaft entzogen werden.

14. Weiter, alles was wir im Gegenwärtigen zu Gunsten einer geziemenden Ordnung bei den kirchlichen Handlungen zusammengestellt haben, ohne durch Gottes Wort ausdrücklich anbefohlen zu sein, das soll niemand für etwas Anderes halten, als für heilsame, mit dem Worte Gottes in keinem Widerspruche stehende Rathschläge, die jedoch, wo es Christi Ehre erheischt, abgeändert werden können.

Cap. 3.

Von der Eucharistie, oder dem Mahle des Herrn.

15. Wieviel ihrer am Mahle des Herrn sich betheiligen wollen, die sollen an Beidem, sowohl an dem gesegneten Brode

(1) Der Inhalt des Capitels zeigt, daß unter ecclesiae regimen nicht die Kirchenleitung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern das Wort Christi, als die Stimme des Hirten der Gemeinde, und daher als leitendes oder oberstes Princip gemeint ist. Der Ausdruck ist gewählt im Gegensatz zu dem regimen der katholischen Kirche durch den Pabst. Vgl. unten Nr. 123.

als an dem Becher Antheil haben, wie es der Herr angeordnet hat, und wer anders lehren und, verwiesen auf das Wort Gottes, sich nicht zufrieden geben sollte, dem soll die Kirchengemeinschaft entzogen und er überdies, wenn er ein Bischof ist, abgesetzt werden.

16. Das Mahl selbst soll nur dann gefeiert werden, wenn Theilnehmer da sind. Es sollen aber die Bischöfe die Mitglieder der Gemeinde auffordern, zur Theilnahme an diesem ehrwürdigen Mahle, an jedem Sonntage sich einzufinden. Die sich einfindenden sollen aber vorher sich selbst prüfen, damit sie sich nicht zum Gericht einfinden. Zu diesem Behufe finden wir es löblich und rathsam, daß sie, wenn ihre Gewissen beschwert sind, den Bischof oder dessen Beistand, oder irgend einen frommen und unterrichteten Mitchristen angehen und ihre Sünde beichten, um von ihnen das heilige Wort zu vernehmen, worüber weiter unten, in dem Capitel von der Beichte.

17. Wer aber am Mahle Theil (1) zu nehmen wünscht, der melde sich selbst beim Bischof oder dessen Gehülfen und vor dem Mahle selbst sollen die Theilnehmer einen von den Nichttheilnehmenden abgesonderten Platz einnehmen, damit man ihre Zahl wissen könne. Alle dann Anwesenden, auch die äußerlich am heiligen Tische nicht Theilnehmenden, ermahnen wir aber im Herrn: Christi eingedenk zu sein als unseres einmal für uns dargebrachten Opfers, dessen Andenken dieses Mahl geweiht ist, was auch der Bischof mit wenig Worten jedesmal zu erklären hat.

18. Jener Meßkanon und alle Gebete, in welchen das Wort Opfer oder Hostie vorkommt, sollen fortan von niemand bei diesem Mahle gesprochen werden. Außerdem unterstehe sich niemand dieses Mahl darzubringen als ein Opfer, wie sie sagen, für Lebende und Todte oder bei irgend welchem Anlaß, weil es für uns nicht ein Opfer, sondern ein Gottesmahl und eine Danksagung für die durch Christus uns zu Theil ge-

(1) Das eam in den Worten caeterum qui eam, bezieht sich auf coenam, nicht auf den Plural Confessiones. Auch hier muß, wie oben in der Einleitung, der der voraufgehende Satz: verum se ipsos etc. erst bei der Berathung eingeschoben sein.

wordene Wohlthat ist und ein besonderes Gedächtniß jenes Opfers, bei welchem er einmal für uns sich dargebracht hat, und all des Wunderbaren, das darin liegt. Auch ist es ein Zeichen der Gemeinschaft für alle Christen, insofern wir gegenseitig uns als Glieder unter einem und demselben Haupte Christus bekennen; denn wir sind gegenseitig Glieder (Röm. 12, 5. 1. Kor. 6, 15 und 12, 12 ff.) und er selbst ist unser Haupt (Epheſ. 5, 23. Kol. 1, 18.)

19. Weiter sollen bei demselben keine Gebete gesprochen werden, in welchen entweder eine Anrufung der Heiligen oder ein Gedenken ihrer Verdienste vorkommt; denn Christus allein ist unser Fürsprecher (1. Joh. 2, 1.) und einziger Mittler zwischen Gott und den Menschen (1. Timoth. 2, 5). Endlich ist er es allein, der für uns Alle erworben hat Gnade, Ruhm und jegliches Gute; könnten wir dieses selbst uns erwerben, so wäre Christus umsonst gestorben. (Galat. 2, 16 f.)

20. Wir bekennen', daß Christus bei diesem Mahle als Gott und Mensch gegenwärtig sei, und zwar es sei nicht in Folge unserer Flehgebete, wie Einige von unserer Seite abweichend behaupten, sondern nach einem Beschlusse des lebendigen Gottes, was im eigensten Sinne sein Wort ist, für welchen die einzelnen Worte die Zeichen sind (1).

21. Die gesammte Abendmahlshandlung soll in der Volkssprache vorgenommen werden, ausgenommen die gewohnten Ausdrücke: Kyrieeleyson, Hallelujah, Hosiannah, Sabaoth, Amen, welche die Bischöfe zuweilen erklären mögen, damit das Volk, Alles begreifend durch Gottes Wort,

---

(1) Es bezieht sich diese etwas dunkele Stelle auf die seit dem Concile zu Florenz 1439 ff. besonders angeregte Behauptung, daß die Gegenwart Christi im Abendmahle anhebe von der Anrufung des heiligen Geistes während der Consecration. Diese Anrufung, wie sie die Griechen haben, hatte aber in der abendländischen Kirche mächtige Gegner. Diejenigen, welche sich streng an die Worte des neuen Testamentes hielten, und deshalb die Anrufung des heiligen Geistes verwarfen, schlossen mit dem ipsissimum verbum: τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου u. s. w. und betrachteten diese Worte als verba consecrationis seu benedictionis, mit deren Aussprechen Christus, wie es hier heißt: ex decreto dei vivi in coena deus et homo praesens est.

Tröſtung erhalte und mit Geiſt und Verſtand ſinge (1). Es ſoll dabei das Verfahren beibehalten werden, wie ſolches der Knecht Gottes, Martin Luther, zuletzt deutſch aufgezeichnet hat (2), und damit dem Paulus gemäß Alles mög-

---

(1) Nach 1 Kor. 14, 15.

(2) Im Jahre 1523 hatte Luther eine kleine Schrift herausgegeben unter dem Titel: Von Ordnung des Gottesdienſtes in der Gemeine. Dr. M. Luther. Wittenberg. und eine zweite lateiniſche: formula missae et communionis pro eccles. Wittenb. Erſtere wurde in demſelben Jahr noch ein zweites Mal in Wittenberg gedruckt. Im Jahre 1526 erſchien dieſelbe Schrift, faſt ganz umgearbeitet, in neuer, vermehrter Ausgabe, nebſt einer Vorrede von Luther unter dem Titel: Deutſche Meſſe und Ordnung Gottisdienſts. Martinus Luther. Vgl. Richter: die ev. Kirchenordnungen I. S. 1 u. 35 ff. Dieſe letztere Ausgabe, daher ultimo, iſt es, auf welche in unſerem Texte Bezug genommen wird. In der Walch'ſchen Ausgabe von Luther's Schriften ſtehen beide Ausgaben Theil X. Die erſte Ausgabe von 1523. S. 263—267. Die zweite von 1526 S. 267—287. Dazu Vorrede S. 32 f. Eine Vergleichung dieſer von der Homberger Synode ſelbſt angezogenen Schrift iſt zu einer richtigen Würdigung unſerer Heſſiſchen Kirchenverfaſſung ſehr weſentlich, ja unerläßlich. Zur Erläuterung ſetze ich die angezogene Stelle, ſo weit ſie hierher gehört, ganz hin. Die Ueberſchrift des Abſchnittes lautet: von dem Gottesdienſt, die Unterabtheilung iſt überſchrieben: »des Sonntags für die Leyen«. Hier heißt es Seite 280 f.:

Nach der Predigt ſoll folgen eine öffentliche Paraphraſis des Vater Unſers und Vermahnung an die, ſo zum Sacrament gehen wollen, auf die, oder beſſere Weiſe, wie folget: Lieben Freunde Chriſti! weil wir hier verſammlet ſind, in dem Namen des Herrn, ſein heiliges Teſtament zu empfahen: ſo vermahne ich euch aufs Erſte, daß ihr euer Herz zu Gott erhibt, mit mir zu beten das Vater Unſer, wie uns Chriſtus, unſer Herr, gelehret und Erhörung tröſtlich zugeſagt hat: Daß Gott unſer Vater im Himmel, uns, ſeine elenden Kinder auf Erden, barmherziglich anſehen wollte und Gnade verleihen, daß ſein heiliger Name unter uns und in aller Welt geheiliget werde, durch reine rechtſchaffene Lehre ſeines Worts und brünſtige Liebe unſeres Lebens. Wollte gnädiglich abwenden alle falſche Lehre und böſes Leben, darinn ſein werther Name geläſtert und geſchändet wird. Daß auch ſein Reich zukomme und gemehret werde; alle Sünder, Verblendete und vom Teufel in ſein Reich Gefangene, zum Erkenntniß des rechten Glaubens an Jeſum Chriſt, ſeinen Sohn, bringen und die Zahl der Chriſten groß machen. Daß wir auch mit ſeinem Geiſt geſtärket werden, ſeinen Willen zu thun und zu leiden, beyde im Leben und Sterben, im Guten und Böſen, allezeit un-

lichſt anſtändig vor ſich gehe, ſo finden wir es zu loben, wenn beim Abendmahlsdienſte wenigſtens ein Meßgewand an-

---

ſern Willen brechen, opfern und tödten. Wollte uns auch unſer täglich Brod geben, für Geiz und Sorge des Bauchs behüten, ſondern uns Gutes genug zu ihm verſehen laſſen. Wollte auch uns unſere Schuld vergeben, wie wir denn unſern Schuldigern vergeben, daß unſer Herz ein ſicher fröhlich Gewiſſen vor ihm habe, und vor keiner Sünde uns nimmer fürchten noch erſchrecken. Wollte uns nicht einführen in Anfechtung, ſondern helfe uns durch ſeinen Geiſt das Fleiſch zwingen, die Welt mit ihrem Weſen verachten und den Teufel mit allen ſeinen Tücken überwinden. Und zuletzt uns wollte erlöſen von allem Uebel, beyde leiblich und geiſtlich, zeitlich und ewiglich.

Welche das Alles mit Ernſte begehren, ſprechen von Herzen: Amen; ohn allen Zweifel glaubend, es ſey ja und erhöret im Himmel, wie uns Chriſtus zuſagt Mark. 11, 24: »Was ihr bittet, glaubt, daß ihrs haben werdet, ſo ſolls geſchehen.« Amen.

Zum Andern vermahne ich euch in Chriſto, daß ihr mit rechtem Glauben des Teſtaments Chriſti wahrnehmet und allermeiſt die Worte, darinnen uns Chriſtus ſeinen Leib und Blut zur Vergebung ſchenket, im Herzen veſte faſſet. Daß ihr gedenkt und dankt der grundloſen Liebe, die er uns bewieſen hat, da er uns durch ſein Blut von Gottes Zorn, Sünde, Tod und Hölle erlöſet hat und darauf äußerlich das Brod und Wein, das iſt ſeinen Leib und Blut, zur Sicherung und Pfand zu euch nehmet. Demnach wollen wir in ſeinem Namen, nnd aus ſeinem Befehl, durch ſeine eigene Worte, das Teſtament alſo handeln und gebrauchen.

Ob man aber ſolche Paraphraſin und Vermahnung wolle auf der Canzel flugs auf die Predigt thun, oder vor dem Altar, laſſe ich frei einem jeglichen ſeiner Willkühr. Es ſiehet als habens die Alten bisher auf der Canzel gethan; daher noch blieben iſt, daß man auf der Canzel gemein Gebet thut, oder das Vater Unſer vorſpricht; aber die Vermahnung zu einer öffentlichen Beichte worden iſt. Denn damit bliebe das Vater Unſer mit einer kurzen Auslegung im Volk, und würde des Herrn gedacht, wie er befohlen hat am Abendeſſen.

Ich will aber gebeten haben, daß man dieſelbige Paraphraſis und Vermahnung *conceptis seu praescriptis verbis*, oder auf eine ſonderliche Weiſe ſtelle, um des Volks willen, daß nicht heute einer alſo, der andere morgen anders ſtelle, und ein jeglicher ſeine Kunſt beweiſe, das Volk irre zu machen, daß es nichts lernen noch behalten kann. (Vgl. Vorrede zum kleinen Katechism.) Denn es iſt ja um das Volk zu lehren und zu führen zu thun; darum iſt Noth, daß man die Freyheit hier breche,

gelegt, Lichter angezündet und ein anständiger Kelch gehalten wird (1).

22. Die Ausgaben für Altar-Schmuck, für Meßgewande, Mönchs- oder Chorröcken und ähnliche Stücke sollen von nun an nicht gemacht werden, oder noch besser es soll den Armen zu Gute kommen, was man für Derartiges zu verschwenden pflegte(2).

---

und einerlei Weise führe in solcher Paraphrasi und Vermahnung, sonderlich in einerlei Kirchen oder Gemeinde für sich, ob sie einer andern nicht folgen wollen um ihrer Freyheit willen.

„Darnach folget das Amt und Dermung."

„Unser Herr, Jesus Christ, in der Nacht, da er verrathen „ward, nahm das Brod, dankte und brachs und gabs seinen „Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein „Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Ge„dächtniß. Desselbigen gleichen auch den Kelch, nach dem „Abendmahl und sprach: Nehmet hin und trinket Alle dar„aus, das ist der Kelch, das Neue Testament in meinem Blut, „das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde. „Solches thut, so oft ihrs trinkt, zu meinem Gedächtniß".

Es dünkt mich aber, daß es dem Abendmahl gemäß sey, so man flugs auf die Consecration des Brods das Sacrament reiche und gebe, ehe man den Kelch segnet. Denn so reden beyde, Lucas und Paulus: „desselbigen gleichen den Kelch, nachdem sie gegessen hatten u. s. w." und die weil singe das deutsche *Sanctus*, oder das Lied: „Gott sey gelobet", oder Johann Hussens Lied: „Jesus Christus unser Heiland". Darnach segne man den Kelch und gebe denselbigen auch und singe, was übrig ist von obgenannten Liedern, oder das deutsche *Agnus dei*; und daß man fein ordentlich und züchtig zugehe, nicht Mann und Weib sondern die Weiber nach den Männern; darum sie auch von einander am sondern Ort stehen sollen. Wie man sich aber mit der heimlichen Beichte halten sollte, habe ich sonst genug geschrieben, und man findet meine Meynung im Betbüchlein. Das Aufheben (elevatio sacramenti) wollen wir nicht abthun, sondern behalten.

(1) Luther a. a. O. S. 279. „Doch lassen wir die Meßgewand, Altar, Lichter, noch bleiben, bis sie alle werden, oder uns gefallet zu ändern. Wer aber hie anders will fahren, lassen wirs geschehen".

(2) Auch hier verräth sich der zweite Theil des Satzes, als dem ursprünglichen Entwurf hinzugefügt.

Wer nämlich im Derartigen seine Verehrung Gottes sucht, der hat dafür keinen Grund, da es rein nur eitle Menschensatzungen sind. Demjenigen jedoch, der im Besitze eines Meßgewandes ist, soll es frei stehen sich desselben beim Abendmahlsdienst zu bedienen oder nicht, nur daß sie fürs Weitere in keiner Weise angeschafft werden, weil nicht für Derartiges, sondern zum Besten der Armen, was man schenken will, zu verwenden ist.

23. Weiter gestatten wir nur der Schwachen wegen den Gebrauch des bereits Angeschafften, davon ausgehend, daß nichts von diesem für uns Bedeutung hat und obenan stellend die Rücksichten des Mitleids gegen Arme und die Unterstützung derselben mit dem Unsrigen. Endlich giebt es auch immer Arme, denen eine Unterstützung Noth thut. Daher soll es sämmtlichen Gemeinden, nachdem sie im Worte Gottes unterwiesen worden, freistehen, alles Gepränge der Art zu veräußern, in welchem Falle der Erlös durch die Diakonen an die Armen zu vertheilen ist.

24. Dalmatiken, d. h. Kleider wie solche die Diakonen und Subdiakonen der Papisten tragen, soll fürs Weitere niemand anlegen; denn wir wollen nicht den Schein uns zuwenden, als begünstigen wir jene geistlichen Aemter, deren Einführung durch keine göttlichen Aussprüche bezeugt ist. Uebrigens kennt die Schrift keine anderen Diener, als Bischöfe oder Presbytern nnd Diakonen der Armen; von Meß-Diakonen aber findet sich in beiden Testamenten auch nicht das Geringste, doch heißen auch die Gehülfen der Bischöfe nicht ungeeignet Diakonen, d. i. Diener, denn Diakonus bedeutet einen Diener und Diakonia die Bedienung.

25. Ferner erinnern wir im Namen des Herrn, es sollen die Orgeln gar nicht, oder nur sehr sparsam gespielt werden, damit wir nicht in die alten Irrthümer verfallen. Denn wenn vor versammelter Gemeinde der Gebrauch einer fremden Sprache nicht zulässig ist, es müßte denn ein Dolmetscher anwesend sein, damit ein Nichtverstehen des Gesagten nicht Statt findet: so sind fürwahr die Orgeln noch weniger zulässig, darum weil sie das Ohr allein ohne Frucht für den Geist, in Anspruch nehmen. Denn die Menge vernimmt wohl den Klang, aber der Sinn

deſſen, was auf der Orgel vorgetragen wird, iſt ihr unbekannt. Auch läßt ſich aus dem Geſetz als Beleg nicht anführen, daß der Herr damals geboten habe muſikaliſche Inſtrumente anzuſtimmen, zum Nachbild Chriſti und der Kirche (1); denn mit dem Nachbilde iſt es aus, ſobald die Wirklichkeit ſich einſtellt. Ueberdies gehörte das Muſikmachen zum Levitiſchen Prieſterdienſte, welcher ſammt dem Prieſterthum ſelbſt mit Chriſti Ankunft erloſchen iſt.

26. Die Glocken ſollen zur Abendmahlsfeier und zu den Zuſammenkünften aller Gläubigen ſo geläutet werden, daß das Volk es hören und ſich verſammeln kann. Wir ermahnen aber im Herrn, jenes eitle und prunkende Geläute aller Glocken zu vermeiden, denn genug und übergenug möchte es ſein mit einer einzigen mäßigen Glocke zum Zeichen zu läuten.

Cap. 4.

Die Euchariſtie ſoll weder in Behältniſſen aufbewahrt, noch über die Straße, ſelbſt nicht auf Veranlaſſung von Kranken, umhergetragen werden (2).

27. Da zum Gebrauche der heiligen Euchariſtie ihr Genuß und die Gemeinſchaft von Gläubigen zum Andenken an Chriſtus gehört: ſo ſoll ſie von nun an nirgends in Behältniſſen oder Büchschen aufbewahrt und auf keine Weiſe umhergetragen werden; denn dieß ſind menſchliche Erfindungen und daher zu vermeiden. Wenn ein Kranker das Abendmahl begehrt: ſo ſoll ein

(1) Es iſt Pſalm 150 gemeint.

(2) Das Capitel handelt nicht, wie Martin und Heber meinen, von der Monſtranz, ſondern iſt gegen die frühere Sitte gerichtet, das, was bei der Abendmahlsfeier von geweihtem Brode und Wein übrig blieb, in beſonderen Gefäßen aufzubewahren und nachmals verſchiedentlich, namentlich bei Hauscommunionen zu verbrauchen. Die ministri, von welchen verlangt wird, daß ſie coenam hanc celebrent, ſind nicht niedere Kirchendiener, ſondern die Geiſtlichen ſelbſt. Vgl. cap. 23. Ministri sunt episcopi. Das weitere Wort minister iſt gebraucht um die adjutores episcopi mit einzuſchließen.

Geistlicher, zu welcher Stunde auch immer, sich hinbegeben und im Hause des Leidenden dieses Mahl feierlich begehen, wo möglich unter Beiziehung einiger Brüder, die mit dem Leidenden am Mahle Theil nehmen, und für ihn beten und ihn mit dem Worte des Herrn Trost zusprechen, und der Geistliche selbst soll kurz die Geheimnisse eines so hohen Mahles erklären.

Cap. 5.

Vom Gebete, vom Vorlesen und von den Gesängen sowohl am Morgen als am Abende.

28. Alles, was in Gegenwart der Gemeinde gesprochen wird, soll, wofern nicht ein Dolmetscher da ist, nach Paulus 1 Kor. 14, 5 und 27 f. in der der Gesammtheit vorzugsweise geläufigen Sprache vorgetragen werden, gleichviel ob Gebete, oder Vorlesungen, oder Psalmen, oder Gesänge, auf daß die Gesammtheit aus ihnen Trost entnehmen, und auf den Segensspruch der Redenden antworten kann: Amen. Fehlt es daher an einem Dolmetscher der fremden Sprache, so sollen sie schweigen, weil dieß nicht auf einem Gebote blos des Paulus, sondern des Herrn selbst beruht. An dem früher bezeichneten Orte sagt nämlich der Apostel von diesen und einigen andern Vorschriften: „wenn jemand ein Prophet, oder mit Geist ausgerüstet ist, so „muß er anerkennen, was ich euch schreibe, weil es Gebote des „Herrn sind; weiß es aber jemand nicht, so wisse er es nicht (1).“ An sämmtliche Gläubige aber ergehet die Mahnung zum öffentlichen Gebete und Vorlesen, desgleichen zum Mahle des Herrn fleißigst sich einzufinden. Uebrigens sollen diese Handlungen von nun an nicht am Chore, sondern in der Mitte der Kirche mit Anstand vorgenommen werden, auf daß Alle beiderlei Geschlechtes lernen und einträchtig und einmüthig singen und zugleich Gottes Namen verherrlichen, den Alle sind in Christus Priester geworden.

29. Endlich verordnen wir, daß in sämmtlichen Gemeinden der tägliche Gottesdienst am Morgen und am Abend gewahrt

(1) Die Stelle steht 1 Kor. 14, 37 f. ist aber hier schwerlich richtig genommen.

werde und zwar in nachfolgender Weise. Zuerst beim Morgengottesdienst werde gesungen der Psalm 95: „Kommt herzu, lasset uns frohlocken," und noch einer, zwei oder drei andere, nach des Bischofs Ermessen, und zwar in der gewohnten Tonart, in welcher die Psalmen bisher lateinisch gesungen worden sind. Auch der Psalm: „Kommt herzu, lasset uns frohlocken", werde in einerlei Tonart mit den andern gesungen. Dabei werde aber in Betreff der Tonart der Psalmen darauf gesehen, daß während der einen Stunde alle in der ersten, während einer andern in der zweiten, während einer noch andern in der dritten und sofort gesungen werden. Darauf singe man rythmisch den Psalm (67): „Gott sei uns gnädig", für die Ausbreitung des Reiches Christi, oder den Psalm (12): „Hilf, Herr, die Heiligen haben abgenommen" oder einen andern aus der Zahl derer, die rhythmisch abgesetzt sind. Darauf lese der Bischof oder sein Beistand Ein Capitel aus dem alten Testamente, wobei eine Auslegung zulässig ist, nur daß sie kurz gefaßt wird, besonders an den Wochentagen, und nichts enthält, was nicht auf das Sorgfältigste vorher erwogen und geprüft ist. Endlich werde gesungen (Luk. 1, 68 ff.): „Gepriesen sei der Herr, der Gott Israels," auch dieß in den gewohnten Tonarten, so daß dieselbe täglich nach der Reihe wechselt. Nachdem dieß zu Ende spreche der Bischof: Der Herr sei mit Euch. Antwort: Und mit Deinem Geiste. Darauf: Laßt uns beten: Vater unser, welches er ganz laut sprechen und zum Schlusse die Gemeinde antworten soll: Amen. Weiter soll der Bischof sprechen: Gieße auf uns aus, o Herr unser Gott, Deinen Geist, daß er uns allewege führe, daß er uns erleuchte und leite und festige in Deiner Wahrheit, so daß wir nimmermehr von Dir getrennt werden. Laß Deinen Geist uns antreiben, gläubig allezeit zu leben und zu handeln, durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, welcher mit Dir u. s. w. Antwort: Amen. Der Herr sei mit Euch. Antwort: Und mit seinem Geiste. Laßt uns dem Herrn danken! Antwort: Dank sei Gott.

30. Was die Abendandacht betrifft, so soll Alles so gehalten werden wie bei der Morgenandacht, ausgenommen, daß statt des Psalmes 95: „Kommt, laßt uns frohlocken" ein rhythmischer

Pſalm und zwar der auf den am Morgen geſungenen zunächſt folgende geſungen, und ſtatt eines Kapitels aus dem alten Teſtamente ein Kapitel aus dem neuen geleſen wird. Und ſtatt des: Benedictus ſoll man ſingen das „Magnificat" („Es erhebet" Luk. 1, 46 ff.)," oder das „Nunc dimittis" („Nun läſſeſt Du" ꝛc. Luc. 1, 29 f.)" in den gewohnten Tonarten. An Sonn- und Feſttagen jedoch ſoll Beides, zuerſt das „Magnificat," dann das „Nunc dimittis" geſungen werden.

31. Die Vorleſung iſt in folgender Weiſe zu halten. Am Morgen wird nach der Reihenfolge der Bücher und Capitel aus dem alten Teſtamente vorgeleſen, und wenn es ganz zu Ende iſt, von vorn angefangen. Daſſelbe ſoll am Abende mit dem neuen Teſtamente geſchehen. Beim Vorleſen der Pſalmen werde eben ſo verfahren, daß man die Reihe einhält, und wenn am Morgen der 20ſte Pſalm geleſen iſt, am Abende der 21ſte geleſen wird. Iſt das ganze Pſalmbuch durchgeleſen, ſo ſoll man von vornen wieder anfangen. Ueberdieß ſoll an Sonn- und Feſttagen ſowohl Morgens als Abends am Schluſſe des Gottesdienſtes, und, wenn es der Biſchof für gut findet, auch nach dem Abendmahle, folgendes Gebet nach den andern geſprochen werden:

32. „Gott, von dem, durch den und in dem Alles iſt und dem allein Ruhm gebührt, erbarme Dich unſeres Kaiſers und aller Könige, und Fürſten und Obrigkeiten des Erdkreiſes; erleuchte ſie mit Deinem Lichte und gieb, daß ſie Deinen Worten gemäß Deinen Völkern vorſtehen, und ziehe ſie mit dem Bande Deiner Heiligkeit und Wahrheit dazu hin, auf daß aller der Gottloſigkeit, die ſeit vielen Jahrhunderten beſtanden, ein Ende gemacht und Dein Volk gemehrt werde und Du allein König ſeiſt bei allen Völkern. Insbeſondere unſeren Fürſten und Alle, die Du ſchon an Dich gezogen und Deiner ewigen Wahrheit theilhaftig gemacht haſt, befeſtige ſo in derſelben, daß ſie nimmer in ihr abnehmen, vielmehr von Tag zu Tage an wahrem Eifer wachſen. Vollende in ihnen, o Herr, was Du durch Deinen Geiſt begonnen, und wecke in ihnen durch Deiner Hände Allmacht den Geiſt, wie Du ge-

weckt haſt den Geiſt Deiner Knechte Daniel, Joſaphat, Ezechia und Joſia; Schrecken und Scheu vor ihnen ſende über alle Feinde Deiner Wahrheit, auf daß ſie beſchämt und beſtürzt werden gar plötzlich, und wir zum Ruhme Deines Reiches Deinen heiligen Namen preiſen. Und Du, o unſer Vater, verlaß uns nicht und laß uns die Freiheit, die Du ſo reichlich verliehen, nicht mißbrauchen, wo uns das Fleiſch dazu Anlaß geben möchte, noch laß uns weichen von Deiner Gottesfurcht, auf daß uns nicht aufs Neue die alten Irrthümer und Finſterniſſe umfangen, ſondern gieb, daß wir Deine Hand immer ſiegreich über Deine Feinde erblicken, und daß wir und die ganze Erde von Deinem Geiſte geleitet werden, und daß Du allein überall herrſcheſt durch unſern Herrn, Jeſus Chriſtus."

Cap. 6.

Von der Beichte.

33. Niemand ſoll ſich unterſtehen von irgend jemand jene Beichte der Sünden zu verlangen, welche bisher, ohne durch einen Ausſpruch Gottes begründet zu ſein, eingeführt war. Nur folgende Bekenntniſſe der Sünde ſind (Gott) angenehm. Erſtens, wenn jemand, nach Pſalm 2, 5. ſein Unrecht bei ſich Gott bekennt. Ferner, wenn ein Gläubiger nicht in Abrede ſtellt ein Sünder zu ſein, ſondern dieß wahr und innig auch vor der geſammten Gemeinde bekennt. Demgemäß heißen wir die öffentliche Beichte gut, welche im Anfange des Mahles des Herrn gehalten zu werden pflegt, nur daß ſie in der Volksſprache und vernehmlich und unter Betheiligung Aller gehalten werde. Weiter, wenn jemand, in einer Sünde betroffen, ſeinen Mund nicht hergiebt zu boshaften Worten, mit welchen die Sünden entſchuldigt werden ſollen Pſalm 140, 4. Weiter, wenn, ſobald ein paar Brüder ſich gegenſeitig beleidigt haben, nach Brief des Jakobus 5, 16. Einer dem Andern die gegenſeitige Beleidigung, die ſie ſich angethan, als Sünde bekennt. Weiter, wenn jemand zum Biſchof oder zu einem frommen Mitbruder ſich begiebt und

nach Ablegung eines allgemeinen Sündenbekenntnisses Trost begehrt aus Gottes Wort und einen guten Spruch, der ihm die Vergebung seiner Sünden von Seiten Gottes bezeuge, dergleichen der Spruch ist: Matth. 9, 2: „sei getrost, mein Kind, deine Sünden sind dir vergeben."

34. Bei dieser Art von Beichte finden wir es löblich, wenn der Mitbruder zuerst seinen Mangel an Glauben, seine Säumniß in Erforschung des heiligen Wortes und der Wahrheit, und seinen Mißbrauch der evangelischen Wahrheit und Freiheit erkennt, desgleichen auch die Folgen seines Mangels an Glauben im Allgemeinen. Ferner, wenn der Beichtende des Anhaltes aus dem heiligen Worte entbehrt: so begehre er diesen demüthig und der Andere gewähre ihm denselben, so weit er von Gott dazu befähigt ist, und sage darauf: „Sei getrost, mein Kind, deine Sünden sind dir vergeben, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes."

Cap. 7.

Vom Fasten.

35. Da nothwendig alle Werke der Gläubigen aus dem Glauben hervorgehen müssen, weil, was nicht aus dem Glauben ist, das Sünde ist, Röm. 14, 23.: so untersagen wir, kraft göttlichen Gebotes, allen Bischöfen, irgend welche Fasttage den Gemeinden vorzuschreiben; vielmehr sollen sie einen jeden in der Freiheit des göttlichen Geistes leben lassen, auf daß sie in Allem dem Worte Gottes gemäß und vom Glauben aus handeln. Ermahnen mögen sie zur Mäßigkeit und Nüchternheit, und beharrlich unter Verweisung auf Gottes Wort gebieten, Eß- und Trinkgelage zu vermeiden, in Allem einen eines Christen würdigen Wandel zu führen durch Beobachtung aller göttlichen Gebote, und dabei mögen sie es bewenden lassen. So wenig wir wollen, daß sie irgend jemand vom Fasten abhalten, eben so wenig wollen wir, daß sie ausdrücklich ein solches vorschreiben. Weder das Eine noch das Andere kommt ihnen zu.

36. Sollte jedoch irgend welche dringende Veranlassung oder Nothwendigkeit vorliegen: so steht es dem Fürsten frei, wenn

einigermaßen der Rath und die Stimmung der Gemeinden dafür ist, den einen oder andern Tag zu einem Fasten anzuordnen, keineswegs aber daraus ein dauerndes Gesetz zu machen. Doch geht unsere Ansicht dahin, und wird es Gott wohlgefälliger sein, daß der Fürst dieß mehr in der Weise eines Vorschlages als eines Befehles thue, denn es steht einer christlichen Obrigkeit, die im Sonstigen zu den Brüdern gezählt wird, nicht zu, befehlerisch eine Bürde ihren Glaubensbrüdern aufzulegen, es müßte denn die dringendste und für das gemeine Beste unerläßlichste Nothwendigkeit vorhanden sein. Ist jedoch ein Befehl erlassen, so müssen Alle, welche es im Stande sind, ihm nachkommen.

37. Ebenso soll es jeder Gemeinde freistehen, beim Beginn eines schwierigen Werkes einen Fasttag anzusetzen, ohne jedoch damit einen Zwang zu verbinden, oder ein Gesetz daraus zu machen. Wir ermahnen aber alle Gläubigen im Herrn, daß sie in solchen Fällen zum Fasten sich nicht schwierig erweisen.

Cap. 8.

Von den Fest- und Gedächtnißtagen.

38. Außer dem Sonntage sollen als Festtage nur solche Feste gefeiert werden, die sich auf die Geheimnisse unserer Erlösung beziehen, von nun an also nur folgende: das Weihnachtsfest; das Fest der Beschneidung Christi, das der Erscheinung, das der Darstellung des Herrn im Tempel, das Mariä Verkündigung oder der Fleischwerdung des Wortes Gottes, der Karfreitag, Ostern am ersten Tage, Himmelfahrt und Pfingsten am ersten Tage, ebenso Mariä Heimsuchung:

39. Wir untersagen aber im Namen des allmächtigen Gottes einem Jeden an den Festtagen selbst etwas von dem vorzunehmen, was im Widerspruche mit dem reinen Worte Gottes bisher eingeführt war, wie z. B. die Einsegnung der Lichter am Feste der Darstellung, und abergläubige Gebräuche, die an anderen vorgeschriebenen Festtagen eingehalten wurden; denn die Feier dieser Tage besteht nicht in Werken des Aberglaubens, sondern in reichlicher Gewährung des heiligen Wortes und in Werken der Mildthätigkeit.

40. Daher soll an diesen Sonn- und Festtagen zuerst statt der Frühmesse ein Frühgebet nebst Vorlesung Statt finden; dann, nach einem mäßigen Zwischenraume, zur Abendmahlsfeier geschritten und bei dieser eine Predigt gehalten werden. Später, zwei Stunden nach dem Essen, finde das Abendgebet Statt, bei welchem, nach Vorlesung eines Capitels aus dem neuen Testamente, eine Predigt gehalten und nach dieser das Magnificat gesungen und damit die Andacht geschlossen werden soll.

41. Wenn während der Zeit, da nichts derartiges vorgenommen wird, jemand Geschäften, die auf sein Gewerbe sich beziehen, nachgehen will, so thue er dies im Namen des Herrn ohne Bedenken, denn dieß wird ihm im Worte Gottes eher geboten als ein müßiges Hinbringen der Zeit. Das müßige Hinbringen selbst aber wird verboten. Unter einem müßigen Hinbringen verstehen wir aber nicht ein Hinbringen mit geistiger Beschäftigung und mit Nachdenken, sondern nutzloses Nichtsthun oder ein Nachhängen unlautern Gelüsten; denn hauptsächlich damit Gottes Wort vom ganzen Volke ungehindert gehört werden könne, sollen sowohl der Sonntag als auch die anderen Festtage gestattet sein; denn davon abgesehen haben für den wahren Gläubigen alle Tage keinen Unterschied (1).

42. Nicht gestattet soll es aber sein, an eben diesen Feiertagen die Gehülfen der Handwerker zum Arbeiten anzuhalten, mit Ausnahme des Falles, daß sie nach beendigtem Gottesdienste und Abendmahlsfeier gegen Gottes Wort sich bei Eß- und Trinkgelagen, Spielen und dergleichen mehr herumtreiben sollten,

---

(1) Et dies dominicus et alia festa dimittantur, würde heißen: sollen sowohl der Sonntag als auch die anderen Festtage abgeschafft werden. Vgl. cap. 16: si ipsa excommunicatio dimittitur. Das giebt aber hier keinen passenden Sinn, denn dieser ist: damit der Christ an gewissen Tagen sich ungestört dem Anhören des Wortes Gottes hingeben kann, soll, da an sich alle Tage für den Gläubigen gleich sind, die Feier einiger Tage, nämlich der Sonntag und die genannten Festtage zugelassen werden; wie sich denn aus diesem Zweck der Feier auch die Art der Feier dieser Tage ergiebt. Statt dimittantur müßte also stehen admittantur. D. und S. haben jedoch übereinstimmend admittantur. Möglich, daß schon das Original diesen Schreibfehler enthielt.

vielmehr ſollen ihnen eben dieſe Tage frei gelaſſen werden im Herrn, ſo daß ſie nur zu dem, was der ſtündliche Bedarf für das Haus erfordert, angehalten werden ſollen. Wer aber arbeitet, der ſehe zu, daß er dieß thue ohne mit ſeinem Glauben in Widerſpruch zu kommen. Löblicher und ächter Religioſität entſprechender möchte es jedoch ſein, nach Anhörung des Wortes Gottes ſich den Beſuch und die Tröſtung von Kranken, Gefangengehaltenen und ſonſt Verlaſſenen angelegen ſein zu laſſen. Ebenſo ſich der Beſchäftigung mit heiligen Gegenſtänden oder frommer Beſprechungen über das Wort Gottes und dergleichen zu befleißigen, da an den übrigen Tagen, die Werktage ſind, dieß durchaus unausführbar iſt, weshalb wir denjenigen wenigſtens, die dem Werkſtande angehören, dieß als das Rathſamere anempfehlen. Indeß wer von Gott iſt, der wird vom Glauben und von der Liebe vollſtändiger angeleitet und unterwieſen werden. So viel von den Feſttagen.

43. Ferner ſoll in allen unſeren Kirchen das Gedächtniß des gottgeſandten (1) Johannis des Täufers, der heiligen Apoſtel und Evangeliſten und des erſten Märtyrers, des ſeligen Stephanus, begangen werden, nicht in ſolcher Weiſe, daß an dieſen Tagen alle Arbeit ausgeſetzt bliebe, ſondern ſo, daß ſogleich nach der Morgenandacht eine öffentliche Predigt gehalten wird, nach deren Beendigung ein jeder im Namen des Herrn an ſeine Geſchäfte geht. An Alle ergeht aber die Mahnung, bei der Predigt zum Anhören des heiligen Wortes ſich einzufinden und ſo zur Nachfolge des Glaubens der Heiligen ſich auffordern zu laſſen.

44. Wir wollen aber nicht, daß das Gedächtniß zu Ehren eines der genannten Heiligen auf mehr als auf einen Tag ausgedehnt werde, mit Ausnahme des gottgeſandten Johannes des Täufers, deſſen Geburt ſowohl als deſſen Enthauptung zu Ehren getrennte Gedenktage zu halten ſind, wie ja für beide Tage beſondere evangeliſche Texte vorliegen (2).

---

(1) Im Lateiniſchen ſteht D. d. i. divi. Daſſelbe Prädicat wird auch ſogleich §. 44 dem Paulus beigelegt.

(2) Es ſollen alſo zwei Tage zu Ehren des Täufers Johannes gefeiert werden, wofür als Grund das Daſein zweier getrennter evangeliſcher

45. Auch das Gedächtniß der Bekehrung des gottgesandten Paulus werde begangen, wegen des trefflichen aus der Apostelgeschichte genommenen epistolischen Textes (1).

46. Die Bischöfe oder deren Diakonen oder Gehülfen sollen an den betreffenden Sonntagen sowohl die Fest- als auch die Gedenktage der kommenden Woche anzeigen. Wenn ein Bischof oder ein Gehülfe derselben sich herausnimmt, an den Gedenktagen jemand nach der oben erwähnten Predigt noch weiter von der Arbeit abzuhalten, als seien diese Tage den Festtagen gleich zu setzen, und er verwarnt davon nicht absteht: so soll er abgesetzt und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, sobald die Thatsache festgestellt ist.

47. Unseren sämmtlichen Gemeinden untersagen wir aus Christi Vollmacht die fernere Feier der Kirchweihen, weil sie im Worte des Herrn nicht begründet sind und die Vorgänge bei denselben nichts mit der Frömmigkeit gemein haben. Ueberhaupt giebt es nach Christus keine eigentlich steinernen Tempel in der Kirche Gottes, sondern nur die Gläubigen und die Gemeinde selbst bilden Gottes lebendige Tempel; denn das, was Einige jetzt Tempel nennen, ist nichts weniger als das, wofür es ausgegeben wird; denn außer dem Tempel zu Jerusalem, welcher mit seinem Priesterthum und mit seinen Mysterien in Christus und in der Kirche sein Ende hat, ist kein äußeres Tempelgebäude von Gott angeordnet worden. Giebt es also keinen Tempel: so ist gewiß auch keine Tempelweihe zu feiern. Ein jeder Gläubige feiere in seinem Herzen die Weihe der Kirche so würdig er nur immer vermag. Dieß geschieht so oft, er freudig im Herrn

---

Pericopen angeführt wird. Es sind Lukas 1, 57 ff. und Matth. 14, 1 — 12. vgl. Mark. 6, 14 ff. Luc. 9, 7 ff. gemeint. Die so für die Feier des Johannisfestes entstehenden Schwierigkeiten suchte man im Mittelalter durch eine, jedoch nie allgemein gewordene, Trennung in zwei Feste zu vermeiden, und feierte daher in manchen Gegenden, so wie hier vorgeschrieben ist, das Fest der Geburt des Täufers und das seiner Enthauptung an zwei verschiedenen Tagen; jenes am 24. Juni, dieses am 29. August. S. Augusti: Handb. der christl. Archäologie. I. S. 570 f.

(1) Also auch zwei Feste zu Ehren des Apostels Paulus, nämlich am 29. Juni Peters- und Paulstag; am 25. Januar Pauli Bekehrung.

und ob ſeiner und aller Gläubigen Berufung Dank erfüllt, [illegible] viele er nur immer kann zur Betheiligung an jener heiligen Freude, welche die kirchliche Gemeinſchaft gewährt, und zur Feier des himmliſchen Mahles mit heiligem Worte einladet.

48. Endlich verbieten wir einem Jeden das Anrufen der Heiligen, als dem Worte des Herrn zuwider, und das Einrichten ihnen geweihter Stätten. Wer dem zuwider handelt, ſoll von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen und die ſo geweihte Stätte zerſtört werden. Ueberdieß ſoll ſich keine Kirche eines anderen Schutzherren rühmen, als Gottes und unſeres Herrn Jeſu Chriſti. Und damit nicht neue Verirrungen aus den Ueberbleibſeln der voraufgegangenen erwachſen: ſo ſollen ſämmtliche Biſchöfe das Volk aus dem Worte Gottes lehren, die Häuſer, welche bisher Tempel genannt wurden, Kirchhäuſer zu nennen, und kein Kirchhaus heiße fernerhin Tempel dieſes oder jenes Heiligen, ſondern einfach: Kirchhaus der Einwohnerſchaft der und der Stadt, oder des und des Dorfes. Jeder Kirchengemeinde ſoll das Recht zuſtehen ihrem Kirchhauſe einen Namen beizulegen, nur daß mit der Benennung ſich kein Aberglaube verbindet.

Cap. 9.

Nothwendigkeit den Bilder- und Götzendienſt abzuthun.

49. Weil Bildniſſe und Bilder, in den Kirchhäuſern und an den Straßenecken und an hervorragenden Orten aufgeſtellt, gegen Gottes Wort von Vielen verehrt werden, ſo ſollen ſie weggenommen und von nun an keine zu dieſem Zweck hergerichtet werden. Wer dem entgegen handelt, dem ſoll die Gemeinſchaft entzogen werden. 2. Moſ. 20, 4 ff. 5. Moſ. 5, 8 ff. iſt es ihnen vom Herrn verboten. Endlich iſt es ſchnurſtracks gegen das erſte Gebot. Die Wegnahme aber ſoll von den Obrigkeiten in Gemeinſchaft mit der ganzen Gemeinde geſchehen, nachdem von den Biſchöfen die Nothwendigkeit derſelben eine zeitlang (1) mit

(1) Der lateiniſche Text giebt in templis. Dieß kann aber nur auf einem Schreibfehler beruhen; es muß heißen: in tempus. So öfter, z. B. gleich am Schluß des Capitels §. 51. Ebenſo Cap. 11 u. ſ. w.

45. Auch das Gedächtniß der Bekehrung des gottgesandten Paulus werde begangen, wegen des trefflichen aus der Apostelgeschichte genommenen epistolischen Textes (1).

46. Die Bischöfe oder deren Diakonen oder Gehülfen sollen an den betreffenden Sonntagen sowohl die Fest- als auch die Gedenktage der kommenden Woche anzeigen. Wenn ein Bischof oder ein Gehülfe derselben sich herausnimmt, an den Gedenktagen jemand nach der oben erwähnten Predigt noch weiter von der Arbeit abzuhalten, als seien diese Tage den Festtagen gleich zu setzen, und er verwarnt davon nicht absteht: so soll er abgesetzt und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, sobald die Thatsache festgestellt ist.

47. Unseren sämmtlichen Gemeinden untersagen wir aus Christi Vollmacht die fernere Feier der Kirchweihen, weil sie im Worte des Herrn nicht begründet sind und die Vorgänge bei denselben nichts mit der Frömmigkeit gemein haben. Ueberhaupt giebt es nach Christus keine eigentlich steinernen Tempel in der Kirche Gottes, sondern nur die Gläubigen und die Gemeinde selbst bilden Gottes lebendige Tempel; denn das, was Einige jetzt Tempel nennen, ist nichts weniger als das, wofür es ausgegeben wird; denn außer dem Tempel zu Jerusalem, welcher mit seinem Priesterthum und mit seinen Mysterien in Christus und in der Kirche sein Ende hat, ist kein äußeres Tempelgebäude von Gott angeordnet worden. Giebt es also keinen Tempel: so ist gewiß auch keine Tempelweihe zu feiern. Ein jeder Gläubige feiere in seinem Herzen die Weihe der Kirche so würdig er nur immer vermag. Dieß geschieht so oft, er freudig im Herrn

---

Pericopen angeführt wird. Es sind Lukas 1, 57 ff. und Matth. 14, 1 — 12. vgl. Mark. 6, 14 ff. Luc. 9, 7 ff. gemeint. Die so für die Feier des Johannisfestes entstehenden Schwierigkeiten suchte man im Mittelalter durch eine, jedoch nie allgemein gewordene, Trennung in zwei Feste zu vermeiden, und feierte daher in manchen Gegenden, so wie hier vorgeschrieben ist, das Fest der Geburt des Täufers und das seiner Enthauptung an zwei verschiedenen Tagen; jenes am 24. Juni, dieses am 29. August. S. Augusti: Handb. der christl. Archäologie. I. S. 570 f.

(1) Also auch zwei Feste zu Ehren des Apostels Paulus, nämlich am 29. Juni Peters- und Paulstag; am 25. Januar Pauli Bekehrung.

Gläubigen hergesagt unter Gebet oder Danksagung, obschon wir dieß letztere nicht in der Absicht hinzufügen, jemand zu einer in äußerlichen Worten sich kund gebenden Lob- und Danksagung zu verpflichten, sondern auf daß dieß im Geist und Herzen geschehe. Denn dieses Segnen des Geschaffenen, von welchem Paulus am angeführten Orte spricht, ist vor Allem dahin zu verstehen, daß man im Geist und Glauben das Geschaffene gebraucht; denn Gottes Wort ist Geist. Indem wir im Glauben an dieses Wort das Geschaffene gebrauchen, werden wir durch eben dieses Wort, dem wir glauben, geheiligt.

Cap. 11.

Von der Taufe.

53. Die Taufe werde in der gewohnten Weise vorgenommen. Wenn mit der Predigt des Wortes einige Zeit verstrichen ist, wollen wir nicht die Salbung mit Oel angewendet, wünschen vielmehr den Getauften Salbung mit Christi Geist. Im Namen des Herrn untersagen wir aber, die Taufe der Kinder von Gläubigen zu verhindern. Wer dagegen handelt, der soll aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Außerdem untersagen wir jemand zum zweiten Male zu taufen. Wenn Kinder, von der Hebamme oder irgend welchen Anderen, in der Geburtsnoth unter Anwendung der von Christus angeordneten Formel getauft worden sind: so soll auf keinen Fall eine Wiederholung der Taufe Statt finden. Wenn aber Zweifel entstehen, ob, wegen Unbekanntschaft mit der Taufform, die Taufe richtig vollzogen worden ist, dann sollen sie bedingungsweise mit Anwendung folgender Form getauft werden: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters ꝛc. ꝛc.

Cap. 12.

Vom Krankenbesuch.

54. Wenn ein Gläubiger erkrankt, so soll der Bischof oder sein Gehülfe, sobald es zu seiner Kunde kommt, den Kranken in

Begleitung einiger Aeltesten besuchen und Gott um Genesung bitten, falls diese zu Christi Verherrlichung gereiche, und ihn trösten mit dem Worte des Herrn.

Die Bischöfe aber sollen die Gemeinden zu öfter wiederholten Malen ermahnen zum Krankenbesuch und zur Unterstützung der Armen unter ihnen, (auch für sie beten) (1) und zu anderen derartigen Liebeswerken. Die unmittelbare Sorge für die kranken Armen liegt zunächst den Diakonen ob.

Cap. 13.

Von den Begräbnißgebräuchen.

55. Niemand soll in einem Kloster begraben werden, damit nicht abgethane Verabscheuungswürdigkeiten wieder gestattet scheinen; sonst mag ein Jeder nach Abrahams und der Erzväter Beispiel begraben werden, wo er es gewollt hat. Da aber Viele keine eigenen Begräbnißstätten haben: so soll jede Kirchengemeinde Einen Platz auswählen, an welchem jeder Gläubige sich nach Belieben begraben lassen mag, nur daß er nicht im Ausschluß aus der Gemeinde gelebt hat. Bei der Beerdigung sollen, nach jedes Bischofes Ermessen, einige Psalmen gelesen und die Lebenden in das Gebet eingeschlossen werden, auf daß diese heilig leben und sterben. Alles aber geschehe in der Volkssprache. Sollten jedoch alle beim Begräbniß Anwesende des Lateinischen kundig sein: so kann auch Alles in lateinischer Sprache vorgenommen werden.

56. Das Leichengepränge und die Leichenkosten sollen, so weit sie überflüssig, abgestellt, besser noch das unter die Armen vertheilt werden, was nutzlos auf jene verwendet worden sein würde. Löblich aber ist es, wenn bei einem Leichenbegängniß entweder eine schlichte Predigt des Wortes Gottes, oder doch wenigstens eine kurze Ermahnung nach Anleitung desselben gehalten wird. Niemand lehre von nun an etwas von jenem erdichteten Fegfeuer,

---

(1) Der eingeklammerte Satz, erst bei der Berathung eingeschoben, unterbricht die Construction.

Gläubigen hergesagt unter Gebet oder Danksagung, obschon wir dieß letztere nicht in der Absicht hinzufügen, jemand zu einer in äußerlichen Worten sich kund gebenden Lob- und Danksagung zu verpflichten, sondern auf daß dieß im Geist und Herzen geschehe. Denn dieses Segnen des Geschaffenen, von welchem Paulus am angeführten Orte spricht, ist vor Allem dahin zu verstehen, daß man im Geist und Glauben das Geschaffene gebraucht; denn Gottes Wort ist Geist. Indem wir im Glauben an dieses Wort das Geschaffene gebrauchen, werden wir durch eben dieses Wort, dem wir glauben, geheiligt.

Cap. 11.

Von der Taufe.

53. Die Taufe werde in der gewohnten Weise vorgenommen. Wenn mit der Predigt des Wortes einige Zeit verstrichen ist, wollen wir nicht die Salbung mit Oel angewendet, wünschen vielmehr den Getauften Salbung mit Christi Geist. Im Namen des Herrn untersagen wir aber, die Taufe der Kinder von Gläubigen zu verhindern. Wer dagegen handelt, der soll aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Außerdem untersagen wir jemand zum zweiten Male zu taufen. Wenn Kinder, von der Hebamme oder irgend welchen Anderen, in der Geburtsnoth unter Anwendung der von Christus angeordneten Formel getauft worden sind: so soll auf keinen Fall eine Wiederholung der Taufe Statt finden. Wenn aber Zweifel entstehen, ob, wegen Unbekanntschaft mit der Taufform, die Taufe richtig vollzogen worden ist, dann sollen sie bedingungsweise mit Anwendung folgender Form getauft werden: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters ꝛc. ꝛc.

Cap. 12.

Vom Krankenbesuch.

54. Wenn ein Gläubiger erkrankt, so soll der Bischof oder sein Gehülfe, sobald es zu seiner Kunde kommt, den Kranken in

Begleitung einiger Aelteſten beſuchen und Gott um Geneſung bitten, falls dieſe zu Chriſti Verherrlichung gereiche, und ihn tröſten mit dem Worte des Herrn.

Die Biſchöfe aber ſollen die Gemeinden zu öfter wiederholten Malen ermahnen zum Krankenbeſuch und zur Unterſtützung der Armen unter ihnen, (auch für ſie beten) (1) und zu anderen derartigen Liebeswerken. Die unmittelbare Sorge für die kranken Armen liegt zunächſt den Diakonen ob.

Cap. 13.

Von den Begräbnißgebräuchen.

55. Niemand ſoll in einem Kloſter begraben werden, damit nicht abgethane Verabſcheuungswürdigkeiten wieder geſtattet ſcheinen; ſonſt mag ein Jeder nach Abrahams und der Erzväter Beiſpiel begraben werden, wo er es gewollt hat. Da aber Viele keine eigenen Begräbnißſtätten haben: ſo ſoll jede Kirchengemeinde Einen Platz auswählen, an welchem jeder Gläubige ſich nach Belieben begraben laſſen mag, nur daß er nicht im Ausſchluß aus der Gemeinde gelebt hat. Bei der Beerdigung ſollen, nach jedes Biſchofes Ermeſſen, einige Pſalmen geleſen und die Lebenden in das Gebet eingeſchloſſen werden, auf daß dieſe heilig leben und ſterben. Alles aber geſchehe in der Volksſprache. Sollten jedoch alle beim Begräbniß Anweſende des Lateiniſchen kundig ſein: ſo kann auch Alles in lateiniſcher Sprache vorgenommen werden.

56. Das Leichengepränge und die Leichenkoſten ſollen, ſo weit ſie überflüſſig, abgeſtellt, beſſer noch das unter die Armen vertheilt werden, was nutzlos auf jene verwendet worden ſein würde. Löblich aber iſt es, wenn bei einem Leichenbegängniß entweder eine ſchlichte Predigt des Wortes Gottes, oder doch wenigſtens eine kurze Ermahnung nach Anleitung deſſelben gehalten wird. Niemand lehre von nun an etwas von jenem erdichteten Fegfeuer,

---

(1) Der eingeklammerte Satz, erſt bei der Berathung eingeſchoben, unterbricht die Conſtruction.

sonst soll er aus der Gemeinde ausgeschlossen und, sollte er ein Bischof sein, abgesetzt werden; denn es giebt keine andere Läuterungsanstalt, als die Kirche Gottes, in welcher wir durch den Glauben geläutert und von den Sünden gereinigt werden.

Cap. 14.

Vom heiligen Ehestande.

57. Die, welche sich aufzehren und sich nicht zu enthalten vermögen, sollen nach 1 Kor. 7, 1 ff. eine Ehe eingehen, auch die Bischöfe, Mönche und Nonnen. Zu heirathen ist für Alle etwas ehrenhaftes, und achtungsvoll ein unbeflecktes Bett. Hebr. 13, 4. Solche aber, die sich verzehren und zur Enthaltsamkeit unvermögend sind, sind alle diejenigen, welche nach dem andern Geschlechte verlangen. Sehe sich daher ein Jeglicher vor, daß er nicht innerlich sich aufzehrend ganz zu Grunde gehe, noch in Gedanken oder Handlungen unzüchtig sich verhalte. Dieß zu vermeiden, soll jeder Mann seine Frau und jede Frau ihren Mann haben. 1 Kor. 7, 2.

58. So oft der Fall eintritt, daß jemand eine Frau sich zur Ehe nehmen will, sollen die Partien zuerst Verhandlungen einleiten, vor deren gänzlichem Abschluß dem Bischofe Meldung zu machen, damit dieser bei einem öffentlichen Vortrage die Aufforderung erlasse, daß wenn jemand meint, es stehe nach Gottes Wort ein Hinderniß entgegen, davon innerhalb gewisser Tage dem Bischofe Anzeige zu machen sei. Wenn nach Ablauf der bestimmten Tage niemand Einspruch erhoben hat: so sollen sie sich im Herrn verloben.

59. Die Bischöfe sollen aber Acht haben, daß bei der Hochzeit nichts vorfällt, was der Heiligkeit der Handlung ungeziemend wäre, ganz besonders daß keine Völlerei und Schmutzreden vorkommen. Wer durch Gleich-Trinken oder durch unzüchtige und schmutzige Gesänge oder unsittliche Gebehrden die Heiligkeit der Hochzeit besudelt, den treffe von Christi Seite der Fluch dafür, daß er sich nicht gescheut hat, den heiligen Ehestand zu beschimpfen, auf den in dem Herrn Jesus Christus und in seiner

Kirche so herrliche und tiefsinnige Mysterien Bezug haben; weßhalb auch Paulus Ephes. 5, 32 sagt: Die Ehe selbst hat in Bezug auf Christus und auf die Kirche ein großes Geheimniß.

60. Wenn Jemand, ohne daß sein Ehebund auf Grund des heiligen Wortes Gottes gelöst ist, seine frühere Frau verlassen und eine andere geheirathet haben sollte: so soll er von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, überdieß soll er von seiner zweiten Frau, weil diese nicht eine Ehefrau sondern eine Hure ist, getrennt werden, die frühere aber soll er wieder zu sich nehmen.

61. Schwierige Ehesachen sollen allein nach Gottes Wort entschieden werden. Kann ein Bischof dabei nicht zur Entscheidung kommen, so soll er die Visitatoren oder Andere, die auf Grund der heiligen Schrift über derartige Sachen ein Urtheil abzugeben im Stande sind, zu Rathe ziehen. Sollte der Fall eintreten, daß die Entscheidung dem Worte Gottes entgegen wäre und die Sache ruchbar würde: so soll der, welcher die Entscheidung abgegeben hat, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, darum, weil er eine neue und ungehörige Lehre aufgestellt hat, die so getroffene Entscheidung selbst aber soll nichtig sein.

Cap. 15.

Von den wöchentlichen Zusammenkünften und der Zulassung zu denselben.

62. Weil das Gebot des Herrn Matth. 18, 14 — 17. dahin lautet: so einer von den Brüdern gegen seine Mitbrüder sich vergangen hat und ihre Rüge von sich weist, so ist es der Gemeinde anzuzeigen; die Gemeinde Gottes aber die Versammlung der Gläubigen ist: so sind die Gläubigen von Zeit zu Zeit zu versammeln, damit ihnen des gottlosen Bruders Widersetzlichkeit und Nichtachtung der Brüder angezeigt werde. Ebenso ist ein solches Versammeln der Gläubigen nöthig, wenn öffentliche Verbrecher nach der Weisung des Paulus 1 Kor. 5, 1 — 5., behufs ihrer Besserung

aus der Gemeinde ausgeſchieden und dem Satan zum Untergange des Fleiſches übergeben werden müſſen, damit ihr Geiſt am Tage des Herrn gerettet werde; weiter auch um anderer Veranlaſſungen willen, wie Behufs einer Entſcheidung über ihres Biſchofes Stimme (1) und Behufs Vornahme der Wahl ihrer Biſchöfe und Diakonen, d. h. Diener oder Gehülfen der Biſchöfe und bei der Wahl der Diakonen für die Armen, von welchen ſpäter die Rede ſein wird; weiter behufs der Abſetzung derſelben, wenn ein erheblicher Grund vorliegt, und was irgend ſonſt vorfällt, wobei eine Entſcheidung nach Gottes Wort von der ganzen Gemeinde zu treffen iſt.

63. Wir verordnen daher, daß in jeder Pfarrei, nachdem das Wort des Herrn eine Zeitlang in derſelben gepredigt ſein wird, jeden Sonntag entweder unmittelbar nach dem Abendmahl oder nach dem Eſſen, eine Zuſammenkunft der Gläubigen an einem geeigneten Orte gehalten werde, an welcher alle Männer, die es mit dem Dienſte Chriſti wohl meinen, und die zur Zahl der Heiligen gehören (2), ſich betheiligen ſollen, um gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe Alles, was in der Kirchengemeinde gerade zu verhandeln iſt, auf Grund des Wortes Gottes zu erledigen. Sollte dieſer rechtlich verhindert ſein, an der Verſammlung Theil zu nehmen: ſo ſoll dieſe darum nicht ausgeſetzt bleiben, ſobald jemand da iſt, der an des Biſchofs Statt die Kirchengemeinde nach Gottes Wort zu leiten im Stande iſt, auf daß alles, was vorgenommen wird, auch einer Verſammlung von Gläubigen würdig iſt; denn es iſt unſtatthaft, in dieſen Verſammlungen irgend etwas die Kirche nicht Betreffendes zu verhandeln; was nur eine Nichtachtung der Kirche Gottes ſein würde.

64. Frauen können bei dieſen Verſammlungen zwar zugegen ſein, aber reden dürfen ſie in der Gemeinde nicht 1 Kor. 14, 34. und 1 Timoth. 2, 11. Die Männer allein alſo ſollen die Stimme führen.

65. Da aber zu Verſammlungen der Gläubigen diejenigen nicht zugelaſſen werden dürfen, welche

(1) Stimme, ſoviel als Amtsführung vgl. Nr. 13 u. Cap. 23.
(2) Vergl. unten 66 und 68.

den Glaubensforderungen entgegen leben, so wollen wir, damit keine Uebereilungen statt finden, daß zur Wahrung dieses Grundsatzes die wahren von den falschen Brüdern geschieden werden in folgender Weise:

66. An dem ersten Sonntage, an welchem, nachdem das Wort Gottes eine Zeit lang verkündet worden ist, das Zusammenkommen eröffnet wird, soll der Bischof aus Paulus 1. Brief an die Korinther 5, 2 ff. und 2 Johannes V. 10. 11. den Willen Gottes als dahin lautend anzeigen, daß wahre Gläubige keine Gemeinschaft haben sollen mit Solchen, die, wenn schon zur Zahl der Brüder gehörig, doch Hurer, Säufer, Ehebrecher, Räuber, Lästerer oder sonst mit Schuld Behaftete sind, oder die einer anderen Lehre, als dem reinsten Gotteswort zugethan sind; daher soll, nach eben diesem Gottes Wort, fortan keiner in der Versammlung zugelassen, sondern von ihr ausgeschlossen werden, welches Standes oder Geschlechtes er auch sein mag, der durch die im Vorhergehenden aufgeführten oder ähnliche Vergehen dem Evangelium zum Anstoß gereicht. Deßhalb, wer nicht aus der Gemeinde ausgeschlossen werden will, der folge, wenn er sich in den Banden derartiger Vergehen gewahrt, dem Zuge seines Herzens, lege den alten Menschen ab und lebe ein Leben Christus und der Kirche würdig. Findet innerhalb vierzehn Tagen eine Aenderung in der Lebensweise nicht statt: so soll am funfzehnten Tage, oder am dritten Sonntage nachher, damit der Kirche Gottes kein weiteres Aergerniß gegeben wird, Ausschluß aus der Gemeinde erfolgen und zwar unter Namhaftmachung eines Jeden, dessen Verbrechen bekannt sind, auf so lange bis er Reue empfindet. Jene ganzen vierzehn Tage hindurch sollen die Bischöfe hierüber öfter nachdrücklichen Vorhalt machen, damit Niemand sich beschweren könne, vorher nicht gewarnt worden zu sein. Wenn jemand diesem Gesetz und Gebot des Herrn sich nicht fügen will: so werde er weder zur Versammlung selbst noch zum Mahle des Herrn zugelassen, noch für einen Bruder gehalten; denn wer für sein Vergehen sich nicht will von der Gemeinschaft ausschließen lassen, wie dieß doch Gott gebietet, der kann und soll auch nicht an Gottes Tische und an der Gemeinschaft Theil haben.

67. Damit daher Vorſtehendes ohne Tumult geſchehen könne, ſoll, wie geſagt, die Verkündigung des heiligen Wortes erſt eine Zeit lang vorausgegangen ſein, damit eine Gemeinde Gottes, die auf dem Glauben an das Wort Gottes beruht, ſchon vor ihrer Einberufung da ſei. Damit endlich niemand den Vorwurf der Uebereilung machen könne, ſoll, wo immer jene Zuſammenkunft gehalten wird, einen ganzen Monat vorher an den jeweiligen Sonn- und Feſttagen öffentlich bekannt gemacht werden, daß ſie auf den Sonntag des nächſten Monates bevorſtehe, und ſoll man Alle im Voraus ermahnen, in der Zukunft nur dann zu kommen, wenn ſie den Willen haben, ſich, wie dieß allen Gläubigen Noth thut, ſowohl den oben aufgeſtellten als überhaupt allen Geſetzen Gottes unterzuordnen.

68. Sobald aber an dem voraus beſtimmten Tage diejenigen beiſammen ſein werden, welche zu den Heiligen gerechnet werden wollen: ſo ſollen ſie, wie gering auch an Zahl, ſich aller Furcht entſchlagen, in der feſten Ueberzeugung, daß ihre Zahl unter Gottes Aufſehen bald durch die Wirkſamkeit des Wortes Gottes vermehrt werden wird, ſollten ihrer anfangs auch nur zwanzig oder dreißig ſein. Darauf ſoll der Biſchof an jeden Einzelnen die Frage richten: ob ſie den im Vorhergehenden genannten Geſetzen ſich fügen und nach Maßgabe des Wortes Gottes den Ausſchluß, wenn Grund dazu vorhanden, anerkennen wollen, worauf alle, die ihre Zuſtimmung erklärt haben, aufzuzeichnen ſind. Sollten einige Männer Widerſpruch erheben, ſo ſollen ihre Frauen, Kinder und Dienſtleute, wenn ſie zu der geforderten Frömigkeit ihre Zuſtimmung gegeben haben, aufgezeichnet werden; denn in der Kirche, die mit äußerlichen Dingen nichts zu ſchaffen hat, gilt perſönlicher Unterſchied nicht. Die aber, ſo ihre Zuſtimmung ablehnen, ſollen hinausgehen und als Heiden, und als ſolche die draußen ſind gelten, zur Zahl der Brüder aber durchaus nicht gerechnet werden. Jedoch ſoll der Biſchof in allen Zuſammenkünften der Brüder die Mahnung ergehen laſſen, daß ein Jeder ſowohl für ſie als für alle Anderen bete.

69. Wir beſchwören Euch, um des Herrn willen, die Eröffnung dieſer Zuſammenkünfte ſelbſt nicht zu weit hinauszuſchieben, damit nicht auf dieſe Weiſe der Schlechtigkeit und der großen Zahl derer, welche die evangeliſche Freiheit mißbrauchen, Vor-

ſchuld geleiſtet werde. Zudem ſoll der Biſchof gleich in der erſten Zuſammenkunft, nach Entfernung derer, die den Forderungen der Frömmigkeit nicht nachkommen wollen, Alle im Voraus ermahnen, daß die aus früherer Zeit mit Schuld Belaſteten ihr Leben ändern, und jedem Einzelnen beſonders vorhalten, dahin zu wirken, daß nicht am drittnächſten Sonntage die Nöthigung vorhanden ſei, ſie aus der Kirche auszuſtoßen, da ſie bei mangelnder Beſſerung an dieſem Tage unter Nennung ihrer Namen ausgeſchloſſen werden müßten.

70. Wir beſchwören aber Alle, bei der Liebe Gottes, nicht darüber in Unwillen zu gerathen, daß ſie für das, was ſie verſchuldet, von den Brüdern ausgeſchieden worden, vielmehr in ſich zu gehen und anzuerkennen, daß es der Ausſpruch Gottes iſt, und daß die Ausſtoßung nur ihr eignes Heil bezweckt, überdieß zu bedenken, daß die Kirche zu keiner Zeit ohne Ausſchluß beſtanden hat, ſelbſt nicht in den Tagen der Apoſtel, und daß Paulus über nichts ſo hart den Korinthern gegenüber aufgetreten iſt, als über die unterlaſſene Ausſchließung eines Hurers, den er, wenn ſie „im Geiſte und in der Kraft“ verſammelt ſeien, dem Satan zu übergeben gebietet. 1. Kor. 5, 4. 5. Weiter ergiebt ſich aus dieſer Stelle, daß mit Vergehen belaſtete unter Mitwirkung der ganzen Gemeinde von der Gemeinſchaft zurückgewieſen wurden, was ſpäter erſt einigen einzelnen Perſonen falſcher Weiſe übertragen worden iſt; ja der Unſinn iſt ſo weit gegangen, daß man, was von Gott zum Heil und als Antrieb zur Beſſerung angeordnet worden iſt, zu einem Mittel der Beſtrafung, der Beraubung und der Bosheit gegen die Nächſten gemacht hat, wie ein Jeder im Reiche der Papiſten ſieht. Denn jemand auszuſchließen oder freizuſprechen liegt nicht in der Befugniß allein des Biſchofes, ſondern der ganzen Gemeinde. Daher geſtatten wir dieß auf keine Weiſe den Biſchöfen allein, ſondern nur ihnen zugleich mit der Gemeinde. Daher iſt die Ausſchließung nicht abzuſchaffen, ſondern was bei ihr ſeither gefehlt worden iſt, das muß mit Hülfe von Gottes Wort verbeſſert werden, gleichwie auch faſt alles Uebrige.

71. In dieſen Zuſammenkünften ſollen alle Angelegenheiten, die in irgend welcher Kirchengemeinde vorkommen, verhandelt werden, in ihnen ſollen die Biſchöfe, ſollen die Diakonen gewählt, Schuldige ausgeſchloſſen und, wenn ſie in ſich gegangen, in die Gemeinſchaft wieder aufgenommen werden. Jedesmal ſoll der Biſchof an Alle die Frage richten: ob jemand etwas wiſſe, das eine Verwarnung der Gemeinde erheiſche, oder wodurch das Gottesreich und das Heil des Nächſten gefährdet, oder das Gebot der Liebe verletzt werde, und ſoll ein Jeder geduldig angehört werden, ſobald er nur nicht eines Gläubigen Unwürdiges vorbringt; denn in dieſer heiligen Zuſammenkunft ſoll man nur den hören, der für ſeine Rede das Wort Gottes beibringt, oder bei dem es offenbar iſt, daß er nur dem Worte Gottes gemäß redet. Sollte ſich jemand nicht ſcheuen, durch Schwatzhaftigkeit oder gemeine und gottloſe Reden, die heilige Verſammlung zu ſtören oder zu entweihen, und verwarnt ſich nicht ändern: ſo ſollen der Biſchof und die Aelteſten ihn ſchärfer zurechtweiſen. Zeigt er auch dann noch ſich unfügſam: ſo werde ſeine Sache bis zur nächſten Zuſammenkunft ausgeſetzt und in dieſer, wenn er ſein Unrecht nicht eingeſteht, ſein Ausſchluß aus der Gemeinſchaft verfügt.

72. Den Vorſitz in dieſen Verſammlungen ſollen die Biſchöfe haben und Alles nach Gottes Wort leiten und nichts zulaſſen, was in Gottes Wort nicht begründet iſt. Bei einer Viſitation ſollen aber die Viſitatoren den Vorſitz führen.

73. Handelt es ſich in einer Verſammlung um den Biſchof ſelbſt, und iſt der Gegenſtand perſönlicher Art: ſo ſoll der Biſchof abtreten und, bis zu ſeiner Zurückberufung, Einer der Aelteſten den Vorſitz führen. Daſſelbe ſoll Statt finden, ſo oft perſönliche Angelegenheiten der Diakonen, Gehülfen oder irgendwelch Anderer zur Sprache kommen; die Betreffenden ſollen dann abtreten.

74. Zum Schluſſe dieſer Verſammlungen ſoll der Biſchof oder der an ſeiner Stelle Vorſitzende in der Volksſprache ſagen: Wer den Herrn Jeſus Chriſtus und ſein Wort verleugnet, den treffe der Fluch; Friede aber, Erbarmen und Wahrheit ſei das Theil Aller, die ihn anrufen. Die ganze Gemeinde antworte darauf: Amen.

Gesegnet sei, wer in diesen heiligen Versammlungen des Herrn Sache ohne Falsch betrieben hat, d. h. wer weder aus Furcht noch Haß, noch persönlicher Rücksicht, oder sonst irgend wie, dem Worte Gottes selbst zuwider gehandelt oder solches Handeln auch nur zugelassen hat. Amen.

Cap. 16.

Vom Ausschluß aus der Gemeinde.

75. Da eine geordnete Einrichtung der Gemeinden ohne ein Ausscheiden der falschen Brüder unmöglich ist, jener Brüder, durch welche der Name Gottes auswärts in üblen Ruf kommt; da ferner, wie kurz vorher gesagt worden, keinem Gläubigen der Verkehr mit solchen falschen Brüdern, deren Zahl groß ist, gestattet werden kann: so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit bei allen Gemeinden die Ausscheidung der mit Verbrechen Behafteten eintreten zu lassen. Und in der That, wollte man von dem Ausschluß selbst absehen: so würde dadurch das Wort Gottes verkürzt und gottlosen und falschen Brüdern Anlaß zu noch tieferem Fall gegeben. Deßhalb verfügen wir kraft Gottes, genaue Beobachtung obiger Vorschrift in allen unsern Gemeinden.

76. Sobald also das heilige Wort eine Zeit lang verkündet worden, und vierzehn Tage nach der ersten Wochenversammlung, wie im vorigen Capitel gesagt ist, sollen von der Kirchengemeinde alle Ehebrecher, Hurer, Säufer, Lästerer, Wucherer und Andere, die als mit derartigen Vergehen Behaftete öffentlich bekannt sind, ausgeschieden werden.

77. Wenn aber von da an jemand derartiger Vergehen überwiesen werden sollte: so soll er sofort, unter Nennung seines Namens, von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, denn eine neue Verwarnung vor dem Ausschluß können die nicht verdienen, die in einem fort die Warnungen des so herrlich offenbarten Gottes-Wortes hintansetzen und so schmählich der heiligen Kirche zum Anstoß gereichen. Der Ausschluß der Schuldigen aber erfolge unter Nennung ihres Namens. Aus Paulus ergiebt sich, daß dieß der Herr so will, damit die Gläubigen wissen, wen sie vermeiden sollen.

78. Weiter werde beim Ausschließen folgendes Verfahren eingehalten. Nachdem den Auszuschließenden geboten worden, sich aus der Wochenversammlung zu entfernen, soll der Bischof sagen: nach Anleitung des Wortes Gottes sei ihr Ausschluß geboten und das Vergehen, welches einem Jedem zur Last fällt, soll er auseinander setzen. Wenn dann die Gemeinde eine zustimmende Antwort gegeben hat: so erhebe sich der Bischof und spreche im Namen der ganzen Gemeinde: „Deu und den, der durch Ehe„bruch, oder Wucher, oder Völlerei u. s. w. der Kirche Gottes „anstößig geworden, schließen wir von der Gemeinschaft und von „unseren Versammlungen aus, und wollen, daß kein Gläubiger „mit ihm verkehre, damit der Ausgeschlossene betroffen sichs zu „Herzen nehme. Weiter übergeben wir ihn kraft unseres Herrn „Jesu Christi dem Satan zum Untergang des Fleisches, damit „sein Geist gerettet werde am Tage des Herrn." Darauf werde mit Amen geantwortet, und gesprochen, nicht gesungen: „der all„mächtige Gott erbarme sich unser." Zum Schlusse spreche der Bischof folgendes Gebet: „Allmächtiger und barmherziger Gott, „wir bitten Dich, Du wolleſt diesen, den wir nach Deinem Willen „von uns ausgeschieden haben, nicht umkommen lassen, sondern „ihm endlich verleihen in Deinen Schaafstall zurückzukehren, von „dem er verdientermaßen zurückgewiesen worden ist. Uns aber „kräftige im Glauben und in deiner Wahrheit, auf daß wir nimmer „von Dir geschieden werden, durch Christum unsern Herrn u. s. w." Darauf werde mit Amen geantwortet.

So viel von Vergehen, die zur öffentlichen Kunde gelangt sind.

79. Was dagegen nicht öffentlich begangene Vergehungen anbetrifft, die zur Kenntniß von nur einer oder nur wenig Personen gelangt sind, als da sind den Nächsten angethanes Unrecht, verborgener Wucher, und derartiges mehr, wovon es Matth. 18, 15 Luk. 17, 3 heißt: „so dein Bruder an dir gesündigt haben sollte" u. s. w. so wisse jeder Gläubige, daß ihm nach diesem Ausspruche Christi die Verpflichtung obliegt, den Bruder, der etwas Derartiges entweder unmittelbar gegen ihn oder doch unter seinem Mitwissen begangen hat, unter vier Augen zur Rede zu stellen. Weiset er die Verwarnung zurück, so soll er mit Zwei oder Drei die Verwarnung wiederholen, und nimmt er auch auf diese

Verwarnung keine Rücksicht: so soll er dann, nachdem er vorher in der Wochenversammlung verwarnt worden ist, von der Gemeinde vorgerufen und verwarnt werden, wobei der Bischof im Namen der Gemeinde das Wort zu führen hat; oder es soll die Gemeinde Zwei oder Drei absenden, die ihn in ihrem Auftrage verwarnen; sollte er endlich auch die Gemeinde nicht hören wollen, so soll ihm die Gemeinschaft entzogen, und er, bis er in sich gegangen, von Allen gemieden werden, als ein zu Christi Heerde nicht gehörender und als ein Verächter des Gebotes Christi und der Verwarnung der Gemeinde.

80. Wegen Streitigkeiten, die in das bürgerliche Recht einschlagen, soll Niemand ausgeschlossen werden, es müßte denn sein, daß Verbrechen bei denselben mit untergelaufen wären, denn dann müßte Ausschluß eben dieser Verbrechen wegen verhängt werden. Wofern aber Glaubensbrüder um irdisches Gut in heftigen Streit gerathen sollten: so verweise die Gemeinde sie an eine christliche Obrigkeit, damit dort ihre Sachen entschieden werden, denn es eignet sich die Verhandlung über Derartiges nicht für eine heilige Versammlung.

81. Wir sagten kurz vorher, keinem Gläubigen sei nach Gottes Wort der Verkehr mit Ausgeschlossenen gestattet: damit meinen wir, es solle keiner mit ihnen essen oder trinken oder mit ihnen zu Gastgelagen oder Hochzeiten kommen oder irgend was mit ihnen betreiben, es sei denn, daß es sehr dringender Art wäre, wie das Hören des Wortes Gottes. Ebenso macht eine Ausnahme ein nothwendiger Verkauf oder ein Ankauf von Lebensbedürfnissen. In diesem Falle aber soll man sich nur so lange als erforderlich ist mit ihnen unterreden, aber keinen weiteren Verkehr pflegen. Doch aber soll es gestattet sein, sie zum Insichgehen zu ermahnen.

82. Kein Ausgeschlossener, der in seiner Hartnäckigkeit stirbt, soll in Gräbern von Gläubigen beigesetzt werden. So lesen wir, daß einst Gottlose in den Gräbern von Frommen nicht bestattet worden, denn die Leiche des Propheten, der auf Gottes Geheiß nach Bethel gekommen war, wurde nicht in das Begräbniß seiner Väter gebracht, weil er der Stimme des Herrn nicht gehorcht hatte. 3 Kön. 13 (1 Kön. 13, 1—22) und die höchst gottlosen Könige von Juda, Joram, von dem 2 Chronik. 21 und Joas

der Abtrünnige, von dem 2 Chronik. 24 handelt, sind ihrer Schlechtigkeiten wegen nicht in die Königsgräber bestattet worden.

83. Wenn ein Gläubiger mit Ausgeschlossenen, mit Hurern und Säufern, oder mit sonst öffentlich als Verbrechern Bezeichneten, verkehrt, und verwarnt nicht abläßt: so soll ihm die Gemeinschaft entzogen werden, und wenn es Bischöfe sind, die es thun: so soll sie Ausschluß und Absetzung treffen.

Cap. 17.

Von der Freisprechung der Reuigen (1).

84. Kein Ausgeschlossener werde in die Gemeinschaft wieder aufgenommen, ohne daß er vor der ganzen Gemeinde seine Sünde eingesteht und Allen seine Reue kund ist. Der Freizusprechende soll aber in eigener Person erscheinen und vor der ganzen Gemeinde seine Sünde bekennen. Ist es ihm aber unmöglich selbst zu erscheinen: so soll er jemand schicken, der seine Stelle vertritt und in seinem Namen um die Freisprechung bittet; darauf soll die Gemeinde Zwei oder Drei abordnen, die ihn ermahnen, nicht von Neuem in des Satans schreckliche Stricke zu gerathen. Ist Grund zu seiner Freisprechung vorhanden, und die Gemeinde damit einverstanden; so soll im Namen der Letzteren der Bischof sagen:

„Diesen unseren Bruder N. N., den wir, nach Gottes Willen „wegen Völlerei oder Ehebruch u. s. w. von unserer Gemeinschaft „ausgeschlossen hatten, der aber jetzt durch Gottes Gnade reuig „in sich geht, nehmen wir wieder in dieselbe auf und sprechen

---

(1) Für Reuigen steht Resipiscentium. Es ist auffallend, daß in der ganzen Schrift der Ausdruck poenitentia, poenitere etc. so geflissentlich vermieden ist. Immer steht dafür resipiscentia und resipiscere. Der Grund liegt darin, daß man damals, besonders in der katholischen Kirche, poenitentia von poena ableitete und so auf eine äußerliche Strafverbüßung kam. Luther selbst sagt, es sei ihm wie Schuppen von den Augen gefallen, als er gesehen, daß im Griechischen Texte des N. Ts. für poenitentia das Wort μετάνοια stehe, womit auf etwas hingewiesen sei, das rein im Innern des Menschen vor sich gehe.

„ihn kraft unſeres Herrn Jeſu Chriſti von des Satans Macht „frei, ſo daß dieſer keine überwiegende Macht mehr ihm irgend „zu ſchaden haben ſoll.“ Die Gemeinde antworte mit „Amen“. Sofort füge der Biſchof hinzu: „Selig der Mann, der den Herrn „fürchtet.“ Darauf ſoll der Biſchof folgendes Gebet ſprechen: „Wir preiſen und loben Deinen Namen, o Herr, unſer Gott, „der Du dieſen unſern Bruder N. N. in Deinen Schafſtall, aus „dem wir ihn auf Dein Geheiß entfernt hatten, zurückgeführt „haſt und deſſen Wiederaufnahme uns Deine Gnade geſtattet „hat. Beſtätige das, o Herr, was Du durch uns an ihm ge„wirkt haſt und kräftige ihn und uns und alle Deine Gemeinden „in Deiner Wahrheit, auf daß wir niemals von Dir weichen „durch Chriſtus u. ſ. w.“ Die Gemeinde antworte mit: **Amen.**

85. Allen Gläubigen aber unterſagen wir Namens Gottes, den Reuigen ſelbſt ihr einſtmaliges Ausgeſchloſſenſein vorzurücken; denn wir Alle ſind Sünder und an und für ſich ſelbſt iſt ein Jeder unwürdig ſich zu den Söhnen der Kirche zu zählen; wer gleichwohl dem entgegenhandeln und ſo einen Bruder **öffentlich** beleidigt haben ſollte, dem werde die Gemeinſchaft entzogen. Iſt es nicht öffentlich geſchehen und iſt er, nachdem das oben feſtgeſtellte Verfahren bei nicht öffentlichen Verfehlungen angewendet worden, nicht in ſich gegangen: ſo ſoll ihm ebenfalls die Gemeinſchaft entzogen werden, denn er iſt ein Läſterer geweſen, und Läſterer ſind zu vermeiden. **1 Kor. 5, 11.**

Cap. 18.

Von der Jahresſynode.

86. Aus dem, was im Vorhergehenden über die Nothwendigkeit von Synoden der einzelnen Gemeinden behufs der Einrichtung und Leitung derſelben verfügt worden iſt, ergiebt ſich die weitere Nothwendigkeit, auch für ſämmtliche Gemeinden irgend eines Ländergebietes größere und Provincialſynoden zu verſammeln, **in welchen über die Einrichtung und Leitung der geſammten Provinz, auf dem Grunde des Wortes Gottes entſchieden wird.**

87. Dem gemäß bestimmen wir: es soll einmal (im Jahre) eine Synode für ganz Hessen am dritten Sonntage nach Ostern zu Marburg gehalten werden, so jedoch, daß ihr Zusammentritt schon den Samstag vor diesem Sonntag Statt findet. Jedoch soll der Durchlauchtige Fürst befugt sein, den Zusammentritt, bei gegründetem Anlasse, auf eine andere Zeit zu verlegen.

88. Theil nehmen an derselben sollen alle Bischöfe, ausgenommen kranke oder gesetzlich verhinderte, in welchem Falle sie eine Entschuldigung auszufertigen und dem Abgeordneten von ihrer Gemeinde zuzustellen haben.

89. Wir wollen nämlich, daß, um die Zeit der abzuhaltenden Synode, jede Gemeinde zusammentrete, und aus ihrer Mitte einen Mann voll Glaubens und Gottesgeistes erwähle, dem sie für Alles, was vor die Synode gehört, Vollmacht ertheile. Weiter sollen sie erwägen, ob gegen die Visitatoren und Bischöfe oder deren Gehülfen etwas Erhebliches vorliegt. Das erheblich Befundene sollen sie an die Synode eingeben, nichts aber werde gegen jemand eingegeben, als nur was sorgfältig und hinreichend nachgewiesen ist. Außerdem sollen bei erfolgter Absetzung eines Bischofes und Wahl eines neuen, die Gründe der Absetzung des früheren bei der Synode eingereicht werden. Ebenso, wenn ein Zweifel entsteht, dessen Lösung von der Synode verlangt wird, sollen in der Eingabe die Einzelheiten genau aufgeführt werden.

90. An Alle ergeht aber unsere Bitte im Herrn, höchstens innerhalb drei Tagen alle Geschäfte der Synode zu erledigen und deshalb an jedem Tage schon fünf Uhr des Morgens zu beginnen.

Das Vorzunehmende besteht aber in Folgendem:

91. 1. Aus der gesammten Versammlung sollen (behufs eines leitenden Ausschusses) dreizehn Männer voll Glaubens und heiligen Geistes gewählt werden, deren Geschäft es ist, alle an die Synode eingesandten Bedenken und alle Angelegenheiten derselben abzumachen, so jedoch, daß, wo eine Schwierigkeit sich zeigt, vorher Vorlage der gesammten Synode gemacht wird. Die nächstfolgende Synode soll von ihnen eröffnet und bis zu erfolgten

neuen Wahlen geleitet werden. Ebenso, wenn in der Zwischenzeit von einer Synode zur anderen etwas Wichtiges in Frage kommen sollte, der Art, daß es ohne große Gefahr bis zur nächsten Synode nicht verschoben werden könnte, sollen die Dreizehn mit den Visitatoren in Marpurg zusammentreten, wenn es der Fürst nicht anders befiehlt, und es vorzieht, sie an einem anderen Orte zusammentreten zu lassen. Für einen solchen Fall richten wir an alle Gemeinden, durch die sie ihren Weg nehmen, die feierliche Bitte, ihnen als Arbeitenden auf ihrem Wege Unterhalt zu verabreichen; denn weil sie im Dienste der Gemeinden stehen, müssen sie von denselben auch unterhalten werden. Ferner, sind mehr als 13 in die Wahl gekommen: so giebt die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Die Visitatoren können auch aus den Abwesenden gewählt werden, die Erwählten der Synode aber nur aus den Anwesenden.

92. 2. Eine Stimme auf der Synode sollen haben, erstens der gnädigste Fürst, ferner die Grafen und Herren, wenn sie an der Wahl der Dreizehn Theil nehmen wollen, und in eigner Person anwesend sind, sammt sämmtlichen Bischöfen und Bevollmächtigten der Gemeinden.

93. Niemand aber soll eine Stimme haben, als nur der persönlich Anwesende, weshalb wir wollen, daß alsbald bei Eröffnung der Synode alle Bischöfe bei Namen aufgerufen werden, und ein jeder, so wie er seinen Namen hört, mit vernehmlicher Stimme antworte: Ich bin da, und wer ein Schreiben für Abwesende bei sich führt, erkläre eben dieß in Mitten der Versammlung.

94. 3. Alle Bevollmächtigten der Gemeinden sollen ihre schriftlichen Vollmachten an die 13 Erwählten (den Ausschuß) abgeben.

95. 4. Zur Berathung sämmtlicher von den Gemeinden eingegangenen Eingaben sollen die 13 Erwählten in einem bestimmten Locale ihre Sitzungen halten. Sobald sie aber unter sich ausgemacht haben, was auf Alles zu antworten sei, sollen sie Zwei aus ihrer Mitte an die allgemeine Versammlung abschicken, von welchen einer sage: „Brüder, folgendes Bedenken ist zur „Erledigung eingegangen. Nach unserem Dafürhalten hat die „Antwort, auf den Grund von der und der Schriftstelle, also zu

„lauten. Ist Einer von Euch aus Gottes Wort einer anderen „Ansicht, so erbaue er die Gemeinde, und meine nicht, es stehe „ihm frei zu schweigen, weil Christus Ehre, zu dem wir uns „insgesammt bekennen, wir Alle suchen sollen.“ Sollte dann jemand eine andere Ansicht aussprechen, und ein bestimmteres und deutlicheres Schriftzeugniß für sich haben: so soll seine Ansicht gelten, auch wenn er allein stehen sollte. Denn Gottes Wort ist größer als die gesammte große Menschheit und es ist besser einem Einzigen, der im Besitz des Wortes des Herrn ist, anzuhängen, als Vielen, die ihrem eignen Urtheil folgen. Wofern niemand von dem Antrage der Erwählten abweicht, ist diesem gemäß die Antwort den Gemeinden selbst zu ertheilen.

96. Wir bitten aber um Gotteswillen, daß derartige Entscheidungen von niemand unter dem Namen feststehender Satzungen veröffentlicht werden, sondern im vorkommenden Falle werden ihnen die Ueberschriften vorgesetzt: „Antworten der und der Hessischen „Synode auf bei ihr von den Gemeinden eingereichte Bedenken.“ Auch werde keine Antwort ertheilt, ohne Beziehung auf deutliche Schriftstellen, so daß sämmtliche Gemeinden erbaut werden.

97. 5. Betreffen die Eingaben Bischöfe oder Visitatoren: so soll der Erste der Erwählten (d. h. der im Ausschuß den Vorsitz führende) den einzelnen Bischöfen und Gemeindeabgeordneten gebieten, sich zu einer Ladung vor den Rath jener Dreizehn, die dann in einem besonderen Local ihre Berathung pflegen, bereit zu halten. Darauf sollen sie die Einzelnen vorladen, und je nach Erforderniß die, welchen eine Verwarnung gebührt, verwarnen; die mit Verbrechen Behafteten absetzen, und ihnen die Gemeinschaft entziehen. Es ist aber bekannt, wer für einen mit Verbrechen Behafteten zu halten sei, wie oben, wo von den Wochenzusammenkünften die Rede war, gezeigt worden ist.

98. Wollen Angeklagte den Gegenbeweis liefern, so soll man sie geduldig anhören und wenn sich dabei ein falscher Zeuge herausstellt: so soll ihm, auch im Falle seiner Abwesenheit, vor der ganzen Synode die Gemeinschaft entzogen und wenn er irgend ein kirchliches Amt verwaltete, abgesetzt werden.

99. Mit Recht von ihren Gemeinden abgesetzte Bischöfe sollen in demselben Jahre bei keiner Gemeinde wieder angestellt werden.

100. Gewählte, wofern sie nicht unwürdig sind, sollen bestätigt werden. Ist Einer an verschiedenen Orten zugleich gewählt, so soll er an die Gemeinde gestellt werden, für die er zur Ehre Gottes am geeignetsten gehalten wird; den andern Gemeinden aber, von denen er ebenfalls gewählt war, soll Anzeige gemacht werden, damit sie sich Andere erwählen, deren Bestätigung die Visitatoren zu besorgen haben.

101. Endlich sollen die Dreizehn die Visitatoren des abgelaufenen Jahres vorladen und wenn einer derselben irgend eines Verbrechens sich schuldig gemacht, oder Gottes Wort verachtet, oder etwas für seinen Dienst empfangen hat und dieß einigen Gemeinden bekannt ist: so soll demselben vor der ganzen Synode die Gemeinschaft entzogen und er für untauglich zu dem bekleideten Amt eines Visitators erklärt, auch ihm das bischöfliche Amt, wenn er ein solches bekleidet, entzogen werden, in solcher Weise, daß er von da an nicht wieder zum Visitator erwählt, als Bischof aber nur dann wieder eingesetzt werden kann, wenn er geduldig das Gericht der Kirche über sich hat ergehen lassen und von der ganzen Synode seine Wiedereinsetzung verfügt ist.

102. Alle, welchen durch die Synode die Gemeinschaft entzogen ist, können nach aufrichtiger Besserung von den Gemeinden, in welchen sie wohnen, in die Gemeinschaft wieder aufgenommen werden, doch muß ihre Lossprechung in den benachbarten Gemeinden und in der Synodalstadt Marpurg öffentlich angezeigt werden.

103. Während der Dauer der Synode soll täglich zweimal dem Volke gepredigt werden, wie dieß der Erste unter den Erwählten, nach Berathung mit seinen Brüdern, anordnen wird.

104. Die Bestimmung über das Predigen am ersten Tage ist vor der Einweihung der neuen Dreizehn von den abgehenden zu treffen. Auch finden wir es löblich, wenn die Synode mit einer lateinischen Rede eröffnet wird.

104. An den Berathungen der dreizehn Erwählten soll, außer den von ihnen Geladenen, niemand Theil haben. Doch soll es dem Durchlauchtigsten Fürsten und den dem Worte Got-

tes zugethanen Grafen unſeres Landes, und denjenigen, welche der Fürſt ſelbſt mit ſich nehmen will, frei ſtehen, an ihren Verhandlungen Theil zu nehmen.

105. Nach Beendigung aller Synodalgeſchäfte ſoll am Schluſſe Einer der Erwählten in der Volksſprache predigen und zu ſeiner Predigt ſoll Allen ohne Unterſchied des Geſchlechtes der Zutritt geſtattet ſein. Der Predigende ſoll kurz dasjenige angeben, was von der Synode auf den Grund von Gottes Wort entſchieden worden iſt, ſoll die falſchen Propheten namhaft machen, und die Irrthümer einzeln, ſo, wie die Synode ſie verdammt hat, nachweiſen und die Namen derer nennen, welchen ſie die Gemeinſchaft entzogen, ebenſo die derjenigen, bei welchen ſie die Entziehung aufgehoben hat. Nachdem die Ausſchließung oder Losſprechung laut erklärt worden, ſoll man gemeinſchaftlich für die Betreffenden beten, wie oben in den Capiteln von der Ausſchließung und von der Losſprechung geſagt wurde. Nachdem dieß geſchehen, ſoll er mit lauter Stimme Folgendes ſagen und die ganze Gemeinde jedesmal mit Amen antworten:

106. „Alle ſo unſeres Herrn Jeſu Chriſti Wort umfaſſen und zu ſeiner Kirche ſich halten, wolle Gott niemals ſo tief fallen laſſen, daß ſie vom Fluche getroffen, zur Befriedigung ihrer Luſt und um des eignen Gewinnes willen irgend wann abtrünnig werden. Antwort: Amen.

Geſegnet von Dir, o Herr Jeſus, ſei unſer Fürſt und alle Obrigkeiten, die Deines Reiches Ruhm von Herzen ſuchen. Mögen ſie Kindes Kinder und Deinen Frieden über Deine ganze Kirche ſehen. Antw.: Amen.

Geſegnet von Dir, o Herr Jeſus, ſeien Alle, die Deine Wahrheit umfaſſen und in ihr bleiben: der Herr ſegne und behüte ſie, er laſſe ihnen ſein Antlitz leuchten und erbarme ſich ihrer; er erhebe ſein Angeſicht auf ſie und gebe ihnen Frieden.“ Antw.: Amen.

107. Dann ſollen ſie kurzgefaßte Schreiben erlaſſen und mit dieſen kurz auf die Zweifel der Gemeinden antworten, und wenn Gemeinden im Worte Gottes ſich lau zeigen, ſollen ſie dieſelben ſchriftlich zur Rede ſtellen.

Cap. 19.

Von den Wahlen und Absetzungen sowohl der von der Synode Erwählten als auch der Visitatoren, welche in der zwischen den Synoden liegenden Zeit vorkommen.

108. Sollte ein von der Synode Erwählter (ein Mitglied des Ausschusses) oder ein Visitator in der Zeit von der einen Synode bis zur andern in Christus sterben: so soll von der Gemeinde der Synodalstadt sogleich ein anderer an seine Stelle gewählt und ordinirt werden.

109. Sollte ein Visitator oder einer der Erwählten sich eines Verbrechens schuldig machen, wir meinen Ehebruch, oder Hurerei, oder Völlerei, oder Annahme von Geschenken für Dienstgeschäfte, und dieß ausgemacht sein, und er dadurch einer oder mehreren Gemeinden ein Aergerniß gegeben haben: so sollen die betreffenden Gemeinden selbst den ganzen Handel an die Synodalstadt einsenden, damit er in dieser abgesetzt und ein anderer erwählt werde. Dabei soll ihm die Gemeinschaft und, wenn es ein Bischof ist, auch das Bischofsamt entzogen werden. Sobald er wahrhafte Reue zeugt, soll er zur Gemeinschaft wieder zugelassen werden, niemals aber soll er zum Amt eines Visitators oder Synodalerwählten, selbst auch nicht zum Amt eines Bischofes, eher wieder zugelassen werden, bis er von der ganzen Synode wieder eingesetzt ist.

Cap. 20.

Vom Wahlverfahren.

110. Sämmtliche Wahlen, sowohl bei der Jahressynode, als auch in allen unseren Gemeinden, sollen wie folgt vorgenommen werden. Aus der Gesammtheit der Wähler sollen drei genommen werden zur Aufzeichnung der Stimmen. Es soll nicht nöthig sein, die Namen der Wählenden niederzuschreiben; sondern nur die Namen der Gewählten niederzuschreiben, und mit Strichelchen die Zahl der Stimmen, die Jeder hat, zu bezeichnen soll hinreichen.

Während Einer der Drei schreiben und die Stimmen aufzeichnen wird, sollen die andern Zwei Zeugen eines getreuen Niederschreibens und Aufzeichnens sein.

111. Bei der Wahl eines Bischofes sollen drei Bischöfe dieß Geschäft besorgen. Bei der Wahl der dreizehn Erwählten (des Ausschusses der Dreizehn), drei Visitatoren des voraufgegangenen Jahres; bei der Wahl der drei Visitatoren die drei ersten aus der Zahl der dreizehn Erwählten (des Ausschusses); bei der Wahl der Diakonen sowohl der Gemeinden als der Bischöfe, desgleichen bei der Wahl der von den Gemeinden zur Synode Abzuordnenden, der Bischof und zwei Kirchenälteste.

Cap. 21.

Von der Weihe der zu einem kirchlichen Amt Bestellten durch Gebet und Handauflegung.

112. Die Weihe der Bischöfe, der von der Synode Erwählten (der Mitglieder des Synodalausschlusses), der Visitatoren und aller im Dienste der Kirche Stehenden soll, nach dem Vorgange der Apostel, durch Gebet und Handauflegung geschehen und zwar in folgender Weise:

113. In der versammelten Gemeinde beten Alle für die Gewählten, sobald der Erste derselben die Uebrigen dazu in eigener Person aufgefordert hat. Nach Beendigung des Gebetes treten die Erwählten in die Mitte und einem jeden Einzelnen derselben werden von wenigstens Drei die Hände aufgelegt.

114. Sind der Erwählten Mehrere, wie dieß z. B. bei den dreizehn von der Synode Erwählten der Fall ist, oder bei der Weihe der Visitatoren: so sollen dem an erster Stelle Gewählten Drei die Hände auflegen und Einer soll laut sprechen: „Nimm hin den heiligen Geist! Wem Du die Sünden vergiebst" ꝛc. ꝛc. oder so: „Nimm hin des Himmelreiches Schlüssel, was Du auf Erden irgend gebunden haben wirst ꝛc. ꝛc. und so geschehe über jeden Einzelnen.

115. Den dreizehn von der Synode Gewählten sollen drei von den alten (abgehenden) Erwählten oder die drei Visitatoren die Hände auflegen, den Visitatoren die drei an erster Stelle

Erwählten. Ist einer der Visitatoren auf der Synode nicht anwesend: so soll seine Weihe zu Marpurg vorgenommen werden und drei Bischöfe sollen ihm die Hände auflegen. Bischöfen sollen drei andere Bischöfe die Hände auflegen, wofern keine Visitatoren oder von der Synode Erwählte zugegen sind. Diakonen der Gemeinde und Diakonen oder Gehülfen der Bischöfe, sollen zwei von den Kirchenältesten die Hände auflegen, wofern keine anderen Bischöfe zugegen sind.

116. Bei der Weihe der Bischöfe, oder Visitatoren, oder der dreizehn Erwählten (d. h. des Ausschusses), oder der Gehülfen der Bischöfe, soll einer der Handauflegenden sprechen: Nimm hin den heiligen Geist ꝛc. ꝛc. Wenn aber die Handauflegung bei Anderen Statt findet, so soll einer der Auflegenden sprechen: „Der Herr erfülle Dich mit seinem Geist und unterweise dein Herz und stärke es im Glauben, auf daß Du das Amt, zu dem Du erwählt worden, würdig verwaltest.“ Antwort: Amen.

117. Bei jeder Handauflegung endlich werde von dem die Weihe Leitenden folgendes Gebet gesprochen. Vorerst: „Der Herr sei mit Euch.“ Antwort. „Und mit Deinem Geiste.“ Dann: „Laßt uns beten: Gott der Du gebieteſt, nach Deinem Geist und Wort Deine Völker zu regieren, wir bitten Dich demüthig, gieße auf dieſe Deine Diener, auf die wir Deinen heiligen Namen herabgerufen und in Deinem Namen ſelbſt unſere Hand gelegt haben, Deines Geiſtes Gnadengabe aus, und verleihe ihnen würdig, heilig, zu Deines Namens Preis und Deiner (1) Kirche Frommen das Amt zu erfüllen, zu dem ſie erwählt worden ſind durch unſern Herrn Jeſus Chriſtus, Deinen Sohn, der mit Dir regiert ꝛc. ꝛc.

Wird nur ein Einzelner geweiht: so wird das Gebet in der Einheit gesprochen.

---

(1) Der lateinische Text hat: et ad gloriam nominis tui ecclesiae tuae etc. Wahrscheinlich ist das et, welches vor ecclesia stehen müßte, versetzt; oder es ist vor ecclesiae ausgelassen et ad.

118. Allen Weihen sollen sämmtliche Personen beiderlei Geschlechts beiwohnen können, weßhalb bei allem die Volkssprache anzuwenden ist.

Cap. 22.

Von den Visitatoren und ihrem Amte.

119. Der heilige König Josaphat sandte Etliche durch alle Gegenden seines Reiches, damit das bei der Gottesverehrung Entartete nach Maßgabe des Gesetzes umgestaltet würde. 2 Chronik. 17, 6—9. Nach diesem Vorgang hat es dem heiligen Geist gefallen, das Herz des Durchlauchtigsten Fürsten dahin zu stimmen und uns durch sein Wort für dasselbe zu gewinnen, daß von nun an, durch die jährliche Synode in Hessen, Drei voll Glaubens und heiligen Geistes gewählt werden, die einmal im Jahre alle Hessischen Gemeinden visitiren. Für dieß Jahr aber, wo die Gemeinden noch nicht im Gotteswort unterrichtet sind, sollen als Visitatoren die gelten, welche der Fürst, in Gemeinschaft mit den von der Synode Gewählten (mit dem Synodalausschuß), erwählen wird.

120. Ihr Geschäft ist 1. die jährliche Visitation selbst, 2. Untersuchung der von den Gemeinden gewählten Bischöfe in Absicht auf ihre Würdigkeit. 3. Beseitigung überdieß der Unwürdigen und Bestätigung der Würdigen. Weiter sollen sie stets den Gemeinden und ihren Bischöfen nach Maßgabe des heiligen Wortes mit Rath beistehen, so wie eifrigst sich bestreben dahin zu wirken, daß Gottes Wort und unsere Verfügungen, die wir eben diesem Worte gemäß abgefaßt haben, eingehalten werden.

121. Die Unkosten, welche durch die Visitatoren und ihre Gehülfen erwachsen, soll jede Gemeinde tragen; doch sollen sie keine Leckereien zur Beköstigung verlangen, sondern nach Christi Weisung essen, was ihnen vorgesetzt wird. Im Namen des Herrn verbieten wir aber ihnen (den Visitatoren) auch nur das kleinste Geschenk für ihre geleisteten Dienste anzunehmen, denn es heißt:

Personen sollst du nicht berücksichtigen und Geschenke sollst du nicht annehmen; sie blenden der Verständigen Augen und verkehren die Worte der Gerechten. Weiter: Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben. Wer dagegen handeln sollte, dem soll sowohl sein Amt, als auch die Gemeinschaft entzogen werden, sobald es von einer Gemeinde in Erfahrung gebracht ist. In diesem Falle soll die Gemeinde, von der die Sache in Erfahrung gebracht worden ist, der Gemeinde der Synodalstadt Anzeige machen, diese ihn dann absetzen und einen anderen an seine Stelle setzen. Doch das ist schon kurz vorher besprochen worden. Und da die Unkosten der Einkehr für Geschenke gelten können: so sollen die Visitatoren in den Häusern der Bischöfe keines Falles einkehren, es müßte denn sein, daß den Bischöfen selbst ihre Unkosten erstattet würden.

122. Ebenso untersagen wir denselben mit Paulus 1 Timoth. 5, 22 jemand leichtfertig und ohne gewichtigen Grund die Hände aufzulegen; sondern vorher sorgfältig abzuwägen, ob solche zu Bischöfen erwählt sind, wie sie Paulus will, 1 Timoth. 3, 1 ff. und Tit. 1, 5 ff. Sie sollen sich durch nichts abschrecken lassen Unwürdige zu beseitigen, weil es besser ist, daß sie der Haß und die Hand von Menschen treffe, als die Gottes.

Cap. 23.

Von der Bischöfe Wahl, Weihe, Einkommen und anderem Derartigen.

123. Jede Gemeinde soll ihren Bischof selbst sowohl wählen als absetzen, weil ihr das Urtheil über der Hirten Stimme zusteht (1).

124. Für dieses Jahr jedoch und bis die Gemeinden mit Gotteswort unterwiesen sind, sollen vom Durchlauchtigen Fürsten, unter Zuziehung der Visitatoren, die

(1) Der Satz ist aus Joh. 10, 3—5 gefolgert, und war schon oben Cap. 2. Nr. 13 in anderer Beziehung geltend gemacht.

Biſchöfe berufen, eingewieſen und abgeſetzt werden und ſchriftliche Ausfertigungen (Decrete) dazu vom Fürſten eingeholt werden.

125. Wenn aber die Gemeinden im Worte belehrt ſein und ſie ſelbſt ihre Biſchöfe gewählt haben werden; ſo ſoll eine Beſtätigung der Wahl von zwei Viſitatoren, wenn drei nicht zu haben ſind, genügen, und wenn Behufs der Handauflegung die Viſitatoren in Perſon nicht erſcheinen können, ſo ſollen ſie ein kurzes Schreiben erlaſſen, dahin lautend: der von der Gemeinde zum Biſchof Gewählte ſei von ihnen beſtätigt, und dem Gewählten aufgegeben, zur Vornahme ſeiner Weihe zum Biſchofe drei benachbarte Biſchöfe zu erſuchen. Wird der von einer Gemeinde gewählte Biſchof für untauglich und unredlich erkannt: ſo ſoll er von den Viſitatoren abgeſetzt und die Gemeinde ſoll einen Anderen ſenden (1).

126. Jede Gemeinde ſoll für Unterhalt ihres Biſchofes Sorge tragen, weil dem Ochſen, der da driſcht, das Maul nicht verſchloſſen werden ſoll, und ihm denſelben in ſolcher Weiſe darreichen, daß er mit ſeiner Familie zu leben und, nach Paulus Gebot, Gaſtfreundſchaft zu üben im Stande iſt. Ueber dieß hinaus aber ſollen die Biſchöfe nichts fordern für Einzelnen geleiſtete Dienſte. Biſchöfe, die nicht in der Gemeinde anweſend ſind und ihr Amt nicht ſelbſt verwalten, ſollen nichts bekommen, wie Paulus ſagt: wer nicht arbeitet, ſoll nicht eſſen. Ueberdieß iſt, wer es ſo treibt, nichts weniger als ein Biſchof.

127. Die Weihe der Biſchöfe aber ſoll vor der ganzen Gemeinde durch Händeauflegen unter Gebet vorgenommen werden.

128. Wer durch Geſchenke ein biſchöfliches Amt zu erhalten ſich bemüht, der ſoll abgewieſen werden, weil er ein heiliges Amt durch Geld hat erlangen wollen.

129. Wer Armuths halber (d. h. des Brotes wegen) ſich um die Stelle eines Biſchofes bewirbt, der werde in keiner Weiſe

---

(1) Wollte man mittant auf das zunächſt voraufgehende visitatoribus beziehen: ſo würde für den vorhergehenden Fall, alſo bei der Wahl von Untauglichen, die Erſatzwahl den Gemeinden vorenthalten ſein. Allein das mittant iſt constructio ad sensum und bezieht ſich auf ecclesia; wie gleich vorher ab eis deutlich auf ecclesiam ſich bezieht.

zugelaſſen, denn er geht dem Brote, nicht der Ehre Gottes und den Seelen nach.

130. Wer durch Freundes- oder Verwandten-Gunſt Biſchof zu werden ſucht, der werde zurückgewieſen, weil er eine heilige Sache auf unlauterm und gemeinem Wege ſucht, oder um kurz zu ſein, weil er das Heilige nicht um ſich ſelbſt, ſondern um der daraus zu ziehenden Ehre und des eignen Vortheiles willen begehrt.

131. Wenn ein frommer Mann, im heiligen Wort bewandert, das heilige Wort zu lehren begehrt: ſo ſoll er nicht zurückgewieſen werden; denn von einer inneren Anregung Gottes geht es aus, daß er nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen will. Das ſind die, welche, wenn ſie dem biſchöflichen Amt nachſtreben, ein gutes Werk begehren. 1 Timoth. 3, 1.

132. Diejenigen, welche bis dahin Biſchöfe geweſen und abgeſetzt worden, ebenſo die Armen, ſollen von den Gemeinden unterhalten werden, und ſoll man den Diakonen aufgeben, beſondere Sorge für ſie zu tragen, zumal wenn ſie alt oder ſonſt gebrechlich und zur Arbeit untauglich ſind.

133. Kleine und ganz nahe Pfarreien, die zur Ernährung ihrer Biſchöfe und zur Verabfolgung des ihnen zur Uebung der Gaſtfreundſchaft Nöthigen nicht die hinreichenden Mittel beſitzen, ſollen vereinigt werden, zumal dann, wenn bei den vielen Pfarreien, die dermalen in Heſſen beſtehen, Biſchöfe in hinreichender Zahl ſich nicht finden laſſen. Die Vereinigung der Pfarreien aber in jedem Einzelnfall bleibt dem Willen und der Anordnung des Durchlauchtigſten Fürſten überlaſſen.

134. Bei der Wahl der Biſchöfe ſoll man darauf ſehen, daß ſie ſo viel nur möglich, nach Paulus 1 Timoth. 3, 2 ff. Tit. 1, 6 ff. ſind: unſträflich, eines Weibes Männer, ſittig, klug, züchtig, gaſtfrei, Lehrer und treue Spender der Myſterien Gottes, nicht hoffärtig, nicht Schlemmer, nicht weinſüchtig, nicht Zänker, ſondern ihrem Hauſe wohl vorſtehend, und gutgezogene Kinder habend, nicht neubekehrt, ſondern bewährt und im Beſitze guten Zeugniſſes, tüchtig zu ermahnen und die, welche widerſprechen, zu widerlegen.

135. Wer unter den Biſchöfen durch Ueppigkeit oder durch Kleiderprunk oder durch Leichtfertigkeit im Verkehr der Gemeinde,

der er vorsteht, Anstoß giebt und verwarnt nicht in sich geht, der soll von der Gemeinde abgesetzt werden; denn die Bischöfe sollen in Verachtung und Verwerfung der Eitelkeit dieser Welt Anderen mit ihrem Beispiele vorangehen. Sind sie aber Ehebrecher, oder Hurer, oder Trunkenbolde, oder sonst Lasterhafte, so sollen sie sowohl abgesetzt, als auch aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

136. Kein Bischof soll zum Amte zugelassen und als solcher bestätigt werden, der nicht in der Gemeinschaft mit der Bevölkerung sowohl zur Zeit der Pest, als zu jeder anderen Nothzeit aushalten will. Und wenn in Zeiten der Pest und Drangsal einer seine Gemeinde verlassen sollte: so soll er seines Amtes entsetzt und ein anderer gewählt werden.

137. Fromme, gelehrte und tadellose Bürger, was für ein Gewerbe sie auch treiben mögen, können zu Bischöfen gewählt werden.

138. Die Bischöfe sind Diener, deßhalb sollen die Fürsten, die Herren (d.h. zum Herrenstande Gehörigen) und obrigkeitliche Personen nicht zu Bischöfen genommen werden, da der Herr zu seinen Aposteln gesagt hat: „Die weltlichen Könige herrschen, so soll es nicht unter euch sein“(1).

139. Die, welche durch neue oder aus der Fremde herbeigeholte Lehrsatzungen die ihnen anvertrauten Gemeinden in Aufregung bringen, sollen abgesetzt und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

---

(1) Es soll durch einen Ausspruch Jesu nachgewiesen werden, daß das Bischofsamt fürstlichen, hochadeligen und obrigkeitlichen Personen nicht übertragen werden kann. Die Stellen, welche dabei vorschweben, sind: Matth. 20, 25 und Luk. 22, 25. Die Beziehung auf den Stand der Herren (domini) war an letzter Stelle durch Luthers Uebersetzung nahe gelegt: und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren, während Matth. 20, 25 auf Fürsten und Obrigkeiten die nahe Beziehung enthielt. Vergl. Luthers Unterricht, daß geistlich und weltlich Regiment wohl unterschieden werden sollen. Von 1536. Walch X. S. 294 f. — Richter (Gesch. der ev. Kirchenverf. Lpz. 1851. S. 38.) läßt unsre Stelle sagen: alle Arbeiter am Wort sind Dienende, und sollen also nicht Herren, Fürsten und Herrscher sein.“ Das liegt jedenfalls nicht im Texte.

140. Kein Bischof oder Diakon derselben soll anders zugelassen oder bestätigt werden, als mit der Bedingung: so lange er lauter und rein das heilige Wort lehren und ein Leben Christi und eines Dieners der Kirche würdig führen wird.

Cap. 24.

Von den Diakonen der Bischöfe.

141. Jede Gemeinde soll ihrem Bischof einen Gehülfen wählen und ihn, unter Gebet und Handauflegung, in Gegenwart der ganzen Gemeinde bestätigen. Diesen haben die Gemeinden alles zum Leben Nöthige zu gewähren (1).

142. Die Wähler sollen aber darauf sehen, daß sie keine Unwürdige, sondern Tadellose berufen, wie es Paulus von den Diakonen deutlich vorschreibt. 1 Timoth. 3, 8. Obschon die in dieser Stelle bei Paulus besprochenen Diakonen jene sind, von denen wir im folgenden Capitel handeln werden: so wird doch der Name Diakon nicht unpassend von dem Gehülfen oder Diener des Bischofes genommen, denn Diakonus ist ein griechisches Wort, und bedeutet einen Diener, und zweifelsohne sind die Diakonen, von welchen Paulus spricht, nicht bloß die, von welchen im folgenden Capitel die Rede sein wird, sondern auch die Beihelfer der Bischöfe selbst.

143. Wenn eine Gemeinde so klein ist, daß sie zugleich mit dem Bischof einen Gehülfen oder Diakon desselben zu ernähren nicht im Stande ist, so soll sie von der Wahl der Gehülfen absehen; doch wird dieser Anstand sich erledigen, sobald, wie oben gesagt, die kleinen Pfarreien vereinigt werden.

144. Alle Gemeinden aber ermahnen wir im Herrn, daß eine jede auf einen oder mehrere Diakonen oder Gehülfen ihres Bischofes Bedacht nehme, und Sorge trage, daß diese so sind, wie Paulus sie 1 Timoth. 3, 8 beschreibt.

---

(1) Diesen haben — zu gewähren; ist eine veränderte Construction; daher wohl ein erst später nachgetragener Satz.

Cap. 25.

Von den Gemeinde-Diakonen und der Armenpflege.

145. Aus Apostelgeschichte Cap. 7 geht hervor, daß von den Aposteln sieben zur Diakonie d. i. zum täglichen Dienst erwählt wurden, unter welchen Stephanus die erste Stelle einnahm. Nach dem Beispiel also der Apostel verordnen wir, daß jede einzelne Gemeinde mindestens Drei des Glaubens und des heiligen Geistes volle Männer zum täglichen Armendienst erwählen solle, zur Vertheilung der von den Gläubigen eingegangenen Almosen unter die Armen.

146. Zu diesem Behufe sollen in allen Gemeinden Cassen eingerichtet werden, zu welchen ein Jeder nach Vermögen beisteuert, wofür die Bischöfe das Volk sorgfältigst zu gewinnen suchen sollen. Außerdem soll einer der Diakonen an den Sonn- und Festtagen beim Vormittags-Gottesdienst, sowohl während als nach der Predigt, für die Armen in der Gemeinde sammeln, und was er erhalten, soll in die Casse gelegt (1), die Casse selbst mit drei Schlössern versehen werden, zu deren einem der Bischof, zu den andern die ältesten Diakonen die Schlüssel haben.

147. Das Einkommende soll zunächst auf Unterhaltung der Armen in jeder Pfarrei verwendet werden, dann auf Auswärtige und Vertriebene, zumal solche, die um des Bekenntnisses des heiligen Wortes vertrieben sind.

148. Werden Präbenden und Güter zu diesem Zweck in die Casse gegeben: so sollen sie, mit Hülfe der Diakonen, zur Unterstützung der Armen verwendet werden. Gesegnet, wer in diesem Amte sich frei von Unterschleif hält.

149. Keine Gabe von Belang soll von den Diakonen ohne Zustimmung der Gemeinde zugetheilt werden. Von Belang nennen wir aber Alles, was über das gewöhnliche Bedürfniß hinausgeht, wie wenn jemand um eine Summe von 10 oder 20 Goldgulden anhält.

---

(1) Im Texte steht ponatur. Da sich dieß auf quaecunque bezieht: so müßte es sprachrichtig ponantur heißen.

150. Weiter soll, so oft die Casse geöffnet wird, der Bischof zugegen sein, und die vorgefundene Summe aufnehmen, damit er weiß, wie reich die Gemeinde zu den Bedürfnissen der armen Brüder beigesteuert hat, und damit er des Anlasses mehr enthält, den Geizigen nachdrücklicher ins Gewissen zu sprechen. Kann ein Bischof nicht in Person zugegen sein, so soll Einer der Gehülfen beigerufen werden.

151. Wir ermahnen aber um Christi willen, zu Gemeinde-Diakonen, so weit es ohne Uebelstand geschehen kann, nur solche zu wählen, deren Unterhaltung der Gemeinde nicht zur Last fällt, und bei welchen die Armuth keinen Anlaß giebt, dem heiligen Geiste etwas zu entwenden und ihn zu belügen; vor Allem nehme man auf Frömmigkeit und Geist des Herren Bedacht.

Cap. 26.

Von der Nichtbewerbung um den Vorrang und von der Reihenfolge der Kirchendiener, so wie von der Zugänglichkeit Aller im Herrn.

152. Wer auf Vorrang ausgeht, kann nicht zu Christi Kirche gehören. Wofern daher Einer der von der Synode Erwählten, oder der Visitatoren, oder der Bischöfe, oder der Diakonen mit seinen Brüdern in einen Streit über den Vorrang gerathen sollte, der werde seines Dienstes entlassen.

153. Damit aber überall Anstand herrsche, so verordnen wir, daß auf den Synoden den ersten Platz einnehmen sollen die Erwählten, dann die Visitatoren, dann die Bischöfe, dann die Abgeordneten der Gemeinden. Ihren Sitz aber sollen die Abgeordneten jeglicher Gemeinde neben ihrem Bischof haben.

154. Weiter: bei den von der Synode Erwählten, bei den Visitatoren und Diakonen soll der als der Erste gelten, der die meisten Stimmen haben wird, und nach dieser Reihenfolge sollen sie das Wort haben und sitzen. Darum soll aber Einer nicht für höher und würdiger gelten als sein Amtsgenosse, es gilt uns nur um die Ordnung; Stolz und Hoffart können wir nicht das Wort reden.

155. Es richtet aber die Hochwürdige Synode um der Niedrigkeit, Sanftmuth und Liebe Jesu Christi willen an sämmtliche Erwählte, Visitatoren, Bischöfe und Diakonen nach Gottes Willen die Mahnung, Anderen, nicht sich zu leben, nicht ihr eignes, sondern des Nächsten Bestes zu suchen.

156. Deshalb sollen sie bei ihrem Dienste den Brüdern im Herrn zugänglich sein, sie mit Ruhe anhören, sie anweisen und trösten aus Gottes Wort, und sich überhaupt so verhalten, daß sie ihres Dienstes bedürftige Brüder oder ihre eignen Pfarrkinder durch übertriebene Amtsmiene und Strenge nicht abstoßen, und auf solche Weise wohl gar Anlaß geben, daß einer umkommt oder in Verzweiflung geräth, und sie eine Blutschuld auf sich laden. Ernst zwar und würdevoll muß ihre Haltung sein, das darf aber nicht in Unzugänglichkeit gesucht werden, sondern in einem besonnenen Urtheil, in der Enthaltung vom Verkehr mit Trunkenbolden, Schlemmern, Spielern, Possenreissern und weiteren verbrecherischen und leichtfertigen Menschen, um deretwillen das Wort Gottes und die Gemeinde Christi in bösen Ruf kommt.

157. Ebenso soll ihr Wesen kein kindisches sein, noch sollen sie geckenhaft nach Mädchen Art sich in Kleiderputz gefallen, noch unbeständig und wankelmüthig in der Lehre sein, sondern fest und gediegen im Worte der Wahrheit. Wenn sie unfromm, schroff und dünkelhaft sein wollen, worin werden sie jenen hochmüthigen Fratzen nachstehen, an deren Thüren man tausendmal vergebens kommen mußte? Geschieht dieß von uns, befinden wir uns dann nicht auf dem Wege zu den frühern Erbärmlichkeiten?

158. Will es deshalb Einer so treiben, so soll man ihn seines Amtes entsetzen, als durchaus untauglich. Und ist ein Derartiger in die Wahl gekommen, so soll ihm nur die Auskunft bleiben zwischen Aenderung seiner Lebensweise und zwischen Nichtbestätigung in dem Amte, zu dem er erwählt ist, da ihm dieses nur zum Verderben gereichen würde.

159. Die Meinung der Synode geht übrigens nicht dahin, daß Bischöfe oder Visitatoren oder Andere, die mit schwierigen Gemeindeangelegenheiten zu thun haben, Allen um jeder Kleinigkeit willen Zutritt gewähren sollen, sondern nur dahin, daß ohne

die gewichtigsten Gründe von ihnen niemand abgewiesen werde, und wenn er einst Zutritt erhält (1), geschehe es so, daß niemand dabei eine persönliche Zurücksetzung findet.

Cap. 27.

Von Müßiggängern und von denen, die als Landstreicher und als falsche Brüder sich erweisen.

160. Müßiggängern soll auch nicht einmal Speise verabreicht werden, weil nach Paulus (2. Thess. 3, 10) wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll. Deßhalb soll man gesunden und kräftigen Armen, die nicht arbeiten wollen, nichts geben, sondern sie, wenn sie in die Gemeinde gehören, zur Arbeit zwingen; wenn sie dagegen Auswärtige sind, sie wegweisen, ausgenommen den Fall, daß sie keine Arbeit finden könnten. Die Diakonen aber sollen darauf Bedacht nehmen, ihnen wo möglich Arbeit zuzuwenden, ist solche aber nicht aufzufinden, so sollen sie, wo möglich, für ihren Unterhalt sorgen, oder ihnen eine zeitweilige Unterstützung zukommen lassen.

161. Da übrigens viele, sowohl landstreichende, als falsche Brüder, sich fast überall von Ort zu Ort herumtreiben, dabei sehr viele von dem einfachen Sinne des Wortes ablenken und auf Viele verderblichen Einfluß üben, so verordnen wir, solche Betrüger von unseren Gemeinden wegzujagen und keinen Verkehr mit ihnen zu haben. (2)

Cap. 28.

Von den fremden und aus ihrer Heimath vertriebenen Brüdern.

162. Da des Gotteswortes steter Begleiter das Kreuz ist, so kann es an einer Menge Fremder und aus ihrem Wohnort

---

(1) ne quis — — emittatur, et si aliquando admittitur. Man sollte statt admittitur erwarten emittitur: und tritt der Fall des Abweisens ein, so geschehe ꝛc. ꝛc. Wahrscheinlich ist admittitur ein Schreibfehler.

(2) Die Worte zielen auf die Ueberbleibsel des von den Bettelmönchen getriebenen Unfuges und auf Wiedertäufer.

Vertriebener nicht fehlen, die ohne Christum zu verleugnen in ihrer Heimath nicht bleiben können. Solche fremde und vertriebene Brüder sollen von unseren Gemeinden in keiner Weise zurückgewiesen werden, da geschrieben steht: „Brich dem Hungerigen dein Brot und Nothleidende und Umherirrende führe in dein Haus."

162. Da jedoch, wie früher gesagt, viele falsche Brüder umhergehen, so wollen wir nicht, daß die Fremden auch zu der Wochenzusammenkunft zugelassen werden, es sei denn, daß sie bekannt oder sonst gehörig beglaubigt wären. Denn ihrer Zulassung muß ihre Bewährung vorangehen. Ein Jeder sei aber vor falschen Brüdern auf der Hut.

163. Endlich, da das Christenthum nicht auf ein Volk, ein Geschlecht, oder irgend ein Aeußeres beschränkt ist, so untersagen wir irgend welchen fremden Bruder seines Volkes wegen zu beschimpfen; denn wir sind Brüder. Wer das Gegentheil gethan haben sollte, soll, sobald die Sache ruchbar wird, als ein Lästerer aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Und kein Fremder, wie arm er auch immer sein mag, soll von unseren Gemeinden zurückgewiesen werden, sobald er ein christliches Leben führen und nicht müßig gehen will; denn nach Gottes Gebot soll für die Fremden Sorge getragen werden.

Cap. 29.

Vom Universitäts-Studium zu Marpurg.

164. Da es Gott gefallen hat das Herz unseres Fürsten, jetzt wo das Evangelium in seiner Herrlichkeit leuchtet, für Einrichtung eines Universitätsstudiums zu Marburg zu stimmen und dieß auch höchst nöthig ist zur Vermehrung der Zahl derer in unseren Gemeinden, die ihnen im Gottes Wort auf eine gelehrte Weise vorstehen und das Rechte anrathen können: so untersagen wir, Kraft Gottes, auf der Universität (1)

(1) Das alleinstehende, auf studium Marpurgense zurückweisende: in ea kann nur constructio ad sensum sein; in ihr, nämlich der Universität.

etwas zu lesen, was der Förderung des Gottesreiches hinderlich sein könnte.

165. Angestellt bei ihr sollen erstens solche werden, die sich zur heiligen Schrift bekennen, und zwar ganz einfach (1), sonst sollen sie abgesetzt werden; ferner solche, welche Vorträge über das bürgerliche Recht halten, und zwar so, daß alle gottlosen Beschränkungen aus Gottes Wort beseitigt werden und was mit Gottes Wort nicht übereinstimmt aus diesem berichtigt wird. Deßhalb sollen bei der Berufung von Juristen Männer in Aussicht genommen werden, die, gelehrt und fromm zugleich, nach Gottes Wort alle Lehren bemessen. Sollte einer von Ihnen etwas im Widerspruch mit Gottes Wort behaupten, so soll er aus Dienst und Gemeinschaft entlassen werden. Drittens soll wenigstens ein Professor der Medicin bestellt werden, der gelehrt und fromm zugleich ist. Viertens sollen Vorträge über freie Künste und schöne Wissenschaften gehalten und für alle, vorzüglich die mathematischen, als sicherster Maaßstab das Wort Gottes gelten. Fünftens sollen Lehrer der Sprachen als Professoren bestellt werden.

166. Weiter verbieten wir das Halten von Vorlesungen über jenes mit Unrecht so genannte kanonische Recht.

167. Wer auf dieser ehrwürdigen Studien-Anstalt etwas im Widerspruch mit Gottes heiligem Worte aufzustellen wagen sollte, der sei verflucht.

Cap. 30.

Von den Knaben-Schulen.

168. In allen größeren sowohl als kleineren Städten und in den Dörfern sollen Schulen sein, in welchen die Knaben in den Elementarlehren und im Schreiben so lange unterrichtet werden, bis die, welche es wollen, zum Studium in Marburg befähigt, dorthin zur höheren Ausbildung sich begeben.

---

(1) d. h. die ohne irgend welche Beschränkung zur Schriftlehre sich halten.

169. Und wenn hier und da in den Landschulen ein vollständiger Elementarunterricht unmöglich ist, so sollen wenigstens die Bischöfe oder ihre Gehülfen den Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilen. Die Gemeinden sollen aber nur Taugliche zu diesem Geschäft erwählen, solche, die auch zum Wohlverhalten und zum Fleiß die Knaben anzuhalten vermögen. Dagegen soll auch für ihr völliges Auskommen gesorgt werden, damit sie ungehindert sich diesem Geschäft ganz widmen können, und die Visitatoren und Bischöfe sollen darüber wachen, da nicht wenig, sondern gar viel darauf ankommt, daß die Jugend der Gläubigen auch guten Unterricht erhält.

170. In den Schulen selbst sollen aber von nun an Vormittags und Nachmittags ein, zwei oder drei Psalmen nach dem Ermessen des Pädagogen und zwar lateinisch gesungen und dabei die Reihenfolge aller Psalmen eingehalten werden. Dann soll Einer Ein Capitel aus der Bibel, Vormittags aus dem alten, Nachmittags aus dem neuen Testamente lesen; und außer den Psalmen und Einem Capitel, soll nichts weiter (aus der Bibel) vorgenommen werden. Auf solche Weise wollen wir, sollen die Knaben allmälig in die heilige Schrift eingeübt werden. Vormittags soll damit der Anfang, Nachmittags der Schluß des Unterrichts gemacht werden.

Cap. 81.

Von den Mädchen-Schulen.

171. Außerdem sollen in den großen und den kleinen Städten, wo möglich auch in den Dörfern, Mädchenschulen eingerichtet werden, unter der Leitung gebildeter, und in den Jahren vorgerückter und frommer Frauen, die außer in den Wesenstücken der Religionslehre die Mädchen auch im Lesen, Nähen, Sticken hinlänglich unterrichten und zur Pünktlichkeit und Geschäftigkeit anhalten sollen, damit sie später tüchtige Hausfrauen abgeben. Dabei wollen wir weiter, daß auch die Mädchen, sowohl Vormittags als Nachmittags, in der heiligen Schrift geübt werden, daß sie gemeinschaftlich einen Psalm hersagen und eines der

Mädchen ein Capitel aus der Bibel, in den Knaben entsprechender Weise, nur Deutsch, vorlesen sollen.

Cap. 32.

Von den armen Studirenden.

172. Wenn nach Gründung und Einrichtung der Vorlesungen noch einige Präbenden übrig sein sollten, so soll in Marburg ein für Studien geeignetes Haus eingerichtet und mit den nöthigen Geldern ausgestattet werden, in welchem von einer bestimmten Zahl armer Studirenden jeder Einzelne wenigstens für ein Triennium, d. i. für drei Jahre, unterhalten werden kann.

173. Wir untersagen aber jemand aufzunehmen, der auf andere Weise sein Auskommen hat. Wer dieser Bestimmung zuwider in diese Anstalt aufgenommen sein sollte, der soll, als gleichsam ein Räuber der Habe von Armen, ausgestoßen und der, welcher ihn aufgenommen hat, nach dem Ermessen der Rectoren der Universität bestraft werden.

Cap. 33.

Von denen, welche Unterstützung erhalten.

174. Alle, welche Unterstützung erhalten, sollen dem Vorlesen und dem Gebete, sowohl am Morgen als am Abend, beiwohnen, ebenso dem Abendmahl. Uebrigens sollen die Fehlenden von den Gehülfen der Bischöfe aufgezeichnet und, nach dem Ermessen der Gemeinde, in der Wochenversammlung ihre Unterstützungen, zur Strafe für ihre Abwesenheit, herabgesetzt werden.

175. Wenn die eine Unterstützung Erhaltenden zu Marburg wohnen, so sollen sie zwar von solcher Verbindlichkeit frei sein, aber sie sollen daselbst Vorlesungen besuchen, damit sie nicht umsonst ihr Brod essen; versteht sich, daß damit nur Gesunde und zum Studiren Geeignete gemeint sind.

176. (Uebrigens sollen die, welche den Studien nicht obliegen und gesund sind, gehalten sein, das kurz vorher Gesagte zu

halten und im Unterlaſſungsfalle mit einer Verminderung ihrer Unterſtützung geſtraft werden.)

177. (Dies iſt auch auf diejenigen auszudehnen, welche den Klöſtern entronnen, aus dieſen eine, gleichviel ob lebenslängliche oder zeitweilige, Unterſtützung bekommen, wofern ſie nicht von einem chriſtlichen Geſchäft, oder von der Erlernung eines Gewerbes in Anſpruch genommen ſind.) (1)

178. Wir wollen daher, daß ihre Namen aufgezeichnet, ſie auch gefragt werden, was für Vorleſungen ſie zu beſuchen wünſchen. Falls ſie dieſe verabſäumen, ſo ſoll in der Wochenverſammlung, für dieſe Verſäumniß und für ihr Wegbleiben, ihre Unterſtützung von der Gemeinde verringert werden.

179. Inskünftige ſollen niemand, wie dies bisher geſchah, Pfründen überwieſen werden, ſondern nach dem Tode der Nutznieſer ſollen jene zum Nutzen des Gotteswortes verwendet werden.

180. Das oben von geſtorbenen Nutznieſern Geſagte, bezieht ſich nicht auf die Pfarreien (Bisthümer), denn das Amt eines Biſchofs iſt ein lebenslängliches nur inſofern, als das Bekenntniß der Wahrheit feſt und lebenslänglich iſt; es iſt daſſelbe ja keine Würde oder Pfründe, ſondern ein Dienſt. Wenn dieſen jemand nicht nach Pflicht und Schuldigkeit verſieht, ſo trifft ihn Entlaſſung.

Cap. 34.

Von den Klöſtern und Mönchen.

181. Weil das Mönchsweſen ſchnurſtracks gegen jenen Spruch des Paulus 1. Kor. 7, 23 verſtößt: „ihr ſeid theuer erkauft, werdet nicht der Menſchen Knechte", ſo muß jedermann von geſundem Urtheil einſehen, daß es gegen Gottes Wort ein-

(1) Auch hier zeigt ſich die Redaction des Ganzen als unvollendet oder als ſehr flüchtig. Der nun unter 178 folgende Satz hängt nicht mit den beiden vorhergehenden, ſondern mit 175 unmittelbar zuſammen, ſo daß 176 und 177 ſtörend dazwiſchen geſchoben ſind, weshalb ich dieſe beiden Nummern in Parentheſen geſetzt habe.

geführt ist, da es nicht bloß dieser Stelle des Paulus, sondern noch vielen anderen zuwider und in der That in vielen Beziehungen gottlos ist.

182. Wir untersagen daher Kraft Gottes allen zu unseren Gemeinden Gehörigen für's Weitere Mönche zu werden. Aber auch keine Mädchen sollen Nonnen werden, sondern ein Jeder soll bei seiner Taufverpflichtung beharren, die im schärfsten Gegensatz zum Klosterwesen steht.

183. Weiter sollen alle Mönchs- und Nonnenklöster freigegeben werden, weil Gelübde, die im Widerspruch mit Gottes Wort stehen, keine Gültigkeit haben. Uebrigens soll man den Austretenden ihr Eingebrachtes zurückgeben.

184. Sind sie junge Leute, so sollen sie Handarbeit thun; die damit nicht umzugehen wissen, sollen es lernen, und die, welche zum Studiren sich eignen, mögen im Namen des Herrn studiren.

185. Den Mädchen gebe man etwas, damit sie heirathen können.

186. Sind die Austretenden älter bei Jahren und zur Arbeit durchaus untauglich oder schwach, so soll die nöthige Sorge für sie getroffen werden.

187. Kurz für alle aus den Klöstern Ausscheidenden soll nach Maaßgabe und Bedürftigkeit der Individuen vom Klostergut so gesorgt werden, daß niemand gerechten Grund zur Beschwerde haben kann. (1)

188. So wie aber ein Kloster gänzlich geräumt ist, sollen in demselben, besonders zu Marburg, wenn sie nicht frei im Felde liegen, Schulen der Gläubigen eingerichtet werden. Sollte ohne dieß schon hinlänglich für Schulen gesorgt sein: so soll, nach der Entscheidung jeder Gemeinde, das Kloster entweder zu kirchlichen oder zu öffentlichen Zwecken verwendet werden.

189. Sollte endlich bei Einigen der Geist der Verblendung so weit gehen, daß sie, gegen Gottes Wort, als Knechte der Menschen in den Klöstern zu bleiben begehrten: so sollen sie einstweilen geduldet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Be-

---

(1) Vgl. die folgende Instruction Nr. 24.

schränkung, daß sie weder Messen lesen, noch brüllen, wie bisher, noch die Glocken weiter läuten. Auch wollen wir nicht, daß sie jemand die Sacramente reichen, noch Beichte hören, weder öffentlich, noch privat, noch außerhalb ihrer Klöster mit den Crucifixen umherziehen, noch Gestorbene bestatten. Kurz wir wollen, daß sie sich in ihre Winkel verkriechen und in die Angelegenheiten, welche die Leitung unserer Gemeinden betreffen, in keiner Weise einmischen. (1)

190. Solche ermahnen wir um des Blutes Christi willen an ihr Heil zu denken und um Erleuchtung zu beten. Ueberdieß sollen sie den Vorlesungen aus der heiligen Schrift beiwohnen und bei der Abendmahlsfeier zugegen sein, ob sie vielleicht endlich durch Gottes Erbarmen von der Blindheit, mit der sie geschlagen sind, befreit werden können.

191. Wenn aber Einer von ihnen sein Klostergelübde nicht da abgelegt hat, wo er jetzt ist, so wollen wir, daß er da nicht unterhalten werde; er werde nach seinem Orte entlassen.

192. In den Klöstern, in welchen noch etliche Mönche oder Nonnen zurückbleiben, soll jemand bestellt werden, der ihnen Gottes Wort verkündet, wenn sie es nicht vorziehen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen.

193. Möge Gott alle zum Verderben führenden Secten vertilgen und alle Zerstreuten in einen Schafstall unter einen Hirten und ein Oberhaupt, Christus, zurückführen.

194. Wer aber aufs Neue eine Secte bei den Gläubigen in Aufnahme bringt, der sei verflucht.

Schluß.

195. Wir haben hier kurz schriftlich zusammengefaßt, was uns zu unserer Gemeinden Ordnung gut geschienen und was in denselben Alles, nach Gottes Wort zu geschehen hat. Es bleibt nur noch übrig, daß dieß auch

(1) Vgl. Instruction Nr. 27.

einmüthig gehalten werde zur Ehre unseres Herrn Jesus Christus, dem mit dem Vater und heiligen Geiste sei Ehre, Preis, Herrlichkeit und Herrschaft in alle Ewigkeit, Amen.

Ende der zu Homberg angeordneten Kirchenreformation.

II.

Instruction und Befelh wie und was unser Philipßen von Gottes Gnaden Landgrafen zu Hessen, Graven zu Catzenelnpogen etc. auff itzo verkundten und den achten Aprilis ghein Augsburg gelegten Reichstags-Verordnete Nemlich N. N. und N. in furfallenden handlungen und nachbestimpter sachen von unsert-wegen sich gehalten.

Nō. entschuldigung m. g. H. selbst persönlich nicht erscheinens.

Item gewalts zu gedenken.

1. Sollen, anfenglich sich vleissigen, geschickt machen vnd halten zu andern Churfursten, Fursten vnd Stenden : dem Euangelio anhengig und gneigt, so vff diesem Reichstage selbst erscheinen oder di Iren schicken werden, zufugen vnd zuthun, vnd mit denen insgemeyn einmutiger, einhelliger vnd gleichstimmender handelungen, vergleichen, soviel vnd das doch dieselbigen wiedder nachgeenden vnsern außdruglichen befelh insondern bemelten sachen, artikuln vnd puncten nicht seien noch also von inen dorab gewichen werde.

2. Fur allen dingen zum trewlichſten vnd ſouil ymer moglich ſollen ſie verhüten helffen, das von den andern Churfurſten, Furſten vnd Stenden der Evangeliſchen ſachen anhengig, der Zwingliſchen vnd ander opinion halb, der wir gemeinlich noch nit gleichs verſtands oder meynunge mit einander ſein mochten, keine trennunge oder abſonderunge geſucht noch furgenommen werden: viel weniger geſcheen, Vnd wa einige furhanden zu ſein vermirckt wurdt, auch ob vrſach dargeben werden wolt, von wegen der gemeinſchafft aber ſonſt anders. vnd als ob wir dießteils gerecht oder vnſchuldig vnd die vf der andern ſeiten vngerecht vnd ſchuldig weren, ſolchs uff andern enden vnd hirnach zu tractiren vnd vereinigen zuuerkommen vnd zurichten helffen, alles in anſehn vnd bedengken der ſachen und zeiten geſtalt und gelegenheit,

3. Vnd alſo mit nichten und in keinem wege vmb deß noch ſonſtichts anders willen, in vnſerem namen von den von Straßburg und andern, ſo mit jnen der angeregten meynung ſein, ſich trennen laſſen, auch für ſich ſelbſt kein Trennung vrſachen noch ſuchen.

4. Demnach auch in nichts gehelen (1) noch bewilligen, das widder die Lare vnd reynen verſtand des euangelion iſt, Noch das einiche regel vnd ſatzung im glauben dieß oder jhens zu halten zuthun aber zulaſſen zuglauben, anders dan mit euangeliſcher ſchrifft vffgericht werden.

5. Deßgleichen in vnſerem namen nit mit zuſtymmen noch gehelen einichen mentſchen der itzo nit eben mit dem teil ſo Luteriſch genennt wurd, glaubte das Chriſtus dergeſtalt weſenlich im brot were, zuuerbannen, zuuerurteilen, zurichten aber abezuthun.

6. Und darin urſach anzaigen, das in allen die Jare deß zwiſpalts here nacheinander (2) genommene Reichsabſchieden,

---

(1) gehelen, eigentlich gehellen, wie das Wort auch gegen das Ende dieſer Inſtruction (bei Duller S. 10.) ſich geſchrieben findet, zuſammen hängend mit unſerem hell, iſt einſtimmen, beiſtimmend die Stimme zu etwas hin hell machen.

(2) nacheinander gehalten. Das letztere Wort iſt aber wieder geſtrichen. — Duller hat geleſen: In allem die Sate deß Zwieſpalts feie nach einander.

befunden vnd begriffen das man ein concilium verſamblen vnd vß dieſen Dingen mit verlihung gotlicher gnaden ein freuntliche eynunge machen wolt, welchs Nu an (ohne) ein general Concilium nit zugehen vnd geſcheen konnte.

7. Solt aber alſo geſetze, ordnunge, verſchaffunge aber edict, an furgehend gemein chriſtlich concilium vnd notdurfftig erfarunge widder die ſo in dem mit vns des glaubens nit allerding einig weren, vffgericht werden, deß wir vns doch nit verſehen noch verhoffen, ſo were ye ſolichs widder alle abſchide vnd vorige handelungen vnd dieſelben daruß volgends allenthalb vnnutz, eitel vergeblich, vnd was daruff gewendt worden deſto meher beſchwerlicher, mit der weiße bedorffte man auch kein Concilium vnd endtlich keins gewarten.

8. Darumb und in betrachtung der vnd ander vrſachen mit vnd neben andern Churfurſten, fürſten und ſtenden, ſollen ſie handeln und fordern helffen, das in dieſen ſachen und hendeln ye nit ſo geſchwinde, gepärt (1), noch vonlfaren (2), ſondern di nochmals vermoge voriger abſchide zu freuntlicher vereinunge eines gemeinen Chriſtlichen Concilium geſtalt vnd gebracht werde.

9. Wan vnter aber neben anderen der cloſter aber cloſterperſon auch derſelben guter halb zu redden kompt, auch von jmands derwegen, ſouil ſolichs vns belangte, geclagt wurde, alsdan ſollen die Vnſern daruff nachuolgenden Bericht thun, montlich (3) aber in ſchrifften, wie ſie ſolichs für beqwemeſt vnd gelegeneſt anſehen, vnd gut ſein bedunken wurdt.

10. Vns zweifelte nit. Es trugen Rhomiſche, keyſ. Maj. churfurſten, furſten vnd Stende auch menniglich gut wiſſen, was kurtzuerlauffenen jaren zweiſpalt und jrrung ſich chriſtlichs glaubens Religion und lare, auch der Cerimonien vnd conſtitution der vätter halber : zugetragen, Alſo das dieſhenigen ſo dem gotlichen wort furgeſatzt ſich in gantz widderwertige meynunge laer und predige, angezeigter articul geteilt vnd begeben haben,

---

(1) gepärt für gebärt von gebären d. h. verfahren, handeln. So Schmeller im Wörterbuch.

(2) vonlfaren; verſchrieben für : volnfaren.

(3) möntlich d. h. mündlich.

darauß dan eruolgt, das keyſ. Maj. zu erhaltung voriger Relligion, cerimonien und der vätter conſtitution vff jungſt gehaltenem Reichstage zu Wormbs derohalben ein Edict hat vßgehen laſſen.

11. Nu ſei ſolich keiſerlich Edict bei vielen ſtenden des heiligen Reichs, dweil ſolichs in gemeinem Abſchiede nit begriffen, ſondern von kayſ. Maj. villeicht allein furgenommen, auch als dem gottlichen worid und heiligen euangelio zum teil ongemeß vor beſchwerlich angeſehen. Derhalben dan auch auff nachuolgendem Reichstag zu Nurenberg im jar 22 der mindern Zal, gehalten einer meynunge verlaſſen worden, das man zuſammen kommen aber (1) ſchicken ſoll, der geiſtlichen widder dj weltlichen, dergleichen der weltlichen gegen dj geiſtliche gebrechen vndſpän (2): zuuerhoren vnd alsdan daruff zu notdurfftiger vergleichung redden und handeln. Welches aber nachgeends gewendt und abgeſchrieben worden. 12. Auff itztberurten Nurnbergiſchem Reichstage auch durch keyſ. Maj. der Zeit Orator jm heiligen Reich, auch Churfurſten Fürſten vnd Stende deſſelben Reichs vnd dan vff dem Reichstag zu Augſpurgk jm jar XV vnd XXVI jnglichnus nachuolgendem erſten Reichstage zu Speyr durch die geordente keyſerliche Commiſſarien auch Churfurſten, Furſten vnd Stende obemelten Reichs, eintrechtiglich beſchloſſen, das keyſ. Maj. Stathalter vnd Regiment, dartzu Churfurſten, furſten, Prälaten, Grauen vnd Stende des heiligen Reichs, mit ſonderm hohem vleiß und uffmirken vorſehen, das das heilig euangelium und gotswortt nach rechtem warem verſtande geprediget werde und fornemlich zu ſpir (Speier) verlaſſen, das ein jede obrikeit alſo regire vnd handelen ſolte, wie ſie ſoliches gegen got auch keyſ. Maj. getrawte vnd verhoffte zu verantworten, alles inhalt derſelbigen abſchide.

13. Welchen abſchieden wir als ein gehorſamer furſt des heiligen Reichs gehorſamlich gelebtt vnd darauff vnſern geiſtlichen und predigern bederſeits das heilige euangelium vnd gotlichs wort nach rechtem warem verſtande lauter, vnd one allen Zuſatz:

---

(1) zuſammen, ſizzen kommen oder. Duller.
(2) ſpän = Streitigkeiten.

vermoge angezogener Nurmbergiſches, Augſpurgiſches und Speyriſches abſchiede : zu predigen befolhen vnd vns viele der ordenscloſter „auch ſunſt vnſer vnderthan" jne chriſtliche prediger zuzeordnen vnderthenigklich, angeſucht vnd gebeten.

14. Als aber diejhenigen ſo dem heiligen Euangelio anhängig, welche man itzunt die von der neuen lar vnd ſecten wil nennen, vß gotlichem wort, widder vile vnd mannichfaltige mißpräuche bißanhere geubter Relligion, Cerimonien vnd der vätter ſatzung, ſonderlichen die mißbräuch geiſtlichs ſtands, Monchere; vnd dergleichen, als das ſo dem gotswortt vnd ſchrifft nit allein vngemeß ſondern auch ganz und gar zuwidder, und on grundt, zu predigen furtgefaren.

15. Vnd dan die andern ſo fur der alten Religion „der Bepſtichſſen" Cerimonien (1) vnd ſatzung der Zeit ſtunden; das widderwerdig hin und widder mit hochſtem vleiß dem armen volgk eindrungen und lernten.

Habe das (2) mit gotswort vmbgeſtoßen vnd das andre, ſo mit menſchen lare zu erhalten vnternommen, bei einander nit beſteen mogen. Daruß und zuvor ſich bei vnſern vnterthanen nit geringer Irrung, zweiſpalt, mißverſtandt gotlichs wortts, und ergernus begeben, das auch viele Perſonen die Cloſter und jre därjn furgefaſt (3) leben, als vnnutz verlaſſen,

16. Derhalb wir ſoliche irrungen, zweiſpalt, mißverſtandt vnd ergernus hinzulegen vnnd beſchwerlicher handelungen ſo daruß eruolgen mochten, furzukommen, Alle vnd jede vnſere geiſtlichen, beiderſeitts lare vnd meynunge mit ſtattlichem beiſein und gegenwirtigkeit, auch Zuſchicken Vnſer Ritterſchafft vnd gemeinen Landtſchafft, ghein Homberg in Heſſen, zu einem Chriſtlichen Provincial-Synodo vnd vnderredung beruffen, mit chriſtlicher vermanung und gnedigem begeren ſich ſolichs ires mißverſtands und zweiſpaltiger läre uß Bibliſcher vnd euangeliſcher ſchrifft zu vergleichen.

---

(1) Urſprünglich ſtand : der Bätter Cerimonien. Der Landgraf hat aber mit eigner Hand der Bätter durchgeſtrichen und dafür geſetzt : der Bepſtichſen = päbſtlichen. Duller hat bebſtichſſen geleſen.

(2) Habe das ſo. Duller.

(3) d. i. vorgefaßt, ſ. v. a. vorhergefaßt.

17. Haben die von der Neuen lere genant mit dem widderteil ein christlich bruderlich vnd freuntlich vnderrede gespreh vnd disputation der streitigen artikul halben, zu haben sich erpotten, Mit angehengkter bewilligung, von irem furhaben, meynunge vnd lare, so sie mit gotlichem wort vnd geschrifft deß Widderspiels erweiset wurden : abzustehen.

18. Und wiewol, der anderteil solchs alles wie obgemelt anzunemen sich mit gewisser versicherung deß Siegs erpotten, vnd sonderlich bruder Niclas von Herborn, der Zeit Quardian zu Marpurg, So sei doch nachuolgenden morgent, als solich vnderredung vnd disputation von beden teilen angefangen werden solt, von gedachtem Bruder Niclassen nichts herfurbracht, sondern das er sich uff etzliche Mandata, eines Conciliums vnd (1) beßlichen (2) herprachten gebrauch gezogen, vnd (3) das er nit disputiren noch von der schrifft, deß endts redde oder antwort geben wolt, protestirt und beruffen. Vnd sonst vß den andern vermeinten geistlichen, noch von iren wegen Nymands zu solichem bewilligten gesprech und disputation, wie wol sie offtermals von uns selbst personlich, gnediglich angeredt, vmb gotswillen erinnert vnd gebeten auch sonst zum hochsten von andern bruderlich vnd vffs allerfreuntlichst ersucht vnd ermanet, so doch die obersten vnd furnemsten zugegen : furgetreten noch zum sachen geredt.

19. Dweil dan die so vor die Cerimonien, der „bebstichssen" (4) constitution vnd satzung deßmals stunden solich christlich vnd bruderlich disputation vnd vnderredung, wie sie bewilligten, nit verfolgten, Auch auß gotlicher schrifft kein anzeige jrer lare, wesens, und stands darzuthun Noch vilweniger des andernteils deßmal widder jre lare wesen und standt, angezogen vnd durch das wortt gots, gegrunte spruch und vrsachen abzulegen wußten.

---

(1) Statt vnd hat Duller nach gelesen.

(2) beßlichen statt bebstlichen, wie Duller auch gesetzt hat.

(3) Ursprünglich stand : Conciliums herprachten gebrauch vnd. Die außerdem oben im Texte gelesenen Worte hat der Landgraf mit eigener Hand eingeschoben.

(4) bebstichsen ist auch hier vom Landgrafen für das durchstrichene „Bätter" gesetzt.

20. Vnd Nu obangezeigter des (1) gehaltener Reichstäge gemeine beſchloſſene abſchide vermochten das man das euangelion vnd gotswort lauter vnd reine on Zuſatz predigen laſſen auch dergeſtalt wie man es gegen got und keyſ. M. verhofft vnd getrawet zuuerantworten eins jeden oberkeit regiren (2) ſolte vnd mochte. Wir die vermeinten geiſtlichen on alle gotliche ſchrifft befunden die arme beſchwerte gewiſſen bei vns hilffe und troſt geſucht. vnd chriſtliche prediger vnd uß dem elende ine zuhelffen gebeten. Monche vnd nonnen vß den cloſtern algereide (3) gegangen. Vnd alſo das beſtendig chriſtlich bej dem, vnbeſtendigen mentſchlichen fürnemen on groſſern verrathe vnd empörung, wie an etlichen orten, leider meher dan gut, daruß geuolgt vnd vernommen worden ſej, ſich nit ſchicken noch betragen hat wollen,

21. In Betrachtung ſolich gemeinen beſchloſſen bewilligten vnd angenommen Reichsabſchiede daruff eruolgten vnderrichtung vnd der ſchrifft ſelbſt vnderweiſunge mit vnſer Landtſchafft zu Homberg gehaltenen verſamblung. Zu dem das darnach vnd vß vberfluß wir nochmals zu Marpurg mit den obern furnemeſten vnd gelerteſten der ordensperſonen uff dj (4) auch die andern geſehen und gehofft, ein vnterreddung halten laſſen, Da dannocht etzliche welchs zu Homberg nit geſcheen, die ſchrifft fur ſich gepraucht vnd doch nicht anders dan mentſchen lare vnd vermeſſene gepranch vff jrer ſeidten furzuwenden gewuſt, vnd alſo nochmals durch dz wortt (5) erweiſt worden. (6).

22. Seien wir pillich mit Rathe und zuthun vnſer Ritterſchafft vnd gemeinen Landtſchafft verurſacht. In vnſern oberkeiten hinfuro das jhenig ſo ſie durch gotliche ſchrifft nit erhalten kunden zu predigen nit zugeſtatten. Sondern den jhenigen ſo vor ire lare vnd meynung das wortt gots vnd heilige ſchrifft genug-

---

(1) des für der, fehlt bei Duller.

(2) Vor regiren „zu", durchgeſtrichen.

(3) d. i. geradezu.

(4) „dar" vor „uff" ausgeſtrichen, „dj" übergeſchrieben.

(5) das Wort gots. Duller, bei dem dagegen nochmals fehlt.

(6) Hier können eine oder mehrere Zeilen weggefallen ſein; denn Alles, von „In Betrachtung" an bis hieher, ſteht als Einſchiebſel auf einem mittelſt Siegellack eingeklebten und unten ſcharf abgeſchnittenen Zettel.

ſam darthetten vnd bewießen das predigamptt vnd vnſere vnderthanen jn gotlichen Dingen zuunderweiſen vnd zuleren beuolhen.

23. Dweil Nu die vermeinten geiſtlichen offintlich durch das wortt gots vnderricht, das jr leben, weßen, vnd ſtandt, an allen grundt der ſchrifft, allein auß mentſchlicher wane, vnd eigenem gutbedungken furgenommen haben der mererteil ſich dem gnadreichen lebendigmachenden wortt gots vnderworffen vnd gefolgig gemacht Vnd auß ſolichem Cloſterlichem leben zu einem gemeinen chriſtlichen ſtandt begert. Wie auch einsteils durch anweiſung der ſchrifft zuuor oberurten gepflegten verſamblungen vnd handlungen vermeinter gaiſtlichkeit abgeſtanden ſein.

24. Vnd darauff Vns vmb gotswillen, vnderthenig zuvilmals erſucht, das wir inen mit etwas, damit ſie erbarlich vnd in einem chriſtlichen weſen leben mochten auß vnd von den cloſtergutern da ein jeder geweſen gnediglich zuſtellen laſſen wolten.

Haben wir ſolich der ordensperſonen vnd beſchwerter gewiſſen zimlichs anſuchen vnd weithere nachteil zuuerhüten genediglich bedacht. Vnd daruff bei iren Oberſten die ſo in cloſtern nit pleiben wolten, mit einer zimlichen abfertigung zuuerſehen, verſchafft,

25. Damit aber durch die jhenigen ſo vff irem furhaben vnd vermeinter geiſtlichkeit verharten der Cloſter guter mit verbracht wurden neben die geweſten oberſten jdes orts ein Voigt verordenet, doch den oberſten an jrer adminiſtration vnd verwaltung ganz vnd gar vnabbruchlich, vnd das vns vnd gemeinen vnſern Ritter und lantſchafften jarlicher bericht vnd rechnunge von inen geleiſtet werden ſolten,

26. Dan Nachdem wir vnd vnſer voraltern die furſten von Heſſen ſelige loblicher gedechtnus ye vnd allweg vff ſolichen cloſtern, als die landfurſten ſteure, volg, dienſt vnd andere dergleichen gerechtigkeit gehabt, So habe ye vns ein inſehens zu derſelbigen herprachten gerechtigkeiten, wie obuermelt, zu haben gepurt (1),

27. Wir haben auch vß den Cloſtern nymands gedrungen ſonder iſt zu der perſonen willen vnd gefallen geſtanden. Als nu der meherteil vß allen cloſtern jre abſchide genommen, vnd

(1) d. i. gebührt.

an etzlichen enden, etwa zwo drei vier vnd dergleichen personen vnd vast von den vberalten plieben, haben wir fur angelegen geacht, nunmehr so viel vnderhaltungen fur solich geringe anzal personen glichwohl zu haben. Vnd sondere Haußer verordenet, dahin ein jde menlichs und weiblich geschlechtsperson, vnd also in ein versamelung vnderschidenlich zusammenzihen mochten (1), da solt jnen jre Lebtage auß, gnugsam, redlich vnd ehrliche gewisse versehung vnderhaltung vnd versorgenus, verschafft und gepflegt werden, Sie hetten aber dafur gemeinlich jre abfertigung begert vnd genommen, wie das jre vber sich gegebene Bekenntnus schrifften vßweisen wurden.

28. Verhofften darumb, das wir gethan, gegen got, auch keys. M. Vnsern allergnedigsten hern zu verantworten. Vnd daruff, nach gestalt des reddens oder verclagens zu unser entschuldigung sollen jeder zeit Vnsere abgefertigten beschließliche bitt, einfuren thun,

29. Vnd wo von des vermeinten Abts zu Heyne wegen ichts in sonderheit, furkomen wurdt, hat neben diesem vnserm anzeigen, Vnser Cantzler Johan feighe fur sich vnd ergangener handlungen nach, desselbigen halben ferrer (2) notdurfftigen bericht (3),

---

(1) Diese Abänderung war schon ein Jahr nach der Homberger Synode auf dem Landtage zu Cassel im October des Jahres 1527 getroffen worden.

(2) ferrer = ferner. So bald nachher Nr. 34 wieder.

(3) Der Abt des Cisstertienserklosters zu Haina, Dithmar, hatte gegen die Verordnungen, welche der Landgraf Philipp im Klosterwesen getroffen, Einspruch erhoben, und sich erst in das im Jülich-Bergschen gelegene Kloster Altenburg, dessen Abt der Ordensobere war, dann nach Mainz geflüchtet. Hier gelang es ihm ein kaiserliches Mandat gegen den Landgrafen Philipp zu erwirken, das aber erfolglos blieb. Dithmar jedoch starb schon 1529. Indeß wurde nach seinem Tode der bisherige Prior Johannes Falkenberg von einer Partei zu seinem Nachfolger erwählt. Dieser verfolgte die von seinem Vorgänger erhobene Klage weiter, und er ist es demnach, auf welchen die obige Stelle in der Instruction des Landgrafen sich bezieht. S. Rommel: Gesch. v. Hessen III. 1 S. 364 und Rehm: Handb. d. Gesch. beider Hessen I. S. 306 u. Note S. 307.

30. Ob dan beſchloſſen wurde,

a) das man die Monche und Nonnen widder einſetzen ſolt,

b) Item das die ſo noch in Cloſtern nit mochten frei daruß gehen vnd zu ehelichen ſtande tretten,

c) Item das Pfaffen nit ſolten eheweiber haben, oder jnen daſſelbig hinfuro frei ſteen.

d) Item das man den geprauch des Sacraments deß nachtmals criſti wie von Chriſto eingeſetzt nit halten ſolt.

e) Item das man den Babſt vor den oberiſten in der Kirchen halten ſoltt.

f) Item das man die Meſſe oder ſonſt andere Ceremonien in der kirchen halten ſolt.

g) Item das man bildtnus, geweihet ſaltz, waſſer, Olej widerrumb vffrichten, vnd alſo nieſſen ſolte.

h) Item das man anruffung vnd furbit der heiligen glauben und halten ſolte.

i) Item das man jargedachtnus, gezilte vnd gedrungene beicht (1), gebottene feyer vnd faſtäge, Vnterſcheid, der zeit, vnd ſpeiße haben vnd begehen ſolte,

k) Item das der ban, ſenth, vnd andere beſchwerliche juriſdiktion der geiſtlichen, vnd was deß alles zu verderplichem mißbrauch ingeriſſen iſt, altem vermeinten geprauch nach widderumb ernewert vnd gehalten werden ſolte.

31. Sollen vnſere geſandten in angeregten beſchloß der vnd dergleichen anhangenden ſtuck keins, mit nichten willigen oder mit beſchlieſſen. Sondern in vnſerm namen davor proteſtiren vnd ſolich proteſtation mit anzeigung obuermelten vnd ander meher nothwendigen vrſachen, in ſchrifften furlegen.

---

(1) Gezilte vnd gedrungene Beicht, beziehen ſich auf die in der katholiſchen Kirche beſtehende Vorſchrift, daß jeder Katholik bei Strafe, daher gedrungene Beicht, zu beſtimmten Zeiten des Jahres, daher gezilte d. h. auf Ziele angeſetzte Beicht, zur Beichte gehen ſoll.

32. Vnd so jmands ab oder in solicher vnser protestation beschwerung nemmen, oder mangels haben wolt oder wurd, sol von den vnsern dargegen furgewendet werden, Wan wir mit gnugsamer sicherhait vnd gelaide versehen: wurden Wir on allen zweifel eigner Person, mitsampt andern erscheinen, Vnd hirüber dermassen bericht darthun und zuprengen, das der alt vermeint brauch zuuorderst widder gots wortt, willen, vnd ordenunge auch vnsere seligkeit, deßgleichen etzliche beschlüß der Concilia vnd alten Lärer schrifft, befunden,

33. Auch sollen sich Vnsere abgefertigten in den handelungen so die in der ile zu beschluß getrieben werden wolten, vff dieß, das im Mandat itzigs Reichstags ausschreiben, vnter anderm verleibt, das keys. M. eines jeden Opinion horen wolt etc. sich hart referiren vnd halten auch andere deß vnderrichten. Das die Opiniones vnser seitten genugsam vnd statlich dargethan werden konten vnd mochten. Aber solichs in darmaßen kurtz angesprengten ile, vnd so man onuergeleitet kommen solt, nit gescheen. Vnd wo derweise vnd maßen, mit der sach vmbgangen vnd gehandelt werden solt, were es ye vnsers achtens vnd zu eins jden erbarn redelichen vffrichtigen gemuts vnd guten verstandts erkantnus zusetzen, zu vil ein vngeschickter vnd vnerhorter handel, deß man sich doch zu keys. M. auch gentzlich nit verhofft.

34. Ferner was die Turckenhilff betrifft, achten wir u. s. w.

Es folgen nun im Original noch einige Seiten (bei Duller S. 9—11), welche außer aller Beziehung zu den Religionsangelegenheiten stehen und deßhalb hier lediglich übergangen werden können. Am Schlusse des Ganzen ist von anderer Hand bemerkt:

Datum Caff. aō. 30. 27. Martii.

Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite II, Z. 21 f. sind die Worte: „welche ins Einzelne gar nicht geführt worden zu sein scheinen", zu streichen.

S. IX nach Z. 15 ist hinzuzufügen: Uebrigens muß schon Winkelmann in seiner gründlichen und wahrhaften Beschreibung der Fürstenthümer Hessen u. s. w. diese Instruction des Landgrafen Philipp gekannt und benutzt haben, wenn schon dieselbe von ihm nicht genannt ist. S. 414 findet sich nämlich bei Winkelmann ein Satz, der fast wörtlich aus Nr. 21 der Instruction Philipp's herüber genommen ist, so wie S. 413 ein anderer, aus Nr. 16 der Instruction genommen, einiger anderen ähnliche Anklänge, aber nicht so bestimmter Art, enthaltenden Stellen nicht zu gedenken.

Ebend. Die hier aus der Reimchronik angeführte Stelle lautet in Adrian's Mittheilungen aus Handschriften und seltenen Druckwerken. Frankf. 1846, S. 263 richtiger so:

Zu Marpurg ann Sanct Brixentag
Deß Morgens nach dem Funfften schlag,
Im Funffzehen hundert Vierten Jahr,
Dieser Lanndtgraff geboren wahr, — —
Landgraff Philips, von dem ich meldt,
Das ist der groß vnndt tapffer Heldt,
Der mitt großer furstlicher that,
Gahr nahmhafftig gemachet hatt
Sich selbs vnnd dieses Furstenthumb,
In aller Weldt mit Preiß vnnd Rhumb.

S. XXXIII, Z. 8 lies räudige.

S. LXXIII, vorletzte Zeile l. incoepit.

S. LXXIV, Note 1 ist hinzuzufügen: Auch von Seiten der Hessischen Theologen scheint man das Unpassende einer Bezeichnung der Homberger Versammlung, als einer Synode, bald erkannt und nachgegeben zu haben. Schon in dem Landtagsabschied vom 15. Oktober 1527, den neuerdings Br. Hildebrand, in seiner Urkundensammlung der Universität Marburg (Marb. 1848) S. 3 nach dem Original hat abdrucken lassen, sucht man die Bezeichnung vergebens, während doch auf das in Homberg Verhandelte Beziehung genommen wird. Wenn es nämlich heißt: „wir sehen das unther anderen der Ordens-Personen halber Ordnung furzunehmen hoich vonnoten sein wyl, sonderlich weil aus Erkennung gottlichs Wort vffentlich wahr befunden das das Closterleben, wie es diese zeither gestanden, vnchristlich, ergerlich vnd Gott hoch missefeltig ist": so kann sich das „vffentlich wahr befunden" nur auf die öffentliche Verhandlung zu Homberg beziehen. Auch der alte Pistorius gebraucht in einem 1581 geschriebenen Brief von der Versammlung in Homberg nicht den Ausdruck Synode. Er schreibt (bei Heppe: Gesch. der Hess. Generalsynode II, Urk. S. 61): „also das S. F. G. Erstlich einen gemeinen Landtagk zu Homberg in Hessen mit bedachtem Mutth vnnd Rath den Sontag Nach Galli ausgeschriebenn allenn beyd geystlichen

vnnd weltlichenn Stenden, vornemlich aber allen Pfarherrn, seiner F.G. Landen dahin Erfordert u. s. w." Pistorius bezeichnet also diese Versammlung als einen gemeinen Landtag. Das war sie aber eben so wenig, als eine Synode. Daß aber der Landgraf den Begriff einer Provinzial-Synode mit dieser Versammlung hatte verbinden wollen, zeigt seine Instruction Nr. 16.

S. LXXVI, Z. 18 l. aber nur allein Hofgeismar, und auch dieß erst seit 1465 zu Hessen.

S. LXXVII, Z. 5 l. Bickell's.

Ebend. Das hier oben so wie N. 1 und S. LXXXVII, Z. 23 f. Gesagte muß nach S. CLXIII f. berichtigt werden.

S. XCII, Z. 5 f. lies:

Was du begonnen o Fürst, ein Werk ists groß nnd bedeutsam
Unausführbar jedoch jemals der eigenen Kraft.

S. XCVII, Note 1 Z. 2. l. Bickell.

S. CCVII, Z. 8 v. u. Belobung l. Belehrung.

S. CCVIII, Z. 5 l. Strigel.

S. 50, Z. 21 l. was, etwa.

S. 55, Z. 3 v. u. l. nov.

S. 60, zu Note 2 ist hinzuzufügen: Vgl. auch des Landgrafen Schreiben an den Pfarrer Hachenburg in Erfurt, bei Rommel, Urkundenb. S. 332 f. „Denn andernn Articul betreffendt, da Jr vonn denn Reliquien meldung thut (es ist das nach der Abendmahlsfeier von geweihtem Brod und Wein Uebriggebliebene gemeint); das die vffgehabenn, vnd noch gleich sehr der Leib vnnd Blut Christi sein, da furet Jr Argument die gerath widder euch sein, Vnnd das Luther hatt heissenn das Sacrament verbrennen, das der Burger zu Torgaw nicht hatt nehmenn konnen. Dann solts noch der Leib Christi sein, were es ein scheußlich vnnd seltzam ding, das der verbrendt werden solt, So ist auch die Concordi, welche Jr antzichet, ewerer Opinion gar zuwidder, Wir aber halten von den reliquien das die nicht mehr Sacrament sein, nach beschehener Action, Wie woll die Altenn die reliquien vffgehabenn, Auch ein theill Jnn die tasche gesticket, vnnd einer dem andern vberschicket."

S. 61, Z. 8 v. u. am l. im.

S. 62, Z. 5 v. u. seinem l. deinem.

S. 68, Z. 18 u. 30 statt gottgesandten l. beide Mal: zu Gott aufgenommenen.

S. 90, Z. 11 l. deiner ganzen.

S. 96, Z. 13 l. abgesetzt werden.

S. 104, Z. 5 f. v. u. lies: „die ihnen in Predigt und Lehre vorstehen und die rechte Auskunft geben können." Man vgl. die Universitätsstatuten von 1529 bei Hildebrand S. 20, wo es von den Professoren der Theologie heißt, daß sie für und für die Bücher alten und neuen Testaments „lesenn, praedigen und leren sollen," damit was zur Bewegung gemeynen Mannes wider die Obrigkeit oder sondern Personen in Jrrung zu führen Ursache geben möchte — „Keineswegs gespurt, noch gefurt werde."

BR358.H4H4
Philipp's des Grossmuthigen Hessis
Andover-Harvard 001496640
3 2044 077 938 090

1 2 3 4 5 6 7 8 9
PHILIP, Landgrave of Hesse
AUTHOR
Philipp's des Grossmü-
TITLE
thigen Hessische Kirch-
Call Number
BR
358
.H4
H4

Hesse. Laws, Statutes, etc.
Philipps' des Grossmüthigen Hessische Kirchenreformations - Ordnung.
BS
358
.H4
H4

437. (Reformation) **Philipp's des Grossmuetigen Hessische Kir**
Reformationsordnung. Ed. K. A. Credner. 8vo, bds, G

[redacted] *inances of 1526, one of the most* [illegible]
churches of the G [illegible] *Re*